

**Das Erbe der Paramilitärs in Kolumbien und Guatemala –
Zur Legitimierung von Milizgewalt**

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
Doktorin der Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

Sandra Wienand

aus

Ibbenbüren

Osnabrück, den 25.09.2020

„Wenn du glaubst, dass du zu klein bist, um etwas zu bewirken, dann versuche mal zu schlafen, wenn eine Mücke im Raum ist“

Tenzin Gyatso, 14. Dalai Lama

Gewidmet den mutigen
Menschenrechtsverteidiger*innen in
Kolumbien und Guatemala

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Dissertationsschrift ist im Kontext des DFG-Projekts „Security Governance durch Milizen“ an der Universität Osnabrück entstanden, in dem ich von 2012 bis 2017 als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig war.

Inhaltlich hatten mich meine Schwerpunkte des Bachelor- und Masterstudiums bereits nach Lateinamerika geführt: während Praktika, Auslandsstudium und Forschungsaufenthalten lernte ich die dortige Menschenrechtsarbeit kennen und wissenschaftlich zu betrachten. Die vorliegende Arbeit bildet eine Art Verknüpfung dieser gewonnenen Einblicke mit dem Projekt zu Milizen. Der thematische Fokus auf längerfristigen Gewaltmustern von Milizen und deren Nachfolgern gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren ist das Ergebnis dieser Verbindung.

Wenn auch die Schreibphasen des Endspurts sehr einsam waren, ist die Fertigstellung dieser Arbeit nur durch die wertvolle Unterstützung einer Vielzahl von Menschen im beruflichen wie privaten Kontext möglich gewesen.

Zuallererst verdanke ich diese Arbeit meinem Doktorvater Ulrich Schneckener, der nicht nur den thematischen Grundstein durch das Milizen-Projekt gelegt hat, sondern über knapp acht Jahre die inhaltliche Begleitung dieser Arbeit übernommen hat. Ulrich Schneckener hat – unbeirrt durch meine dreimalige Ankündigung von Nachwuchs und Elternzeit – an dieser Arbeit festgehalten; immer wieder Gliederungsentwürfe mit mir diskutiert und schließlich Kapitelentwürfe gründlich durchgesehen und kommentiert. Vielen herzlichen Dank für diese Begleitung! Darüber hinaus gilt mein Dank meinem Zweitgutachter Günther Maihold, seine Zeit und hilfreichen Anmerkungen, sowie seine Einladungen zum Kolloquium nach Berlin. Schließlich wäre diese Forschung ohne die finanzielle Ausstattung meiner Stelle durch DFG-Mittel nicht möglich gewesen.

Über die Jahre der Promotionszeit war der Austausch mit vielen Kolleg*innen in Osnabrück zentral, die nicht nur meine Freude am wissenschaftlichen Arbeiten vertieft haben, sondern mir auf vielfältige Weise wertvolle Hilfestellung gegeben haben. Für die Anfangsjahre danke ich meinem Kollegen Christoph König für die schöne Projektzeit, die endlosen und hilfreichen Diskussionen und den Austausch während der aufregenden Feldforschungsphasen. Andrea Pabst und Jan F. Braun hatten in dieser Zeit nicht nur *next door* immer ein offenes Ohr für

mich. Stiven Tremaria danke ich für seine jahrelange Unterstützung im Projekt und den Draht nach Lateinamerika. Jennifer Gronau danke ich für ihre Ermutigungen und praktischen Tipps. Für die wertvolle Unterstützung beim Dranbleiben an der Arbeit danke ich Lisa Weimar, Wiebke Hübner und Jano Herder, die mit mir eine Art Bremer Außenstelle von Doktorand*innen gebildet haben. Schließlich danke ich meinen Kolleginnen Lina Liedlbauer und Maéva Clément für wertvolle Gespräche und Tipps in der Schlussphase dieser Arbeit.

Darüber hinaus danke ich einer Reihe von Wissenschaftler*innen im In- und Ausland, die wichtige inhaltliche und praktische Hilfestellung gegeben haben. Neben den vielen Kolleg*innen an den Universitäten und Think Tanks in Kolumbien und Guatemala, die ich während meiner Feldforschungsaufenthalte kennenlernen durfte, gilt mein Dank im Besonderen meiner Mentorin Sabine Kurtenbach, sowie Rainer Dombois und Enzo Nussio, die mich unkompliziert und engagiert an ihrer Lateinamerika-Expertise teilhaben ließen.

Darüber hinaus möchte ich meinen Freundinnen Vivien Barlen, Lisa Zeidler, Carmen Thamm und Lara Bartels danken, die nicht nur hilfreiche Anmerkungen zu Theorie, Forschungsdesign und Struktur dieser Arbeit gegeben haben, sondern auch durch Gespräche und Treffen in entscheidender Weise dazu beigetragen haben, die Dissertation abzuschließen.

Schließlich gilt mein tiefster Dank meiner Familie. Zunächst meinen Eltern Petra und Ralf Wienand, die mich bei meinem Vorhaben fortwährend unterstützt haben und immer wieder mit Offenheit in die akademische Welt eingetaucht sind. Meinen Geschwistern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern, Tanten und Onkeln für schöne Ablenkungen zur Schreiberei, ermutigende Gespräche, Interesse an und Anerkennung für meine Arbeit. Zum Schluss danke ich von Herzen meinem Mann Sebastian Segebade, ohne dessen Begleitung, Ermutigungen und seine grenzenlose Geduld (mit mir und unseren drei kleinen Großen) ich diese Arbeit nicht hätte schreiben können.

Danke, Sebastian, dass du mir den Rücken freigehalten hast!

Sandra Wienand

Bremen im September 2020

Zusammenfassung

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die empirische Beobachtung, dass noch Jahre nach der formalen Demobilisierung von Milizen zur Aufstandsbekämpfung in Lateinamerika sich eine ähnliche politische Gewalt fortschreibt – und zwar in Kolumbien und Guatemala, in der Folge der Auflösung der paramilitärischen Organisationen *Autodefensas Unidas de Colombia* (AUC) und der *Patrullas de Autodefensa Civil* (PAC). Wie schreibt sich diese Gewalt fort und wie lässt sie sich erklären?

Zur Beantwortung dieser übergeordneten Frage wird die Kontinuität politischer Gewaltmuster anhand ähnlicher Zielgruppen der Gewalt, Gewaltformen und –Methoden in den Vordergrund gestellt. Zur Erklärung der Persistenz von Gewalt untersucht diese Arbeit die Legitimationsprozesse von politischer Gewalt mithilfe eines empirischen Legitimationsverständnisses, womit der Fokus auf *Legitimitätsansprüche* und –*urteile* durch Miliznachfolger und ihre Auftraggeber, sowie der Bevölkerung gelegt werden. Die Untersuchung der Legitimationen von Milizgewalt nach formaler Demobilisierung wird als diskursive Rekonstruktion unter Einbezug von Erfahrungen und Bewertungen von Forschenden zum Thema und Opfern von Milizgewalt aufgebaut. Im Ergebnis wirken ähnliche Gewaltmuster wie vor der Demobilisierung in bestimmten lokalen Gewaltordnungen der Länder weiter. Das Verhalten (ehemaliger) Auftraggeber von Milizgewalt und die Selbstlegitimation von paramilitärischen Nachfolgeakteuren verweisen dabei erstens auf top-down-Legitimationsprozesse von Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren. Zweitens werden die Gewaltmuster durch die lokale Bevölkerung unter Zwang, aber auch auf Basis für sie nützlicher Leistungen legitimiert (bottom-up-Legitimation).

Die Ergebnisse der vergleichenden Fallstudienanalyse liefert zentrale Erkenntnisse über die Legitimierung von Milizgewalt durch „zwei Seiten“. Damit liefert diese Arbeit Anknüpfungspunkte für die weitere Erforschung zu bewaffneten Gruppen und zur Legitimierung ihrer Gewalt, sowie zu den Herausforderungen formal-staatlicher Demobilisierung von Milizen und dem Umgang mit längerfristig bestehenden politischen Gewaltmustern.

Abstract

The starting point for this dissertation is the empirical puzzle of continued militia violence in Colombia and Guatemala on a local level, in the aftermath of the formal demobilization of counter-insurgency militias in both countries. What elements of militia violence persist after their formal demobilization? And what is the explanation for this continuity?

To give an answer to these main research questions, this qualitative comparative study focuses on patterns of political violence that are deployed against civil society actors, such as human rights defenders, land activists, trade unions and media personnel. Unlike rebel violence, militia violence can benefit from a two-sided legitimacy, from top-down actors such as governments, but also from bottom-up actors such as the local population. The targets of political violence have been addressed in qualitative interviews to study the legitimacy of militia violence. Processes of legitimation of militia violence are reconstructed discursively based on qualitative content analysis.

The first key finding of the study is that in both countries, particularly in local orders of violence, threats are directed against the same actors as before the demobilization. Second, the repressive behaviour of state and elite against civil society actors points to the top-down-legitimation of militia violence. Third, patterns of militia violence persist because paramilitary successors generate bottom-up legitimacy through force or based on valuable achievements endorsed by the local population.

These unprecedented findings allow new insights into the development paths of militia groups and the legitimation of their violence on different levels. The results of this unique comparative analysis enrich future research on the long-term legitimacy of armed groups and challenges of how to deal with such violence, e.g. in programmes of disarmament, demobilization and reintegration.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Akronyme.....	10
Abbildungsverzeichnis.....	13
1. Einleitung.....	1
1.1 Thema und Fragestellung	1
1.2 Forschungsdesiderata	4
1.3 Aufbau der Arbeit.....	7
2. Forschungsstand.....	12
2.1 Charakteristika von Milizen und Definition.....	12
2.2 Forschung zur Genese und Entwicklung von Milizen	17
2.2.1 Makrostrukturelle Bedingungen	17
2.2.2 Akteurszentrierte Erklärungen	22
2.2.3 Verbindung von Struktur- und Akteursfokus: Legitimität von Milizen	25
2.3 Zum Verhältnis von Staat und Gewalt in der Regionalforschung zu Lateinamerika	28
2.4 Forschungslücke	31
3. Theoretisch-konzeptioneller Rahmen	34
3.1 Das Verhältnis von Staatlichkeit und Milizen in Lateinamerika	35
3.1.1 Eine dynamische Perspektive auf Staatlichkeit.....	36
3.1.2 Geteilte Ordnungen als Fundament von Milizgewalt.....	41
3.2 Politische Gewalt durch Milizen	50
3.3 Die Legitimierung von Milizgewalt	54
3.4 Theoretische Annahmen und Hypothese.....	63
4. Methode.....	67
4.1 Fallauswahl	67
4.2 Datenwahl, –Erhebung und –Auswertung	70
4.3 Reflexion des Forschungsprozesses	81
5. Muster politischer Gewalt der Paramilitärs in Kolumbien und Guatemala	84
5.1 Entstehungsbedingungen und Entwicklung der Paramilitärs	84
5.1.1 Bürgerkriegskontext und Vorläufer des AUC in Kolumbien	84
5.1.2 Bürgerkriegskontext und militärische Stakeholder der Paramilitärs in Guatemala.....	93
5.2 Hauptphasen von Milizgewalt.....	97
5.2.1 Das Gewaltmuster der Autodefensas Unidas de Colombia (1997-2004).....	97
5.2.2 Das Gewaltmuster der Patrullas de Autodefensa Civil (1981 – 1996)	106
5.3 Die staatliche Demobilisierung der Paramilitärs	115

5.3.1 Zerfallsprozess und Demobilisierung des AUC	115
5.3.2 Friedensprozess und Demobilisierung der PAC.....	119
5.4 Entstehung, Gewaltmuster und Demobilisierung der Paramilitärs im Vergleich	123
6. Das Erbe der Paramilitärs in Kolumbien.....	128
6.1 Gewaltmuster von Nachfolgern des AUC (2006-2019)	129
6.1.1 Allgemeine Entwicklung von Nachfolgegruppen des AUC	129
6.1.2 Die Autodefensas Gaitanistas de Colombia	136
6.1.3 Das Gewaltmuster paramilitärischer Nachfolgegruppen	139
6.2 Erklärungen für Milizgewalt: Legitimationsprozesse in Kolumbien	151
6.2.1 Die politische Auseinandersetzung um Land: Rekonstruktionen von top-down-Legitimationen.....	152
6.2.2 Die Rekonstruktion von bottom-up- und top-down-Legitimationen:.....	164
die Selbstlegitimation der Autodefensas Gaitanistas de Colombia	164
6.2.3 Bottom-up-Legitimationsprozesse von Milizgewalt im urbanen Kontext.....	170
6.3 Zwischenfazit: Gewaltmuster und Legitimationsprozesse von Gewalt in Kolumbien	183
7. Das Erbe der Paramilitärs in Guatemala	186
7.1. Gewaltmuster von Nachfolgephänomenen der PAC und ihrer Stakeholder (1996-2019) .	190
7.1.1 „Counter-insurgency“-Gewalt durch ehemaliger Stakeholder	190
7.1.2 „Counter-crime“-Gewalt durch Patrouillen	200
7.2 Legitimationsprozesse von Milizgewalt in Guatemala	212
7.2.1 Die Rekonstruktion von top-down-Legitimationen: Institutionelle Legitimation von Patrouillenstrukturen	212
7.2.2 Landkonflikte und top-down-Legitimationen für Gewalt gegenüber sozialem Protest	219
7.2.3 „Counter-crime“-Gewalt und bottom-up-Legitimationen	229
7.3 Zwischenfazit: Gewaltmuster und Legitimationsprozesse in Guatemala	236
8. Das Gewalterbe der Paramilitärs und seine Legitimierung im Vergleich.....	238
8.1 Gewaltakteure im Post-Demobilisierungskontext	241
8.2 Zielgruppen der Gewalt, Gewaltformen und –Methoden im Vergleich	243
8.3 Rechtfertigungsmuster von Milizgewalt im Vergleich	245
8.4 Milizerbe und Folgen für Staatlichkeit	250
9. Fazit und Ausblick auf künftige Forschung	256
9.1 Zentrale Forschungsergebnisse	256
9.2 Beiträge für die Forschung zu Milizgewalt und zur Legitimität bewaffneter Gruppen.....	259
9.3 Implikationen für das Verständnis von Staatlichkeit und politischen Gewaltmustern	264
9.4 Grenzen der Studie und Ausblick	268
Literatur	272
Anhang	291

Anhang 1: Leitfaden der qualitativen Interviews	291
Anhang 2: Liste der Interviews	292

Abkürzungen und Akronyme

ACCU	Autodefensas Campesinas de Córdoba y Urabá
ACDEGAM	Asociación Campesina de Ganaderos y Agricultores del Magdalena Medio
AGC	Autodefensas Gaitanistas de Colombia
AUC	Autodefensas Unidas de Colombia
BACRIM	Bandas Criminales
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CARSI	Central America Regional Security Initiative
CEH	Comisión de Esclarecimiento Histórico
CIA	Central Intelligence Agency
CICIG	Comisión Internacional Contra la Impunidad en Guatemala
COCODE	Consejos Comunitarios de Desarrollo
CODECA	Comité de Desarrollo Campesino
COMUDE	Consejos Municipales de Desarrollo
CODHES	Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento
CONVIVIR	Cooperativas de vigilancia y seguridad privada para la defensa agraria
COP	Community-oriented Policing
CUB	Comités Unicos de Barrio
DAS	Departamento Administrativo de Seguridad

DDR	Disarmament, Demobilisation and Reintegration
DDM	Disarmament and Demobilisation of Militias
EGP	Ejército Guerrillero de los Pobres
ELN	Ejército de Liberación Nacional
EPL	Ejército Popular de Liberación
ESMAD	Escuadrón Móvil Antidisturbios
FAR	Fuerzas Armadas Rebeldes
FARC (EP)	Fuerzas Armadas de Colombia (Ejército de Pueblo)
GAM	Grupo de Apoyo Mutuo
ILO	International Labour Organization
INDEPAZ	Instituto de estudios para el desarrollo y la paz
JLS	Juntas Locales de Seguridad
M-19	Movimiento 19 de abril
MAS	Muerte a Secuestradores
MINUGUA	Misión de Verificación de las Naciones Unidas de Guatemala
NGO	Nichtregierungsorganisation
ODHAG	Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala
ORPA	Organización del Pueblo en Armas
PGAG	Pro-government non-state armed groups

PGT	Partido Guatemalteco del Trabajo
PNC	Policía Nacional Civil
PNIS	Programa Nacional Integral de Sustitución de Cultivos Ilícitos
UP	Unión Patriótica
UN	United Nations
UNODC	United Nations Office on Drug and Crime
UDEFEGUA	Unidad de Protección a Defensoras y Defensores de Derechos Humanos Guatemala
URNG	Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Akteure im Legitimationsgeschehen von Milizgewalt	54
Abbildung 2 – Ablaufschema der inhaltlich strukturierten Inhaltsanalyse.....	76
Abbildung 3 – Codesystem der qualitativen Inhaltsanalyse	78
Abbildung 4 – Territoriale Präsenz der AUC-Blöcke (2002).....	100
Abbildung 5 – Patrullas de Autodefensa Civil	106
Abbildung 6 – Anzahl der Massaker im Bürgerkrieg nach Department.....	111
Abbildung 7 – Intensität der Präsenz paramilitärischer Nachfolgegruppen (2017).....	131
Abbildung 8 – Dreistufige Entwicklung paramilitärischer Nachfolgegruppen (2006-2017)	133
Abbildung 9 – Hot Spots bewaffneter Gruppen (2016)	134
<i>Abbildung 10 – Morde an Aktivisten und Gesamtzahl der Morde (2010-2018)</i>	<i>140</i>
Abbildung 11 – Morde an Aktivisten nach Department (2016-2018).....	144
Abbildung 12 – Bedrohungen durch bewaffnete Gruppen nach Verantwortlichen (2018)	146
<i>Abbildung 13 – Gewaltintensität im Kontext der Landrückgabe nach Departement (2013)</i>	<i>157</i>
Abbildung 14 – Morde an Mitgliedern der Bewegung Marcha Patriótica (2012-2018)	163
Abbildung 15 – Legitimationsgeschehen von Milizgewalt in Kolumbien.....	186
Abbildung 16 – Entwicklung der Mordrate im Nachkrieg (2006-2016)	187
Abbildung 17 – Einflussgebiete von Drogenhändlerringen in Guatemala	188
Abbildung 18 – Übergriffe auf Menschenrechtsverteidigende nach Arbeitsschwerpunkt	196

Abbildung 19 – Fälle von Lynchjustiz (2008-2017).....	202
Abbildung 20 – Bewaffnete Mitglieder einer JLS in San Pedro Sacatepéquez.....	206
Abbildung 21 – Legitimationsgeschehen von Milizgewalt in Guatemala.....	238
Abbildung 22 – Entwicklung des Gewaltmusters im Längsschnitt in Kolumbien.....	239

1. Einleitung

1.1 Thema und Fragestellung

Weltweit wurden und werden Milizen in verschiedenen Konflikt- und Kriegskontexten eingesetzt. Ihre Gründung, ihre Organisationsstrukturen und ihre Entwicklung fallen höchst unterschiedlich aus; der Kern ihres Bestehens bildet jedoch zumeist der „Schutz“ spezifischer „Stakeholder“¹ (Schneckener 2015: 173). Die gegenwärtigen Kriege bzw. Krisen in Syrien, im Irak oder in der Ost-Ukraine sind nur einige Beispiele, bei denen Milizen zur Unterstützung der Regierung (z.B. Assads, in Syrien) oder durch Teile der Bevölkerung gegründet werden. Für letzteren Fall stehen die schiitischen Milizen im Irak, die gegen den sunnitischen sogenannten „Islamischen Staat“ kämpfen oder die Freiwilligenbataillone der Ostukraine, die sich dem Kampf gegen bewaffnete Separatisten und russische Truppen verschrieben haben.

Milizen werden als paramilitärisch organisierte und bewaffnete Verbände verstanden, die nicht formal Teil des staatlichen Sicherheitsapparates sind, Gewalt aber als *status-quo-orientierte* Gewalt im Auftrag oder unter Billigung von Regierungen, Parteien oder spezifischen Bevölkerungsgruppen einsetzen (Schneckener 2017: 185, Herv. i. O.). Damit ist Milizgewalt als politische Gewalt zu fassen (Enzmann 2013a), da diese zur direkten physischen Schädigung anderer zu politischen Zwecken eingesetzt wird, um von der Regierung getroffene oder von gesellschaftlichen Gruppen beeinflusste Entscheidungen zu verhindern oder zu erzwingen und dies im öffentlichen Raum zu demonstrieren. Milizgewalt ist – anders als Rebellengewalt – typischerweise durch die Legitimität von „zwei Seiten“ gekennzeichnet. Zum einen können sich Milizen speziell in der Gründungsphase auf eine „geliebte Legitimität“ stützen, die von ihrem Auftraggeber, sofern dieser, etwa eine Regierung, ihrerseits Legitimität in der Bevölkerung genießt, abfärben kann („top down“-Legitimität). Andererseits können Milizen aufgrund ihrer (Sicherheits-)Leistungen auf eine gewisse Akzeptanz und Reputation in der Bevölkerung zählen („bottom-up“-Legitimität) (Schneckener et al. 2018: 34).

¹ In der Unternehmensökonomie werden „Stakeholders“ als Anspruchsgruppen definiert (Gabler Wirtschaftslexikon. In: wirtschaftslexikon.gabler.de, 12.11.2018), deren Interessen mittelbar oder unmittelbar von der Entwicklung unternehmerischer Tätigkeiten betroffen sind. In dem vorliegenden Kontext werden unter dem Begriff *Stakeholder von Milizen* alle Akteure eingeschlossen, für die Milizgewalt unmittelbar oder mittelbar funktional zur Verteidigung ihrer Status quo-Interessen ist.

Während Milizen in den jüngeren Kriegen Iraks und Syriens eingesetzt werden, sind von den Regierungen eingesetzte Milizen zur Aufstandsbekämpfung auf dem lateinamerikanischen Subkontinent formal demobilisiert. Kolumbien und Guatemala stechen jedoch als zwei Gesellschaften heraus, in denen sich Milizgewalt bis heute empirisch – in Gestalt vielfältiger organisatorischer Nachfolgephänomene – fortschreibt. Aus diesem empirischen Puzzle wird daher folgende übergeordnete Fragestellung für diese Arbeit abgeleitet: *Wie und warum schreibt sich Milizgewalt nach der formalen Demobilisierung der Paramilitärs in Kolumbien und Guatemala fort?*

Diese Frage soll anhand einer empirisch-qualitativen Vergleichsstudie zu Gewaltmustern und Legitimationsprozessen dieser Gewalt untersucht werden.

Den Fallbeispielen ist gemein, dass sich lange nach der formalen Demobilisierung der Paramilitärs die qualitativen Gewaltrealitäten in bestimmten Regionen nicht verändert haben. Die lokale Bevölkerung wird weiterhin zum Opfer von benennbaren paramilitärischen Nachfolgern (Kolumbien) und diffuseren Gewaltakteuren im Auftrag krimineller Machtnetzwerke (Guatemala). In beiden Ländern werden speziell zivilgesellschaftlich organisierte Teile der Bevölkerung zu Opfern selektiver Gewalt. Kaum ein Tag vergeht, an dem die nationale Presse, (internationale) Nichtregierungsorganisationen (NGO), Studien von Think Tanks und Publikationen staatlicher Menschenrechtsbehörden nicht diese Gewaltandrohungen und selektiven Morde dokumentieren.

Vor allem in den 1980er Jahren wurden in Lateinamerika paramilitärische Verbände und regierungsnaher Todesschwadronen durch die Militärregime, unter anderem in den Bürgerkriegen El Salvadors, Perus, Guatemalas und Kolumbiens bzw. während des argentinischen Peronismus der 1970er Jahre, eingesetzt (Kurtenbach 2006b). Die Bildung dieser paramilitärischen Gruppen im Kontext des Kalten Krieges wurde maßgeblich durch die ideologische wie militärische Unterstützung der USA bei der Bekämpfung von kommunistischen Bewegungen und Parteien in Lateinamerika befördert. Ab den frühen 1960er Jahren engagierten sich die USA im Kontext des globalen Systemkonflikts immer stärker in der militärischen Aufrüstung der lateinamerikanischen Armeen und dem Training dieser in Taktiken der Aufstandsbekämpfung (*counter-insurgency*). In Guatemala, Peru und El Salvador wurde die Landbevölkerung dazu in Selbstverteidigungskomitees organisiert, um den Kampf von Armeen und Geheimdiensten gegen die Aufständischen zu unterstützen. Ihre

Aufgaben umfassten die Organisation von Checkpoints, die Patrouille von Dörfern, die Beschaffung von Informationen inkl. der Denunziation und Tötung mutmaßlicher Unterstützer der Subversiven, sowie die Beteiligung an militärischen Operationen (Nuñez Palomino 1996; Schirmer 2001; Molinari 2009). In Argentinien etwa wurde die ultrarechte Todesschwadron *Triple A*², bestehend aus ehemaligen Bundespolizisten³, Geheimdienstmitarbeitern und Militärs, durch das Militärregime zur Repression politischer Gegner eingesetzt. Letztere wurden entführt, ermordet oder „verschwanden“ gewaltsam (Kurtenbach 2006b; Molinari 2009). Die überwiegenden Opfer der „counter-insurgency“-Kriege in Lateinamerika waren nicht nur die Guerillagruppen und ihre politisch-militärischen Organisationen (Dudley 2008), sondern auch Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften (Kruijt 2015), die als Sympathisanten der Aufständischen diskreditiert wurden.

In Kolumbien setzen paramilitärisch-kriminelle Nachfolgegruppen des Paramilitärverbandes *Autodefensas Unidas de Colombia* (AUC) (1997-2005/6) Milizgewalt gegen progressive Akteure der Gesellschaft ein. Der AUC operierte zwischen 1997 und 2002 zum Zweck der „Selbstverteidigung“ und dem Schutz traditioneller, ländlicher Eliten (Viehzüchter, Großgrundbesitzer) und einer neuen, kriminellen Elite (Kokainhändler) vor der Gewalt der Guerilla und der (territorial wie ökonomischen) Konkurrenz mit der FARC⁴. Bis heute deutet das Muster politischer Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren auf die starke Interessenkongruenz staatlicher mit privaten Akteuren.

In Guatemala kommt es zur Gewaltandrohung durch ehemalige Auftraggeber der PAC gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren, aber auch zur Reorganisation von Gemeinden in zivile Selbstverteidigungskräfte, die z.T. aktiv vom Staat gefördert wurden (Wienand 2015). Im guatemalteken Bürgerkrieg (1960-1996) waren ab 1981 bis zu 900.000 überwiegend indigene Bauern in die Miliz *Patrullas de Autodefensa Civil*⁵ (PAC) zur Bekämpfung des Guerillabündnisses *Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca*⁶ (URNG) durch das nationale Militär (zwangs-)rekrutiert worden. Nach Beendigung des formalen staatlichen

² Dt. Antikommunistische Vereinigung Argentinien.

³ Hinweis zu geschlechtsspezifischen Formulierungen: Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Arbeit darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Angleichungen (insbesondere Splittingformen, z.B. Gewerkschafter*innen, Gewerkschafter_innen) zu verwenden. Es werden aber – soweit möglich – Neutralisierungen (z.B. Menschenrechtsverteidigende) gewählt. Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

⁴ Sp. *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia*, dt. Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens.

⁵ Dt. Zivile Selbstverteidigungspatrouillen.

⁶ Dt. Nationale Revolutionäre Einheit Guatemalas.

Demobilisierungsprozesses im Zuge des Friedensvertrages von 1996 deuten die Gewaltmuster gegenüber der Bevölkerung erstens auf eine bestehende „Nachfrage“ dieser Gewalt durch ehemalige Stakeholder der Miliz, sowie zweitens auf die Übernahme von „counter-crime“-Gewalt durch Teile der Gesellschaft. Speziell sind personell-organisatorische Fortschreibungen in Gestalt vielfältiger lokaler Sicherheitskomitees erkennbar, die sowohl staatlich geförderte Sicherheitsgruppen, als auch privat gegründete Komitees zur Verteidigung von Nachbarschaften und Dörfern umfassen (Argueta 2013).

Interessant ist das empirische Fortbestehen von Miliznachfolgern vor dem Hintergrund, dass es in anderen Ländern der Region, wie etwa in Peru oder El Salvador, nach Ende von Militärherrschaft und Bürgerkrieg nicht zu vergleichbaren Folgephänomenen nach der Demobilisierung von Milizen zur Aufstandsbekämpfung kam. Darüber hinaus weisen mit Kolumbien und Guatemala zwei sehr unterschiedlich angelegte Fälle von Milizen längerfristige Gewaltmuster gegenüber ähnlichen Zielgruppen auf. Abseits des kontextuell vergleichbaren Ausgangspunktes der Gründung von Paramilitärs zur Aufstandsbekämpfung, lassen sich für die weitere Entwicklung der bewaffneten Gruppen wenige Gemeinsamkeiten verzeichnen. Der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozess der Milizionäre begründet schließlich deutlich ungleiche Voraussetzungen für den Post-Demobilisierungskontext. Die PAC in Guatemala wurden mit dem Friedensprozess demobilisiert, während der AUC im fortlaufenden Bürgerkrieg zwischen Staat und Guerillagruppen formal demobilisiert wurde. Die vergleichende Analyse der Demobilisierungsprozesse bildet demnach keinen vielversprechenden Ansatzpunkt zur Erklärung längerfristiger, ähnlicher Entwicklungen von Gewaltmustern, sondern blickt diese Arbeit auf Akteure der Gewalt im Post-Demobilisierungsprozess und die Prozesse der Legitimation von Gewalt selbst.

1.2 Forschungsdesiderata⁷

Milizen und Milizgewalt sind im Vergleich zu Rebellen und Rebellengewalt wenig erforscht. Dies ist auf unterschiedliche begriffliche Eingrenzungen von Milizen zurückzuführen, die von sehr breiten Definitionen als *bewaffnete nichtstaatliche Akteure* bis zu sehr engen

⁷ In dieser vorgegriffenen Zusammenfassung des Forschungsstandes wird auf Literaturverweise verzichtet, die in den einzelnen Teilkapiteln des Kapitels 2 aufgeführt werden.

Definitionen, die Milizen als *Aufstandsbekämpfer in Bürgerkriegen* betrachten, reichen (Kapitel 2.1).

Strukturelle und akteurszentrierte Perspektiven haben sich mit diversen Faktoren der Fortschreibung von Gewalt bewaffneter Gruppen beschäftigt. Als strukturelle Kontexte für das Wirken von Milizen sind bisher eine „fragile“ bzw. „begrenzte“ Staatlichkeit herausgestellt sowie Bürgerkriege diskutiert worden (Kapitel 2.2.1). Milizen übernehmen vielfältige Sicherheitsaufgaben für den Staat, etwa als lokale Informanten oder als Vor- oder Nachhut militärischer Operationen, gerade wenn Staaten nicht über ein flächendeckendes Gewaltmonopol verfügen. Staatliche Gebietsherrschaft wird dann in fragilen Staaten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen herausgefordert. Eine Weiterentwicklung der Fragilitätsperspektive betrachtet das konkrete Regieren (*Governance*) unter den Bedingungen von begrenzter Staatlichkeit, ohne Staaten als gescheitert einzuordnen. Die Rolle historischer Entwicklungen von Staatlichkeit und damit die Ursachenforschung für längerfristige Kontinuitätslinien politischer Gewaltmuster spielen in diesen Perspektiven aber eine untergeordnete Rolle.

Bisherige akteurszentrierte Ansätze, die sich den Entwicklungswegen von Milizen widmen, haben die Rolle *ökonomischer Anreize* für das Fortbestehen von Gewalthandeln und Aspekte der erfolgreichen *Transformation* (Kapitel 2.2.2) von bewaffneten Gruppen betont. Ökonomische Erklärungen für die Fortschreibung von Gewalt verschiedener bewaffneter Gruppen werden in der Perspektive der *politischen Ökonomie der Kriege* zusammengeführt. Das Fortbestehen bewaffneter Gruppen wird mit der Verstetigung von Gewalt auf Basis ökonomischer Anreize erklärt, die auch nach formalem Kriegsende bestehen können.

Die *peacebuilding*-Perspektive widmet sich den Prozessen der formalstaatlichen Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration bewaffneter Gruppen in zivile Akteure. Diese Forschungsperspektive hat dabei bislang vordergründig Rebellen und ihre Transformation in politische Parteien untersucht; einige Einzelfallstudien haben auch auf die Bedingungen für eine erfolgreiche Transformation von Milizen verwiesen. Hervorgehoben wurde hierbei etwa für den längerfristigen Erfolg der Reintegration, dass die parallele Einbettung von Milizen in staatliche und gesellschaftliche Strukturen berücksichtigt werden müsse. Milizen könnten demnach – anders als Rebellen – von einer doppelten Legitimität profitieren, da sie einerseits

als Schutzgeber für gesellschaftliche Eliten oder einzelne Dörfern auftreten, andererseits aber auch Schutzfunktionen für Regierungen und politische Parteien übernehmen.

Die Perspektive lokaler Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen unternimmt eine Verbindung von Struktur- und Akteursfokus, indem diese die makrostrukturellen Bedingungen (von Staatlichkeit, des politischen und sozialen Umfeldes) mit einer empirischen Perspektive auf bewaffnete Gruppen wie Milizen, Rebellen und Warlords in ihrem alltäglichen Wirken in lokalen Kontexten analytisch zusammenbringt (Kapitel 2.2.3).

Die *Fortschreibung* von Gewalt wird in dieser Perspektive speziell an die Legitimität von Gewalt geknüpft. Für Milizen wird die Rolle von „community support“ ebenso herausgestellt, wie die Legitimierung durch staatliche Akteure. Milizen können typischerweise auf Legitimität zweier Seiten setzen, wenn etwa staatliche Legitimität bzw. Legalisierung (in der Gründungsphase) auf sie abfärbt und sie gleichzeitig in der Lage sind, als Schutzgeber gegenüber bestimmten Bevölkerungsteilen aufzutreten. Dass bewaffnete Gruppen bestimmte Regionen nicht nur faktisch kontrollieren können, sondern auch Regierungsaufgaben und Verwaltungsfunktionen übernehmen können, wurde in einer jüngeren Forschungsperspektive zu „Rebellenherrschaft“ für Rebellengruppen in den Blick genommen. Inwiefern diese Dynamiken für Milizen – und speziell die hervorgehobenen Legitimierung von zwei Seiten nach veränderten Konfliktkontexten – weiterwirken, wurden bislang jedoch noch nicht untersucht.

Die Regionalforschung zu Lateinamerika bietet schließlich Hinweise auf den historisch-strukturellen Kontext von Staatlichkeit und die Rolle politischer Gewalt für die Fortschreibung von Milizgewalt (Kapitel 2.3). Seit dem Ende der counter-insurgency-Kriege ist zwar vordergründig der Bruch mit der politischen Gewalt der Vergangenheit (der Aufstandsbekämpfung) und die Entwicklung neuer, krimineller bzw. mafiotischer Gewalt diskutiert worden. Eine jüngere Forschungsperspektive hat sich jedoch mit den andauernden illegalen Handlungen und der Delegation von Gewalt auf nichtstaatliche Akteure bei gleichzeitiger voranschreitender Demokratisierung beschäftigt. Im Kern wird diese Beobachtung nicht als Scheitern von Staatlichkeit, sondern als wesentlicher Teil seiner Funktionsweise hervorgehoben. Die Delegation von Gewaltaufgaben wird als das Ergebnis längerfristiger struktureller Entwicklungen von Staatlichkeit gesehen. Staatliche Institutionen funktionieren vielfach erst auf der Basis von Gewalt, die von einer symbiotischen Beziehung staatlicher mit nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Der Staat wird in dieser Perspektive aber

nicht (institutionell) schwach gesehen, sondern funktioniere gerade in der Durchsetzung der Interessen ökonomischer und regionaler Eliten. Die längerfristige Fortschreibung von Milizgewalt wurde bislang jedoch noch nicht im Zusammenhang mit dieser hier dargelegten Funktionsweise für Staatlichkeit in Lateinamerika untersucht.

Zusammenfassend lassen sich folgende Forschungsdesiderata für die Untersuchung der längerfristigen Fortschreibung von Milizen festhalten: Bisherige strukturelle Ansätze, aus denen postkoloniale Bedingungen von Staatlichkeit für die Fortschreibung ermittelt werden können, haben die längerfristige Entwicklung der von Milizen und ihrer Gewalt noch nicht systematisch in den Blick genommen. Es mangelt an einer Theoretisierung von Staatlichkeit in Bezug zu den Ausprägungen von Milizgewalt nach deren formalen Demobilisierung. Akteurszentrierte Ansätze, welche die zweiseitige Legitimierung von Milizen angedeutet haben, haben diese noch nicht als Erklärung der Fortschreibung politischer Gewalt weitergeführt. Eine vergleichende Forschungsperspektive der längerfristigen Entwicklungswege von Paramilitärs steht insgesamt noch aus. Gerade systematisch-vergleichende Arbeiten der Untersuchung von Legitimationsprozessen von Milizgewalt nach formalen Demobilisierungsprozessen fehlen.

An die skizzierten strukturellen und akteursspezifischen Forschungsdefizite setzt diese Arbeit an und erarbeitet erstens die Rolle von Staatlichkeit in Bezug zur Funktionalität von Milizgewalt. Dazu wird auf die Entwicklung von Staat und Gewaltmonopol sowie historische Funktionen von Milizen als Muster einer *longue durée* geblickt. Zweitens steht die Nachzeichnung von Kontinuitätslinien politischer Gewaltmuster von Milizen im Fokus. Drittens werden Erklärungen für längerfristige politische Gewaltmuster aus einer Legitimitätsperspektive betrachtet.

1.3 Aufbau der Arbeit

Dieser Einleitung folgt die Aufarbeitung des Forschungsstandes, der mit der Annäherung an die Forschung zu Milizen in Abgrenzung zu anderen bewaffneten Akteuren in Bürgerkriegskontexten beginnt. Diese mündet in den in dieser Arbeit genutzten Milizbegriff (Kapitel 2.1). Anschließend werden bestehende Forschungsperspektiven zur Genese und Entwicklung von Milizen (Kapitel 2.2) und zur Rolle von Staat und Gewalt in der

Regionalforschung zu Lateinamerika erarbeitet (Kapitel 2.3). Anknüpfend an eine empirische Perspektive lokaler Gewaltordnungen, die makrostrukturelle und akteurspezifische Faktoren verbindet, wird die Rolle der Legitimierung von Gewalt durch staatliche und gesellschaftliche Akteure als zentrales Forschungsdesiderat in der Betrachtung längerfristiger Entwicklungswege von Milizen herausgestellt.

Das theoretisch-konzeptionelle Kapitel 3 greift die herausgestellten Forschungsdesiderata struktureller Perspektiven auf Milizgewalt auf und erarbeitet zunächst einen historisch-strukturellen Kontext der Legitimierung von Milizgewalt für Lateinamerika. Dazu wird eine dynamische Perspektive auf Staatlichkeit eingenommen, die aus Arbeiten postkolonialer Perspektiven entwickelt wird. Wenn man den Berichten empirischer Fortschreibungen von Gewalt durch Betroffene folgt, deuten die Gewaltphänomene im Post-Demobilisierungskontext auf eine Fortschreibung von Milizgewalt als politische Gewalt. Die Gewalt folgt nicht immer offensichtlich politischen Zwecken, gerade wenn Gewalt heimlich eingesetzt wird. Aus der Perspektive der Opfer ist die Gewalt jedoch als politisch zu definieren, da diese von (politischen) Rechtfertigungsstrategien begleitet wird (Enzmann 2013: 50). Die empirischen Ausführungen verweisen zudem auf Legitimationen dieser Gewalt durch zwei Seiten. Es zeichnet sich eine „Nachfrage“ nach Milizgewalt ab, die von diversen staatlichen und gesellschaftlichen Akteure ausgeht. Die Bündnisse staatlicher mit privaten (kriminellen) Akteuren deuten auf eine Quelle der Legitimität „von oben“ – durch formal-demokratisch legitimierte staatliche Akteure. Darüber hinaus verweist das längerfristige Fortbestehen bzw. die Neugründung einer Vielzahl von Nachfolgegruppen in der Gesellschaft auf Legitimationsprozesse „von unten“ – aus der lokalen Bevölkerung.

Die Untersuchung längerfristiger politischer Gewalt wird daher mit einer Legitimitätsperspektive verknüpft. Eine empirische Perspektive auf Legitimität wird hier gewählt, die speziell die diskursive Aushandlung von Milizgewalt im Post-Demobilisierungskontext durch verschiedene Akteure in den Mittelpunkt rückt. Inwieweit Legitimationsansprüche und -urteile von staatlichen wie gesellschaftlichen Akteuren, sowie durch Miliznachfolgegruppen selbst diskursiv formuliert werden, steht hier im Mittelpunkt.

Das letzte Teilkapitel von Kapitel 3 fasst die Ergebnisse zusammen und formuliert auf deren Basis theoretische Annahmen für die vergleichende Untersuchung von Erklärungen von Milizgewalt. Diese theoretischen Annahmen werden in eine Arbeitshypothese überführt (3.5).

Bei der methodischen Vorgehensweise steht der qualitativ angelegte Fallvergleich im Zentrum. Kapitel 4 erläutert die Faktoren, die für die Auswahl der Fallbeispiele entscheidend waren und legt die Vorgehensweise der Datenerhebung und -auswertung dar. Die Untersuchung der Fortschreibung von bestehenden Gewaltmustern als Milizgewalt und die Erarbeitungen von Erklärungen werden aus einer empirischen Perspektive der typischen Zielgruppen von Gewalt aufgebaut. Zivilgesellschaftlich organisierte Zusammenschlüsse, die sich um den Erhalt von kleinbäuerlich genutztem Land bemühen oder für Landrechte indigener Gemeinschaften einsetzen, sind diejenigen, die durch Gewalt(-androhungen) paramilitärischer Nachfolgephänomene bedroht werden und diese als politische Gewalt dokumentieren. Die Ergebnisse einer qualitativen Befragung mittels leitfadengestützter Interviews in beiden Ländern bilden damit den wesentlichen empirischen Datenkorpus, der für die Fallstudienarbeit genutzt wird. Das methodische Kapitel schließt mit einer Reflexion des Forschungsprozesses.

Kapitel 5 ist als Kontextkapitel für die beiden empirischen Fallstudien zu verstehen, in dem sowohl die Genese und Entwicklung der jeweiligen Paramilitärs in den Bürgerkriegen und ihre Gewaltmuster, als auch die Demobilisierungskontexte nachgezeichnet werden. Das Kapitel schließt mit einem Vergleich der Entstehungsbedingungen, Gewaltmuster und Demobilisierungsprozesse von Milizgewalt.

Kapitel 6 und 7 bilden die empirischen Analysekapitel, die die Entwicklung politischer Gewalt in Folge der formalen Demobilisierung von AUC- und PAC-Paramilitärs in den Fokus stellen. Zwei zentrale Fragen leiten die vergleichende Untersuchung der empirischen Fallstudien zur längerfristigen Gewalt in Kolumbien (Kapitel 6) und in Guatemala (Kapitel 7) an.

- 1) *Inwiefern verweisen Muster politischer Gewalt im Post-Demobilisierungskontext auf eine Fortschreibung von Milizgewalt?*

- 2) *Inwiefern knüpft die Gewaltfortschreibung an „top-down“ und „bottom-up“-Legitimationen durch welche Stakeholder?*

Die erste Frage zielt dabei auf die deskriptiv-analytische Aufarbeitung konkreter Nachfolgephänomene der Paramilitärs. Dieser Teil der Studie fokussiert dabei jene Muster

politischer Gewalt, die sich im Post-Demobilisierungskontext als Fortschreibung von Milizgewalt ableiten lassen. Sie folgt der Typologie von Gutiérrez-Sanín und Wood (2017), die mit ihren *patterns of political violence* ein Instrument zur Kategorisierung von politischer Gewalt (über spezifische bewaffnete Gruppen, Orte und Zeithorizonte hinweg) vorgelegt haben. Ausgehend von den Zielgruppen der Gewalt (*targets*) werden Gewaltformen und Gewaltmethoden zum Gewaltmuster von Milizgewalt zusammengeführt.

Die zweite Unterfrage leitet die Untersuchung von Erklärungen für Milizgewalt an, die aus der Perspektive der Legitimierung von Gewaltfortschreibungen erarbeitet wird. Dieser Teil der jeweiligen Fallstudien richtet den Fokus auf Erklärungen für die Fortschreibung von Milizgewalt und untersucht dazu Legitimationsprozesse von Gewalt durch verschiedene Akteure. Dazu folgt die Arbeit einem empirischen Legitimationsverständnis, womit der Fokus auf *Legitimitätsansprüche* und *-urteile* durch Miliznachfolger und ihre Stakeholder (top-down-Legitimationsprozesse), sowie durch die (lokale) Bevölkerung (bottom-up-Legitimationsprozesse) gelegt wird.

Die Ergebnisse beider Fallstudien liefern zentrale Erkenntnisse über die Entwicklungswege von Milizen und speziell über die Legitimierung von „zwei Seiten“, auf die Milizen im Unterschied zu Rebellengruppen zählen können.

Kapitel 8 unterzieht die erarbeiteten Gewaltmuster einer vergleichenden Analyse, zum einen aus einer Längsschnittperspektive pro Fall, sowie zum anderen aus einer fallübergreifenden Perspektive (8.1). Daran anschließend wird auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Legitimationsprozesse geblickt (8.2). Das abschließende Teilkapitel analysiert die Ergebnisse aus den Fallstudien als Beitrag zum Verständnis von Staatlichkeit und der Rolle von Milizgewalt in Lateinamerika. Dazu wird die Rolle der zentralen Faktoren des erarbeiteten Kontextes der Legitimierung von Milizgewalt in den Blick genommen. Inwiefern spielen welche Charakteristika des post-kolonialen Staates eine Rolle bei der Legitimierung von Milizgewalt (8.3)?

Kapitel 9 bildet den Schluss der Arbeit. Zuerst werden die zentralen Forschungsergebnisse der Arbeit in einem Fazit zusammengefasst (9.1). Anschließend werden die Ergebnisse als Beitrag zur Forschung von Milizen diskutiert (9.2), sowie Implikationen für das Verständnis von Staat und politischen Gewaltmustern in Lateinamerika erarbeitet (9.3). Die Arbeit schließt mit einer

Reflexion der Grenzen der Studie und gibt einen Ausblick auf die künftige Erforschung politischer Gewaltmuster und deren Legitimierung (9.4).

2. Forschungsstand

Das vorgestellte Puzzle des empirischen „Erbes“ von Milizgewalt deutet auf eine staatliche und gesellschaftliche Beteiligung an der Fortschreibung dieser Gewalt. Zur Annäherung an die konkreten Bedingungen, unter denen sich Milizgewalt zu welchen Zwecken fortschreibt, wird der Forschungsstand zu Milizen, speziell zu ihrer Genese und Entwicklung, aufgearbeitet. An die Herleitung des in dieser Arbeit genutzten Milizbegriffs (2.1), werden bestehende Forschungsperspektiven zu Milizen dargelegt (2.2). Neben der Skizzierung makrostruktureller Bedingungen (2.2.1) und aktorenspezifischer Charakteristika von Milizen (2.2.2), wird mit der Perspektive lokaler Gewaltordnungen ein die Struktur- und Akteursebene verbindender Ansatz betrachtet (2.2.3). Hieran anknüpfend wird der Stand zur Forschung zu Gewalt nach dem Ende der Bürgerkriege aus der Perspektive der Regionalforschung zu Lateinamerika erarbeitet (2.3). Das Kapitel schließt mit der Ausführung der Forschungsdesiderata (2.4).

2.1 Charakteristika von Milizen und Definition

Während sich die politikwissenschaftliche Forschung gerade bezogen auf Rebellengruppen auf vielfältige Weise mit Aspekten der Genese, den Organisationsstrukturen, aber auch mit Fragen der Transformation und ihrer Rolle im Postkonflikt beschäftigt hat, steht die Erforschung der Entwicklungswege von Milizen und ihrer Gewalt noch am Anfang. Und das, obwohl Milizen als nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in den letzten Jahren eine steigende Aufmerksamkeit erfahren haben. Für Konflikte verschiedener regionaler Kontexte werden Milizen bereits als drängendste Sicherheitsrisiken diskutiert (Francis 2005; Gayer/Jaffrelot 2009) sowie die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und die Massengewalt durch diese Akteure erörtert (Akude u.a. 2011; Springer 2008; Alvarez 2006; Gerlach 2010). Es mangelt jedoch an einer etablierten Definition bzw. an einer eindeutigen Trennung von Milizen von anderen nichtstaatlichen Gewaltakteuren.

Milizen werden in der Forschung als Typus nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen behandelt. Nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen wurde, nicht zuletzt durch die Debatten um das veränderte Kriegs- und Gewaltgeschehen des 20. Jahrhunderts, an prominenter Stelle von Kaldor (1999) und Münkler (2002) mit dem Begriff der „neuen Kriege“ eingeführt, eine große

Aufmerksamkeit zuteil. Im Kern verwiesen die Autoren auf die Beobachtung, dass sich die Unterscheidungen von öffentlichen und privaten bzw. staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sowie deren politische vs. ökonomische Zielsetzungen innerhalb der neuen Kriegsformen zunehmend auflösten (Schneckener 2011). Die „neuen Kriege“ zeichneten sich durch die Beteiligung einer Vielzahl von Konfliktparteien aus; charakteristisch sei auch das Agieren „neuartiger“ Akteure. In Abgrenzung zu den „klassischen Bürgerkriegen“, in denen „collective grievances“ insbesondere durch Rebellengruppen und Aufständische gegenüber dem Staat artikuliert wurden, wurde für die „neuen Kriege“ die Privatisierung der Gewaltakteure, die starke Ökonomisierung der Gewaltmotive und die Zunahme der Brutalität von Gewalt diskutiert (Grävingholt u.a. 2007; Kalyvas 2001). Der zahlenmäßige Anstieg von Gruppen der (transnationalen) organisierten Kriminalität, etwa Mafiagruppen, (Drogen-)Kartelle und Banden standen im Fokus (Rodgers/Muggah 2009; Hazen 2010a; 2010a; 2010c; 2010c; 2010c). Letztere führten kriegsähnliche Zustände herbei, indem sie die Gewalt anheizten, um Ressourcen, illegale Märkte und transnationale Handelsnetzwerke zu kontrollieren (Davis 2009; Berdal u.a. 2000).

An die Beobachtung der Beteiligung diverser nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen am „neuen“ Kriegsgeschehen, reihen sich verschiedene Arbeiten zur Differenzierung und Typenbildung der Akteure ein. Mair (2002) unterscheidet vier Typen: Kriegsherren, Rebellen, Terroristen und organisierte Kriminalität. Schneckener (Schneckener 2006b) listet neben diesen ersten vier zusätzlich Milizen, Clan Chiefs, Söldner, Private Sicherheits- und Militärfirmen sowie Marodeure als nichtstaatliche bewaffnete Gruppen. Als gemeinsamer Nenner dieser Gruppen wird die Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols festgehalten (Policzer 2005; Grävingholt u.a. 2007), wobei die Gruppen nicht zwingend den Staat an sich bedrohen. Nicht selten werden nichtstaatliche bewaffnete Gruppen durch staatliche Akteure unterstützt oder Staatsdiener in die Aktivitäten der bewaffneten Gruppen involviert – sei es aus ideologischen oder eigenwirtschaftlichen Interessen (Korruption, Profit etc., vgl. Schneckener 2010: 231).

Bewaffnete Gruppen werden schließlich zu Governance-Akteuren, die über die eigene Gruppe hinaus Dienstleistungen wie Schutz, Versorgung, ökonomische Absicherung oder Rechtsprechung für größere Bevölkerungsteile bereitstellen (Jackson 2003; Holmqvist 2005). Damit könnten sie schließlich als funktionale Äquivalente des Staates dienen (Schneckener 2011: 497).

Die meisten Arbeiten untersuchen die genannten Aspekte am Beispiel von Rebellen- bzw. Guerillagruppen und Aufständischen. Eine umfangreiche Literatur hat sich mit der Mobilisierung und internen Organisation von Rebellengruppen (Weinstein 2007), mit den Beziehungen zu anderen nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und internationalen Dynamiken (Dudouet 2009) sowie mit dem Einbezug von Aufständischen in Friedensverhandlungen und Demokratisierungsprozessen beschäftigt. Gerade die Transition von Rebellen, vom Waffenstillstand über die ersten Wahlen in Nachkriegsphasen von Bürgerkriegen bis hin zum längerfristigen Friedens- und Demokratisierungsprozess, hat eine große Aufmerksamkeit erfahren (Ricigliano 2005; Söderberg Kovacs 2008; Sriram 2008; Dudouet 2009; Dayton/Kriesberg 2009; Zeeuw 2008; Grisham 2014; Manning 2004).

Weniger umfassend ist hingegen die Literatur zu Milizen und ihren Entwicklungswegen, was unter anderem mit einer fehlenden etablierten Definition von Milizen begründet werden kann. Drei zentrale Merkmale werden für Milizen im Folgenden ausgearbeitet und in eine Definition zusammengeführt.

Ein erstens wesentliches Kennzeichen von Milizen betrifft die Milizionäre selbst und lässt sich bereits in der Gründungsgeschichte der USA nachlesen: Milizen wurden aus dem Kreis von Zivilisten rekrutiert und waren kein militärisch geschultes Personal. Im US-amerikanischen Kontext waren es freiwillig organisierte, nebenberufliche Siedlermilizen, die sich und die britische Kolonialmacht gegenüber indianischen Stämmen verteidigten (Mann 2001: 75). Die rechtliche Grundlage zur Gründung von Milizen wurde im *Second Amendment* der Verfassung - „the right to a duly constituted militia“ - angelegt. So durften Einzelpersonen Waffen tragen und ihre Gemeinden vor Übergriffen schützen, solange sie einer ordnungsgemäßen Miliz angehörten. Aber auch im vergangenen Jahrhundert rekrutierten und bewaffneten Staaten in vielfältiger Weise Zivilisten, um ihre Interessen zu verteidigen. In Lateinamerika wurden Milizen ab Ende der 1970er und in den 1980er Jahren im Kontext der Militärdiktaturen, z.T. mit Unterstützung des US-Geheimdienstes CIA, eingesetzt. In Zentralamerika und Peru bestanden Milizen überwiegend aus bewaffneten Zivilisten, die von den Sicherheitskräften organisiert und zur Aufstandsbekämpfung („counter-insurgency“) und der damit verbundenen Kontrolle über die Bevölkerung eingesetzt wurden (Kurtenbach 2006b).

Während die Forschung mehrheitlich nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und insbesondere Rebellengruppen (als Antagonisten des Staates) fokussiert, richten einige Arbeiten auch den

Blick auf jene bewaffneten Gruppen, die mit dem Staat (sichtbar oder heimlich) verknüpft sind oder die mit der Unterstützung von Regierungsstrategien agieren. Diese bewaffneten Gruppen fasst Hazen (2010b) als „pro-government non-state armed groups“ (PGAG, 2010b: 255) zusammen. Diese können für Gemeinschaften Sicherheit bereitstellen und sind für viele Regierungen ein praktisches Werkzeug, um ihre Ziele auch mit Gewalteininsatz zu erreichen, aber gleichzeitig die Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen auslagern zu können (ebd.: 256). Weitere Arbeiten heben die mal engere und mal losere Beziehung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen zum Staat bzw. den Gewalteininsatz im staatlichen Auftrag hervor. Der Terminus der PGAG wurde insbesondere als Charakteristikum für Milizen genutzt, etwa in quantitativen Datensätzen zu „pro-government militias“ (Carey u.a. 2013) oder Arbeiten zu „state-sponsored militias“ (Ahram 2011).

Eine Reihe von Arbeiten wird noch expliziter in der Bestimmung von „Milizen“ als bewaffnete Akteure, die speziell durch ihre Zielsetzung von Rebellen abgegrenzt werden. Wie Davis (2009: 223) festhält, bezieht sich die Gewalt diverser bewaffneter Gruppen, die als kennzeichnend für das „neue Kriegsgeschehen“ diskutiert werden, nicht auf einen staatlichen oder politischen Umsturz. Vielmehr identifiziert die Autorin eine Reihe von Status quo-orientierten Akteuren. Unter diesen gruppiert sie sowohl bewaffnete Drogenbarone in Brasilien und Mexiko und neue Mafiaorganisationen in Russland, die ihre illegalen Tätigkeiten absichern wollen, als auch „community-based vigilantes“ in Südafrika, Guatemala, Indonesien oder „citizen militias“, die in ihren Gemeinden oder Stadtvierteln zu Ordnungshütern werden und etwa Polizeifunktionen übernehmen.

Auch wenn hier noch eine ganze Bandbreite von Akteuren einbezogen wird, werden ein zweites und drittes zentrales Kennzeichen von Milizen (speziell in Abgrenzung zu Rebellen) deutlich. Charakteristisch sind der enge Bezug zum Staat bzw. die staatliche Gründung und Finanzierung und der Schutz von gesellschaftlichen „Partikularinteressen“ (Alden u.a. 2011) oder bestimmter „stakeholder“ (Francis 2005).

Für die Begriffsbestimmung von Milizen bleiben drei zentrale Charakteristika festzuhalten: die Rekrutierung von Zivilisten, die Gründung, Beauftragung und/oder Billigung durch den Staat bzw. die Regierung oder gesellschaftliche Partikularinteressen und die Status quo-Orientierung ihrer Gewalt. Anlehnend an die Definition von Schneckener et al. (2018: 10f.) werden Milizen in dieser Arbeit verstanden als

„aus der eigenen Bevölkerung rekrutierte, paramilitärisch organisierte und bewaffnete Verbände, die aber nicht institutionell oder formal Teil des staatlichen Sicherheitsapparates sind. Sie agieren vielmehr als Schutz- oder Hilfstruppen jener Status quo-Kräfte einer Gesellschaft, für die Milizgewalt instrumentell zur Absicherung bestimmter Interessen, Privilegien und Ordnungsvorstellungen ist (Schneckener et al. 2018: 10 f).“

Typische Status-quo Kräfte sind Regierungen, Militärs oder politische Parteien, während mit der gewählten Definition auch auf lokaler Ebene organisierte Selbstverteidigungsgruppen, die in der Literatur bislang stärker mit dem Begriff der „Vigilanten“ (Schmidt-Lux 2013; Kowalewski 2002) untersucht wurden, einbezogen werden. Schneckener (2017) hat dazu drei idealtypische „Profile“ von Milizen unterschieden: Erstens agieren vom Staat bzw. von einer Regierung beauftragte Milizen zur Aufstandsbekämpfung (counter-insurgency) zur Bekämpfung von und dem „Schutz“ vor Rebellen. Zweitens richten Milizen im Auftrag von (ökonomischen, politischen) Eliten oder Parteien Gewalt auf die Bekämpfung eines (ökonomischen oder politischen) „Rivalen“ (counter-rival). Drittens entstehen Milizen auf kleinräumlicher Ebene und z.T. mit geringerem Organisationsgrad durch Interessengruppen aus lokalen Gesellschaften und Gruppen (Nachbarschaften, Stadtvierteln, Händlergruppen), die sich typischerweise zur „Verteidigung“ gegenüber Kriminalität organisieren bzw. angeheuert werden (counter-crime). Analog zu der Bandbreite einbezogener Milizprofile kann der Status quo, den Milizen verteidigen (sollen), mit einem allgemeineren, für die Gesamtbevölkerung notwendigen „Schutz“ (etwa vor Rebellen) verknüpft werden; sich aber auch kleinräumlicher auf die Verteidigung lokaler Ordnungsvorstellungen und –Strukturen beziehen.

Aus empirischer Sicht sind diese vorgestellten Milizprofile oftmals nicht eindeutig trennbar, da sich das Aufgabenspektrum von Milizen während des Konfliktverlaufs ändern kann, z.B. neue „Gegner“ bzw. „Ziele“ ausgemacht werden und sich damit der Kreis von Stakeholdern erweitert. Gleichwohl verweist diese Profiltrias auf die zentralen Charakteristika von *Milizgewalt*.

Milizgewalt zielt i.d.R. – anders als bei Rebellen – auf den Erhalt bzw. die Verteidigung eines bestimmten Status quo. Typische Status-quo Kräfte einer Gesellschaft (Regierungen, Militärs, politische Parteien, ökonomische Eliten) treten als Auftraggeber dieser Gewalt auf, indem sie einen konkreten Sicherheits- oder Schutzauftrag formulieren, sodass die Miliz zum „Dienstleister“ wird. Stakeholder von Milizen können aber auch weniger sichtbar als (stille)

Sponsoren, materielle oder ideelle Unterstützer oder Kunden fungieren (Schneckener et al. 2018: 33).

Wesentliche Gemeinsamkeit für Milizgewalt ist der *politische* Anspruch, ob von einer Dorfgemeinschaft oder von einer Regierung formuliert, zu dem Milizen eingesetzt bzw. gegründet werden. An der politischen Gewalt von Milizen können staatliche, parastaatliche oder nichtstaatliche Gruppen beteiligt sein. Zentrales Kriterium zur Unterscheidung politischer Gewalt (von privater Gewalt) ist, dass sie den öffentlichen Raum einbezieht und von öffentlichen Rechtfertigungsstrategien begleitet wird (Enzmann 2013: 50). Im Fall der vorgestellten typischen Milizprofile werden die Rechtfertigungen von Gewalt entlang der Opfer von Milizgewalt deutlich. Die Opfer der Gewalt (Aufständische, Rivalen, Kriminelle) werden gezielt ausgewählt und öffentlich als gegnerische Konfliktpartei bzw. Repräsentant einer gegnerischen Gruppe identifiziert.

Um sich den Bedingungen anzunähern, unter denen sich Milizgewalt auch nach veränderten Kontexten fortschreibt, werden im Folgenden bestehende Forschungsperspektiven, warum Milizen entstehen und wie sie sich entwickeln, aufgearbeitet und bestimmt, inwiefern diese Hinweise für die Untersuchung der Fortschreibung von Milizgewalt liefern können.

2.2 Forschung zur Genese und Entwicklung von Milizen

2.2.1 Makrostrukturelle Bedingungen

Milizgewalt kann von Staaten bzw. Regierungen von „oben“, aber auch durch Nachbarschaften oder Dorfgemeinschaften von „unten“ beauftragt oder gebilligt werden. Zentral für das Verständnis des Wirkens von Milizgewalt ist demnach das Umfeld von Milizen, das zum einen (gerade bei counter-insurgency-Milizen) im staatlichen bzw. Regierungsumfeld zu suchen ist, und sich zum anderen im (auch kleinräumlichen) gesellschaftlichen Kontext abspielt. Entsprechend sind in der Literatur erstens Arbeiten zur Beschaffenheit des Staates zu finden, wenn die Gründung und Entwicklung von Milizen erforscht wird. Zweitens wird die Gründung von Milizen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Spaltungen und den Interessen von (lokalen, ethnischen) Eliten zusammengesehen.

Milizen entstünden aufgrund von „Staatsschwäche“ oder im Kontext bewaffneter Konflikte. So fasst Aliyev (2016) die zwei wesentlichen makrostrukturellen Bedingungen für Milizen zusammen.

In der Forschung zu *Milizen und Staat* rücken Arbeiten die Beschaffenheit des Staates des Staates in den Mittelpunkt, die vor allem Abweichungen von der weber'schen Definition des Staates zugrunde legen. Gemäß dem soziologischen Staatsverständnis von Max Webers (1972) verfügt der Staat über ein Monopol in den Bereichen der Gewaltkontrolle, der Steuererhebung, der Rechtssprechung und Rechtssetzung. Die Entstehung des Staates (in Europa) sieht Weber in der Geschichte einer umfassenden Zentralisierung und Monopolisierung der ebengenannten Bereiche. Weber betont speziell das Gewaltmonopol als entscheidendes Kriterium zur Unterscheidung des Staates von allen anderen Herrschaftsgebilden. Lokale Gewalthaber wurden sukzessive durch eine Zentralinstanz enteignet, so dass es „legitime“ Gewaltsamkeit heute nur noch insoweit gibt, „als die staatliche Ordnung sie zuläßt oder vorschreibt“ (zit. n. Anter 2020: 167).

Der „fragile Staat“ ist in den Internationalen Beziehungen und der Friedens- und Konfliktforschung als zentraler Handlungsrahmen für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen wie Milizen diskutiert worden (Schneckener 2006a; Debiel/Lambach 2007; Rotberg 2004). Milizen entstehen demnach häufig in postkolonialen Staaten, in denen sich kein legitimes, flächendeckendes Gewaltmonopol durchsetzen konnte. Die staatliche Gebiets Herrschaft wird in fragilen Staaten vielfach durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen herausgefordert und etwa die Durchsetzung staatlichen Rechts durch bestehende alternative Rechtssysteme⁸ konterkariert (Lambach 2016: 320). Als gemeinsamer Nenner wird für nichtstaatliche bewaffnete Akteuren die Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols festgehalten (Grävingsholt u.a. 2007). Milizen bedrohen aber nicht zwingend den Staat an sich; der Einsatz von Milizen speziell durch Regierungen wurde auch als Erweiterung von Staatskapazitäten beschrieben, indem Milizen als zusätzliche Ressource („proxy“) in Ergänzung des regulären Militärs eingesetzt werden (Ahram 2011). Ob Milizen zur Aufstandsbekämpfung eng am Staat, etwa in Form von Todesschwadronen, als „offensive“ Form von Milizen organisiert werden, oder durch nicht-kommerzielle, lokale Initiativen zur Verteidigung gegen konkrete Übergriffe der Rebellen („defensiv“) gegründet werden, hängt für Barter (2013) von der Stärke der

⁸ Der Autor führt hier das Beispiel von Lynchjustiz an, die eine alternative Anwendung von Rechtssetzung durch Bürger bedeutet (ebd.).

Rebellengruppe ab. Wenn das Militär den Rebellen überlegen ist, ist der Einsatz von Milizen als „state proxies“ beobachtbar, die nach den Aufständischen und ihren Unterstützern fahnden. Wenn Staaten den Rebellen militärisch unterlegen sind, wird die Gründung von lokalen, spontan gegründeten „self defense forces“ wahrscheinlich. Für von Regierungen gegründete „pro-government militias“ (Carey/Mitchell 2017), bei der Gewalt an Milizen delegiert wird, wird speziell die Kontrolle von Gewalt diskutiert. Typische „principal-agent-problems“ treten dann auf, wenn der Auftrag durch Regierungen (als *principal*) etwa an eine informelle Miliz (als *agent*) vergeben wird, die sich etwa durch eine laxe Rekrutierung und rudimentäres Training auszeichnen. Fehlende Disziplin bei Operationen und vermehrte Opfer unter Zivilisten werden dann wahrscheinlicher. Am meisten Kontrolle hätten die jeweiligen *principals*, wenn Sicherheitsaufgaben an eine Miliz durch möglichst klare Kommandoketten vergeben würden (ebd.: 133).

Als Weiterentwicklung der Perspektive fragiler Staatlichkeit hat die Forschung zu „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“ (Lehmkuhl/Risse 2007) sich in den letzten Jahren bemüht, die Untersuchung des konkreten Regierens (*Governance*) unter den Bedingungen begrenzter Staatlichkeit voranzutreiben. Diese Forschungsperspektive lenkte den empirischen Blick auf unterschiedliche Manifestationen von Staatlichkeit innerhalb eines Landes, ohne damit ganze Staaten als gescheitert zu diskreditieren. Die begrenzten „Räume“ von Staatlichkeit sind sowohl im dezidiert räumlich-territorialen Sinn, als auch sektoral sowie zwischen verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren differenziert worden (Maihold/Brombacher 2013). „Begrenzte“ Staatlichkeit bezieht sich dann nicht nur auf eine fehlende effektive Gebietsherrschaft, sondern auch auf die mangelnde Regulierung illegaler Aktivitäten (hier am Beispiel Organisierter Kriminalität) des Staates aber auch auf die eingeschränkte Kapazität staatlicher Akteure, öffentliche Güter für die gesamte Bevölkerung bereitzustellen. Hier wird das Beispiel krimineller Organisationen in Lateinamerika angeführt, die (territorial begrenzt) die Rolle des Staates übernehmen können, indem sie z.B. ein illegales Gewaltmonopol anstreben. Sicherheit wird in diesen „Räumen“ jedoch nur für einen begrenzten Teil der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, etwa für jene, die für Schutzleistungen zahlen oder Teil des illegalen, ökonomischen oder politischen Netzwerks sind (ebd.: 15 f.).

Postkoloniale Perspektiven auf Staatlichkeit erweitern schließlich den makrostrukturellen Kontext für die Genese und Entwicklung von Milizen in postkolonialen Staaten wie etwa in Lateinamerika.

Arbeiten dieser Perspektive stellen heraus, dass der moderne Nationalstaat empirisch keineswegs den „Normalfall“ (Lambach 2016: 322) darstelle, sondern insbesondere im sogenannten „Globalen Süden“ eher die Ausnahme bilde (Müller 2012: 15). Obwohl in der Forschung zu fragiler Staatlichkeit auch dafür geworben wird, die von Kritikern vorgebrachte „Defizit-Orientierung“ (Jenss 2016; Müller 2012) zu verlassen und dazu nicht nur Symptome fragiler Staatlichkeit, sondern auch die Ursachen mit zu berücksichtigen (Zürcher 2005: 13), liegt die Ursachenforschung noch deutlich hinter den Analysen zu Bearbeitungsmöglichkeiten zurück (Lambach/Bethke 2012). Zürcher (2005: 15) betonte, dass Staatlichkeit nicht als Zustand, sondern als immer wieder neu verhandeltes Ergebnis von Staat und Gesellschaft zu verstehen ist. Historische Verhandlungen von Staatlichkeit oder die Rolle kolonialer Staatsgeschichte für diverse Weltregionen wurden in dieser Perspektive jedoch nicht aufgegriffen. Die Perspektive verharrt insgesamt in der Logik der Untersuchung des Erfüllens/Nicht-Erfüllens staatlicher Aufgaben gemäß der Vorstellung von Weber, wie z.B. der Monopolisierung von Gewalt (Jenss 2016: 97). Damit greift diese Perspektive zu kurz, längerfristige Funktionen von Milizgewalt für Staat und Gesellschaft (auch abseits von Bürgerkriegen) erklären zu können.

Eine postkoloniale Perspektive auf Staatlichkeit grenzt sich grundsätzlich von den Charakteristika des Nationalstaats „westlicher Prägung“ ab. Die Autoren der Perspektive negieren zwar nicht die „westlichen“ bzw. „liberalen“ Einflüsse auf die Staatsbildungsprozesse in Lateinamerika (Jenss/Pimmer 2014), legen den Fokus ihrer Betrachtung jedoch auf die spezifischen Konstitutionsbedingungen und Formationsprozesse von Staatlichkeit, die durch die europäische Kolonialisierung beeinflusst wurden. Herrschaft in postkolonialen Staaten wird bis heute durch Intermediäre (*rule of the intermediary*) ausgeübt. Menschen identifizieren sich stärker mit Verwandtschaftsgruppen, Stämmen oder dem Dorf, als mit einem übergeordneten Staat und seinen Institutionen. Die lokale Gemeinschaft oder die erweiterte Familie (Clan) erfüllen bis heute die sozialen Bedürfnisse von Ordnung, Sicherheit und finanzieller Unterstützung (Podder 2014: 1617). Nicht selten sind damit die Institutionen des Staates informellen Netzwerken aus Sicht der Bevölkerung untergeordnet. Staat und Gesellschaft sind vielfach durch Klientelismus und Patronage verbunden und etwa staatliche

Ressourcen personalisiert, was zum Bestehen konkurrierender „systems of governance and regulation“ (ebd.) führt. Ethnische und religiöse Gruppen, Netzwerke aus der Privatwirtschaft und auch bewaffnete Gruppen funktionieren bisweilen als „second states“ (ebd.), die Teile der Aufgaben erfüllen, die Weber einem modernen Nationalstaat westlicher Prägung zugeschrieben hat. Das Gewaltmonopol ist in postkolonialen Staaten demzufolge nur ungleichmäßig durchgesetzt worden. Von den Zentren postkolonialer Staaten in Richtung Peripherie lässt sich typischerweise eine Abnahme staatlicher Machtausübung festhalten (Kössler 2011: 76). Schlichte (2005: 123) hat diese Verschränkung bürokratisch-moderner und lokal-traditioneller Elemente von Staatlichkeit für postkoloniale Staaten als „Vergesellschaftung des Staates“ beschrieben. Soziale Praktiken, die ihren Ursprung in Verwandtschaftssystemen, feudalen Abhängigkeiten und vorkolonialen Herrschaftsformen haben, haben in modifizierter Form Eingang in den postkolonialen Staat gefunden.

Postkoloniale Arbeiten haben sich allerdings noch nicht dezidiert mit der Rolle postkolonialer Geschichte für die Entwicklung von Milizen befasst. Gerade das längerfristige Wirken von Milizgewalt wurde noch nicht mit einer eingehenden Analyse von postkolonialer Staatlichkeit (in Lateinamerika) zusammengesehen.

Ein zweiter makrostruktureller Kontext geht auf das Verhältnis zwischen *Milizen und Gesellschaft*, speziell in Form von *gesellschaftlichen Spaltungen* ein.

Speziell mit Blick auf Milizen zur Aufstandsbekämpfung sind diese im Kontext eines „klassischen“ Bürgerkrieges untersucht worden, in dem der Staat oder die jeweilige Regierung auf paramilitärische Gruppen setzt, um die Aufständischen bzw. Rebellenorganisationen im Land zu bekämpfen (Jentzsch u.a. 2015). Die breiteste Diskussion empirischer Fälle zu diesem Miliztypus bezieht sich – wenn auch nicht unter dem Milizbegriff, sondern unter dem Begriff des *Paramilitarismo* – auf die vielfältigen vom Staat gegründeten paramilitärischen Verbände in Lateinamerika. Diese wurden in den 1980er und 1990er Jahren in den Bürgerkriegen von den jeweiligen Staaten zur Bekämpfung von Rebellengruppen eingesetzt (Mazzei 2009; Fumerton/Remijnse 2004; Koonings/Kruijt 2004). Als Vorteile des Einbezugs der Zivilbevölkerung in die Aufstandsbekämpfung wurde ganz allgemein der erhöhte Zugang zu (lokalen) Informationen für den Staat diskutiert. Die Chancen des Sieges über Guerillagruppen und die Herstellung innerer Sicherheit könnten demnach durch den Einsatz von (lokalen) Milizen erhöht werden (Peic 2014). Weitere Anreize für den Einsatz von Milizen umfassen aus

staatlicher Sicht die Zurückweisung der Verantwortlichkeiten der Gewaltanwendung oder konkreter die Absicherung von Putschversuchen gegenüber unverlässlichen Militärs mithilfe sogenannter *coup-proofing*-Milizen. Milizen gehören demnach zum „security portfolio“ (Carey u.a. 2015) einer Vielzahl von Regierungen, die Sicherheitsaufgaben auf Milizen auslagern.

Über den engeren Bürgerkriegskontext hinaus wurde die Genese von Milizen auch entlang politischer und gesellschaftlicher Spaltungen („cleavages“) – seien es ethnische, regionale, clan-bezogene oder parteipolitische Konfliktlinien – untersucht. Mit der Demokratisierung Nigerias seit den 1990er Jahren haben sich etwa ethnisch-religiöse Konflikte (zumeist auf lokaler Ebene) verschärft, in denen Milizen zum zentralen Instrument des Konfliktaustrags ethnischer Gruppen wurden (Ikelegbe 2013). Für den afrikanischen Kontext wird insgesamt auf die Rolle von Milizen in der Absicherung von lokalen Eliten verwiesen. Ab 1990 trug die Demokratisierungswelle in mehreren afrikanischen Staaten (Schmidt 1996) zur Fragmentierung von Eliten und dem Anstieg von Konflikten unterhalb dieser bei, wobei Milizen sodann als Privatarmeen in diesen Auseinandersetzungen fungierten (Raleigh 2014). Darüber hinaus sind es lokale Eliten, Familien, Clans oder einflussreiche Chiefs, die auf Milizen setzen, um sich Macht bzw. Privilegien in neu gegründeten bzw. sich demokratisierenden Staaten zu sichern (Kubai 2010). Welche Rolle gesellschaftliche Spaltungen für das Fortbestehen von Milizgewalt spielen, haben diese Ansätze jedoch nicht in den Blick genommen.

Im folgenden Schritt werden Akteursperspektiven in den Blick genommen, die stärker die Motivation der Kombattanten und die Bedingungen ihrer Transformation in zivile Akteure untersucht haben.

2.2.2 Akteurszentrierte Erklärungen

Eine erste akteurszentrierte Perspektive, die die Handlungsmotivation der Kombattanten in den Blick nimmt, bildet die Literatur zur politischen Ökonomie des Krieges. Seit den 1990er Jahren hat die ökonomische Erklärungsdimension in der Kriegsforschung einen Aufschwung erlebt und damit ethnisch-religiöse Begründungen abgelöst (Siegelberg/Hensell 2006). Nunmehr standen Fragen nach der materiellen Reproduktion von Kriegsakteuren und deren

„greed“-basierten Handlungsmotiven im Zentrum der Forschung.⁹ Bürgerkriege wurden auf die Gier (*greed*) der Konfliktableute zurückgeführt und nicht auf sozioökonomische Ungleichheiten oder politische Unterdrückung (*grievance*) (ebd: 85). Für die Fortschreibung von Gewalt nach Bürgerkriegen verweist Keen (2000: 38 f.) speziell auf die Neuausrichtung politischer Interessen und ökonomischer Strategien bewaffneter Gruppen, die viel wahrscheinlicher sind, als dass es mit Ende des Bürgerkrieges zu einem klaren Bruch mit der Gewalt und der Repression kommt. Dies ist etwa der Fall, wenn die von Milizen betriebene Kriegsökonomie alternative Erwerbszweige verdrängt hat und sich die (nicht am Krieg beteiligte) Bevölkerung aus Mangel an Alternativen an diesem (illegalen) Wirtschaftssystem beteiligt (Elwert 1997). Im Fall von Milizen sind dann gerade die fortbestehenden ökonomischen Interessen (ehemaliger) Auftraggeber von Milizen zu untersuchen, die Gewalt aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität weiter einsetzen.

Eine zweite akteurszentrierte Forschungsperspektive im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung hat sich mit den Entwicklungswegen von bewaffneten Gruppen unter dem Begriff der *Transformation* auseinandergesetzt. Transformation meint in dieser Perspektive die Integration von bewaffneten Gruppen in zivile, politische Akteure in der Nachkriegszeit (Dayton/Kriesberg 2009; Berdal/Ucko 2009; Dayton/Kriesberg 2009). Wenn ein Bürgerkrieg formal zu Ende geht, z.B. durch Friedensverhandlungen und die Unterzeichnung von Friedensverträgen durch die Konfliktparteien, stehen die Entwicklungsprozesse von Rebellengruppen im Fokus von einschlägiger Bürgerkriegsforschung und Bemühungen der Friedenskonsolidierung mit Unterstützung der Internationalen Gemeinschaft (*peacebuilding*). Seit Ende der 1980er Jahre engagiert sich die internationale Staatengemeinschaft verstärkt im Wiederaufbau und bei der Stabilisierung des jeweiligen (ehemaligen) Bürgerkriegslandes, um die Fortsetzung von Bürgerkriegsgewalt bzw. den Rückfall in diese zu verhindern. Zentrale Instrumente dieser internationalen Bemühungen eines „post-conflict peacebuilding“ (Brzoska 2005: 95) sind die Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (*Disarmament, Demobilisation and Reintegration, DDR*) der am Krieg beteiligten nichtstaatlichen Kombattanten. DDR adressiert die ehemaligen nichtstaatlichen Kämpfer, um sie aus militärischen Strukturen herauszulösen und ihnen die Rückkehr in das zivile (Erwerbs-)Leben zu ermöglichen. Die Fortschreibung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen nach der formalen

⁹ Nach Collier und Hoeffler (2000), die an prominenter Stelle die greed-These vertreten, stellen ökonomische Motive gewaltkompetenter Akteure das zentrale Moment innerstaatlicher Konflikte dar (Knauer (2011)).

Demobilisierung wird dann mit einem ineffektiven DDR-Prozess zusammengesehen, etwa wenn die Entwaffnung nur partiell erfolgt und dadurch Saboteure des Demobilisierungsprozesses („spoiler“), die an der Fortsetzung des Krieges interessiert sind, weiterhin Gewalt einsetzen (Springer 2008: 89).

Auch die Entwicklungswege von Milizen wurden schwerpunktmäßig mittels der DDR-Phasen untersucht (Schwarz 2007; Nussio/Howe 2013; Springer 2008). Colletta und Muggah (2009) plädieren etwa für Programme einer „second generation DDR“, die sich spezifisch auf die Entwaffnung und Auflösung von Milizen – DDM – spezialisieren sollte. Dieser Vorschlag fokussiert die Berücksichtigung der Bereitstellung von „exit options“ für gefährdete Jugendliche und Jugendbanden, sowie alternative Ansätze zur Entwaffnung und Kontrolle von nicht regulierten Waffen. Die meisten Arbeiten, die Milizen im Sinne der in dieser Arbeit verwendeten Definition im Zusammenhang mit Demobilisierungsprozessen erforschen, fokussieren Einzelfallstudien (Schwarz 2007; Özdemir 2009; Alden u.a. 2011; Picard 1999; Restrepo/Muggah 2009). Diese Studien verwiesen auf das militärische Know-how, auf das sich Milizen im Unterschied zu Rebellengruppen stützen könnten, sowie auf ihre Einbettung in gesellschaftliche *und* staatliche Strukturen. Milizen können oftmals auf eine doppelte Legitimität zurückgreifen, da sie einerseits als Beschützer von Dörfern, gesellschaftlichen Gruppen oder Clans auftreten (etwa im Irak, Schwarz 2007: 57 f.) und andererseits für bestimmte Partikularinteressen arbeiten, zu denen auch Staatsdiener gehören können (Alden u.a. 2011: 4). Wie Picard (1999: 43) bereits für die Demobilisierung libanesischer Milizen festhielt, trug die Integration vieler Ex-Milizionäre in den Sicherheitsapparat einerseits und in die Politik andererseits nicht zur Institutionalisierung des libanesischen Staates bei, weil sich die ehemaligen Milizionäre noch stärker dem Wohl ihres eigenen Clans oder ihrer Konfessionsgruppe verpflichtet fühlten.

Alden et al. (ebd.: 20 f., 34) diskutieren die Bedingungen für eine effektive Demilitarisierung von Milizen ausführlicher. Eine erste zentrale Säule umfasst das Aufspüren des grundlegenden Motivs der Miliz; eine zweite, die lokalen Kontexte ihres Wirkens stärker einzubeziehen. Die Autoren erkennen an, dass Milizen im Vergleich zu Rebellen aus unterschiedlichen Motiven und historischen Kontexten heraus auftreten. Sie betonen, dass gerade politische Arrangements mit Milizen und die Ausbeutung natürlicher Ressourcen wesentliche Auswirkungen auf den Ausgang der Demilitarisierung haben. Reno (2010: 129) hat für Milizen in Sierra Leone darauf hingewiesen, dass kommerzielle „militia networks“ langfristig nicht

unbedingt zur chronischen Instabilität führten, sondern diese im Nachkrieg eine wichtige Rolle bei der Schaffung neuer Versionen nachhaltiger Ordnung in Gemeinschaften und in der Schaffung effizienter Ökonomien spielten.

Die vorgestellten akteurszentrierten Ansätze verweisen zum einen auf greed-basierte Motivationen, durch die Gewalt gegenüber (ökonomischen Rivalen) auch nach Bürgerkriegsende bestehen bleiben können. Die Bedingungen für eine erfolgreiche Reintegration der ehemaligen Kämpfer in zivile Strukturen wird so erschwert. Für die Erklärung von politischen Gewaltmustern, die gegenüber ähnlichen zivilgesellschaftlichen Akteuren persistent bleiben, sind diese ökonomischen Ansätze jedoch zu eng gefasst.

2.2.3 Verbindung von Struktur- und Akteursfokus: Legitimität von Milizen

Aus den makrostrukturellen Erklärungsansätzen fragiler bzw. begrenzter Staatlichkeit und postkolonialen Perspektiven können einerseits die Unzulänglichkeiten bzw. die ungleichmäßige Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols als Handlungsrahmen für Milizen abgeleitet werden. Andererseits haben Arbeiten zu gesellschaftlichen (Konflikt-)Kontexten auf die vielfältigen gesellschaftlichen Akteure verwiesen, die auf Milizen setzen.

Um zu ergründen, warum Milizgewalt längerfristig in Staat und Gesellschaft persistent werden kann, wird im Folgenden der Aspekt der *Legitimität* dieser Gewalt hervorgehoben, der als die zentrale Verbindung von Struktur- und Akteursfokus gesehen wird.

Die Forschungsperspektive zu (lokalen) Gewaltordnungen (Bakonyi et al., 2006; Kalyvas et al., 2008; Akude et al., 2009; Staniland, 2012, Malthaner 2018) verbindet makrostrukturelle Bedingungen (von Staatlichkeit, des politischen und sozialen Umfeldes) mit einer empirischen Perspektive auf bewaffnete Gruppen wie Milizen, Rebellen und Warlords und ihrem „leibhaftigen“ Wirken (Bank 2009: 26) in Bürgerkriegskontexten. Die Perspektive versteht sich als Weiterentwicklung der Perspektive fragiler Staatlichkeit und hält fest, dass Kriege nicht nur Chaos und Zusammenbruch gesellschaftlicher Ordnung bedeuten, sondern auch Quelle neuer, gewaltgestützter sozialer Ordnungsformen sein können (Siegelberg/Hensell 2006). Die Forschungsperspektive richtet den Blick damit auf die Alltäglichkeit sozialen Lebens mit Gewalt im Bürgerkriegskontext (Koloma Beck 2012). Der Ordnungsbegriff wird im Band von Bakonyi et al. (2006) der Prozesssoziologie von Norbert Elias (1983) entnommen, der das

Zusammenspiel von Gewaltkontrolle, der Sicherung der materiellen Reproduktion und der symbolischen Orientierungsmittel als konstitutiv für eine soziale Ordnung herausgestellt hat (Bank 2009: 27). Diese Faktoren gelten auch für temporäre Gemeinschaften, wie sie Milizen, Rebellengruppen oder Warlordfigurationen darstellen (Siegelberg und Hensell 2006: 28). Die Untersuchung von Herrschaft durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und spezieller empirische Gewaltdynamiken von Milizen können mit dieser Perspektive in den Blick genommen werden. Ausgangspunkt bilden dabei Betrachtungen von *Akteursbeziehungen*. Arjona (2009) hat bspw. erforscht, wie bewaffnete Gruppen eine Beziehung zur lokalen Bevölkerung aufbauen, um etwa ideologische Unterstützung, Ressourcen und Informationen zu gewinnen. Erstere könnten auf vielfältige Weise die Rolle des „Herrschers“ übernehmen, indem sie etwa die öffentliche Ordnung garantieren oder sogar zur lokalen Regierung aufsteigen können (ebd.: 123 f.). Die jüngere Forschungsperspektive zu „Rebellenherrschaft“ (Malthaner 2018; Arjona u.a. 2015) nimmt schließlich jene Beobachtung als Ausgangspunkt, dass Rebellen bestimmte Regionen nicht nur faktisch kontrollieren, sondern dort auch Regierungsaufgaben und Verwaltungsfunktionen für die lokale Bevölkerung übernehmen können.

Schlichte und Schneckener (2015) haben Verselbstständigungsprozesse von nichtstaatlichen Gewaltakteuren in den Blick genommen und dabei auf die besondere Akteurskonstellation von Milizen und deren Gewaltdynamiken (im Unterschied zu Rebellen) hingewiesen. Milizen pflegen Beziehungen zu (wechselnden) Stakeholdern und zur Bevölkerung. Der Staat oder Eliten riskieren jedoch mit der Delegation von Gewalt an Milizen per se die Verselbstständigung letzterer, die sich zusehends von ihren ursprünglichen Gründern unabhängig machen können. Diese Verselbstständigung kann daraus resultieren, dass sich Milizen besonders erfolgreich als Verteidiger bestimmter Partikularinteressen oder dem Schutz der „Nation“ in Szene setzen können (Schneckener u.a. 2018). Dadurch gewinnen sie an gesellschaftlicher Akzeptanz und politischem Gewicht. Schließlich wird die Verselbstständigung von Milizen durch eine materielle Unabhängigkeit von ihren Gründern erreicht, wenn erstere sich erfolgreich in (alternativen, oftmals illegalen) Ökonomien betätigen. Auch wenn sich Milizen als „spin-off-groups“ (Schlichte 2009) vom Militär oder der Regierung bspw. lossagen können, bleibt die Beziehung zu den staatlichen Sicherheitskräften im Vergleich zu Rebellengruppen vergleichsweise eng; nicht zuletzt durch persönliche Beziehungen und denselben militärischen Habitus (ebd.: 259).

Die *Fortschreibung* von Gewalt, auch über sich ändernde Konfliktkontexte hinweg, wird in dieser Perspektive in zentraler Weise mit der Rolle von *Legitimität* und der Kontrolle von Gewalt verknüpft (Schlichte 2009: 57). Bewaffnete Gruppen müssen organisierte Gewalt immer legitimieren, während der Gewalteininsatz gleichzeitig delegitimierende Effekte mit sich bringt. Diese ambivalente Beziehung verursacht ein zentrales Problem für bewaffnete Akteure, die ihre Gewalt kontrollieren müssen, um politischen Erfolg zu haben. Großangelegte, organisierte Gewalt hat direkte Auswirkungen auf politische Institutionen und Regeln, sie ändert Grenzen, zerstört Sozialbeziehungen und schafft neue Schicksalsgemeinschaften. Eingesetzte Gewalt kann die Beziehung zur lokalen Bevölkerung verderben, wenn Gewalt bspw. entgleist. Für bewaffnete Gruppen ist es also von zentraler Bedeutung, Gewalt im Krieg zu legitimieren (ebd.: 65 ff.).

Podder (2017) untersucht ausgehend von einem empirischen Legitimitätsverständnis die Beziehungsmuster bewaffneter Gruppen (am Beispiel von Rebellengruppen und Milizen) und der lokalen Bevölkerung detaillierter. In den Fokus rückt die Autorin vor allem die Praktiken der Aushandlung von Legitimität zwischen Gewaltakteur und lokaler Bevölkerung (ebd.: 687). Die Unterstützung der Bevölkerung („community support“) setzt sie mittels dreier Ausprägungen von „compliance“ (im Sinne der Regelbefolgung) zu Legitimität ins Verhältnis. Beobachtbar seien freiwillige, quasi-freiwillige und erzwungene Formen von „compliance“ der Bevölkerung, die je nach Grad der materiellen Abhängigkeit der bewaffneten Gruppe strukturiert seien. Je weniger Ressourcen eine bewaffnete Gruppe bspw. zur Verfügung hat, desto wichtiger wird für sie das Adressieren von Normen, Überzeugungen und Missständen gegenüber der lokalen Bevölkerung.

Schneckener (2017) hat die Rolle von Legitimität eingehender für Milizen untersucht. Er verweist auf eine „geliehene Legitimität“, auf die Milizen im Unterschied zu Rebellen, die ihrerseits viel stärker auf die Unterstützung der (lokalen) Bevölkerung angewiesen sind, zählen können. Milizen profitieren etwa vom (zeitweise) legalen Status, oder aber beziehen sich zumindest auf moralische bzw. politische Legitimität, die sie beanspruchen, um sich von Regierungen und herrschenden Eliten abzugrenzen. Darüber hinaus ist die Legitimität von Milizen eng mit der Legitimität ihrer Auftraggeber bzw. Sponsoren verknüpft. Zumindest in ihrem Gründungskontext können sich Milizen vielfach auf „geliehene Legitimität“ ausgehend vom Staat oder gesellschaftlichen Gruppen stützen, die die Gewalt (gegen Aufständische,

Rivalen, Kriminelle etc.) unterstützen, finanzieren oder sogar legalisieren. Milizen können sich demnach auf „top-down“-Legitimität (ausgehend von Staaten, Regierungen, politischen und ökonomischen Eliten), sowie auf „bottom-up“-Legitimität (durch gesellschaftliche Gruppen, Nachbarschaften, lokale Gemeinschaften oder einzelne Bürger) stützen (ebd.: 811).

Am Beispiel zweier Langzeitstudien empirischer Fälle von Milizen haben Schneckener et. al. (2018) zuletzt auf einige typische Entwicklungswege von Milizen und ihrer Gewalt verwiesen: Wenn etwa die ursprünglichen Auftraggeber an Einfluss verlieren und die Milizführung an Eigenständigkeit gewinnt, ist eine Politisierung der Miliz (Ex-Milizionäre schließen sich zu einer politischen oder sozialen Bewegung zusammen) möglich. Darüber hinaus können angebotene Schutzleistungen der Miliz in ein profitables (auch illegales) Geschäftsmodell überführt werden (Kommerzialisierung). Schließlich ist bei einem Kontrollverlust der Stakeholder oder über interne Kontrollmechanismen der Gewalt eine Verselbstständigung bzw. Zersplitterung der Miliz möglich (ebd.: 38).

Die längerfristigen Entwicklungswege von Milizen und die Rolle ihrer Gewalt im Post-Demobilisierungskontext sind bislang jedoch noch nicht eingehender mit einer Legitimitätsperspektive untersucht worden. Welche Rolle spielt Milizgewalt (noch) für den Staat nach formaler Demobilisierung dieser bewaffneten Gruppen? Inwieweit lässt sich eine Kontinuitätslinie gesellschaftlicher Auftraggeber etwa durch traditionelle und neue (kriminelle) Eliten nachzeichnen? Durch welche Prozesse der Gewöhnung oder (stärker freiwilliger oder erzwungener) *compliance* ist schließlich die Beziehung bewaffneter Folgephänomene zur lokalen Bevölkerung längerfristig gekennzeichnet?

Welche Rolle politische Gewalt für die Staaten Lateinamerikas im Kontext ihrer Demokratisierung spielt, hat die Regionalforschung in ersten Ansätzen diskutiert. Sie hat speziell politische Gewalt als Teil der Funktionsweise sich demokratisierender Staaten hervorgehoben.

2.3 Zum Verhältnis von Staat und Gewalt in der Regionalforschung zu Lateinamerika

Die Erforschung politischer Gewalt durch Nachfolgephänomene von Milizen spielt in der Regionalforschung zu Lateinamerika insgesamt eine untergeordnete Rolle. Dominant sind politökonomische Ansätze zur Erklärung der z.T. hohen Gewalttraten nach dem Ende der

Bürgerkriege¹⁰ in Lateinamerika. Verschiedene Formen „neuer Gewalt“, die durch urbane und soziale Kriterien definiert wurden, hätten die „alte“, ländliche und politische Gewalt der Bürgerkriegszeit abgelöst (Mackenbach/Maihold 2015; Imbusch u.a. 2011). Schwerpunktmäßig sind die steigende urbane Gewalt und hohen Mordraten ausgehend von kriminellen (Jugend-)Banden untersucht worden (Abrahamsen u.a. 2009; Jones/Rodgers 2009; Huhn u.a. 2010). Darüber hinaus ist die Expansion der organisierten Kriminalität und mit ihr der Aufstieg mafiaähnlicher Organisationen, transnationaler Drogenbanden und Selbstverteidigungsgruppen problematisiert worden (Maihold/Brombacher 2013). Nicht nur werden brutale Morde mit der Konkurrenz verschiedener krimineller Banden untereinander erklärt, sondern die Bevölkerung wird zum Opfer von Bedrohungen, Vertreibungen und Morden. Dies gilt insbesondere für jene, die in für die kriminellen Geschäfte strategisch wichtigen Gebieten leben (Garzón 2013; Koonings/Kruijt 2007).

Demgegenüber haben einige Arbeiten die Gewalt gegenüber der Bevölkerung – speziell in Form selektiver Gewalt und sozialer Säuberungen – als *politische* Gewalt durch staatliche und nichtstaatliche Akteure diskutiert (Argueta/Kurtenbach 2017; Jenss 2016; Kurtenbach 2015). In diesen Fällen wurden die Gewaltformen aber nicht explizit als Kontinuitätslinien von Milizgewalt untersucht. Die politischen Gewaltphänomene wurden in der Regionalforschung auf der einen Seite allgemeiner mit den „neuen“ Entwicklungen von Staatlichkeit (und Sicherheit) im Zuge der demokratischen Transitionen verknüpft. Diese als „neu“ diskutierten Gewaltentwicklungen implizieren einen Bruch mit der Gewalt der Vergangenheit (Pearce 2010: 288). Auf der anderen Seite haben eine Reihe von Arbeiten auf die Reproduktion von Gewalt bzw. auf das „Erbe“ des Staatsterrors der Bürgerkriegsjahre verwiesen und illegale Gewalthandlungen speziell ausgehend von einem „Parallelstaat“ oder „Schattenstaat“ untersucht (Dewey 2019).

Eine Feststellung für Gewalt in Lateinamerika nach dem Ende der Bürgerkriege bezieht sich auf das vermeintliche Paradox, dass die demokratischen Transitionen der lateinamerikanischen Länder z.T. von steigender Gewalt begleitet werden (Arias/Goldstein

¹⁰ Formale Ausnahme bildet Kolumbien. Die Regierung des Präsidenten Juan Manuel Santos (2010-2018) konnte jedoch Ende 2016 erfolgreich einen Friedensvertrag mit der größten Guerillaorganisation des Landes – FARC – aushandeln. Eine auf 1500 Personen geschätzte Guerillagruppe ist aber weiterhin aktiv: die Nationale Befreiungsarmee (*Ejército de Liberación Nacional*, ELN). Nach dem ausgelaufenen Waffenstillstandsabkommen Anfang 2018 hat das kolumbianische Militär seine Aktionen gegen die ELN wieder verschärft. Die Friedensverhandlungen mit der ELN gestalten sich weiterhin schwierig (Maihold 2018).

2010; Pearce 2010). Die Demokratien werden für einen immer größeren Teil der Bevölkerung zum Produzenten von Angst und Unsicherheit, angesichts der heimlichen Verbindungen des Staates mit gewaltsamen Akteuren, etwa zum Zweck der Bereitstellung von „Sicherheitsleistungen“ (Pearce 2010: 286). Stepputat (2007: 213-215) knüpft aus einer Perspektive der Entwicklung von öffentlicher Sicherheit an die Rolle von Privatisierung, Informalisierung und Militarisierung. Ausdruck der Privatisierung seien die Zahlen von privaten Sicherheitskräften, die oftmals die Zahlen der Polizeikräfte überstiegen. Darüber hinaus blickt die Polizei auf eine lange Unterordnung unter militärische Strukturen. Die Informalisierung öffentlicher Sicherheit wachse aufgrund einer schwachen Justiz, einer ineffektiven Strafverfolgung sowie durch das geringe Vertrauen in eine als korrupt und unfähig wahrgenommene Polizei stark an. Nachbarschaftlich organisierte „Verteidigungsgruppen“ zur Bekämpfung von Kriminalität seien auf diese Entwicklung zurückzuführen. Die Begleiterscheinungen „neuer, demokratischer“ Sicherheitspolitiken wie Lynchjustiz und informelle Sicherheitsakteure werden hier am ehesten als Fortschreibung der diversen „counterinsurgency community defense groups“, die in den Bürgerkriegen Kolumbiens, Guatemalas und Perus eingesetzt wurden, interpretiert. Stepputat (ebd.: 218) sieht diese Entwicklungen als Beleg dafür, den fragilen Staat weiterzudenken und zu fragen: „for whom is the state failing and why“, anstatt Staatsschwäche in bestimmten Bereichen festzustellen.

Weitere Beiträge dieser Perspektive grenzen sich von der Fragilitätsperspektive ab und diskutieren illegale Handlungen von Staaten in Lateinamerika und die Delegation von Gewalt an nichtstaatliche Akteure nicht als Scheitern, sondern als wesentlichen Teil seiner Funktionsweise. Diese sei wiederum das Ergebnis längerfristiger struktureller Entwicklungen von Staatlichkeit. Staatliche Institutionen funktionierten vielfach erst auf der Basis von Gewalt, die von einer symbiotischen Beziehung staatlicher mit nichtstaatlichen Akteuren ausgeht (Arias 2010: 245). Das Ergebnis sei eine Vielzahl nebeneinander bestehender Gewaltformen („violent pluralism“), die nicht durch das Versagen von Institutionen zu erklären seien, sondern dadurch, dass Macht in die Hände verschiedener Segmente der Gesellschaft diffundiert sei. Steigende und sich diversifizierende Gewaltformen gründen darauf, dass der Staat sich auf die Absicherung der Herrschaft von Eliten konzentriert, die u.U. von neuen (illegalen) Eliten herausgefordert werden und mit steigenden gewaltsamen

Auseinandersetzungen einhergehen (Pearce 2010). Viele Regierungen in Lateinamerika¹¹ könnten ihre eigene Position aber stärken, wenn sie mit bewaffneten Gruppen im Land zusammenarbeiteten¹² (Arias/Goldstein 2010: 9). Allerdings wies Arias (2010: 249) darauf hin, dass die klandestinen Verbindungen von Staatsbediensteten mit Gewaltakteuren langfristig zur Abnahme der Autorität des Zentralstaates beitragen können. Demgegenüber stellten Maihold und Hochmüller (2013: 15) heraus, dass der Staat in bestimmten Bereichen anwesend und handlungsfähig sein könne, auch wenn er parallel in einem illegalen Netzwerk agiere. Illegale Handlungen des Staates sind für Lateinamerika mit den Begriffen der „Grauzone von Staatlichkeit“ (Auyero 2007), dem „Parallelstaat“ oder „Schattenstaat“ (Dewey 2019) diskutiert worden. Die „Grauzone“ des Staates ist dadurch gekennzeichnet, dass dort die Aktivitäten jener, die die Gewalt ausüben und jener, die diese Gewalt zu kontrollieren vorgeben, zusammenfallen (Auyero 2007: 32). Die Rolle von Milizen und ihrer längerfristigen Gewalt wurden bislang jedoch noch nicht im Zusammenhang mit dieser hier dargelegten Funktionsweise von Staatlichkeit untersucht.

2.4 Forschungslücke

Aus der Erarbeitung der bisherigen Forschungsperspektiven zu Milizen und ihrer Gewalt ist festzuhalten, dass sich Milizen durch die häufig *parallele* Einbettung in staatliche (Sicherheits-)Aufgaben und gesellschaftliche Kontexte maßgeblich von anderen bewaffneten Gruppen unterscheiden. Milizen werden auch abseits von Bürgerkriegen zum „Schutz“ und zur „Verteidigung“ spezifischer Partikularinteressen organisiert, speziell in postkolonialen, „fragilen“ Staaten, in denen der jeweilige Staat kein flächendeckendes Gewaltmonopol etablieren konnte. Eine weiterführende Konzeptionalisierung von postkolonialer Staatlichkeit für die Untersuchung von Milizgewalt ist noch offen, gerade eine solche, die die Bedingungen für die Persistenz von Milizgewalt als politische Gewalt erarbeitet.

Akteurszentrierte Perspektiven haben den Vorteil, dass sie auch auf Bedingungen für die Persistenz von Milizgewalt über den Bürgerkriegskontext hinausblicken. Sowohl Handlungsmotivationen (ehemaliger) Kämpfer und gesellschaftliche Konfliktlinien werden hier

¹¹ Die Autoren machen hier auch das Argument für weitere Länder der sogenannten „developing world“ (ebd.).

¹² „Governments in the developing world operate in a context where they often strengthen their political position by working *with* rather than *against* armed groups“ (Hervorhebung im Original).

in den Mittelpunkt gerückt. Offen bleibt allerdings noch die Verknüpfung dieser Bedingungen mit der längerfristigen *politischen Gewalt* gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren.

In der Regionalforschung zu Lateinamerika steht insgesamt die Untersuchung politischer Gewaltmuster gegenüber bestimmten Teilen der Bevölkerung hinter der Betrachtung „neuer, krimineller“ Gewaltformen zurück. Einige Arbeiten haben jedoch eine Theoretisierung des postkolonialen Staates vorgenommen und auf die politischen Gewaltphänomene nach dem Ende der Bürgerkriege verwiesen haben. Die Grundannahme ist hier, dass der Staat in Lateinamerika kein effektives Gewaltmonopol innehat und auch nicht anstrebt, sondern auf Gewalt im Verbund mit nichtstaatlichen, z.T. kriminellen Gruppen setzt. Der Staat ist demzufolge aber nicht (institutionell) schwach, sondern funktioniert bspw. in der Durchsetzung der Interessen ökonomischer und regionaler Eliten, während die Mehrheit der Bevölkerung Unsicherheit und Angst ausgesetzt ist, angesichts der vielfältigen Gewaltakteure, die neben bzw. gemeinsam mit den staatlichen Sicherheitskräften agieren. Diese Allianzen des Staates mit illegalen Akteuren sind darüber hinaus – anders als die Hinweise zu den neuen urbanen und sozialen Gewaltphänomenen – als Ausdruck historischer Entwicklungsprozesse von Staatlichkeit zu verstehen. Milizgewalt kann so als Teil der Funktionsweise sich demokratisierender Staaten in Lateinamerika gedacht werden, die in staatlichen „Grauzonen“, etwa in der Symbiose mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, Anwendung findet.

Allerdings steht in diesem Zusammenhang erstens eine historische Nachzeichnung der Funktionalität von Milizgewalt für diverse Akteure noch aus.¹³ Zweitens wurde die als in „Grauzonen“ des Staates stattfindende Gewalt noch nicht dezidiert im Nachgang zur formalen Auflösung der Paramilitärs untersucht.¹⁴ Die Forschungsperspektive, die sich mit den illegalen Handlungen des Staates beschäftigt, wird insgesamt noch als eine „marginale“, bzw. „exotische“ beschrieben (Dewey 2019).

¹³ Einige wenige Arbeiten haben auf historische Erklärungen für die heutige Gewalt und Unsicherheit etwa am Beispiel Zentralamerikas verwiesen (Huhn/Warnecke-Berger (2017); Argueta (2013)) oder Staat und Gewalt von der Kolonialstaatsphase bis zur Phase des Neoliberalismus untersucht (Figueroa Ibarra/Moreno Velador (2014)). Diese Arbeiten gehen aber nicht auf die Fortschreibung von Milizgewalt als politische Gewalt ein.

¹⁴ Eine Ausnahme bildet der Aufsatz von Jenss (2015), in dem die Autorin die politische Gewalt von Nachfolgegruppen der AUC-Paramilitärs gegenüber der Zivilgesellschaft als Ausdruck von Kontinuität einer bestimmten Form von Staatlichkeit in Kolumbien andeutet. Letztere ist in zentraler Weise durch lokale und regionale Machtstrukturen und die Ausübung von Gewalt auf diesen Ebenen gekennzeichnet (ebd.: 207).

Die längerfristige Entwicklung der Paramilitärs und ihrer Gewalt nach der formalen Demobilisierung sind insgesamt wenig systematisch bzw. über einen Einzelfall hinaus untersucht worden. Darüber hinaus sind Prozesse der Legitimierung von Milizen, die durch ihre Einbettung in Staat und Gesellschaft auf Legitimitätsquellen zweier Seiten zurückgreifen können, bislang nicht als mögliche Erklärung der Fortschreibung längerfristiger Gewalt ausgearbeitet worden.

Zusammenfassend werden makrostrukturelle Bedingungen und akteurspezifische Erklärungen hinter der empirischen Untersuchung lokaler Gewaltordnungen zurückgestellt. Mit der Perspektive lokaler Gewaltordnungen sind bereits bewaffnete Gruppen und ihre Entwicklungen in Lateinamerika untersucht worden, wobei die Arbeiten vor allem die Beziehungsgeflechte und Nachwirkungen von Gewalt speziell am Beispiel von (demobilisierten) Rebellengruppen untersucht haben (Bliesemann de Guevara/Liebing 2006; Burt/Mauceri 2004; Mauceri 2004). Vergleichende Arbeiten zu den paramilitärischen Gruppen und ihren längerfristigen Entwicklungswegen stehen jedoch noch aus.

Das zentrale Charakteristikum von Milizen, die Verwobenheit mit staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Partikularinteressen, spricht dafür, die lokalen Gewaltordnungen unter Beteiligung von Milizen bzw. ihrer Folgephänomene zu fokussieren. Zusätzlich grenzt sich diese Perspektive davon ab, dass nur ein starker Staat soziale Ordnungen errichten kann (Dewey u.a. 2017). Mit dem „Heranzoomen“ an empirische, lokale Gewaltordnungen von Milizen bzw. ihren Nachfolgern können erstens konkrete Gewaltmuster und zweitens dahinterliegende Beziehungen von Gewaltakteur zu lokaler Bevölkerung in den Blick genommen werden. Erklärungen für die längerfristige Fortschreibung lokaler Gewaltordnungen unter Beteiligung von Milizen werden an die erfolgreiche Legitimierung ihrer Gewalt geknüpft. Im Besonderen sind dazu die Legitimitätsquellen zweier Seiten – durch Regierungen, Staaten, ökonomische, politische Eliten von „oben“ und gesellschaftliche Gruppen bzw. einzelne Bürger von „unten“ – zu untersuchen. Das Überleben lokaler Gewaltordnungen ist dann abhängig von der Legitimation durch (u.U. wechselnde) Auftraggeber einerseits und durch die (lokale) Bevölkerung andererseits.

3. Theoretisch-konzeptioneller Rahmen

Für Milizen wurde bereits der enge Bezug zum Staat bzw. zu den jeweiligen Regierungen herausgestellt (vgl. Kapitel 2.1). Typische Auftraggeber von Milizen sind Staaten bzw. Regierungen, die Gewalt auf Milizen auslagern, um bestimmte Zwecke wie Schutz oder Verteidigung zu erfüllen. Die Nähe zum Staat erschwert es gar, einige Milizformationen von der Staatsgewalt zu trennen. Wenn man davon ausgeht, dass Regierungen, die Milizen zur Aufstandsbekämpfung beauftragt haben, an der Fortschreibung von Nachfolgeakteuren auch nach formaler Demobilisierung beteiligt sind, ist erstens zu fragen, welchen Zweck diese Gewalt abseits von Bürgerkriegen für die betreffenden Staaten erfüllt? Daraus folgt zweitens die Frage, welche Charakteristika des Staates in Lateinamerika für die Legitimierung von Milizgewalt bis heute eine Rolle spielen?

Zu Beginn dieses Kapitels steht daher die Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Milizgewalt in Lateinamerika (3.1), in dem erstens eine dynamische Perspektive auf Staatlichkeit auf Basis postkolonialer Perspektiven erarbeitet wird (3.1.1). Dieser Begriff rückt speziell die materiell strukturierte Aushandlung von Kräfteverhältnissen in den Blick, um die Funktionalität von Milizgewalt für spezifische Akteure zu schärfen. Hieran anknüpfend wird die historische Genese von Milizen entlang der Entwicklung von Staatlichkeit in Lateinamerika nachgezeichnet. Hierbei wird die historische Rolle der Delegation von Gewalt durch den Staat auf nichtstaatliche Akteure unter dem Begriff „geteilter Ordnungen“ von Gewalt als Fundament für Milizgewalt herausgestellt. Die Funktionalität von Milizen für bestimmte Interessengruppen über die Phasen staatlicher Entwicklung werden damit nachgezeichnet (3.1.2).

Im zweiten Teil dieses Konzeptkapitels wird die Operationalisierung von Milizgewalt dargelegt. Um Kontinuitätslinien von Milizgewalt nach der formalen Demobilisierung messbar zu machen, wird politische Gewalt der Nachfolgegruppen der Paramilitärs anhand der Kategorien der *Gewaltformen*, *Gewaltmethoden* und den *Zielgruppen der Gewalt* näher bestimmt und zu einem Muster von Milizgewalt zusammengeführt (3.2). Für die Erklärungen dieser Gewaltmuster nach der formalen Auflösung von Paramilitärs werden schließlich Legitimitätsansprüche und –urteile von Gewalt durch bestimmte Akteure erarbeitet. Legitimationsprozesse von Milizgewalt werden unter Rückgriff auf ein *empirisches*

Legitimationsverständnis untersucht. Die eingehende Untersuchung von Akteursbeziehungen – von Miliznachfolgern und ihrem Verhältnis zum Staat, sowie zur lokalen Bevölkerung – und die Rekonstruktion von zentralen Legitimationsdiskursen für Milizgewalt stehen hier im Zentrum (3.3). Das Kapitel schließt mit der Formulierung von theoretischen Annahmen, auf dessen Basis die zentrale Hypothese dieser Arbeit formuliert wird (3.4).

3.1 Das Verhältnis von Staatlichkeit und Milizen in Lateinamerika

Als zentrales Forschungsdesiderat wurde festgehalten, die wesentlichen Charakteristika postkolonialer Staatlichkeit in Lateinamerika mit der längerfristigen Persistenz von Milizgewalt stärker zusammenzusehen. Oder anders ausgedrückt: wie ist der Staat beschaffen, der Milizgewalt beauftragt und gebilligt hat und ggf. an der Legitimierung dieser bis heute beteiligt ist? Dazu wird im Folgenden der Kontext der Legitimierung von Milizgewalt ausgebaut, indem erstens eine dynamische Konzeption von Staatlichkeit erarbeitet wird. Diese wird aus postkolonialen Perspektiven der Politikwissenschaft abgeleitet. Damit wird ein bestimmter Typus des Staates in Lateinamerika festgehalten, von dem ausgehend die Funktionalität von Milizgewalt für staatliche und politische Eliten, die damit politische Macht aufrechterhalten bzw. durchsetzen wollen, deutlich wird. Die dynamische Perspektive auf Staatlichkeit deutet speziell auf den längerfristig wirksamen Kontext der Legitimierung von Milizgewalt durch spezifische Akteure (3.1.1).

Zweitens wird der historisch-strukturelle Kontext von Milizgewalt einbezogen. Obwohl Lateinamerika als Region lange Zeit von Europa aus regiert wurde, hat sich das europäische Staatenmodell in den lateinamerikanischen Staaten bis heute nicht vollständig durchgesetzt (Waldmann 1999). Zwar orientierten sich führende Politiker und politische Intellektuelle nach Erreichen der Unabhängigkeit lateinamerikanischer Staaten im frühen 19. Jahrhundert an der europäischen Verfassungsdiskussion und übernahmen entsprechende Institutionen und Prinzipien. Jedoch spricht Waldmann (ebd.: 53) von einer bis in die jüngere Vergangenheit in den Ländern geltenden zweiten „Verfassung“, die auf Prinzipien des Partikularismus und Klientelismus beruht. In seiner Ethnographie des Staates¹⁵ in Lateinamerika greift Riekenberg

¹⁵ Riekenberg (ebd.) unterscheidet drei Phasen staatlicher Entwicklung in Lateinamerika. Eine koloniale Phase bis zum frühen 19. Jahrhundert, eine Phase des Nationalstaates bis 1960/70 sowie eine Phase der Moderne ab Beginn des „Staatsterrors“ der 1960er und 1970er Jahre.

(2017) diese angesprochene Dualität von „Verfasstheiten“ des Staates auf und zeichnet die historische Entstehung und die Bedeutung sogenannter „geteilter Ordnungen“ von Gewaltverhältnissen in den lateinamerikanischen Staaten bis in das 20. Jahrhundert nach. Analog zur skizzierten Entwicklungsgeschichte des Staates werden hierbei zentrale Funktionen von Milizen deutlich, die bereits vor der „Hochphase“ der Gründung von Paramilitärs in den Bürgerkriegen den Kontext für die Legitimierung von Milizgewalt eine Rolle spielten (3.1.2).

3.1.1 Eine dynamische Perspektive auf Staatlichkeit

Im Fokus postkolonialer Arbeiten der Politikwissenschaft steht die Erarbeitung kolonialer (Ungleichheits-)Ordnungen und (Macht-)Beziehungen und deren Auswirkungen auf die nachkoloniale Periode (Ziai 2016). Diverse Arbeiten postkolonialer Vertreter haben auf längerfristig bestehende gesellschaftliche Grundkonstellationen verwiesen, etwa oligarchische Kräfteverhältnisse der Kolonialzeit und ihr Überdauern trotz eines Modernisierungs- bzw. Demokratisierungsdrucks. Für Lateinamerika ist mit dieser Perspektive auf die „Beharrlichkeit“ von eklatanten sozialen Ungleichheitsverhältnissen¹⁶ verwiesen worden (Wehr 2011: 17); insbesondere standen auch das Verhältnis zwischen Staat und indigenen Gemeinschaften zueinander und die Reproduktion kolonialer Strukturen im Fokus (Kaltmeier 2011). Damit eröffnet diese Perspektive auch den Blick auf in der Kolonialzeit angelegte Gewaltverhältnisse als Kontext für die längerfristige Legitimierung einer Gewalt, die zum Erhalt dieser Kräfteverhältnisse eingesetzt wird. Dazu wird im Folgenden auf das Verständnis von Staatlichkeit aus der Perspektive postkolonialer Arbeiten geblickt.

Um den postkolonialen Staat in Lateinamerika als einen Staatstypus mit spezifischen Charakteristika herauszustellen, wird dieser grundsätzlich mit vier Kernaspekten verbunden, die Michael Mann (1993: 55) allen „members of the state family“ – also für alle Staatstypen – zugeschrieben hat. Der Staat ist erstens in Institutionen und Personal differenziert, verkörpert zweitens eine Zentralität, in dem Sinne, dass politische Beziehungen um ein Zentrum kreisen, verfügt drittens über ein territorial abgestecktes Gebiet und hat viertens eine gewisse

¹⁶ Nach dem südlichen Afrika ist Lateinamerika zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Region mit den weltweit höchsten Ungleichheitsraten, was sich nicht nur in extremen Einkommens- und Vermögensunterschieden, sondern auch in zentralen Verteilungs- und Zugangsasymmetrien ausdrückt (etwa Zugang zu Land und zentralen öffentlichen Gütern wie Bildung, soziale Sicherung und Gesundheit) (Wehr 2011: 9).

Autorität inne, formuliert bindende Regeln und wird durch „some physical force“ unterstützt. Diese Kernaspekte decken wesentliche Eigenschaften des Staatsverständnisses nach Weber (1972) ab, während diese Formulierung jedoch für die lateinamerikaspezifischen Betrachtungen von Staat und Gewalt mehr Spielräume lässt.¹⁷

Den Arbeiten von Vertretern postkolonialer Perspektiven auf Staatlichkeit folgend, werden zwei weitere Kernaspekte für den hier untersuchten Staatstypus zentral gestellt: die 1) *Aushandlungsprozesse* von Staatlichkeit entlang 2) *materieller Kräfteverhältnisse*.

Postkoloniale Perspektiven auf Staatlichkeit grenzen sich von einem über die Jahrhunderte erreichten „Zustand“ (Müller 2012) ab und folgen einem dynamischen Verständnis von Staatlichkeit. Müller (ebd.: 1 f.) schlägt mit dem Begriff des „negotiated state“ ein prozessorientiertes¹⁸ Verständnis des postkolonialen Staates vor, in Abgrenzung zu Ansätzen, die die staatliche Autorität als in einem Territorium gegeben ansehen.

Der Staat als Ergebnis von Aushandlungsprozessen – dieses von Müller (ebd.) aufgeworfene Staatsverständnis ist der Konzeption von Migdal (2007 [2001]) entlehnt, die für die vorliegende Untersuchung fruchtbar gemacht werden kann. Mit seinem „state in society“-Ansatz löste sich Migdal von der Weber'schen Annahme, der Staat schaffe als einziger Akteur Regeln und überwache deren Einhaltung gewaltsam. Demgegenüber betonte Migdal die Vielfalt an Akteuren und Interaktionen, die Aushandlungsprozesse und Widerstände, die in jeder Gesellschaft an der Formulierung von Regeln kontinuierlich beteiligt seien (ebd.: 15 f.). Den Staat definiert Migdal demnach als „field of power marked by the use and threat of violence“, der einerseits durch das Bild („image“) der kohärenten, kontrollierenden Instanz in einem gegebenen Territorium geprägt ist und die dortige Bevölkerung repräsentiert und zweitens durch die tatsächlichen Praktiken („practices“), der „routine performance of state actors and agencies“ (ebd.: 18) gekennzeichnet ist. Der Staat ist kein übergeordnetes, mystifiziertes Gebilde, sondern wird entlang seiner „practices“ durch die Gesellschaft stetig erfahren und bestätigt; das Bild des Staates gleichsam hinterfragt. Das Verständnis des Staates als Aushandlungsprozess kann erfassen, warum welche gesellschaftlichen Teile der Initiative

¹⁷ Vgl. auch die Argumentationsweise von Müller (2012: 12 f.).

¹⁸ Weber hat allerdings auch bereits die Grundlagen eines prozessualen Staatsverständnisses gelegt. Er verstand den Staat als einen „Komplex eines spezifischen Zusammenhandels von Menschen“ (Weber 1972: 7) und wandte sich damit gegen eine rein „substantialistische“ Betrachtung des Staates als etwas „Dinghaftes“ (Anter 2020: 167).

von Staaten widerstreben, sich Politiken widersetzen, mit Staatsbediensteten alliiieren oder Teile des Staates „übernehmen“ können (Migdal 1988: 9). Damit eröffnet diese Konzeption den Blick auf Akteure, die sich staatlicher Souveränität entziehen bzw. parallele (lokale) Ordnungen zum Staat über einen gewissen Zeitraum etablieren, reproduzieren und dazu Milizgewalt anwenden oder auf diese (als Auftraggeber oder Sponsoren) setzen. Die dynamische Perspektive auf das „image“ des Staates kann gleichzeitig deutlich machen, inwieweit die Gesellschaft sich dem Staat (als Produzent von Sicherheitsleistungen) zuwendet. Mit diesem Verständnis „in doing the state“ (Müller 2012) kann untersucht werden, durch welche politischen Verhandlungen, informellen Aushandlungsprozesse und Machtteilungsarrangements Staaten sich zu zentralisieren versuchen und Autorität anwenden. Der Staat ist demnach als ein dynamisches institutionelles Gefüge zu sehen, das durch die steten Aushandlungsprozesse diverser gesellschaftlicher Akteure geprägt und verändert wird.

Schlichte und Migdal (2005) betonen, dass mit der Perspektive eines dynamischen Staates nicht nur der Entstehungsprozess des Staates, sondern auch die Rolle (wechselnder) Allianzen mit ökonomischen Eliten nachgezeichnet werden kann. Damit kann die Rolle bis heute bestehender Aushandlungsprozesse des Staates mit regionalen und ländlichen Eliten oder aber auch mit kollektiven Akteuren wie indigenen Gemeinschaften und sozialen Bewegungen analysiert werden (Stepputat 2007). Die Analyseperspektive wird demnach auf jene „Räume“ erweitert, in denen der Staat nicht bzw. nicht allein politische Herrschaft ausübt. Daran anknüpfend wird die Rolle bewaffneter Akteure wie Milizen und ihrer Gewalt erforschbar.

Neben der Herausstellung der sozialen Beziehungen in einem dynamischen Verständnis von Staatlichkeit steht die materielle Verdichtung dieser sozialen Beziehungen (*institutional condensation*) im Fokus (Müller 2012: 13). Mit dieser Perspektive auf Staatlichkeit hat sich Nicos Poulantzas in seiner in der marxistischen Staatstradition stehenden „Staatstheorie“ (1978) beschäftigt. Poulantzas definierte den Staat als „materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen“ zwischen sozialen Klassen. Konkret versteht Poulantzas darunter die „institutionell vermittelte, verhinderte oder verstärkte Einbindung unterschiedlichster politischer Kräfte und ihrer Interessen in staatliche Politik“ (Bretthauer u.a. 2006). Mit diesem Staatsverständnis gelingt es, die herrschaftsförmige Verfasstheit von Gesellschaft und Staat in Lateinamerika abzubilden (ebd.: 11) und diese somit für die Untersuchung der Funktion von Milizgewalt fruchtbar zu machen.

Demnach sind fortbestehende Machtverhältnisse zu beleuchten, wenn man Gewaltphänomene und ihre Fortschreibung erklären will. Der Einsatz von Gewalt durch militärische und paramilitärische Organisationen ist dann der Ausdruck etablierter Mechanismen von Herrschaft und Repression, die auf bestimmten Konstellationen sozialer Ungleichheit beruhen (Bernecker 2019: 293).

Konkret verweist die materialistische Perspektive der Organisation von Staat und Gesellschaft auf die spezifische Funktionalität bzw. Dysfunktionalität des Staates für bestimmte gesellschaftliche Gruppen. Der Staat kann demnach stark in dem Sinne sein, wie er das Überleben des Regimes organisiert, aber schwach sein in der Bereitstellung zentraler Güter wie der öffentlichen Sicherheit für die Bevölkerung (Stepputat 2007: 202). In ähnlicher Weise hat Hauck (2004) darauf verwiesen, dass die staatliche Regulationsmacht postkolonialer Staaten (hier am Beispiel afrikanischer Staaten) schwach, während die Akkumulationssicherungsmacht stark ausfallen kann. Der Staat ist dann jeweils nicht fähig seine eigenen Normen gegenüber nichtstaatlichen Akteuren, die sich als „Parasouveräne“ der staatlichen Souveränität entziehen, durchzusetzen. Er kann aber gleichzeitig in der Lage sein, die Akkumulationschancen der herrschenden Gruppierungen im Staat zu garantieren (ebd.: 414). Zur Absicherung dieser Akkumulationschancen werden dann gewaltförmige Gruppen in den Staat integriert (ebd.: 418). Das materialistische Verständnis von Staatlichkeit deutet darauf, dass Milizgewalt funktional in der Absicherung (im materiellen Sinne) „herrschender“ Bevölkerungsteile gegenüber „subalternen“¹⁹ Bevölkerungsteilen ist. Komplementär dazu beleuchtet das Verständnis einer „überlagerten Gesellschaft“ die Funktionalität von Milizgewalt aus Sicht der „subalternen“ Bevölkerungsteile in postkolonialen Staaten. Der bolivianische Intellektuelle und Politiker René Zavaleta (2009) prägte den Begriff der *sociedad abigarrada* und wies damit auf die Wechselwirkung struktureller Determinanten der kapitalistischen Vergesellschaftung mit den nationalen Entwicklungspfaden in Lateinamerika hin (Costilla und Pimmer 2014: 40). Koloniale und neokoloniale Herrschaftsverhältnisse hätten die gleichmäßige Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise verhindert (ebd.: 41 f.). Das Ergebnis war also eine zergliederte bzw. überlagerte Gesellschaft, in der auf gesellschaftlicher Ebene unterschiedliche Produktionsweisen und auf politischer Ebene

¹⁹ Der Begriff Subalternität wird in dieser Arbeit als Untergeordnetheit verstanden, die das Ergebnis der Praxis sozialer Exklusion ist, vgl. dazu die postkoloniale Perspektive auf Subalternität, die maßgeblich von Spivak (1988) vorgezeichnet wurde.

verschiedene Formen der Selbstregierung (speziell in den indigenen Gesellschaften) fortbestanden. In der Konsequenz überdauerten diverse gesellschaftliche Vorstellungen vom Staat und seinen Aufgaben, die entlang materialistischer Linien²⁰ organisiert sind. In einer überlagerten Gesellschaft könne der Staat nur scheinbar souveräne Macht ausüben: „Wo die Menschen nicht gleich sind oder nicht miteinander kommunizieren, sind die Ergebnisse ihrer durch Wahlen bestimmten Entscheidungen nicht dieselben“ (ebd.). Damit verweist Zavaleta auf die unterschiedliche Art und Weise, wie – hier die „herrschende“ und „subalterne“ Klasse – den Staat erfahren und demzufolge bewerten. Zudem beschrieb Hauck (Hauck 2012: 61) zwei „Bedeutungsuniversen“ für Staatlichkeit in Lateinamerika, die entlang ethnischer Spaltungslinien aufgespannt wären und bis in die jüngere Vergangenheit fortbeständen. Rassistische Hierarchien strukturierten vielfach weiterhin den Zugang zu staatlichen Zentren und öffentlichen Gütern, die Durchsetzung von Interessen und damit auch die Artikulationsmöglichkeiten „indigener“ oder „afrolateinamerikanischer“ sozialer Gruppen (Jenss 2016: 70f.).

Das beschriebene Phänomen der „überlagerten Gesellschaft“ lässt sich auf Milizgewalt übertragen. Es legt die Funktionalität von Milizgewalt „zweier Seiten“ offen. Ein analytischer Blick auf den Umstand, dass der Staat in Lateinamerika von den unterschiedlichen „Klassen“ (den privilegierten, den subalternen) unterschiedlich erfahren wird, wird damit möglich. Während die lateinamerikanischen Staaten bzw. die Regime der Militärdiktaturen noch bis in die 1980er Jahre (z.T. 1990er Jahre) formal auf Machtsicherung durch Milizen setzten, blieb der Staat als Garant von Allgemeingütern gerade für die ländliche Bevölkerung schwer erreichbar. Daher schreiben sich in der „überlagerten Gesellschaft“ vom Staat nicht kontrollierte Räume fort, in der etwa indigene Autoritäten oder gewaltsame Akteure das Sagen haben (Waldmann 1999: 55 f.).

Insgesamt kann eine dynamische Konzeption von Staatlichkeit die zu untersuchenden Gewaltverhältnisse und speziell die längerfristige Rolle von Milizgewalt abbilden, indem erstens die Rolle von Milizgewalt für bestimmte Eliten und zweitens für gesellschaftliche, „subalterne“ Gruppen in Kolumbien und Guatemala untersucht werden können. Zentrale Faktoren zur Erklärung von Milizgewalt lassen sich aus der Verständnis einer dynamischen Konzeption von Staatlichkeit als Aushandlungsprozess entlang materieller Kräfteverhältnisse

²⁰ An dieser Stelle werden die materialistischen Spaltungslinien am Landbesitz festgemacht: die Landbesitzenden stehen den Landlosen gegenüber.

ableiten. Die ökonomisch ungleichen Chancen spielen ebenso eine Rolle wie die zergliederten Gesellschaften, die darauf hindeuten, dass es in Lateinamerika im Staatswerdungsprozess an der Durchsetzung eines Gewaltmonopols gemangelt hat. Es hat sich dabei ein parallel zum formal-staatlichen ein zweites Gesellschaftssystem herausgebildet, das durch eigene Ordnungsvorstellungen etwa der Herstellung von Sicherheit gekennzeichnet blieb. Für die Untersuchung von Staatlichkeit und der Rolle von Milizgewalt wird deutlich, dass eine zentralisierte Gewaltfunktion nicht als konstitutives Merkmal für die modernen Staaten Lateinamerikas vorauszusetzen ist. Gewalt bleibt stärker dezentral organisiert und wird von vielfältigen Akteuren ausgeübt, während dieser Umstand nicht auf das Scheitern des Staates per se hindeutet, sondern der Staat funktional bzw. dysfunktional für je bestimmte Partikularinteressen bzw. Teile der lokalen Bevölkerung sein kann (Jenss 2014: 238 f.).

Im nachstehenden Kapitel wird eingehender auf die historisch-strukturellen Bedingungen der Genese und Entwicklung für Milizen in Lateinamerika geblickt. Konkret wird die Persistenz der Rolle sogenannter „geteilter Ordnungen“ als Fundament von Milizgewalt herausgearbeitet.

3.1.2 Geteilte Ordnungen als Fundament von Milizgewalt

Den Ordnungsbegriff sogenannter „geteilter Ordnungen“ bezieht Riekenberg (ebd.: 9, 12) zunächst zwar auf staatliche Ordnungen, die Weber als Ausgangspunkt politischer Gebilde ansah. Weber (1972: 29) betonte, dass der Staat dadurch gekennzeichnet sei, dass er als Herrschaftsinstanz erfolgreich das Monopol physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnungen erzwingen könne. In Abgrenzung zum Weber'schen Postulat des Gewaltmonopols eines Staates verfolgt Riekenberg jedoch die Grundannahme für den lateinamerikanischen Kontext, dass der Staat dort nicht einfach (mit seinen Beamten, seinen Ordnungen) „da“ war und ausschließlich mit Zwang und Gewalt herrschte. Der Autor beleuchtet mit der gewählten Begrifflichkeit speziell, inwieweit der Kolonialstaat auch Herrschaft (an die indigene Bevölkerung) auslagerte.

Zentraler Ausgangspunkt geteilter Ordnungen von Staatlichkeit ist, dass der Staat in Lateinamerika nie ein Gewaltmonopol beanspruchen konnte bzw. mehr noch, beanspruchen *wollte* (Riekenberg 2017: 15). Der Autor zeigt, dass bereits der koloniale Staat auf seine

Ordnungsmacht verzichtet und stattdessen Souveränität delegiert oder *verteilt* hat.²¹ Das indirekte Regieren mittels der Delegation von Befugnissen durch die politischen Eliten des Zentrums an die lokalen Eliten der Peripherien wurde zum zentralen „style of governance“ der Kolonialzeit (Robinson 2013: 44).

Die Spanische Krone stellte die indigenen „Untertanen“, die sie im 16. Jahrhundert auf dem Subkontinent antraf, unter besonderen Schutz. Die Spanische Krone konnte die indigene Kultur nicht in vollem Umfang ihren Ordnungsvorstellungen unterwerfen, sondern erkannte sie etwa die Privilegien des indigenen Adels und dessen Institutionen an und setzte mithilfe dieser Zugeständnisse auf deren Wohlwollen (ebd.: 34 f.). Sie tolerierte das Nebeneinander von Ordnungen, bspw. die Verfasstheit indigener Gemeinschaften als „pueblos de yndios“ als Pendant zu den spanischen Städten. Rechtliche Grundlage für das Bestehen geteilter Ordnungen waren die „Zwei Republiken“ (ebd.: 30), die „Republik“ der spanischen Städte einerseits und die indigene „Republik“ andererseits. Die indigenen Republiken wurden unter Aufsicht spanischer Verwaltungsbeamte gestellt. Bereits im Kolonialstaat wurden die Intermediäre zum zentralen Akteur in der Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Ordnungsvorstellungen (González u.a. 2003). An diese Intermediäre delegierte der Kolonialstaat die Gewaltausübung und stattete sie mit einer gewissen Autonomie aus. Wie Riekenberg (2017: 30) bereits für die Zeit der „Zwei Republiken“ anführt, ermöglichte ihnen diese Stellung im Aufbau des Staates Chancen zur persönlichen Bereicherung und des Amtsmissbrauchs. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass das dualistische Staatsmodell der Zwei Republiken nicht egalitär aufgebaut, sondern hierarchisch strukturiert war. Die Beziehung zwischen Staat und indigenem Gemeinwesen war in einem Akt kriegerischer Gewalt begründet worden. Das Prinzip war hier die Bedrohung der indigenen Gruppen, um ihnen dann als Preis für die Beendigung dieser Bedrohung, den Schutz des Staates aufzuzwingen (ebd.: 32 f.). Durch dieses Prinzip des „protection racket“ geschützt, konnten aber auch vielerorts das Gewohnheitsrecht und kulturelle Traditionen indigener Gemeinwesen überdauern (ebd.: 57 f.).

Zwar vermischten sich über die Zeit durch Migrationen in räumlicher Hinsicht die Zwei Republiken; ein Ergebnis war jedoch eine fragmentierte Rechtsordnung und Autorität. Die

²¹ Hier grenzt sich Riekenberg von geschichtswissenschaftlichen Beiträgen zu Lateinamerika ab, die bislang primär Parallelstrukturen im Staat (ausgedrückt durch Korruption und Klientelsysteme) untersucht und als Ausdruck des Einflusses privater Interessen auf die Verwaltung interpretiert haben. Riekenberg (2014: 17f.) betont demgegenüber das von der Krone selbst erlassene Rechtsprinzip, das lokalen Amtsträgern die Möglichkeit gab, auf die Gegebenheiten vor Ort mit einer erforderlichen Flexibilität zu reagieren.

Menschen gewöhnten sich an das Bestehen verschiedener Ordnungen und lernten, dass der Staat nicht übermächtig war,²² sondern dass man sein Verhalten an die jeweiligen Ordnungen anpassen musste (ebd.: 58). Die Spanische Krone hat nie darauf hingewirkt, ein Gewaltmonopol zu errichten, sondern war es ihr vordergründiges Ziel, genügend Rohstoffe für die europäischen Ökonomien zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der „gewollten Begrenzung“ von Staatsmacht war diese im Kolonialstaat von einer relativen Schwäche gegenüber der Gesellschaft gekennzeichnet (Tobler 2000: 53). Um die Kolonien militärisch zu kontrollieren, waren die spanischen Kolonialtruppen zu klein; man setzte daher auf das System der *Encomienda*²³ als politisch-militärische Einrichtung, die die zentrale Schutzfunktion der Kolonien nach außen übernahm. In diesem System vergab die Krone Souveränitätsrechte an einzelne *Conquistadores*²⁴, die sich wiederum verpflichteten, die in ihren anvertrauten Gebieten lebende indigene Bevölkerung zu christianisieren und zu beschützen (Kurtenbach 2000: 136).

Milizen spielten bereits seit dem 16. Jahrhundert eine zentrale Rolle in der Absicherung der Randgebiete der Kolonien gegenüber aufständischen indigenen Gruppen (ebd.). Während der Unabhängigkeitsbewegung zu Beginn des 19. Jahrhunderts stürzte der Kolonialstaat in eine Krise. Er wurde durch Sklavenaufstände und Umsturzversuche erstmals in Frage gestellt. Der Kolonialstaat mobilisierte den Großteil seiner Ressourcen daraufhin für den Krieg, während die zivilen Verwaltungen eher schwach ausgestattet wurden. Der Oberste Gerichtshof in Peru klagte 1834 demzufolge und warf dem Kolonialstaat vor, zu stark auf die *milicia armada* (die bewaffnete Miliz) und weniger auf die *milicia togada*, eine „Miliz in Roben“, also eine fähige Justiz, zu setzen (Riekenberg 2017: 67 f.). Die Gründungsväter der Nationalstaaten im frühen 19. Jahrhundert nahmen nämlich nicht das alte europäische Staatenmodell, sondern das jüngere nordamerikanische Staatenmodell zum Vorbild. Dort war das Recht der Bürger etabliert, Waffen zu tragen und selbst über den Staat zu „wachen“ (ebd.: 166).

Die Bedeutung der lateinamerikanischen Streitkräfte wuchs mit den Unabhängigkeitskriegen gegen Spanien erheblich, wobei der Militärdienst gute Aufstiegsmöglichkeiten auch für die unteren Schichten der Gesellschaft bot. Angesehene Offiziere wurden Teil der Oligarchie,

²² Also hier konträr zur Hobbes'schen Vorstellung des *Leviathan* als der übergeordneten, allmächtigen Instanz, die die Einhaltung allgemeiner Gesetze gebietet und ihre Verletzung mit Strafen belegt (Hobbes (2008) [1651]).

²³ Sp. Encomendar = beauftragen.

²⁴ Dt. Eroberer.

indem diesen Ländereien angeboten wurden. Insgesamt blieben die Streitkräfte in den ersten Jahrzehnten nach der Unabhängigkeit aber bewaffnete Organisationen einzelner, meist charismatischer *Caudillos*²⁵ (Kurtenbach 2000: 137).

Bis zu Beginn des 19. Jahrhundert blieb der Staat in Lateinamerika von einem Netz lokaler Organisationskreise der Gewalt durchzogen. Es bestanden Armeen, Milizen, Kriegsbanden und Gewaltgemeinschaften, deren Ziel es weder war, den Staat zu stürzen, noch seine Festigung voranzutreiben. Diese Gewaltakteure mieden eher den Staat und beabsichtigten Egalität und Symmetrie herzustellen (Riekenberg 2017: 74). Mit dem Übergang zu den Nationalstaaten zeichnet sich ein erster Verselbstständigungsprozess von Milizen ab. Während der Kolonialstaat in Lateinamerika den „Anderen“ (dem indigenen Gemeinwesen) noch das Angebot der Teilung seiner Machtbefugnisse unterbreitet hatte, nahmen sich die „Anderen“ nun dieses Recht in der Nationalstaatsphase selbst. Riekenberg spricht hier von „Kumpanen der Gewalt“ als ein Ergebnis geteilter Ordnungen. Der Staat war nur ein Gewaltakteur unter anderen (ebd.: 72). In Mexiko verhinderten exemplarisch der Aufbau lokaler und regionaler Machtbereiche durch *Caciques*²⁶ und *Caudillos* die Errichtung eines durchsetzungsfähigen Staates. Insbesondere Großgrundbesitzer sicherten sich mit Hilfe „ihres Anhangs aus bewaffneten Landarbeitern und Pächtern ihrer Güter private Machtdomänen“ ab (Tobler 2000: 62).

Trotz der Staatsbildungsprozesse im späten 19. Jahrhundert und der Professionalisierung der Streitkräfte bestanden diverse Gewaltakteure – darunter Milizen – bis ins frühe 20. Jahrhundert fort. Die Professionalisierung der Streitkräfte wurde durch die jeweiligen Regierungen aufgezwungen. Militärakademien wurden eingerichtet und die Wehrpflicht eingeführt. Damit wurden die Streitkräfte quantitativ stark vergrößert und für viele männliche Bürger zur ersten staatlichen Institution, auf die sie in ihrem Leben trafen. Insgesamt wurden die Streitkräfte damit auch durchlässiger für die unteren Schichten, während alte Klientelbeziehungen des Prestiges und Aufstiegs im Militär im Wesentlichen zerstört wurden (Kurtenbach 2000: 138 ff.). Trotz dieser Modernisierung der Streitkräfte blieben Sicherheitsaufgaben und Strafvollzug aber zu einem Großteil privaten und freiwilligen

²⁵ Caudillo ist im spanischsprachigen Raum die Bezeichnung für politische, meist charismatische Machthaber mit unterschiedlicher Reichweite von Herrschaft, die die Übernahme von Staatsgewalt in einer bestimmten Provinz bedeuten konnte oder aber eine lediglich „ehrenhalbe“ Position bedeuten konnte (Riekenberg 2017: 89).

²⁶ Indigene Anführer.

Polizeikräften, sowie lokalen oder regionalen Milizionären der *Hacienda*- und Plantageneigentümer vorbehalten (Stepputat 2007: 204).

Bis in das frühe 20. Jahrhundert kann man „parastaatliche Gewaltgemeinschaften“ in Lateinamerika zurückverfolgen (Riekenberg 2017: 153). Diese Milizen²⁷ agierten als Helfer des Staates, wozu sie jedoch nicht formal legitimiert waren. Sie bekämpften den Staat zwar nicht, verdächtigten ihn aber zuweilen als zu schwach im Kampf gegen seine Widersacher, zu denen Arbeiterbewegungen, Gewerkschaften und soziale Randgruppen gezählt wurden. Daher handelten sie auch auf eigene Faust, um Recht und Ordnung herzustellen. Die größte vigilantistische Organisation in dieser Zeit war die *Patriotische Liga*, die im Jahr 1919 in Argentinien gegründet wurde. Sie bestand sowohl aus Studenten und Schlägertrupps aus dem Arbeitermilieu, als auch aus Polizisten, Militärs sowie einflussreichen Viehzüchtern und Bankiers. Die Gruppen der Patriotischen Liga sammelten sich vielfach in Polizeistationen, um sich von dort für den Straßenkampf gegen Arbeiter, Anarchisten und Revolutionäre zu rüsten (ebd.).

Auch für das koloniale wie postkoloniale Kolumbien und Guatemala lässt sich die Rolle der Delegation von Gewalt durch den Staat im Allgemeinen und die Funktionalität von Milizen im Speziellen bis ins 20. Jahrhundert nachzeichnen.

Im Unterschied zu Argentinien, Chile oder Uruguay, in denen die nebeneinanderbestehenden Ordnungen (der Gewalt) mit der nationalstaatlichen Konsolidierungsphase im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wieder verschwanden, hielt sich die unvollkommene staatliche Kontrolle über das Staatsgebiet in Kolumbien auf hartnäckige Art und Weise (Riekenberg 2017: 108). Im westlichen Amazonasgebiet bestanden nicht nur durch den Staatsapparat vergessene bzw. vom Staat als aufgegeben bezeichnete Gebiete, die sogenannten *frontiers*, fort, sondern entstanden im Zuge des Kaffeebooms der 1920er und 1930er Jahre durch die Kolonisierung neuer Regionen im Landesinnern auch neue *frontiers* (ebd.: 109). Westlich der Hauptstadt Bogotá hatte etwa die „Republik von Tequendama“, die in den 1930er Jahren von Bauernligen gegründet wurde, zwei Jahrzehnte Bestand. Die ausgeprägte Zurückhaltung des Staates als Ordnungsmacht aufzutreten, führte zum Fortbestehen von Räumen mit geringer staatlicher Präsenz. Die Wirtschaftseliten des Landes, die großen Pflanzer und Kaufleute, zogen es vor Staat und Verwaltung klein zu halten oder zu ignorieren und ihre Interessen über

²⁷ Riekenberg (ebd.) nutzt hier den Begriff „Vigilanten“.

Interessensverbände und Gremien durchzusetzen (ebd.: 110). Die Aufteilung der Gewaltfunktion auf „Segmente“ (Riekenberg 2017) lässt sich für Kolumbien nicht nur räumlich, sondern auch entlang von Parteilinien nachzeichnen. Die beiden großen politischen Parteien – die Konservativen und die Liberalen – stürzten das Land in diverse Bürgerkriege, unter anderem in den „Krieg der Tausend Tage“ (1899-1902) sowie in den von 1949 bis 1958 andauernden Gewaltexzess „La Violencia“, dem 200.000 Menschen zum Opfer fielen (Zinecker 2002: 7). Zwar repräsentierten beide Parteien die Oberschicht, Hauptstreitpunkt bildete jedoch die je unterschiedliche Vorstellung vom „richtigen“ staatlichen Organisationsprinzip (Liberalen: föderalistisch, Konservative: zentralistisch). Darüber hinaus waren die Konservativen bis ins 20. Jahrhundert stark mit der katholischen Kirche verwoben, während die Liberale Partei sich durch „antiklerikale Politik und sozialprogressive Tendenzen auszeichnete“ (König/Schuster 2005: 2010: 341). In den Parteikonflikten, die durch bürgerkriegsähnliche Zustände gekennzeichnet waren, kam es zur Vermehrung kriegsfähiger Akteure. Neben Armee und Polizei setzten beide Parteien je eigene Milizen ein, etwa Todesschwadronen und bäuerliche Selbstverteidigungsgruppen (Jenss 2016: 122). Private Gewalt zielte darauf, unabhängigen politischen Projekten entgegenzuwirken und ökonomische Interessen der Herrschenden durchzusetzen. Populistische Projekte wie etwa durch den liberalen Präsidentschaftskandidaten Jorge Eliécer Gaitán wurden rasch gestoppt, während die Zentralregierung das Monopol der physischen Gewalt immer wieder in Arrangements mit mächtigen Netzwerken auflöste, die ihr den Zugang zur Bevölkerung erleichterten (ebd.: 133).

Auch in Guatemala spielte die Rekrutierung von Milizen aus der Bevölkerung eine wesentliche Rolle für die Absicherung der kolonialen Ordnung. Das 18. und 19. Jahrhundert waren durch diverse Aufstände – *motines* – der mehrheitlich indigenen Bevölkerung sowohl gegen traditionelle Führungspersonen als auch gegen die spanischen Autoritäten geprägt (Martínez Peláez 1985). Die Kernaufgabe von Milizen war es hier, den Protest der Bevölkerung zu unterdrücken (Grandin 2000). Die Stadt Quetzaltenango etwa wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts zum bedeutenden kommerziellen, politischen und militärischen Zentrum des indigenen Hochlands, das eine steigende nicht-indigene Bevölkerung anzog. Mit Beginn der Napoleonischen Kriege wurden 1797 drei Miliz-Kompanien in Quetzaltenango durch die Spanische Krone gegründet, die etwa 800 Männer umfassten (unter ihnen spanische Offiziere und mestizische Truppen) (ebd.: 29). Die Rebellion der indigenen Bevölkerung in Totonicapán

im Jahr 1820, die sich gegen Tributzahlungen an die Spanische Krone wehrte, wurde bspw. schließlich durch Milizen aus dem benachbarten Quetzaltenango beendet, indem die Rebellen unterworfen wurden (Martínez Peláez 1985). Eine Beteiligung in den Miliz-Kompanien – auch als einfache „militia volunteers“ der Basis – ging bereits in der Kolonialzeit mit Privilegien und Ansehen einher. Die *ladino*²⁸-Bevölkerung der unteren Schichten konnte sich somit von der indigenen Bevölkerung abgrenzen. Die mitunter gemeinsam durchgeführten Revolten von *ladino*-Milizionären im Verbund mit der indigenen Bevölkerung gegen die spanischen Statthalter in Quetzaltenango zeigten aber auch, dass das gewonnene militärische Know-how gegen die koloniale Ordnung genutzt wurde, während die staatliche Kontrolle über die Milizen unvollständig blieb (Grandin 2000: 62).

Nachdem Guatemala 1821 die Unabhängigkeit von Spanien erlangt hatte, waren Milizen in verschiedenen Phasen der Staatsentwicklung funktional zur Absicherung der Privilegien einer kleinen ökonomischen Elite. In der Ära der „Liberalen Reform“ Guatemalas, die die Zeitspanne der Dominanz liberaler Regierungen zwischen 1871 und 1954 bezeichnet, setzte die wirtschaftlich aufsteigende Klasse der Kaffeepflanzer auf einen „starken Staat“ zum Umbau der Gesellschaft nach den Erfordernissen der Exportwirtschaft. Die Liberale Reform bedeutete unter anderem eine massive Privatisierungswelle von Staatsland (*baldíos*), das mehrheitlich an die Kaffeepflanzer ging, während indigene Gemeinden, die sich ebenso dem Kaffeeanbau widmeten, leer ausgingen und überwiegend in Schuldknechtschaft an die großen Fincas gebunden wurden (Gärtner 2001). Durch die liberale Landreform wurde damit eine „state/society duality“ verstärkt, die bereits ein Jahrhundert früher eingerichtet wurde: Der Staat blieb der Garant des Wohlstands einer kleinen Elite, während die breite Bevölkerung durch Enteignung und Zwangsarbeit diszipliniert wurde (Stepputat 2001: 289). Die Arbeits- und Landreformen der Liberalen Phase produzierten eine dualistische Gesellschaft dahingehend, als dass auf der einen Seite Landeigentümer mit politischen Rechten (*ladinos*) und auf der anderen Seite eine gefügige Gesellschaft (*indígenas*) standen. Trotz des Ausbaus staatlicher Kapazitäten (Trennung von Kirche und Staat und Schaffung der Grundlagen für eine moderne Armee) blieb speziell die Kontrollfunktion des Staates über die Bevölkerung gering bzw. war diese abhängig von der Allianz mit den lokalen Eliten, die ihre Interessen wiederum durch Milizen absicherten. In der Provinz Huehuetenango sorgten „ladino militias“ für die

²⁸ *Ladino* ist die Bezeichnung für spanischsprachige Nachfahren spanisch-stämmiger und indigener Eltern (Díaz Boada (2012)).

„öffentliche“ Ordnung. Dabei handelte es sich jedoch um privat angestellte bewaffnete Männer auf den Privatanwesen der Kaffeepflanzer und um auserwählte Freiwillige, die den Dienst als Milizionär ein Jahr übernehmen sollten (ebd.: 290). Zwar kam es zu einer steigenden Institutionalisierung des Zentralstaates während der Liberalen Reform, unterdessen staatlicher Zugriff abhängig vom guten Willen des „deputy mayor“ und seinen Informationen über die abgelegenen Gemeinden blieb (ebd.: 291).

In vielen peripheren Gemeinden blieb es bis zur Hochphase des bewaffneten Konflikts der 1980er Jahre bei sporadischen Besuchen des Staates in Gestalt von Landvermessern oder der „treasury police“, während direkte Begegnungen der (indigenen) Bevölkerung mit den staatlichen Institutionen überwiegend in den Städten stattfanden. Die Bevölkerung wurde dort zu öffentlichen Arbeiten verpflichtet oder als „freiwillige Polizisten“ eingesetzt, während der politische Einfluss des Zentralstaats insgesamt gering blieb (ebd.).

Zusammenfassend hat der historische Blick auf *geteilte Ordnungen* der Gewaltverhältnisse die absichtsvolle Begrenzung des staatlichen Gewaltmonopols durch die Kolonialregierung deutlich gemacht. Ein auf Gewalt und hierarchische Beziehungen gründendes dualistisches Staatsmodell trennte Indigene von Ladinos in der Kolonialstaatsphase. Milizen waren in dieser Phase an der Bekämpfung von Aufständen indigener Bevölkerungsteile gegenüber der kolonialen Ordnung im Einsatz. Im Übergang zur Nationalstaatsphase wurde die Rolle von gesellschaftlichen Partikularinteressen bedeutsamer, die nunmehr selbst auf Milizgewalt setzten, um ihre Ordnungsvorstellungen gegenüber dem Zentralstaat abzusichern. Speziell Großgrundbesitzer und Plantageneigentümer ließen ihre Güter durch privaten Milizen bewachen. Durch das Beispiel vigilantistischer Organisationen wie die Patriotische Liga in Argentinien wird das Fortbestehen geteilter Ordnungen bis in das 20. Jahrhundert deutlich, an der staatliche Sicherheitskräfte, aber auch einzelne Bürger beteiligt waren. Diese ernannten sich selbst zu Ordnungshütern und organisierten sich gewaltsam gegen potentiell aufständische Bevölkerungsteile. Diese „Vigilanten“ hingen dem Staat dabei als „Komplizen“ an, ohne dass dieser Kontrolle über die Gruppen ausüben konnte.

Über die historische Entwicklung von Milizen und Staatlichkeit hinweg wird deutlich, dass der Kolonialstaat Gewalt an Intermediäre auslagerte und somit an der Errichtung „staatsferner“ Räume aktiv beteiligt war (Riekenberg 2014). Die einst hierarchisch begründeten und durch Intermediäre abgesicherten (indigenen) Ordnungen haben sich über die Zeit aufgefächert. Erst haben ökonomische Partikularinteressen der Gesellschaft die vom Staat tolerierte

Aufteilung des Gewaltmonopols für sich genutzt und ihre Geschäfte mit Milizen abgesichert. Schließlich waren im 20. Jahrhundert auch einfache Bürger an der Milizgewalt als Status quo-orientierte Akteure beteiligt, die Gewalt gegenüber progressiven, mutmaßlich aufständischen Teilen der Bevölkerung einsetzten.

Im Beispiel Kolumbiens bestanden bis in das 20. Jahrhundert abgelegene, vom Staat aufgegebenen Räume fort. Darüber hinaus war Gewalt zentrales Mittel der politischen Auseinandersetzung der beiden Großparteien. In Guatemala war Milizgewalt in der Kolonialzeit funktional in der Absicherung der kolonialen Ordnung gegenüber indigenen Aufständen, ehe sich frühzeitig ein Kontrollverlust des Staates gegenüber den Milizen abzeichnete. Seit der Nationalstaatsgründung Guatemalas waren Milizen funktional in der Absicherung einer kleinen ökonomischen Elite. Speziell Großgrundbesitzer und Eigentümer von Fincas setzten Milizen für private Zwecke ein, während staatliche Kontrolle über die Bevölkerung abhängig von der Beziehung zu lokalen Eliten blieb. Eine geringe staatliche Präsenz in den indigenen Gemeinschaften ist bis in die 1980er Jahre festzuhalten.

Für die Kolonialstaaten Lateinamerikas bis in das 20. Jahrhundert ist die Rolle geteilter Ordnungen der Gewalt als Kontext für Milizen deutlich geworden. Es zeichnet sich schließlich folgender Verlauf geteilter Ordnungen durch den Staat ab. Im Übergang von der kolonialen über die nationale bis zur modernen Phase nahmen durch den Staat geteilte Ordnungen ab, während stattdessen immer mehr „wilde“, d.h. nicht vom Staat „verteilte“ Ordnungen erzeugt wurden. Die historische Teilung der Gewaltfunktion schuf längerfristig Ermutigungsräume für die Erzeugung „wilder“, vom Staat nicht verfügbaren Ordnungen. In dem Maße, wie der Staat darauf verzichtete, für alle verbindliches Recht und Gesetze festzuschreiben, ermutigte er zugleich andere Gruppen, eigene Machtansprüche, die nicht vom Staat verliehen waren, vorzutragen oder durchzusetzen (Riekenberg 2017: 171). Riekenberg verweist hier auf Waldmann (1999: 55 f.), der sich auf städtische und ländliche „wilde Ordnungen“ in Lateinamerika der 1990er Jahre bezieht. Speziell in den Unterschichtsvierteln der Großstädte seien „wilde Ordnungen“ dadurch gekennzeichnet, dass der Staat und seine Sicherheitskräfte dort nicht oder nur kurzfristig (mittels Überfällen) Präsenz zeigten. Die Polizei meide diese Viertel systematisch, weil sie dort durch rivalisierende Banden, Milizen und Todesschwadronen, Rauschgiftkartelle, Gangsterbosse und ihren Leibwachen angegriffen werden könnten. In ebenjenen Vierteln übten Gruppen lokale Herrschaft aus, die dem Staat gleichgültig oder feindlich gegenüberstünden. Darüber hinaus zeichneten sich auch im

ländlichen „Hinterland“ lateinamerikanischer Staaten rechtsfreie Räume ab, dort, wo Großgrundbesitzer, Guerillaverbände oder andere alternative Mächte gemäß ihrem eigenen Regelkanon herrschten (ebd.: 56).

Dieses Kapitel verweist im Ergebnis auf wesentliche Spezifika des historischen Staat-Miliz-Verhältnisses, das durch Parallelität und Komplementarität gekennzeichnet war. Über die Entwicklung zu den Nationalstaaten in Lateinamerika lässt sich aber die Verselbstständigung der „Indienstnahme“ von Milizen durch immer mehr Akteure (Stakeholder) festhalten. Die Tatsache, dass staatliche Akteure, gesellschaftliche Eliten, aber auch einzelne Bürger Milizgewalt zur Absicherung von Gütern aber auch von Ordnungsvorstellungen einsetzen, wird als zentraler Kontext der Legitimierung von Milizgewalt festgehalten.

Für die Erklärung der Kontinuitätslinien von Milizgewalt sind abschließend die Ansprüche an Milizgewalt durch diverse Akteure näher zu beleuchten. Die Funktionalität von Milizgewalt für „zwei Seiten“ konnte abgebildet werden. Milizgewalt wird häufig vom Staat auf lokale und regionale Gruppen ausgelagert. Speziell „herrschende“ (landbesitzende) Gruppen der Gesellschaft setzen diese ein, um ihre Herrschaftsinteressen abzusichern. Die postkoloniale Perspektive hat speziell auf die verschiedenen, auf Klientelbeziehungen basierenden, an den Staat angelagerten Akteure verwiesen, die an der Legitimierung von Milizgewalt zum Zweck des Machterhalts interessiert sind, gerade wenn es um die Sicherung von Akkumulationschancen geht. Darüber hinaus ist aber auch deutlich geworden, dass subalterne Teile der Gesellschaft sich staatlicher Souveränität entziehen können, um ihre eigenen Ordnungsvorstellungen abzusichern.

Das folgende Kapitel widmet sich eingehender der Gewalt von Milizen. Neben der Darlegung von Milizgewalt als politische Gewalt, werden die Untersuchungskategorien zur Identifikation von Mustern politischer Gewalt in Lateinamerika herausgearbeitet.

3.2 Politische Gewalt durch Milizen

Dieses Kapitel liefert die zentralen Informationen für die Nachvollziehbarkeit der empirischen Fallbeispiele, die ähnliche Zielgruppen der Gewalt zum Ausgangspunkt haben. Die Arbeit folgt grundsätzlich den Ausführungen von Enzmann (2013b) zur Charakterisierung politischer Gewalt. Der Begriff umfasst die direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen

zu politischen Zwecken, um von oder für die Gesellschaft getroffene Entscheidungen zu verhindern, zu erzwingen oder rückgängig zu machen. Politische Gewalt findet im öffentlichen Raum statt und bezieht die Öffentlichkeit nicht nur als Publikum, sondern auch als möglichen Unterstützer oder Schiedsrichter mit ein (ebd.: 46).²⁹ Wie der historische Kontext von Milizen bereits deutlich gemacht hat, ist Milizgewalt, die für staatliche und gesellschaftliche Akteure funktional ist, fluider als etwa Rebellengewalt, die i.d.R. stärker an ideologische Vorstellungen bestimmter Teile der Gesellschaft geknüpft ist. Darüber hinaus sind angesichts der Indienstnahme von Milizgewalt durch ein vergleichsweise breites Akteursspektrum Übergänge zur (rein ökonomisch motivierten) Gewalt durch Söldner erkennbar, die im Auftrag diverser Akteure agieren. Im Unterschied zu diesen Gewaltformen wird Milizgewalt aber als politische Gewalt gefasst, die zum Zweck erkennbarer Status quo-Interessen eingesetzt wird, deren Rechtfertigungen typischerweise an Sicherheitsdiskurse (der Verteidigung gegen Aufständische, Rivalen oder Kriminelle) eingesetzt werden.

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf Gewalt als Handlungsbegriff (Enzmann 2013b: 45). Der Vorteil dieses engeren Gewaltbegriffs (etwa in Abgrenzung zu „struktureller Gewalt“³⁰) liegt in der Anwendbarkeit auf die vorliegende Forschungsperspektive der empirischen Gewaltbetroffenheit. Neben physischen Gewaltformen, die empirisch beobachtbar sind, werden allerdings jene psychischen Gewaltmethoden inbegriffen, die auf die Verbreitung von Angst zielen und durch die Zielgruppen der Gewalt dokumentiert und somit empirisch nachvollziehbar sind. Angestrebt ist im Folgenden eine Phänomenologie³¹ von Milizgewalt. Ausgehend vom *Gewalthandeln* werden in der weiteren Analyse gesellschaftliche Strukturen in den postkolonialen Staaten offengelegt. Dazu erfolgt eine möglichst genaue Beschreibung des Gewalthandelns und seiner Formen.

Zur Rekonstruktion politischer *Gewaltmuster* von Milizgewalt wird auf Überlegungen zur Charakterisierung politischer Gewalt von Gutiérrez-Sanín und Wood (2017) zurückgegriffen, die für eine Ausarbeitung der „Gewaltsignatur“ kollektiver Gewaltakteure werben. Die jüngeren Arbeiten zu politischer Gewalt haben Organisationsstrukturen, die ideologische

²⁹ Der Begriff wird von mafiotischer Gewalt abgegrenzt, die zwar den Staat unterminiert, aber keine politischen Ziele implementiert, sondern auf die persönliche Bereicherung abzielt (ebd.).

³⁰ Der Begriff *struktureller Gewalt* wurde durch Johan Galtung (1984) geprägt und bezog alle Beeinträchtigungen menschlicher Bedürfnisse durch staatliche oder gesellschaftliche Strukturen in den Gewaltbegriff ein.

³¹ In Anlehnung an die allgemeineren Ausführungen zu unterschiedlichen Zuschreibungen zu Gewalttypen bei Bonacker (2002).

Basis oder die Rekrutierung bewaffneter Gruppen in den Mittelpunkt gerückt (Guichaoua 2011; Gutiérrez-Sanín/Wood 2014), jedoch nur sehr enge Teilbereiche der Gewalt selbst untersucht. Dagegen stellt die Charakterisierung politischer Gewalt mittels klarer Kategorien ein hilfreiches Instrument zum empirischen Vergleich über bewaffnete Gruppen, Kriegskontexte und Zeit hinweg dar. Gerade im Krieg sei die Messung von Gewalt schwierig (Gutiérrez-Sanín/Wood 2017: 21). Aber auch wenn die zu untersuchende Gewalt, wie etwa in der vorliegenden Arbeit in der Folge ihrer formalen, staatlichen Delegitimierung, von der manifesten teils auf die latente Ebene wechselt, sind klare Kategorien für die systematische Untersuchung politischer Gewaltmuster ein hilfreiches Werkzeug.

Gutiérrez-Sanín und Wood (2017) stellen für die Untersuchung von politischen Gewaltmustern die Kategorien *targets* (Zielgruppen der Gewalt), *repertoire* (Gewaltformen) und *technique* (Gewaltmethoden) zentral.³² Die Autoren wählen die Kategorie der *targets*, mit der sie die empirisch beobachtbaren regelmäßigen Zielgruppen einer bestimmten Gewaltform durch einen organisierten Gewaltakteur erfassen (ebd.: 24). Die vorliegende Arbeit untersucht die zentralen Opfer von Milizgewalt im Post-Demobilisierungskontext als *targets*. Die diese am häufigsten betreffenden Gewaltformen und die beobachtbaren Gewaltmethoden werden davon ausgehend in den Blick genommen. Das *targeting* zivilgesellschaftlicher Gruppen und Organisationen findet in den untersuchten Fällen auf Basis politischer Identitäten und öffentlichem Verhalten statt. In der Regel besteht ein Zusammenhang zwischen den gezielt ausgewählten Opfern und den Adressaten der Gewalt, die vorher als Teil oder Repräsentant der identifizierten „feindlichen“ Gruppe ausgewählt wurden. Als eine Besonderheit des lateinamerikanischen Staatsterrors³³ ist jedoch die Opfer-Ziel-Differenzierung herausgestellt worden. Dabei fallen die konkreten Opfer der Gewalt und die eigentlichen Ziele der Gewalt auseinander, wenn Opfer eher zufällig ausgewählt werden, um eine bestimmte politische Botschaft an einen anderen Adressaten (etwa an Entscheidungsträger oder allgemeiner die Öffentlichkeit) zu richten. Andersherum können anvisierte Opfer zu proklamierten Adressaten der Gewalt in dem Sinne werden, die von öffentlichen Rechtfertigungsstrategien begleitet werden, während die tatsächliche Gewalt breitere Bevölkerungskreise trifft. Die Kategorie der *targets* wird in der vorliegenden Arbeit wie folgt ausdifferenziert. Zur Unterscheidung der

³² Die vierte von Gutiérrez und Wood (2017) eingeführte Untersuchungskategorie der Gewalthäufigkeiten (*frequency*) wird hier nicht als eigenständige Untersuchungskategorie für das Gewaltmuster berücksichtigt. Die Gewalthäufigkeiten von Milizgewalt wird aber implizit bei der Abgrenzung von Gewaltmustern anderer bewaffneter Gruppen (der Guerilla bspw.) sowie von den staatlichen Sicherheitskräften genutzt.

³³ Diese Besonderheit ist auch für terroristische Gewalt im Allgemeinen diskutiert worden (ebd.).

Adressaten von Gewalt, die konkrete (öffentliche) Rechtfertigungsstrategien implizieren (z.B. Gewalt gegen Guerillagruppen und deren vermeintliche Sympathisanten), werden die (tatsächlichen) Opfer von Gewalt unterschieden. Die (beruflichen, sozialen) Hintergründe der Opfer erlauben dann Rückschlüsse auf die Zwecke des *targeting*.

Täter politischer Gewalt können Staaten, paramilitärische Akteure oder nichtstaatliche Gruppen sein. Für den hier studierten Post-Demobilisierungskontext der Paramilitärs liegt der Fokus grundsätzlich auf nichtstaatlichen Akteuren (Nachfolgegruppen der Paramilitärs), zumeist Kollektive aus der Bevölkerung, die ihre Gewalt gegen andere Teile der Bevölkerung richten. Da diese z.T. auch in (meist geheimer) Allianz mit Teilen der staatlichen Sicherheitskräfte und Staatsbediensteten Gewalt anwenden, sind die Übergänge zu paramilitärischen bzw. parastaatlichen Tätern aber (lokal begrenzt) fließend.

Neben den Zielgruppen der Gewalt werden die als relativ stabil und über einen bestimmten Zeitraum erkennbaren *Gewaltformen* von Miliznachfolgern gegenüber Zivilisten³⁴ untersucht. Das Gewaltrepertoire einer Gruppe kann enger oder weiter sein, etwa wenn ein Spektrum eingesetzter Gewaltformen oder nur eine einzige (z.B. Tötungen) nachvollziehbar sind. Die *targets* können dabei je nach Gewaltform variieren, wenn etwa eine bewaffnete Gruppe eine bestimmte Gewaltform nur gegenüber (einer) bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe einsetzt.

Schließlich werden die eingesetzten *Gewaltmethoden* zur weiteren Charakterisierung der Gewaltformen untersucht (Gutiérrez-Sanín/Wood 2017: 24f.). Auf welche Art und Weise wird welche Gewaltform gegenüber den *targets* genutzt? Welche Waffen werden von der bewaffneten Gruppe typischerweise eingesetzt (automatische Waffen, Macheten oder etwa Bombenanschläge)? Handelt es sich um offene Gewalt oder stärker um Gewalt aus dem Hinterhalt?

Die Untersuchung „typischer“ Gewaltformen, die ein bestimmter bewaffneter Akteur mit seinen Gewaltmethoden gegenüber bestimmten Zielgruppen anwendet, lassen sich zur „Signatur“³⁵ der Gewaltgruppe zusammenfassen (ebd.).

³⁴ Gewalt gegen Kombattanten der Guerilla wird damit ausgeschlossen.

³⁵ Die Autoren verweisen hier darauf, dass die Signatur eines Gewaltakteurs imitiert werden kann und sehen daher mögliche Erklärungslücken der Typologie von Gewaltmustern.

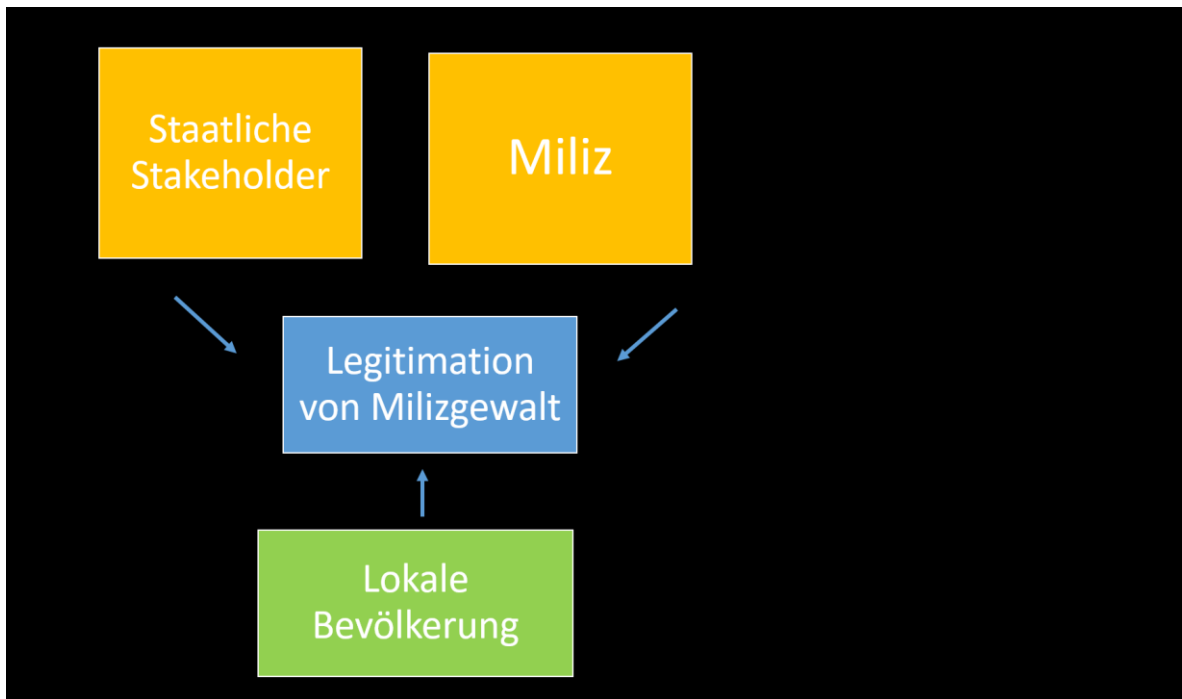
Die angesprochene Dreiecksbeziehung – Gewaltakteur/e – Opfer – Adressat/en – ist ein zentrales Kennzeichen politischer Gewalt: der öffentliche Raum wird mit einbezogen; die Gewalt passiert vor den Augen der Öffentlichkeit (Enzmann 2013: 49). Damit wird der Zugang zur Legitimitätsperspektive auf Gewalt geschaffen. Politische Gewalt wird immer durch Rechtfertigungsstrategien begleitet. Gerade in Abgrenzung zu privater Gewalt oder Gewaltkriminalität besteht hierin die Besonderheit. Rechtfertigungsstrategien werden nicht nur nach dem Gewalthandeln als Rationalisierungsversuch formuliert, sondern sind sie auch Teil der Vorbereitung (Androhung), Durchführung und Nachbereitung der Gewaltaktion. Sie zielen auf das Gewinnen aktiver und passiver Unterstützer und etwa auf die De-Legitimation der Gegenseite (ebd.: 50). Für bewaffnete Gruppen ist dies übertragbar. Genau wie (andere) politische Akteure, sind nichtstaatliche bewaffnete Gruppen einer Rechtfertigungsnotwendigkeit von Gewalt ausgesetzt. Auch sie orientieren sich an bestimmten Wertvorstellungen und Normen und wägen ihre Argumente für und wider Gewalt ab (Schlichte/Schneckener 2015: 412).

Im folgenden Kapitel wird die Legitimierung von Milizgewalt eingehender konzeptionalisiert.

3.3 Die Legitimierung von Milizgewalt

Für eine ganze Bandbreite an Akteuren (von Staaten über Parteien und Eliten bis zur lokalen Bevölkerung) ist die Funktionalität von Milizgewalt deutlich geworden. Besteht die Funktionalität für die typischen Partikularinteressen auch nach der formalen Demobilisierung der Paramilitärs, findet sich bei den Akteuren ein zentraler Anknüpfungspunkt für die Erforschung der längerfristigen Legitimierung von Milizgewalt. Letztere wird mittels einer *diskursiven Rekonstruktion* von top-down- und bottom-up-Legitimationen durch bestimmte Akteure durchgeführt. Die am Legitimationsgeschehen beteiligten Akteure und der hier unterschiedenen Ebenen der top-down- und bottom-up-Legitimationsprozesse von Milizgewalt werden im folgenden Schaubild dargestellt.

Abbildung 1 – Akteure im Legitimationsgeschehen von Milizgewalt



Quelle: Eigene Darstellung

Um das Legitimationsgeschehen von Milizgewalt untersuchen zu können, sind die Stakeholder der Miliz, die (Kombattanten der) Miliz selbst und die (lokale) Bevölkerung als am Legitimationsgeschehen beteiligte Akteure hervorzuheben.

Das Gewalthandeln der Milizen wird nicht nur durch den oder die Stakeholder gerechtfertigt, sondern üben die Milizen selbst in bestimmten lokalen Gewaltordnungen über einen Zeitraum hinweg Herrschaft aus bzw. beanspruchen diese als Ziel gegenüber der (lokalen) Bevölkerung. Diese Unterscheidung wird betont, da die Legitimitätsansprüche von Auftraggebern und Milizen selbst nicht übereinstimmen müssen, gerade wenn Milizen sich partiell von ihren ursprünglichen Gründern bzw. Sponsoren unabhängig machen konnten. Sie können schließlich die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung gewinnen, etwa, wenn die bewaffnete Gruppe sich etwa als effektiv darin erweist, lokale Ressourcen zu schützen oder politische Forderungen erfolgreich einzubringen (Klick 2013: 3). Oder aber, wenn sie in wirtschaftlich abgehängten Regionen investieren, (wenn auch prekäre) Sicherheitsleistungen erbringen, oder Angebote der Streitschlichtung in einem Stadtviertel machen. Auf diese Weise erzeugen

Milizen „output-Legitimation“, die auf Basis von für die Bevölkerung nützlichen Funktionen entsteht.³⁶

Milizen können damit auf Legitimitätsquellen zweier Seiten setzen. Sie können vom Narrativ der „Verteidigung“ bzw. des „Schutzes“ für bestimmte Bevölkerungsgruppen und konkreter durch diverse Stakeholder aus der Gesellschaft (politische, ökonomische Eliten, soziale Gruppen) profitieren (ebd.). *Top-down-Legitimationsprozesse* werden dann insbesondere durch staatliche Stakeholder der Miliz und durch die Miliz selbst nachgezeichnet. *Bottom-up-Legitimationsprozesse* fokussieren das Legitimationsgeschehen aus Sicht der lokalen Bevölkerung, die Milizgewalt erlebt.

Legitimität ganz allgemein heißt, einen moralischen oder vernünftigen Anspruch auf Anerkennung zu haben (Enzmann 2013: 51). Legitime Gewalt bezieht sich für westliche Demokratien i.d.R. auf den formalen staatlichen Anspruch auf das Gewaltmonopol. Gewalt ist in einen institutionellen Rahmen eingebunden und folgt gewissen Regeln. Demzufolge ist Gewalt legal und als legitim akzeptiert (Bernecker 2019: 292). In seiner Herrschaftssoziologie untersuchte Weber (1972 [1922]) Legitimität in der Beziehung einer übergeordneten Autorität zu der ihr gehorchenden Gruppe. Er unterschied drei Typen legitimer Herrschaft für politische Ordnungen: rationale, traditionale und charismatische Herrschaft. Rationale Herrschaft gründet auf dem „Glauben an die Legalität gesetzter Ordnung“. Traditionale Herrschaft basiert auf dem „Alltagsglauben“ an die Gültigkeit seit jeher geltender Traditionen. Charismatische Herrschaft ist schließlich der „außeralltägliche“ Glaube an eine vorbildhafte Person (ebd.: 159, zitiert nach Sandhu 2012: 155f.). Dieses Verständnis von Legitimität ist an die Rechtfertigung speziell staatlicher Herrschaft und die Legitimation staatlichen Handelns durch die Bevölkerung geknüpft. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff auf nichtstaatliche bewaffnete Gruppen wie Milizen ausgedehnt. Schlichte und Schneckener (2016: 419) haben bereits für bewaffnete Gruppen hervorgehoben, dass diese einem Rechtfertigungsdruck von Gewalt gegenüber verschiedenen „audiences“ (etwa gegenüber der lokalen und nationalen Bevölkerung, Staaten und internationalen Organisationen und den Medien) unterliegen. Legitimität bewaffneter Gruppen beziehen sie dann auf empirisch nachvollziehbare normative Bewertungen: Legitimität wird als „the belief in the rightfulness of an armed group’s agenda

³⁶ Diese Regierungsfunktionen und/oder Verwaltungsaufgaben, die nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in einem Gebiet übernehmen können, sind bereits als „Governance-Leistungen“ diskutiert worden. Zu den vielfältigen Governance-Leistungen am Beispiel von Rebellengruppen vgl. Arjona u.a. (2015).

and violent struggle“ definiert (ebd.: 413). Das Legitimationsgeschehen, das durch Akteure „von oben“ (Staaten) und „von unten“ (Bevölkerung) beeinflusst ist, wird hier bereits vorgezeichnet.

Um die konkrete Rolle von Akteuren im Legitimationsgeschehen von Milizgewalt nach deren formaler Auflösung untersuchen zu können, greift dieses Forschungsdesign im Folgenden auf Überlegungen zur *empirischen Legitimationsforschung* von Schneider (2012), Gronau (2015) und Podder (2017) zurück.

Schneider (2012: 186) hat zunächst empirische von normativer Legitimität abgegrenzt. Charakteristisch für eine normative Perspektive auf Legitimität ist das Verständnis dieser als Eigenschaft für politische Ordnungen, die von externen Beobachtern zu- oder abgesprochen werden kann. Diese Perspektive befasst sich daher mit den in einer Gesellschaft bestehenden Bewertungsmaßstäben für die Anerkennungswürdigkeit politischer Ordnungen. Normative Legitimität wird demnach als die Anerkennungswürdigkeit (von anderen) diskutiert, die bspw. demokratie- und/oder gerechtigkeits-theoretisch begründet werden.

Für die Untersuchung von Milizen und die Legitimierung sich fortschreibender Milizgewalt sind normative Zuschreibungen von außen als eine Eigenschaft, die für die Legitimität demokratischer Staaten diskutiert wurde, nicht zielführend. Legitimationen von Milizgewalt durch verschiedene Akteure können durch eine *empirische* Perspektive erarbeitet werden, die die Legitimitätsansprüche und –urteile der „Regierenden und Herrschaftsunterworfenen“ selbst als soziale Fakten in den Fokus rückt (ebd.). Der Fokus liegt hier nicht auf einer gegebenen Eigenschaft oder den von außen herangetragen Bewertungen, sondern auf dem Legitimationsprozess. Wie werden Legitimität und ihre normativen Grundlagen (re)produziert, ggf. herausgefordert oder modifiziert? Legitimation wird aus dieser Perspektive als Aktivität von Akteuren untersucht, die beobachtet werden kann (ebd.: 187 f.).

Für die Operationalisierung der Legitimitätsansprüche der „Herrschaftsträger“, sowie die Bewertungen (Legitimitätsurteile) durch „Herrschaftsunterworfene“ von Milizgewalt (die lokale Bevölkerung) –, folgt die Arbeit einem *interaktiven Legitimationsverständnis*, das Weber mit dem Verweis auf das zweiseitige Legitimationsgeschehen bereits vorgezeichnet hat. Mit diesem Verständnis wird die bisherige empirische Legitimationsforschung um eine „top-down“-Perspektive ergänzt (Gronau 2015: 470). Diese Perspektive löst sich vom

klassischen, staatszentrierten Legitimationsverständnis in den Internationalen Beziehungen dahingehend ab, als dass sie Legitimation als gesamtgesellschaftliches, soziales Phänomen betrachtet (ebd.: 20). Bisher standen die Legitimationszuschreibungen der Herrschaftsunterworfenen an die Herrschaftsträger, also „bottom-up“-Legitimationsprozesse, im Fokus. Die Perspektive, wie die lokale Bevölkerung Herrschaftsansprüche von Miliznachfolgern legitimiert, kann damit abgedeckt werden. Mit dem Begriff des „top-down“-Legitimationsprozesses wechseln die untersuchten Legitimationsaktivitäten die Ebene. Sie erfassen die Legitimationsbemühungen derjenigen Akteure, die Herrschaftsansprüche stellen und gegenüber den Herrschaftsunterworfenen legitimieren wollen (ebd.: 20 f.).

Damit werden als top-down-Legitimationsprozesse erstens die empirisch nachvollziehbaren Legitimationsaktivitäten (ehemaliger) staatlicher Stakeholder der Paramilitärs und zweitens die Selbstlegitimation von Miliznachfolgern erforschbar. Speziell die Perspektive der *Selbstlegitimation* macht den Perspektivwechsel der bislang untersuchten Legitimität durch Herrschaftsunterworfenen auf die Analyse von (beanspruchter) Legitimität der Herrschaftsträger deutlich. Grundlage hierfür ist, dass Milizen als nichtstaatliche bewaffnete Akteure (lokal begrenzt) empirisch nachvollziehbare Herrschaftsansprüche formulieren oder deren Stakeholder unter Rückgriff auf Milizen diese Herrschaftsansprüche in bestimmten lokalen Gewaltordnungen verteidigen. Kurzum: wenn Milizen Legitimationsansprüche über eine gewisse Dauer in lokalen Gewaltordnungen öffentlich formulieren, soll dies als Legitimitätspfad der *Selbstlegitimation* (als Teil von top-down-Prozessen) untersucht werden. Ob diese (beanspruchte) politische Ordnung hier am Beispiel durch Paramilitärs und ihre Nachfolgephänomene als mehr oder weniger legitim gelten kann, wird damit zur rein empirischen Frage (Schneider 2012: 186).

Milizgewalt gestaltet sich insgesamt fluidere als staatliche Gewalt oder Rebellengewalt und wird bisweilen durch verschiedene Akteure parallel beansprucht und ausgeübt, in manchen Fällen entfallen Beanspruchung und Ausführung von Gewalt gar auf unterschiedliche Akteure – gerade wenn Milizen sich erfolgreich von ihren Auftraggebern ablösen konnten. Drei grundsätzliche Legitimitätspfade lassen sich demnach für Milizen identifizieren. Erstens Legitimitätsansprüche, die durch (staatliche oder gesellschaftliche) Stakeholder wie Regierungen, Parteien und ökonomische Eliten gegenüber den Milizen formuliert werden.

Zweitens Legitimitätsansprüche der Miliz selbst (Selbstlegitimation), die u.U. von den Auftraggebern abweichen können, wenn diese sich (in Teilen) verselbstständigt hat. Drittens Legitimitätsurteile durch die (lokale) Bevölkerung, die Teil der durch Milizen errichteten lokalen Gewaltordnung ist.

Um Legitimität von Milizen und ihrer beanspruchten Herrschaft in den empirischen Fällen messen zu können, knüpft die Operationalisierung erstens an ein *relationales Verständnis* von Legitimität, sowie zweitens an die *diskursive Rekonstruktion* von Legitimationsprozessen von Milizgewalt.

Grundsätzlich sind die herausgestellten Beziehungsmuster zwischen Milizen, ihren Auftraggebern und der Bevölkerung in lokalen Gewaltordnungen näher zu bestimmen. Eine empirische, beziehungsorientierte Perspektive auf Legitimität bewaffneter Akteure wie Milizen und ihren Nachfolgephänomenen ist für diese Arbeit dahingehend vielversprechend, als dass typische „output“-Legitimationsquellen von Milizen durch die lokale Bevölkerung näher bestimmt werden können. Beruht die Beziehung zwischen Miliz und Bevölkerung auf freiwilliger, quasi-freiwilliger oder erzwungener Basis (Podder 2017: 687)?³⁷ Inwieweit werden ökonomische Zwänge, wahrgenommene Unsicherheiten oder politische Misstände für die Akteursbeziehungen deutlich, die die „Legitimitätspfade“ der Fortschreibung von Milizgewalt von unten nach oben („bottom-up“) bedingen?

Als weiterführende methodische Ansätze empirischer Legitimationsforschung sind die Untersuchung von 1) Einstellungen, 2) Verhalten und 3) Kommunikation herausgestellt worden (Schneider 2012: 187 f.). Gerade die ersten beiden Ansätze implizieren grundsätzlich eine quantitative Materialbasis. Zur Erhebung des Legitimitätsglaubens im Sinne der aggregierten *Einstellungen* und Wertorientierungen in einer Gesellschaft werden i.d.R. Meinungsumfragen genutzt. Inwieweit sich der Legitimitätsglaube in Folgebereitschaft (*Verhalten*) übersetzt, ist dann mit der Untersuchung der Zahlen der Partizipation und der Beteiligung an Protest als Legitimitätsindikatoren bzw. als Indikator für den Entzug von Legitimität möglich. Einstellungen und Verhalten können aber auf eine qualitative Ebene gehoben und untersucht werden, welche Einstellungen und Bewertungen zu Milizgewalt sich in den Fällen nachzeichnen lassen. Das Verhalten verschiedener (ehemaliger) Stakeholder und von Nachfolgegruppen von Milizen, konkreter: die Beteiligung an Gewalt, kann darüber hinaus

³⁷ In den Fokus rückt die Autorin vor allem die Praktiken der Aushandlung von Legitimität zwischen Gewaltakteur und lokaler Bevölkerung (ebd.: 687).

als Legitimitätsindikator hinzugezogen werden, wenn diese von öffentlichen Rechtfertigungen begleitet und damit beobachtbar ist.

Für diese qualitativ begründete Studie wird die von Schneider herausgestellte Methode – die *Kommunikation* von Legitimität, also die Untersuchung von *Legitimitätsdiskursen* – zusätzlich zentral gestellt, in die die Rolle von qualitativ erfassbaren Einstellungen und Verhalten integriert werden.

Ausgangspunkt für die empirische Nachzeichnung der Legitimation von Milizgewalt ist ein konstruktives Verständnis von Legitimation, die sich in einem diskursiven Aushandlungsprozess vollzieht. Der Diskursfokus betont die Prozesse der „sozialen Konstruktion“ von Legitimität (Steffek 2009: 314). Die Verknüpfung von Legitimität mit ihren diskursiven Aushandlungen hat bereits Weber (1976) für die rational begründete Herrschaft eines Nationalstaates vorgenommen. Die aufgestellten Regeln einer Administration müssen öffentlich nachvollziehbar und „rational debattierbar“ sein.

Festzuhalten bleibt, dass der Legitimitätsglaube und Legitimitätsansprüche der beteiligten Akteure in Legitimationsdiskursen aufeinandertreffen. Für die Untersuchung von top-down- und bottom-up-Legitimationsprozessen werden Legitimationsaussagen zur zentralen Analyseeinheit. Legitimationsaussagen werden als solche betrachtet, wenn sie eine *wertgebundene Unterstützung* erkennen lassen (Gronau 2015: 87).

Erstens stehen für die Nachzeichnung von „top-down“-Legitimationsprozessen Legitimationsaussagen (ehemaliger und neuer) Stakeholder von Nachfolgephänomenen der Paramilitärs im Fokus. Darüber hinaus werden die Legitimationsaussagen der Miliznachfolger selbst (Selbstlegitimation) rekonstruiert. Inwiefern setzen sich Miliznachfolger bzw. ihre Stakeholder durch bewertende Aussagen mit normativen Kriterien in Verbindung, indem sie deren Erfüllung beanspruchen und sich dazu konkret von anderen Akteuren abgrenzen, die die Normen verletzen? Inwiefern präsentieren sich Miliznachfolger selbst als Verteidiger größerer Bevölkerungskreise und berufen sich auf Narrative des „Schutzes“ und der „Verteidigung“?

Die Untersuchung von Legitimitätsansprüchen staatlicher Stakeholder an Milizgewalt sind dahingehend eine Herausforderung, als dass diese sich durch den formal begründeten Demobilisierungsprozess der Paramilitärs nicht an einem Legitimationsdiskurs von Milizgewalt bzw. höchstens am De-Legitimationsdiskurs krimineller Gewalt paramilitärischer Nachfolger beteiligen. Für die Rekonstruktion des staatlichen Beitrags an der Legitimierung von

Milizgewalt wird eingehender auf das *Verhalten* staatlicher Akteure geblickt: Zur Nachzeichnung legitimatorischen Verhaltens verwies Gronau (2015: 155) auf *institutionelle Legitimationspolitiken* als jene „substanzielle Veränderungen in der Architektur und/oder den Entscheidungsprozessen“, hier am konkreten Beispiel Internationaler Organisationen. Diese werden für die vorliegende Arbeit auf die Legitimationspolitiken der Regierungen der Post-Demobilisierungskontexte der Paramilitärs übertragen. In anderen Worten wird die Nachzeichnung des institutionellen Umgangs mit Milizgewalt durch die Rezeption öffentlicher Begründungen und Ankündigungen, sowie schriftlich festgehaltene Diskursbeiträge (Gesetze, Dekrete, Stellungnahmen etc.) möglich. Welche Politiken können als (proaktive oder reaktive) Maßnahmen ermittelt werden, von denen sich eine (direkte oder indirekte) Legitimierung von Milizgewalt ableiten lässt? Schließlich werden die begleitend zu den Maßnahmen formulierten Legitimationsziele jener Politiken untersucht, die als Bekämpfung (De-Legitimation) von Milizgewalt erkennbar sind, jedoch indirekt die Fortschreibung von Milizgewalt begünstigen können. Damit werden die institutionellen Änderungen bezogen auf den Umgang mit Milizen und Milizgewalt mit dem Verhalten staatlicher Akteure abgeglichen. Inwieweit lässt sich eine Diskrepanz zwischen den normativ formulierten Kriterien der jeweiligen Regierungen und den tatsächlichen Entwicklungen von Gewalt ablesen?

Zweitens werden für die Nachzeichnung von bottom-up-Legitimationsprozessen die Legitimationsaussagen derjenigen lokalen Bevölkerung in den Mittelpunkt gerückt, die von Milizgewalt betroffen sind und um die Einschätzungen und Bewertungen der (lokalen wie nationalen) Expertenschaft für diese Gewalt ergänzt. Um Aussagen der lokalen Bevölkerung bezüglich des (gewaltsamen) Agierens von Miliznachfolgern als legitimierende Aussagen (bottom-up-Legitimation) erfassen zu können, wird auch eingehender auf die Beziehung der lokalen Bevölkerung zu den Miliznachfolgern geblickt. Die Legitimität eines bewaffneten Akteurs beruht dann nicht immer auf einer positiven, wertgebundenen Unterstützung, sondern kann stärker durch Zwang oder kurzfristige ökonomische Kalküle bestehen. Gleichzeitig können sich Milizen über bottom-up-Prozesse aus der Gesellschaft (neu) organisieren, die selbst zu den Waffen greift, wobei dann Auftraggeber der Gewalt und „Täter“ der Gewalt (etwa Bewohner eines Stadtviertels) zeitweilig zusammenfallen. Die Legitimitätsurteile gegenüber Milizgewalt beziehen sich damit nicht immer eindeutig auf „die Miliz“, je nachdem, inwieweit Milizgewalt als Instrument durch die Auftraggeber genutzt wird.

Wenngleich sich die top-down- und bottom-up-Beiträge zum Legitimationsdiskurs von Milizgewalt selten in einer „reaktiven Abfolge“³⁸ aufeinander beziehen, wird hier insgesamt der Aushandlungsprozess verschiedener Akteure bezogen auf größere, längerfristige gemeinsame Bezugsrahmen und thematisch eingegrenzte politische Diskursstränge in den jeweiligen Fallbeispielen (wie etwa die Sicherheitspolitik, die Kriminalitätsbekämpfung, die Landrückgabepolitik), in denen Milizgewalt als politische Gewalt eine Rolle spielt, untersucht. Diese werden auf die Fortschreibung typischer Legitimationsdiskurse von Milizgewalt hin untersucht, die sich von der in Kapitel 2.1 vorgestellten idealtypischen Profiltrias von Milizen ableiten lassen: 1) an den Einsatz von Gewalt zur notwendigen *Verteidigung* gegenüber Staatsfeinden bzw. Aufständischen (counter-insurgency); 2) an den Einsatz von Gewalt zum *Schutz* oder zur *Verteidigung* von Partikularinteressen der Gesellschaft gegenüber wahrgenommenen Feinden (counter-rival); sowie 3) an den Einsatz von Gewalt zur *Verteidigung* der eigenen Nachbarschaft/Gemeinde gegenüber Fremden oder Kriminellen (counter-crime).

Inwiefern spielt der Diskurs der Aufstandsbekämpfung für die Regierungen in den jeweiligen Post-Demobilisierungskontexten noch eine Rolle? Welche Legitimationsdiskurse bemühen Miliznachfolger oder (ehemalige bzw. neue) Stakeholder von Milizgewalt? An welche Narrative der Verteidigung und des Schutzes knüpfen schließlich aus der (lokalen) Bevölkerung rekonstruierbare Legitimationen von Gewalt?

Legitimationsansprüche von Miliznachfolgern und Stakeholdern und –urteile der lokalen Bevölkerung sind nicht immer direkt beobachtbar bzw. sprachlich vermittelt (diskursiv) nachzuvollziehen. Die gewählte Forschungsperspektive der Gewaltbetroffenen und Experten der Gewalt ermöglicht jedoch die Rekonstruktion wesentlicher Rechtfertigungsstrategien und Erklärungen der Legitimation *über* diejenigen Gewaltmuster, die in der vorliegenden Arbeit als Milizgewalt bezeichnet werden. Auf diese Weise werden weitere „Fremdeinschätzungen“ über die Legitimierung von Gewalt in ebenjenen Fällen als Legitimationsaussagen betrachtet, in denen nicht direkte Legitimationsaussagen der Bevölkerung erhoben werden können (vgl. ausführlicher Kapitel 4).

³⁸ Vgl. auch Gronau (2015: 82).

Die folgende Tabelle fasst die zentralen Untersuchungsfragen für die jeweilige Ebene des Legitimationsprozesses zusammen.

Tabelle 1 – Zentrale Untersuchungsfragen je Legitimationsebene

Top-down-Legitimationen	Bottom-up-Legitimationen
1) Welches <i>Verhalten</i> staatlicher Akteure verweist auf top-down-Legitimationen von Milizgewalt?	1) Inwieweit kann Milizgewalt auf die Akzeptanz durch die (lokale) Bevölkerung setzen?
2) Inwiefern verweisen <i>institutionelle Legitimationspolitiken</i> auf top-down-Legitimationen von Milizgewalt?	2) Inwiefern lassen sich Legitimitätsurteile der Bevölkerung von Milizgewalt als „output“-Legitimationen fassen?
3) Inwieweit verweisen Selbstlegitimationen von Miliznachfolgern auf Ansprüche an „top-down-Legitimationen und bottom-up“-Legitimationen von Milizgewalt?	3) Inwiefern lassen sich dazu Aussagen von Gewalt Betroffener und Experten als positive oder negative Legitimitätsurteile rekonstruieren?

Quelle: Eigene Darstellung

Das folgende Kapitel hält die Ergebnisse des theoretisch-konzeptionellen Rahmens zusammenfassend fest und leitet zentrale theoretische Annahmen ab, aus der die Hypothese für die vorliegende Untersuchung formuliert wird.

3.4 Theoretische Annahmen und Hypothese

Die Nachzeichnung einer historisch-strukturellen Rolle von Milizen (Kap. 3.1.2) hat auf die Funktionalität dieser Gewalt zur Absicherung des 1) Staates gegenüber potentiellen Widerständen aus der Gesellschaft bzw. „unliebsamen“ Bevölkerungsteilen verwiesen.

Darüber hinaus hat die aktive „Teilung“ von Ordnungen durch den Kolonialstaat die Entstehung von „staatsfernen“ (Riekenberg 2014) Räumen befördert, die gemäß eigener Vorstellungen (ökonomischer Produktion, aber auch von „Sicherheit“) operieren. Demzufolge wird 2) eine Funktionalität von Milizgewalt zur Absicherung gesellschaftlicher Vorstellungen (etwa von Sicherheit) gegenüber dem Zentralstaat deutlich. Eine dynamische Perspektive auf Staatlichkeit in Lateinamerika legt den Fokus auf die Aushandlungsprozesse zwischen Staat und Gesellschaft und den materialistischen Kräfteverhältnissen hinter der Gewalt (3.1.1). Milizgewalt war einerseits für den (Kolonial-)Staat funktional für den Zugang zu (indigenen) Ordnungen und andererseits für gesellschaftliche Partikularinteressen funktional zur Absicherung eigener lokaler ökonomischer oder politischer Ordnungsvorstellungen.

Die Fortschreibung von Milizgewalt wird durch die Fokussierung politischer Gewaltmuster im Post-Demobilisierungskontext nachgezeichnet (3.2). Der Fallvergleich stützt sich auf die typologischen Kategorien der Zielgruppen von Gewalt, der Gewaltformen und Gewaltmethoden für die phänomenologische Zusammenführung als empirisches Gewaltmuster.

Erklärungen für die Fortschreibung dieser Gewaltmuster werden aus einer Legitimitätsperspektive entwickelt (3.3). Legitimitätsansprüche und Legitimitätsurteile diverser Partikularinteressen (staatlicher und gesellschaftlicher Akteure) gegenüber Milizgewalt werden ausgehend von einem empirischen Legitimationsverständnis untersucht. Das Legitimationsgeschehen „zweier Seiten“ wird demnach als interaktiv verstanden, das sich nicht in direkter Abfolge aufeinander bezieht, jedoch in Diskursen der (mutmaßlich) an Milizgewalt beteiligten bzw. von dieser Gewalt betroffenen Akteure seinen Niederschlag findet. Legitimationsprozesse von „oben“ (durch die Staaten bzw. Regierungen und Miliznachfolger selbst) und „unten“ (durch die lokale Bevölkerung) werden mittels einer diskursiven Rekonstruktion bestehender Rechtfertigungsmuster von Milizgewalt und dem institutionellen Umgang mit Milizgewalt erarbeitet.

Für die Erklärung der in dieser Arbeit aufgeworfenen Forschungsfrage, wie und warum sich die Fortschreibung von Milizgewalt in den Postdemobilisierungskontexten Kolumbiens und Guatemalas erklären lässt, werden zwei theoretische Annahmen formuliert. Die erste theoretische Annahme ist, dass sich in den Legitimationsprozessen die koloniale Staatsgeschichte widerspielt. Die postkolonialen Staaten Kolumbiens und Guatemalas sind bis

heute durch den Einfluss ökonomischer Oligarchien geprägt, die sich in ungleichen materiellen Kräfteverhältnissen und ungleichen Chancen der gesellschaftlichen Interessenartikulation gegenüber dem Staat manifestieren. Daher bilden ökonomische Eliten im postkolonialen Staat weiterhin zentrale Auftraggeber von Milizgewalt, die nach der vollzogenen Demobilisierung von Milizen ihre Privilegien und Machtansprüche durch den Einsatz dieser absichern können. Die zweite Annahme ist, dass Milizgewalt vor dem Hintergrund der strukturellen Erfahrung „geteilter Ordnungen“ des Staates und seiner Gewaltfunktion in Kolumbien und Guatemala bis heute durch die Bevölkerung legitimiert wird. Milizgewalt wird durch bestimmte Teile der lokalen Bevölkerung legitimiert, die dem Staat und seinen Sicherheitsinstitutionen skeptisch gegenüberstehen und die Beteiligung an auf Gewalt gestützten Ordnungen etwa als kurzfristige Abhilfe angesichts fehlender staatlicher Institutionen sehen oder allgemeiner zur Absicherung ihrer Interessen gegenüber dem Staat nutzen.

Das hier zu untersuchende empirische Puzzle der Fortschreibung von Milizgewalt in zwei Fallbeispielen erklärt sich schließlich, so die Hypothese, nur durch ein in beiden Ländern *ähnliches Zusammenwirken* der theoretischen Vorannahmen:

Wenn vorgelagerte (historische) Strukturen geteilter Ordnungen der Gewalt auch nach der Demobilisierung von Milizen durch gesellschaftliche Gruppen als legitim angesehen werden und gleichzeitig Eliten im Staat fähig sind, ihre Privilegien durch Milizgewalt abzusichern, schreibt sich Milizgewalt (auch nach deren formalen Demobilisierung) fort.

Milizgewalt wird dann *parallel a)* zur Absicherung der (Herrschafts-)Interessen von Eliten im Staat oder dominierenden ökonomischen Gruppen in der Gesellschaft und *b)* durch gesellschaftliche Gruppen, die ihre Ordnungsvorstellungen – speziell der Organisation von Gewalt – gegenüber der (zentral-)staatlichen Ordnung absichern, legitimiert.

Das Ziel der Arbeit ist es nicht allein, die Hypothese zu bestätigen oder zu falsifizieren, sondern auch, mit dieser Analyseperspektive dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren für die Fortschreibung von Milizgewalt auf den Grund zu gehen und plausible und nachvollziehbare Erklärungen für die theoretischen Vorannahmen zu formulieren.

4. Methode

Dieses Kapitel stellt die methodische Vorgehensweise dieser Arbeit dar. Zunächst wird die Auswahl der Fallstudien erläutert (4.1). Anschließend werden das methodische Vorgehen bei der Datenwahl, die Datenerhebung und –Auswertung der Erhebung empirischer Daten dokumentiert (4.2). Zum Abschluss erfolgt eine Reflexion des Forschungsprozesses (4.3).

4.1 Fallauswahl

Mit Kolumbien und Guatemala werden zwei Gesellschaften als Fallstudien für die Untersuchung des längerfristigen „Erbes“ von Milizgewalt gewählt, in denen die Demobilisierung von Milizen zur Aufstandsbekämpfung unter sehr unterschiedlichen Bedingungen ablief. Es zeichnet sich aber eine längerfristige empirische Fortschreibung von Milizgewalt nach der Demobilisierung in ebendiesen – und nicht in anderen lateinamerikanischen Gesellschaften, in denen dieser Miliztypus in den jeweiligen Bürgerkriegen eingesetzt und demobilisiert wurde – ab. Daher wird in dieser Arbeit auf Basis unterschiedlicher Voraussetzungen der Demobilisierung die Nachzeichnung von *Ähnlichkeiten* der Gewaltfortschreibungen geschärft. Ein zentraler empirischer Ausgangspunkt des ähnlichen „Erbes“ von Milizgewalt bildet die speziell gegenüber zivilgesellschaftlichen Gruppen eingesetzte politische Gewalt, die starke Bezüge zur Gewalt der Paramilitärs aufweist.

Die Fallauswahl für die empirische Untersuchung erfolgte in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wurde eine Weltregion ausgewählt³⁹, in der der Einsatz von Milizen über viele Jahrzehnte inflationär war und somit die Entwicklung von Milizen über einen längeren Zeitraum (wissenschaftlich) dokumentiert und nachvollziehbar ist. In Lateinamerika wurde über ein halbes Jahrhundert hinweg (1950er-1990er Jahre) während der Bürgerkriege, den „schmutzigen Kriege“ der Militärdiktaturen („guerras sucias“) bzw. rechtsautoritären Regimen, ein sehr ähnlicher Typus von Milizen durch die jeweiligen Regierungen eingesetzt:

³⁹ Der Untersuchung von Fällen aus Lateinamerika (speziell die Paramilitärs in Kolumbien) war bereits im Kontext des DFG-Forschungsprojektes „Security Governance durch Milizen“ (Prof. Dr. Ulrich Schneckener, Universität Osnabrück), aus dem heraus diese Dissertation hervorgegangen ist, festgesetzt worden.

counter-insurgency-Milizen⁴⁰ in Kolumbien, Guatemala, Argentinien, Chile, Uruguay, Paraguay, Bolivien, Brasilien, Nicaragua, Peru, Ecuador, Venezuela und in El Salvador. Unter dem Einfluss der US-Doktrin der „Nationalen Sicherheit“ wurden counter-insurgency-Milizen finanziell und ideell gefördert, um die diversen Guerillagruppen und –Bündnisse zu bekämpfen. Der „antikommunistische Kreuzzug“ (Birle 2003: 128) richtete sich gegen Parteien, Gewerkschaften und alle weiteren vermeintlich „linken“ gesellschaftlichen Akteure, zu deren Bekämpfung das Militär gemeinsam mit paramilitärischen Gruppen eingesetzt wurde.

In einem zweiten Schritt wurde auf die längerfristigen Gewaltformen und -dynamiken nach der formalen Auflösung der Paramilitärs geblickt. Milizen agieren derzeit in diversen Konflikt- und Bürgerkriegskontexten auf fast allen Kontinenten. In Lateinamerika spielen Milizen zur Aufstandsbekämpfung seit dem Ende des Kalten Krieges keine Rolle mehr. Alle Milizen, die von Militärregimen bzw. während der Bürgerkriege zwischen den 1960er und 2000er Jahren eingesetzt wurden, wurden formal demobilisiert. Die Ausgangslage war in vielen Ländern des Subkontinents ähnlich. Die Regierungen setzten Milizen ein, die den jeweiligen „Aufstand“ aus der Gesellschaft bekämpfen sollten. Diese Milizen haben in den verschiedenen Ländern aber unterschiedliche Entwicklungen genommen.

In Kolumbien, wo die Demobilisierung im fortwährenden Bürgerkrieg vollzogen wurde, und in Guatemala, das bereits mit dem Friedensvertrag 1996 das formale Ende von Milizen setzte, zeichnet sich eine längerfristige Relevanz von Milizgewalt ab. Das „Erbe“ von Milizgewalt ist empirisch in beiden Fällen zwar von deutlichen Differenzen gekennzeichnet, die nicht nur die diversen Akteure der Gewalt betrifft, sondern sich auch in unterschiedlicher Intensität der Gewalt manifestiert. Ausgangspunkt für die Wahl der Fallbeispiele dieser Arbeit bildet aber die ähnliche Gewaltfortschreibung aus Sicht der Betroffenen: insbesondere Menschenrechtsverteidigende, Gewerkschaften und Medienschaffende werden Opfer der

⁴⁰ Nicht in allen genannten Ländern kam es zum „klassischen“ Bürgerkrieg der jeweiligen Staaten gegen organisierte Rebellengruppen. Die USA betrieben aber bereits seit den frühen 1950er Jahren eine Art präventive Sicherheitspolitik in der Region, die sich ab den 1960er Jahren zur antikommunistischen Doktrin der „Nationalen Sicherheit“ entfaltete. Die US-Strategie zielte darauf ab, jegliche kommunistische Bewegung bzw. linke Regimegegner zu stoppen. In der von der US-Militärführung in Panama eröffneten „School of Americas“ wurden die zukünftigen Diktatoren der lateinamerikanischen Länder in den Techniken der Aufstandsbekämpfung geschult. Bei dem Militärputsch 1953 in Kolumbien und dem Umsturz der liberalen Regierung 1954 in Guatemala waren bereits die USA (u.a. durch die Unterstützung von Todesschwadronen) beteiligt. Nachfolgende Todesschwadronen und counter-insurgency-Milizen entstanden im Rahmen der sogenannten „Operation Condor“ in den 1970er und 1980er Jahren. Diese Operation war eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Geheimdienste Argentiniens, Chiles, Paraguays, Uruguays, Boliviens und Brasiliens, die sich dem weltweiten Kampf gegen (linke) Regimegegner verschrieben hatten (Rey (2006): 158 ff.).

Gewalt durch Nachfolgeakteure der Paramilitärs. Dabei steht die Frage nach dem „Wie?“ der Gewaltfortschreibung im Zentrum dieser Arbeit.

Auffällig ist, dass sich die längerfristige Entwicklung der Gewaltfortschreibung trotz gänzlich unterschiedlicher Voraussetzungen der Demobilisierung abbilden lässt. Weitere Kenngrößen wie das politische System der beiden Länder, die wirtschaftliche Entwicklung oder etwa die staatliche Korruption machen darüber hinaus weitere Unterschiede deutlich, sodass in diesen ebenso wenig eine hinreichende Erklärung der ähnlichen, längerfristigen Relevanz von Milizgewalt gesehen wird.

Erstens gehen in den Fallbeispielen statistische Kenngrößen wirtschaftlicher Entwicklung weit auseinander. Einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 306,44 Milliarden US-Dollar in Kolumbien stehen 75,62 Milliarden US-Dollar (beide Stand 2017) in Guatemala gegenüber. In Kolumbien sind knapp 30% der Bevölkerung von Armut betroffen, d.h. sie haben weniger als drei Dollar am Tag zur Verfügung, während in Guatemala knapp 60% von Armut betroffen sind (LIPortal Das Länder-Informations-Portal 2019a; 2019b). Eine weitere Kontrollvariable bildet die staatliche Korruption, um etwa Aussagen darüber zu treffen, inwieweit (ökonomische) Eliten im Staat öffentliche Ämter bzw. ihre Autorität missbrauchen, um sich oder Drittparteien einen Vorteil zu verschaffen. Zu untersuchen wäre hier, je stärker die staatliche Korruption in einem Land ausgeprägt ist, desto wahrscheinlicher die Legitimation von Milizgewalt durch (ökonomische) Eliten wird. Laut dem Corruption Perception Index, den Transparency International jährlich herausgibt, fallen Kolumbien und Guatemala aber auch in dieser Hinsicht auseinander. Während Kolumbien sich im lateinamerikanischen Vergleich im oberen Drittel (der durch die Bevölkerung als weniger korrupt wahrgenommenen Länder) befindet, rangiert Guatemala im unteren Drittel (der als stark korrupt wahrgenommenen Länder) (Transparency International 2019). Schließlich sind auch die politischen Systeme Kolumbiens und Guatemalas sehr unterschiedlich. Die Erfahrung der Bürgerkriege unterlag bereits verschiedenen Voraussetzungen. Kolumbien hatte etwa keine Militärdiktaturerfahrung, während Guatemala zwischen 1966 und 1984 durch ein oligarchisch-militärisches Machtkartell bestimmt war (Grundberger und Hoffmann 2010: 257).

Diese in aller Kürze skizzierten Variablen zur möglichen erweiterten Erklärung der Fortschreibung von Milizgewalt verweisen – zusätzlich zu den unterschiedlichen Demobilisierungsvoraussetzungen – auf weitere Unterschiede in der Ausgangslage. Daher eignen sich die Fallbeispiele Kolumbien und Guatemala als grundsätzlich ungleiche Fälle

(„most dissimilar case design“) bezogen auf ihre Voraussetzungen im Post-Demobilisierungskontext der jeweiligen Paramilitärs, um hiervon ausgehend längerfristige, *ähnliche Gewaltmuster* mittels einer Legitimitätsperspektive zu untersuchen.

Als exemplarische Fallstudien von Paramilitärs in Lateinamerika werden die *Autodefensas Unidas de Colombia* (AUC) in Kolumbien und die *Patrullas de Autodefensa Civil* (PAC) in Guatemala herangezogen. Im Fallvergleich stehen die Entwicklung der Gewaltmuster innerhalb eines Falls, sowie über die Fälle der Paramilitärs hinweg im Fokus. Erstens wird die vergleichende Nachzeichnung von Gewaltmustern in den jeweiligen Hauptphasen von Milizgewalt mit den Entwicklungen nach ihrer formalen Demobilisierung vorgenommen. Zweitens werden die fallübergreifenden Entwicklungen der Gewalt in Kolumbien und Guatemala untersucht, die speziell auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede der Gewaltmuster nach der formalen Demobilisierung der Paramilitärs abheben. Abschließend werden die Legitimationsprozesse von Milizgewalt nach der formalen Demobilisierung vergleichend untersucht.

4.2 Datenwahl, –Erhebung und –Auswertung

Um Muster politischer Gewalt im jeweiligen Post-Demobilisierungskontext auf ihre Fortschreibung von Milizgewalt hin zu untersuchen, steht die Rekonstruktion der Gewaltmuster von AUC- und PAC-Paramilitärs am Beginn der Studie. Die Erarbeitung der Entstehung und Entwicklung der Paramilitärs in den jeweiligen Bürgerkriegen stützt sich hauptsächlich auf die Analyse von Dokumenten. Aus der umfassenden Rezeption von Sekundärliteratur und diversen Primärquellen (Gesetzestexte, Dekrete, Pressemitteilungen und Statements) werden die Muster der Gewalt der Paramilitärs dargelegt. Ergänzt wird dieser deskriptiv-analytische Teil der Fallstudien um die Aussagen von (wissenschaftlichen) Experten des Paramilitarismus.

Die Nachzeichnung der Fortschreibung ähnlicher *Gewaltmuster* der Paramilitärs nach der formalen Demobilisierung erfolgt im Speziellen auf Basis der Dokumentationen zivilgesellschaftlicher Akteure und durch Menschenrechtsbehörden. Regelmäßige Berichte, Statements und Protokolle zur Gewalt gegenüber Menschenrechtsverteidigenden stellen hier die überwiegende Quellengrundlage. Komplementär dazu werden Artikel und

Hintergrundanalysen von Nachrichtenportalen und (Online-)Zeitungen ausgewertet, die die dynamischen Entwicklungen der Nachfolgegruppen kurzfristiger dokumentieren können als etwa wissenschaftliche Analysen. Die Rekonstruktion der Gewaltmuster in bestimmten Kernregionen („Hot Spots“) der Milizgewalt wird somit möglich. Neben wissenschaftlicher Sekundärliteratur und Berichten, sowie Gewaltstatistiken von Think Tanks, wird die Datengrundlage durch Einschätzungen und Bewertungen der inländischen Expertenschaft bzw. Beobachtenden der Gewalt aus dem wissenschaftlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Kontext erweitert, die in qualitativen, leitfadengestützten Interviews erhoben wurden.

Die Untersuchung der *Legitimationsprozesse* von Milizgewalt stützt sich im Besonderen auf die Dokumentation von Gewalt durch zivilgesellschaftliche Akteure und (in geringerem Umfang) auf Einzelpersonen. Ergänzt werden diese durch Aussagen durch Forschende zu Gewalt und Beschäftigte in den Behörden) aus den Untersuchungsländern. Die Legitimationsaussagen von Miliznachfolgern selbst speisen sich insbesondere aus vielfältigen Dokumentformaten, etwa Kommunikés, Interviews und Flugblättern, sowie allgemeiner aus Inhalten von Internetauftritten. Die Legitimitätsurteile durch die von Milizgewalt Betroffenen werden schwerpunktmäßig aus Berichten und Stellungnahmen von zivilgesellschaftlichen Akteuren nachgezeichnet, sowie um die Ergebnisse einer qualitativen Befragung speziell von NGO-Mitarbeitenden angereichert. Mithilfe von leitfadengestützten Interviews vor Ort werden demnach positive und negative Legitimationsaussagen von Milizgewalt aus der Perspektive von Betroffenen und wissenschaftlichen Experten der Gewalt erhoben. Auswahlkriterium für das Sample der Untersuchung von Einstellungen bildet etwa die Betroffenheit durch Milizgewalt bzw. das institutionalisierte Wissen um die Betroffenheit durch Milizgewalt nach der formalen Demobilisierung.⁴¹ Demzufolge werden auch Einschätzungen von (wissenschaftlichen) Experten des Milizphänomens berücksichtigt.

Die Verfahren der Erhebung und Auswertung des empirischen Materials orientieren sich an qualitativen Methoden der Sozialforschung. Diese sind angemessen, da es sich um ein vergleichsweise wenig erforschtes, sehr dynamisches Forschungsfeld und gleichsam um eine sensible Thematik handelt. Die Arbeit setzt speziell auf interpretative Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Weniger stehen hier Kausalableitungen aus der (empirischen)

⁴¹ Einige wissenschaftliche Experten vereinten beide Attribute auf sich, da sie selbst von Gewalt durch die Milizen und ihre Nachfolgeakteure betroffen waren.

Fallstudienarbeit im Zentrum, sondern folgt die Arbeit der theoriegeleiteten Interpretation (Blatter und Haverland 2012: 13 f.), die als intensive Reflektion der Beziehung zwischen empirischen Hinweisen und abstrakten Konzepten verstanden wird. Mithilfe der Fallstudien wird ein Ausschnitt aus der Empirie zur Fortschreibung über die zentralen Legitimationsprozesse von Milizgewalt erarbeitet.

Eine erste Auswahl möglicher Interviewees vor Ort wurde auf der Basis von Sekundärliteratur und der Recherche aktueller Berichte zur Sicherheitslage und zur Gewalt, die von NGOs und Think Tanks publiziert wurden, getroffen. Der Kontakt zur relevanten wissenschaftlichen Expertenschaft, aber auch von der Gewalt durch Miliznachfolger betroffenen sozialen Organisationen erfolgte durch ein Schreiben mit einer Zusammenfassung des Forschungsthemas und Informationen zum Arbeitskontext. Als sehr hilfreich erwies sich die Empfehlung von weiteren Interviewees über persönliche Kontakte vor Ort.

Insgesamt wurden in drei bzw. zwei Feldphasen 61⁴² (40 in Kolumbien, 21 in Guatemala) qualitative, leitfadengestützte Interviews geführt. Maßgeblich für die Auswahl der Interviewees waren die wissenschaftliche Beschäftigung mit Milizen und Gewalt auf der einen Seite, sowie die (vermutete) direkte und indirekte Konfrontation durch Milizgewalt auf der anderen Seite. Der Großteil der vor Ort geführten Gespräche kann als Experteninterview gelten. Als Experten für das Milizerbe wurden Akteure und Institutionen adressiert, von denen angenommen wurde, dass sie über einen „privilegierten Zugang zu Informationen“ (Meuser/Nagel 2005) über die Paramilitärs und ihren Entwicklungswegen nach der Demobilisierung verfügen. Mitarbeitende von NGOs standen hier an erster Stelle; nicht nur aufgrund ihrer eigenen Betroffenheit durch Milizgewalt, sondern auch deshalb, da sie an vorderster Front die Entwicklungswege von Milizen (speziell in den verschiedenen Regionen des Landes) dokumentieren. Das Expertenwissen von NGOs, aber auch von anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen, ergibt sich aus ihrer eng an lokalen Prozessen orientierten Arbeit. Sie wollen auf diese Weise Themen platzieren, die im öffentlichen Diskurs

⁴² Von dieser Gesamtzahl ist ein Teil für die analytische Aufarbeitung der DFG-Projektthematik genutzt worden, während für die Fragestellung dieser Arbeit 36 Interviews (22 in Kolumbien und 14 in Guatemala) die Materialbasis für die diskursive Rekonstruktion von Legitimationsprozessen von Milizgewalt bilden. Die deutlich höhere Anzahl an Interviewquellen in Kolumbien erklärt sich durch die fehlende dritte Feldforschungsphase in Guatemala. Die quantitative Ungleichgewichtung der Interviewquellen wurde aus inhaltlichen und forschungspragmatischen Gründen in Kauf genommen. Eine zweite Vertiefungsphase im indigenen Hochland analog zur Vertiefung im Departement Antioquia als stark von Milizgewalt betroffene Region wurde durch die Erfahrung der Forscherin in der Explorationsphase als wenig erfolgsversprechend bewertet. Die PAC-Ära ist vielerorts im indigenen Hochland mit einem Tabu belegt.

marginalisiert bleiben, wie etwa die Gewalt gegenüber bestimmten sozialen Gruppen (Rohwerder 2008). Neben NGO-Mitarbeitenden wurden Universitäten und Think Tanks adressiert, die speziell die wissenschaftliche Erarbeitung der Entstehung und Entwicklung von Milizen vorgenommen haben. Vor Ort wurde schließlich der Zugang zu einer weiter gefassten Expertenschaft möglich, etwa zu staatlichen (Menschenrechts-)Behörden, Journalisten und Kirchenvertretenden, die i.d.R. über persönliche Empfehlungen zustande kamen. Ein kleinerer Teil der Interviews kann als Betroffeneninterviews gelten, durch die Spezialinformationen zu den (De-)Legitimationsprozessen von Milizgewalt in bestimmten lokalen Kontexten gewonnen werden konnten. Hierunter zählen sowohl von Milizgewalt betroffene Personen in bestimmten Stadtteilen, als auch jene politisch engagierten Personen in diversen ländlichen Regionen, die die Entwicklungen für lokale Hot Spots einschätzen können.

Das problemzentrierte, leitfadengestützte Interview wurde als „Mittelweg“ zwischen einer gänzlich offenen, narrativen Form des Interviews und dem geschlossenen, rekonstruktiven Interview gewählt (Böttger und Strobl 2002: 1486). Die zentrale Forschungsfrage wurde in Interviewfragen übersetzt und jeweils in einem Leitfaden⁴³ zusammengeführt. Vor den ersten Feldaufenthalten wurde ein in zwei zentrale Problembereiche gegliederter Leitfaden erstellt, der einerseits Fragen zu Milizen im Bürgerkriegskontext, sowie Fragen zu den Nachfolgestrukturen nach formaler Demobilisierung beinhaltete. Der Leitfaden gewährleistete, dass die für die Forschung relevanten Fragen in beiden Fällen vor Ort in ähnlicher Formulierung und Reihenfolge abgefragt werden konnten. Andererseits wurde der Leitfaden flexibel an die jeweilige Interviewsituation angepasst, etwa indem vom jeweiligen Interviewee angestoßene Themen aufgegriffen wurden. Schließlich wurden in der Interviewsituation auch narrative Passagen zugelassen, in denen wenig interveniert wurde. Diese Vorgehensweise trug vielfach dazu bei, die Interviewsituation einzuleiten bzw. die Interviewees „aufzuwärmen“. Insgesamt erfüllen die Experteninterviews den Zweck der Information (Bogner u.a. 2014) und folgen weniger der Absicht, Kausalitäten zu rekonstruieren. Anerkannt wird, dass das Wissen der Expertenschaft vielfach selektiv und auch widersprüchlich sein kann. Daher wurden pro Fall mehrere Personen – eine Stichprobe – befragt.

⁴³ Ein Beispiel-Interviewleitfaden befindet sich im Anhang (Anhang 1). Der Leitfaden ist eine Sammlung möglicher Fragen, die in vier zentrale Blöcke (Charakteristika der Miliz, Umfeld der Miliz, Sicherheit durch Miliz und Erbe der Miliz unterteilt wurde). Nicht alle Fragen sind in der je konkreten Interviewsituation gestellt worden, sondern eine Auswahl je Block.

Für die Fallstudie zum Erbe der AUC-Paramilitärs wurden in den drei größten Städten Kolumbiens Bogotá, Medellín und Cali Gespräche mit Forschenden an Universitäten und Forschungsinstituten, Mitarbeitenden von NGOs und Menschenrechtsbehörden sowie kirchlichen Amtsträgern geführt. Dies geschah im Rahmen von drei mehrwöchigen Feldaufenthalten, die aus einer kürzeren Explorations- und zwei längeren Vertiefungsphasen bestanden (April 2013, Oktober/November 2013 und Mai/Juni 2015). Dabei diente der Aufenthalt 2015⁴⁴ in Medellín bzw. dem Departement Antioquia insbesondere zur Vertiefung der Erkenntnisse über die gesellschaftliche Wahrnehmung und Bewertung der Gewalt durch Nachfolgegruppen. Dazu wurden auch Interviews mit Betroffenen durchgeführt, die wichtige Einblicke in die lokalen Herrschaftspraktiken von paramilitärisch-kriminellen Akteuren gaben. Zudem waren die stetige E-Mail-Korrespondenz⁴⁵ und diverse Telefonate mit dem wissenschaftlichen Personal, zivilgesellschaftlichen Verbänden und politischen Stiftungen in Deutschland und Kolumbien, sowie mit lokal engagierten Personen für die Forschung zentral. Nicht zuletzt lieferten die Gespräche auch persönliche Erfahrungen und Bewertungen der Gewalt durch Nachfolgestrukturen und Einblicke in die Sicht auf das Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse aus den Interviews mit der Sekundärliteratur über die Fortschreibungen von Gewalt abgeglichen, wobei schließlich auch die Veröffentlichungen aus Kolumbien selbst rezipiert wurden. Ferner wurden Medienberichte, Internetportale und Newsletter von Menschenrechtsorganisationen aus den Untersuchungsländern ausgewertet, um einen Überblick über die diversen Dimensionen des Milizerbes zu erlangen.

Zugleich wurde aus forschungspraktischer Sicht deutlich, dass die Sicherheitslage in bestimmten Regionen oder Stadtvierteln den Zugang zu Betroffenen von Milizgewalt nicht zuließ. Dies mag auch dem (im Vergleich zu ethnografischen Studien) kurzen Zeitraum der Feldaufenthalte geschuldet sein. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die mit von Gewalt betroffenen Gemeinden vor Ort zusammenarbeiteten, berichteten jedoch auch von den Risiken und Problemen des Zugangs in bis heute von Milizgewalt betroffenen Regionen, die auch bei längerem Aufenthalt und vertieften Kenntnissen der Regionen fortbestünden. Die Legitimationsaussagen zu Milizgewalt setzen daher in Teilen eine Analyseebene „höher“ an

⁴⁴ Die Interviews der dritten Interviewphase in Kolumbien (Mai/Juni 2015) wurde durch den DFG-Projektmitarbeiter Stiven Tremaria erhoben.

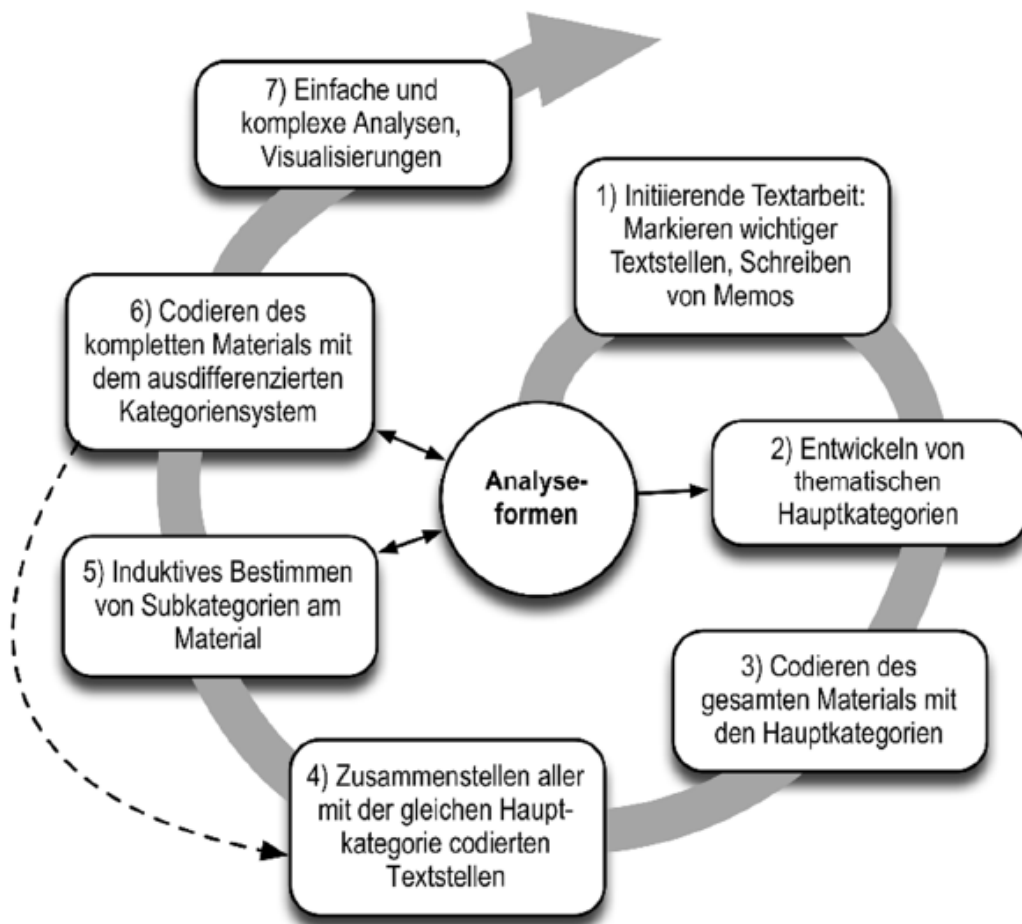
⁴⁵ Ein Interview mit einem Landaktivisten in Antioquia wurde aufgrund von geäußerten Sicherheitsbedenken der Kollegenschaft per E-Mail geführt (Interview K9, vgl. Anhang 1).

und beruhen auf Erfahrungen und Bewertungen von lokalen Experten und zivilgesellschaftlichen Organisationen *über* Legitimationsquellen von Milizgewalt, sowie zum anderen Teil auf den Aussagen von direkt Betroffenen aus den Konfliktregionen.

Für die Fallstudie zu den PAC-Paramilitärs in Guatemala wurden die Interviews in zwei Phasen (März 2013 und Februar/März 2014) vorwiegend in der Hauptstadt Guatemala-Stadt sowie – verstärkt in der Vertiefungsphase – im indigen geprägten Departement Alta Verapaz und seiner Hauptstadt Cobán geführt. Auch hier wurden Forschende an Universitäten und Think Tanks, Vertretende von NGO und staatlichen Menschenrechtsbehörden, sowie kirchliche Amtsträger interviewt. Das erhobene Interviewmaterial der jeweiligen Feldforschungsphasen wurde mit Studien und Berichten von Menschenrechtsbehörden und -organisationen abgeglichen und wissenschaftliche Untersuchungen durch Forschende in Guatemala hinzugezogen. Der Zugang zu von Gewalt betroffenen Personen gestaltete sich in Guatemala dahingehend als Herausforderung, als dass insbesondere im indigen geprägten Hochland der Einsatz der PAC-Milizen, die aus den eigenen Dörfern rekrutiert wurden, bis heute als Tabu-Thema gilt und das Forschungsthema demzufolge auf wenig Resonanz stieß. Rund zwanzig Jahre nach Bürgerkriegsende bestehen darüber hinaus auch weitaus weniger direkte Kontinuitätslinien, etwa personeller Art, oder sind diese aus der (kollektiven) Erinnerung der Interviewpartner weniger effektiv nachvollziehbar, als in Kolumbien. Demgegenüber verweist das Material aber auf verschiedene Bewertungen und Interpretationen längerfristiger Gewaltphänomene und Parallelen zum Muster der Bürgerkriegsgewalt im Postkonflikt.

Das in beiden Ländern erhobene empirische Material wurde mittels einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse anhand von sieben Schritten (Kuckartz 2016: 97 ff.) ausgewertet. Die folgende Abbildung veranschaulicht den Analyseprozess.

Abbildung 2 – Ablaufschema der inhaltlich strukturienden Inhaltsanalyse



Quelle: Kuckartz (2016: 100)

Im ersten Schritt wurden die Interviews allesamt schriftlich festgehalten; entweder handschriftlich in der laufenden Interviewsituation, zum Großteil aber digital aufgezeichnet und im Anschluss transkribiert. Die „initiierende Textarbeit“ (Kuckartz 2016: 55 ff) bedeutete konkret, dass bereits mit der Forschungsfrage im Hinterkopf die Transkripte gelesen, zentrale Begriffe markiert und wichtige Abschnitte notiert wurden. Unverständliche und schwierige Stellen wurden in Kommentaren gekennzeichnet und erste Argumentationslinien identifiziert (Schritt 1). Hierfür wurden je Fallstudie erste thematische Hauptkategorien entwickelt (Schritt 2) und anhand dieser die Feldberichte erstellt. Diese ersten Zusammenfassungen dienten speziell der Komprimierung des zu analysierenden Textes und seiner Fakten und (noch) nicht der Interpretation (ebd.: 58). Auf der Basis dieser Feldberichte und entlang der spezifischen Fragestellung wurden zehn Auswertungskategorien (Codes) formuliert (Schritt 3). Anhand dieser wurde das gesamte Interviewmaterial – gestützt durch die Software für qualitative

Datenanalyse MAXQDA – kodiert und damit die Informationsfülle weiter verringert. Mit der Kodierung wurden alle mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen zusammengestellt (Schritt 4).

Die ersten sieben Kategorien waren insbesondere für die thematische Strukturierung und Nachzeichnung der Entwicklungswege der jeweiligen Miliz rahmengebend, während Kategorien acht bis zehn sich insbesondere auf die Auswertung des „Milizerbes“, also auf die Entwicklung der Milizgewalt nach der formalen Demobilisierung, beziehen. Die ersten sieben Themencodes erfüllen in diesem Fall die Funktion eines „Zeigers“ (ebd.: 34), indem sie auf diejenigen Textstellen zeigen, die die Aussagen und Argumente einer Thematik – von der Gründung bis zur Auflösung von Milizen – nachvollziehbar machen. Diese thematischen Codes bauen zum Großteil auf dem Vorwissen der Forscherin zu einschlägiger Literatur zu nichtstaatlichen Gewaltakteuren und speziell zu Milizen auf, es wurden aber auch Subkategorien induktiv am Material bestimmt (Schritt 5). Die Kategorien acht bis zehn zeigen etwa als Themenkategorien auf die jüngsten Entwicklungen von Milizen nach formaler Demobilisierung; sind aber deutlich stärker induktiv während des Forschungsprozesses entstanden. Sie sind als theoretische Kategorien formuliert worden, die in direkter Verbindung zum im Forschungsprozess entstandenen Fokus der top-down- und bottom-up-Legitimationen von Milizgewalt stehen.

Insgesamt wurde das Kategoriensystem in einem mehrstufigen Prozess entwickelt. Nach der ersten Kodierung (und mit Spezifizierung der Forschungsfragen) wurde bspw. die Kategorie *Effekte für Staat und Gesellschaft* ausdifferenziert und die Subkategorie *Staatsverständnis* eingeführt. Des Weiteren wurde die Kategorie *Organisierte Kriminalität* als elfte Kategorie gebildet, die sowohl in Beziehung zum Staatsverständnis als auch zu den Effekten von Fortschreibungen der Milizgewalt steht. Mit der Fortschreibung von Milizgewalt und dem Auftreten von Nachfolgern der Miliz wird durch die Interviewees eine bestimmte Vorstellung vom Staat aus Sicht der Bevölkerung und der jeweiligen Eliten des Landes interpretierbar. Darüber hinaus wird die Kontinuität von privater Gewalt häufig in Bezug zur Organisierten Kriminalität gesetzt.

Die folgende Abbildung zeigt das (für beide Fälle gleich strukturierte) Codesystem der qualitativen Inhaltsanalyse für das erhobene Interviewmaterial und zusätzlich hier exemplarisch die Häufigkeiten der vergebenen Codes für den Fall Guatemala.

Abbildung 3 – Codesystem der qualitativen Inhaltsanalyse

Codesystem		467
☐	Organisierte Kriminalität	9
▼	☐ Effekte für Staat und Gesellschaft	175
	☐ Staatsverständnis	25
	☐ Persistenz von Milizgewalt	62
	☐ Nachfolger der Miliz	96
	☐ Demobilisierung der Miliz	16
	☐ Gewaltordnungen durch Miliz	4
	☐ Sicherheit, Schutz, Verteidigung durch Miliz	9
	☐ Charakterisierung von Milizgewalt	5
	☐ Verhältnis der Miliz zu staatl. u. ges. Akteuren	7
▼	☐ Organisationsstruktur der Miliz	22
	☐ Vorgänger der Miliz	3
	☐ Ziel, Zweck, Agenda, Gründung der Miliz	34

Quelle: Eigene Darstellung, Auszug aus MAXQDA-gestützter Inhaltsanalyse der Interviewdaten aus Guatemala

Methodologisch stützen sich Datenerhebung und -auswertung zum Milizerbe in Kolumbien und Guatemala auf hermeneutische Verfahren. Bereits für die Identifikation der Kategorien, aber insbesondere auch für die Deutung (und das „Verstehen“) der qualitativen Daten lieferten die fünf zentralen Handlungsregeln der Hermeneutik (Kuckartz 2016) die Orientierungspunkte. Erstens wurde der Entstehungskontext des empirischen Materials und zweitens das Verhältnis Interviewerin – Interviewee bei der Kodierung des Materials berücksichtigt. Inwiefern liefen die Gespräche tatsächlich als „Expertengespräche“ ab? Welchen Einfluss hatte die Vorab-Informationen zum Forschungsthema und inwiefern konnte die Person „frei“ sprechen? Der „Kontext“ der Interviews wurde jeweils im Feldtagebuch festgehalten und auf dieser Basis etwa Interviews, in denen das Gegenüber nicht frei sprechen konnte oder wollte aus der Analyse ausgeklammert. Zudem wurden die – insbesondere mit steigendem Vorwissen – wiederkehrenden Vorurteile und Erwartungen an die Interviewees im Feldtagebuch ausführlich dokumentiert. Zweitens wurde das Interviewmaterial in mehreren Durchgängen nach dem Bild der „hermeneutischen Spirale“ (ebd.: 18) erarbeitet, um ein fortschreitendes Verständnis der Texte zu gewinnen. Dazu wurden zunächst unklare Passagen zurückgestellt und ggf. nachtranskribiert und mit steigendem Kontextwissen in Gänze erarbeitet. Mit diesem zweiten Schritt konnte auch drittens die hermeneutische

Differenz, die durch das Erheben von Material in einer Fremdsprache zunächst vergleichsweise groß ausfiel, nach mehrstufigen Feldzugängen, gesteigertem Kontextwissen und flüssigeren Sprachkenntnissen, wieder verringert werden.⁴⁶ Viertens folgte die Auswertung des Materials nicht dem Anspruch, ihn „richtig“, sondern ihn unter Berücksichtigung des Vorwissens der Forscherin und der Interviewsituation „angemessen“ zu interpretieren. Schließlich wurde das Material systematisch, nach Themen bzw. Kategorien geordnet, bearbeitet.

In Schritt 6 wurde das gesamte Material inkl. der hinzugefügten Subkategorien ein weiteres Mal „nachcodiert“. Im letzten Schritt 7 wurden schließlich Fallzusammenfassungen für die Codes acht bis zehn (Nachfolger der Miliz – Persistenz von Milizgewalt – Effekte für Staat und Gesellschaft) für Kolumbien und Guatemala erstellt, die das Kernmaterial der nachstehenden empirischen Analyse (Kapitel 6 und 7) zu den politischen Gewaltmustern und den Legitimationsprozessen bilden. Die Analyse dieses Materials umfasste das Aufspüren von Regelmäßigkeiten der Nennung von *Akteuren der Gewalt* und *Gewaltmustern*, sowie die Nachzeichnung von *Legitimationsaussagen* zur Milizgewalt. In Verknüpfung mit den theoretischen Vorüberlegungen, sind dabei einerseits Erklärungsansätze der Befragten für die Fortschreibungen von Milizgewalt, sowie andererseits die Wahrnehmungen und Bewertungen (Legitimationsurteile) der Befragten zu Milizgewalt abgeleitet worden.

Die folgende Tabelle zeigt exemplarisch einen Ausschnitt der Materialanalyse auf Basis der Fallzusammenfassungen (hier Interviews Kolumbien: K21, K29, K31).

⁴⁶ Ein Teil der Interviews (in Kolumbien) wurde darüber hinaus durch einen Muttersprachler erhoben und transkribiert, was die hermeneutische Differenz des festgehaltenen Materials weiter verkleinerte.

Tabelle 2 – Ausschnitt der Analyse von Gewaltmustern und Legitimationsaussagen

Interviewquelle (Material übersetzt und paraphrasiert)	Analysekategorie (Gewaltmuster /Legitimationsaussage)
<p>Interview K21</p> <p>Kriminelle Banden üben drei Funktionen aus: 1) Lösung von Nachbarschaftskonflikten, verteilen Sanktionen gegenüber solchen, die sich nicht an Regeln halten (zu laute Musik etc.) 2) Ökonomischer Aufstieg für Jugendliche/junge Heranwachsende, 3) Vermittlerfunktion zwischen der sozialen Welt und der politischen Welt. Dieser Mittlerrolle erfordert auf jeden Fall eine gewisse Legitimität. Nicht zwingend tagtägliche, offene Gewalt der Gruppen, sondern konstituieren diese "micro-órdenes".</p>	<p>Bewertung <i>über</i> Legitimitätsbeziehung</p>
<p>Interview K29</p> <p>Legitimität der Nachfolgegruppen in den <i>barrios</i> ist einfach aber da. Die Menschen haben sie aufwachsen sehen und vertrauen ihnen eher als dem Staat.</p> <p>Und die Polizei funktioniert in Allianz mit den paramilitärischen Kräften, wobei die Polizei, die oftmals in Regionen die einzige Respräsentanz des Staates darstellt, hochgradig kriminell ist.</p>	<p>Bewertung <i>über</i> Legitimitätsbeziehung</p>
<p>Interview K31</p> <p>Legitimität angesichts mangelnder Alternative: betont, dass die Menschen die <i>combos</i> als Bedrohung begreifen.</p> <p>Die Menschen begreifen diese Akteure als größten Unsicherheitsfaktor in ihren Gebieten, die Menschen haben Angst vor ihnen, aber sie bitten sie um Hilfe, da sie einfach keine Alternative haben, da der Staat einige Orte nicht erreicht. Nur Polizei heiße nicht "Staat".</p>	<p>Einschätzung über Legitimitätsquelle der <i>combos</i> in Medellín</p>

Die Arbeit versteht sich als qualitative, interpretative Studie. Das Interviewmaterial wird als Beitrag zur Theoriegenerierung genutzt. Bogner und Kollegen (2014: 75) plädieren dafür, dass man auch mit Experteninterviews Beiträge zu Theorien mittlerer Reichweite leisten könne. Für diesen Zweck allerdings ist es zentral, die Aussagen der Expertenschaft nicht als Fakten oder Sachinformationen, sondern als Deutungswissen zu verstehen. Konkret heißt das im Auswertungsprozess, von der manifesten Ebene (Text) auf die latente Ebene (Strukturen) zu

schließen. Übersetzt auf die Forschungsfrage dieser Arbeit wiederum bedeutet dies, implizite Normen und Vorstellungen hinter den Aussagen zur Legitimation von Milizgewalt aufzudecken. „Es geht, kurz gesagt, um die Rekonstruktion der Bedeutung von Expertenaussagen im Hinblick auf die sie bedingenden Strukturen“ (ebd.). Dazu soll das „Überindividuell-Gemeinsame“ (Meuser und Nagel 2005: 80) der Expertendeutungen herausgearbeitet werden. Standen in den Analyseschritten zur Informationsgewinnung vor allem die Systematisierung und Verdichtung der Interviewaussagen im Mittelpunkt, geht es im zweiten Analyseschritt um die „Entwicklung plausibler Lesarten der Expertenaussagen im Hinblick auf ihre soziologische Bedeutung“. Welche Logiken kann man aus dem „Expertendiskurs“ um Milizgewalt erschließen? An welche theoretischen Konzepte bzw. Diskussionen um Staatlichkeit bzw. Staat-Gesellschaftsbeziehungen sind diese schließlich anschlussfähig? Inwiefern eignen sich darüber hinaus welche Aussagen zur Rekonstruktion von Legitimationsprozessen? Der Begriff der Rekonstruktion impliziert bereits das stringent konstruktivistische Grundverständnis qualitativer Forschung. Die zu untersuchende „Wirklichkeit“ wird hier als konstruierte Wirklichkeit verstanden, die aber bestimmten Regeln oder Relevanzen folgt, die rekonstruierbar sind (Kruse 2011: 18 f.). Das Aufstellen und die Einhaltung von Regeln der Auswertung des Interviewmaterials schafft schließlich eine Verfahrensweise, die ausgewiesen und damit nachprüfbar ist (ebd.: 155).

Die Visualisierung dieser Ergebnisse im Vergleichskapitel (Kapitel 8) bildet den Abschluss der qualitativen Inhaltsanalyse.

4.3 Reflexion des Forschungsprozesses

Das Forschen in und mit fremden Sprachen unterlag besonderen Herausforderungen, die im Folgenden reflektiert werden sollen. Kruse und Kollegen (2012) diskutieren, dass gerade die Forschung im Fremdsprachenkontext u.U. auch die Delegation von Aufgaben an Dritte (etwa Muttersprachler) erforderlich macht. Der Einbezug von Dritten in die Forschung ist vielfach problematisiert worden, da der oder die Forschungsverantwortliche die persönliche Kontrolle über Forschungsschritte ein Stück weit aus der Hand geben muss (ebd.: 36). Für den vorliegenden Forschungsprozess wurde eine Kompromisslösung gewählt. Die zweite Vertiefungsphase in Kolumbien (Mai/Juni 2015) wurde an einen Forschungsassistenten und

gleichzeitigen Spanisch-Muttersprachler übertragen, der bereits in enger Zusammenarbeit mit der Forscherin den Feldaufenthalt geplant und vorbereitet hatte. Der Kompromiss, um größtmögliche Kontrolle über das Interviewmaterial zu gewährleisten, sah vor, die Transkriptionen der durch den Forschungsassistenten geführten Interviews selbst vorzunehmen bzw. „nachzuhören“ und entsprechend zu ergänzen. Insgesamt wird das nicht muttersprachliche Niveau der Forscherin in der Interviewsituation selbst eher als Vor- denn als Nachteil bewertet. Die Erfahrung zeigte, dass gerade das Angebot an die Interviewees, das Interview in ihrer Muttersprache führen zu können, einer „Eintrittskarte“ für ein Gespräch gleichkam. Gerade von Gewalt betroffene Personen zeigten sich schnell bereit, der ausländischen Gesprächspartnerin „ihre“ Erfahrungen und „ihre“ Sicht in ihrer Muttersprache zu erzählen. Nicht zuletzt führte die „Fremdheit“ der Forscherin zu einer schnellen „Vertrautheit“ (Kruse et al. 2012: 44) in vielen Interviewsituationen. Größtenteils wurden Gespräche durch aktuelle deutsche oder europäische Themen eingeleitet, im Nachhinein kulturelle Eigenarten oder historische Ereignisse (insbesondere der 2. Weltkrieg, Ost-West-Teilung) diskutiert oder aber eine Einstellungsabfrage zur europäischen Entwicklungszusammenarbeit durch die Interviewpartner bestrebt – obwohl diese Themen nicht Teil der Interviewfragen waren.

Die Rolle der Fremden wird damit insgesamt als konstruktiv gesehen, da bereits innerhalb der durchschnittlich einstündigen Interviews eine offene und vertrauliche Interviewatmosphäre geschaffen werden konnte, innerhalb derer auch heikle bzw. persönliche Fragen zum Gewalterleben gestellt werden konnten. Hierbei wurde das qualitative Prinzip der Offenheit bei der Interviewdurchführung dahingehend berücksichtigt, als dass Fragen in der Regel frei formuliert (und nicht abgelesen) wurden und in narrative Passagen nicht oder erst nach einer gewissen Zeit interveniert wurde. Auch veränderte Gesprächssituationen, z.B. das Hinzuziehen weiterer Personen zum Gespräch oder kurze Unterbrechungen der Interviews wurden zugelassen und nicht wegen des vorher formulierten Leitfadendesigns abgelehnt. Nicht zuletzt fungierte die intensive „Beziehungsarbeit“ (ebd.: 56 f.) als Türöffner im Forschungsprozess. Über den Austausch mit universitären Forschungsnetzwerken und Auslandsvertretungen deutscher Stiftungen war es für die vorliegende Arbeit wichtig, neben der Verbesserung von Sprachkompetenz auch eine vertiefte kulturelle Kompetenz zu erwerben.

Vertreter postkolonialer Ansätze, die sich kritisch mit der Produktion von Wissen im Feld beschäftigt haben, plädieren für eine Berücksichtigung der Artikulation der Betroffenen vor Ort. Wie bereits dargelegt, war dies nicht immer möglich, sondern setzte die Forschung teilweise eine Ebene „höher“ an, um Informationen zur Gewaltfortschreibung zu generieren. Gleichwohl kann man vom Prinzip der „dialogischen Forschung“ (Ziai 2016) sprechen. Adressierte Interviewees wurden als Koproduzierende des Wissens erachtet und im Forschungsprozess entschieden, die räumlichen Ausschnitte der Fortschreibung von Milizgewalt („Hot Spots“) intensiver zu fokussieren und dazu die Expertenschaft und Betroffene vor Ort stärker einzubeziehen. Nicht nur der teilstandardisierte Fragebogen ließ genügend Raum für Interventionen des Gegenübers in der Forschungssituation und auf den inhaltlichen Schwerpunkt, sondern wurde schließlich der Forschungsansatz vor Ort (hochschul-)öffentlich vorgestellt und diskutiert.

Eine letzte hier diskutierte Problematik von Forschung im Fremdsprachenkontext betrifft schließlich die Übersetzung des erhobenen Materials. Übersetzen bedeutet bereits Interpretation und „Fremdverstehen“ von einem bestimmten subjektiven Standpunkt aus (Kruse et al. 2012: 46 f.). Eine solche Subjektivität kann aber nie ganz vermieden werden – auch nicht in Forschungsprozessen in der Muttersprache. Der Kompromiss in diesem Forschungsprozess bestand darin, möglichst lange in der Originalsprache der Interviews (Spanisch) zu arbeiten. Die Übersetzung erfolgte erst in den Fallzusammenfassungen mit dem Fokus auf den Codes zum Milizerbe. Die Übersetzung diente hier vordergründig als letzter analytischer Schritt (vgl. auch Tab. 2 oben), der zur Ergebnisdarstellung führte (Schritt 7), während für alle vorherigen Strukturierungs- und Analyseschritte das Originalmaterial als Basis diente.

Trotz der Herausforderungen der Forschung im Fremdsprachenkontext bleibt hervorzuheben, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur offenen Gestaltung des Forschungsprozesses geleistet hat. Die zentralen Gütekriterien qualitativer Forschung, die weitestgehende Offenheit und eine gründliche, schrittweise Verfahrensdokumentation, um die Vorgehensweise „intersubjektiv nachprüfbar“ (Lamnek 2005: 146 f.), sowie die kritische Reflektion der Vorgehensweise als Teil der Dokumentation, wurden im vorliegenden Forschungsprozess umgesetzt.

5. Muster politischer Gewalt der Paramilitärs in Kolumbien und Guatemala

Dieses Kapitel liefert die Erarbeitung notwendiger Informationen zum Verständnis des Kontextes von Milizen und der darauffolgenden Analyse der Fortschreibung von Gewalt im Post-Demobilisierungskontext in Kolumbien und Guatemala. Dazu werden die Entstehung und Entwicklung von Milizen umrissen (5.1) und eingehender auf die Hauptphasen von Milizgewalt durch AUC-Paramilitärs und PAC-Paramilitärs geblickt (5.2). Kapitel 5.3 dient als Synthese der Muster von Milizgewalt. Kapitel 5.4. skizziert schließlich den Kontext der staatlichen Demobilisierung der Paramilitärs, der als Ausgangspunkt für die Überleitung zur Analyse der Gewaltfortschreibungen in den jeweiligen Fällen dient.

5.1 Entstehungsbedingungen und Entwicklung der Paramilitärs

5.1.1 Bürgerkriegskontext und Vorläufer des AUC in Kolumbien⁴⁷

Die Wurzeln von auf nationaler Ebene organisierten Milizen der Aufstandsbekämpfung liegen in Kolumbien in den Parteikämpfen der Liberalen und der Konservativen Partei während der *La Violencia*-Periode (1948 – 1958) begründet, unter deren Einfluss sich zahlreiche kriminelle Banden, vorwiegend bestehend aus Bauern, formierten, die Händler ausraubten, Dörfer plünderten und die gegnerischen politischen Fraktionen terrorisierten (Duncan 2006: 169). Während dieser gewaltsamen Auseinandersetzungen organisierten sich die liberalen Lager in bäuerliche Selbstverteidigungsgruppen und Guerillagruppen, während die Konservativen mit Kontraguerilla-Gruppen, dem Einsatz einer Elitetruppe der Polizei, den sogenannten „chulavitas“, sowie mit den Todesschwadronen „los pájaros“ (González/Otero 2010: 33) antworteten. Der *La Violencia*-Konflikt wird zwar häufig als Konflikt der beiden Parteien beschrieben, jedoch wurde die Gewalt deutlich stärker als Mittel für das Ringen um Landnutzung und die Beziehung von Kapital (Großgrundbesitzer) und Arbeit (organisierten Bauern und Arbeitern auf Kaffeeplantagen und in Bananenkäulen) eingesetzt (Jenss 2016: 122 f.). Der Ermordung des liberalen Präsidentschaftskandidaten Eliécer Gaitáns, der in den

⁴⁷ Teile der Kapitel zur Entstehung und Entwicklung der Paramilitärs in Kolumbien sind (in z.T. veränderter Form) bereits im von der Autorin mit verfassten Band von Schneekener et. al. (2018) veröffentlicht worden.

1940er Jahren einen Versuch der Agrarreform unternahm und die strukturelle Selektivität des Staates aufbrechen wollte, folgten Massenproteste aus der Bevölkerung, auf die der Staat mit Repression reagierte. Gegen diese formierten sich ländliche Guerillagruppen insbesondere in den dünn besiedelten südöstlichen Ebenen Kolumbiens, um unter anderem den Kampf der autarken Bauernrepublik in der Nähe Bogotás zu unterstützen (ebd.: 123).

Um der gewaltvollen Periode ein Ende zu setzen, vereinbarten Liberale und Konservative den Parteienpakt *Frente Nacional*, die u.a. das geplante Alternieren des Präsidentenamts zwischen den beiden Parteien vorsah. Vor dem Hintergrund der sich fortsetzenden Gewalt zwischen verschiedenen Banden bat 1958 der erste Präsident dieses Parteienpakts, der Liberale Alberto Lleras Camargo (1958-1962), die USA um Sicherheitsunterstützung (Rempe 2002). Die Regierung von US-Präsident Eisenhower entsandte ein „Special Survey Team“ nach Kolumbien, um die dortige Sicherheitslage zu bewerten. Anfang 1960 warnte das Team in einem Bericht angesichts der Schwäche des Militärs vor der akuten Gefährdung des Landes durch die Aktivitäten von Banden und die mögliche Entwicklung einer kommunistisch orientierten Aufstandsgewalt (ebd.: 5). Zwischen 1962 und 1965 implementierten die USA den *Plan Lazo*, ein Maßnahmenpaket zur Reorganisation des kolumbianischen Militärs und zur Bekämpfung der verschiedenen bewaffneten Gruppen, die aus der *La Violencia*-Periode hervorgegangen waren (Stokes 2005). Präsident Guillermo León Valencia (1962-1966) ließ dem kolumbianischen Militär im Kontext des *Plan Lazo* freie Hand in der Durchführung von Programmen zur Aufstandsbekämpfung.⁴⁸

Die Entwicklung von Guerillagruppen ist eine Folge des politisch exklusiven Parteienpakts *Frente Nacional*, der keinerlei Opposition mehr zu ließ und schließlich einen neuen „Primärkonflikt“ (Zinecker 2002: 8) hervorbrachte. Seit Mitte der 1960er Jahre befindet sich der kolumbianische Staat formal im Bürgerkrieg mit (noch einer) Guerillagruppe, deren Ursprung in jenen liberalen Guerillas und bäuerlichen Selbstverteidigungsgruppen begründet liegt, die nach dem Krieg zwischen Liberalen und Konservativen angesichts der Repression unter der ersten Regierung der Konservativen (1946-1953) fortbestanden (Azzellini 2003: 237). Die Guerillagruppen der 1960er Jahre entstanden „quasi als Oppositionersatz“, um gegen die Elitenregierung und für eine faire Landverteilung zu kämpfen (König/Schuster 2008:

⁴⁸ Damit wurden bereits einige Jahre vor der *tatsächlichen* Gründung von Guerillagruppen (ab 1965) Programme zur Aufstandsbekämpfung gefördert.

345). Nicht nur fehlende politische Artikulations- und Partizipationsmöglichkeiten der „ländlichen“ Welt gegenüber dem Zentralstaat beförderten die Entstehung des bewaffneten Aufstands, sondern führte die Erfahrung der Kubanischen Revolution zur einer bestimmten persönlichen Interpretation der Misstände und zur Gründung von Guerillagruppen nach diesem Vorbild (González 2015: 33). Von Mitte der 1960er bis Mitte der 1980er Jahre formierten sich größtenteils kommunistisch ausgerichtete, größere Guerillaorganisationen und kleinere Guerillabewegungen.⁴⁹ Zu den größeren Guerillaorganisationen zählen: (a) die 1964 gegründeten *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia-Ejército del Pueblo*⁵⁰ (FARC-EP, nachstehend FARC), die eng mit der Kommunistischen Partei Kolumbiens verknüpft war, (b) die ebenfalls 1964 gegründete, befreiungstheologisch inspirierte *Ejército de Liberación Nacional*⁵¹ (ELN), die zu Beginn vorwiegend durch städtische Intellektuelle und Studierende gebildet wurde; (c) die 1967 gegründete, maoistische *Ejército Popular de Liberación*⁵² (EPL); (d) die *Movimiento 19 de abril*⁵³ (M-19), die 1970 gegründet wurde und durch gewaltsame Aktionen in den Städten des Landes bekannt wurde, wie bspw. durch die Besetzung des Justizpalasts 1985 und die Geiselnahme von etwa 300 Richtern und Anwälten. Vor dem Hintergrund dieser breiten Mobilisierung von Aufstandsgewalt bezog die kolumbianische Regierung verstärkt die Zivilbevölkerung in die Verteidigung gegen die Guerillagruppen ein.

Die erstmalige Legalisierung von paramilitärischen Gruppen erfolgte durch das Dekret 3398 von 1965⁵⁴, das 1968 zu Gesetz 48 wurde. Präsident León Valencia führte einen neuen nationalen Verteidigungsplan („defensa nacional“) ein, der als ein Mittel die „defensa civil“, also die breite Mobilmachung von Zivilisten und deren Bewaffnung durch das Verteidigungsministerium möglich machte (Artikel 33, Absatz 3). Die Koordination von Polizei, Sicherheitsbehörden und „allen weiteren bewaffneten Organen im Land“⁵⁵ wurde der Armee übertragen. Damit wird dieses Dekret als legale Basis für die Gründung von zivilmilitärischen Selbstverteidigungsstrukturen diskutiert (Hristov 2014: 81; Zelik 2015: 86). 1969 fällt zum

⁴⁹ Saumeth Cadavid (2010) listet insgesamt über 20 Gruppierungen auf, die zum Teil nur einige Jahre bestanden und/oder in politische Parteien übergingen.

⁵⁰ Dt. Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee.

⁵¹ Dt. Nationale Befreiungsarmee.

⁵² Dt. Volksbefreiungsarmee.

⁵³ Dt. Bewegung des 19. April.

⁵⁴ Poder Ejecutivo de Colombia (1965).

⁵⁵ Originalzitat: „cualquier organismo armado que exista en el país“ (Poder Ejecutivo de Colombia 24.12.1065, Artikel 19).

ersten Mal die Bezeichnung „paramilitar“ für diese Strukturen. Der Begriff entstand aus dem linken Spektrum und wurde als Beschreibung des verlängerten Arms des Staates genutzt.⁵⁶ Das kolumbianische Militär folgte den Empfehlungen der USA und trainierte gezielt Zivilisten, damit diese sie in Taktiken der Aufstandsbekämpfung unterstützen konnten. Paramilitärische „civil defense forces“ wurden aufgestellt und in die militärischen Netzwerke inkorporiert (Stokes 2005: 72). Im Kontext des *Plan Lazo* kam es zwischen Mai und Juni 1964 zu einer großen Militäroffensive gegen die kommunistischen Enklaven im Süden Kolumbiens, in denen paramilitärische Kräfte eingesetzt wurden. Bedeutendes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die sogenannte „Operation Soberanía“⁵⁷, bei der die kleine Ortschaft Marquetalia, die ab Anfang der 1960er Jahre zum Symbol der subversiven Bedrohung avancierte, durch Artillerie bombardiert wurde (Semana.com 2009). 16.000 Soldaten waren hierbei im Einsatz, was einem Drittel der damaligen kolumbianischen Truppen entsprach.⁵⁸ Zusätzlich wurden paramilitärische Kämpfer als „hunter“ bzw. „killer“ (Stokes 2005: 73) gegen die Bauern eingesetzt. Bei diesem Versuch des Staates, Zugewinne über nicht kontrollierte Gebiete zu erreichen – in der Begrifflichkeit Riekenbergs (2017) die Zurückgewinnung über *frontiers* – wurde erst die „Zerstreuung“ (Jenss 2016) des Gewaltmonopols befördert. Erstens dadurch, dass der Staat selbst Gewalt gezielt auf bewaffnete Zivilisten zur Unterstützung des Militärapparats auslagerte. Zweitens dadurch, dass diese erste größere militärisch-paramilitärische Offensive den Grundstein für die *tatsächliche* Gründung eines weiteren nichtstaatlichen bewaffneten Akteurs legte: die der FARC-Guerilla. Die Offensive war zwar dahingehend erfolgreich, als dass das Militär die Kontrolle über die Enklave zurückgewinnen konnte. Gleichzeitig formierte sich aus den bestehenden bäuerlichen Selbstverteidigungsgruppen der kommunistischen Partei – ausgelöst durch die Militäroffensive – die mobile Guerillaeinheit „Bloque Sur“, aus der später die FARC hervorging (Carreño 2013).

Die legale Basis für die Aufstellung von paramilitärischen Gruppen zog in den 1960er und 1970er Jahren zwar insgesamt noch nicht die Gründung größerer, längerfristig bestehender Selbstverteidigungsorganisationen nach sich. Wie Franco Restrepo (2009: 263 f.) auf der Basis von Zeitzeugenberichten argumentiert, waren Milizen in dieser Phase noch kein bedeutendes

⁵⁶ „La expresión “paramilitar” en Colombia es hija de la izquierda, y la izquierda le acotó la expresión “paramilitar” para decir un asunto que viene desde el Estado” (Interview Rodolfo Escobedo).

⁵⁷ Dt. „Operation Souveränität“.

⁵⁸ Zum Verhältnis dieses Militäreinsatzes: Marquetalia war zu der Zeit eine Ortschaft mit etwa 50 Familien.

Instrument der Aufstandsbekämpfung. Jedoch wurde bereits ein enges Band zwischen Militärs und Zivilisten geknüpft, auf dessen Basis in den nachfolgenden Jahrzehnten diverse Milizen gegründet werden sollten.

Für das Verständnis der nationalen Ausbreitung (mitunter sehr diverser) paramilitärischer Gruppen in Kolumbien bildet der Aufstieg der Drogenökonomie einen weiteren zentralen Kontext. Durch den Kokainboom in den USA in den 1970er Jahren vorangetrieben, wurde das Land in den 1980er und 1990er Jahren zu einem der größten Kokainproduzenten der Welt (Kurz/Muno 2005). Ende der 1990er Jahre waren bis zu 300.000 kolumbianische Bauern (zum Vergleich: 25.000 waren es noch Anfang der 1980er Jahre) am Anbau beteiligt (ebd.: 72). Den Kokaexport übernahmen städtische Drogenhändler in Medellín und Cali unter Drogenbossen wie Pablo Escobar oder Gilberto Rodríguez Orejuela. Diese wurden, geprägt durch US-amerikanische Drogenfahnder, als Medellín-„Kartell“ und Cali-„Kartell“ weltweit bekannt (Zinecker 2004). Mithilfe der USA wurden diese Kartelle bis Mitte der 1990er Jahre weitgehend zerschlagen. Dieser Umstand führte jedoch zu einer Fragmentierung der Drogenökonomie, an der sich in den Folgejahren verstärkt Guerillagruppen und Paramilitärs beteiligten (Azzellini 2003). Speziell neue, aufstrebende Drogenhändler und bestehende Guerillagruppen wurden zu zentralen Konkurrenten im Drogengeschäft (Romero 2003: 18 f.) und zu wichtigen Stakeholdern von Milizgewalt.

Anfang der 1980er Jahre kam eine verstärkte „Nachfrage“ an Selbstverteidigungsorganisationen auf. Diverse Interessengruppen traten als finanzielle, moralische und militärische Unterstützung paramilitärischer Strukturen zur Bekämpfung von Guerillagruppen auf oder wurden gar selbst zu Milizionären im Kampf gegen die Guerilla. Sowohl die traditionelle ökonomische Elite der Großgrundbesitzer in den Regionen als auch die Klasse der neureichen Drogenbarone gründeten paramilitärische Gruppen. Wesentlicher Treiber für diese Entwicklung war die Entscheidung der FARC-Guerilla, ihre traditionellen Gebiete in der Peripherie zu verlassen und in die „integrierten Gebiete“ (González 2015: 379) des Landes – im politischen und ökonomischen Sinne - vorzudringen. Gleichzeitig anerkannte Präsident Belisario Betancur (1982-1986) die FARC-Guerilla als politischen Akteur und setzte sich für Friedensverhandlungen ein. Damit brach Betancur mit der Haltung seiner Partei, den Konservativen, die die Gewalt der Guerilla stets kriminalisiert und als von Kuba und Nicaragua initiierten Komplott dargelegt hatten. Die Ausdehnung der FARC-Guerilla und die „laxe“

Haltung Betancurs aus Sicht der Konservativen zog eine starke politische und soziale Polarisierung im Land nach sich. Bei Teilen der Militärführung, des politischen Establishments, der Branchenverbände, sowie der katholischen Kirche weckte diese Position Widerstände (ebd.: 381f.). Angesichts steigender Auseinandersetzungen des Militärs mit den Guerillagruppen, fürchteten Großgrundbesitzer und Viehzüchter um ihren (Land-)Besitz und damit um ihre Geschäfte (Franco Restrepo 2009: 91). Die Landoligarchie wurde darüber hinaus vermehrt zum Opfer der Entführungen durch Guerilleros (Gutiérrez Sanín/Barón 2006), während das Militär letztere nur kurzfristig vertreiben konnte. Schließlich sahen sich die traditionellen Parteien durch neue, linke Parteien bedroht. Die demokratische Öffnung unter Präsident Betancur hatte linken Gruppen die Möglichkeit gegeben, sich in legalen Parteien zu organisieren (Dombois/Ortiz 2016). Eine Antwort auf diese Entwicklungen war die breite Mobilisierung diverser Gesellschaftssegmente, etwa Interessensverbände, aber auch ganzer Städte und Regionen, die sich gewaltsam gegen die Guerilla organisierten.

Ende 1982 vereinigten sich etwa rund 250 Händler, Viehzüchter und Bauern zur *Asociación Campesina de Ganaderos y Agricultores del Magdalena Medio*⁵⁹ (ACDEGAM), um ihr Land mithilfe von Selbstverteidigungsverbänden vor Übergriffen der Guerilla zu schützen (Rivas Nieto/Rey García 2008). Ein Großteil der paramilitärischen Köpfe wurde durch Viehzüchter gestellt; zudem waren auch viele Politiker, die die Paramilitärs unterstützten, Viehzüchter. In wenigen Jahren schlossen sich weitere Großgrundbesitzer, radikale Teile der Streitkräfte und schließlich auch Drogenhändler dem Verband ACDEGAM an.

Als „paramilitärisches Pilotprojekt“ (Noche y Niebla 2004) wird das Beispiel Puerto Boyacá⁶⁰ im Departement Boyacá angeführt. In der Binnenhafenstadt wurde die Verbindung von Zivilisten und Militärs, die sich der Aufstandsbekämpfung verschrieben hatten, erstmals öffentlich: am Ortseingangsschild von Puerto Boyacá wurde eine großformatige Tafel angebracht, auf dem sich die Stadt zur „antisubversiven Hauptstadt Kolumbiens“ erklärte (ebd.). Die konkrete Strategie der dort gegründeten Milizen umfasste das Aufspüren geheimer Netzwerke der FARC, das Gefangennehmen von Entführern, die Suche nach versteckten Waffen und schließlich die gezielte Tötung von (mutmaßlich) subversiven Personen (Duncan 2006: 245 ff.). Darüber hinaus wurde Milizgewalt auf jene Bevölkerungskreise ausgedehnt, die

⁵⁹ Dt. Bäuerliche Vereinigung der Viehzüchter und Landwirte des Magdalena Medio.

⁶⁰ Zwar war die Stadt eine Hochburg von FARC-Rebellen und der Kommunistischen Partei, jedoch nahm ab Ende der 1970er Jahre die Unterstützung ab, da sich die Guerilla bei der Bevölkerung mit ihrer Gewalt- und Entführungspraxis unbeliebt gemacht hatte (Duncan 2006).

als Sympathisanten oder „Helfershelfer“ (Dombois/Ortiz 2016) der Aufständischen angesehen wurden. Aufgrund der Nähe der Gewerkschaften zu (linken) politischen Organisationen wurden diese etwa mit dem Stigma „subversive Organisation“ belegt und durch paramilitärische Gruppen attackiert (ebd.). Der Einsatz von Milizen wurde damit unter dem Deckmantel der Aufstandsbekämpfung zum Instrument regionaler (ökonomischer und politischer) Eliten, um kritische Teile der Gesellschaft, die deren Interessen gefährden konnten, bekämpfen zu können.

Waren es zuerst vor allem regionale wirtschaftliche Eliten, Teile der Streitkräfte und einzelne regionale Politiker, die die Gründung und Ausstattung von Milizen zur Bekämpfung der Guerilla übernahmen, traten Drogenhändler in der Hauptphase in additiver Weise insbesondere als Finanziere von paramilitärischen Gruppierungen auf. Deren illegal erwirtschafteten Ressourcen ermöglichten die Ausdehnung des Paramilitarismus.

Ein Beispiel für die zahlreichen Bündnisse zwischen den bereits bestehenden Selbstverteidigungsgruppen und neuen bewaffneten Gruppen der Drogenhändler kam bildet die Todesschwadron *Muerte a Secuestradores*⁶¹ (MAS), die 1981 von über 200 führenden Drogenhändlern im Kampf gegen die Entführungspraxis der Guerilla ins Leben gerufen wurde (Zelik 2010: 38). Darüber hinaus waren „von Beginn an [...] Dutzende von Mitgliedern der Geheimdienste und Streitkräfte am MAS beteiligt“ (Krauthausen 2013: 177). Die FARC hatte aufgrund des rasanten ökonomischen Aufstiegs der Drogenbarone immer höhere Schutzgelder erpresst und als diese nicht mehr zu zahlen bereit waren, mit der Entführung von Angehörigen der Drogenhändler begonnen.⁶² Nach Gründung der MAS entstanden bis Mitte der 1990er Jahre rund 250 paramilitärische Gruppierungen sowohl im direkten Umfeld der Drogenkartelle als auch als Reaktion regionaler Eliten auf die wachsenden Aktivitäten der Guerilla (Kurtenbach 2008: 295).

Mit dem Eintritt von Drogenhändlern in den *Paramilitarismo* wurde die Gewalt gegenüber der Bevölkerung stark ausgeweitet. Paramilitärs verübten nicht nur Angriffe auf Zivilisten, die als Nährboden der FARC galten, sondern sie begannen mit der systematischen Vertreibung von Bauern von ihrem Land, um Drogenanbauflächen und Transportwege zu kontrollieren (Hristov

⁶¹ Dt. Tod den Entführern.

⁶² „Cuando el narcotráfico empieza a crecer con mucha fuerza, la guerrilla se hace una reflexión, digamos para ponerlo en términos muy sencillos: esta gente está ganando mucha plata, les vamos a subir la contribución. [...] De un momento a otro, la guerrilla cuadruplicó la cuota, entonces el narcotráfico le dijo: no, nosotros no le vamos a pagar esa parte. Fue cuando empezaron los secuestros de los familiares de los narcotraficantes“ (Interview K1).

2014: 145).⁶³ Der Drogenhandel wurde zur zentralen Einkommensquelle für paramilitärische Gruppen, die im Gegenzug die Interessen von Drogenhändlern absicherten. Die Unterschiede zwischen zumindest vom Gründungskontext verschieden angelegten Paramilitärs – die stärker vigilantistischen, von „unten“ entstandenen, vom Militär unterstützten „autodefensas“ zur Bekämpfung der Guerilla und die von Drogenhändlern eingesetzten Söldnertruppen und Auftragsmörder zur Absicherung des Drogenhandels – verschwammen ab Mitte der 1980er Jahre zusehends. Medina Gallego (1990) spricht vom Übergang des „politischen“ zum „kriminellen“ Paramilitarismus oder auch vom „narcoparamilitarismo“, der die Bekämpfung von Aufständischen nur noch als Vorwand nutzte, um jegliche (gewaltsame) Aktion zugunsten des Drogengeschäfts zu legitimieren.

Die Versuche des Staates in den 1980er Jahren der Gewalt des Bürgerkriegs entgegenzuwirken und seine Institutionen zu stärken, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, fokussierten auf Reformen zur Dezentralisierung (Bolívar/Torres Bustamante 2010). Letztere verstärkten die Fragmentierung staatlicher Institutionen, vergrößerten die Distanz zwischen Zentralstaat und Regionen und trugen wesentlich zur Ausdehnung des Paramilitarismus bei. Die mit den Dezentralisierungsreformen einhergehenden starken politischen, fiskalischen und administrativen Autonomien der Lokalregierungen führten dazu, dass bewaffnete Akteure das lokale politische Leben durchdringen konnten. Die direkte Wahl der Bürgermeister etwa, die seit Mitte der 1980er Jahre institutionalisiert wurde, trug entscheidend zur Kooptation durch Paramilitärs bei. Die Strategie der „Politik der Allianzen“ wurde hier ausgeweitet, fanden die Paramilitärs doch in Stadträten und Bürgermeistern Verbündete für ihr Geschäft (Medina Gallego 2005: 81). Die Dezentralisierungsreformen beförderten insgesamt einen „clientelismo armado“⁶⁴ (Bolívar/Torres Bustamante 2010: 153), der sich dadurch auszeichnete, dass bewaffnete Akteure – Guerilla wie Paramilitärs – durch Einschüchterung und Allianzen mit staatlichen Autoritäten Nutznießer öffentlicher Gelder wurden. Die Paramilitärs etwa zweigten durch die Besteuerung der Verwaltungen bspw. Haushaltsgelder von Bürgermeisterämtern und Gouverneurssitzen ab.

Bis zum Ende der 1980er Jahre wurden paramilitärische Gruppen noch offiziell von staatlicher Seite unterstützt. Es erhöhte sich jedoch der öffentliche Druck von nationalen und

⁶³ Mit rund 5,5 Millionen Vertriebenen steht Kolumbien bis heute weltweit auf Platz zwei (hinter Syrien) jener Länder mit den meisten Binnenflüchtlingen (Internal Displacement Monitoring Centre 2019).

⁶⁴ Dt. bewaffneter Klientelismus.

internationalen Menschenrechtsorganisationen, die die von Paramilitärs verübten Massaker und Gewalttaten dokumentierten und anprangerten. Die Regierung von Präsident Virgilio Barco Vargas (1986-1990) anerkannte daraufhin erstmals den Paramilitarismus als ernsthaftes (Sicherheits-)Problem. Er verwies insbesondere auf den Umstand, dass die Gruppen weniger als Selbstverteidigungskräfte (*autodefensas*) an der Seite der Streitkräfte gegen die Guerilla vorgingen, sondern vordergründig als bewaffnete Gruppen den Interessen von Drogenhändlern dienten (López Caballero 2012). Als Konsequenz wurde das Dekret von 1965 zur Schaffung von Selbstverteidigungskräften 1989 außer Kraft gesetzt. Die zunehmende staatliche Strafverfolgung der illegalen Unternehmer innerhalb der Paramilitärs führte dann zur Erosion und Spaltung der Allianz von Militärs, regionalen Viehzüchtern und den Drogenhändlern.⁶⁵ Den Hintergrund der Strafverfolgung bildete ein Übereinkommen der US- und kolumbianischen Regierung von 1979, das die Auslieferung von Drogenstraftätern in die USA ermöglichte (Jäger 2007: 155). Die drei Anführer des Medellín-Kartells, Pablo Escobar, Gonzalo Rodríguez Gacha und Fabio Ochoa Vásquez gründeten daraufhin 1984 „Los Extraditables“⁶⁶, eine Bewegung, die mit verschiedenen Ermordungen von Politikern die jeweiligen Regierungen unter Druck setzen wollte und ihre eigene Auslieferung zu verhindern suchte. „Los Extraditables“ ermordeten auch eine Reihe von angesehenen Anführenden⁶⁷ der Paramilitärs in der Region Magdalena Medio, die sie beschuldigten mit einer Eliteeinheit der Polizei und dem Inlandsgeheimdienst DAS⁶⁸ zusammenzuarbeiten, und somit an der Bekämpfung der Drogenbarone beteiligt zu sein. Der Niedergang der Selbstverteidigungsgruppen des Magdalena Medio mit dem Tod ihrer Anführer Rodríguez Gacha (1989) und Ariel Otero (1991) bedeute jedoch nicht das Ende der nationalen paramilitärischen Präsenz, sondern beförderte dieser Umstand erst den Aufstieg einer größeren Paramilitärorganisation in den Departements Córdoba und Urabá zu Beginn der 1990er Jahre (González et al. 2003: 63). Gerade in diesen Regionen formierte sich massiver

⁶⁵ Zwischen 1984 und 1991 lieferten sich der Staat und die Drogenbosse zwei „Drogenkriege“ (1984 und 1989-1990). Der Mordanschlag auf Justizminister Rodrigo Lara Bonilla (1984) bildete den Ausgangspunkt für eine erste große Fahndungsoffensive gegen mutmaßliche Drogenhändler, während der Mordanschlag auf den liberalen Präsidentschaftskandidaten Luis Carlos Galán 1989 eine zweite Fahndungsoffensive nach sich zog. Die Drogenbosse erklärten der Regierung daraufhin den „Krieg“. Zwischen August 1989 und Januar 1990 kam es zu 263 Bombenanschlägen in Kolumbien, von denen die meisten in Medellín verübt wurden (Lessmann 2016: 268).

⁶⁶ Dt. Die Auslieferbaren.

⁶⁷ Hinweis zur Rolle von Frauen bei den Paramilitärs. In diversen paramilitärischen Blöcken übernahmen Frauen Führungsaufgaben. Alias „Sonia“ war etwa als rechte Hand von Viehzüchter „Jorge 40“, Anführer des Bloque Norte, bekannt (El Tiempo 2011).

⁶⁸ Sp. Departamento Administrativo de Seguridad.

Widerstand gegen die Friedensverhandlungen, die von den Präsidenten César Gaviria (1990) und Ernesto Samper (1994) initiiert worden waren. Viehzüchter und ländliche Unternehmer sahen die Verhandlungen der Regierung mit der Guerilla als Instrumentalisierung durch letztere und befürchteten eine Agrarreform als Konsequenz eines Friedensvertrags (Romero 2003: 22). 1997 entstand aus den verstreuten regionalen Paramilitärorganisationen der auf nationaler Ebene operierende Paramilitärverband AUC, dessen Entwicklung und die Gewaltmuster in dieser Arbeit schwerpunktmäßig untersucht werden. Bevor das Gewaltmuster des AUC von 1997 bis zu seiner formalen Demobilisierung ab 2005 beleuchtet wird, erfolgt im nächsten Schritt die Vorstellung der Entstehungsbedingungen der PAC-Paramilitärs in Guatemala.

5.1.2 Bürgerkriegskontext und militärische Stakeholder der Paramilitärs in Guatemala

In Guatemala setzte die Entwicklung von Milizen zur Aufstandsbekämpfung ähnlich wie in Kolumbien bereits einige Jahre vor der eigentlichen Gründung von Guerillagruppen ein. Im Juli 1954 wurde Präsident Jacobo Árbenz durch eine mithilfe des durch den US-Auslandsgeheimdienst (CIA)⁶⁹ geplanten und organisierten Militärintervention gestürzt. Árbenz, der seit 1951 im Amt war, galt als Reformpräsident mit Kontakten zur kommunistisch orientierten Partei *Partido Guatemalteco del Trabajo*⁷⁰ (Torres-Rivas 1998: 14). Durch seine angestoßenen Agrarreformen sahen sich die Landbesitzer, wie bspw. die United Fruit Company (in US-Besitz), die traditionelle Landelite sowie die katholische Kirche bedroht (Allison 2009: 189). Darüber hinaus regte sich Unmut in den konservativen Reihen des Militärs, die ebenso ökonomischen Elite des Landes zählten. Sie setzten konterrevolutionäre Milizen zur Bekämpfung der Landreformen ein. Das „ejército liberacionista“⁷¹, eine 150 Mann starke Truppe, marschierte unter der Führung von Oberst Castillo Armas und ausgerüstet mit Unterstützung der CIA auf (Schirmer 2001). Nach erfolgreichem Sturz von Präsident Árbenz durch die Invasion der „Söldnertruppe“ (Grundberger/Hoffmann 2008: 248) wurde Castillo Armas neuer Präsident (1954-1957). Die neue, durch US-amerikanische Hilfe eingesetzte Regierung verbot schnell diverse politische Parteien und nahm die angestoßenen Reformen

⁶⁹ Central Intelligence Agency, Auslandsgeheimdienst der USA.

⁷⁰ Guatemaltekische Arbeiterpartei.

⁷¹ Dt. Befreiungsarmee.

der vorangegangenen zehn Jahre zurück. Darüber hinaus kam es zu Verhaftungen und Hinrichtungen von vermeintlich subversiven Personen (Allison 2009: 189). Eine lose Allianz bestehend aus konservativen Militärs und Interessen des Privatsektors begann mit der Konsolidierung ihrer Macht (Accord 1997).

Ab den frühen 1960er Jahren traten dann erste Guerillagruppen auf. Junge, reformorientierte Militäroffiziere schlossen sich zusammen und revoltieren gegen das autoritäre zivil-militärische Regime, das durch Wahlmanipulation, einen starken Einfluss der US-Regierung sowie durch ein korruptes Militär geprägt war (Kurtenbach 2010: 80). Ziel des bewaffneten Widerstands war die Beseitigung des exklusiven politischen Regimes und ein Ende der ökonomischen und sozialen Marginalisierung der ländlichen Bevölkerung. Auch dieser Aufstand orientierte sich an der Kubanischen Revolution von 1959. Letztere hatte deutlich gemacht, dass durch eine gewaltsame Auflehnung Umwälzungen von Machtstrukturen erzielt werden konnten. Allerdings erreichten die guatemaltekischen *Guerilleros*, die zumeist junge *ladinos* aus der ländlichen Bevölkerung oder der städtischen Mittelklasse waren, zunächst keine große Unterstützung aus der Bevölkerung. Das Militär konnte so den bewaffneten Aufstand zügig unterdrücken (Kurtenbach 2008). Die übriggebliebenen Zellen der Guerilla zogen sich in das westliche, durch die indigene Bevölkerung geprägte Hochland zurück und organisierten sich dort Ende der 1970er Jahre neu (Kurtenbach 2010: 81). Die zweite Phase des Bürgerkriegs (1966-1978) war dann durch wenig direkte militärische Konfrontation zwischen den Überresten der Guerilla und den Streitkräften gekennzeichnet (Kurtenbach 2008: 11). In dieser Zeit kam es aber zu einem massiven Gewalteinsatz gegenüber allen Formen sozialer Mobilisierung und der politischen Opposition des Landes. Für alle politischen Morde der 1960er Jahre werden vom Staat eingesetzte, verdeckt operierende Todesschwadronen verantwortlich gemacht, die die politische Opposition bekämpften (Torres-Rivas 1998). Ab Mitte der 1960er Jahre traten insgesamt etwa 20 Todesschwadronen auf, die durch Anhänger des Putsches von 1954 gegründet worden waren und sich die Bekämpfung der „Subversion“ des Landes auf die Fahne geschrieben hatten (Amnesty International 1976: 3).

Die Jahre 1979-1985 markierten dann die gewalttätigste Phase des Bürgerkriegs (Kurtenbach 2008: 12) und gleichzeitig die Hochphase von Milizgewalt. Die Guerilla reorganisierte sich, konzentrierte sich auf die Strategie eines städtischen Aufstands und setzte auf Generalstreiks. Die Guerillagruppen organisierten sich im indigen geprägten Hochland und erfuhren dort

Rückhalt durch die Bevölkerung. Diese Unterstützung gab dem Konflikt fortan auch eine ethnische Komponente. Zwischen 1978 und 1980 waren die guatemaltekischen Volksbewegungen die zentralen Opfer von Gewalt, während ab 1980 die Gewalt dann das indigene Hochland erreichte. Bereits hier deutete sich an, dass der Bürgerkrieg keiner „klassischen“ Auseinandersetzung zwischen Guerillagruppen und staatlichen Sicherheitskräften folgte, sondern der Großteil eingesetzter Gewalt außerhalb der direkten Konfrontationen zwischen Armee und Guerilla stattfand (Allison 2009: 190).

1982 kam es dann zur Vereinigung von vier Guerillagruppen⁷² zur *Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca*⁷³ (URNG). Angesichts des Erstarkens der Guerilla ging das Militär 1981 in die Gegenoffensive und überwältigte unter Generalstabschef Benedito Lucas García den städtischen Widerstand. Die Guerilla konnte sich kaum erholen, da diese nun auch mit einem weiteren Akteur der Aufstandsbekämpfung konfrontiert wurde; konkret mit einer umfassenden Offensive unter Beteiligung der indigenen Bevölkerung des Landes: mit der Miliz der *Patrullas de Autodefensa Civil* (PAC) (Torres-Rivas 1998: 67 f.). Schätzungen zufolge wurden bis September 1982, also innerhalb eines Jahres, 25.000 Männer in die PAC-Truppen inkorporiert, wobei die Zahlen ein Jahr später auf 700.000 stiegen und 1984 der Höhepunkt der Zwangsrekrutierung mit etwa 900.000 vorwiegend indigenen Männern in die Zivilpatrouillen erreicht wurde (Fumerton/Remijnse 2004: 55).

Die Legalisierung von Milizen ist in Guatemala ähnlich wie in Kolumbien vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und der ideologischen wie militärischen Unterstützung der USA in der Bekämpfung von kommunistischen Bewegungen und Parteien in Lateinamerika zu sehen. Die USA sahen in der Ausbreitung dieser ab den 1960er Jahren eine Bedrohung eigener geopolitischer und ideologischer Interessen. Mit dem „Mutual Security Act“, der 1951 durch den US-amerikanischen Kongress verabschiedet wurde, wollte das Land die Modernisierung der Armeen in Lateinamerika vorantreiben (Menjívar/Rodríguez 2005). Ab den frühen 1960er Jahren engagierten sich die USA dann immer stärker in der militärischen Aufrüstung der lateinamerikanischen Armeen und dem Training dieser in Taktiken der Aufstandsbekämpfung (ebd.: 16). Ähnlich wie mittels Plan Lazo in Kolumbien, erhielten Strategien der „counter-

⁷² Ejército Guerrillero de los Pobres (EGP), la Organización del Pueblo en Armas (ORPA), las Fuerzas Armadas Rebeldes (FAR) und Partido Guatemalteco del Trabajo (PGT).

⁷³ Dt. Nationale guatemaltekische revolutionäre Vereinigung.

insurgency“ Einzug in Guatemala. Der Einsatz von Todesschwadronen in Guatemala als zentrales Element der Aufstandsbekämpfung gründete auf der Vorstellung, dass der innere Feind im Lokalen zu suchen und zu bekämpfen sei. Das Lokale sei aufgrund seiner institutionellen Schwäche für die Infiltration der Subversion eher empfänglich. Zur Bekämpfung letzterer wurden lokale und internationale Strategien verknüpft und ab Anfang 1963 dann im Rahmen eines US-Militärhilfeprogramms die Ausstattung der guatemalteckischen Streitkräfte massiv vorangetrieben. Das Ziel war die Förderung der inneren Sicherheit des Landes.

Die Strategie der Aufstandsbekämpfung wurde durch offizielles Training der guatemalteckischen Streitkräfte im US-amerikanischen Militärstützpunkt Fort Knox implementiert. Neben der Schulung des Militärs in Taktiken der Aufstandsbekämpfung, den speziell in den Städten eingesetzten Todesschwadronen und der Militärhilfe umfasste die Strategie in ländlichen Gegenden den Einsatz der *Patrullas de Autodefensa Civil* als ländliche Miliz, sowie deren Führung durch die militärischen Bevollmächtigten, den *comisionados militares*. Vor Beginn des Bürgerkriegs bestand die Aufgabe der militärischen Bevollmächtigten in der Unterstützung des Militärs in der Rekrutierung junger Soldaten aus den ländlichen Regionen (Remijnse 2002). Die militärischen Bevollmächtigten waren Verbündete des Militärs, agierten unbezahlt und unbewaffnet, während ihre Position als ehrenhaft und gleichsam mächtig galt. Diese eher passive Rolle änderte sich nach 1963 schlagartig, als sie gezielt durch Präsident Peralta Azúrdia (1963-1966) zum Instrument der Aufstandsbekämpfung eingesetzt wurden. Sie wurden bewaffnet, sollten die Dörfer überwachen und avancierten zu Informanten der Armee und zu Geheimagenten des militärischen Geheimdienstes (ebd.). Für die 1960er Jahre werden sie als eine Art Privatpolizei der ländlichen Elite beschrieben. Die militärischen Bevollmächtigten trugen z.T. schwere Waffen wie Maschinengewehre und waren damit beauftragt, die Präsenz von Aufständischen und politischen Rednern zu melden (Ball u.a. 1999).

In dieser Arbeit wird speziell das Gewaltmuster der PAC-Milizen in der beschriebenen Hauptphase des Bürgerkriegs (1981-1985) beleuchtet, in das sowohl die erstmalige Legalisierung der PAC (1981), als auch der Höhepunkt der Zwangsrekrutierung indigener Bauern (1984) fallen.

Das nachfolgende Kapitel erarbeitet die bereits beschriebenen Hauptphasen von Milizgewalt in Kolumbien und Guatemala, die mit der Zentralisierungsphase von AUC-Paramilitärs in Kolumbien und mit der Hauptphase der Bürgerkriegsgewalt in Guatemala zusammenfallen.

5.2 Hauptphasen von Milizgewalt

5.2.1 Das Gewaltmuster der Autodefensas Unidas de Colombia (1997-2004)

In der ersten Hälfte der 1990er Jahre begann ein Zentralisierungsprozess der bis dato lose verbundenen paramilitärischen Gruppen. Es bildeten sich erste „Selbstverteidigungsblöcke“, die mit den staatlichen Kräften kooperierten und sich durch den Drogenhandel und durch die Beiträge von Viehzüchtern und Agrarindustriellen finanzierten. Eine besondere Rolle bei dieser Blockbildung kam Carlos Castaño zu, der mit Hilfe von Plantagenbesitzern und nordkolumbianischen Viehzüchtern 1994 aus den verstreuten paramilitärischen Gruppen eine erste Paramilitärorganisation, die *Autodefensas Campesinas de Córdoba y Urabá*⁷⁴ (ACCU) gründete (Zelik 2006: 96). Castaño entstammte einer wohlhabenden Viehzüchterfamilie aus Amalfi (Departement Antioquia); er unterhielt aber bereits in den 1980er Jahren Verbindungen zum Medellín-Kartell. Carlos und sein Bruder Fidel hatten sich seit der Ermordung ihres Vaters durch die FARC-Guerilla 1981 dem Kampf gegen die Aufständischen verpflichtet. Die Castaño-Brüder und ihre Alliierten aus Militär und Polizei hatten sich bereits ab Mitte der 1980er Jahre mit der Unterstützung von Todesschwadronen an unzähligen Massakern und politischen Säuberungen schuldig gemacht, so z.B. an Mitgliedern der sozialistisch-demokratischen Partei *Unión Patriótica* (UP)⁷⁵, die 1985 als Teil der Friedensverhandlungen zwischen Regierung Betancur und FARC-Guerilla durch letztere und die Kommunistische Partei Kolumbiens gegründet wurde (Romero 2003: 198-201).

⁷⁴ Dt.: Bäuerliche Selbstverteidigungskräfte Córdoba und Urabás

⁷⁵ Dt. Patriotische Union. Ein NGO-Mitarbeiter aus Medellín (Interview K3) spricht von etwa 5000 ermordeten Parteianhängern; unter ihnen Präsidentschaftskandidaten, Parteiführer, Bürgermeister und Stadträte. Human Rights Watch (zit. n. Gómez-Suárez (2010)) hat dokumentiert, dass paramilitärische Gruppen in den militärischen Geheimdienst inkorporiert wurden, um einerseits oppositionelle Politiker der UP zu beobachten, sowie andererseits vom Oberkommando der Armee als „gefährlich“ eingestufte Personen zu attackieren. In einer zweiten Welle der Gewalt gegenüber der UP (1992-2002) spricht der Autor von einem „perpetrator bloc“ (ebd.: 156), einem gegenüber der ersten Phase der Gewalt gegen die UP nun deutlich systematischeren Block von Akteuren, bestehend aus den Streitkräften, Drogenhändlern, staatlichen Funktionären, paramilitärischen und Selbstverteidigungskräften, die die übriggebliebenen Teile der Partei vollständig eliminierten.

Mit dem Tod von Fidel Castaño Anfang 1994 übernahm Carlos die Rolle des Anführers der Paramilitärs. Am 18. April 1997 vereinigten sich ACCU, die *Autodefensas del Magdalena Medio* und die *Autodefensas de los Llanos Orientales* zum Paramilitärverband *Autodefensas Unidas de Colombia* (AUC). Vor dem Hintergrund der paramilitärischen Blockbildung spricht Duncan (2006: 294 f.) von einer radikalen Transformation der paramilitärischen Gruppen. Im Vergleich zu den vorherigen Gruppen, die eng mit dem Militär zusammenarbeiteten oder von Drogenhändlern organisiert wurden, traten mit der Blockbildung nun emanzipiertere Armeen bestehend aus Kämpfern mit einer Doktrin, festen Befehlsketten und einer Ikonografie (Uniformen, Wappen, Hymnen) auf, die territoriale Machtbereiche ihrer Kommandanten sicherten.

Die Gründung des AUC steht in engem Zusammenhang mit dem Niedergang des kolumbianischen Kartellsystems und der Desorganisation des Drogenhandels. Kleinere und mittlere Drogenproduzenten und –händler bildeten die hauptsächlichen Mitglieder des AUC. Insgesamt lassen sich drei soziale Gruppen als Stakeholder des AUC identifizieren: 1) alte Sicherheitsstrukturen der Kartelle, 2) kleinere und mittlere Drogenbarone und 3) die traditionelle Landelite, die der Regierung misstraute und ihre Privilegien selbst absichern wollte (Saab/Taylor 2009: 461). Wie Carlos Castaño angab, finanzierte sich der AUC zu etwa 30% aus den Schutzgeldern der landbesitzenden Elite, während rund 70% der Einnahmen aus dem Drogengeschäft stammten (ebd.: 466).

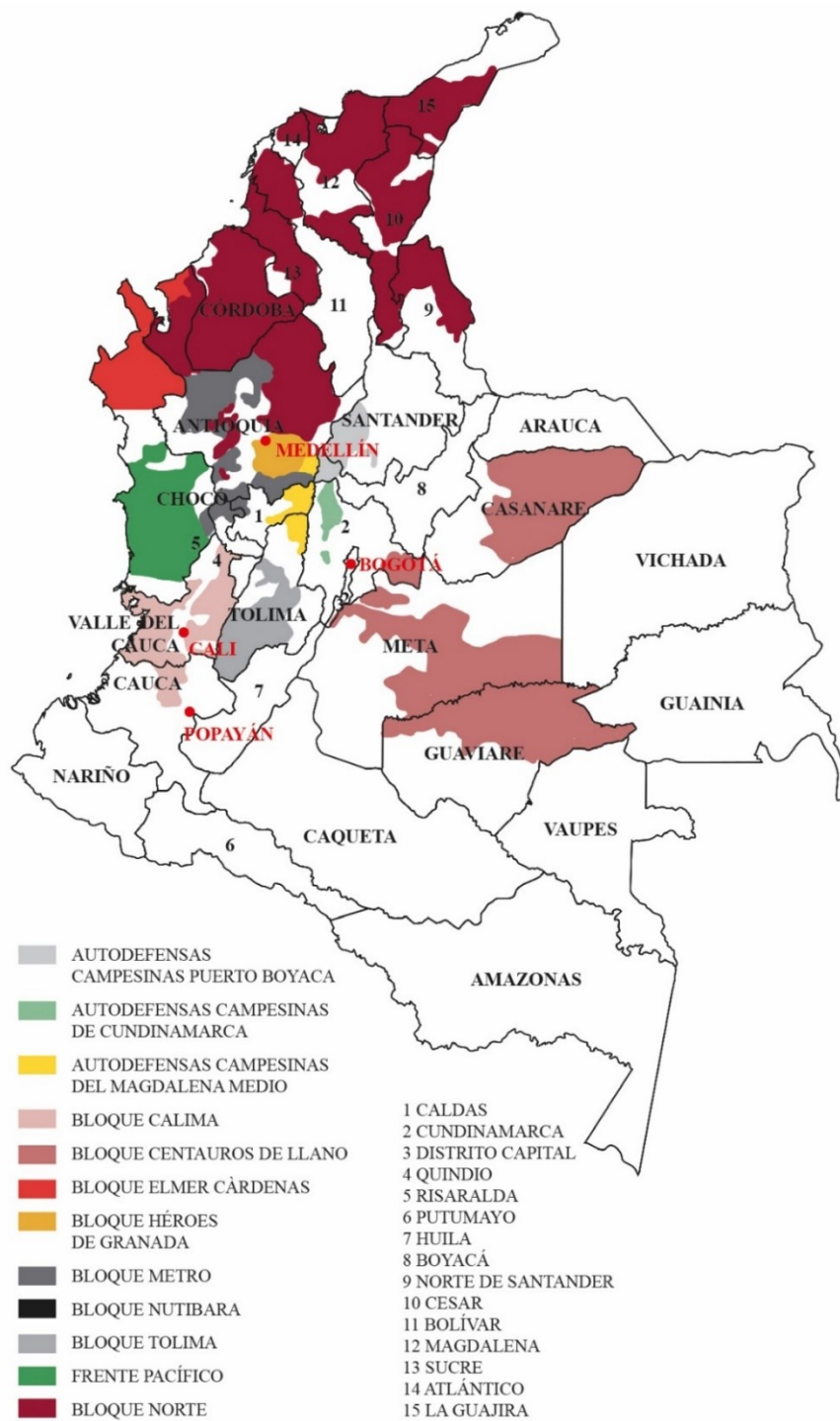
Die Milizionäre des AUC selbst entstammten zum Großteil der einfachen Bevölkerung. Die Milizionäre der Basis wurde mit einem monatlichen Gehalt von 200 bis 250 Dollar honoriert, während viele mittlere Ränge und die Führung auch von den durch Raub, Entführung und Erpressung erwirtschafteten ökonomischen Renten profitierten (Gutiérrez Sanín 2008: 14 f.). Einigen Kämpfern der Basis bescherte die Mitgliedschaft in den AUC einen sozialen Aufstieg, sie schafften es in die oberen Ränge und wurden zum Teil selbst zu Großgrundbesitzern (ebd.). Die mittleren Ränge, etwa ein Teil der Offiziere der Miliz, wurden mit erfahrenen, militärischen Kämpfern, etwa mit ehemaligen kolumbianischen Armeesoldaten und desertierten Guerilleros besetzt. Die nationale Führung setzte sich aus wohlhabenden Persönlichkeiten zusammen. Richani (Richani 2010: 38) fasst sie als „modern mutation of the traditional landowning class and regional *caudillos*“ zusammen, etwa durch die Viehzüchter Carlos Castaño, Rodrigo Tovar Pupo (bekannt als „Jorge 40“) und Salvatore Mancuso, sowie den Drogenbaron Diego Murillo Bejarano (bekannt als „Don Berna“) (ebd.: 14).

Nach vier Jahren war der AUC bereits mit 49 bewaffneten Fronten⁷⁶ in 26 von 32 Departements des Landes präsent (Ramírez Tobón 2005: 147). Dem Paramilitärverband gelang es, eine militärische und politische Kontrolle über große Territorien herzustellen sowie eine gewisse Autonomie, bspw. von der staatlichen Bürokratie zu erlangen (Duncan 2006: 25). Laut Regierungsangaben umfasste der AUC im Jahr 2004 13.500 Kombattanten (Jäger 2007: 23).

Die folgende Abbildung veranschaulicht die geographische Ausdehnung der AUC-Blöcke über weite Teile des kolumbianischen Territoriums im Jahr 2002.

⁷⁶ In der Literatur finden sich unterschiedliche Angaben über die Anzahl der Blöcke des AUC, die wiederum in verschiedene bewaffnete Fronten (*frentes*) untergliedert waren. Der in den nördlichen Departements operierende *Bloque Norte* war etwa mit 16 bewaffneten Fronten aktiv (Grafik Alto Comisionado para la Paz 2002). Die Organisationsstruktur des Verbandes unterlag einer ständigen Transformation und der AUC dehnte sich nach dem Prinzip des *Franchisings* aus. Durch interne Dispute zwischen Paramilitärblöcken bedingt, kam es jedoch auch zu Fusionen oder Auflösungen von Blöcken. Wie Zelik (2010: 130) festhält, verkaufte das AUC-Kommando bspw. eine Konzession an den verurteilten Drogenhändler Miguel Arroyave, der den *Bloque Centauros* im Osten Kolumbiens aufbaute. Hier deutet sich an, dass der AUC eher ein Label für eine Vielzahl relativ autonom agierender bewaffneter Fronten im Land, als einen kohärenten Paramilitärverband unter einem zentralen Kommando bildete.

Abbildung 4 – Territoriale Präsenz der AUC-Blöcke (2002)



Quelle: Eigene Darstellung. Datengrundlage: Echandía Castilla (2013: 13)

Innerhalb des Führungsstabs teilten sich Carlos und sein älterer Bruder Vicente Castaño zentrale Aufgaben untereinander auf. Vicente regelte die militärischen Belange und beabsichtigte die Errichtung eines zusammenhängenden Militärapparats in Bezug auf Führung, Gehorsam und Identität der AUC-Einheiten. Soziale und politische Angelegenheiten erledigte Carlos, indem er mittels dreier Mechanismen für Unterstützung der Miliz aus der Bevölkerung sorgte. Erstens über die Identifikation mit dem politisch-militärischen Projekt der Aufstandsbekämpfung durch Unternehmer und Großgrundbesitzer. Zweitens durch die Einschüchterung der Bevölkerung und der Androhung von Vertreibung. Drittens dadurch, dass die Bevölkerung den AUC der Guerilla vorzog, blieben doch die Vergehen gegenüber der Bevölkerung weit unter denen der Schwelle der FARC (Ramírez Tobón 2005: 146 f.). Der AUC konnte seine Einflussgebiete durch die skizzierten drei Mechanismen ausdehnen und vielerorts eine paramilitärische „Ordnung“ etablieren. Im Departement Córdoba und in der Region Urabá konnte der AUC eine Reihe von lokalen Eliten von dieser paramilitärischen Ordnung überzeugen. Der kleinste gemeinsame Nenner zur Aufrechterhaltung war das Interesse an (der Absicherung von) Ressourcen. Im Departement Córdoba und im Urabá (Departement Antioquia) fingen die paramilitärischen Blöcke an, die Gesellschaft im Sinne ihrer Interessen zu organisieren. Ein Besitzer einer Bananenplantage war bspw. daran interessiert, dass er seiner Produktion ohne Interventionen durch die Gewerkschaft und Entführungen durch die Guerilla nachgehen konnte, daher unterstützte er das paramilitärische Projekt. Auch Viehzüchtern war es ein Anliegen, ihre Finka ohne Besteuerung durch die Guerilla bewirtschaften zu können, daher zahlten sie lieber eine gewisse Gebühr an die Paramilitärs, die ihnen dann die Guerilla von den Ländereien fernhielt.⁷⁷

Die „paramilitärische Ordnung“ wurde über ein fiktives „Sicherheitsarrangement“ gerechtfertigt. Paramilitärs, die selbst Unsicherheit (durch Gewaltdemonstrationen) produzierten, versprachen der lokalen Bevölkerung „Schutzleistungen“ vor dieser Gewalt gegen diverse Formen der „Zahlungen“. Den Wohlhabenden wurde Schutzgeld im Austausch des „Schutz-Service“ abgepresst, von denen man sich höchstmögliche Zahlungen erhoffte (Gutiérrez-Sanin/Barón 2006). Aber auch die einfache Bevölkerung wurde häufig mittels Drohungen in das Schutzgeschäft eingebunden, die dann als Kokabauern für die Paramilitärs arbeiteten. Hatten die Paramilitärs eine gewisse „Gewaltreputation“ aufgebaut, konnten sie

⁷⁷ Entonces, a un bananero le convenía manejar el esquema de producción del banano sin sindicato y sin guerrilla que lo extorsionara, entonces respaldaba el proyecto paramilitar. A un ganadero le convenía tener su finca libre de la presión de la guerrilla, entonces prefería pagarle una cuota al grupo paramilitar” (Interview K3).

auch längerfristig mit geringem Gewalteininsatz die Herrschaft über ein bestimmtes Territorium ausüben (Centro Nacional de Memoria Histórica 2013: 40).

In der Hauptphase des Paramilitarismus war das Gewaltmuster des AUC quantitativ durch zwei Gewaltformen geprägt: 1) Massaker an der Zivilbevölkerung, die mit Vertreibung einhergingen und 2) selektive Morde. Knapp 60% der dokumentierten Massaker zwischen 1980 und 2012 gehen auf das Konto der Paramilitärs (Centro Nacional de Memoria Histórica 2013: 36). Darüber hinaus werden ihnen 8.903 selektive Morde angelastet (was 38,4% aller Fälle entspricht), während 27,7% der Morde nicht eindeutig identifizierbaren bewaffneten Gruppen zugeschrieben wurden. Angesichts der vergleichsweise geringeren Beteiligung der Guerilla (16,8%) und der staatlichen Sicherheitskräfte (10,1%) an dieser Gewaltform über mehr als zwei Jahrzehnte spricht dies dafür, dass die nicht eindeutigen Fälle als „typische“ Gewaltform am ehesten den Paramilitärs zugeschrieben werden können.

Die proklamierten Ziele und tatsächlichen Opfer der Gewalt der Paramilitärs fallen teilweise weit auseinander. Die Paramilitärs zielten auf die Profilierung als „providers of security“ (Gutiérrez Sanín 2008: 16), indem sie an sozialen Säuberungen gegen „Kriminelle“, aber auch an Jugendlichen, Obdachlosen und Straßenkindern beteiligt waren, während die tatsächlichen Gewaltopfer speziell jene Mitglieder krimineller Gruppen, die zu Konkurrenten im illegalen Drogengeschäft wurden. Darüber hinaus propagierten die AUC-Blöcke ihre Gewalt als Aufstandsbekämpfung und hoben auf die Fokussierung der Kollaborateure der Guerilla ab, während ihre Gewalt bei den Massakern, Vertreibungen und selektiven Morden in hohem Maße die Zivilbevölkerung traf. Insbesondere wurden soziale Organisationen und deren Führungspersonen, Gewerkschafter, Mitglieder linker Parteien, aber auch politische Funktionäre Opfer der Gewalt (ebd.). Für etwas mehr als die Hälfte aller selektiven Morde (4.768 von 8.903) im Zeitraum von 1980 bis 2012 ist der Hintergrund der Opfer durch das Nationale Zentrum für Historisches Gedächtnis belegt. Die häufigsten Opfer waren traditionelle Führungspersonen von Gemeinschaften (1.227), Staatsbedienstete (1.287), politische engagierte Personen (1.495), Gewerkschaftsmitarbeitende (685) und Menschenrechtsverteidigende (74) (Centro de Memoria Histórica 2013: 46). Selektive Morde wurden mit der Aufstandsbekämpfung gerechtfertigt, richteten sich aber (auch) aus den übergeordneten Profitinteressen heraus speziell gegen soziale Organisationen, indigene Gemeinschaften oder Menschenrechtsverteidigende, wenn diese die Landnahme öffentlich

kritisierten, sich der Vertreibung widersetzen etc. Um sich Territorien aneignen zu können, musste aus Sicht des AUC jegliches Sozialgefüge („tejido social“), das sich zum potentiellen Widerstand gegen die Drogengeschäfte organisieren konnte, zerstört werden.⁷⁸ Im öffentlichen Rechtfertigungsdiskurs der Gewalt gegenüber den Adressaten (der Öffentlichkeit) blieb die Aufstandsbekämpfung jedoch zentral.

Die Gewaltmethoden des AUC umfassten vier Elemente. Erstens nutzte der AUC die Verbreitung von Angst und Schrecken in der Bevölkerung. Gerade in den Jahren 1998 bis 2000 habe die Gewalt barbarische Züge angenommen, in dieser Zeit hätten Massaker mit über 100 Toten stattgefunden und sexuelle Übergriffe, Folter und Verstümmelungen hätten zur üblichen Gewaltpraxis der Paramilitärs gehört. Der Abschreckungseffekt führte zur Kontrolle und Disziplinierung der Bevölkerung, die „nichts mehr sagte, und genau das tat, was die Paramilitärs von ihnen wollten.“⁷⁹ Darüber hinaus praktizierte der AUC zweitens das Verschwindenlassen. Die Paramilitärs waren in ähnlich hohem Maße (41,8%) wie staatliche Sicherheitskräfte (42,1%) an Fällen von gewaltsamen Verschwindenlassen beteiligt. Das Nachvollziehen konkreter Täter gestaltet sich bei dieser Gewaltmethode oftmals schwierig; die gezielte Beseitigung der Opfer beabsichtigte schließlich das Entgehen einer juristischen Strafverfolgung (Hristov 2014).⁸⁰

Die Dokumentation des Centro Nacional de Memoria Histórica (2013: 36) stützt sich hier auf die Berichte von Familienangehörigen Verschwundener und auf die Aussagen von Menschenrechtsorganisationen. Weitere 19,9% der dokumentierten Fälle von Verschwindenlassen werden unbekanntem bewaffneten Gruppen zugeschrieben, wobei auch bei dieser Gewaltmethode eher von einer „typischen“ Gewaltsignatur durch Paramilitärs auszugehen ist. Den Guerillagruppen werden lediglich 2,3% der Fälle von Verschwindenlassen angelastet. Die Guerilla ist stärker für ihre zahlreichen Entführungen bekannt geworden, von denen sie 90,6% im oben genannten Zeitraum verübten. Paramilitärs waren hier in deutlich geringerem Maße (9,4%) beteiligt.

⁷⁸ „La principal razón de agresión a comunidades es el territorio, y para apropiarse del territorio destruyen las organizaciones sociales, las organizaciones políticas, todo tipo de tejido (social, Anm. S.W.) que pueda generar resistencia“ (Interview K6).

⁷⁹ „Llegaron a un sitio y ejercer realmente el terror y el miedo para que la sociedad y para que pues tenga tanto miedo que no digan absolutamente nada y hagan que ellos dicen“ (Interview K5).

⁸⁰ Die Paramilitärs schufen dazu sogar eigene Krematorien, zum Beispiel im Departement Norte de Santander. Die paramilitärischen Kommandanten alias „El Iguano“ und alias „Hernán“ verbrannten dort über 200 Opfer (ebd.: 96).

Eine sich hier anschließende Gewaltmethode war drittens die Einrichtung eines „protection racket“, mithilfe dessen der AUC die Kontrolle über die Landbevölkerung sicherte. Im Departement Meta im Osten des Landes wurde bspw. der Landbevölkerung mitgeteilt, dass jene, die weiterhin auf ihrem Land leben wollten, sich fortan dem Kokaanbau widmen müssten. Mit der Einwilligung wurde den Bauern dann der „Schutz“ vor weiteren Massakern durch die Paramilitärs garantiert (Hristov 2014: 145 f.).

Viertens waren die massenhaften Vertreibungen der Zivilbevölkerung durch die Kriegstechnik der „verbrannten Erde“ (*tierra arrasada*) gekennzeichnet, bei denen ganze Dörfer (samt Infrastruktur und Felder) zerstört wurden (Centro Nacional de Memoria Histórica 2013: 40). Die proklamierten Adressaten dieser Gewalt waren die Guerillagruppen; die mehrheitlichen Opfer stellte jedoch die Zivilbevölkerung. Mit den größeren Vertreibungen der Zivilbevölkerung aus den Rückzugsgebieten der Guerilla beabsichtigten die Paramilitärs die Isolierung der FARC und die Übernahme ihrer territorialen Machtbereiche. Obwohl hier die Grenzen zur willkürlichen Gewalt verschwimmen, wurden die Massaker (zum Beispiel das Massaker in El Salado im Februar 2000 durch den Bloque Norte mit 60 Toten) vom AUC als selektive Gewalt proklamiert, wurden sie doch der Öffentlichkeit als gezielte Aufstandsbekämpfung präsentiert (Centro Nacional de Memoria Histórica 2013: 39).

Schließlich waren selektive Morde durch die AUC-Paramilitärs durch drei Angriffsmethoden gekennzeichnet: 1) direkte Überfälle durch kleinere Gruppen, 2) den Auftragsmord i.d.R. durch eine Person, 3) die Gefangennahme und spätere verdeckte Tötung und Beseitigung des Opfers. Anders als bei den ersten beiden Methoden, die in der Öffentlichkeit verübt wurden, wurde die dritte Methode heimlich und zur Beseitigung des Opfers angewandt (Verschwindenlassen) (ebd.: 45). Diese letzte Gewaltmethode weist die stärksten Bezüge zur mafiotischen Gewalt auf, die auf die Absicherung des illegalen Geschäftsmodells zielt und keine öffentlichen Rechtfertigungen bestrebt, sondern verdeckt eingesetzt wird.

Die folgende Tabelle fasst das Gewaltmuster der AUC-Paramilitärs zusammen.

Tabelle 3 – Das Gewaltmuster des AUC

Gewaltform	Gewaltmethoden	Adressaten der Gewalt	Opfer der Gewalt
------------	----------------	-----------------------	------------------

Massaker	Brutalität <i>Protection Racket</i> Psychische Gewalt (Disziplinierung)	Kriminelle, Guerillagruppen	Zivilbevölkerung, Guerillagruppen
Vertreibung	„Verbrannte Erde“	Guerillagruppen	Zivilbevölkerung
Selektive Gewalt	Überfall (durch Gruppe) Auftragsmord Gefangennahme- Verschwindenlassen	Sympathisanten der Guerilla	Soziale Aktivisten, Gewerkschafter, Mitglieder linker Parteien, Menschenrechtsverteidigende

Quelle: Eigene Darstellung

5.2.2 Das Gewaltmuster der Patrullas de Autodefensa Civil (1981 – 1996)

Laut der Definition der Kommission zur Aufklärung der Geschichte⁸¹ (CEH) waren die PAC Gruppen ziviler Männer, die unter Zwang rekrutiert und als komplementäre, paramilitärische Kraft eingesetzt wurden, um die Guerillabewegung einzudämmen und die Gemeinden zu kontrollieren (Sáenz de Tejada 2004: 41). Das folgende Bild⁸² zeigt PAC-Mitglieder in Begleitung eines Militärangehörigen. Dieses Bild zeigt die im Vergleich zu den Militärs fehlende militärische Uniform der *Patrulleros*, die sich in diesem Beispiel auf die Bewaffnung mit Gewehren und z.T. auf festes Schuhwerk beschränkt.

Abbildung 5 – Patrullas de Autodefensa Civil



Quelle: Prensa Libre/Zeitschriftenarchiv

⁸¹ Sp.: Comisión para el Esclarecimiento Histórico.

⁸² Bildquelle: <https://www.prensalibre.com/hemeroteca/piden-disolver-patrullas-de-autodefensa-civil/>
19.02.2016, zuletzt aufgerufen: 27.08.2020 (Propiedad de la Hemeroteca de Prensa Libre).

Das Militär betonte stets den Aspekt der Freiwilligkeit der PAC, wie in einer Publikation der Militärdirektion für Zivile Angelegenheiten veröffentlicht wurde: gefördert würde die freiwillige Beteiligung von Bürgern, die geeignet sind, organisiert und befähigt zu werden, ihre Familien, Dörfer, ihren Grundbesitz etc. zu verteidigen (zit. n. Procurador de los Derechos Humanos 1994: 37). Jedoch verdeutlicht das Beispiel der Gründung von PAC-Einheiten im Munizip Colotenango im Westen des Landes eindrücklich die Zwangskomponente der Rekrutierung in die Miliz.

Präsident Ríos Montt (1982-1983) erklärte 1982 in Colotenango, wo die Guerilla *Ejército Guerrillero de los Pobres* (EGP)⁸³ stark vertreten war, eine 30-tägige Amnestie gegenüber den Rebellen, in denen diese zur Abgabe ihrer Waffen aufgefordert wurden. Gleichzeitig wurde an die Zivilisten der Ortschaft appelliert, sich binnen drei Tagen als „antiguerrilla militias“ zu formieren (Kobrak 2013: 220). Des Weiteren teilte das Militär die Bevölkerung von Colotenango mit einer gewaltsamen Lektion in Sympathisanten und Nicht-Sympathisanten der Guerilla. Dazu gaben sich Armeemitglieder als Guerilleros aus und versprachen den mutmaßlichen Sympathisanten der Guerilla, die bislang unbewaffnet waren, Waffen zu erhalten, wenn sie ihnen zum Militärcamp folgen würden. Dort wurden diese jedoch von den Soldaten ergriffen und z.T. getötet. Die Guerilla zog sich in der Folge aus der Region zurück, während unbewaffnete Unterstützer der Rebellen sich selbst überlassen wurden. Innerhalb weniger Monate gelang es der Armee mit dieser Strategie, die Kollaboration von Hunderttausend Dorfbewohnern im indigenen Hochland für die ländlichen Milizen zu sichern. Für das genannte Beispiel galt, dass jeder männlicher Coloteco zwischen 18 und 55 Jahren gezwungen wurde eine 24-Stunden-Schicht in den PAC-Einheiten zu übernehmen. Sie bewachten Brücken oder staatliche Gebäude. Im Vergleich zur Guerilla waren die PAC in Colotenango schlecht ausgestattet, etwa mit Stöcken oder Macheten (ebd.).

Die PAC haben als paramilitärische Kraft immer unter der Kontrolle des Militärs gestanden, was die militärische Kommandokette verdeutlichte (Sáenz de Tejada 2004: 56). Die Miliz gliederte sich in die einfachen PAC-Mitglieder, die Teil der Dorfgemeinschaft selbst waren, sowie in Anführer, die von Außenstehenden bekleidet wurden, den oben bereits beschriebenen *comisionados militares*. Letztere waren hauptsächlich ehemalige Soldaten

⁸³ Dt. Guerillaarmee der Armen.

oder Offiziere, Arbeitgeber großer Finkas oder Mitglieder rechtsgerichteter politischer Parteien (Kurtenbach 2008: 17). Als Anführer der PAC-Einheiten wurden sie dabei aber nicht nach Begabung ausgewählt, sondern galten als Vertrauenspersonen des Militärs und wurden daher berufen (Schirmer 2001: 161). Die militärische Hierarchie der PAC war wie folgt gegliedert: alle Zivilpatrouillen unterstanden dem Chefkommandanten, auf der Ebene der Gemeindebezirke übernahmen ein erster Kommandant und ein zweiter Kommandant die Führung und schließlich gab es auf der Ebene der Departements einen Gebietschef (Fumerton/Remijnse 2004).

Die PAC-Mitglieder waren keine Soldaten des Militärs im technischen Sinne, da sie weder eine Uniform besaßen, noch ein Gehalt bezogen und viele darüber hinaus ohne Waffen patrouillierten. Sie dienten als *fuerza auxiliar*⁸⁴ und reagierten auf die Befehle der Militärs der *Asuntos Civiles*, der Militärkommandanten der Ortschaften. Die Einhaltung dieser Funktionen wurde durch Mechanismen der Repression und strikten Kontrolle erreicht. Bestrafungen erfolgten durch das Kollektiv (Kurtenbach 2008: 117). Darüber hinaus wurden „indoctrination sessions“ abgehalten, in denen den Dorfbewohnern eingeprägt wurde, dass die Guerilla mit der Gewalt begonnen habe. So wurden viele Dorfbewohner zu loyalen Regierungssubjekten geformt (Kobrak 2013: 222).

Die Kernfunktion der Miliz war es, die Dörfer vor Aufständischen zu sichern. Daher organisierten die PAC Checkpoints an Ortseingängen, kontrollierten Ausweise, errichteten Straßensperren, durchsuchten Busse und patrouillierten in der Nacht (ebd.: 55). Zusätzlich zu den Funktionen der Bewachung und Patrouille übernahmen die PAC zwei weitere Verantwortungsbereiche. Zum einen wurden sie verpflichtet, an Suchoperationen des Militärs teilzuhaben und zum anderen sollten sie die Tötung von verdächtigen Personen aus dem eigenen Dorf oder Nachbardörfern übernehmen (Schirmer 2001: 159). Schließlich übten sie auch Spitzeltätigkeiten für das Militär im Kampf gegen mutmaßliche Verbündete und weitere geheimdienstähnliche Aufgaben aus (Kurtenbach 2006a).

Obwohl die PAC-Truppen vom Militär als ein Teil einer breiteren Aufstandsbekämpfung ausgerüstet wurden und im Kern dieselben Organisationsstrukturen hatten, wiesen die lokal organisierten Patrouillen Differenzen auf, die zwischen und innerhalb der Gemeindebezirke signifikant waren. Die jeweiligen PAC-Einheiten waren mit verschiedenen Funktionen

⁸⁴ Dt. unterstützende Kräfte.

ausgestattet und unterschiedlichem Level militärischer Aktivität organisiert. Wesentlichen Einfluss auf das Profil einer lokalen PAC-Einheit nahm der jeweilige Kommandant. So variierten das Niveau an Organisation und Professionalisierung, die Bewaffnung und der Kontakt zum Militär. In einigen Gemeindebezirken fand man daher streng hierarchisch organisierte, stark bewaffnete Patrouillen, die in engem Kontakt zum Militär standen, während in einem anderen Teil des Departements PAC-Truppen leicht oder nicht bewaffnet waren, lediglich einige Patrouillen in der Nacht übernahmen und wenig Kontakt zum lokalen Militärkommandanten hielten (Fumerton/Remijnse 2004: 62).

Bis Mitte 1983, also innerhalb von eineinhalb Jahren des Einsatzes der PAC, hatte das Militär die Kontrolle über die ländlichen Gebiete zurückgewonnen (Grundberger/Hoffmann 2008). Die besondere Effektivität der militärisch-paramilitärischen Operationen gegenüber der Guerilla kann mit der strategischen Neuorganisation des Militärs und der Adaption von Guerillastrategien zusammengesehen werden. Die Gründung von Elitegruppen – die sogenannten *Kaibiles* – waren Teil des von den USA geförderten Professionalisierungsprogramms des Militärs (Vela Castañeda 2014: 225 f.). Zwar waren die *Kaibiles*⁸⁵ noch stärker an das Militär gebunden als die PAC-Einheiten in den Dörfern und daher keine Paramilitärs, jedoch verweist der Umstand darauf, dass auch diese Eliteeinheit aus der indigenen Bevölkerung rekrutiert wurde, auf eine ganz ähnliche Strategie des Militärs, Indigene darauf vorzubereiten, brutalste Gewalt gegen ihre eigene Ethnie einzusetzen.

Die Organisation der indigenen Bevölkerung in die PAC ab 1981 bot dem Militär weitere Vorteile in der effektiven Aufstandsbekämpfung. Erstens konnte dies bei Angriffen durch die Guerilla die PAC schnell als „Rächer“ einsetzen, ohne dabei die eigenen Soldaten zu gefährden. Zweitens wurden Bestrafungen im Fall des Misslingens auf die *Patrulleros* abgewälzt. Drittens konnte die Armee leicht die Unterstützer der Guerilla von nicht loyalen Bauern (den PAC-Milizionären) unterscheiden. Mit dem PAC-Einsatz wurden die Rebellen daher von ihrer zivilen Unterstützerbasis getrennt und in ihrer Mobilität eingeschränkt (ebd.). Da die

⁸⁵ In der Escuela de Kaibil (im Departement Petén) wurden die kleineren Spezialgruppen unter extremen Stressbedingungen (z.B. Hunger) ausgebildet (ebd.: 266). Ab Ende der 1970er Jahre wurde das Militär zugunsten der Struktur der *Kaibiles* umgestaltet und damit auf den Kampf gegen die Guerillagruppen vorbereitet. Das Militär adaptierte dazu die kleineren, mobilen Einheiten der Guerilla. Darüber hinaus schloss die „kaibilización“ des Militärs die minutiöse Planung der Massaker gegenüber der Bevölkerung ein, wozu die Soldaten intensiv vorbereitet wurden. Bei ihren Einsätzen versammelten sie dann die lokale Bevölkerung, trennten sie nach Geschlecht und Alter, nahmen schnelle Befragungen vor (um an Informationen zur Guerilla zu kommen), und töteten schließlich die Bewohner gesamter Dörfer (ebd.: 400).

Patrouillenkommandanten die nachbarschaftlichen Tätigkeiten überwachten und ggf. denunzierten, wurde es für die Guerilla schwierig, weiterhin aktiv nach ziviler Unterstützung zu suchen (Kobrak 2013: 221).

Neben den Kaibiles wurden die PAC in den Dörfern zum zentralen Akteur der Aufstandsbekämpfung während des Bürgerkriegs und wurden darüber hinaus ein Instrument zur Kontrolle der Bevölkerung (Argueta 2012: 331). Mithilfe der *Patrulleros* konnte das Militär die Dörfer überwachen; jede Bewegung und jede Form der Kommunikation kontrollieren (Schirmer 2001: 157).

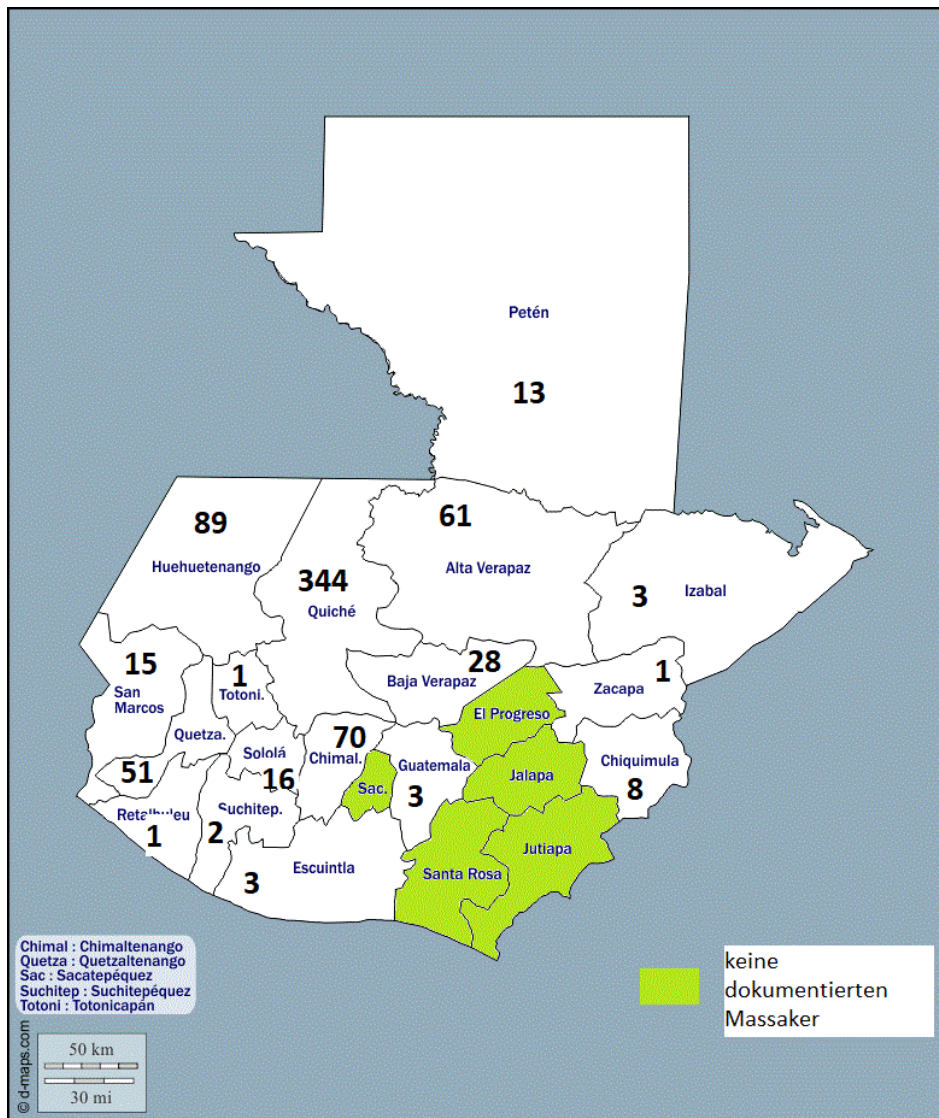
Das Militär führte in erster Linie einen Kampf gegen die guatemaltekeische Bevölkerung und nicht gegen die Aufständischen; stand doch die Bedrohung durch die Guerilla in keinem Verhältnis zu den Gräueltaten, zu denen die indigene Bevölkerung als PAC-Milizen gezwungen wurde (Guatemalan Commission for Historical Clarification 1999). Obwohl die militärische Stärke der Guerillas nie ein Niveau erreichte, die die jeweiligen Regierungen ernsthaft gefährden konnte, war das Vorgehen des Militärs gegen die Opposition höchst repressiv und brutal; im indigenen Hochland erreichte der Bürgerkrieg zwischen 1982 und 1983 das Ausmaß eines Genozids (Kurtenbach 2006: 73).

Die Gewaltmuster der PAC waren vielfältig, wobei auffällig ist, dass der Großteil der Gewalt gemeinsam mit dem Militär verübt wurde. Obwohl die Armee als zentraler Stakeholder der PAC-Miliz über die Jahre immer hervorhob, dass es sich um Selbstverteidigungsstrukturen handelte, wurde die Miliz in vielen Fällen als offensive Kraft genutzt. Gerade in den Anfängen der Aufstellung der Miliz begleiteten die PAC Armeesoldaten bei Massentötungen in ebenjenen Gemeinden, die noch nicht unter militärischer Kontrolle standen. Speziell in der Region Ixil im Departement Quiché, wo sich das Kerngebiet der Guerillagruppe EGP befand, waren die PAC in den Jahren 1982 und 1983 an Massakern der dortigen Bevölkerung beteiligt (Ball u.a. 1999).

Die PAC waren laut dem Bericht des Menschenrechtsbüros des Erzbistums in Guatemala-Stadt, der auf Basis von 6000 Zeitzugeberichten entstanden ist, für knapp 13 Prozent der Gewalttaten verantwortlich. Dabei waren die PAC an 3,4 Prozent der Massaker, an Folter (2%) an gewaltsamen Verschwindenlassen (1,82%), an illegaler Gefangennahme (1,8%) und Bedrohungen (1,18%) beteiligt (Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala 1998). Die dokumentierten Morde der PAC wurden häufig in den eigenen Gemeinden verübt. Den Zeitzugeberichten zu urteilen, war die Mehrheit der Opfer aber nicht Mitglied der

Guerilla. Die Opfer wurden schließlich häufig vor den Augen ihrer Familienangehörigen ermordet (ebd.). Die folgende Abbildung veranschaulicht die verübten Massaker nach Departement. Mit zwischen 61 und 344 Massakern stellt das indigene Hochland (Departements Huehuetenango, Quiché, Alta Verapaz und Chimaltenango) die am stärksten von der Bürgerkriegsgewalt betroffene Region dar.

Abbildung 6 – Anzahl der Massaker im Bürgerkrieg nach Department



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: CEH (1999)⁸⁶

Mit der Technik der „verbrannten Erde“ und dem Einsatz der Miliz teilte das Militärregime Guatemala mit der Unterstützung der USA erfolgreich in kontrollierte und feindliche Gebiete auf (ebd.). „Verbrannte Erde“ bedeutete konkret die Zerstörung von 400 Mayadörfern des

⁸⁶ Ursprüngliche URL der Karte: https://d-maps.com/carte.php?&num_car=39234&lang=en.

Hochlands, die Tötung von 75.000 Menschen und die Vertreibung von einer Million Menschen (Fumerton und Remijnse 2004: 54). Ähnlich wie in Kolumbien lässt sich eine Opfer-Ziel-Differenzierung ausmachen. Die Gewalt zielte vorgeblich auf die Bekämpfung der Guerillamitglieder und Sympathisanten aus der Bevölkerung, während zentrale Kennzeichen der tatsächlichen, mehrheitlichen Opfer (indigen und arm) darauf hindeuten, dass insbesondere unbeteiligte Zivilisten zu Opfern der Gewalt wurden (Epe/Kepfer 2014). Wie die CEH (1999) in ihrem Bericht verdeutlicht, hat der Staat die Bedrohung der Guerilla bewusst übertrieben, um mit umfassenden Repressionsmaßnahmen die gesamte Opposition des Landes zu terrorisieren (Guatemalan Commission for Historical Clarification Ç. Eckhardt (2006: 34) betont in diesem Zusammenhang die dominanten kriegsökonomischen Interessen, wobei der Bürgerkrieg zur zentralen Ressource für den Erhalt politischer Macht wurde. Das Militär finanzierte sich während der Bürgerkriegszeit nicht nur über die Staatskasse, sondern auch über den Umschlag von Kokain und anderen Drogen und war demnach zusätzlich an territorialer Kontrolle zum Erhalt der Geschäfte interessiert (Gavigan 2009).

Eine weitere Rolle in der Aufstandsbekämpfung spielten Methoden psychischer Gewaltanwendung. Die Selbstverteidigungsstrukturen entwickelten sich vielerorts zu einem System persönlicher Bereicherung und Machtausübung (speziell für die Vermittler zwischen Bevölkerung und Armee, die *comisionados militares*), wobei die Denunziation eines mutmaßlich subversiven Feindes das zentrale Mittel hierfür darstellte. Sie verhalf z.B. zur Aneignung der Besitztümer des ermordeten oder geflohenen Nachbarn. Die PAC-Einheiten dienten somit als Instrument, aus dem Inneren der Gemeinschaften heraus Unsicherheit zu produzieren, während die Zivilbevölkerung unter dem „Damoklesschwert der Bezichtigung“ lebte, subversiv zu sein (Oettler 2005: 243). Mit den PAC wurde zudem in großen Teilen des Landes ein anomisches Rechtssystem etabliert, das auf Willkür, Angst, Denunziation und Gewalt gründete (ebd.: 244). Mit den konstanten Denunziationen und dem Säen von Angst zeichnete sich eine Disziplinierung der Bevölkerung ab, deren sozialer Zusammenhalt zerstört und diese umfassend (durch die Inkorporation in die PAC) militarisiert werden konnte. Dem Militär gelang es auf diese Weise leicht, Guerillamitglieder von Nichtmitgliedern bzw. Sympathisanten zu unterscheiden, ohne dass direkte Konfrontationen mit den Guerillagruppen nötig gewesen wären. Ausreichend war vielfach, den PAC Waffen zur Verfügung zu stellen, ohne dass direkte Befehle zum Einsatz der PAC folgten. Allein die Präsenz von bewaffneten

PAC-Einheiten in den Gemeinden reichte aus, dass die (vergleichsweise schwach ausgerüstete) Guerilla sich dorthin nicht vorwagte, um Zusammenstöße zu vermeiden. Mit den PAC erreichte das Militär damit eine territoriale Kontrolle, ohne selbst in alle Regionen physisch vordringen zu müssen.⁸⁷

Durch den Einsatz der PAC war ein dichtes Netzwerk der Repression entstanden. Die Menschen speziell in den indigenen dörflichen Gemeinschaften lebten unter konstanter Überwachung der PAC (Fumerton und Remijnse 2004: 57). Im vormals vom staatlichen Zugriff isolierten guatemaltekischen Hochland war eine Überwachungsstruktur geschaffen worden, die das traditionelle indigene Rechtssystem ablöste. 1982 waren auf dem Höhepunkt des Terrors in den indigenen ländlichen Regionen etwa 80% der männlichen Bevölkerung zwischen 15 und 60 Jahren in den PAC zwangsorganisiert (Oettler 2005: 242). Diese massenhafte Rekrutierung führte zur Zerstörung der Mayaidentität, da überlieferte Mechanismen des kommunalen Zusammenlebens aufgegeben und die Solidarität von Nachbarschaften aufgehoben wurde (Sáenz de Tejada 2004: 54). Die Organisation der Bevölkerung in PAC-Milizen bezeichnete Kurtenbach (2008: 117) daher als „the most significant reorganization of the indigenous population since the Conquest“.

Dem Bericht der Wahrheitskommission CEH (1999) zufolge, waren 83% der Opfer von Gewalt im Bürgerkrieg Indigene und 17% Ladinos. Von den über 40.000 registrierten Menschenrechtsverletzungen gehen 95% zulasten des Staates (Kurtenbach 2008: 21), wobei der Staat aber auch für die Handlungen der PAC verantwortlich gemacht werden kann, da diese Vergehen „con su aquiescencia, conocimiento o tolerancia“⁸⁸ geschahen (Sáenz de Tejada 2004: 62). Das Verhältnis der Miliz zum direkten Auftraggeber (der Armee) beruhte auf Zwang, das sich speziell auch in der Ausgestaltung der Operationen der PAC widerspiegelte. Fast alle militärischen Einsätze übte die Miliz gemeinsam mit dem Militär aus. Nur in wenigen Fällen agierten die *Patrulleros* unabhängig und sogar in jenen Fällen standen sie unter massivem Druck der Militärs, die Unterstützer der Guerilla zu bekämpfen (Ball et al. 1999: 113). Das Gewaltmuster der PAC ist demnach als Teil des militärischen Gewaltmusters der Bürgerkriegszeit zu sehen.

⁸⁷ „[...] el ejército no tenía capacidad de estar en todos los frentes. Entonces deciden como experimento [...] armar a la misma población. Por supuesto bajo instrucción del ejército. Entonces cuando vieron que había habido buen resultado entonces empezaron a utilizarlo como un método que era a la vez un método de control territorial“ (Interview G1).

⁸⁸ Dt. „Mit seiner Einwilligung, seinem Wissen oder Duldung“.

Die folgende Tabelle fasst das beschriebene Gewaltmuster zusammen.

Tabelle 4 - Das Gewaltmuster der PAC

Gewaltform	Gewaltmethoden	Adressaten der Gewalt	Opfer der Gewalt
Massaker	Brutalität Abschreckung Psychische Gewalt (Disziplinierung)	Guerillagruppen, Guerillasympathisanten	Zivilbevölkerung Guerilla (1981-1983)
Vertreibung	„Verbrannte Erde“	Guerillagruppen	Zivilbevölkerung Guerillagruppen
Selektive Morde	Verbreitung von Angst Disziplinierung	Sympathisanten Guerilla	der Indigene Bevölkerung, Sympathisanten der Guerilla

Quelle: Eigene Darstellung

Im folgenden Kapitel wird eingehender auf die staatliche Demobilisierung der AUC- und PAC-Paramilitärs eingegangen, bevor die Entstehungskontexte, die Gewaltmuster und die jeweiligen Demobilisierungsprozesse vergleichend gegenübergestellt werden.

5.3 Die staatliche Demobilisierung der Paramilitärs

5.3.1 Zerfallsprozess und Demobilisierung des AUC

Die regionalen Paramilitärblöcke in Kolumbien konnten sich für einige Jahre unter dem Dach des AUC vereinigen, allerdings erreichten sie langfristig keine organisatorische Stabilität. Gutiérrez Sanín (2008: 17) bezeichnete den AUC als „(...) an organizational no-go, as it failed to establish a minimal internal cohesion to maintain stable regional structures, let alone build a national anti-subversive project“. Der Paramilitarismus blieb ungeachtet der Zentralisierungsbemühungen von Anführer Castaño über die Jahre seiner Existenz immer ein Phänomen mit stark ausgeprägter lokaler Varianz und einer netzwerkartigen Struktur (Gutiérrez-Sanín 2014).

Die Zentralisierung paramilitärischer Blöcke blieb damit „virtuell“, wie es AUC-Kommandant Salvatore Mancuso selbst formulierte. Der AUC war ein Konstrukt Carlos Castaños und gleichzeitig legitimatorisches Narrativ für die Milizgewalt, die aber auf die Absicherung ökonomischer Renten zielte. Das hierarchisch organisierte und einheitliche Kommando existierte nur in der Vorstellung Castaños, der den Milizverband gegenüber der Öffentlichkeit als kohärente Organisation und damit als fähiges Militär im Kampf gegen die Guerilla präsentierte (Zelik 2015: 109). Der Eintritt von Drogenhändlern in den Paramilitarismus beförderte einen schleichenden Zerfallsprozess. Die ursprüngliche Erwartung der traditionellen Elite an die Selbstverteidigungsverbände war es, den Kampf gegen die Aufständischen zu einem gewissen Zeitpunkt zu gewinnen (ebd.: 301 f.). Als sich abzeichnete, dass die „neuen“ paramilitärischen Anführer aber ein längerfristiges Interesse an der Kontrolle (für den Drogenhandel und weitere Wirtschaftszweige) rentabler Regionen hatten und dies für die Viehzüchter auch die andauernde Zahlung hoher Gebühren an die Paramilitärs bedeutete, kam es zur Distanzierung der ursprünglichen Stakeholder vom Paramilitarismus. Darüber hinaus verdrängte nach und nach die „neue“ Elite der Drogenbarone die traditionelle Elite; nicht nur geographisch, sondern damit auch ihren sozialen und politischen Einfluss. Die steigende Einflussnahme auf lokal-politischer Ebene belegt der *Parapolítica*-Skandal.

Castaño gab 2001 die alleinige Führung des AUC auf und teilte sie sich fortan mit anderen mächtigen AUC-Kommandanten *und* gleichzeitigen Drogenhändlern wie Salvatore Mancuso, „Don Berna“, „Jorge 40“, Ramón Isaza und seinem Bruder Vicente Castaño (Salas García 2008: 48). Carlos Castaño hatte am 09. Juni 2002 mit dem persönlich unterzeichneten Dokument

„Die Wahrheit des AUC gegenüber der Internationalen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten“⁸⁹ konkrete Personen wie seinen Ko-Kommandanten Ernesto Báez und ganze paramilitärische Blöcke öffentlich als mit dem Drogenhandel alliiert denunziert und sich so auf Kosten anderer als Anti-Guerillakämpfer profiliert. Darüber hinaus lieferte Castaño führende Drogenhändler an die Behörden aus, um eine Konfrontation mit dem Staat zu vermeiden. Er stand auch in Kontakt mit den US-Behörden, um eine Verhandlungslösung zu finden (Zelik 2010). Vor dem Hintergrund kam es zu Widerständen innerhalb des Verbands. Die Konflikte zwischen „Aufstandsbekämpfern“ und „Drogenhändlern“ eskalierten zwischen 2002 und 2004, im Zuge dessen Carlos Castaño im April 2004 im Auftrag seines Bruders Vicente ermordet wurde (Semana.com 2006).

Nach seiner Amtsübernahme im August 2002 kündigte Präsident Álvaro Uribe an, den AUC zu demobilisieren. Die Familie Uribes gilt jedoch als langjährige Unterstützerin des Paramilitarismus. Uribe war nicht nur durch die Wahlkampfunterstützung der Paramilitärs ins Amt gekommen. Als Gouverneur des Departements Antioquia hatte er in den 1990er Jahren bereits den Aufbau der CONVIVIR-Bürgerwehren vorangetrieben und damit die Ausdehnung des AUC ermöglicht (Zelik 2010). Uribes Wahlerfolg gründete auch auf der Tatsache, dass er, nachdem die Friedensverhandlungen mit der Vorgängerregierung Pastranas und den FARC gescheitert waren, einen harten Kurs gegenüber der Guerilla ankündigte und für mehr Sicherheit sorgen wollte. Seine *Politik Demokratischer Sicherheit* kann als Fortführung eines Prozesses zur Stärkung und Professionalisierung der Streitkräfte gesehen werden. Bereits mit dem Plan Colombia⁹⁰ ab 2000, dem größten Militärhilfeprogramm Lateinamerikas, flossen 80% amerikanischer Hilfen in Militär und Polizei (Kurz/Muno 2005: 28 f.).

Uribes Sicherheitskonzept zielte auf eine Ausdehnung von Militär- und Polizeipräsenz, wobei er ebenso auf zivile Unterstützernetzwerke setzte, um umkämpfte Regionen kontrollieren zu können (Restrepo/Spagat 2005: 131 f.). (Restrepo, Jorge A., Tobón García, Alonso E. Neben den Reformen zum Rückbau der Wehrpflicht und der Professionalisierung des Militärs, die bereits

⁸⁹ „La verdad de las AUC ante la comunidad internacional y los EE.UU.“, zit. n. Corporación Observatorio para la Paz (2002: 343-346).

⁹⁰ Ursprünglich war der Plan Colombia vom damaligen Präsidenten Pastrana (1998-2002) als Beitrag zum Friedensprozess initiiert worden, der vor allem eine umfassende Entwicklungsstrategie für den ökonomischen und sozialen Bereich beinhaltete (Kurz und Muno 2005: 27). Anfang 2000 kündigte US-Präsident Bill Clinton die Unterstützung des Plans mit 1,6 Mrd. US Dollar an, wobei von diesen tatsächlich nur 3 Millionen US Dollar als Beitrag zum Friedensprozesses eingesetzt wurden, während der Großteil in die Ausstattung der Sicherheitskräfte floss.

von seinen Vorgängern angestoßen wurden, umfasste die Sicherheitspolitik Uribes einige neue Elemente: Die Präsenz der nationalen Polizei wurde auf alle größeren Stadtverwaltungen ausgedehnt und die Zahl von „rural police corps“ erhöht, sowie schließlich neue Einheiten bestehend aus Bauernsoldaten geschaffen, die in der Nähe ihres Heimatortes trainiert und eingesetzt werden sollten und so ein großes Netzwerk ziviler Informanten geschaffen wurde (ebd.: 132).

Hintergrund für den Beginn der „Friedensverhandlungen“ zwischen der Regierung Uribe und dem AUC bildete der Umstand, dass die FARC-Guerilla in ihre Kerngebiete zurückgedrängt werden konnte. Der AUC ging in dem Moment auf eine formale Entwaffnung und Demobilisierung ein, als er große Teile der für den Drogenhandel strategisch wichtigen Territorien unter seine Kontrolle gebracht hatte, indem er zuvor die Guerilla in die Kordillern und peripheren Waldgebiete verdrängen konnte.⁹¹

Erste Gespräche zwischen der Regierung Uribes und den Paramilitärs begannen dann im Dezember 2002 und brachten das Abkommen von Santa Fe de Ralito hervor. Dies war ein kurzes, inhaltlich vages Dokument, das im Juli 2003 von 22 der mittlerweile 26 AUC-Blöcke unterzeichnet wurde (Guáqueta 2009: 21). Damit gingen die Paramilitärs auf einen Waffenstillstand und die anschließende Demobilisierung aller Kombattanten bis zum 31.12.2005 ein. Im Gegenzug versprach die Regierung die Strafverfolgung der Kombattanten zu begrenzen (Saab/Taylor 2009). Insgesamt wirkte bereits dieses erste Dokument als ein „abgekartetes Spiel“ (Springer 2008: 233) zwischen Regierung und Paramilitärs, gab doch der AUC sehr schnell dem zentralen Ziel Uribes nach, als militärische Kraft demobilisiert zu werden. Sensible Themen wie die Verteilung von Land, illegale Drogen und Sicherheit wurden im Abkommen erst gar nicht thematisiert. Es entstand der Eindruck, dass einige Absprachen und Zusagen der Öffentlichkeit verschwiegen wurden.

Im Mai 2004 wurde dann ein weiteres Übereinkommen, das sogenannte „Ralito II“-Abkommen, unterzeichnet, das nun Details zum konkreten Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozess und strukturierte Konditionen für die Paramilitärs enthielt (ebd.). Die paramilitärischen Blöcke traten daraufhin in ein 18-monatiges Reintegrationsprogramm

⁹¹ „[...] cuando los paramilitares lograron separar a la guerrilla de las zonas planas, de su influencia en los conglomerados urbanos y de las áreas vitales de la economía nacional, en ese momento uno diría que los paramilitares se consolidaron, y las guerrillas quedaron replegadas en las cordilleras y en las zonas selváticas“ (Interview K1).

ein. 2005 wurde das Rahmengesetz *Ley de Justicia y Paz*⁹² als Grundlage für die Demobilisierung verabschiedet, in dem einige zentrale Punkte der vorherigen Abkommen festgehalten wurden (ebd.: 21). Das Gesetz zielte auf die Förderung des Friedens und der individuellen oder kollektiven Wiedereingliederung von Kombattanten illegaler bewaffneter Gruppen in das zivile Leben, und sollte die Rechte der Opfer – konkret Gerechtigkeit, Wahrheit und Wiedergutmachung – garantieren (Kalmanovitz 2010).

Dem Innenministerium zufolge wurden zwischen 2003 und 2006 30.195 Kombattanten in 37 kollektiven Demobilisierungen und 10.370 desertierte oder gefangene Kombattanten individuell demobilisiert (Springer 2008: 241). Diese Zahlen überstiegen die durch den Staat geschätzte Stärke des AUC bei Weitem. Springer (ebd.: 242) erläutert dazu, dass sowohl Drogenhändler und ihre Gefolgsleute sich in den AUC einkauften, „um in den Genuss der Abrüstungsamnestie zu kommen“, als auch Kleinbauern von Kommandeuren in Uniformen gesteckt und als „Paramilitärs“ präsentiert wurden, während echte Paramilitäreinheiten zurückgehalten wurden. Guáqueta (2009: 40, Fußnote) verweist in diesem Zusammenhang auf die Strategie vieler AUC-Kommandeure, mittlere Kommandanten zur Sicherheit auf ihren Posten zu halten, um im Falle eines Scheiterns des Demobilisierungsprozesses, die Geschäfte weiterführen und gegen ökonomische Konkurrenten wehrhaft bleiben zu können.

Parallel zum Zerfall des AUC kam ein kritischer – insbesondere durch die Zivilgesellschaft vorangetriebener – Diskurs auf, in dessen Kontext erstmals ausführlich über den massiven Landraub und die Vertreibung durch die Paramilitärs berichtet wurde (Pastoral Social 2002; Observatorio de Derechos Humanos de la Vicepresidencia de Colombia 2002; International Crisis Group 2003). Während der Verhandlungen in Santa Fe de Ralito zeigten die Chefs des AUC den wahren Charakter des Paramilitärverbandes auf: der AUC war keine politische Organisation, sondern ein Netzwerk bestehend aus führenden Drogenhändlern und Söldnern, die persönlichen Nutzen aus dem Krieg gezogen hatten und nun ihr Vermögen sichern wollten (Zelik 2015).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wurde die Regierung Uribe gezwungen, den Ton gegenüber dem AUC zu verschärfen. Das Gesetzespaket, welches den Paramilitärs eine reduzierte Strafe in Aussicht stellte, geriet in zunehmende Kritik. Der Verfassungsgerichtshof setzte schließlich in einem Urteil von 2006 wichtige Modifikationen des Gesetzes durch,

⁹² Dt. Gesetz über Gerechtigkeit und Frieden

sodass die Angeklagten nur dann Straferlasse erhalten konnten, wenn sie zur umfassenden Aufklärung der von ihnen begangenen Verbrechen beitrugen (Zelik 2010: 133).

Als sich angesichts des Gegenwindes durch die Regierung Uribe einige paramilitärische Kommandanten gegenüber dem Verhandlungspartner beklagten, war Don Berna der erste paramilitärische Anführer, der in ein Hochsicherheitsgefängnis im Departement Boyacá gebracht wurde (Zelik 2015: 267). Im Laufe des Jahres 2006 wurden weitere Kommandanten verhaftet, u.a. Salvatore Mancuso, der noch versuchte, die Verbindungen zum Drogenhandel kleinzureden und die enge Zusammenarbeit des AUC mit Verbündeten aus dem Militär, dem Geheimdienst und Politik zu betonen (ebd.: 268). Die Demobilisierung des AUC wurde offiziell am 05. August 2006 beendet und die Anführer der Paramilitärs in ein Hochsicherheitsgefängnis verlegt (Massé 2011: 43).

Während im Vergleich fünf der sieben Rebellenorganisationen zwischen 1989 und 1994 in mehreren Etappen mehr oder weniger erfolgreich demobilisiert wurden, in NGOs und Think Tanks untergekommen waren und viele Anführer in der sozialdemokratischen Partei *Polo Democrático* aktiv wurden (Guáqueta 2009: 10), verlief die Transformation des AUC weniger linear, wie das Fallstudienkapitel zum Post-Demobilisierungskontext deutlich machen wird (Kapitel 6).

5.3.2 Friedensprozess und Demobilisierung der PAC

In Guatemala kam es ab 1985 zur politischen Öffnung der Regierung, die zwar vom Militär kontrolliert wurde, aber schließlich den Beginn einiger Friedensinitiativen (vornehmlich von den Kirchen und den Vereinten Nationen vorangetrieben) in Gang brachte (Kurtenbach 2008: 13). In diesen Jahren wurde der Raum für die Diskussion über den bewaffneten Konflikt größer und Themen wie die Menschenrechtsverletzungen durch Militär und Miliz und die Zwangsrekrutierung von Bauern gelangten auf die Agenda (ebd.: 60).

Mit den ersten demokratischen Wahlen 1985 kündigte sich ein langsamer Übergang zu einer zivilen Regierung an (Fumerton und Remijnse 2004: 59). Im Kontext der neuen Verfassung vom Mai 1985 wurden die PAC dann 1986 erst in Freiwillige Selbstverteidigungskomitees umbenannt, um deren Image zu verbessern. In der Bevölkerung waren sie aber weiterhin als PAC bekannt. Obwohl die neue Verfassung die „civilian militias“ als freiwillig einstufte,

beendeten nur wenige PAC-Einheiten die Patrouille, um die Armee nicht herauszufordern (Kobrak 2013: 225). Im Departement Quiché konnten sich einige PAC erfolgreich auflösen; in Colotenango bspw. übernahm die örtliche Menschenrechtsorganisation *Comité de Unidad Campesina*⁹³ (CUC) die PAC, um sie von innen heraus aufzulösen. Die CUC präsentierte sich als unbewaffnete Organisation „der Massen“, teilte aber politische Interessen und Führungskader mit der EGP-Guerilla (ebd.: 223).

Die Auflösung der PAC wird speziell mit der heterogenen Organisation der Patrouille in den jeweiligen Dörfern sowie mit dem Ende des Kalten Krieges zusammengesehen.

Wie bereits weiter oben dargelegt, wiesen die lokalen PAC-Einheiten diverse Organisations- und Professionalisierungsgrade auf, die maßgeblich vom lokalen Kommandanten geprägt waren. Die schwindende militärische Kontrolle über die PAC in einigen Dörfern bildet eine zentrale Erklärung für den Wandel der Strategie seitens der Streitkräfte, ihrer Präsenz einen legitimen Charakter zu geben. Sie wandten sich von ihrer rein militärischen Strategie der Aufstandsbekämpfung ab und setzten auf positive Aktionen und lokale Entwicklungsprojekte. Darüber hinaus ist auf das Ende des Kalten Krieges zu verweisen, das den Prozess der Auflösung der PAC mitbegründet, da es zu einer Banalisierung der kommunistischen Gefahr sowohl im internationalen Kontext als auch der Guerillabedrohung in Guatemala beitrug. Die Guerilla agierte zwar noch, hatte aber keine Aussicht auf einen Sieg mehr (Torres Rivas 1998). Weitere interne Faktoren bereiteten der Strategie der Aufstandsbekämpfung ein Ende. Das Militär driftete zusehends in kriminelle Strukturen ab und in Guatemala wurde die schlimmste ökonomische Krise seit dem Börsencrash von 1929 entfesselt, die jegliche staatliche Steuerung lahmlegte und die Lebensbedingungen der Bevölkerung rapide verschlechterte (ebd.: 69 f.).

Bereits im Oktober 1987 trafen sich das Guerillabündnis und Regierungsvertreter in Madrid unter Ausschluss der Öffentlichkeit, um einen Plan zur Beendigung des Bürgerkrieges zu verhandeln. In diesem Zusammenhang forderte die URNG die Auflösung der PAC, während die Armee dies verweigerte. Das militärische Kommando sah die Patrouillen auf ländlicher Ebene als größtes Druckmittel für die zukünftigen Diskussionen mit den Rebellen (Kobrak 2013: 224).

1987 wurde das *Esquipulas II*-Friedensabkommen geschlossen, eine Prozedur zur Etablierung eines stabilen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika (Accord 1997). Dieses Abkommen

⁹³ Dt. Komitee bäuerlicher Einheit.

beinhaltete ein erstes Modell zur Zusammenarbeit der zentralamerikanischen Länder und hielt die gemeinsame Agenda für eine Konfliktbearbeitung in der Region fest.

Das Ende des Kalten Kriegs, der Wahlniederlage der linken Partei der ehemaligen *Sandinistas*-Rebellen in Nicaragua und die Beendigung des Bürgerkriegs in El Salvador läuteten dann eine Periode der Verunsicherung der bis dato starken nationalen und internationalen Interessen in Guatemala ein, die sich den sozialen und politischen Veränderungen im Land bislang entgegenstellt hatten. Parallel organisierten sich bis zum Jahr 1993 zivilgesellschaftliche Organisationen in Guatemala mit Unterstützung der Kirche und entwickelten eine eigene, von der Guerilla unabhängige Position. Darüber hinaus halfen sie dabei, eine Agenda für ein Verhandlungsabkommen auszuarbeiten und setzten einen repräsentativen Friedensstifter in den Verhandlungen zwischen URNG und guatemaltekischer Regierung ein (ebd.: 7). In den Jahren 1993 und 1994 wurden schließlich die Strategien der internationalen Gemeinschaft und die der gegnerischen Lager des Bürgerkriegs entscheidend in Richtung einer politischen Einigung zusammengeführt. Diese Entwicklung wurde durch zentrale Figuren der US-Regierung, die internationalen Finanzinstitutionen, der guatemaltekischen Armee und durch den Privatsektor gemeinsam mit sozialen Organisationen getragen, die allesamt den versuchten Selbstputsch von Präsident Jorge Serrano Elías im Jahr 1993 verurteilten. Letzterer hatte die Justiz und den Kongress suspendiert. Gleichzeitig sicherte sich das Militär frühzeitig (ökonomische) Machtansprüche. Zunächst war es das Militär selbst, dass die demokratische Transition ab 1985 eingeleitet hatte und Einfluss auf die neue Verfassung nehmen konnte (Granovsky-Larsen 2018: 183). Gleichzeitig besaßen Militärs enormen ökonomischen Einfluss, sie waren während der Kampagnen zur Aufstandsbekämpfung gegen die Bevölkerung zu einflussreichen Landbesitzern geworden. Als das Militär die Gewalt im Wesentlichen „orchestrierte“, konnte es nicht nur große Flächen an Land kontrollieren, sondern drang auch in legale (das Bankenwesen) und illegale Wirtschaftszweige wie den Drogenhandel vor (ebd.: 183 f.). Während der Friedensverhandlungen zögerten schließlich Militärs die angestrebten Landreformen und Abkommen über Wirtschaftsthemen bis kurz vor den Abstimmungssitzungen hinaus und konnten die Rolle wirtschaftlichen Wachstums über alle anderen zu verhandelnden Bedürfnisse (der Landumverteilung etwa) durchsetzen (ebd.: 185).

Auf der anderen Seite zeigte sich das Oberkommando des Guerillabündnisses offen für Verhandlungen, da sie aufgrund eigener militärischer Schwäche und der erreichten politischen Unabhängigkeit der sozialen Organisationen den Frieden als beste Garantie für

ihre politische Zukunft sahen. Ferner wurde 1994 die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (MINUGUA)⁹⁴ eingerichtet, die mit der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen des Bürgerkriegs begann und die Implementation der Friedensverhandlungen überwachte. Durch den Wahlsieg des Bürgermeisters von Guatemala-Stadt Alvaro Arzú Irigoyen im Jahr 1996 wurde schließlich auch die Beteiligung des privaten Sektors an den Friedensverhandlungen gesichert, denn Irigoyen setzte schnell prominente Geschäftsmänner auf Regierungsposten (ebd.)

In den 1990er Jahren wurden die PAC schrittweise immer weniger als Miliz, sondern stärker als Entwicklungsorganisation gerahmt. Während der Regierungszeit von Präsident Cerezo Arévalo (1986-1990) wurden die PAC in *Comités Voluntarios de Defensa Civil*⁹⁵ umbenannt, was die militärische Komponente aus dem Namen herausnahm. Darüber hinaus versicherte das Militär, dass die PAC als temporäre Mission zu verstehen waren und ihre Funktionen enden sollte, wenn die betroffenen Dorfbewohner sich vollständig sicher fühlten. Gleichzeitig behielt sich das Militär aber vor, selbst über „optimale Sicherheitskonditionen“ zu entscheiden (Schirmer 2001: 160).

Unter der Regierung Ramiro de León Carpio (1993-1996) wurde die Demobilisierung der PAC erstmals angekündigt und die Patrouillen ein weiteres Mal umbenannt in *Comités de Paz y Desarrollo*.⁹⁶ Im Januar 1994 empfahl dann der Ombudsmann für Menschenrechte García Laguardia das Dekret 19-86, welches die PAC als Teil der Militärreserven bestätigte, zu annullieren. Im selben Jahr wurde eine symbolische Zeremonie abgehalten, in der einige Anführer der PAC dem damaligen Präsidenten León Carpio ihre Waffen übergaben. Menschenrechtsverteidigerinnen in Guatemala beschreiben diese Übergabe mit den Begriffen „Inszenierung“ und „Zirkusspektakel“.⁹⁷ Die PAC hätten nur einen Teil der Waffen abgegeben; das Militär hätte ihnen sogar einige Waffen verkauft.⁹⁸ Nachdem die Übergabe

⁹⁴ Sp. Misión de Verificación de las Naciones Unidas de Guatemala.

⁹⁵ Dt. Freiwillige Selbstverteidigungskomitees.

⁹⁶ Dt. Komitees für Frieden und Entwicklung.

⁹⁷ „(...) en 1994 hubo una ceremonia que fue realmente nada más un espectáculo montado de carácter circense en el que una delegación de las jefaturas de patrullas le hacen entrega al entonces Presidente de República Ramiro de León Carpio (...)“ (Interview G2).

⁹⁸ „o sea si entregan algunas armas, algunas, porque luego encontramos cuando nosotros empezamos a trabajar el tema de control de armas empezamos a darnos cuenta que el ejército le había vendido las armas que les habían dado a las patrullas. Se las vendieron y les cobraron y las vendieron todas (Interview G2).

der Waffen stattgefunden hatte, habe es an jeglicher ideologischer Arbeit mit den Patrouillenmitgliedern selbst gefehlt.⁹⁹

Am 28. November 1996 wurde schließlich das Dekret vom Kongress für ungültig erklärt, was das offizielle Ende aller zivilen Selbstverteidigungspatrouillen in Guatemala bedeutete (Sáenz de Tejada 2004: 65). Präsident Arzú, vierter Präsident nach der Rückkehr zur zivilen Regierung 1985, unterzeichnete dann im Dezember 1996 die Friedensverträge mit der URNG (Solano 2013: 125). Der Demobilisierungsprozess in Guatemala fokussierte zum einen die Demobilisierung der Guerillakämpfer und zum anderen die staatlichen und parastaatlichen Sicherheitskräfte (Greiff 2008: 324). Im August 1996 begann die Demobilisierung der PAC. Die Regierung von Präsident Arzú wählte Colotenango (als Gründungsregion der ersten PAC) als Beispielregion für die Demobilisierung und hob speziell den Missbrauch und die Gewalt der dortigen PAC-Gruppen hervor. Die Regierungsvertreterin Marta Altaguirre denunzierte öffentlich die Gewalt ausgehend von den Zivilpatrouillen und wollte eine Bestrafung für die Kriegsaktionen durchsetzen. Militärs betonten in diesem Zusammenhang zusätzlich die illegalen Aktionen der PAC, die nie ihrer eigenen politischen Linie entsprochen hätten. Die Armee schuf somit einen Sündenbock (Kobrak 2013) und bewirkte, dass obwohl die PAC durch das guatemaltekische Militär kontrolliert wurden, weniger die Armeemitglieder selbst, sondern gerade ehemalige Milizionäre der PAC für Straftaten zur Rechenschaft gezogen wurden (ebd.: 237).

Zum Abschluss dieses Kontextkapitels werden im Folgenden die Entstehungskontexte, Gewaltmuster und Demobilisierungsprozesse der Paramilitärs in Kolumbien und Guatemala vergleichend dargelegt.

5.4 Entstehung, Gewaltmuster und Demobilisierung der Paramilitärs im Vergleich

Die zentrale Gemeinsamkeit der Entstehung von Paramilitärs zur Aufstandsbekämpfung in Kolumbien und Guatemala liegt in der von den USA beeinflussten Strategie der *counter-insurgency* begründet, die die Aufstockung militärischer Kräfte durch den Einbezug eigentlich

⁹⁹ „Esa desmovilización fue pues entrega de armamento pero ideológicamente no se hizo ningún trabajo de intervención con la patrulla“ (Interview G1).

ziviler, „lokaler“ Kräfte aus der Gesellschaft zur Bekämpfung der Guerillagruppen vorsah. Die counter-insurgency-Programme haben in beiden Fällen jedoch ganz unterschiedlich organisierte paramilitärische Gruppen hervorgebracht. Die regionalen Initiativen der *autodefensas* in Kolumbien, die durch die ländlich-traditionelle Elite gegründet wurden, mündeten durch den Eintritt der „neuen“ Elite der Drogenhändler in den paramilitärischen Verband AUC. Die grundlegende, nach außen propagierte Selbstlegitimation für Gewalt wurde dabei über alle Phasen der Paramilitärs hinweg mit der nötigen Aufstandsbekämpfung verknüpft, zu der der Staat angesichts mangelnder Kapazitäten nicht in der Lage sei.

Die durch das Militär zwangsrekrutierten lokalen PAC-Patrouillen bestanden demgegenüber nur einige Jahre und agierten als verlängerter Arm des Militärs speziell im indigenen Hochland, das den Einsatz der PAC ebenso mit der Aufstandsbekämpfung rechtfertigte. Während die AUC-Blöcke z.T. aus gut ausgerüsteten und trainierten Einheiten bzw. Kämpfern bestanden, waren die *Patrulleros* kaum geschulte und in der Regel leicht bewaffnete Bauern, die nach ihrer Arbeit auf dem Feld eine Patrouillenschicht übernahmen.

Drei zentrale Gewaltformen gehörten zum Repertoire beider Paramilitärs: Massaker, Vertreibungen und selektive Morde. Diese Gewaltformen überlappen zum Teil, wenn etwa die Konsequenz brutaler Massaker eine umfassende Vertreibung gesamter Dörfer war oder Massaker als selektive Gewalt zum Zweck einer effektiven Aufstandsbekämpfung gerechtfertigt wurden. Die Unterscheidung dieser Gewaltformen ist aber hilfreich, um erstens differenzierter auf die Techniken und daraus ableitend die proklamierten Adressaten der Gewalt bzw. Rechtfertigungen der Gewalt, sowie die tatsächlichen Opfer der Gewalt in den Blick zu nehmen. In beiden Fällen spielte die Opfer-Ziel-Differenzierung eine zentrale Rolle. Die angeblichen Adressaten der Massaker waren Aufständische, während der AUC zusätzlich dezidiert „Kriminelle“ adressierte. Die Rechtfertigung der Gewalt gegenüber Kriminellen bezog sich erstens auf die Abgrenzung von Drogenhändlern und ihren Gewaltgruppen, von denen sich der AUC öffentlich emanzipieren suchte und sich als Aufstandsbekämpfer präsentierte. Zweitens reihten sich Kriminelle als Adressaten in eine längere Liste von „unliebsamen“ Bevölkerungsteilen ein, denen der AUC mit Aktionen sozialer Säuberungen begegnete.

Die Massaker des Militärs gemeinsam mit den PAC wurde als Bekämpfung der Guerillagruppen gerechtfertigt. Das Guerillabündnis URNG konnte zwischen 1981 und 1983

erfolgreich bekämpft werden, während die meiste (und längerfristige) Gewalt die unbeteiligte indigene Bevölkerung traf, die gemeinhin als Guerillasympathisanten gesehen wurden.

Direkte Gefechte von AUC und PAC mit den jeweiligen Guerillagruppen waren vergleichsweise gering bzw. wurden aktiv vermieden, während die vorgebliche Vertreibung der Aufständischen in hohem Maße die Zivilbevölkerung zu (Binnen-)Flüchtlingen¹⁰⁰ machte. Die selektive Gewalt gegenüber Sympathisanten der Guerilla traf schließlich linke Parteien, Gewerkschafter, soziale Organisationen und Bewegungen (in Kolumbien) und die indigene Bevölkerung (Guatemala), die unter Generalverdacht – Teil der Subversion zu sein – gestellt wurden.

Schließlich sind auch die Gewaltmethoden in beiden Fällen ähnlich, es dominierte hier doch die höchst brutale Gewalt, die dem Prinzip der „verbrannten Erde“ folgte und gesamte Dörfer nachhaltig zerstört wurden. Die ebenso brutalen Methoden selektiver Gewalt fanden ihren Ausdruck in Angriffen aus dem Hinterhalt (Kolumbien) und in Ermordungen in Anwesenheit der Familie und/oder dem Dorf (Guatemala). Die Methoden selektiver Gewalt beinhalteten darüber hinaus Elemente sozialer Kontrolle und zielten auf die Verbreitung von Angst (Guatemala) und Abschreckung (Kolumbien). In beiden Fällen lassen sich über einige Jahre bestehende lokale Gewaltordnungen durch die Paramilitärs identifizieren. Die Bevölkerung wurde durch Techniken des Zwanges der paramilitärischen Ordnung unterworfen bzw. vertrieben oder gleich zum Akteur der Aufstandsbekämpfung gemacht. Mithilfe eines „protection racket“ wurde in Kolumbien die lokale, aber auch in erweiterter Form speziell die zivilgesellschaftlich organisierten Teile der Bevölkerung diszipliniert: entweder zum Kokaanbau gezwungen oder mundtot gemacht. In Guatemala wurde ein Großteil der indigenen Bevölkerung unter Androhung von Gewalt (gegenüber Familienmitgliedern) zum aktiven Teil der Aufstandsbekämpfung und zur Überwachung der Dörfer.

Insgesamt zeichnet sich über beide Fälle hinweg die Funktionalität von Milizgewalt als Instrument zur physischen Vernichtung der Zivilbevölkerung¹⁰¹ ab, speziell jener Teile, die aufgrund ihrer vermeintlich ideologischen (linke Parteien, Gewerkschaftsmitglieder,

¹⁰⁰ Für den gesamten kolumbianischen Konflikt wurden rund 5,5 Millionen Binnenflüchtlinge registriert (Internal Displacement Monitoring Centre 2019). In Guatemalas Bürgerkrieg wurden etwa eine Million Menschen zu Binnenflüchtlingen, zusätzlich zu etwa 200.000 nach Mexiko geflüchteten Personen (Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala 1998).

¹⁰¹ Den 36 Jahre währenden Konflikt Guatemalas könne man demnach nicht als „Bürgerkrieg“ bezeichnen, da die Kampfhandlungen sich auf die Jahre 1981 bis 1983 beschränkten und der Begriff die überwiegende staatliche Repression gegen Nichtkombattanten verschleierte (Torres-Rivas 1998).

Landaktivisten in Kolumbien) oder räumlichen (indigene Gemeinschaften in Guatemala) Nähe zum sogenannten inneren Feind degradiert wurden. Milizgewalt wurde somit zum effektiven Kontroll- und Disziplinierungsinstrument der Bevölkerung, das weit über die proklamierten „subversiven“ Teile der Bevölkerung hinaus Anwendung fand. Schließlich zeichnet sich ab, dass die Gewalt Ausdruck der Aushandlungsprozesse von Interessen gegensätzlicher materieller Kräfteverhältnisse war. Milizgewalt wurde zur Absicherung der Interessen politischer und ökonomischer Eliten zur Bekämpfung und Kontrolle speziell der unteren sozialen „Klassen“¹⁰² eingesetzt.

Die Demobilisierung von AUC und PAC lief schließlich unter höchst unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen ab. Der AUC wurde während des fortlaufenden Bürgerkriegs vollzogen, während die Demobilisierung der PAC als Bestandteil der Friedensverträge zwischen Regierung und URNG festgesetzt wurde. Trotz dieser unterschiedlichen Voraussetzungen lassen sich zwei ähnliche Entwicklungen von AUC und PAC-Paramilitärs festhalten. Erstens liefen den formal-staatlichen Demobilisierungsprozessen – zwar unterschiedlich begründete – interne Zerfallsprozesse voraus. Während der innere Zerfallsprozess des AUC einsetzte, als zunehmend Drogenhändler die paramilitärischen Blöcke und deren Führung durchsetzten, nahm in Guatemala mit der erfolgreichen Zurückdrängung der Guerilla die militärische Kontrolle über die PAC ab. Bereits vor dem formalen Bürgerkriegsende wurden die PAC durch das Militär mit neuen, zivilen Aufgaben betraut und Zeremonien der teilweisen Entwaffnung organisiert.

Mit den internen Zerfallsprozessen ist der zweite Punkt verwoben, dass beide Demobilisierungsprozesse als zwischen politischen und ökonomischen Eliten abgesprochene „Deals“ bzw. Inszenierungen offenbar werden. In Kolumbien hatten die Paramilitärs die Guerilla erfolgreich verdrängt und hofften nun mit dem formalen Demobilisierungsprogramm auf politische Amnestien für die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen. In Guatemala hatte sich das Militär frühzeitig Machtansprüche für den Nachkrieg sichern können, sodass sie erst die Umgestaltung der PAC als Entwicklungsorganisationen vorantrieben und schließlich der Auflösung der Einheiten zustimmten. Demnach war die Kritik an den jeweiligen Demobilisierungsprozessen groß. Wissenschaftliche Analysen verweisen für das

¹⁰² Der Klassenbegriff wird für die folgende Analyse gewählt, um die Herrschaftsverhältnisse entlang materieller Kräfteverhältnisse zu verdeutlichen.

kolumbianische Fallbeispiel auf die laxe Strafverfolgung der AUC-Anführer bzw. die umfassende Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen (Sriram 2008; Franco Restrepo 2009; Saab/Taylor 2009). Für den guatemalteken Fall wurden Defizite im quantitativen Einbezug¹⁰³ der ehemaligen PAC diskutiert (Jímenez Felipe 2012) sowie für den längerfristigen Prozess der *security sector reform* problematisiert, dass ehemalige Milizmitglieder in der boomenden privaten Sicherheitsbranche unterkamen (Argueta 2013), während die neu geschaffene zivile Polizei PNC weiterhin oftmals nur im Schatten des im Innern stark präsenten Militärs agieren konnte (Gavigan 2009: 66).

Dass das Narrativ der Aufstandsbekämpfung in beiden Gesellschaften Jahrzehnte weiterwirken kann und z.T. als Rechtfertigung für den Einsatz von Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung genutzt wird, ist nach Darlegung der Demobilisierungskontexte für Kolumbien weniger überraschend als für Guatemala. In Kolumbien hat sich der *Paramilitarismo* stark fragmentiert und bleibt eng mit der Organisierten Kriminalität verwoben, die aufgrund ihrer hohen Nachfrage an strategischen wichtigen Handelskorridoren und Drogenanbauflächen speziell Konflikte um Land weiter schüren (Kapitel 6).

In Guatemala, wo die Auflösung der Guerilla und die formale Beendigung des Bürgerkriegs durch einen Friedensvertrag vollzogen wurde, ist die Rechtfertigung der „Bekämpfung“ von Aufständischen weniger nachvollziehbar. Aber auch hier wird dieser Rechtfertigungsdiskurs im Nachkrieg durch ehemalige Auftraggeber der PAC genutzt. Darüber hinaus hat die massive Gewalterfahrung und Disziplinierung der indigenen Bevölkerung neue gewaltsame Antworten auf „Bedrohungen“ von außen befördert, wie die Fallstudie zum „Erbe“ von Milizgewalt eingehender nachzeichnet (Kapitel 7).

¹⁰³ Knapp 280.000 demobilisierte ehemalige *Patrulleros* – also lediglich ein Drittel der PAC-Mitglieder – waren laut Regierungsangaben Teil des Demobilisierungsprozesses (Jímenez Felipe 2012: 13).

6. Das Erbe der Paramilitärs in Kolumbien

Fünfzehn Jahre nach der formalen Demobilisierung der AUC-Paramilitärs hat der *Paramilitarismo* sowohl in diversen ländlichen, peripheren Regionen, aber auch in den urbanen Zentren Spuren hinterlassen. Die Untersuchung der Fortschreibung von Milizen und speziell von Milizgewalt beginnt mit der Aufarbeitung der Entwicklung von Miliznachfolgern seit der Demobilisierung und fokussiert speziell die „Hot Spots“ von Milizgewalt (6.1). Dieses erste Teilkapitel geht der Frage nach, welche Gewaltmuster welcher Akteure das „Erbe“ der Milizgewalt des AUC konstituieren? Dazu werden erstens allgemeine Entwicklungen von Nachfolgegruppen seit der formalen Demobilisierung der AUC-Paramilitärs nachgezeichnet (6.1.1) und im Speziellen auf das Profil der Nachfolgegruppe *Autodefensas Gaitanistas de Colombia* geblickt, die territoriale Herrschaft in bestimmten Regionen des Landes über einen längeren Zeitraum konsolidieren konnte (6.1.2). Schließlich wird das Gewaltmuster der paramilitärischen Nachfolgegruppen erarbeitet (6.1.3).

Der zweite Teil dieses Fallstudienkapitels richtet den Blick auf mögliche Erklärungen der sich fortschreibenden Gewaltmuster, die aus einer Legitimitätsperspektive heraus entwickelt werden (6.2). Top-down-Legitimationen von Milizgewalt werden entlang der politischen Auseinandersetzung um die Kontrolle und die Nutzung von Land sichtbar. Milizgewalt bleibt für ökonomische Eliten (im Staat) und verschiedene Staatsbedienstete funktional in der Absicherung (krimineller) Geschäfte und speziell in der Kontrolle über jene lokalen Bevölkerungsteile, die sich – zumeist zivilgesellschaftlich organisiert – für ihr Recht auf Land stark machen und damit den Geschäften ersterer im Wege stehen (6.2.1). Die Analyse der Legitimationsrhetorik des AGC als konkrete Nachfolgeorganisation des AUC deutet auf *Selbstlegitimationen* für politische Gewalt, die in einen Diskurs der Aufstandsbekämpfung eingebettet sind und zur Rechtfertigung der Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen genutzt werden (6.2.2). An die Untersuchung der top-down-Legitimationen knüpft schließlich die Erarbeitung der Legitimationsprozesse durch die die Miliznachfolger umgebene (lokale) Bevölkerung, die in den genannten Hot Spots bis heute unter einer paramilitärischen Ordnung leben. Inwiefern legitimiert bzw. delegitimiert diese die bewaffnete Präsenz und den Einsatz von Gewalt? Dazu wird auf die Rolle paramilitärisch-krimineller Ordnungen in Medellín geblickt. Obwohl dieses Beispiel wohl am stärksten für die

kriminelle Ausformung „paramilitärischer“ Nachfolgegruppen steht, werden dort die Quellen der Legitimität für Status quo-orientierte Gewalt deutlich, die über bloße mafiotische Gewalt hinausgeht (6.2.3). Das Kapitel schließt mit einem Zwischenfazit (6.3).

6.1 Gewaltmuster von Nachfolgern des AUC (2006-2019)

6.1.1 Allgemeine Entwicklung von Nachfolgegruppen des AUC

Im Anschluss an die formale Demobilisierung des AUC äußerten diverse europäische Regierungen, Menschenrechtsgruppen, sowie der UN-Hochkommissar für Menschenrechte große Kritik an diesem Prozess. Der Demobilisierungsprozess wurde als ineffektiv und unvollständig diskutiert, da etwa die politischen Bedingungen der Demobilisierung stark vom AUC bestimmt wurden (Jäger 2007: 26). Darüber hinaus wurde auf den Umstand verwiesen, dass die kriminellen Netzwerke der Paramilitärs unmittelbar nach der formalen Auflösung neue Mitglieder zur Aufrechterhaltung der Drogenökonomie rekrutierten (Human Rights Watch 2013).

Die vielfältigen bewaffneten Gruppen des Post-Demobilisierungskontextes werden von Seiten der jeweiligen Regierungen als kriminelle Netzwerke benannt und (polizeilich) bekämpft. Ein sich fortschreibender Paramilitarismus bzw. die Überführung in Nachfolgegruppen wurde speziell durch Präsident Uribe (2002-2010) kontinuierlich negiert. Bewaffnete Gruppen des Post-Demobilisierungskontextes wurden ungeachtet ihrer Verbindungen zum AUC oder der sich fortschreibenden Gewaltmuster als rein kriminelle Gruppen definiert (INDEPAZ 2018: 16). Vor dem Hintergrund der Unterzeichnung eines Friedensabkommens mit der FARC-Guerilla im November 2016 und der begonnenen Demobilisierung der Kämpfer identifizierte Präsident Juan Manuel Santos (2010-2018) die sogenannten *Bandas Criminales* (kurz BACRIM) als die nunmehr größte nationale Sicherheitsbedrohung (El Colombiano 2016).

Staat und Gesellschaft sehen sich lange nach der formalen Auflösung von paramilitärischen Verbänden im Jahr 2006 mit einer Vielzahl bewaffneter Gruppen konfrontiert, von denen ein Teil als direkte personelle AUC-Nachfolger identifiziert werden können, während der andere Teil trotz neuer personeller Zusammensetzung wenigstens eine ähnliche (Miliz-)Gewalt einsetzt. Dieser direkte Übergang von AUC-Paramilitärs zu paramilitärischen Nachfolgegruppen ist oftmals durch ökonomische Anreizstrukturen erklärt worden. Die

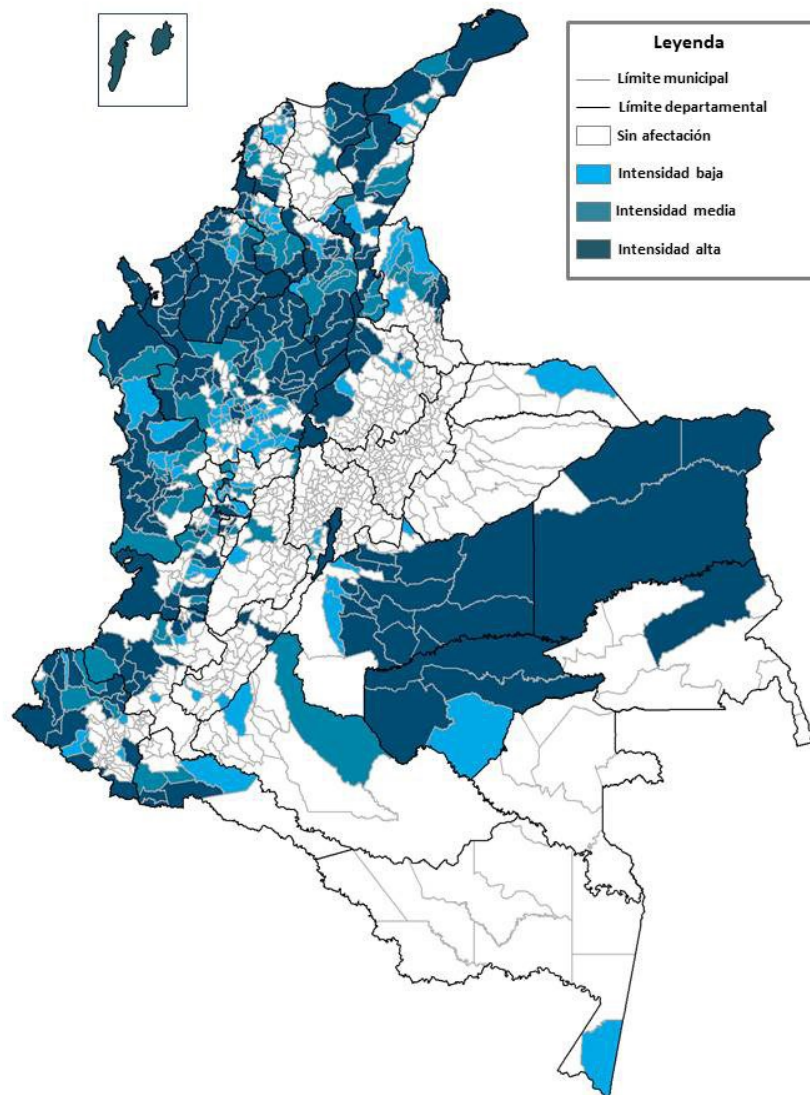
geringe Präsenz bzw. das korrupte Verhalten staatlicher Sicherheitsinstitutionen in den peripheren Regionen des Landes hat dabei zu diesem direkten Übergang beigetragen (Centro Nacional de Memoria Histórica 2018: 79).

Komplementär zu den ökonomischen Anreizen für eine zügige bzw. übergangslose Remilitarisierung waren auch bestehende Netzwerke der Ex-Kombattanten bedeutsam, die viel stärker als etwa die Verfügbarkeit von Waffen zum Rückfall in Gewalt bzw. zur Fortschreibung von Nachfolgegruppen des AUC führten. Erstens verbanden viele Ex-Paramilitärs ihre Selbstidentität mit dem bewaffneten Netzwerk. Zweitens kam ein sozialer Druck hinzu, mit den ehemaligen Kameraden zu kooperieren. Schließlich blieb es häufig bei engen Kontakten zwischen den ehemaligen Kämpfern und ihren Kommandanten. Für die Remilitarisierung von Ex-Paramilitärs sind es in zentraler Weise Netzwerke, die die „key ingredients to remilitarization capacity“ darstellen (Daly 2016: 122).

Die umfangreiche Studie zum Stand der Demobilisierung und Reintegration der Paramilitärs des *Centro Nacional de Memoria Histórica* (2015) belegt die Aktivitäten diverser Nachfolgegruppen des AUC für fast alle Departements. Fünf Regionen, die allesamt an Landes- bzw. Seegrenzen liegen, konstituieren die in jüngerer Vergangenheit durch diverse bewaffnete Gruppen umkämpften Gebiete (El País 2016). Das Friedensforschungsinstitut INDEPAZ (2018), das jährliche Statistiken zur Präsenz der Nachfolgegruppen herausgibt, ging zuletzt von landesweit 3000 Bewaffneten in den Nachfolgegruppen aus.

Die folgende Abbildung gibt einen ersten Überblick über die Intensität (von hellblau = geringe Intensität bis dunkelblau = hohe Intensität) der Aktionen paramilitärischer Nachfolgegruppen, gemessen an der Anzahl der Gemeindebezirke, in denen paramilitärische Aktivitäten registriert wurden.

Abbildung 7 – Intensität der Präsenz paramilitärischer Nachfolgegruppen (2017)



Quelle: INDEPAZ (2018: 23).

Die „narcoparamilitares“, wie diverse zivilgesellschaftliche Gruppen die Verschmelzung krimineller Gruppen mit (alten) paramilitärischen Strukturen bezeichnen, haben seit der formalen Demobilisierung der AUC-Paramilitärs eine dreistufige Entwicklung genommen (Espitia Cueva 2018).

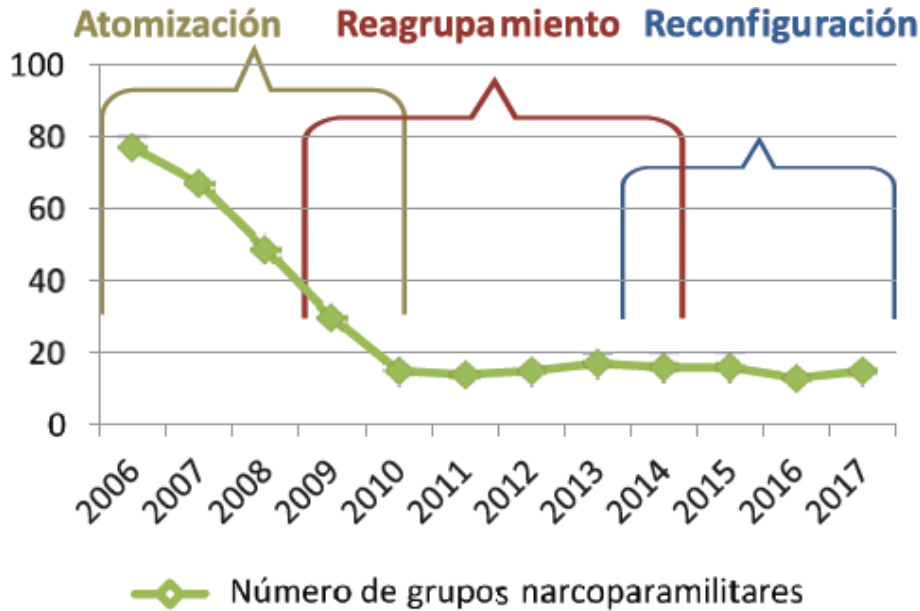
Die ersten Jahre nach der Demobilisierung waren von einem sprunghaften Anstieg paramilitärischer Nachfolgegruppen geprägt, die das von den AUC-Blöcken hinterlassene Machtvakuum füllten (*Atomisierung*). Im Jahr des Abschlusses der Demobilisierung (2006)

wurden 77 neue bewaffnete Gruppen registriert, die über nahezu das gesamte Land verteilt bestehende (illegale) Ökonomien weiterführten und neue aufbauten. Dazu drangen sie auch in Regionen vor, die bislang weniger durch die Präsenz bewaffneter Gruppen und dementsprechende Auseinandersetzungen zwischen Guerilla und Paramilitärs geprägt waren. Seit 2010 kann man von einer Phase der *Neugruppierung* sprechen, die von starken Machtkämpfen zwischen den *narcoparamilitares* und sich anschließende gewaltsame Kooptationen bzw. Allianzbildungen geprägt waren. Dabei reduzierte sich die Anzahl der Gruppen auf sechs im Jahr 2013, die nun jeweils über eine größere territoriale Kontrolle verfügten. Hierunter werden *Los Urabeños*, *Los Rastrojos*, *Las Águilas Negras*, *Los Paisas* und *Oficina de Envigado* gezählt (ebd.: 6). Die Festnahmen diverser Anführer in den Jahren 2013 und 2014 haben schließlich zu einer *Rekonfiguration* und weiteren Reduzierung der *narcoparamilitares* auf vier verbleibende Strukturen geführt: *Las Autodefensas Gaitanistas de Colombia (AGC)*¹⁰⁴, *Los Rastrojos*, *Las Águilas Negras* und *Los Puntillos*. Ein Großteil der bestehenden Nachfolgegruppen wird von den ehemaligen hochrangigen Paramilitärs der AUC-Blöcke angeführt, die vergleichsweise schnell u.a. verbliebende Finanzressourcen der ehemaligen Fronten zur Neugründung von bewaffneten Gruppen einsetzen konnten (VerdadAbierta.com 2019).

Die folgende Abbildung fasst die dreistufige Entwicklung der Nachfolgegruppen zusammen.

¹⁰⁴ Dies ist die Selbstbezeichnung von Los Urabeños.

Abbildung 8 – Dreistufige Entwicklung paramilitärischer Nachfolgegruppen (2006-2017)



Quelle: Espitia Cueva (2018: 3)

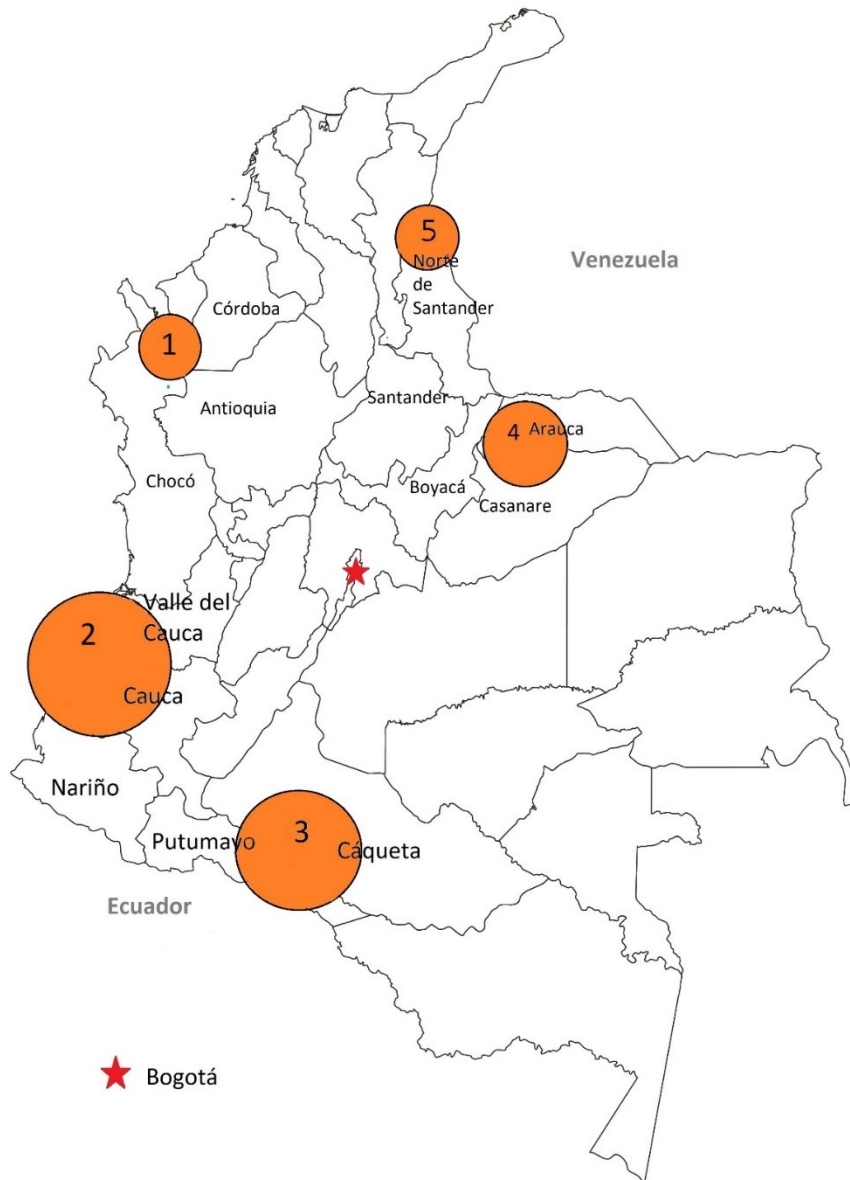
Die Nachfolgegruppen der Paramilitärs sind schwerpunktmäßig im Drogenhandel aktiv. Sie kontrollieren Zonen des Anbaus und strategische Transportpunkte wie Häfen, Flughäfen und zentrale Straßenrouten. Darüber hinaus sind sie Eigentümer zahlreicher Grundstücke, auf denen sie Laboratorien für Kokain unterhalten. Ein zweiter von ihnen kontrollierter Wirtschaftszweig ist der (illegale) Kohlebergbau; ein dritter der Menschenhandel, bei dem die Nachfolgegruppen Passierzölle erheben und „Sicherheitsleistungen“ etwa in der Begleitung undokumentierter Personen anbieten (Espitia Cueva 2018: 8).

Die Hot Spots der Gewalt paramilitärischer Nachfolgegruppen lassen sich in fünf Regionen des Landes nachzeichnen. Wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, ringen in den meisten Hot Spots sowohl mehrere Nachfolgegruppen untereinander, als auch die bestehenden Guerillagruppen FARC¹⁰⁵ und ELN um die Kontrolle über für die diversen genannten

¹⁰⁵ Dies bezieht sich auf den Stand von 2016, vor dem Friedensabkommen der Regierung von Präsident Santos mit der FARC-Guerilla, Quelle: El País (2016): <https://www.elpais.com.co/elpais/sites/default/files/imagecache/1200x/2016/05/zonascolombia.jpg>.

Geschäftsfelder relevanten Gebiete. Gemein ist den fünf hervorgehobenen Regionen aber, dass Nachfolgegruppen des AUC an den dortigen Auseinandersetzungen beteiligt sind.

Abbildung 9 – Hot Spots bewaffneter Gruppen (2016)



Quelle: Eigene Darstellung. Datengrundlage: El País (2016).

Die an die Departements Chocó und Córdoba grenzenden Subregionen Urabá und Bajo Cauca des Departements Antioquia bilden dabei einen ersten Hot Spot (Region 1). Darüber hinaus

sind vier weitere Regionen durch Auseinandersetzungen paramilitärischer Nachfolgegruppen mit Guerillagruppen geprägt.¹⁰⁶ Dabei handelt es sich um die Pazifikküstenregionen der Departements Valle del Cauca, Cauca und Nariño (Region 2), wo sich die meisten Kokaanbaugelände befinden und der Waffenhandel eine lange Tradition hat. Hier konkurrieren etwa Los Rastrojos mit diversen Fronten der Guerillagruppen um die Kontrolle strategischer Punkte für den Drogenhandel. Drittens war das Grenzgebiet zu Ecuador in Putumayo (3) historisches Kerngebiet der FARC, das ebenso von diversen sogenannten BACRIM streitig gemacht wird. Schließlich konstituieren zwei Grenzregionen zu Venezuela die Kernkonfliktgebiete vier und fünf, in denen die ELN-Guerilla (Norte de Santander, 4) bzw. ELN- und FARC-Guerilla (Arauca, 5) bewaffnete Fronten aufrechterhalten, in denen zusätzlich immer wieder paramilitärische Nachfolgegruppen aktiv werden.

Der erstgenannte Hot Spot von Milizgewalt im Departement Antioquia soll im Folgenden eingehender untersucht werden. In diesem Departement kam es sowohl zur starken Konzentration paramilitärischer Strukturen in der Hauptstadt Medellín als auch in diversen ländlichen Regionen zur Zeit der Operation des AUC. In Antioquia gab es insgesamt die meisten paramilitärischen Organisationen und die meisten Opfer von Milizgewalt (Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: 335). Die Region Urabá ist eine ressourcenreiche Region Antioquias, die an das karibische Meer grenzt und durch eine hohe wirtschaftliche Diversität gekennzeichnet ist. Bis heute liegen dort die wichtigsten Banananbaugelände des Landes, während aufgrund der Gewalt des AUC (etwa durch das Massaker in der Gemeinde Ríosucio) und der folgenden Vertreibung der Bevölkerung die Region für (internationale) Investoren interessant wurde. Die Region ist insgesamt ein eindrückliches Beispiel für die enge Verbindung paramilitärischer mit ökonomischen Interessen (Azzellini 2003).

Im Post-Demobilisierungskontext bleibt die Region Urabá ein Hot Spot der Gewalt paramilitärisch-krimineller Gruppen. Dort konnten sich in den vergangenen Jahren speziell die Urabeños als Nachfolger des AUC konsolidieren. Die Gewaltmuster der Urabeños („die aus Urabá“) und ihrer Elitetruppe *Autodefensas Gaitanistas de Colombia* werden exemplarisch als Fortschreibung politischer Gewalt durch Milizen im Post-Demobilisierungskontext untersucht. Die Auswahl erfolgte dabei auf Basis der empirisch dokumentierbaren *Zielgruppen der Gewalt*

¹⁰⁶ Die Größe der visualisierten Hot Spots in Abbildung 9 steht für die geographische Ausdehnung des umkämpften Gebietes und nicht für die Anzahl der Auseinandersetzungen.

(Gutierrez/Wood 2017). Die vom AGC dominierten Regionen in Antioquia führen seit sechs Jahren die Statistiken zur Gewalt gegenüber Menschenrechtsverteidigenden an (Programa Somos Defensores 2019: 90).

6.1.2 Die Autodefensas Gaitanistas de Colombia

Die Urabeños alias *Autodefensas Gaitanistas de Colombia* (AGC)¹⁰⁷ entstanden auf Initiative von Vicente Castaño, der sich der formalen Demobilisierung widersetzte. Er versammelte einige enge AUC-Verbündete um sich, darunter „Don Mario“, der die Drogengeschäfte des ehemaligen AUC-Blocks *Bloque Elmar Cárdenas* übernommen hatte, sowie weitere ehemalige AUC-Kombattanten in die bewaffnete Gruppe *Bloque Héroes de Castaño*. Unter diesen waren auch ehemalige mittlere AUC-Kommandanten wie die Úsuga-Brüder.¹⁰⁸ Als Vicente Castaño 2007 verschwand¹⁰⁹, übernahm Don Mario die Führung. 2008 legte er mit der Elitetruppe AGC mit einem bewaffneten Streik die Region Urabá lahm. Mit dieser Aktion protestierte er gegen die (vermeintliche) Nichteinhaltung der Reintegrationsvereinbarungen von Seiten des Staates; gleichzeitig bezog er sein bewaffnetes Auftreten auf das Unvermögen des Staates, die Guerilla erfolgreich bekämpfen zu können. Wie aus einem verteilten Flugblatt des AGC hervorgeht, sähe sich dieser gezwungen den „antisubversiven Kampf“ gegen die Guerilla im Sinne vieler gefährdeter Gemeinden, die der „korrupte Staat verlassen“ habe, fortzuführen.¹¹⁰ Der AGC rechtfertigt eingesetzte Gewalt damit mit der Fortführung einer Aufstandsbekämpfung (ausführlicher dazu vgl. Kap. 6.2.2).

Die erfolgreiche Expansion und territoriale Konsolidierung von Gruppen wie dem AGC wird als Zusammenspiel paramilitärischer Organisationsstrukturen (z.B. erfahrene Führung und militärisch geschulte Kämpfer) und dem Outsourcing von Aufgaben auf regional und lokal operierende kriminelle Banden beschrieben. Um territoriale Kontrolle ausüben zu können und

¹⁰⁷ Für den AGC finden sich weitere alias-Denominationen. Von Seiten der jeweiligen Regierungen wurde die Selbstbezeichnung „autodefensas“ abgelehnt und die Gruppe stattdessen als krimineller Clan, bspw. als *Clan del Golfo* oder *Clan Úsuga* (bezogen auf den Nachnamen ihres Anführer Daniel Antonio Úsuga) bezeichnet.

¹⁰⁸ Diese waren im Übrigen, wie viele andere mittlere Ränge des AUC auch, ehemalige Kämpfer der EPL-Guerilla.

¹⁰⁹ Einige ehemalige Paramilitärs berichteten nach der Demobilisierung des Bloque Centauros, dass Vicente ermordet wurde (verdadabierta.com 2008).

¹¹⁰ „[...] nos vimos obligado a continuar con nuestra lucha antisubversiva y en defensa de los intereses de las comunidades más vulnerables víctimas del abandono estatal producto de la corrupción político-administrativa“ (verdadabierta.com 2014).

diese weiter auszudehnen, zielen die öffentlichen (gewaltsamen) Aktionen auf die Kontrolle der lokalen Bevölkerung. Diese wird etwa durch symbolische Machtdemonstrationen in Form von bewaffneten Streiks, aber auch mittels der Korrumpierung lokaler politischer Autoritäten gesichert (Duncan/Velasco 2014). In der Region Urabá können paramilitärische Gruppen wie der AGC nicht nur Territorien, sondern auch die Auswahl von Kandidaten bei den Wahlen, das alltägliche Leben und neben den genannten illegalen auch legale Ökonomien, wie die Holz- und Viehwirtschaft und die Agrarwirtschaft kontrollieren, wie ein Landaktivist aus dem Gemeindebezirk Apartadó in Antioquia berichtet.¹¹¹

Komplementär zu dieser Beobachtung kann der AGC laut dem Risikobericht der staatlichen Ombudsstelle zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (*Defensoría del Pueblo*) auf lokaler Ebene permanente bewaffnete Strukturen aufrechterhalten. Er trete uniformiert und mit Langwaffen ausgestattet auf (Defensoría del Pueblo 2014). Darüber hinaus hat der AGC sich auf die Städte ausdehnen können, in denen er, wie im Beispiel Medellín – unter dem Label der Urabeños – mithilfe von bewaffneten Gruppen die Drogenflüsse kontrolliert, sich darüber hinaus im Waffen- und Menschenhandel, sowie in der Zwangsprostitution betätigt (vgl. ausführlicher Kap. 6.2.3).

Trotz der weitreichenden Konsolidierung der Urabeños im Departement Antioquia bleiben die Grenzregionen zu den Nachbardepartements Córdoba und Chocó weiterhin durch mehrere Nachfolgegruppen besetzt und umkämpft. Durch diesen regionalen Hot Spot der Milizgewalt verlaufen traditionelle Drogenhandelsrouten, die sich in den vergangenen Jahren ebenso zu wichtigen Routen des Menschenhandels nach Panama entwickelt haben. Darüber hinaus werden die genannten Regionen als Zentren der „Dynamisierung des Drogenhandels“ (Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: 335 ff.) beschrieben. In ihnen liegen zentrale Drogentransportkorridore in Richtung Mittelamerika und in die USA. Gerade aufgrund der Beschaffenheit ihrer Naturlandschaft (Gebirgsketten, Flüsse, Regenwaldgebiete) liegen dort die zentralen strategischen Geschäftskorridore paramilitärischer Nachfolgegruppen. Schließlich bietet die Region begehrte Flächen für legale Wirtschaftszweige, z.B. für den Anbau agroindustrieller Produkte wie Ölpalme und Zuckerrohr, aber auch für Verkehrs- und

¹¹¹ „Como sabes vivo en Apartadó (Antioquia) en la subregión del Urabá, una de las zonas del país donde se configuro y consolidó el paramilitarismo y donde aun hoy persiste su control sobre los territorios, la vida cotidiana, el sistema electoral, el poder político y las economías (narcotráfico, minería ilegal, explotación de maderas, explotación sexual, acumulación, venta y especulación con las tierras, agroindustria y ganadería) (Interview K9).

Infrastrukturprojekte wie Staudämme, Häfen und Wasserkraftwerke (Amnesty International 2015).

In jüngerer Vergangenheit ist die Rekonfigurationsphase paramilitärischer Nachfolger speziell in Urabá von steigenden Rachefeldzügen und Konfrontationen zweier Nachfolgegruppen der AUC-Paramilitärs geprägt. Diese halten „fronteras invisibles“, unsichtbare räumliche Grenzen in den Regionen aufrecht, die für die lokale Bevölkerung zur Lebensgefahr werden, etwa wenn diese von der unwissenden Bevölkerung überschritten werden (verdadabierta.com 2018). Seit Ende 2018 fordern die „Caparrapos“¹¹² den bislang in der Region konsolidierten AGC heraus, was die Sicherheitslage für die lokale Bevölkerung verschlechtert, da diese zwischen die Fronten steigender bewaffneter Auseinandersetzungen gerät. Einen Tag, nachdem Unbekannte am Ortseingangsschild zur Ortschaft El Bagre einen abgetrennten Kopf auf einer Brücke befestigten, folgte mittels eines im Ort verteilten Flugblatts eine Kriegserklärung der Caparrapos gegenüber ihren ehemaligen Verbündeten des AGC. Die Caparrapos stehen unter der Führung von alias „Cristián“, einem ehemaligen Anführer einer der AGC-Fronten, der 2016 von der Polizei verhaftet wurde. Die Gründe für seine Freilassung sind nicht belegt, immerhin rechtfertigt er seinen Gewalteininsatz damit, dass er „den Auftrag von seinen Freunden aus der Polizei“ habe, seine ehemaligen Verbündeten des AGC festzunehmen. Alias Cristián begründet sein bewaffnetes Wiederauftreten auch mit nötigen sozialen Säuberungen in El Bagre, um die mutmaßlichen Unterstützer des AGC zu eliminieren. Ende Dezember 2018 folgte ein Anschlag mit einer Handgranate auf eine Diskothek im Ort El Bagre mit 24 Verletzten, für den die Caparrapos verantwortlich gemacht wurden (verdadabierta.com 2019).

Seitdem im Zuge des Demobilisierungsprogramms nach dem Friedensabkommen zwischen FARC und der Regierung Santos Ende 2016 die Fronten 18 und 36 der FARC-Guerilla den Bajo Cauca und den Süden Córdoba verlassen haben, konnten die Caparrapos dort zur mächtigen kriminellen Gruppe aufsteigen, die mit den AGC um territoriale Kontrolle ökonomischer Renten aus dem Drogenanbau und –transport und dem Betrieb illegaler Goldminen konkurrieren. Die Caparrapos können dabei – wenn auch auf häufig unbeständige – Allianzen mit anderen bewaffneten Gruppen wie Los Paisas und der bestehenden ELN-Guerilla zählen (InSight Crime 2019). Die Gründung neuer Splittergruppen wie die Caparrapos und deren Kämpfe in den vormals von der FARC besetzten Regionen verweisen ein weiteres Mal auf die

¹¹² Die Caparrapos, auch bekannt als *Frente Virgilio Peralta Arenas*, waren bis 2006 eine bewaffnete Front des AUC und seit 2009 Teil der Urabeños (InSightCrime 2019).

Schwierigkeiten des Staates, das nach einer Demobilisierung eines Gewaltakteurs entstandene Machtvakuum zu füllen.¹¹³ Gleichzeitig deuten die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen paramilitärischen Nachfolgegruppen auf ähnliche Dynamiken wie beim AUC-Verband, der von internen bewaffneten Konfrontationen geprägt war. Ähnlich wie die politisch aufgeladene Konfliktlinie entlang von „Aufstandsbekämpfern“ und „Drogenhändlern“, an denen der Paramilitärverband schließlich zerbrach, porträtieren sich ehemalige „Aufstandsbekämpfer“ der AGC – wie alias Cristián – nach Festnahme und Freilassung als Kriminalitätsbekämpfer und Verbündeter der Polizei. Eine vollständige Auflösung der Gruppen ist daraus nicht zu erwarten, gleichwohl die weitere Zersplitterung in kleinere Gruppen. Für die lokale Bevölkerung, die die bewaffneten Gruppen und ihre beanspruchten Territorialbereiche nicht überblicken kann, wird diese Dynamik zur Lebensgefahr.

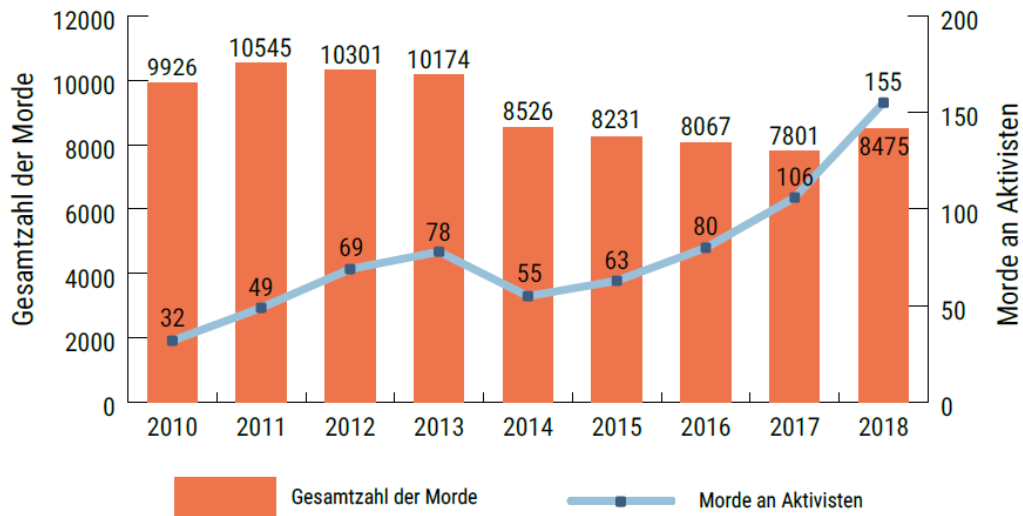
Neben den Gewaltauseinandersetzungen zwischen konkurrierenden bewaffneten Gruppen, an denen der AGC beteiligt ist, wird im nächsten Schritt eingehender auf das Gewaltmuster des AGC geblickt, von dem speziell die Zivilbevölkerung betroffen ist.

6.1.3 Das Gewaltmuster paramilitärischer Nachfolgegruppen

Während die Mordfälle pro Jahr in Kolumbien seit 2011 insgesamt immer weiter gesunken sind, ist der Anteil an Morden an zivilgesellschaftlich organisierten Personen wie der *líderes sociales* (in etwa Vorstehende von sozialen und kommunalen Gruppen) oder Menschenrechtsverteidigenden (in diesem Kapitel analog zu der Terminologie in den Grafiken unter dem Begriff Aktivisten zusammengefasst) kontinuierlich angestiegen. Wie die folgende Abbildung veranschaulicht, haben sich die Mordfälle an Aktivisten im Zeitraum von 2010 bis 2018 etwa vervierfacht (von 32 Morden 2010 bis zu 155 Morden im Jahr 2018).

¹¹³ Vgl. auch dazu Morenz (2018: 178) zur erhöhten Selektivität der Gewalt.

Abbildung 10 – Morde an Aktivisten und Gesamtzahl der Morde (2010-2018)



Quelle: Rähme (2019: 10)

Die Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren wird speziell in den Blick genommen, da sie zu einem Großteil durch Nachfolgegruppen des AUC verübt wird. Dabei sind die Zielgruppen der Gewalt einem breiten Gewaltrepertoire ausgesetzt. Die häufigsten Gewaltformen, von denen Aktivisten insgesamt betroffen sind, sind Bedrohungen, gefolgt von Morden und Mordversuchen (Somos Defensores 2017: 57).

Tabelle 5 - Anzahl der Gewaltformen gegenüber Aktivisten nach Gewaltform (2016)

Gewaltform	Anzahl
Bedrohungen	317
Mord	80
Versuchter Mord	49
Willkürliche Festnahmen	17
Verschwindenlassen	2
Willkürliche Strafverfahren der Justiz	9
Sexuelle Gewalt	1

Quelle: Somos Defensores (2017: 57)

Dabei sind gerade Androhungen von Gewalt (im Folgenden: Bedrohungen) die zentrale Gewaltform, mit der die paramilitärischen Nachfolgegruppen wie der AGC auftreten, während die in Tabelle 5 oben aufgelisteten willkürlichen Festnahmen und Gerichtsverfahren gegenüber Aktivisten den staatlichen Sicherheitskräften bzw. der Justiz angelastet werden.

Der Menschenrechtsverband *Somos Defensores*¹¹⁴ (2017: 51) schreibt 267 von 317 Fällen von Bedrohungen gegenüber Aktivisten im Jahr 2016 den Paramilitärs zu; während Gewaltandrohungen bei der bestehenden ELN-Guerilla kaum eine Rolle spielen (ein dokumentierter Fall im Jahr 2016). Dies stärkt die Annahme, dass die vielen von Unbekannten verübten Bedrohungen dem typischen Gewaltmuster der paramilitärischen Nachfolger zuzuschreiben sind. Die zentralen Opfer unterhalb zivilgesellschaftlicher Akteure sind Anführende kommunaler, sozialer Gruppen, sowie bäuerliche und indigene Aktivisten (*Somos Defensores* 2017: 36). Die Dokumentation der Täter der Gewalt gegenüber Aktivisten gestaltet sich demgegenüber schwierig. *Somos Defensores* konnte für die registrierten Bedrohungen im Jahr 2015 nur sechs eindeutig den Paramilitärs zuordnen, während der Großteil (51 von 63 Mordfälle) durch Unbekannte verübt wurde (vg. Tabelle 6). 2016 sind dagegen 45 von 80 Morden eindeutig den Paramilitärs zugeschrieben worden, was die Annahme stützt, dass Bedrohungen zum typischen Gewaltrepertoire paramilitärischer Nachfolger (und eben nicht zu dem der Guerilla und von staatlichen Sicherheitskräften) zählen.

Tabelle 6

Tabelle 6 – Morde an Aktivisten nach Verantwortlichen (2015, 2016)

Vermutete Täter	2015	2016
Paramilitärs	6	45
Unbekannte	51	28
Guerilla	2	3
Staatliche Sicherheitskräfte	4	4

Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: *Somos Defensores* (2017: 44).

¹¹⁴ Dt. Wir sind Menschenrechtsverteidiger.

Bedrohungen und Morde sind mehrheitlich den paramilitärischen Nachfolgegruppen zuzuschreiben, deren Gewaltmethoden durch häufig brutale Gewalt aus dem Hinterhalt gekennzeichnet ist. Die Täter treten verumumt, aber ohne Insignien bzw. Uniform auf. Im Vergleich dazu zielen gewaltsame Aktionen der verbleibenden ELN-Guerilla i.d.R. auf die staatlichen Sicherheitskräfte. Seit dem Rückzug der FARC ab 2016 ist die ELN-Guerilla wieder mit verstärkter Gewalt aufgetreten. Neben Entführungen setzt die Guerillagruppe auf die Zerstörung staatlicher Infrastruktur (insbesondere Ölpipelines und Elektrizitätswerke) und auf bewaffnete Konfrontationen mit Militärs (Somos Defensores 2017: 16). In jüngerer Vergangenheit verübte die ELN einen Anschlag mit einer Autobombe auf die Polizeischule Bogotá (tagesschau.de 21.1.2019 "ELN bekennt sich zu Anschlag").

Damit unterscheidet sich das Gewaltmuster der ELN-Guerilla deutlich von paramilitärischen Nachfolgern wie dem AGC. Die Bedrohungen speziell gegenüber Menschenrechtsverteidigenden und *líderes sociales* durch paramilitärische Nachfolger folgen zwei größeren Logiken. Dabei unterscheiden sich vorgegebene Adressaten und tatsächliche Opfer entlang der Logiken. Die Bedrohungen zielen erstens auf die Demonstration sozialer und territorialer Kontrolle über bestimmte Bevölkerungsteile. Dazu bildet das Säen von Angst und Unsicherheit mittels konstanter Gewaltandrohungen die zentrale Strategie. Die Kontrolle über Territorien und ihre Bevölkerung ist für die Nachfolgegruppen von militärischem, und nicht zuletzt von ökonomischem Interesse. Mit konkreten Bedrohungen manifestieren sie ihre Kapazitäten der Kontrolle. Diese richten sie konkret an Menschenrechtsverteidigende, soziale Führungspersonen, Mitglieder von Stadträten, Gewerkschafts- und Opfervertretungen (Defensoría del Pueblo 2017: 81ff.). Der AGC knüpft speziell die Rechtfertigung von Gewalt gegenüber jenen, die sich für den Schutz von Land einsetzen, an eine notwendige soziale Säuberung, um vermeintliche Sympathisanten der Guerilla auszuschalten (verdadabierta.com 2017). Landaktivisten werden damit pauschal als Teil der Guerilla gesehen, die sich ebenso dem Kampf für eine gerechte Landverteilung gewidmet hatten.

Ein zweiter Mechanismus der Bedrohung gegenüber der lokalen Bevölkerung folgt taktischen Interessen der Nachfolgegruppen, die in regelmäßige Konfrontationen mit konkurrierenden bewaffneten Gruppen um territoriale Kontrolle involviert sind. Die Bedrohungen gegenüber der Bevölkerung werden dann als Markierung eingesetzt, um den Konkurrenten deutlich zu

machen, dass diese dort keine Territorialkontrolle (mehr) haben. Wenn bspw. zwei bewaffnete Gruppen um die Kontrolle strategischer Handelskorridore, etwa für die Versorgung der Gruppe oder den Transport illegaler Drogen, wetteifern, wird die ansässige Zivilbevölkerung zu Opfern der Gewaltandrohungen. Diese folgen zwei Motivationen: Erstens zielen die Gewaltandrohungen auf die direkte Unterstützung bzw. zumindest auf einen gewissen Grad der Zusammenarbeit durch die Bevölkerung, die mittels Gewalt aufgezwungen wird. Zweitens sollen die Bedrohungen verhindern, dass die rivalisierende bewaffnete Gruppe weiter Einfluss und Kontrolle über die ansässige Bevölkerung geltend machen kann. Dazu machen sie deutlich, dass die bisherige bewaffnete Gruppe in dem betreffenden Gebiet die Sicherheit der Bevölkerung unter ihrem Einfluss nicht mehr garantieren kann (ebd.: 84). Die Bevölkerung wird demzufolge zum Spielball der Territorialinteressen diverser Nachfolgegruppen des AUC, sowie von neu gegründeten kriminellen Gruppen. Die Bevölkerung wird einem komplexen Bedrohungsrisiko ausgesetzt, das erstens durch ein stetiges, latentes Risiko geprägt ist, ständig Opfer von neuen Gewaltandrohungen wechselnder bewaffneter Gruppen zu werden. Zweitens zeichnet sich ein punktuell, aber manifestes Risiko speziell für jene zivilgesellschaftlich organisierten Teile der Bevölkerung ab, die sich durch ihr öffentliches Engagement bzw. ihre Arbeit exponieren und zur Zielscheibe von Bedrohungen und selektiven Morden paramilitärischer Nachfolgegruppen werden.

Die folgende Abbildung gibt einen quantitativen Eindruck der Mordfälle gegenüber Aktivisten je Departement im Zeitraum von 2016 bis 2018. Die meisten der insgesamt 431 Mordfälle wurden im Departement Cauca registriert (106 Morde), während das in dieser Arbeit fokussierte Departement Antioquia mit 61 Mordfällen die zweithöchsten Mordfälle aufweist.

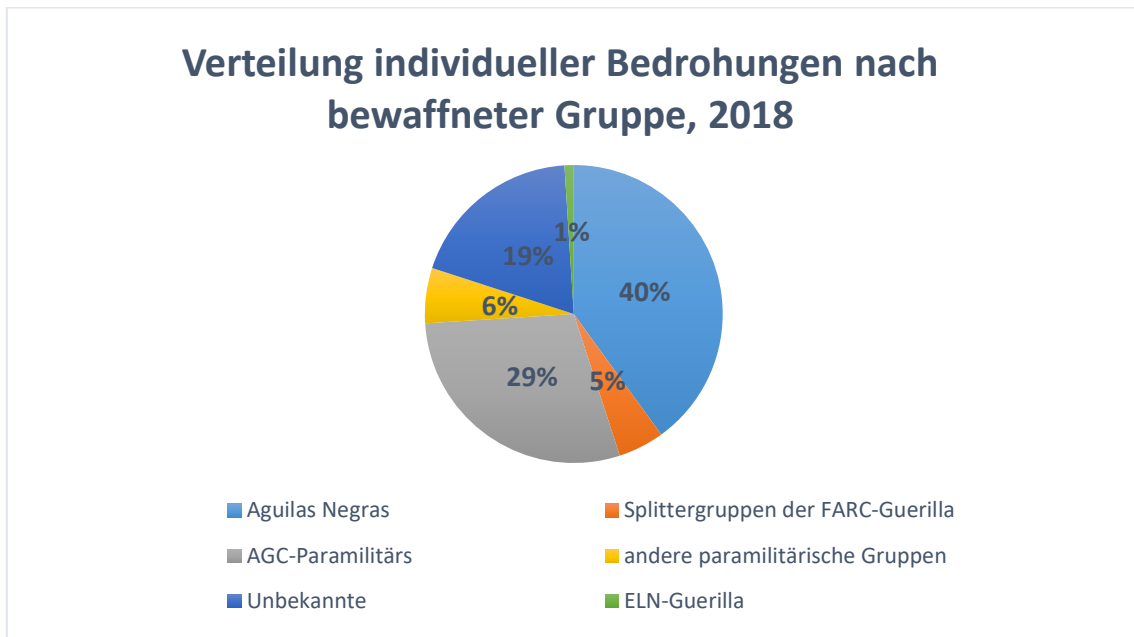
Defensores und CODHES¹¹⁶ sehen sich angesichts der prekären Sicherheitslage für Aktivisten in die Hochphase der Auseinandersetzungen von FARC und AUC zurückversetzt.

Das Gewaltrepertoire des AGC unterscheidet sich in quantitativer Hinsicht deutlich vom AUC. Während die Blöcke des AUC an Massakern beteiligt waren, treten Miliznachfolger speziell in Form von Bedrohungen und selektiven Morden auf. Individuelle Bedrohungen wie das Verfolgen von Landaktivisten und Gemeindevertretenden werden vergleichsweise häufig den Nachfolgegruppen *Águilas Negras* und dem AGC angelastet, wie die folgende Abbildung verdeutlicht. Gemäß der Dokumentation des Menschenrechtsverbandes *Somos Defensores* (2019) war der AGC im Jahr 2018 für 29% der Bedrohungen verantwortlich, wobei weitere sechs Prozent der Bedrohungen von anderen paramilitärischen Gruppierungen ausgingen. Im Vergleich dazu gehen diese Gewaltformen vergleichsweise selten von der aktiven ELN-Guerilla und Dissidenten der FARC aus (zusammen 6%).

eine zunehmende Dynamisierung des Drogenhandels gekennzeichnet sind, die mit rapide steigenden Konfrontationen paramilitärischer Nachfolgegruppen einhergehen. Speziell im Departement Cauca sind die drei größeren Nachfolgegruppen *Los Rastrojos*, *Los Urabeños* und *Águilas Negras* zeitgleich präsent und konkurrieren um Einflussgebiete. Die Region ist historisch durch gut organisierte soziale Bewegungen und speziell indigene und afrokolumbianische Widerstände gegen die Vertreibung und Landnahme geprägt gewesen (Morenz (2018) – in der jüngeren Zeit angesichts der Guerilla-Präsenz durch die FARC-Guerilla im Norden (bis 2016/2017) und die ELN-Guerilla im Süden. Allerdings war im Cauca die paramilitärische Präsenz zu AUC-Zeiten mit wenigen Ausnahmen gering (Centro Nacional de Memoria Histórica (2015)), weshalb die Kontinuitätslinien von Milizgewalt am Beispiel Antioquias nachgezeichnet werden.

¹¹⁶ Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento. Dt. Beratungsorganisation für Menschenrechte und Vertreibung.

Abbildung 12 – Bedrohungen durch bewaffnete Gruppen nach Verantwortlichen (2018)



Quelle: Eigene Darstellung. Datengrundlage: Somos Defensores (2018: 96)

Die am häufigsten eingesetzte Methode individueller Bedrohung bildet das Verteilen von Flugblättern in den Dörfern, auf denen Personen konkret mit dem Tod bedroht werden bzw. Mordlisten gedruckt werden. Wie die folgende Tabelle veranschaulicht, reicht das Spektrum aber auch von Stalking bzw. Verfolgungen über Bedrohungen per Telefon, E-Mail und Kurznachricht bis hin zum Mord an Familienangehörigen von ins Visier genommenen Landaktivisten oder Gemeindevertretenden.

Tabelle 7 – Fälle von Bedrohungen durch bewaffnete Gruppen nach Methoden (2018)

Methode der Bedrohung	Anzahl
Per Telefon	67
Mord an einem Familienangehörigen	3
Verfolgung	82
Per E-Mail	24
Per Kurznachricht	36
Per Flugblatt	371
Insgesamt	583

Quelle: Eigene Darstellung. Datengrundlage: Programa Somos Defensores (2018: 97)

Ausgeprägte Gewaltmethoden der Nachfolgegruppen umfassen permanente psychische Gewalt, sowie selektive, brutale physische Gewalt. Typisch für den AGC und weitere Nachfolgegruppen ist die Gewaltandrohung per Graffiti oder Flugblatt, mit denen sie ihre „Einflussgebiete“ öffentlich markieren. Landesweit listet die Datenbank des Menschenrechts-Think Tank CINEP für das Jahr 2018 fast tägliche Bedrohungen, die dem AGC angelastet werden (CINEP 2019: 21 ff.). Diese Gewaltmethode reicht aus, um bestimmte lokale Bevölkerungsteile in Angst zu versetzen. Die Wirksamkeit der Gewaltstrategie paramilitärischer Nachfolgegruppen wie dem AGC wird vom Menschenrechtsverband CINEP (2019) wie folgt beschrieben. Die Gewalt zielt auf die kleinsten, in der Peripherie agierenden zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüsse *Juntas de Acción Comunal*¹¹⁷, auf indigene Reservate, Umweltgruppen, Anspruchsberechtigte der Landrückgabe und selbstorganisierte Opfergruppen (etwa der Vertreibung) (CINEP 2019: 7). Mit der Verbreitung von Angst an der „Basis“ sind die Nachfolgegruppen wie der AGC erfolgreich; sie senden damit das Signal an größere zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse, die auf das Monitoring und die Dokumentation der kleinräumlichen Konflikte angewiesen sind, diese jederzeit mundtot machen zu können (ebd.). Die konstante Überwachung etwa mithilfe von Zählungen oder Bewegungsprotokollen durch den AGC schüchtert die lokale Bevölkerung und speziell besonders bekannte und engagierte Aktivisten stark ein, die vor dem Hintergrund einer konstanten Drohkulisse arbeiten müssen.¹¹⁸ Mit diesen psychischen Gewaltmitteln knüpft der AGC an die kollektive Gewalterfahrung der lokalen Bevölkerung, die seit knapp 30 Jahren die Präsenz wechselnder und sich bekämpfender Gewaltgruppen erlebt. Die Methoden des „Psychoterrors“ durch Nachfolgegruppen wie den AGC erinnert die Bevölkerung an die Gewaltepochة des AUC, als diese bedroht und vertrieben wurden (Hernández Cifuentes 2016).

Selektive Morde des AGC sind dem latenten Drohszenario gegenüber schließlich von einer hohen Brutalität und Zurschaustellung der Opfer gekennzeichnet. Im April 2019 wurde bspw.

¹¹⁷ In Kolumbien gibt es rund 45.000 *Juntas de Acción Comunal*. Diese sind zivile Organisationen, die sich zumeist aus den lokalen politischen Führungspersonen und den Anführenden bestimmter gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzen. Sie sind seit 2002 im Gesetz 743 zur „Entwicklung von Gemeinden“ als Institutionen geschützt und für sie ein rechtlicher Rahmen in der Formulierung von Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat festgelegt. Nach dem Prinzip der Selbstverwaltung umfassen die Aufgaben insbesondere die Organisation von Gemeindeinteressen, und die Gründung von Basisorganisationen, aber auch das Betreiben von lokalen Bildungseinrichtungen (El Congreso de Colombia (2002)).

¹¹⁸ „[...] Saben quién se mueve, están al tanto de todo lo que pasa, entonces a los líderes más reconocidos, que están denunciando más, vienen las amenazas, las presiones, los chantajes para que desistan las denuncias“ (Interview K6).

der 30-jährige Andrés Mauricio Rojas, ein Mitglied einer *Junta de Acción Comunal* im Norden Antioquias durch den AGC mit sieben Kugeln erschossen (INDEPAZ 2019, Agencia Prensa Rural 2019). Im Juni 2019 tötete der AGC eine Kommunalpolitikerin mit mehreren Schüssen vor ihren Kindern (BBC News 2019).

Mithilfe der punktuellen bewaffneten Streiks des AGC, die bspw. 2016 große Teile des öffentlichen Lebens in Antioquia lahmlegten, erinnern sie die Landbevölkerung darüber hinaus an ihre Möglichkeiten territorialer und sozialer Kontrolle und demonstrieren ihre Macht durch z.T. brutale, selektive Gewalt.

Der bewaffnete Streik am 31. März 2016 zeichnete sich durch das Lahmlegen zentraler öffentlicher Dienstleistungen (Einzelhandel, Transport, Teile der Verwaltung und Bildungsreinrichtungen) aus. Dazu setzte der AGC auf Gewaltdemonstrationen wie die Blockade von Straßen, das Anzünden von Bussen und Traktoren und gezielte Schikanen bis hin zur Tötung von Polizisten (Isaza Giraldo 2016). Darüber hinaus verknüpften die AGC ihren bewaffneten Streik mit dem politischen Ziel, die Bevölkerung aus Antioquia für die am 2. April 2016 geplante Demonstration gegen den voranschreitenden Friedensprozess der damaligen Regierung von Präsident Santos mit der FARC-Guerilla zu mobilisieren, zu dem Ex-Präsident Álvaro Uribe in neuer Funktion als Senator aufgerufen hatte. Diese Ziele tat der AGC per Flugblatt in den bestreikten Gemeindebezirken kund (colombiainforma.info 2016).

Ein Ergebnis der konstanten Gewaltandrohungen, selektiven Morde und punktuellen Gewaltdemonstrationen in Form von bewaffneten Streiks als Gewaltformen ist die zentrale Gewaltmethode die Vertreibung der Landbevölkerung. Im Departement Antioquia waren allein im Jahr 2018 (bis Ende November) insgesamt 11.563 Personen von gewaltsamer Vertreibung betroffen, während mehr als die Hälfte der Vertreibungen allein in den Gemeindebezirken Cáceres und Tarazá der Subregion des Bajo Cauca registriert wurden (InSight Crime 2019). Dabei dürften die tatsächlichen Zahlen der durch paramilitärische Nachfolgegruppen Vertriebenen noch wesentlich höher liegen, da erstens viele bedrohte Personen aus Angst die Übergriffe nicht anzeigen, um Konflikte nicht weiter „anzuheizen“. Zweitens leben viele der Opfer in Gebieten, die seit einigen Jahren an Regierungsprogrammen zur Substitution des Drogenanbaus teilnehmen und bei Anzeige von (wieder aufflammenden) Territorialkonflikten um Drogenhandelsrouten um die staatliche Förderung fürchten müssen (ebd.). Der Aktivist Plinio Pulgarín wurde bspw. durch Paramilitärs getötet, da er sich für die

Substitutionsprogramme eingesetzt hatte. Nach Bekanntwerden seiner Ermordung flohen 60 Einwohner aus seinem Dorf (Somos Defensores 2019: 96, hrdmemorial.org o.J.). Schließlich können drittens gerade diese Gewaltformen häufig keinem eindeutigen Akteur zugeordnet werden. In Berichten zu Gewaltstatistiken (etwa von Menschenrechtsverbänden) werden jährlich Hunderte Fälle von Bedrohungen und gewaltsamen Übergriffen durch *desconocidos*¹¹⁹ oder *encapuchados*¹²⁰ erfasst, die angesichts des Gewaltrepertoires und der dokumentierten Gewaltmethoden (vermummte Bewaffnete in Militäruniform auf Motorrädern, Gewaltandrohungen per Kurznachricht oder Flugblatt) den paramilitärischen Nachfolgegruppen zugeschrieben werden, schlussendlich aber doch nicht eindeutig zuzuordnen sind und zur Straflosigkeit führen (CINEP 2019). Von 193 dokumentierten Morden an Menschenrechtsverteidigenden seit der Präsidentschaft des amtierenden Präsidenten Iván Duque (hier wurde der Zeitraum August 2018 bis Dezember 2018 erfasst) konnten lediglich zwei Morde eindeutig dem AGC zugeordnet werden, während die Mehrheit der Täter unerkant blieb (INDEPAZ 2019). Die Gründung bzw. Abspaltungen immer neuer paramilitärisch-krimineller Gruppen, die auch durch die Demobilisierung der FARC-Fronten im Zuge des Friedensvertrages Ende 2016 wieder befördert wurden, erschweren dabei die Ermittlung der Täter zusehends.

Die folgende Tabelle fasst das Gewaltmuster des AGC zusammen.

Tabelle 8 – Das Gewaltmuster der AGC

Gewaltformen	Gewaltmethoden	Adressaten der Gewalt	Opfer der Gewalt
Bedrohungen	Stalking Gewaltandrohungen per Flugblatt, Graffiti	Lokale Bevölkerung	Aktivisten
Selektive Morde	Brutalität und Zurschaustellung	Lokale Bevölkerung	Aktivisten
Vertreibung	Brutalität	Lokale Bevölkerung	Aktivisten

Quelle: Eigene Darstellung.

¹¹⁹ Dt. Unbekannte.

¹²⁰ Dt. Vermummte.

Zum zentralen Opfer der Gewalt(-androhungen) des AGC wird die lokale Bevölkerung, wobei Aktivisten eine besonders gefährdete Gruppe darstellen. Die geringe Aufklärung der Morde, die Negation der Nachfolgestrukturen des Paramilitarismus seitens der Regierungen und das allgemeine Desinteresse der (neuen) Regierung an der Aufklärung der verübten Morde in der Peripherie begünstigen die Fortschreibung dieser Form politischer Gewalt durch paramilitärische Nachfolgruppierungen.

Die Gewaltformen des AGC sind politisch, wenn auch die Grenzen zu mafiotischer Gewalt – gerade wenn selektive Morde aus dem Hinterhalt verübt werden und/oder Opfer dauerhaft verschwinden – teilweise fließend sind. Aus Sicht der Betroffenen von Gewalt hat sich die qualitative Gewaltrealität im Post-Demobilisierungskontext nicht verändert. Die lokale Bevölkerung und Aktivisten sehen sich von einem politischen Gewaltmuster konfrontiert, da die Gewaltformen – selektive Morde und Vertreibungen – in direkter Kontinuität der Gewaltmuster der Paramilitärs stehen. Der Gewalt gehen darüber hinaus Stigmatisierungen der lokalen Bevölkerung als *Guerilleros* voraus. An diesen sind neben Akteuren wie der AGC staatliche Sicherheitskräfte beteiligt.¹²¹

Komplementär dazu ist die Gewalt gegenüber der Bevölkerung politisch motiviert, da sie sich speziell im Kontext politischer Debatten bzw. Themen reaktivieren lässt, wie die punktuellen bewaffneten Streiks im Kontext voranschreitender Friedensgespräche mit der FARC-Guerilla 2016 deutlich gemacht haben. Darüber hinaus wird die Gewalt wiedereingesetzt, wenn öffentliche Beschwerden durch zivilgesellschaftliche Akteure direkt gegen die Nachfolgruppierungen und indirekt gegen ihre Geschäftsinteressen gerichtet werden, etwa, wenn Kleinbauern oder Landaktivisten das durch bewaffnete Gruppen für den Drogenanbau und – Transport kontrollierte Land für sich reklamieren oder Anspruch auf Landrückgabe geltend machen. Darauf folgen die Bedrohung des jeweiligen Beschwerdeführers und seine Vertreibung durch die paramilitärischen Nachfolger. Die paramilitärische Komponente in der „Beauftragung“ ebenjener Gewalt durch dahinterliegende Interessengruppen deutet sich ebenso an: wenn sich spezielle Interessen eines (wirtschaftlichen) Sektors durch die Anklagen aus der Zivilgesellschaft bedroht sehen, wird der typische Gewaltmechanismus der

¹²¹ „[...] la violencia persiste por motivaciones políticas, ya que aun hay fuertes practicas punitivas y contrainsurgentes utilizadas tanto por las Autodefensas Gaitanistas y la fuerza pública, ya que siguen señalando y estigmatizando a la población civil y producto de esto se han presentado homicidios selectivos y nuevos desplazamientos forzados“ (Interview K9).

paramilitärischen Nachfolger „erst bedrohen, dann vertreiben“ für die Absicherung dieser Interessen funktional.¹²²

Die Gewalt paramilitärischer Nachfolger richtet sich schwerpunktmäßig auf die Absicherung (illegaler) Geschäfte, gerade in ebenjenen Orten (wie etwa in Medellín), wo die Guerilla nicht mehr präsent ist und daher keine politische Gewalt der Aufstandsbekämpfung gerechtfertigt ist. Eine politische Gewalt werde aber dann reaktiviert, wenn sich die bewaffneten Gruppen bedroht fühlen, etwa durch soziale Führungspersonen, Menschenrechtsverteidigende oder linke Parteien. Die öffentliche Denunziation der Einflussnahme auf den Bürgerhaushalt durch bewaffnete Gruppen in Medellín zog bspw. die Ermordung eines jungen Mannes aus Medellín nach sich.¹²³ Im April 2015 wurde zudem ein Professor der Universität von Antioquia in seinem Wagen ermordet. Während die Medien über diesen Vorfall als versuchten Autodiebstahl berichteten, spricht ein Kollege von selektivem Mord aufgrund seines politischen Engagements als Anführer einer linken Gruppe.¹²⁴

Schließlich ist deutlich geworden, dass Nachfolgegruppen ihr „Schutzversprechen“, das sie der lokalen Bevölkerung häufig mit Gewalt aufzwingen, mit der nötigen Verteidigung vor anderen bewaffneten Gruppen (ihren Konkurrenten) rechtfertigen. Inwiefern „Schutz“ und „Verteidigung“ der lokalen Bevölkerung als Rechtfertigungsnarrativ des AGC eine Rolle spielt, wird in Kapitel 6.2.2 dargelegt, das sich ausführlicher der Selbstlegitimation des AGC widmet.

6.2 Erklärungen für Milizgewalt: Legitimationsprozesse in Kolumbien

¹²² „Ese componente político hay momentos en los que se activa, por ejemplo, un líder comunitario hasta que no se meta en determinados asuntos y con determinadas personas puede desarrollar su liderazgo comunitario sin ningún problema, pero cuando ya empieza a denunciar y esas denuncias afectan algún interés en particular lo cual es funcional a ese grupo armado que opera en ese sector, entonces allí tenemos al líder amenazado, que se tiene que desplazar“ (Interview K17).

¹²³ „[...] la no-existencia de presencia guerrillera en Medellín hace que estas organizaciones estén dedicadas especialmente a los negocios, más que a las actividades realmente de control político y social, pero se mantiene, están allí, y en cualquier momento se activan, por ejemplo en momentos de amenazas, de intimidaciones a líderes sociales, a defensores de derechos humanos, a partidos políticos de izquierda, o también en el caso del asesinato la semana pasada de un joven de la Comuna 6 que lo asesinaron por sus denuncias sobre la incidencia de procesos de presupuesto participativo, son ellos los responsables de eso“ (Interview K3).

¹²⁴ „Aquí cerca de la Universidad Nacional, hace un mes, ahora en abril, a un profesor que ha tenido cierto liderazgo de izquierda, lo mataron en el carro. La noticia fue y que para robarle el carro“ (Interview K8).

Das erarbeitete Gewaltmuster paramilitärischer Nachfolgegruppen ist im Wesentlichen durch Bedrohungen, selektive Morde und Vertreibungen als zentrale Gewaltformen gekennzeichnet. Diese Gewaltformen zeigen ökonomische und politische Motivationen auf, die sich durch die begleiteten Rechtfertigungsstrategien der Akteure nachzeichnen lassen. Die Gewalt des AGC ist politisch, da erstens Rechtfertigungsstrategien aus der Zeit der Aufstandsbekämpfung wie Stigmatisierungen der Bevölkerung als Guerillasympathisanten erkennbar sind, an denen auch staatliche Sicherheitskräfte beteiligt sind. Die Schwerpunktsetzungen der staatlichen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik, sowie konkreter: der Landpolitik der jüngeren Vergangenheit deuten speziell auf eine indirekte Stärkung paramilitärisch-krimineller Akteure durch den Staat. Nicht nur sind einzelne Politiker anfällig für Korruption und gemeinsame Geschäfte mit paramilitärischen Nachfolgegruppen, sondern verweist die staatlich-parastaatliche Kriminalisierung der linken Bewegung *Marcha Patriótica* auf eine fortbestehende Akzeptanz von Milizgewalt durch die Regierung (6.2.1). Durch die Selbstlegitimation des AGC als politischer Akteur werden darüber hinaus Ansprüche an top-down-Legitimationen des Staates und bottom-up-Legitimationen durch die lokale Bevölkerung erkennbar. Bottom-up-Legitimationsansprüche werden speziell mittels der nötigen Verteidigung und dem Schutz der lokalen Bevölkerung gerechtfertigt, die wiederum über eine bloße Aufstandsbekämpfung hinausgeht (6.2.2). Am Beispiel der Beziehungsmuster paramilitärisch-krimineller Akteure in diversen Stadtvierteln Medellíns werden schließlich bottom-up-Legitimationen durch die lokale Bevölkerung auf Basis für sie nützlicher Leistungen (output-Legitimation) deutlich (6.2.3).

6.2.1 Die politische Auseinandersetzung um Land: Rekonstruktionen von top-down-Legitimationen

Bis heute ist es der Konflikt um Land, speziell mit Blick auf die Verteilung, die Kontrolle und die Nutzung, durch den die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen paramilitärischen Nachfolgegruppen, Guerillagruppen und den staatlichen Sicherheitskräften befeuert werden. Nach Angaben von Amnesty International (2015) wurden seit Beginn des Bürgerkriegs sechs bis neun Prozent der Festlandfläche durch bewaffnete Gruppen und ihre Alliierten geraubt. Rund dreizehn Prozent der Bevölkerung wurde gewaltsam von ihrem Land vertrieben. An der Vertreibung waren alle drei großen Konfliktparteien beteiligt: staatliche Sicherheitskräfte, Guerillagruppen und Paramilitärs. Der Großteil des Landraubs wurde aber den AUC-

Paramilitärs und „ihren Hintermännern in Politik, Wirtschaft und organisierten kriminellen Netzwerken“ zugeschrieben. Die Verteilung von Land ist in Kolumbien so ungleich wie in fast keinem anderen Land. Etwa ein Prozent der Landeigner besitzen 52 Prozent aller landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, während alle Kleinbauern zusammengenommen auf 17,5 Prozent des gesamten Landes in Privatbesitz kommen (ebd.: 2).

Seit 2012 ist zumindest die staatliche Landrückgabe durch das zehn Jahre gültige Gesetz 1448 „Ley de Víctimas y Restitución de Tierras“ (Opfer- und Landrückgabegesetz) geregelt. Das Gesetz wurde durch die Regierung Santos bereits als Teil eines „transitional justice“-Prozesses¹²⁵ initiiert – ungeachtet des zu der Zeit noch bestehenden de facto Bürgerkrieges mit ELN- und FARC-Guerilla (República de Colombia Ministerio de Justicia y del Derecho 2012). Das Opfer- und Landrückgabegesetz regelt u.a. die administrative und juristische Rückgabe von Land an die ursprünglichen Eigentümer, in ebenjenen Fällen, in denen diese aufgrund der Präsenz oder gezielten Vertreibung durch bewaffnete Gruppen ihr Land verlassen mussten. Gängige Praxis, so berichtet es die stellvertretende Direktorin der staatlichen Landrückgabebehörde, waren die Übergabe falscher Landtitel und ungedeckter Schecks oder das Erzwingen von Unterschriften auf Landtiteln, die zur Vertreibung führten.¹²⁶ Zwei Verfahren der Entschädigung sind nun im Gesetz vorgesehen. Betroffene erhalten entweder eine einmalige Entschädigungszahlung und verpflichten sich damit, von einer künftigen Schadensklage abzusehen. Oder Betroffene bestehen auf die Landrückgabe, was die Überschreibung der geraubten Besitztitel beinhaltet (Hörtner 2013: 250). Bis heute kommt es – trotz entsprechender lokaler Gerichtsurteile¹²⁷ – zu Schwierigkeiten in der Umsetzung der

¹²⁵ Die Übergangsgerechtigkeit umfasst laut der Gesetzesschrift ein Maßnahmenpaket, das eine juristische, administrative, soziale, ökonomische, individuelle und kollektive Anerkennung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die ab 1985 während des bewaffneten Konflikts begangen wurden, ermöglicht. Zugesprochen wird die Umsetzung des Rechts auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Entschädigung für die Menschenrechtsverletzungen während des Krieges, mit der Garantie, dass diese sich nicht wiederholen (ebd).

¹²⁶ „La otra es que la gente salió desplazada y por ejemplo la obligaron firmar escrituras o le pagaron cualquier dinero por su predio a un precio (...) o le enganaron, le dieron documentos falsos o cheques sin fondo“ (Interview K13).

¹²⁷ In den Gemeinden Curvaradó und Jiguamiandó im Departement Chocó gibt es bereits gerichtliche Urteile, die den Staat dazu verpflichten, die Unternehmen vom Land abzuziehen und das Land an die Bauern zurückzugeben, was aber aufgrund des Auftretens neuer paramilitärischer Akteure bislang scheiterte: „por ejemplo hay unas sentencias judiciales en las comunidades de Curvaradó y Jiguamiandó que obligan al Estado a sacar a los empresarios y devolver la tierra a los campesinos, pero no las han cumplido, siempre hay un problema a última hora... cuando las cosas se ponen muy complejas para ellos, entonces aparecen nuevos grupos paramilitares“ (Interview K6).

Landrückgabe, die neben diverser administrativer und institutioneller Probleme¹²⁸ den Übergriffen paramilitärischer Nachfolgegruppen gegenüber der Bevölkerung geschuldet sind.

Eine starke Landoligarchie prägt bis heute die lateinamerikanischen Sozialstrukturen in Kolumbien (Jenss 2016: 72), wobei die aufstrebenden Drogenhändler die traditionelle Landoligarchie und ihre auf Primärgütern beruhenden Geschäfte verdrängt haben. Die neue Oligarchie der Drogenhändler ist unterdessen für den Einsatz privater Gewalt bekannt, um politische Posten einzunehmen (Duncan et al. 2018). Nach formaler Demobilisierung von Milizen bleibt die Nachfrage gerade nach Sicherheitsleistungen der ökonomischen Elite bis heute in ebenjenen Regionen hoch, wo sich Land und Eigentum konzentrieren. Und dabei geht es nicht (mehr) nur um den Drogenhandel und – Transport, sondern auch um die Ausbeutung von Holz, Wasser und Gold (ebd.).

Die Gewalt der AUC-Blöcke folgte dem primären Ziel der Aneignung von Land zur Akkumulation von ökonomischen Renten (speziell durch Drogenanbau- und –handel), während die Aggressionen gegenüber der kleinbäuerlichen Bevölkerung, lokalen Gemeinden und sozialen und politischen Organisationen auf den sozialen Zusammenhalt („tejido social“) gerichtet waren, von dem ausgehend die traditionelle und später die neue (Drogen-)Elite Widerstände gegen ihre Interessen fürchteten.¹²⁹ Dieser Mechanismus trägt sich bis in den Post-Demobilisierungskontext. Speziell die gewaltsame Vertreibung – zentraler Bestandteil des Gewaltrepertoires des AUC – setzt sich nach formaler Demobilisierung der Paramilitärs fort. Miliznachfolger agieren im Auftrag ökonomischer Eliten oder übernehmen diese (etwa Drogenhändler) selbst die Kommandantur von bisweilen undurchsichtigen, bewaffneten Gruppen, um die Menschen eben dort zu vertreiben, wo sie Geschäfte machen können. Sobald ein Landbesitzer sich unter Druck gesetzt fühlt, stehe das Geschäft für die paramilitärischen Nachfolgegruppen.¹³⁰

Die fortbestehende Logik der gewaltsamen Verteidigung von Eigentums- bzw. Landnutzungsrechten durch ökonomische Eliten wird im Kontext der Landrückgabepolitik

¹²⁸ Ausführlicher dazu Amnesty International (2015).

¹²⁹ „La razón principal del desplazamiento es el control del territorio, no la presencia de la guerrilla. La principal razón de agresión a comunidades es el territorio, y para apropiarse del territorio destruyen las organizaciones sociales, las organizaciones políticas, todo tipo de tejido que pueda generar resistencia“ (Interview K6).

¹³⁰ „La forma de apropiarse de territorio del negocio es desplazando a la gente, es asesinando a la gente, es infundiendo temor en la gente. Cuando la gente que es dueña o poseedora de esos territorios se siente presionada pues (...) y en ese momento ya tiene el negocio“ (Interview K14).

besonders deutlich. Sogar Präsident Santos nannte überraschenderweise die bewaffneten Arme im Auftrag der (neuen) ökonomischen Drogenelite beim Namen. Kurz nach der Ratifizierung des Opfer- und Landrückgabegesetzes sprach Santos von diversen Widersachern als der *mano negra*, der schwarzen Hand, die die von der Regierung angestrebten Wiedergutmachung aufs Spiel setzten. Konkret sprach er in einem Radiointerview von einer „Mafia, die mit den ehemaligen Paramilitärs verbandelt ist“ (Hörtner 2013: 251).

Unterdessen ist es der Staat selbst, der im Post-Demobilisierungskontext mit seiner Schwerpunktsetzung in der Wirtschafts-, Infrastruktur- und speziell der Landpolitik Geschäfte paramilitärischer Akteure stützt und z.T. direkt auf dieses Gewaltmuster setzt.

Der Staat hat in den letzten Jahren in diverse Infrastrukturprojekte investiert (Häfen, Straßen), die das Recht auf vorherige Anhörung und Warnung vor Gewalt der Lokalbevölkerung, die *Consulta Previa*¹³¹, missachteten und den Interessen der seit Jahren mit Paramilitärs alliierten Bergbau- und Kohleindustrie, sowie weiteren Wirtschaftszweigen dienen. Diese Form staatlicher Infrastrukturpolitik fördere demnach die Fortexistenz der Allianzen von Unternehmern und Drogenhändlern, wie ein Mitarbeiter der *Defensoría del Pueblo* – der staatlichen Einrichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte – festhält.¹³² Die Gewalt paramilitärischer Nachfolgegruppen trifft dann ebenjene zivilgesellschaftlich organisierten Personen und Gruppen, die ihnen bei der Ausweitung der Kontrolle von Land im Weg stehen. Sie trifft Gewerkschaftsführer, die sich für die lokale Umsetzung der Landrückgabe stark machen (Robert Emiro Jaraba Arroyo, erschossen am 16.07.2018), das angestammte Land (*territorio*) afrokolumbianischer Gemeinden unter Naturschutz stellen wollen (Luis Alberto Rivas Gómez, erschossen am 18.08.2018) oder sich im staatlichen Programm zur Substitution des Drogenanbaus (PNIS)¹³³ engagieren (José Enrique Monsalve

¹³¹ Rechtliche Grundlage des Konsultationsrechts für indigene Völker ist das Übereinkommen 169 der International Labour Organisation (ILO) von 1989, das insbesondere in Lateinamerika an Bedeutung gewonnen hat. Die *Consulta Previa* soll das Mitspracherecht bei administrativen und legislativen Prozessen garantieren. Vor allem bei Entwicklungsprogrammen, Initiativen des Ressourcenabbaus und Infrastrukturmaßnahmen in ihren Territorien soll so die Einbeziehung der indigenen Völker gewährleistet werden (International Labour Organisation 1991).

¹³² „[...] ya que el estado ha intervenido en los últimos años con grandes iniciativas de desarrollo de infraestructura (puertos marítimos, carreteras concesión de títulos mineros), que han vulnerado derechos fundamentales como la Consulta Previa, que han sido funcionales a intereses económicos como la Minería de Carbón y Oro, Explotación forestal, agroindustria y ganadería, en donde hay injerencia del paramilitarismo. [...] han fortalecido y el modelo económico y el ordenamiento territorial impuesto durante el proceso paramilitar, en el cual confluyeron sectores del estado, empresariales y narcotraficantes“ (Interview K9).

¹³³ Sp. Programa Nacional Integral de Sustitución de Cultivos de Uso Ilícito.

und Norberto Alonso Gutiérrez, erschossen am 25.08.2018 bzw. 03.09.2018). Diese vier innerhalb von etwa sechs Wochen verübten Mordfälle wurden paramilitärischen Nachfolgern zugeschrieben. Der Polizeichef des Bajo Cauca verweist im Zusammenhang mit dem letztgenannten Mordfall auf die akuten gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen AGC und den „Caparrapos“ um die Territorialkontrolle in der Region (CODHES 2018; Programa Somos Defensores 2019).

Die Gewalt von Miliznachfolgern fördert dabei indirekt und direkt die Interessen großer exportorientierter Agrarbetriebe und konterkariert die Landrückgabe. Indirekt, da mittels Milizgewalt rückkehrwillige Bauern vertrieben werden. Die Vertreibung führt dazu, dass die für die Landrückgabe vorgesehenen zwei Millionen Hektar binnen zehn Jahren nicht ausgeschöpft werden können. Somit geht das verbleibende Land an den Staat über, der es gemäß seinem wirtschaftspolitischen Konzept (zu Ungunsten kleinbäuerlicher Strukturen) an Investoren moderner, exportorientierter Agrarunternehmen vermietet oder verkauft (Hörtner 2013: 252). Direkt, da Miliznachfolger in Diensten bereits etablierter Großunternehmer stehen, speziell etwa für extraktive Wirtschaftszweige wie den (illegalen) Bergbau oder Palmölunternehmen. Ihnen gegenüber stehen die Interessen indigener und afrokolumbianischer Bevölkerungsgruppen, deren staatlich anerkanntes Kollektivland (*territorio*) in ressourcenreichen und (für den Drogenhandel) logistisch wichtigen Regionen liegt. Etwa 60 Prozent der indigenen Reservate (*resguardos*) und etwa 70 Prozent des Kollektivlands afrokolumbianischer Bevölkerungsgruppen liegen in den 150 am stärksten von der Vertreibung betroffenen Gemeindebezirken (Amnesty International 2015: 15).

Nach zwei Jahren des Bestehens des Landrückgabegesetzes haben bereits über 500 Personen über Bedrohungen und Vertreibungen im Kontext der Inanspruchnahme des Landrückgabegesetzes berichtet, davon allein 65 im Departement Antioquia (Human Rights Watch 2013). Die folgende Abbildung zeigt die Intensität (von weiß = keine Berichte von Vertreibung bis dunkelgrün = höchste Intensität) der Gewaltbetroffenheit im Kontext der Landrückgabe nach Departement.

Abbildung 13 – Gewaltintensität im Kontext der Landrückgabe nach Departement (2013)



Quelle: Human Rights Watch (2013: 24)

Die Benennung konkreter Auftraggeber der Vertreibungen und Einschüchterungen bleibt schwierig. Human Rights Watch (2013) identifiziert eine ganze Bandbreite von „third parties“, von Viehzüchtern über Geschäftsleuten bis hin zu demobilisierten Paramilitärs, die als Auftraggeber von Miliznachfolgern fungieren. Viele Landbesitzer hätten sich das Land illegal angeeignet und setzten nun paramilitärische Nachfolgegruppen ein, um Anspruchsberechtigte der Landrückgabe einzuschüchtern, zu bedrohen und u.U. sogar zu töten. Damit schützen die Nachfolgegruppen weiterhin die Interessen von Drogenhändlern und (illegalen wie legalen) Unternehmern und setzen dazu ähnliche Gewaltformen wie der AUC ein. Vor dem Hintergrund verschiedener *megaproyectos* (bspw. Häfen, Staudämme) betätigen sich die Nachfolgegruppen direkt, aber deutlich häufiger indirekt bzw. heimlich als

Unternehmer extraktiver Firmen und Scheinfirmen bzw. als Vermittler für internationale Firmen, für die sie bspw. Territorien „räumen“ sowie als „Dienstleister“ von Schutzgelderpressungen auftreten (Massé und Camargo 2012: 11 ff). Wie Amnesty International (2015) im Bericht zur Landrückgabe darlegt, wurden zwischen 2011 und 2012 etwa selbsternannte „Antirückgabearmeen“ durch frühere Auftraggeber des AUC – von Rinderzüchtern, Großgrundbesitzern und Unternehmen mit landintensivem Gewerbe – aufgestellt. Diese wurden für Morde und Drohungen gegenüber Landrechtsaktivisten verantwortlich gemacht. Darüber hinaus wurden zwei der 54 Sonderrichter der Landrückgabeverfahren bedroht und 2014 ein Vermessungsingenieur der Landrückgabebehörde in Antioquia während seiner Arbeit ermordet (ebd.: 18).

Problematisch für die Umsetzung der Landrückgabepolitik bleiben die Infiltration staatlicher Institutionen durch paramilitärische Nachfolgegruppen und die strategischen Allianzen zwischen einzelnen Staatsbediensteten und den bewaffneten Akteuren. Von Seiten des Militärs und der Polizei kommt es zum Austausch von Waffen und (lokalen) Informationen, sowie zur Teilhabe an den illegalen Geschäften der Nachfolgegruppen. Darüber hinaus stehen einige Staatsanwälte auf der Gehaltsliste der Nachfolgegruppen. Schließlich werden Ressourcen von Regionalregierungen abgezweigt und politische Entscheidungen zu Gunsten der Nachfolgegruppen getroffen (Espitia Cueva 2018: 11). Diese vielfältigen Allianzen mit Staatsdienern zielen dabei nicht auf genuine politische Machtansprüche, wie sie etwa von den Guerillagruppen ursprünglich formuliert wurden. Von Seiten der Miliznachfolger ist die Infiltration politischer Amtsträger primär auf die Absicherung ihrer Geschäftsinteressen gerichtet. Von Seiten der Staatsbediensteten deuten die Verbindungen aber auch auf die Absicherung politischer Macht.

Im Urabá sei die Landrückgabe speziell unwirksam, da es immer noch eine starke Kontrolle der Urabeños gebe. Gerade im Norden der Region haben sie sich konsolidiert, woraufhin Mitarbeiter der Landrückgabeeinheit sich nicht dorthin wagen.¹³⁴ Darüber hinaus ist die Identifikation ebenjener neuen ökonomischen Eliten, die aus den Paramilitärs hervorgingen, gering. Diese als „Gewinner“ des Bürgerkriegs betitelten Eliten hätten erfolgreich Menschen von ihrem Land vertrieben und aus ebenjenem ökonomischen Profit geschlagen und sogar

¹³⁴ „En mucho sentido la restitución no opera es precisamente porque hay un control fuerte y vuelvo al mismo caso de Urabá. No opera porque los Urabeños están en el norte de Urabá consolidados. Que la unidad de restitución no va a entrar ahí. Muy complicado“ (Interview K18).

politische Macht konzentriert. Da diese aber als gut situiert aufträten bzw. herüberkämen, bliebe der gewaltvolle Hintergrund häufig im Verborgenen.¹³⁵

Staatliche Schutzmaßnahmen bzw. Programme der jeweiligen Regierungen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigenden und sozialen Führungspersonen der Regionen haben sich bislang als ineffektiv erwiesen. Für 2019 deuten die Gewaltstatistiken auf eine nochmalige Steigerung der Mordfälle pro Tag (Gehring/Cepeda 2019). Obschon die Gewalt seit der Demobilisierung des AUC ähnlichen Mustern folgte und jedes Jahr Hunderte Fälle durch Menschenrechtsverbände registriert und dokumentiert wurden, reagierte bspw. die Regierung des Präsidenten Duque (seit August 2018) erst Ende 2018 mit einem umfassenden Plan zum Schutz von Menschenrechtsverteidigenden, sozialen und kommunalen Führungspersonen und Medienschaffende (PAO).¹³⁶ Dieser Plan hält achtzehn Instrumente zum Schutz der genannten vulnerablen Gruppen bereit, wobei viele der Instrumente und Normen schon seit Jahren bestehen, so etwa die *Unidad Nacional de Protección*, eine Behörde zur Aufnahme und Koordination von Schutzmaßnahmen bei Bedrohungen, die dem Innenministerium zugehört. Die bislang wenig effektiven Ergebnisse einer Reihe von Behörden, Einheiten, Strategien und Frühwarnsystemen werden auf fehlende Fähigkeiten der Koordination und bürokratische Hürden zurückgeführt (ebd.: 4).

Das Urteil zivilgesellschaftlicher Akteure fällt angesichts der institutionellen Schwächen deutlich kritisch aus. Die staatlichen Sicherheitskräfte werden als „passiv“ oder „blind“ gegenüber paramilitärischen Nachfolgestrukturen beschrieben.¹³⁷ Die Nachfolgruppierungen seien nicht nur alte paramilitärische Strukturen, die sich im Drogenhandel betätigen („narcoparas“), sondern werden ihnen vielfältige Beziehungen zum politischen Machtapparat zugeschrieben, wenigstens auf der lokalen und regionalen Ebene. Dass nicht nur regionale Eliten Gruppen zur Selbstverteidigung gegründet haben, sondern auch das Militär die Idee der Selbstverteidigung zu AUC-zeiten „verkauft“¹³⁸ habe, wird als Kontinuitätslinie gesehen.

¹³⁵ „Hay una guerra de ganadores y ciertos perdedores. Y uno de los ganadores es el paramilitarismo. El paramilitarismo despojó tierras, concentró rentas, concentró poder político y ahora tu ves en muchas regiones gente muy que posa bien educada, (...) pero de atrás tiene una historia de sangre y de violencia“ (Interview K4).

¹³⁶ Sp. Plan de Acción Oportuna de Prevención y Protección para los Defensores de Derechos Humanos, líderes sociales, comunales y periodistas.

¹³⁷ „Hace poco, se me olvidó el nombre, bueno un campesino, el decía en una audiencia pública, decía los paramilitares están ahí, yo les veo, si usted va, les va a ver. Todo el mundo les ve, pero el ejército no les ve“ (Interview K19).

¹³⁸ „En regiones de Colombia no fueron los élites locales que tomaron la iniciativa. Fue el ejército que las vendió la idea de la autodefensa, en otras regiones fue al revés“ (Interview K20).

Weitere Bewertungen verweisen auf das grundlegende, bis heute bestehende Desinteresse des Militärs, bestehende „Selbstverteidigungsgruppen“ (jene, die sich als solche präsentieren) aktiv zu bekämpfen. Bis in die jüngere Zeit gerät das Militär gar in Verdacht, Anstifter für die Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlichen Aktivisten zu sein bzw. diese zumindest billigend in Kauf zu nehmen, während paramilitärische Gruppen zur Durchführung des schmutzigen Geschäfts angeheuert werden. Der Oberbefehlshaber der Armee, General Nicacio Martínez, steht im Verdacht, seine Einheiten angewiesen zu haben, die Anzahl von getöteten oder festgenommenen Kriminellen und Rebellen möglichst zu verdoppeln. Dazu gehöre demnach die verstärkte Zusammenarbeit mit Paramilitärs, um „Informationen von rivalisierenden Banden“ zu erhalten. Soldaten, die eine höhere Zahl von gefallenen Gegnern vorweisen können, erhielten mehr Urlaubstage angeboten (Casey 2019). Dieses System der Belohnung von Soldaten für die Tötung vermeintlicher Gegner erinnert an die Praktiken der Aufstandsbekämpfung unter Präsident Uribe. Die *falsos positivos*, die sogenannten „falschen Positivmeldungen“ getöteter Guerillaangehöriger waren Teil der Militärpolitik Uribes. Soldaten hatten damals geschätzt 2000 Zivilisten verschleppt, ermordet und dann als getötete Guerillakämpfer ausgegeben (Schwarz-Herda 2010: 4).

Damit übernehmen Militärs im Post-Demobilisierungskontext längerfristig Gewaltmethoden der Paramilitärs, die vor Uribes Präsidentschaft zu deren Gewaltrepertoire der Aufstandsbekämpfung gehört hatten.

Darüber hinaus werden auch die in der Polizei verbreitete Toleranz und daraus folgende geheime Absprachen zwischen Teilen der Sicherheitskräfte und Nachfolgegruppen problematisiert. Human Rights Watch (2013: 172) zitiert einen hochrangigen Geheimdienstmitarbeiter der Polizei, der die Korruption von Polizisten als landesweites Problem ausmacht: „wo immer BACRIM sind, gibt es Korruption“. Die diversen Fälle der Aufdeckung von Allianzen zwischen Politikern und paramilitärischen Nachfolgegruppen verweisen schließlich auf Legitimationen von Milizgewalt durch einzelne Staatsbedienstete und Teile der staatlichen Sicherheitskräfte. Die Infiltration der diversen kriminellen Banden und paramilitärischen Nachfolgern auf die Politik wurde in den kolumbianischen Medien bereits als *Bacrimpolítica*¹³⁹ diskutiert. Diese Beziehung ist einerseits für Politiker interessant, die auf massive finanzielle Wahlkampfunterstützung durch bewaffnete Gruppen setzen.

¹³⁹ In Anlehnung an den prominenten Skandal der Allianzen zwischen Mitgliedern des kolumbianischen Kongresses und Paramilitärs, der als *Parapolítica* (Romero 2007) bekannt wurde.

Letztere wiederum setzen gezielt auf jene Politiker, die ihre Interessen am ehesten vertreten (Hochmüller 2013). Ein Beispiel für die konkrete Allianzenbildung hochrangiger Staatsbediensteter mit den Nachfolgegruppen wurde mit der Verhaftung von Kiko Gómez, Gouverneur des Departements La Guajira an der Karibikküste Ende 2013 öffentlich. Ihm werden Beziehungen zu dem damaligen Bloque Norte des AUC und dessen Nachfolgegruppen angelastet (Semana.com 2013). Er muss sich für Morde, Bedrohungen, Zwangsvertreibungen und weitere Vergehen an der Landbevölkerung verantworten (Centro Nacional de Memoria Histórica 2015: 280). Anfang 2017 wurde er zu 55 Jahren Gefängnis verurteilt (Semana.com 2017). Im Departement La Guajira, das als Grenzregion zu Venezuela auf eine lange Geschichte des Grenzschmuggels blickt, wird folgender ökonomischer Reproduktionsmechanismus für Milizgewalt beschrieben: die Nachfolgegruppen zahlen Staatsdienern auf lokaler Ebene Geld, damit diese ihnen einen Gefallen tun, etwa den Grenzschmuggel ermöglichen.¹⁴⁰ Die Nachfolgegruppen sind aber nicht nur auf der lokalen Ebene, sondern auch transnational tätig. Während die kleineren Einheiten (*pandillas und combos*) als reine Straßengangs oder Verband von Straßengangs höchstens Stadtteile oder Straßenabschnitte kontrollieren, bieten die größeren Gruppen auf transnationaler Ebene eine Bandbreite an „Leistungen“ für Drogenhändler an. Gerade deshalb, weil diese sich auf gut ausgestattete und trainierte Einheiten stützen können, die auch ehemalige Mitglieder der Streitkräfte umfassen. Sie sind schließlich fähig, den Staat auf regionaler aber auch auf nationaler Ebene zu unterwandern bzw. zu korrumpieren (ebd.).

Während der Großteil der durch geheime Absprachen entstehenden Gewalt undokumentiert bleibt, listet Reyes Quezada (2012: 61 f.) allein zehn erwiesene Allianzen zwischen Polizisten, politischen Funktionären, Militärs und paramilitärischen Nachfolgern auf Ebene der Gemeindebezirke auf (2010 bis Februar 2012). Komplementär berichten verschiedene Interviewees für Antioquia, das als Departement durch die Gewalt des AUC am stärksten betroffen war, von der Fortführung enger Beziehungen einzelner Politiker mit den paramilitärischen Nachfolgegruppen. Der im Dezember 2015 bekannt gewordene Fall des Bürgermeisters von Buriticá, im Westen Antioquias, der durch die Urabeños korrumpiert

¹⁴⁰ „Las BACRIM [...] permiten captar que la relación con el poder es en función del narcotráfico, no en función de tomarse el poder, en ese sentido son poco políticas, captan al Estado local, captan la parapólitica, pero el término también está volteado, yo diría sería más bien “para-el-narcotráfico”, ya que el fenómeno de la parapólitica es un fenómeno para el narcotráfico, yo lo financio a usted para que usted me haga los favores que yo necesito y consolidar mi contrabando” (Interview K1).

illegale Konzessionen für den Kohleabbau ausgegeben hatte, bildet ein weiteres Beispiel dieser fortexistierenden Verbindungen (El Colombiano 2015).

Neben den häufig schwer zu dokumentierenden Allianzen zwischen einzelnen politischen Funktionären, Teilen der staatlichen Sicherheitskräften und den Nachfolgegruppen, die im Verborgenen ablaufen (sollen) und daher keine öffentlichen Rechtfertigungsstrategien aufweisen, deutet die staatliche Kriminalisierung im Verbund mit paramilitärischen Nachfolgegruppen schließlich auf bestehende top-down-Legitimationen von Milizgewalt. Komplementär zu den in der Mehrheit verdeckt ablaufenden Allianzen mit Nachfolgegruppen, wird am Beispiel des repressiven institutionellen Umgangs mit neuen, linken Bewegungen im Land deutlich, dass der Staat dadurch den Einsatz von Milizgewalt legitimiert. Der Staat reagiert auf jegliche gesellschaftliche Mobilisierung von „links“ mit starker Überwachung mittels seiner Behörden und seinen Sicherheitskräften und toleriert den Einsatz weiterer bewaffneter Akteure.

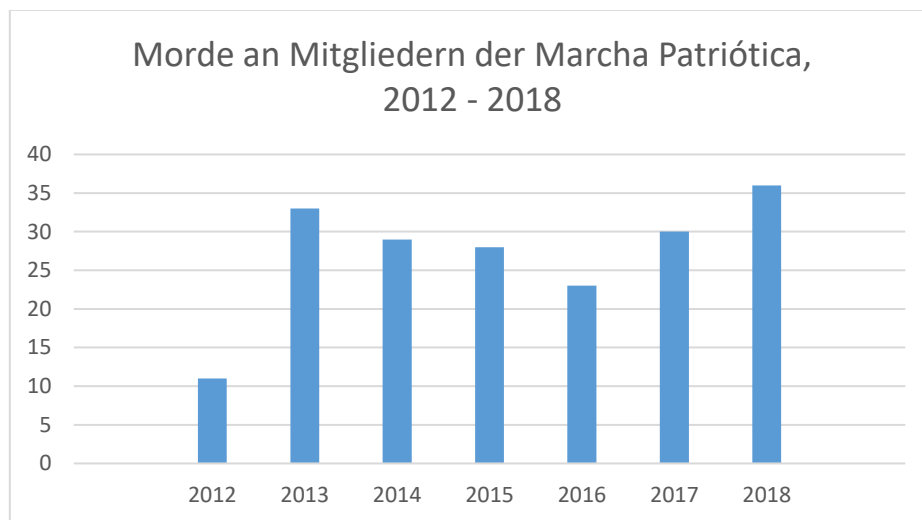
Systematische Gewalt der Nachfolgegruppen wurde in jüngerer Vergangenheit gegen die *Marcha Patriótica* deutlich, eine linke Bewegung im Land, die sich ausgehend vom 200. Jubiläum der Ausrufung der Unabhängigkeit 2010 formierte. Sie kritisierte die Politik Demokratischer Sicherheit des Ex-Präsidenten Uribe und forderte eine effektive Landreform, sowie eine Verhandlungslösung mit den verbleibenden Guerillagruppen (Rodríguez/Silva 2017).

Die NGO INDEPAZ (2019) hat zwischen 2011 und April 2019 allein 200 Morde an Aktivisten der *Marcha Patriótica* dokumentiert. Diese Gewalt wird in erster Linie den Nachfolgegruppen des AUC angelastet. 2014 erklärte der AGC bspw. öffentlich einen Anführer der Bewegung zum „militärischen Ziel“ (verdadabierta.com 2017). Der genannte Landaktivist wurde zudem seit der Gründung der Bewegung durch die Polizei und das Militär als möglicher Sympathisant der Guerilla stigmatisiert und verfolgt (colectivoabogados.org 2014). Die offizielle Kriminalisierung der Bewegung durch die Ministerien ist wiederum an die Vorstellung geknüpft, dass die Bewegung als verlängerter Arm der FARC-Guerilla agiere. Die Kriminalisierung der Mitglieder äußert sich durch übermäßige Festnahmen bei Demonstrationen und das unverhältnismäßig starke Ausnutzen juristischer Verfahren, um die Kosten für die Organisation sozialen Protests in die Höhe zu treiben. Seit ihrer Gründung bis Anfang 2014 wurden von Seiten der Bewegung 26 Morde an ihren Mitgliedern gemeldet, von denen fünfzehn durch Auftragsmörder, sechs

durch das Militär, fünf durch die Sondereinheit der Polizei ESMAD¹⁴¹ verübt wurden, während drei Menschen als verschwunden angezeigt wurden (ebd.: 200).

Wie INDEPAZ (2019) im jährlichen Bericht zur Lage von Menschenrechtsverteidigenden festhält, sind seit der Gründung pro Jahr im Mittel etwa 30 Mitglieder der *Marcha Patriótica* ermordet worden, wobei das Jahr 2018 mit 36 registrierten Morden die Statistik anführt.

Abbildung 14 – Morde an Mitgliedern der Bewegung *Marcha Patriótica* (2012-2018)



Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage INDEPAZ (2019: 12).

Die öffentlichen Rechtfertigungen der Gewalt des AGC und das Verhalten der staatlichen Sicherheitskräfte verweisen hier auf grundsätzlich kongruente Interessen der Beseitigung mutmaßlicher Teile der Guerilla, die sich insgesamt in einer „para-offiziellen Repression“ niederschlägt. Die Repression zivilgesellschaftlicher Akteure ist durch eine Hybridisierung von offizieller Strafverfolgung der Bewegungsmitglieder in Kombination mit Bedrohungen durch paramilitärisch organisierte Akteure gekennzeichnet, die soziale Organisationen im Allgemeinen und die Bewegung *Marcha Patriótica* im Speziellen bedrohen, verfolgen und ermorden (Rodríguez/Silva 2017).

An diesem Beispiel wird die fortbestehende Funktionalität von Milizgewalt als Mechanismus von Herrschaft und Repression für den Staat deutlich, der diese für die Regulation

¹⁴¹ Sp. Escuadrón Móvil Antidisturbios. Dies ist eine Polizeieinheit, die speziell zur Bekämpfung von öffentlichen Unruhen und Aufständen eingesetzt wird.

gesellschaftlicher Proteste einsetzt bzw. toleriert. Wenn auch die Nachfolgeorganisationen des AUC in den wenigsten Fällen als paramilitärische Gruppierungen auftreten bzw. ihre Gewalt mit einer Aufstandsbekämpfung oder anderen politischen Zielen rechtfertigen, sondern in vielfältiger Weise (illegalen) Geschäften nachgehen, so lässt sich folgende zentrale Kontinuitätslinie von Milizgewalt festhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und „linke“ Bewegungen im Land bleiben zentrale Zielgruppen ähnlicher Gewaltmethoden, die die AUC-Paramilitärs eingesetzt hatten. Vertreibungen der Landbevölkerung und selektive Morde von Aktivisten bleiben an der Tagesordnung. Während die Täter der Gewalt zum Teil schwer zu ermitteln sind, deuten Belege der geschäftlichen Verbindungen zwischen Staatsbediensteten und Nachfolgegruppen auf kongruente Interessen, auf dessen Basis Milizgewalt zum Einsatz kommt, eben dann, wenn Aktivisten mit ihren öffentlichen, politischen Forderungen den Geschäften im Wege stehen. Die staatliche Kriminalisierung der linken Bewegung *Marcha Patriótica*, die von Rechtfertigungsstrategien der Aufstandsbekämpfung begleitet werden, verweist am deutlichsten auf die top-down-Legitimationen der Gewalt durch diffuse Gewaltgruppen wie etwa durch Auftragsmörder bzw. auch konkreter durch direkte paramilitärisch organisierte Nachfolger des AUC wie dem AGC, die z.T. mit Staatsbediensteten alliiert sind.

Im Folgenden wird eingehender auf die Legitimationsrhetorik von Miliznachfolgern selbst geblickt, die stark durch die Erfahrung der Aufstandsbekämpfung geprägt bleibt. Mittels dieser schaffen sie ein Narrativ ihres politischen Anspruchs und rechtfertigen ihre „Leistungen“ für die lokale Bevölkerung. Ausgehend von dieser Strategie der Selbstlegitimation lassen sich durch den AGC formulierte bottom-up- und top-down-Legitimitätsansprüche nachzeichnen.

6.2.2 Die Rekonstruktion von bottom-up- und top-down-Legitimationen: die Selbstlegitimation der Autodefensas Gaitanistas de Colombia

Während ein Großteil der bewaffneten Gruppen im Post-Demobilisierungskontext in erster Linie kriminellen Interessen folgt, formuliert der AGC als direkter (personeller wie organisatorischer) Nachfolger des AUC auch einen politischen Anspruch. Die Urabeños bezeichnen sich selbst als Selbstverteidigungsgruppe *Autodefensas Gaitanistas de Colombia*

(AGC). Auf einem Treffen im September 2013 formulierte die bewaffnete Gruppe zunächst ihr Selbstverständnis als „politisch-militärische Organisation des Widerstands von bewaffneten Zivilisten mit einem sozialen Charakter“ (verdadabierta.com 2014). Nicht nur steht der Gründungskontext dieser Gruppe in der direkten Folge des Demobilisierungsprozesses des AUC, sondern rechtfertigen sie ihr öffentliches bewaffnetes Auftreten – etwa durch symbolische Gewaltdemonstrationen – mit politischen Zielen. Während eines bewaffneten Streiks am 15. Oktober 2008, der das alltägliche Leben in der Region Urabá lahmlegte, verbreiteten sie ihr politisches Ziel per Flugblatt. Ihre Selbstverteidigungsorganisation kämpfte gegen Korruption, Terrorismus, die Entführungspraxis der Guerilla, kriminelle Handlungen des Staates und schlechte Politik, gegen die Verletzung von Menschenrechten und die Stärkung der partizipativen Demokratie (Duncan/Velasco 2014). Der AGC tritt damit öffentlich (etwa durch Flugblätter und eigenem Internet-Auftritt) mit einem ähnlichen Narrativ der Selbstverteidigung wie der AUC auf. Die Wirkung dieser Selbstdarstellung ist in einem Punkt jedenfalls enorm. Allein die Selbstbezeichnung des AGC als „autodefensa“ hat dazu geführt, dass Menschenrechtsverbände ebendiese Gruppe als „paramilitärisch-kriminelle“ Gruppe von „generisch kriminellen Banden“ unterscheiden und ihr Gewalthandeln in Statistiken gesondert ausflaggen (CINEP 2019: 6). Der AGC wird damit als paramilitärischer Nachfolger mit politischem Anspruch von rein kriminellen Banden im Post-Demobilisierungskontext unterschieden.

Im Folgenden wird neben den allgemeineren Beurteilungen durch Experten und Betroffene der Nachfolgegruppen des AUC, in diesem Kapitel exemplarisch auf die Rechtfertigungsstrategien und die eingesetzte Legitimationsrhetorik des AGC geblickt.

Über die Jahre des Post-Demobilisierungskontextes sind die Urabeños alias AGC stetig gewachsen. Laut Polizeiangaben verzeichneten sie 2013 rund 2400 Mitglieder (Human Rights Watch 2013), während ein Menschenrechtsbericht 2017 bereits von rund 7000 Mitgliedern ausging (Espitita Cueca 2019: 11). Wissenschaftler diskutieren den AGC als direkte Fortführung des AUC, da er eine politisch motivierte Gewalt einsetze. Zum einen nutzen die Gruppen den Diskurs der Aufstandsbekämpfung zur Rechtfertigung ihrer Gewalt. Alles was Wandel, Transformation, Anklage oder Subversion für die Gruppe bedeutet, werde von ihr „bekämpft“. Zum anderen kleiden sie sich wie die AUC-Milizionäre¹⁴² und agieren nicht nur in ländlichen

¹⁴² „El discurso anti-subversivo sí sigue, el discurso lo siguen usando, se lo pongo en estos términos, para ellos todo lo que signifique cambio, transformación, denuncia, es subversivo y no lo toleran, y ellos se han montado

Gegenden, sondern haben sich als Nachfolger der paramilitärischen Blöcke speziell in der Stadt Medellín – unter dem Label der Urabeños – festgesetzt, wo sie Drogenrouten, die Schutzgelderpressung, aber auch die Steuerhebung von Händlern und Transportunternehmen kontrollieren. Ihre sozialen Funktionen sind dort vielfältig: sie agieren als schnelle Konfliktlöser, Rächer, Arbeitgeber und Bank (ebd.). Dieses „Nachfolgeprojekt“ des AUC reproduziert sich dabei neben den ökonomischen Mechanismen auch durch moralische und kulturelle Konzepte. Ihre Gewaltandrohungen sind nicht nur territorial und materiell motiviert, sondern es lassen sich bestimmte konservative Wertvorstellungen festhalten, durch die sie ihre Gewalt zu legitimieren suchen. Erstens habe sich die Mentalität der Selbstverteidigung bis heute erhalten, was sich insbesondere auf den Schutz des Eigentums und des *barrios*¹⁴³ bezieht, während die Gewaltandrohungen aber in vielen Fällen auch auf die Absicherung der Territorialkontrolle ganzer Regionen abzielt. Dazu wird die Bevölkerung eingeschüchtert und vertrieben. Zweitens wird deutlich, dass paramilitärische Nachfolgegruppen wie der AGC an der Durchsetzung bestimmter Verhaltensmodelle festhalten, die bereits beim AUC eine Rolle spielten. Soziale Säuberungen aufgrund konservativ-religiöser Wertvorstellungen werden als eine der ursprünglichen Beweggründe des regionalen Paramilitarismus¹⁴⁴ gesehen, die für Gruppen wie den AGC weiterhin als Distinktionsmerkmal gegenüber bestimmten Teilen der Gesellschaft wichtig sind. Ausgehend etwa vom Drogenkonsum Jugendlicher, den man mit den Säuberungen zu kontrollieren versuchte, eroberte die wertkonservative „paramilitärische Mentalität“ und mit ihr die paramilitärischen Kommandos die Dörfer, aber auch etwa Städte wie Medellín, um darüber hinaus auch die Andersdenkenden, die Kunst und den sozialen Widerstand insgesamt zu bekämpfen.¹⁴⁵ Die Gewalt paramilitärischer Nachfolgegruppen richtet sich gegen „Diebe“,

el coco de que si la guerrilla llega (al poder) todo se va a dañar, por eso para mí calzan, visten y actúan como paramilitares que son, algunos han dicho neo-paramilitares, otros paramilitarismo mezclado con mafia, otros lo llaman Bacrim” (Interview K12).

¹⁴³ Sp. (Stadt-)Viertel.

¹⁴⁴ „Yo creo que contrario a eso sí hay una continuidad en la concepción moral o cultural de ese tipo de proyectos, que sí sigue siendo el asunto de cuidar el barrio, de tener lo propio, de “la mentalidad autodefensa”, que eso sí caló en la mentalidad social muy fuerte, y un asunto estético, de seguir controlando el consumo de drogas, el comportamiento de los jóvenes, de seguir construyendo bajo unos patrones muy conservadores, porque el paramilitarismo se montó en patrones muy conservadores y de pronto también muy religiosos [...]” (Interview K7).

¹⁴⁵ „[...] de generar una limpieza social, porque así comenzaron los comandos paramilitares, con eso fue que entraron a los pueblos, con eso fue que entraron a Medellín, combatiendo la insanidad, combatiendo el vicio, combatiendo el pensamiento diferente, el arte, la resistencia social, o sea, todo lo que está por fuera de los cánones muy clásicos, eso era el foco ofensivo allí. Entonces yo creo que hay una ruptura en la concepción política y en la ideología [...]” (Interview K7).

„Vergewaltiger“, „Drogenabhängige“, „Prostituierte“ etc., gegen ebenjene, die unter der Klammer „nicht zu tolerierender“ Teile der Gesellschaft subsumiert werden.¹⁴⁶ Diese soziale Intoleranz gegenüber bestimmten Personengruppen ist als zentraler Mechanismus paramilitärischer Gruppen beschrieben worden, um gleichsam die Unterstützung bestimmter (konservativer) Teile der Gesellschaft für ihre (Geschäfts-)Interessen zu sichern und Verhaltenskodizes durchzusetzen (INDEPAZ 2019: 30 f.).

Die Rechtfertigungsstrategien für Gewalt und die mediale Inszenierung des AGC selbst ähneln stark denen des AUC-Verbandes unter Carlos Castaño.

Der AGC unterhält die Internetseite www.autodefensasgaitanistasdecolombia.org, auf der er seine Gründung mit dem staatlichen Versagen am Ende des Demobilisierungsprozesses rechtfertigt. Nach Auflösung des AUC sei ein großes Vakuum entstanden, das zunehmend von kriminellen Banden gefüllt worden sei. Angesichts dieser „Bedrohung“ sähen diverse ehemalige AUC-Mitglieder keine Alternative als sich zu reorganisieren. Damit weisen sie jegliche Verbindung zur Organisierten Kriminalität zurück und präsentieren sich im Gegenteil als Kriminalitätsbekämpfer. Sie selbst verstehen sich als „unterdrückte Bauern“, die vom Staat verlassen wurden. Die Rhetorik, mit der der AGC seine Aktivitäten öffentlich zu legitimieren sucht, erinnern insgesamt – und damit konträr zum AUC – an den Diskurs der Guerilla: sie stellen sich in die Tradition ihres Namenspatrons Jorge Eliécer Gaitán¹⁴⁷ und geben vor, als unterdrückte Bauern für eine gerechtere Gesellschaft zu kämpfen, in der die „Vergessenen“ wahrhaftige Chancen auf Verbesserung ihrer Lebensqualität bekommen. Nicht nur kritisieren sie die „Oligarchie“ und die korrupte Staatselite, sondern präsentieren auch ihre (wenn auch diffusen) „Leistungen“. Ein Video zeigt bspw. die Patrouille in einem abgelegenen Gebiet, für das der AGC proklamiert, den „vergessenen Gemeinden immer zur Seite“ zu stehen. Im Video patrouillieren etwa zwanzig uniformierte, bewaffnete und vermummte Personen in den bewaldeten Bergen. Damit zeichnet sich eine deutliche rhetorische Kontinuitätslinie ab, was den politischen Anspruch der Herstellung von Sicherheit betrifft. Darüber hinaus lässt sich

¹⁴⁶ Originalzitat: „Dirigidas a “ladrones”, “violadores”, “chismosos”, “viciosos”, “expendedores de vicio”, “pre pagos”, “prostitutas”, “jaladores de motos o carros”, “maridos que acostumbran pegarle a sus mujeres”, entre otros, bajo la modalidad “Intolerancia Social” (INDEPAZ 2019: 31).

¹⁴⁷ Der liberale Politiker und als „Mann des Volkes“ bekannte gewordene Gaitán hatte stets die ungleiche Verteilung von Land und die Macht der Oligarchie kritisiert. 1948 wurde er bei einer öffentlichen Kundgebung in Bogotá erschossen (König/Schuster 2008: 343). Nach dem Tod des Populisten brachen sich angestaute Sorgen seiner zahlreichen Anhänger Bahn: es folgten massive gewaltsame Auseinandersetzungen und Plünderungen in Bogotá (der sogenannte *Bogotazo*), die die *La Violencia*-Periode einleiteten.

aber auch eine politische Weiterentwicklung des AGC zum AUC nachzeichnen. Während dieser in Komplementarität zum Staat und seinen Sicherheitskräften angesichts der Bedrohung durch einen dritten Akteur (die Guerilla) tätig wurde und seine Gewalt legitimierte, präsentiert sich der AGC und seine Funktionen zum Schutz „ihrer“ Gebiete vor der Folie der Unzulänglichkeiten des Staates. Sie agieren damit aus ihrer Sicht als der „bessere“ Staat (Schmidt-Lux 2013: 109). Mit diesem Rechtfertigungsanspruch für Gewalt tritt deutlich das Misstrauen ökonomischer Eliten der Regionen gegenüber einem „unfähigen“ Zentralstaat zu Tage. Das formulierte politische Ziel des AGC, im Sinne der Absicherung der ungestörten Lebensweise der Bevölkerung zu patrouillieren und deren Land zu schützen, kann als Absicherung der traditionellen (und neuen) ökonomischen Eliten in ebenjenen peripheren Regionen interpretiert werden, ungestört ihren Geschäften nachgehen zu wollen. Demnach kritisieren sie den Staat und seine Unzulänglichkeiten, die Guerilla zu bekämpfen, während sie gleichsam nicht auf eine starke Präsenz des Staates in ihren Regionen abzielen, sondern Recht und Ordnung (und ihre illegalen Aktivitäten) selbst in die Hand nehmen. Die Gewalt gegenüber jenen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die ihnen aufgrund der Verteidigung von kommunalen oder indigenen Landinteressen dabei in die Quere kommt, wird mit der notwendigen Bekämpfung bestehender Guerillagruppen in der Region gerechtfertigt.

Gemäß seiner Legitimationsrhetorik beansprucht der AGC weiterhin einen „politischen“ Kern, nämlich in seiner Funktion als Selbstverteidigungsgruppe, die die Bevölkerung vor den bestehenden Aufständischen zu schützen beabsichtigt. Dabei bezieht der AGC sich auch indirekt auch auf Ansprüche „verliehener Legitimität“, etwa, wenn sie ihre Sicherheitsleistungen für die Bevölkerung betonen oder sich auf den staatlichen Auftrag bzw. die staatliche Unterstützung berufen, in dessen Rahmen sie vorgeben zu handeln. Der AGC präsentiert sich in diversen Videos auf der eigenen Internetpräsenz als professionelle Selbstverteidigungsarmee und ist abgesehen von der Verhüllung der Gesichter mit schwarzen Tüchern nicht von einer regulären, militärischen Einheit zu unterscheiden. Im Video „Curso Comandante“ etwa wird eine Ansprache eines Anführers vor etwa 60 verummten AGC-Mitgliedern gefilmt. Das Video zeigt bewaffnete Männer in Uniform, die zu „Kommandanten“ ausgebildet werden sollen. Dazu werden sie vom ebenfalls verummten Anführer auf die Selbstverteidigung gegenüber jeglichem „Feind“ aufgerufen. Namentlich genannt werden die ELN-Guerilla, sowie Dissidenten des AGC wie etwa die *Caparrapos*. Im Video der Kommandantenausbildung bezeichnet der Anführer die Rekruten als *Patrulleros*, die er

aufruft, „ihre Arbeit professionell zu verrichten“. Darüber hinaus dankt er den „Politikern“ und dem Militär, dass diese die Kommandantenausbildung auf dem Gelände einer staatlichen Schule ermöglichten.¹⁴⁸ Der Anführer dieser speziellen Gruppe von AGC-Rekruten bezieht sich hier direkt auf die Unterstützung von staatlicher Seite und deutet damit auf die Beanspruchung vom Staat verliehener Legitimität, als Selbstverteidigungsgruppe zu operieren.

Das auf der Webseite veröffentlichte Interview mit einem verummten AGC-Kommandanten aus dem Departement Chocó beinhaltet demgegenüber eine klare Distanzierung von jeglichem Abkommen bzw. von gemeinsamen Aktionen mit dem Staat. Darüber hinaus lehnt der Kommandant die Bezeichnung „Paramilitärs“ ab und präsentiert den AGC als „zivilen Widerstand, der lediglich Präsenz im Chocó zeige, was wiederum auf eine ähnliche Fortführung der lokalen Widerstände gegenüber der ohnehin erfolglosen Einmischung des Staates zum „Schutz“ der Region deutet. Auf die Frage nach den konkreten Sicherheitsleistungen, die die Bevölkerung vom AGC erwarten können, antwortet der Kommandant kurz und wenig konkret: sie würden sichere Korridore für die Bevölkerung einrichten. Wie weit der betonte zivile Widerstand gehen kann, führt er jedoch nicht aus. Die Gewaltberichte durch zivilgesellschaftliche Organisationen und Medien dementiert er und präsentiert sich als Verteidiger der Indigenen im Chocó. Der AGC würde lediglich die ELN-Guerilla bekämpfen. Die Zivilgesellschaft ruft er schließlich auf, in den Chocó zu reisen und sich selbst ein Bild von der Lage zu machen. Darüber hinaus ruft er jene Gemeinden, die unter ELN-Präsenz leben, auf, sich bei ihm zu melden.¹⁴⁹

Das in der Legitimationsrhetorik formulierte Verhältnis zum Staat ist insgesamt ambivalent und changiert je nach regionaler Gruppe des AGC zwischen direkter Kooperation mit dem Militär bis hin zu Ablehnung und Kritik gegenüber dem nicht präsenten Staat, angesichts dessen die Gründung einer bewaffneten Gruppe „als Ersatz“ zum Staat gerechtfertigt wird. Offenkundig ist in den diversen Regionen und Gruppen des AGC aber ein gemeinsamer Anspruch des Schutzes der Bevölkerung und der Interessenvertretung abzulesen.

¹⁴⁸ Vgl. Video „Clausura del curso de comandantes de las AGC“ (www.autodefensasgaitanistasdecolombia.org).

¹⁴⁹ Vgl. „Las AGC se pronuncian sobre la situación en el Chocó. Entrevista“ (www.autodefensasgaitanistasdecolombia.org).

Im folgenden Kapitel wird auf mögliche Legitimationen der Gewalt paramilitärischer Nachfolger wie dem AGC durch die lokale Bevölkerung geblickt. Wie lebt diese im Alltag mit der sich fortschreibenden Gewalt durch bewaffnete Gruppen? Inwieweit baut die angedrohte bzw. erlebte Gewalt (auch) auf Akzeptanz durch die (lokale) Bevölkerung? Inwiefern lassen sich dazu Aussagen von Gewalt Betroffenen als positive oder negative Legitimitätsurteile rekonstruieren?

6.2.3 Bottom-up-Legitimationsprozesse von Milizgewalt im urbanen Kontext

Im Zentrum dieses Kapitel steht die Untersuchung von bottom-up-Legitimationen von Milizgewalt durch die Bevölkerung, die mit der tagtäglichen Präsenz paramilitärischer Nachfolgegruppen konfrontiert ist.

Diese Vorgehensweise scheint auf den ersten Blick abwegig, ist es doch die Zivilbevölkerung, die zum wesentlichen Opfer der Gewalt wird und diese auch – meist über zivilgesellschaftliche Kanäle – öffentlich de-legitimiert. Die massive Gewalterfahrung der Bürgerkriegszeit hat aber in der betroffenen Bevölkerung nicht nur breite Ablehnung und Widerstände hervorgebracht, sondern lebten Teile der Bevölkerung auch über Jahre in einer gewissen Symbiose mit der Gewalt (Morenz 2018: 178), speziell dort, wo entstehende Einnahmequellen (etwa aus dem Drogenhandel) einen sozialen Aufstieg versprachen. Inwiefern Nachfolgegruppen des AUC Legitimität auf Basis nützlicher Leistungen („output-Legitimität“) generieren können, soll im Folgenden für die Stadt Medellín in den Blick genommen werden. Inwiefern leben welche Teile der Bevölkerung unter einer durch paramilitärische Nachfolgegruppen errichteten Gewaltordnung? Wie gestaltet sich die Beziehung dort konkret zwischen bewaffneten Gruppen und lokaler Bevölkerung? Inwiefern lassen sich aus den Erfahrungen und Bewertungen der Bevölkerung und (lokalen) Experten Rückschlüsse auf bottom-up-Legitimität dieser Gruppen ziehen? Mit welcher Art von Beziehungsmustern – stärker freiwilligen oder auf Zwang begründeten Mechanismen – muss Legitimität zusammengesehen werden?

Dieses Kapitel richtet den Blick auf die Gewaltfortschreibung in Medellín, der zweitgrößten Stadt Kolumbiens. Obwohl Medellín deutlich stärker als eine von der organisierten Kriminalität durchsetzte Stadt – nicht zuletzt durch Drogenboss Pablo Escobar – internationale Bekanntheit erlangte, erlebte sie zwischen 1997 und 2005 auch eine massive

Präsenz paramilitärischer Blöcke. Insbesondere die Zentralisierung von bewaffneten Strukturen, die durch die AUC-Blöcke errichtet wurde und die Etablierung diverser Mechanismen sozialer Kontrolle führen zur fortbestehenden Wahrnehmung „paramilitärischer“ Gruppen in der Stadt (Llorente/Palou 2011: 429). Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen kriminellen Banden werden vielfach den demobilisierten AUC-Milizionären zugeschrieben (ebd.). Die lokale Bevölkerung diverser Stadtteile Medellíns erlebt angesichts des Fortbestehens von bewaffneten Strukturen bis heute eine ähnliche qualitative Gewaltrealität. Wenn auch die Gewaltgruppen überwiegend als kriminelle Banden unterschiedlicher Größe und Reichweite einzuordnen sind, operieren dort auch Gruppen unter dem Label der Urabeños (McDermott 2014b) . Darüber hinaus wird der Anspruch krimineller Gruppen als lokaler Schutzgeber deutlich. Diese Entwicklung wird als Kontinuitätslinie von Milizgewalt erarbeitet. Die Legitimationsurteile von Betroffenen der Gewalt und Einschätzungen von (wissenschaftlichen) Experten der Gewaltphänomene vor Ort deuten insgesamt auf die Fortschreibung von Praktiken sozialer und politischer Regulation des öffentlichen Lebens und sich anschließende bottom-up-Legitimationen in Form von output-Legitimationen durch die lokale Bevölkerung.

Die sogenannten BACRIM, von denen einige stärkere und andere schwächere personelle Bezüge zu den AUC-Paramilitärs haben, sind heute komplexe Netzwerkstrukturen. Im urbanen Kontext gliedern sie sich in mehrere „oficinas de cobro“, Inkassobüros, die für Drogenhändler arbeiten. Die „oficinas“ wiederum greifen auf diverse spezialisierte Bandengruppen (*combos*) und kleinere, in Stadtvierteln agierende Banden (*pandillas*) zurück (McDermott 2014a).¹⁵⁰ Insbesondere die *combos* haben sich zu einer Kontrollinstanz in vielen Stadtvierteln entwickelt. Ihre Herrschaftspraxis erinnert an die der paramilitärischen Blöcke vor der Demobilisierung und verstärkt damit die Wahrnehmung einer Fortführung des Paramilitarismus (Wienand/Tremaria 2017).

Combos operieren vorwiegend in den sozial prekären Stadtvierteln und können dort über einen gewissen Zeitraum eine Gewaltordnung aufbauen. Über *protection rackets* können sie sich nicht nur erfolgreich materiell und symbolisch reproduzieren, sondern können mit reduziertem Gewalteininsatz agieren (Gewaltkontrolle). Ihre lokale Herrschaft basiert erstens auf der Dominanz über illegale ökonomische Aktivitäten. Die Quellen ihrer Einkünfte haben

¹⁵⁰ Ausführlicher zu den Strukturen krimineller Organisationen, ihrem Gewaltpotenzial und ihrem Einfluss auf den Staat vgl. McDermott (2014b: 6f.).

sich diversifiziert. Nicht nur verdienen die Banden am Drogenhandel, sondern auch an Erpressungen und der Schutzgelderhebung von vor allem kleinen und mittelständischen Geschäftsleuten. Die Erhebung eines Schutzgeldes von Händlern für die Bereitstellung von „Sicherheitsleistungen“ ist ein Beispiel, das in der Praxis bedeutet, dass der jeweilige Händler nicht von derselben bewaffneten Gruppe überfallen wird (Observatorio de Seguridad Humana de Medellín 2012). Geschäfts- und Kioskinhabern werden Steuern abgepresst, von Bus- und Taxifahrern erheben die bewaffneten Gruppen eine Art „Maut“.¹⁵¹

Das breitgefächerte Netzwerk der kriminellen Gruppen übernimmt aber auch verschiedene polizeiliche Aufgaben, wie etwa das Aufstellen von Verhaltenskodizes, das Bestrafen von Regelübertreten und den Eingriff in Fällen von häuslicher Gewalt oder nachbarschaftlichen Konflikten, wie verschiedene Interviewpartner aus Wissenschaft, öffentlichem Dienst und Bewohner der Stadt Medellín darlegen.¹⁵² Die Kontrolle über den urbanen Raum durch Banden äußert sich daher im Beispiel Medellín¹⁵³ auch über soziale und politische Herrschaftspraktiken.

Die *combos* haben lange Zeit illegale, territoriale Grenzen gezogen, innerhalb derer sich die Zivilbevölkerung nicht frei bewegen konnte (OSHM ebd.: 53). Die bewaffneten Gruppen kontrollierten das Eintreten und Verlassen „ihrer“ Gebiete und schränkten damit die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung stark ein, wie eine Bewohnerin der Comuna 13¹⁵⁴ im

¹⁵¹ „Estas organizaciones tienen diferentes fuentes de ingresos, porque tradicionalmente se ha interpretado es que sus recursos provienen del narcotráfico, pero resulta que ese es sólo un renglón de la economía [...] en varias zonas de la ciudad tienen el control de actividades comerciales fundamentales, con varias estrategias, una clásica es el cobro de una renta, una extorsión o vacuna“ (Interview K8).

¹⁵² „ahora hay otra modalidad, implementan dizque el orden en el barrio, por ejemplo si yo me pongo a tener un problema con una vecina en la calle, y el escándalo, y la golpeo [...] entonces me ponen una multa a mí, yo tengo que pagarle a ellos determinado dinero, la suma oscila entre 300-400 mil hasta 1 millón de pesos“ (Interview K11).

¹⁵³ Auch in weiteren größeren Städten kann man einen ähnlichen Einfluss von paramilitärischen Nachfolgegruppen auf ärmere Stadtviertel ablesen. In Barrancabermeja im Departement Santander etwa übernahmen Mitglieder von Rastrojos und Urabeños ab 2008 den „microtráfico de drogas“, das Drogengeschäft auf lokaler Ebene, vergaben aber auch Kleinkredite an die Bevölkerung, während sie die Schulden mitunter gewaltsam eintrieben (Cabeza 2011). In Barrancabermeja bleibt die Kontrolle über Stadtviertel aber oftmals durch verschiedene sogenannte BACRIM umkämpft, während sich in Medellín das neue kriminelle „Modell“ McDermott 2014a – die Kooperation zwischen paramilitärischer Nachfolgegruppe und krimineller „Oficina de Envigado“ – durchgesetzt hat.

¹⁵⁴ Die Militäroffensive „Operation Orion“ im Oktober 2002, an der neben Soldaten, Polizisten und Paramilitärs beteiligt waren, um bewaffnete Banden zu vertreiben, ist bis heute umstritten. Ergebnis des Einsatzes waren Dutzende tote und verletzte Zivilisten, die Zwangsvertreibung der Bevölkerung aus ihrem Stadtviertel und die längerfristige Präsenz paramilitärischer Gruppen (Centro Nacional de Memoria Histórica 2013: 392). Lange danach galt die Comuna 13 noch als eines der gewalttätigsten Viertel Medellíns, in dem mehrere *combos* um die Vormachtstellung im Drogengeschäft kämpften (InSight Crime 2011).

Interview illustriert: die *combos* regulierten das Übertreten der unsichtbaren Grenzen häufig gewaltsam. Wenn diese einen Fremden in „ihrem“ Gebiet aufgriffen, wurde dieser getötet.¹⁵⁵ Ihr Urteil zu den *combos* fällt überwiegend negativ aus, wenngleich sie auf eine jüngere, positive Entwicklung der Gruppen verweist. Auf der einen Seite setzten die *combos* die lokale Bevölkerung unter Druck. Sie errichteten eine Ordnung über Zwang und versetzten die Bewohner in Angst. Ihr Mann (in seinem Beruf als Taxifahrer) und ihre Tochter (als Verkäuferin) wurden ständig genötigt, das monatliche bzw. wöchentlich verlangte Schutzgeld aufzubringen, das nicht selten mit vorgehaltener Waffe abgepresst werde. Auf der anderen Seite berichtet die Bewohnerin von der Alternativlosigkeit zu diesen Gruppen, wenn es um Sicherheitsaufgaben ginge. Die dauerhafte Gewährleistung von Sicherheit im Viertel könne durch die staatlichen Sicherheitskräfte nicht geleistet werden. Die Polizisten in der örtlichen Station wechselten regelmäßig (mindestens jährlich), da sie sich nach einiger Zeit von den *combos* korrumpieren ließen und die eingetriebenen Schutzgelder untereinander aufteilten.¹⁵⁶ Den häufig für die Bevölkerung unsichtbaren und untätigen Polizisten stehen die *combos* gegenüber, die eine sichtbare Ordnung – wenn auch auch Gewalt und Zwang beruhend – im Viertel herstellten. Die Bewohnerin der Comuna 13 beschreibt zudem weitere nützliche Aufgaben der *combos* für die Bevölkerung, wie etwa die Regulation von Nachbarschaftskonflikten und das Verhängen von Strafen, bei denen neben Geldstrafen z.B. auch „Sozialstunden“ für das Viertel mit herausprägen.¹⁵⁷ Mit dem geschlossenen Nichtangriffspakt *pacto de fusil* zwischen Banden habe die Comuna 13 schließlich einen Weg zur Normalisierung (aus der Gewalt) gefunden. Die unsichtbaren Grenzen, die für die lokale Bevölkerung so gefährlich waren, seien mit dem Pakt aufgelöst worden. Die Gewalt sei reduziert worden. Man sehe zwar immer noch die gleichen Typen an den bekannten Ecken stehen, die aber auf das Viertel aufpassten, aber (auch) brauchbare Entscheidungen für die Bevölkerung trafen.¹⁵⁸ Insgesamt lässt sich an diesem Beispiel ein auf die nützlichen

¹⁵⁵ „[...] también tuvimos una situación difícil con las fronteras invisibles. [...] Porque joven que vieran en un barrio donde no vivía, lo mataban, hubo muchas muertes por eso” (Interview K11).

¹⁵⁶ „eran aliados por ellos porque, dicho por un mismo jefe, un mismo capo de ellos, partían el dinero de las extorsiones, mejor dicho no había orden en el barrio, no contábamos con ninguna fuerza pública para que nos protegiera” (Interview K11).

¹⁵⁷ „Ellos ejercen un orden por la fuerza en la comunidad porque la gente siente como miedo y se siente como obligada [...] ahora hay otra modalidad, implementan dizque el orden en el barrio, por ejemplo si yo me pongo a tener un problema con una vecina en la calle, y la golpeo [...], entonces me ponen una multa a mí, yo tengo que pagarle a ellos determinado dinero, la suma oscila entre 300-400 mil hasta 1 millón de pesos. O a veces, si no es muy grave, no tiene que pagar dinero sino que le toca hacer servicio social.” (Interview K11).

¹⁵⁸ Doña Luz berichtet von ganz alltäglichen Beispielen der Regulation durch *combos*, wie bspw. von einem Nachbarn, der während des Hausbaus Unterstützung durch die *combos* in der Entsorgung von Müll erhalten

Leistungen der *combos* beruhende output-Legitimität ableiten. Angesichts fehlender Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte oder ihrer Korruptionsanfälligkeit, werden die erwähnten „Leistungen“ der *combos* als Konfliktregulierer und Ordnungsmacht in der Comuna 13 deutlich. Zwar wird die Ordnung durch Gewalt aufrechterhalten und dies auch im Beispiel delegitimiert, während der Rückgang von Gewalt und die Aufteilung des Operationsgebietes der Banden positiv beurteilt wird. Die Legitimitätsquelle der *combos* beruht damit insgesamt auf Zwang, während die beobachtbaren nützlichen „Leistungen“ für das Stadtviertel Akzeptanz erfahren, speziell vis-a-vis der Inkompetenz staatlicher Sicherheitskräfte.

Weitere Interviewpartner in Medellín berichten vom bereits beschriebenen *pacto de fusil*, durch den die Gewalt von Banden offenbar auch in Absprache mit den staatlichen Sicherheitskräften reguliert werden konnte. Für diesen Pakt lassen sich weitere positive Legitimationsurteile ableiten.

Seit Beginn der Demobilisierung der Paramilitärs ist die Mordrate in der Stadt insgesamt drastisch gesunken, um 81% zwischen 2002 und 2007. Nach Verhaftung von Don Berna entstand ein Machtvakuum, um das kriminelle Gruppen konkurrierten und damit die Gewalttaten zunächst wieder in die Höhe trieben. Mit der Verhaftung von Don Bernas Nachfolgern alias Sebastián und alias Valenciano 2012 sanken die Mordraten in der Stadt erneut (Cruz/Durán-Martínez 2016). Diese Gewaltabnahme wird durch den *pacto del fusil* erklärt, eine Art informellen „Nichtangriffspakt“, der zwischen den Urabeños und der Oficina de Envigado geschlossen wurde. Dieser Pakt wurde in Abstimmung mit den staatlichen Ordnungskräften errichtet, speziell mit der Polizei, die die Regelung öffentlicher Sicherheitsbelange damit zum Teil an die bewaffneten Gruppen delegiert hat. Die Bedingung für den Pakt war, dass letztere keine physische (mehr) Gewalt anwenden.¹⁵⁹ Die Banden könnten so in Ruhe ihren Geschäften nachgehen, während der Staat aber auch profitiere, da er sich mit den niedrigen Gewalttaten insbesondere auf internationaler Ebene profilieren könne.¹⁶⁰ Im Unterschied zum AUC, der Gewalt nur dann reduzierte, wenn er ein bestimmtes

hatte. „entonces ya quitaron las fronteras invisibles en el barrio, ya los jóvenes pueden pasar de un lado a otro tranquilos, ya el barrio se ha ido normalizando mucho, ya no hay tantos muertos, uno sigue viendo a los muchachos por allí, que son los mismos pelaos que cuidan el barrio, los que deciden qué se hace en el barrio,[...] si usted va a hacer por ejemplo un familiar mío estuvo construyendo su casa y necesitó botar unos escombros y botar tierra porque no había donde tirarla, entonces tuvo que pagarle a ellos para que dieran el permiso para tirar los escombros en determinado lugar“ (Interview K11).

¹⁵⁹ Weiterführend dazu: Cruz, J., & Durán-Martínez, A. (2016).

¹⁶⁰ „la figura del pacto del fusil, que es ese acuerdo entre bandas, entonces ganan ellos porque evitan enfrentamientos y la policía los deja actuar tranquilos, gana el gobierno también porque internacionalmente se

Gebiet unter Kontrolle bringen konnte, ist die jüngere Gewalt durch ein informelles¹⁶¹ „Sicherheitsarrangement“ zweier Akteure, zwischen *combos* und staatlichen Sicherheitskräften, eingehegt.

In Medellín sei man stolz auf die sinkenden Gewaltraten, wie eine Mitarbeiterin des Büros des Bürgermeisters der Stadt berichtet, obwohl man dazu das Bestehen der *combos* in Kauf nehmen müsse. Letztere operierten zumindest nicht mehr mit offener Gewalt, da diese sich für sie nicht rechneten. Die *combos* hätten ihre Aktivitäten z.T. auf legale Geschäftsfelder ausgedehnt. Ihre Rolle im Vertrieb etwa von Lebensmitteln wird dabei weiterhin auf Zwang aufgebaut und mit einem spezifischen *protection racket* verbunden: den Vertrieb von Eiern und *arepas* (Maisfladen) haben die *combos* bspw. mittels der Androhung von Gewalt gegenüber bisherigen Vertreibern bzw. Geschäften übernommen. Die Bevölkerung wird demnach gezwungen, die Produkte der kriminellen Banden zu kaufen.¹⁶²

Weitere Legitimationsquellen wurden in den Gesprächen mit jenen Einwohnern der Stadt deutlich, die sich in ihrer wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Funktion mit der Gewalt paramilitärischer Nachfolger beschäftigt haben. Hervorgehoben werden insbesondere weitere Prozesse der Legitimationen auf Basis nützlicher Funktionen im Alltag (output-Legitimationen), speziell angesichts der starken Ablehnung und dem Misstrauen gegenüber dem Staat und seinen Institutionen.

Konkrete Quellen von bottom-up-Legitimität erläutert ein NGO-Mitarbeiter in Zusammenhang mit verschiedenen nicht gewaltsamen Aktivitäten der Nachfolgegruppen. Erstens lassen sich Angebote der „Regulation“ des öffentlichen Lebens nachzeichnen. Speziell kleinere Gruppen, die als lokale Ordnungshüter auftreten, werden hier genannt, die Streits bzw. Kämpfe unter Banden in der Stadt regulierten, aber auch das Wegwerfen von Müll oder laute Musik mit einer

sigue manteniendo la imagen de que esto está bien, hay algunos problemitas pero ya eso es cosa del pasado” (Interview K8).

¹⁶¹ Die lokale Regierung in Medellín bestreitet öffentlich die Beteiligung an einem solchen Arrangement (Cruz/Durán-Martínez 2016: 204).

¹⁶² „[...] en Medellín estamos muy orgullosos porque ha bajado mucho la tasa de homicidio, pero también nos damos cuenta que esa baja en la tasa de homicidios obedece a que las estructuras criminales se han dado cuenta que el homicidio no paga, porque las hace visibles, entonces esas estructuras están buscando otras formas de controlar el territorio, entonces se han dedicado a otras cosas, como el desplazamiento forzado intraurbano, el microtráfico, la cooptación de rentas ilegales, no sé si has leído sobre los carteles de los huevos y las arepas, entonces dicen: usted, comerciante pequeño del barrio, va a comprar mis huevos y mis arepas, y le dicen eso a todos, entonces legalmente ellos están ganando plata, porque sus huevos y sus arepas se están vendiendo... Esa es una preocupación que tenemos ahora en Medellín, y es que esas estructuras están ahora ganando plata, de manera legal entre comillas, con ese tinte ilegal que sería esa coerción, allí no están matando a nadie, pero están obligando a las personas a que compren sus productos” (Interview K15).

Geldstrafe belegten. Diese lokalen Ordnungshüter sind durch junge Menschen aus ebenjenen Stadtvierteln besetzt, in denen sie operieren und keine Organisation von außen. Die Rekrutierung der Gruppen aus der Bevölkerung vor Ort verstärkt die bottom-up-Legitimität, indem sie die Wahrnehmung des Risikos für soziale Organisationen aus dem selben Umfeld verringert, zum Opfer der Gewalt zu werden. Ein sozialer Anführer berichtet, dass die Gewalt seine Organisation nicht treffe, wenn die Bandenmitglieder aus seinem *barrio* stammten.¹⁶³ Für die beschriebenen bottom-up-Legitimationen deutet sich an, dass die lokale Bevölkerung angesichts der tagtäglich erlebten „Praktik“ staatlicher Institutionen – nämlich ihrer Abwesenheit bzw. Korruptionsanfälligkeit – sich alternativen „Herrschern“ zuwendet, wenn diese auch nur die punktuelle und prekäre Regulation des öffentlichen Lebens übernehmen.

Die Menschen leben darüber hinaus auch zum Teil friedlich mit den bewaffneten Strukturen Seite an Seite und profitierten insgesamt vom kriminellen Portfolio der Banden. Aus Bequemlichkeit und aufgrund der Ineffektivität staatlicher Behörden wenden sich viele Bewohner an die kriminellen Gruppen und nicht an den Staat und seine Institutionen.¹⁶⁴

Eine zweite Quelle von Legitimität – gerade in den ärmeren Stadtvierteln – ist stark an ökonomische Notwendigkeiten geknüpft. Die *combos* stellen eine alternative Einnahmequelle speziell für junge Menschen dar, die nicht immer direkt an Gewalthandlungen beteiligt werden, sondern Aufgaben „in zweiter Reihe“ des Drogengeschäfts übernehmen, wie etwa Überwachung, Eintreiben von Schutzgeldern, Transport von Drogen und Waffen etc. Junge Männer des *barrio* werden für diese Aufgaben mit dem Anreiz des „leicht zu verdienenden Geldes“ rekrutiert. Darüber hinaus zahlten die *combos* je nach Rang auch einen Mindestlohn. Die jungen Männer müssten hauptsächlich herumsitzen und überwachen. Allerdings seien sie bewaffnet, um für den Fall der nötigen Verteidigung gerüstet zu sein.¹⁶⁵

¹⁶³ „Una entrevista con un líder comunitario le preguntábamos por qué sobrevivía su organización en un contexto adverso, en un contexto de hostilidad con un grupo armado, y nos contestó una cosa que es muy significativa y es pero es que todos somos de aquí, ellos y nosotros, nosotros los de la organización somos los muchachos del barrio, y ellos que son los del combo son nuestros primos, con los que jugamos fútbol en la calle, con lo que tomamos cerveza, es la misma cosa, cierto?” (Interview K3).

¹⁶⁴ „La gente vive, convive, la gente utiliza por conveniencia, otras por medio, porque sirven y son funcionales, la gente le sirve directa o indirectamente al crimen” (Interview K12).

¹⁶⁵ „Me contaron que a los muchachos les pagan un sueldo, eso fue lo que me dijo el señor, creo que le pagan, depende del rango, un salario mínimo (unos 600 mil pesos) a cada uno, y son muchachos que usted los ve allí sentados, vigilando, una plata que no les cuesta esfuerzo ni le cuesta nada, pero tienen que estar armados, tienen que estar dispuestos a defender en el caso que lo necesiten.” (Interview K11).

Eine dritte Quelle der Legitimität der *combos* zeichnet sich durch ihre Rolle als „Brücke“ zwischen der gesellschaftlichen und politischen Welt aus. Aus Sicht der *combos* zielen die Beziehungen zum politischen Apparat, die durch Infiltration und Korrumpierung von Politikern gekennzeichnet sind, auf die Eintreibung von Geldern für ihre illegalen Geschäfte ab. Die Banden nahmen etwa Einfluss auf die *Juntas Administradoras Locales* (Stadträte), mit denen sie gemeinsame Geschäfte machten.¹⁶⁶ Von Seiten einzelner politischer Funktionäre könnten die *combos* dabei auf Legitimität zählen, da letztere ihnen nicht offen gewaltsam gegenüberträten und auch keine politischen Ansprüche formulierten, den Staat in irgendeiner Weise zu übernehmen oder seine Autorität anzufechten. Der Staat lässt damit sogenannte *micro-órdenes* gewähren, die ihn nicht bedrohen, ihm aber einen Zugang zur Regulation gesellschaftlicher Ordnung ermöglichen.¹⁶⁷ Diese Einschätzung ist ein Hinweis darauf, dass der Staat sein Gewaltmonopol (lokal begrenzt) in ebenjenen Arrangements auflöst, die ihm den Zugang zur Bevölkerung erleichtern. Die bewaffneten Gruppen der Stadt bekleiden in diesem Fall die Funktion von „Intermediären“, die dem lokalen Staat den Zugang zur Regulation dieser gesellschaftlichen Lebenswelt vereinfachen und die er angesichts schwacher Präsenz seiner Institutionen und/oder deren Korruptionsanfälligkeit nicht selbst regulieren kann. Dazu akzeptiert er die beschriebenen lokalen Herrschaftsordnungen durch bewaffnete Gruppen in bestimmten Teilen der Stadt.

Problematisiert wird jedoch die Kooptation von kommunalen Strukturen durch bewaffnete Akteure, um Zugriff auf staatliche Finanzressourcen zu erhalten. Diese entfernte Teile der Gesellschaft weiter vom (Zentral-)Staat. Die erlebte Ineffizienz und mangelnde erkennbare Präsenz vieler Behörden führt dazu, dass die Menschen nicht an die Institutionen glauben. Als häufige Beispiele werden die (kommunalen) Menschenrechtsbehörden *Personería de Medellín* oder die *Defensoría del Pueblo* genannt. Wenn man sich an diese wende, passiere

¹⁶⁶ [...] y se dio el caso en una comuna que de siete hay cinco que tienen relaciones y negocios muy cercanos con estos grupos. Entonces, ¿qué pasa? Que del presupuesto participativo de la ciudad para inversión en estas comunas es infiltrado por estas organizaciones y nuestro compañero denunció esto” (Interview K21). “Controlan al Presidente del JAC” (Interview K8).

¹⁶⁷ Ein NGO-Mitarbeiter und Gewaltforscher verweist in diesem Zusammenhang auf ein typisches Muster der Nationalstaatsentwicklung in Kolumbien. Seit 200 Jahre gäbe es in den Nationalstaaten (Lateinamerika, Anm. S.W.) kleinere Ordnungen, die es politisch nicht auf die nationale Ebene schafften und auch kein souveränes Projekt anstrebten, sondern als „Protostaaten“ bzw. „Mikroordnungen“ überlebten: „[...] bueno eso lo entendieron los Estado nacionales hace más de 200 años, porque estos son pequeños órdenes que no tienen una pretensión política colectiva de mayor alcance ni son tampoco un proyecto soberano, ni son proto-estados, pero constituyen micro-órdenes” (Interview K3).

absolut nichts.¹⁶⁸ Die vielfach genannte fehlende Professionalität staatlicher Institutionen ist zwar nicht direkt auf den Paramilitarismus zurückzuführen, jedoch wird folgende Entwicklungsdynamik beschrieben. Da der organisierte Paramilitarismus stark mit der organisierten Kriminalität verbunden war, hat dieser Parallelstrukturen und eine „connivencia“ (eine Komplizenschaft) stark befördert, die sich nach der Demobilisierung in Form von illegalen Geschäften fortgeschrieben hätten, die wiederum zum Teil durch die staatlichen Sicherheitskräfte unterstützt oder verschleiert würden.¹⁶⁹ Aus dieser Dynamik lässt sich die Komplizenschaft von Teilen des Staates mit bewaffneten Akteuren – sei es mit stärker paramilitärischen oder kriminellen Bezügen – als Kontinuitätslinie für eine Gewalt nachzeichnen, die zwar nicht mehr organisatorisch durch Milizen verübt wird, jedoch mit dem Anspruch des Schutzes und der Verteidigung lokaler Interessen (unter Zwang) gerechtfertigt wird.

Darüber hinaus deuten die Einschätzungen von Experten des Paramilitarismus und lokalen Beobachtern aus Medellín auf bottom-up-Legitimationen der Gewalt von Nachfolgegruppen, die an Vorstellungen vom Staat geknüpft werden. Diese Einschätzungen gehen dabei aber über die urbanen Entwicklungen hinaus und verweisen auf weitere Regionen übertragbare Charakteristika von Staats- und Gesellschaftsbeziehungen, von denen ausgehend bottom-up-Legitimationen von Milizgewalt erklärt werden können.

Eine wesentliche Erklärung für die Akzeptanz bewaffneter Akteure folgt bspw. der Vorstellung von einem Staat, der seit der Kolonialzeit durch indirekte Herrschaftstechniken aufgetreten ist. Paramilitärische Akteure und die Durchsetzung staatlicher Interessen (eines neopatrimonialen post-kolonialen Staates) wären dann Teil dieses indirekten Herrschaftsmodus.¹⁷⁰ Die historisch starke regionale Selbstorganisation durch traditionelle

¹⁶⁸ „Primero por un lado esta eso, la impunidad que causa desconfianza, la connivencia genera desconfianza, la ineficacia también causa que la gente no confíe en las instituciones, porque a veces vas a la Personería de Medellín o a la defensoría o a donde quieras que vayas a ir a poner la denuncia y no pasa absolutamente nada“ (Interview K21).

¹⁶⁹ „Acá hay unos antecedentes muy fuertes de connivencia entre algunos miembros de la fuerza pública con esas instituciones para-estatales e incluso con delincuencia común, muchas de las personas que entregaron las armas en esos pactos pasados de desmovilización, todavía siguen delinquirando allí en los territorios y en algunos casos con apoyo y encubrimiento de la fuerza pública“ (Interview K21).

¹⁷⁰ „Mientras el Estado colombiano no ha sido capaz de penetrar las sociedades regionales, ofertas de regulación, ofertas de seguridad de orden social por la vía de las armas como ofrecen los paramilitares o autodefensas o como les quieren llamar. Fíjate, independiente el nombre fue un fenómeno, el Estado colombiano es muy precario y no tiene suficiente control, cierto? Y tiene que dominar a través de lo que partiendo tímido (...) una dominación indirecta. Y esa dominación indirecta es lo que ejercen los paramilitares“ (Interview K20).

ökonomische (Agrar-)Eliten wird mittels der Nachfolger des AUC (als neue ökonomische Elite) reproduziert, während das gesellschaftliche Misstrauen gegenüber dem Staat dadurch verstärkt wird, dass der Staat in den Regionen abwesend bzw. seine Institutionen aus Sicht der Bevölkerung weniger effizient arbeiten als jene bewaffneten Akteure, die die Regulation alltäglicher Belange schnell umsetzen können, etwa genau festgelegte Strafge­lder für Fehlverhalten.¹⁷¹ Nicht nur in Medellín sei zu beobachten, dass die Nachfolgegruppen nützliche Funktionen für die lokale Bevölkerung übernehmen. In weiteren Hot Spots der Gewalt würden diese als schnelle Konfliktlöser bei Kleinkriminalität oder Nachbarschaftskonflikten eine gewisse Legitimität erfahren, da sie als Polizei, Richter und Strafvollzug in einem fungierten. Für die Bevölkerung sei die de facto Aufhebung der Gewaltenteilung in bestimmten Fällen von Vorteil, da Konflikte schnell und effektiv gelöst werden können.¹⁷² Schließlich sind bottom-up-Legitimationen speziell der *combos* mit dem steigenden Drogenkonsum durch die Bevölkerung zusammenzusehen. Daraus ergeben sich Verhaltensmuster, wie etwa, dass die lokale Bevölkerung sich vor Polizeistationen zusammenrottet und die Festnahme des Anführers einer *combo* verhindert.¹⁷³ Dieses Verhalten macht deutlich, dass soziale Kontrollmechanismen der *combos* auch durch persönliche Abhängigkeiten durch die lokale Bevölkerung legitimiert werden.

Präsident Uribe habe zudem mit der Gründung der CONVIVIR ein System des Vigilantismus zurückgebracht, bevor die AUC-Paramilitärs überhaupt demobilisiert waren. Diese beständige staatliche Förderung bzw. Indienstnahme von Milizen hätten eine misstrauische Gesellschaft

¹⁷¹ „Pero me parece que ese tema de la legitimidad y la eficacia de la regulación es muy importante para entender estas agrupaciones, no solamente verlos como un dispositivo criminal o un dispositivo político articulado, sino que esa cotidianidad en el barrio es fundamental para entenderlos” [...] „Hay un territorio donde un grupo armado tiene un sistema de multas para un conjunto de contravenciones: pelear en la calle, arrojar basuras, colocar el equipo de sonido a alto volumen, hay un conjunto claramente establecido de cuánto tienes que pagar de multa al grupo armado si haces una actividad de esas. Entonces, el tema de la regulación de la vida cotidiana es entonces muy importante” Interview K3).

¹⁷² „Estas estructuras son muy efectivas ofreciendo protección y justicia, las instituciones del Estado son muy costosas para la misma población, pagar un juez, pagar un proceso vale mucho, pagar un policía, dependen además de la burocracia del Estado central, en cambio a nivel local uno de estos tipos de organizaciones armadas son criminales, pero al final terminan ofreciendo seguridad y justicia, rápida y efectiva, ese creo es el principal factor, y en zonas donde existe mucha disputa, mucha violencia, pues terminan siendo profundamente necesarias, ellos ofrecen una demanda de protección y justicia, porque no son sólo un policía, sino policía, juez y carcelero, además porque ellos aplican el castigo, mientras el Estado separa cada una de estas funciones, ellos las tienen en uno solo, muy rápido, muy efectivo” (Interview K16).

¹⁷³ „Se legitimizó este tipo de control de social, incluso cuando llega la policía a detener el cabecilla de x combo, la comunidad le hace una asonada a la policía y evita en algunos casos que sea detenido, porque ese es el que ejerce el control social allá” (Interview K10).

am Leben gehalten, der erfolgreich vermittelt wurde, dass man niemandem trauen dürfe und man sich daher gegenseitig überwachen müsse.¹⁷⁴

Wenn auch ein Großteil der paramilitärischen Nachfolgeakteure deutlich ökonomisch-kriminelle Interessen verfolgt und abgesehen vom AGC kaum eine Gruppe offen die „Aufstandsbekämpfung“ propagiert bzw. ihre Gewalt mittels dieser Narrative legitimiert, resultiert die Fortschreibung von Milizgewalt – weniger als Gewalt durch paramilitärisch organisierte Formationen, denn als Status quo-orientierte Gewalt zur Absicherung und zum Schutz von sich weiter auffächernden Partikularinteressen, durch die Hybridisierung von politischen Ordnungen. Ein Gewaltforscher aus Medellín verweist auf dieses Phänomen als ein längerfristiges Ergebnis des Paramilitarismus. In vielen Regionen gäbe es zwischen der staatlich-formalen Ordnungen in Gestalt der Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte und der „illegalen Regulation“ des alltäglichen Lebens Überlappungen. Diese unterschiedlichen Ordnungen seien dabei nicht auf Gegnerschaft ausgelegt. Sie sähen keinen Vorteil darin, Hegemonie anzustreben, da sie diese aus der historischen Erfahrung nicht kennen. In den meisten Regionen Antioquias und in Medellín finde man Überlappungen einer staatlichen und einer illegalen Präsenz. Und dies gelte nicht nur für die peripheren Stadtviertel Medellín. Man könne in einem Stadtviertel parallel zur starken staatlichen Präsenz in Form von Sicherheitskräften, Sozial- und Bildungsprogrammen die *combos* antreffen, die alltägliche Belange regulierten. Davon profitierten alle, da der Staat gewähren ließe, während die *combos* nicht den Staat an sich bedrohten. Der Staat übernehme die formale und rhetorische und die *combos* die relle und regulatorische Präsenz.¹⁷⁵ Die punktuelle Teilung von Gewaltaufgaben durch den Staat selbst wird in diesem Beispiel besonders deutlich.

¹⁷⁴ „[...] y la vigilancia sobre las personas, una de las cosas más nefastas que promovió el ex-presidente Uribe fue la participación de civiles en actividades de seguridad, y creó eso que se llamaban como las redes de informantes y las redes de cooperantes, que es una cosa muy perversa, porque la idea es vigilémonos entre todos para que nos manejen bien, no es confiemos y generemos tejido social, sino vigilémonos porque vos no sabés si yo hago algo malo, mi vecino me ve y mi vecino me denuncia, entonces es una sociedad basada en el miedo al otro y no en la confianza” (Interview K3).

¹⁷⁵ O sea, la presencia institucional no necesariamente significa el desplazamiento de la presencia ilegal, lo que usted encuentra aquí es la hibridación, se combinan. Entonces usted encuentra que en un barrio, que no tiene pues que ser en un asentamiento de población desplazada a 45 minutos del centro, puede ser aquí al lado de la alcaldía, que allí usted tiene la presencia de la fuerza pública, tiene programas sociales, tiene presupuesto participativo, y todo eso con el combo regulando la vida cotidiana. Y habrá veces que los del combo le dirán que para ese problema vaya más bien a la inspección de policía, o habrá momentos en los cuales el inspector de policía le dirá que con ese tema mejor hable con el comandante del combo. Entonces son órdenes que no son excluyentes, [...] no son antagónicas, [...] no funciona como los juegos de suma-cero, que lo que el uno gana lo pierde el otro, no, estos son otros arreglos en los que todos ganan, porque la institucionalidad hace presencia formal y retórica, y estos tienen la presencia real y reguladora, y entonces hasta que no se tome una decisión

Problematisch bleibt die in diesen geteilten Ordnungen entspringende Gewalt gegenüber denjenigen, die diese durch die öffentliche Anklage in Frage stellen. Politische und soziale Kontrollfunktionen von *combos* sind zwar sekundär und treten hinter den (illegalen) Geschäftsinteressen zurück, jedoch könnten diese immer wieder reaktiviert werden, wenn es darum ginge, diejenigen Personen zu beseitigen, die ihre Gewalt anklagen, wie soziale Führungspersonen, Menschenrechtsverteidigende und politische Parteien.¹⁷⁶ Damit wird die aus Sicht der typischen *targets* von Milizgewalt die Kontinuitätslinie der wahrgenommenen Fortschreibung von Milizgewalt als politisches Gewaltmuster deutlich.

Insgesamt wird offenbar, dass es im Fall Medellín zu einer dauerhaften bis zu einem gewissen Grad akzeptierten Lücke in der staatlichen Regierungsfähigkeit kommt. Die errichteten Gewaltordnungen durch Akteure wie die *combos* und den Urabeños als übergeordneter Akteur, die u.U. Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ordnung einsetzen, wird bisweilen durch die lokale Bevölkerung toleriert und sogar legitimiert. Diese Entwicklung sei mit einem grundsätzlichen Staatsverständnis in Kolumbien zusammen zu sehen. Es werde regelrecht in „lo legal“ (das Legale) und „lo legítimo“ (das Legitime) unterschieden und damit die Legitimität formal-staatlicher Ordnungen durch die Bevölkerung vielfach per se aberkannt. Obwohl das Legale den Staatsapparat als Ganzes umfasst, macht die Bevölkerung im Alltag die Erfahrung, dass der Staat in Gestalt bewaffneter Gruppen auftritt, die die alltäglichen Belange regulieren: von Familienstreits bis zu Paarkonflikten.¹⁷⁷

Für die Untersuchung von Gewaltmustern als Fortschreibung von Milizgewalt ist insgesamt erstens interessant, dass diverse Gewaltformen, aber auch nichtgewaltsame Praktiken der Paramilitärs durch neue (zumeist) kriminelle Gruppen fortgeführt werden. Zweitens wird deutlich, dass sowohl die städtische Bevölkerung als auch der Staat von der spezifischen Funktionalität dieser bewaffneten Gruppen profitiert. Politische Rechtfertigungen und Motivationen der Gruppen treten zwar hinter den dominanten kriminellen Interessen zurück.

radical de romper con eso, que la institucionalidad realmente rompa las transacciones y se decida confrontar, eso no va a cambiar.” (Interview K3).

¹⁷⁶ „[...] estas organizaciones estén dedicadas especialmente a los negocios, más que a las actividades realmente de control político y social, pero se mantiene, están allí, y en cualquier momento se activan, por ejemplo en momentos de amenazas, de intimidaciones a líderes sociales, a defensores de derechos humanos, a partidos políticos de izquierda” (Interview K3).

¹⁷⁷ „[...] está lo legal y está lo legítimo, lo legal es todo el aparato del Estado, pero en la realidad, en el terreno, pasa algo, que está lo legítimo, lo legitimizado por la misma comunidad, y los combos de los barrios son los que median incluso en problemas de familia, de pareja” (Interview K10).

Ihre Gewalt als soziale Kontrollfunktion über unliebsame Bevölkerungsteile lässt sich jedoch reaktivieren und wirkt damit als politisches Gewaltmuster weiter.

Von Seiten der Bevölkerung lassen sich schließlich Prozesse der Gewöhnung und Akzeptanz ablesen, die in einer Art Symbiose mit (wechselnden) bewaffneten Gruppen zusammenleben und kurzfristig auf die Angebote der kriminellen Gruppen zurückgreifen, oder sich aber durch ein aufgezwungenes *protection racket* mit der Präsenz der Gruppen arrangieren müssen. Im Fall der merklichen Gewalttrücknahme werden dann aber sogar positive Legitimationsurteile gegenüber den bewaffneten Gruppen deutlich.

Für das Beispiel Medellín zeichnet sich die Fortschreibung geteilter Ordnungen von Gewalt ab. Neben der formal-staatlichen Ordnung bestehen in bestimmten lokalen Kontexten vom Staat tolerierte bzw. z.T. aktiv *verteilte* Ordnungen, die den Staat an sich nicht bedrohen, sondern ihm den Zugang zu gesellschaftlichen Gruppen ermöglicht, die wiederum den Staat als nicht übermächtig, sondern als abwesend oder ineffektiv erleben und dazu ihre Verhaltensweise an die jeweiligen (in diesem Fall durch kriminelle Akteure aufgespannte) alternative Ordnung angepasst haben.

Neben den bottom-up-Legitimationen in Medellín, die speziell als output-Legitimationen auf Basis nützlicher Leistungen für die Bevölkerung gekennzeichnet wurden, wurden darüber hinaus Legitimationsquellen bewaffneter Gruppen durch den (lokalen) Staat deutlich, der in ihnen einen Zugang zur Gesellschaft sieht und die Gruppen speziell dann toleriert, wenn die offene Gewalt durch Absprachen eingehegt werden kann.

Diese abbildbaren Funktionen für staatliche Akteure bei einer gleichzeitigen gesellschaftlichen Einbettung, ergo die Verschränkung von top-down- und bottom-up-Legitimationen – wird hier als Charakteristikum für Milizgewalt deutlich. Festzuhalten ist für die Fortschreibung dieser Gewalt, dass diese Gewaltform – wenn auch durch stärker kriminell motivierte Täter – dann in einer Gesellschaft persistent wird, wenn letztere angesichts mangelnder staatlicher Präsenz den Rückgang (nicht das Verschwinden!) offener Gewalt bereits gutheißt und wenn staatliche Akteure Teile ihrer (Sicherheits-)Aufgaben auf nichtstaatliche bewaffnete (kriminelle) Akteure auslagern, die für sie soziale Regulationen übernehmen.

6.3 Zwischenfazit: Gewaltmuster und Legitimationsprozesse von Gewalt in Kolumbien

Dieses Kapitel dient als Zwischenfazit, um die als Kontinuitätslinien für Milizgewalt beschriebenen Entwicklungen von politischen Gewaltmustern und deren Legitimationen von „oben“ und „unten“ nach der formalen Demobilisierung der AUC-Miliz zusammenzufassen.

In erster Linie werden nach der formalen Demobilisierung die Brüche mit dem Paramilitärverband offensichtlich. Als direkte Folge der Demobilisierungsphase 2005/2006 lässt sich eine Fragmentierung bewaffneter Gruppen im Land festhalten. Konkret kam es zu sprunghaften Anstieg kleinerer bewaffneter Gruppen, die in den ehemaligen Territorien der AUC-Blöcke weiter operierten und sich vordergründig im Drogenhandel betätigten. Die von diesen Gruppen ausgehende Gewalt ist vordergründig als ökonomisch motiviert zu bezeichnen, sie entspringt verstärkt den Machtkämpfen unterhalb der z.T. territorial konkurrierenden Gruppen.

Dennoch lässt sich mit dem Beispiel des AGC eine personell-organisatorische Fortschreibung ehemaliger AUC-Blöcke nachzuvollziehen, da der AGC ehemaligen hohen und mittleren Rängen des AUC organisiert wurde, die sich dem formalen Entwaffnungsprozess entzogen. Die längerfristige Konsolidierung dieser sich selbst dem „antissubversiven Kampf“ verschriebenen Gruppe in der den vormals stark von Guerilla und AUC umkämpften Regionen des Landes (etwa Antioquia), sorgt für eine starke Kontinuität des Gewalterlebens durch die ansässige Bevölkerung. Der AGC setzt nicht mehr auf Massaker, sondern auf selektive Morde gegenüber all denjenigen, die ihnen bei der Ausweitung von territorialer Kontrolle im Wege stehen und auf Gewaltandrohungen per Flugblatt zur Vertreibung des erweiterten Kreises der lokalen Bevölkerung. Diese Entwicklungen sind als die zwei qualitativen Kontinuitätslinien der AUC-Gewalt nachgezeichnet worden. Neben dem 1) selektiven, manifesten Risiko speziell für zivilgesellschaftliche organisierte Aktivisten Opfer von Morden durch Nachfolgegruppen zu werden, besteht ein 2) allgemeines, latentes Risiko für die lokale Bevölkerung gerade in ebenjenen Regionen, die von mehreren bewaffneten Gruppen umkämpft sind. Die bewaffneten Gruppen halten lokale Gewaltordnungen aufrecht, die sie durch unter Zwang errichtete *protection rackets* organisieren. Die Bevölkerung wird dazu entweder aktiv in die Geschäfte eingebunden (Drogenanbau) oder mittels Gewaltandrohungen Dörfern (etwa über Graffitis und per Flugblatt verteilte Mordlisten) aus ihren Dörfern vertrieben. Nachfolgegruppen wie der AGC können auf diese Weise effektiv Angst und Unsicherheit

verbreiten und damit die Kontrolle über das Verhalten weiter Teile der Lokalbevölkerung sichern.

Die Untersuchung von top-down und bottom-up-Legitimationen verschiedener Akteure hat einige Erklärungen für die Gewaltkontinuität hervorgebracht. Zum einen hat die Erarbeitung der politischen Auseinandersetzung um Land deutlich gemacht, dass es weiterhin Auftraggeber der Gewalt von Nachfolgegruppen des AGC gibt. Die Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik, die auf wirtschaftliche Ausbeutung von Ressourcen setzt, fördert dabei die Geschäftsinteressen der Nachfolgegruppen, hinter denen neben Großgrundbesitzern weiterhin ehemalige paramilitärische Führungspersonen stehen. Die diversen Fälle der Aufdeckung von Allianzen zwischen Politikern und paramilitärischen Nachfolgegruppen haben auf Legitimationen von Milizgewalt durch einzelne Staatsbedienstete und Teile der staatlichen Sicherheitskräfte verwiesen. Schließlich zeigen sich die Regierungen nachsichtig gegenüber der selektiven Gewalt gegenüber den Gegnern neoextraktiver Großprojekte, oder sind wesentlicher Akteur der Kriminalisierung von Landaktivisten, die als Staatsfeinde degradiert werden.

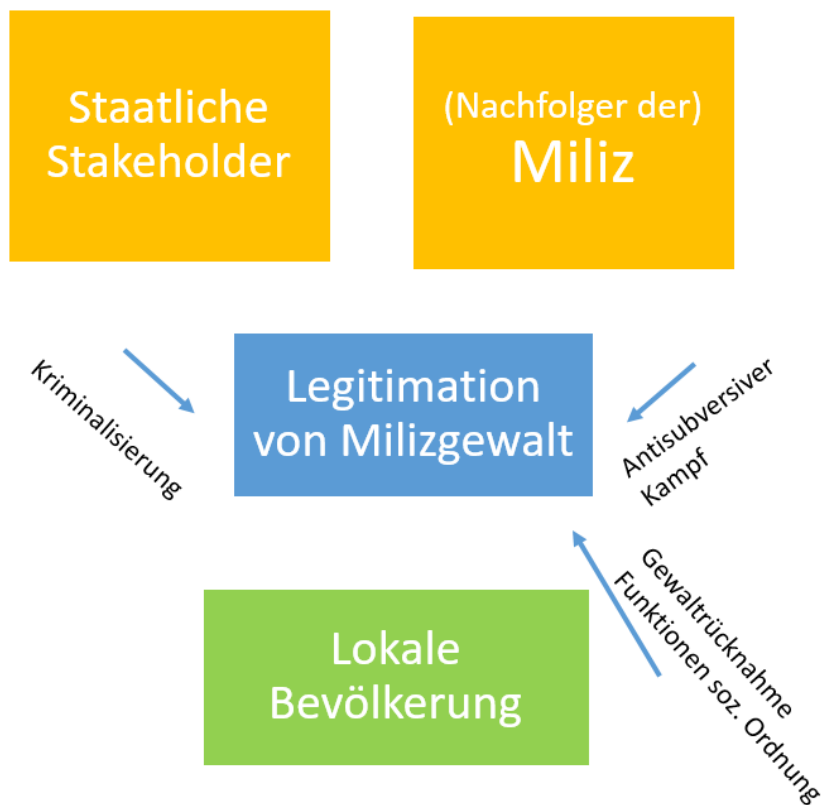
Die Nachfolgegruppen des AUC sind grosso modo kriminelle Gruppierungen unterschiedlicher Größe und Reichweite, die aber allesamt in die Drogenproduktion, in den –transport und/oder handel eingebunden bzw. angeheuert sind. Trotz dieses Bruchs mit dem AUC-Verband, der sich noch als Aufstandsbekämpfer porträtierte, findet man politische Rechtfertigungen dieser Art beim AGC. Die Gewalt des AGC ist als politisch herausgestellt worden, da erstens Rechtfertigungsstrategien aus der Zeit der Aufstandsbekämpfung wie Stigmatisierungen der Bevölkerung als Guerillasympathisanten erkennbar sind, an denen auch staatliche Sicherheitskräfte beteiligt sind. Zweitens werden das punktuell öffentliche Auftreten und der Einsatz von Gewalt (bei bewaffneten Streik etwa) mit politischen Zielen gerechtfertigt. Durch die Rekonstruktion wesentlicher Elemente der Selbstlegitimation des AGC als politischer Akteur werden darüber hinaus Ansprüche an top-down-Legitimationen durch den Staat offenkundig, der z.T. für Infrastruktur sorgt und die Gruppen toleriert. Zudem wurden Ansprüche an bottom-up-Legitimationen durch die lokale Bevölkerung erkennbar. Diese werden speziell mittels der nötigen Verteidigung und dem Schutz der lokalen Bevölkerung gerechtfertigt, die wiederum über eine bloße Aufstandsbekämpfung hinausgeht.

Schließlich wurden bottom-up-Legitimationsprozesse in lokalen, von den *combos* errichteten Gewaltordnungen in Medellín nachvollzogen. Auch hier sind die Brüche zu den AUC-Blöcken deutlich, denn um eine Aufstandsbekämpfung geht es den kriminellen Gruppen hier nicht mehr. Gleichwohl bleibt es aus Sicht der Bevölkerung bei ähnlichen Beziehungsmustern zum lokalen Gewaltakteur, die erstens unter Gewaltandrohung und Zwang aufgebaut werden (*protection racket*), während die Gewaltrücknahme, etwa durch Pakte mit staatlichen Sicherheitskräften, bereits positive Legitimitätsurteile erkennen ließen.

Die Analyse des zweiseitigen Legitimationsgeschehens hat insgesamt deutlich gemacht, dass Milizgewalt für eine ganze Bandbreite an Akteuren – wenn diese auch diffuser auftreten als vor der Demobilisierung – funktional bleibt. Am längerfristigen Legitimationsgeschehen von Milizgewalt in Kolumbien sind sowohl ehemalige Auftraggeber des AUC, als auch staatliche Bedienstete und z.T. Regierungen indirekt beteiligt, die vor allem durch die parastaatliche *Kriminalisierung* sozialen Protests herausgestellt wurden. In der Selbstlegitimation von Gewalt durch Nachfolgegruppen wie dem AGC werden weiterhin Rechtfertigungsstrategien der counter-insurgency bemüht. Der *antisubversive Kampf* wurde etwa als Gründungsziel vom AGC formuliert. Die Effekte des längerfristig ähnlichen Gewalterlebens der lokalen Bevölkerung für die Legitimierung von Gewalt sind enorm, wie die im Beispiel Medellín untersuchten bestehenden lokalen Gewaltordnungen krimineller Gruppen gezeigt haben. In diesen Gewaltordnungen sind bottom-up-Legitimationen der bewaffneten Akteure auf Basis für sie nützlicher Leistungen der *Gewaltrücknahme* und *Funktionen sozialer Ordnung* deutlich geworden.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das oben zusammengefasste Legitimationsgeschehen von Milizgewalt in Kolumbien.

Abbildung 15 – Legitimationsgeschehen von Milizgewalt in Kolumbien

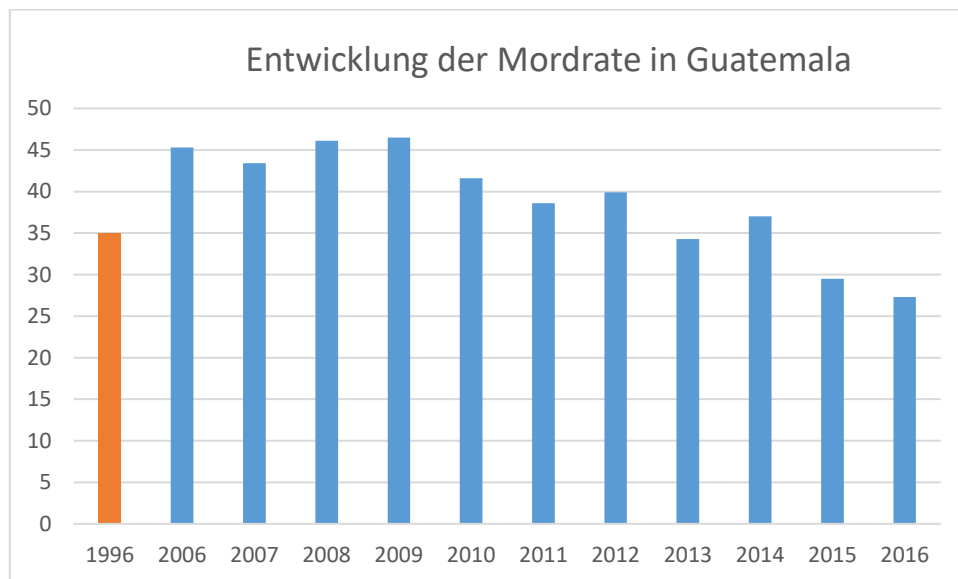


Quelle: Eigene Darstellung

7. Das Erbe der Paramilitärs in Guatemala

Nach dem formalen Ende des Bürgerkriegs in Guatemala sind die Kriegshandlungen der ehemaligen Kombattanten (Militärs, militärische Bevollmächtigte und PAC vs. Guerillagruppen) tatsächlich beendet bzw. nicht wieder aufgeflammt. Gleichwohl erlebt die Bevölkerung massive Gewalt im Post-Demobilisierungskontext. Das Gewaltniveau hat insgesamt nur unwesentlich abgenommen. Wenn man die Entwicklung der Mordrate als Indikator für das Gewaltniveau im Land betrachtet, kann man gar einen stetigen Anstieg der Mordrate von 1996 bis zum im Jahr 2009 erreichten Höchststand mit 46,5 Morden pro 100.000 Einwohnern festhalten. Zum Vergleich lag im Jahr des Friedensschlusses die Mordrate bei 35 Morden pro 100.000 Einwohnern, wie die folgende Abbildung verdeutlicht. Im weltweiten Vergleich war Guatemala nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)¹⁷⁸ im Jahr 2012 das Land mit der fünfthöchsten Mordrate – und das bereits bei einer im Vergleich zum Höchststand von 2009 sinkenden Entwicklung.

Abbildung 16 – Entwicklung der Mordrate im Nachkrieg (2006-2016)



Quelle: Eigene Darstellung, auf Basis der Daten von UNODC (2014) und FUNPADEM (2017)

Diese hohen Mordraten werden vordergründig im Kontext steigender (transnational organisierter) Kriminalität und durch die Zunahme von Gewalt ausgehend von kriminellen Gangs beschrieben (Fogelbach 2011). Gemäß dem *Crime and Drugs Report* des UNODC (2018: 10) ist Guatemala mittlerweile das wichtigste Transitland für in Lateinamerika hergestellte

¹⁷⁸ United Nations Office on Drug and Crime.

Opiate. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Einflussgebiete von Drogenkartellen in Guatemala (Stand 2013). Die mexikanischen Zetas kontrollieren bspw. einen Korridor von der mexikanischen bis zur honduranischen Grenze, ähnlich wie das Kartell um die Familie Mendoza, die aus dem Grenzgebiet Guatemalas zu Honduras stammt und große Territorien und den Drogenhandel im nördlichsten Departement Petén kontrolliert (InSight Crime 2017b). Die Einflussgebiete der Huistas in Huehuetenango sind mexikanischen Drogenhändlern zuzurechnen, da diese enge Verbindungen zum Sinaloa-Kartell aus Mexiko haben (Dudley/InsightCrime 2013).

Abbildung 17 – Einflussgebiete von Drogenhändlerringen in Guatemala



Quelle: Dudley (2013)

Die Anreize der Beteiligung an den kriminellen Gruppen sind speziell für jüngere Bevölkerungsteile hoch. Der massive Gewalteinsatz während des Bürgerkriegs hat gerade im indigenen Hochland eine „lost generation“ (Bateson 2013: 5 f.) junger Menschen hinterlassen. Diese sind, in vielen Fällen verwaist, in unstablen Familienverhältnissen und mit

vergleichsweise geringen Chancen auf Bildung und Arbeit aufgewachsen. Fehlende berufliche Perspektiven für Jugendliche und junge Erwachsene führen zur hohen Affinität zu kriminellen Gruppen, die sich als alternative Einkommensquelle auf tun. In kriminellen Gruppen sehen gerade junge Menschen schnelle ökonomische Absicherung und soziales Prestige.

Die in dieser Arbeit als Erbe der Milizgewalt fokussierten Gewaltphänomene sind mit den Gewalttaten krimineller Gewalt quantitativ nicht vergleichbar und treten weniger systematisch auf. In Kapitel 5.2.2 ist herausgestellt worden, dass die Milizgewalt der PAC zu einem Großteil nicht unabhängig von der militärischen Gewalt im Kontext von Praktiken der Aufstandsbekämpfung gesehen werden kann. Die lokal aufgestellten, oftmals wenig trainierten und schlecht ausgestatteten Patrouillen handelten gerade bei den großangelegten Massakern stärker als verlängerter Arm des Militärs, denn als eigenständige, offensive Kraft.

Als Muster politischer Gewalt, die als „Erbe“ von Milizgewalt untersucht werden, werden im Folgenden zwei Gewaltphänomene gefasst. Erstens wird das Verhalten ehemaliger Stakeholder der PAC in den Blick genommen. Neben der Fortführung eines Diskurses der Aufstandsbekämpfung durch Organisationen von Ex-Militärs, der sich in Gewaltandrohungen speziell gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren übersetzt, wird die staatliche Repression gegenüber der Mobilisierung der meist indigenen Bevölkerung im Kontext von Landkonflikten als Kontinuitätslinie von Milizgewalt untersucht. Zusätzlich zum Einsatz des Militärs im Innern zur gewaltsamen Repression sind hier diverse diffuse private, z.T. als „paramilitärische“ betitelte Gruppen im Auftrag der Landelite bzw. Großunternehmen im Einsatz, die lokale Aktivisten bedrohen und ermorden. Die Nachzeichnung dieser Gewaltfortschreibungen wird schwerpunktmäßig aus der Perspektive der Zielgruppen der Gewalt aufgebaut (7.1.1).

Zweitens wird im Folgenden auf „counter-crime“-Gewalt geblickt, die in Form von Lynchjustiz durch lokale Gemeinden und diverse Patrouillenstrukturen eingesetzt wird. Obwohl sich der formulierte Zweck der Gewalt (von Aufstandsbekämpfung zu Kriminalitätsbekämpfung) verschoben hat, werden die sozialen Kontrollfunktionen der durch die PAC-Patrouillen etablierten „Selbstverteidigung“ gerade in den ehemaligen Hot Spots des Bürgerkriegs reproduziert (7.1.2).

7.1. Gewaltmuster von Nachfolgephänomenen der PAC und ihrer Stakeholder (1996-2019)

Während in den unmittelbaren Jahren nach dem Friedensschluss eine soziale Bewegung der ehemaligen *Patrulleros*¹⁷⁹ für Schlagzeilen sorgte, da sie mit landesweiten Blockaden finanzielle Entschädigungen für ihre in den PAC geleisteten Dienste einforderte, fällt eine direkte personelle Überführung in Nachfolgestrukturen – anders als in Kolumbien – nicht systematisch aus. Ex-Milizionäre treten selten öffentlich sichtbar auf. Demgegenüber reorganisieren sich ehemalige Auftraggeber der PAC, die Menschenrechtsaktivisten und Medienschaffende im Land mit Gewalt bedrohen.

7.1.1 „Counter-insurgency“-Gewalt durch ehemaliger Stakeholder

Ein erstes Gewaltphänomen, das für diese Fallstudie als Fortschreibung der Milizgewalt analysiert wird, bezieht sich auf die vielfältigen Gewaltandrohungen gegenüber sozialen Bewegungen, Menschenrechtsverteidigenden und Medienschaffenden im Allgemeinen und gegenüber Landaktivisten im Speziellen, die z.T. – in Form selektiver Morde – in tatsächliche Gewalt umgesetzt werden. Dieses Gewaltmuster wird dabei (auch) von öffentlichen Rechtfertigungen der nötigen Aufstandsbekämpfung begleitet.

Nach Kriegsende hat sich ein diffuses Netzwerk staatlicher und nichtstaatlicher Akteure herausgebildet, das als Allianz von Auftraggebern dieser politischen Gewalt identifiziert werden kann. Eine mögliche Reaktivierung von Gewalt der PAC-Milizen steht in engem

¹⁷⁹ Nach der formalen Demobilisierung der PAC wurde erstmals 1997 im nördlichen Departement Petén eine Organisation ehemaliger Milizionäre sichtbar, die eine Erdölanlage blockierte und ihre Forderung nach einer finanziellen Entschädigung für ihre geleisteten Dienste in den PAC einforderte (Sáenz de Tejada 2004: 71). Die Aktionsformen der Bewegung waren sehr divers und umfassten schriftliche Anträge, Anhörungen, Besetzungen von Behörden und Demonstrationen (ebd.: 106 ff.). Mit der steigenden Mobilisierung ab 2002 nahm die nationale Politik das Thema der Entschädigungszahlungen für die ehemaligen PAC-Milizionäre auf (Oettler 2005: 155). Die Bewegung der Ex-*Patrulleros* forderte neben einer ökonomischen Entschädigung für den Ausfall ihrer Einnahmen in der Landwirtschaft während der Patrouillentätigkeit auch eine symbolische Entschädigung. Die Ex-PAC sahen sich als Opfer von Zwangsarbeit durch Militärs (Sáenz de Tejada 2004: 91). Die ursprüngliche Forderung der Ex-PAC umfasste 20.000 Quetzales Entschädigung pro Person. Im Departement Petén kam es dann zu einer Einigung auf die Zahlung von 5214 Quetzales pro Person. Die Argumentation von Präsident Portillo, dass die Entschädigung bei 20.000 Quetzales nicht für alle Ex-PAC der verschiedenen Departements zu finanzieren sei, wurde schließlich durch die Bewegung akzeptiert (ebd.: 76 f.). Heute treten Ex-PAC nur noch vereinzelt auf, etwa bei einer Veranstaltung von Ex-Diktator Ríos Montt: „Hace un par de años, cuando compareció Ríos Montt en el Congreso, se reactivaron las antiguas PACs“ (Interview G3).

Zusammenhang mit der dominanten Rolle des Militärs in Guatemala, aus deren Reihen sich die ehemaligen Auftraggeber bzw. Organisatoren der PAC-Milizen (die militärischen Bevollmächtigten) rekrutierten und die schlussendlich die überwiegenden Gewalteinsetze geplant und (mit Beteiligung) der PAC ausgeführt hatten. Die ehemaligen Auftraggeber sind im Nachkrieg weiterhin aktiv, wenn auch als verdeckt arbeitende Machtstruktur. Gerade die militärischen Hardliner der Bürgerkriegszeit haben sich mit kriminellen Strukturen zu einer „hidden power structure“ (Peacock/Beltrán 2003) verbunden. Neben Militärs im Ruhestand sind diverse Regierungsbeamte, Geschäftsleute, Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen, aber auch gewöhnliche Kriminelle und Gangmitglieder beteiligt (ebd.: 7). Diese Akteursallianz birgt nicht nur die Gefahr der Ausdehnung krimineller Strukturen, sondern sind die Machtnetzwerke bereits zu einem Synonym einer „unsichtbaren Hand“ geworden, die die hohen Gewalttaten und die Vielzahl an Gewaltformen im Nachkrieg erst ermöglicht haben (Suhrke 2012: 11). Guatemala ist speziell zu einem Modellfall für Straflosigkeit geworden, angesichts einer überlasteten Justiz, die anfällig für Unterwanderung durch kriminelle Strukturen ist (Blos 2013: 319). Die von den Vereinten Nationen eingerichtete Kommission gegen die Straffreiheit CICIG,¹⁸⁰ die zur Aufdeckung der *hidden powers* eingerichtet wurde, bezeichnet letztere als einen klandestinen Sicherheitsapparat. Aus dieser Benennung lässt sich ablesen, dass diese mehr als nur private kriminelle Gangs sind. Sie bilden eine einflussreiche parallele Machtstruktur, die neben den staatlichen Sicherheitskräften existiert und Gewalt einsetzt, um ihre politischen und ökonomischen Interessen abzusichern (Snodgrass Godoy 2006: 53).

Für die Fortschreibung von Akteuren der Milizgewalt ist relevant, dass obschon eine sukzessive Entmilitarisierung staatlicher Institutionen im Nachkrieg stattgefunden hat, ein parastaatliches Netzwerk ehemaliger Auftraggeber der Aufstandsbekämpfung (unter der Führung von Ex-Militärs) bestehen blieb, das an den Rändern staatlicher Macht erheblichen Einfluss auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes nehmen kann (Epe 2018: 268). Dieser Einfluss ist bedeutsam, da ihre Handlungen vielfach Immunität genießen.

¹⁸⁰ Sp. Comisión Internacional Contra la Impunidad en Guatemala. Von 2007 bis 2019 deckte die CICIG kriminelle Verstrickungen ehemaliger Regierungsbeamter auf, u.a. waren sie für die Aufdeckung des Korruptionsskandals „La Línea“ unter Beteiligung von Ex-Präsident Otto Pérez Molina verantwortlich (Granovsky-Larsen 2018: 196f.). Präsident Morales beendete im September 2019 das Mandat der CICIG, begleitet durch große nationale und internationale Sorge, dass die Erfolge der Bekämpfung von Korruption und Machtnetzwerken bis in die höchsten Regierungskreise (auch die Familie von Präsident Morales war von Untersuchungen betroffen) nun ausgesetzt würden (amerika21.de 09.04.2020).

Da viele Ex-Militärs durch den Krieg zu reichen Unternehmern wurden, haben sie sich eine Verteidigungsstruktur für diesen Reichtum aufgebaut. Diese besteht darin die Institutionen zu korrumpieren, um einer Strafverfolgung für die Gräueltaten des Bürgerkrieges zu entgehen.¹⁸¹ Darüber hinaus kann das Militär laut der jüngsten Ergebnisse der *Latinobarómetro*-Umfrage auf eine vergleichsweise hohe Legitimität der Bevölkerung setzen. Grundsätzlich wird dem Militär unterhalb der staatlichen Institutionen am meisten Vertrauen entgegengebracht. Während das Vertrauen in die Polizei und das Parlament gering ist, schreibt ein Drittel der Befragten dem Militär „hohes bzw. etwas Vertrauen“ zu. Zum Vergleich: die Vertrauenswerte liegen für die Polizei bei 25% und für das Parlament bei 16,8%.; für die (katholische) Kirche dagegen bei 82% (Latinobarómetro 2018: 9). Diese vergleichsweise hohen Zustimmungswerte zum Militär durch die Bevölkerung, die massiver Gewalt durch ebendiesen Akteur ausgesetzt war, wird dadurch erklärt, dass dies die erste und einzige dauerhaft präsente und kohärente Institution des Staates in vielen Dörfern des Landes darstellt.¹⁸²

Die Reproduktion von Milizgewalt – weniger als Gewalt paramilitärischer Formationen, denn als Status quo-orientierte Gewalt, die von ähnlichen Rechtfertigungsstrategien wie die Gewalt der Aufstandsbekämpfung begleitet wird – findet im Nachkrieg im indigenen Hochland statt und deutet auf Allianzen privater und staatlicher Interessen, die diese mit Gewalt absichern. Damit zeichnet sich für Guatemala ein ähnliches Bild wie in Kolumbien ab. Gewalt nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen konstituiert auch im Nachkrieg eine Ressource, die der Staat mobilisiert, um Widerstände aus der Gesellschaft, etwa gegenüber der Ausbeutung von Ressourcen und der intensiven Landnutzung, zu bekämpfen. Grajales (2017) hat Kolumbien zwar als „borderline case“ festgehalten, das hohe Gewalttaten parallel zu gesetzlichen Institutionen aufweist, die die politische Macht erhalten können. Den Hintergrund dafür sieht er in der weitverbreiteten Verschmelzung von staatlichen mit privaten bewaffneten Gruppen

¹⁸¹ Yo definiría que hay dos estructuras especiales: una es son los militares retirados que establecieron una estructura en cuanto a la cuestión una estructura en defensa de su inmunidad. Se volvieron nuevos ricos. Nuevos empresarios con mucho capital. Es muy escaso ver a militares jubilados que estén viviendo solo de su jubilación de lo que les da el Estado. La mayor cantidad de militares jubilados son grandes empresarios. Ante esa situación de que son empresarios exitosos por supuesto ya tienen como manejar una estructura de defensa [...] Ya se vuelven como unas estructuras paralelas al Estado en defensa de sus propios intereses para no ser objeto de la justicia y tratar de opacar toda la realidad que ocurrió durante el conflicto armado interno” (Interview G7).

¹⁸² „Acuérdate que en Guatemala está el ejército como la entidad estatal por excelencia digamos, es lo que más continuidad tiene, lo que más presencia tiene en el territorio. Incluso que ahorita tienen todavía un altísimo grado de reconocimiento en la sociedad. Me decían que en algunas de las zonas periféricas de la ciudad de Guatemala, la gente lo que quiere es el ejército porque no confie en la policía. Con razones que te voy a explicar que son muy legítimas tener un destacamento militar en sus zonas, en sus regiones. Entonces el ejército digamos le da continuidad y coherencia al Estado” (Interview G6).

zur Durchsetzung gemeinsamer politökonomischer Interessen. Aber auch in Guatemala werden staatliche Akteure im Verbund mit privaten Unternehmen bezichtigt, auf (oftmals diffuse) Gewaltakteure zu setzen, um ihre Geschäfte abzusichern.

Ein „Erbe“ der Milizgewalt zeichnet sich dahingehend ab, als dass kriminelle Netzwerke lose um ehemalige Militäroffiziere, die Stakeholder der PAC-Miliz waren, organisiert sind. Diese diffuse Allianz von Akteuren wird bspw. für die Tötung von über 50 Politikern im Kontext der Präsidentschafts-, Kongress- und Kommunalwahlen 2007 (Gavigan 2009: 70) sowie für soziale Säuberungen verantwortlich gemacht (Sanford 2015: 113). Nach Kriegsende wandten sich viele Militärs verstärkt Geschäften in der organisierten Kriminalität zu. Militärische Hardliner der Bürgerkriegszeit wurden zu einem mächtigen kriminellen Kartell, das illegale lukrative Geschäfte mit einer systematischen Kampagne politischer Gewalt verknüpfte (Snodgrass Godoy 2006: 50).

Im Nachkrieg könne man jene als „Paramilitärs“ bezeichnen, die die staatlichen Institutionen korrumpieren und für kriminelle Machenschaften ausnutzen, darunter die ehemaligen Auftraggeber der PAC-Milizen (Ex-Militärs).¹⁸³ Der Begriff wird hier also nicht auf Kontinuitätslinien bezüglich der Miliz*organisation* bezogen, sondern für parastaatliche Akteure verwendet, die Gewalt zur Absicherung von Status quo Interessen beauftragen bzw. selbst öffentlich androhen. Die Blütezeit dieser beschriebenen Akteure, die in der Literatur als im Staatsapparat wirkende *hidden powers* zusammengefasst werden, wird im Zeitraum von 1997 bis 2005 gesehen. Seitdem seien sie in kleinere Gruppen zerfallen (InSight Crime 2017a). Diese sind im Nachkrieg aber nicht nur weiterhin an einer der Reproduktion des Narrativs der Aufstandsbekämpfung, sondern auch an der Fortführung sozialer, z.T. gewaltsamer Kontrolle über das indigene Hochland beteiligt (Argueta 2011, Argueta 2013).

Gerade Ex-Militärs haben im Nachkrieg weiterhin enormen politischen Einfluss. Sie werden als Garanten innerer Sicherheit eingesetzt – entgegen der im Friedensvertrag ausgehandelten Begrenzung militärischen Einflusses.¹⁸⁴ Im Nachkrieg könne man zwar nicht mehr von einer Militärdiktatur sprechen, aber von einem „government of the military“, da Militärs weiterhin

¹⁸³ „Entonces te identifico esos grupos están infiltrados dentro del Estado. Y cuando hablo del Estado, de las dos instituciones dos más visibles en la cuestión de la seguridad, como el ejército y la policía, pero hay un tercer sector también que está en mucho involucrado, un cuarto diría yo, las acciones de violencia y extorsión que podría ser grupos paralelos también o paramilitares (Interview G7).

¹⁸⁴ Präsident Morales kündigte 2018 immerhin den Rückzug der Militärs von den Straßen Guatemalas an (Barrientos 2018).

hohe Regierungsposten (bis zur Präsidentschaft des Ex-Generals Pérez Molina, 2012-2015) einnehmen können (Briscoe/Rodríguez Pellecer 2010). Die gleichzeitige Durchdringung der öffentlichen Institutionen durch den Unternehmenssektor – viele hochrangige Militärs entstammen großen Unternehmerfamilien – werde in Guatemala im Vergleich zu den anderen Ländern der Region kaum kritisiert. Führende Wirtschaftssektoren finanzieren politische Parteien, erheben Ansprüche auf Ministerposten, besitzen alle großen Medienkanäle und können die Justiz beeinflussen (ebd.: 10). Eine Folge der mangelnden Begrenzung militärischer Macht ist, dass speziell im staatlichen Sicherheitssektor eine starke gewaltsame Repression gegenüber lokaler, identitätsbasierter Mobilisierung stattfindet, die auch Fälle von Verschwindenlassen umfasst (Argueta/Kurtenbach 2017: 33 f.). Die Nachkriegsregierungen setzen auf eine hochgradig repressive Sicherheitspolitik, was dazu führt, dass die bereits schwache institutionelle Reform nicht durchgesetzt werden konnte, und sich eine Fortschreibung selektiver politischer Gewalt und Akte sozialer Säuberung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure abzeichnet (ebd.: 35).

Zwar errichten Akteure wie ehemaligen PAC-Anführer keine Parallelstrukturen zum Staat, sondern sind sie in diesen vielmehr gut eingebettet und operieren im Verborgenen. Diese Struktur bedroht damit nicht das staatliche Gewaltmonopol, jedoch birgt sie die Gefahr der Ausdehnung krimineller Strukturen und der Fortführung einer Gewalt gegenüber der „Opposition“. Diese Gewalt könne sich auf Praktiken der Aufstandsbekämpfung ausdehnen, da Teile dieser Akteure aktiv in die Aufstandsbekämpfung eingebunden waren und weiterhin auf dieses Know-how setzten (Peacock/Beltrán 2003: 8). Darüber hinaus sind sie oftmals mit dem organisierten Verbrechen und Drogenhändlern verbunden, bleiben aber auf der anderen Seite (insbesondere die große Gruppe von Ex-Militärs) innerhalb staatlicher Strukturen eingebettet.

Fortbestehende Narrative der Aufstandsbekämpfung durch die beschriebenen Akteure werden durch die eingehendere Dokumentation des Gewaltmusters gegenüber der Zivilgesellschaft deutlich.

Die Menschenrechtsorganisation UDEFEGUA¹⁸⁵ (2017) hat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2017 117 Übergriffe auf Menschenrechtsverteidigende registriert. Unter dieser Kategorie der politischen Gewalt im Nachkrieg listet die UDEFEGUA physische Gewaltformen wie

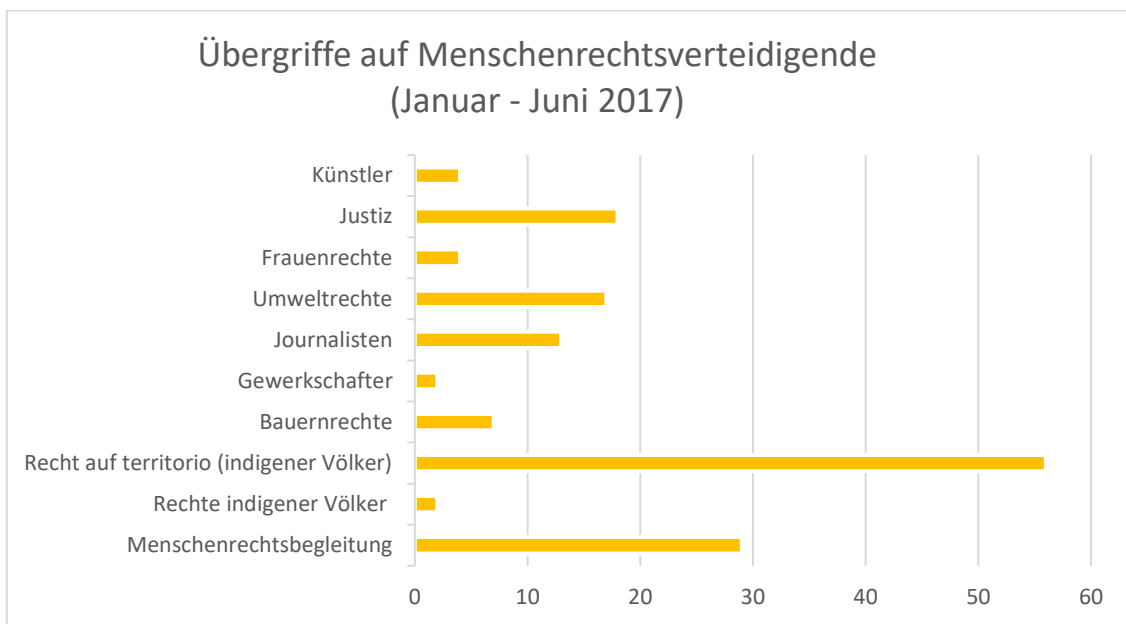
¹⁸⁵ Sp. Unidad de Protección a Defensoras y Defensores de Derechos Humanos.

Einschüchterungen, Verfolgungen, (persönliche, telefonische und schriftliche) Bedrohungen, aber auch illegale Festnahmen bis hin zu (versuchtem) Mord.

Als Erbe von Milizgewalt wird die Kontinuität von ähnlichen Gewaltmethoden gegenüber entsprechenden Zielgruppen der Gewalt hervorgehoben. Die oben angesprochene selektive, politische Gewalt findet zu einem Großteil¹⁸⁶ weiterhin im indigenen Hochland statt (z.B. in den Departements Huehuetenango und Alta Verapaz). Sie trifft besonders häufig Menschenrechtsverteidigende und Landaktivisten. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Verteilung der Übergriffe gegenüber Menschenrechtsverteidigenden nach ihrem Arbeitsschwerpunkt. Betroffen sind demnach insbesondere jene, die sich für die Rechte der indigenen Völker und für das Recht auf das angestammte Land (*territorio*) einsetzen (56 Übergriffe innerhalb eines halben Jahres). Darüber hinaus sind jene Aktivisten, die natürliche Ressourcen bzw. die Umwelt schützen und Mitarbeitende von Menschenrechtsbegleitorganisationen besonders häufig betroffen.

¹⁸⁶ Eine Ausnahme bildet hier Guatemala-Stadt, wo die meisten Menschenrechtsorganisationen angesiedelt sind und die meisten Übergriffe passieren.

Abbildung 18 – Übergriffe auf Menschenrechtsverteidigende nach Arbeitsschwerpunkt



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: UDEFEGUA (2017: o.S.).

Die häufigsten dokumentierten Gewaltformen gegenüber Menschenrechtsverteidigenden sind Diffamierungen (51), Morde (48), gerichtliche Beschwerden (38), persönliche Bedrohungen (29) und Einschüchterungen (27) (UDEFEGUA 2017: o.S.).

Die Identifikation konkreter Täter dieser politischen Nachkriegsgewalt gestaltet sich schwierig. In den Berichten von Menschenrechtsnetzwerken finden sich dazu selten gesicherte Angaben. Menschenrechtsbehörden und Organisationen geben staatliche und nichtstaatliche Täter für diese Gewalt an, die oftmals in geheimer Absprache zusammenarbeiteten. In den Grenzgebieten des Landes seien oftmals kriminelle Akteure an der Gewalt beteiligt, während auch politische Akteure, private Sicherheitsgruppen oder kurzfristig mobilisierte bzw. beauftragte Gruppen beteiligt seien, die die Übergriffe ausübten (Procurador de los Derechos Humanos 2019).

Aufbauend auf den Statistiken, die auf Gewalt speziell gegenüber indigenen Aktivisten in den ehemaligen Bürgerkriegsregionen hingewiesen haben, werden zentrale Konfliktlinien und beteiligte Akteure eingehender untersucht.

Als Fortschreibung von Milizgewalt als Status quo-orientierte Gewalt im Nachkrieg wird die Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlich organisierten Organisationen gefasst, die sich am

deutlichsten in der Auseinandersetzung um die Nutzung von Land bzw. der Ausbeutung natürlicher Ressourcen zeigt. Speziell jene zivilgesellschaftlichen Akteure und lokalen Aktivisten, die sich gegen agrarökonomische Großprojekte (*megaproyectos*) und den massiven Ressourcenabbau in ihren Regionen einsetzen, sind von einer steigenden staatlichen Repression und Kriminalisierung betroffen. Diese würden von diffusen Akteursallianzen beauftragt, an denen z.T. „paramilitärische“ Akteure beteiligt seien (Granovsky-Larsen 2018b: 192).

Die Land- bzw. Ressourcenkonflikte schließen an strukturelle Konflikte eines extrem ungleich verteilten Zugangs und Kontrolle von Land und der fehlenden ökonomischen und politischen Beteiligung der indigenen Bevölkerung an. Viele der heutigen Regionen, in denen sich die Konflikte um *megaproyectos* manifestieren, blicken auf eine lange Geschichte der Landkonflikte und der Gewalt gegenüber der kleinbäuerlichen Bevölkerung während des Bürgerkriegs zurück (Argueta und Kurtenbach 2017: 34). Die Konflikte zeichnen sich speziell in drei wirtschaftlichen Branchen ab: 1) dem Bergbau, 2) bei der Nutzung von Flüssen zur Bewässerung von Monokulturen wie Ölpalmen und Zuckerrohr und 3) bei der Förderung von Wasserkraftwerken zur Energiegewinnung (ebd.: 4).

Die sichtbarste Gewalt, die auch von Menschenrechtsverbänden immer wieder angeprangert wird, geht vom Staat selbst aus, der wirtschaftlich auf die Elite angewiesen ist, die bspw. in den Bergbau, Biokraftstoff- und Wasserkraftprojekte investieren will. Diese Elite will aber nicht mit den Protestgruppen verhandeln, sondern fordert vom Staat Repression. Darüber hinaus investieren ökonomische Interessengruppen viel Geld in die Diffamierung von lokalen Menschenrechtsverteidigenden und Führungspersonen sozialer Bewegungen (Argueta/Kurtenbach 2017), bei denen auch Narrative der Aufstandsbekämpfung reaktiviert werden. So etwa im Fall der Verhaftung des indigenen Aktivisten Bernardo Caal Xol, der sich im Departement Alta Verapaz gegen einen geplanten Staudamm zur Wehr gesetzt hatte. Seiner Verhaftung war eine Diffamierungskampagne durch die sozialen Medien vorausgegangen, die dem indigenen Anführer Landraub und „Gefährdung der nationalen Interessen“ vorgeworfen hatte (europapress 2018). Diese Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigenden folgt keiner sichtbaren ideologischen Konfrontation mehr, sondern verweist eher auf bestehende Faktoren für Konflikte, die bereits für den Ausbruch des Bürgerkriegs zentral waren. Extreme Armut, Ungleichheiten und soziale Exklusion werden

als Basis der Landkonflikte deutlich, während aber Akteursnetzwerke von Ex-Militärs in Allianz mit kriminellen Akteuren weiterhin ideologische Narrative als Taktik nutzen, um Menschenrechtsverteidigende zu kriminalisieren und schließlich ihre eigenen Privilegien abzusichern (The Washington Office on Latin America 2015: 3).

Diffamierungen sind in den vergangenen Jahren speziell durch Interessensverbände ehemaliger Stakeholder der PAC öffentlich geworden. Einen „Diskurs des Hasses“ (Vela Castañeda 2014) betreibt die als ultrarechts beschriebene *Fundación contra el Terrorismo*,¹⁸⁷ die sich aus den ehemaligen hochrangigen Soldaten unter Führung von Ricardo Mendez Ruíz, Sohn des gleichnamigen Oberst und ehemaligen Innenministers der Regierung von Ex-Diktator Ríos Montt, zusammensetzt. Diese verunglimpfen und bedrohen Menschenrechtsverteidigende, Ex-Guerilleros und soziale Organisationen als Kommunisten (Gamazo 2013). Die Stigmatisierungen von Menschenrechtsverteidigenden finden überwiegend in den sozialen Medien statt, während Schmähchriften auch über die nationale Presse verbreitet werden.¹⁸⁸ Die Rechtfertigungen für diese öffentlichen Gewaltandrohungen werden mit einer nötigen Beseitigung von „Kommunisten“ verbunden, während die Ziele der Bedrohungen z.T. auch als „Terroristen“ bezeichnet werden, die es zu töten gelte. Der Diskurs der Aufstandsbekämpfung werde über diese (medialen) Kanäle fortgeführt. Opfer der Diffamierungen und Morddrohungen sind Menschenrechtsbehörden wie etwa die des Erzbischofs in Guatemala-Stadt, aber auch einzelne Familien und Demonstrierende. Diese werden zum Opfer von Gewalt, da sie sich öffentlich um die Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen (der Bürgerkriegszeit) bemühen (UDEFEQUA 2017: 4ff.). Speziell im Kontext des Gerichtsprozesses gegen Ríos Montt in den Jahren 2012 und 2013 zeichnete sich ab, dass die Diskussion um eine nötige Aufstandsbekämpfung im Land immer wieder angefacht wurde.

Die in den sozialen Medien aber auch in der nationalen Presse verbreiteten Verunglimpfungen und Beschuldigungen diverser Bevölkerungsteile als „Kommunisten“ oder „Terroristen“ sind selten durch Belege gedeckt. Daher folgt die Analyse schwerpunktmäßig den Einschätzungen und Dokumentationen der Zielgruppen von Gewalt.

¹⁸⁷ Dt. Vereinigung gegen den Terrorismus.

¹⁸⁸ „La Fundación contra el Terrorismo sólo en el año pasado emitió 4 pasquines insertos en medios de comunicación escrito donde no solo ha sido un acto de difamación en contra de muchos defensores de derechos humanos, sino una altísima estigmatización y en facebook las cosas son mucho más terribles“ (interview G8).

Der Hassdiskurs von Militärs, speziell ausgehend von ihrer *Fundación contra el Terrorismo* knüpfen in zentraler Weise an Strategien und Narrative der Aufstandsbekämpfung: Die Stigmatisierung von „Anderen“, sei es entlang von rassistischen und ethnischen Merkmalen („die Indios“), oder gegenüber all jenen, die sich zum Schutz von Menschenrechten einsetzen (Juristenvereinigungen, soziale Organisationen, aber auch gegenüber der Generalstaatsanwältin) folgen der Strategie, diese zu „entindividualisieren“ und sie zum Ziel möglicher Gewalt zu machen (Vela Castañeda 2013). Die Gewalttäter müssten nur überzeugt davon sein, dass die Opfer nicht wie sie seien, während Narrative des „Indios, der sich durch die Subversion habe täuschen lassen“ weitergetragen werden. Die Mordandrohungen der Militärs deuten konkret auf die Gefahr hin, dass Organisationen wie diese über den medial organisierten „Psychoterror“ hinaus (wieder) auf die Strategie einer physischen Eliminierung der sozialen Bewegungen übergehen könnten (Figueroa Ibarra 2013).

Während Ex-Diktator Ríos Montt im Mai 2013 wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde, verbreitete die *Fundación contra el Terrorismo* unterdessen die Negation eines stattgefundenen Genozids während der Bürgerkriegszeit. Der (politische) Einfluss des Verbandes von Ex-Militärs ist enorm, da er auf Schemata der Angst setzt, die im Bürgerkrieg entstanden sind, und daran Wählerstimmen koppeln kann. Die Justiz, die das steigende Kriminalitätsproblem nicht lösen konnte, befördert dabei zusätzlich die Unterstützung militarisierter Strukturen und eine Regierung der „harten Hand“, von der sich die Bevölkerung Sicherheit und Ordnung erhofft (Snodgrass Godoy 2006: 96). Schließlich schlagen Ex-Militärs aus ihren Know-how im Nachkrieg weiterhin Kapital, da sie in Form von „pequeños ejércitos“¹⁸⁹ Banken und Geschäften ihre Sicherheitsdienste anböten und dabei gutes Geld verdienten. Das Training dieser kleinen Armeen sei problematisch, da junge Leute mit dem doppelten Mindestlohn als Verdienst angelockt würden und leicht rekrutiert werden könnten. Diese jungen Mitglieder würden häufig bei gefährlichen Einsätzen getestet. Der Neffe der Interviewpartnerin wurde bei dieser „Probe“ in eine Schießerei verwickelt.¹⁹⁰

Die beschriebenen Gewaltformen, die als „Erbe“ von Milizgewalt gefasst werden, sind quantitativ und qualitativ nicht vergleichbar mit der massiven im Verbund mit den PAC

¹⁸⁹ Dt. Kleine Armeen.

¹⁹⁰ Übersetzung und Originalauszüge aus dem Gesprächsprotokoll des Interviews G9.

eingesetzten Gewalt während des Bürgerkriegs. Was sich allerdings fortträgt, ist die Straflosigkeit, mit der die ehemaligen Akteure der Aufstandsbekämpfung bis heute rechnen könnten.¹⁹¹

Die Aufdeckung konkreter Organisationen als Täter von politischer Gewalt ist abgesehen von der öffentlich auftretenden *Fundación contra el Terrorismo* schwierig. Die Gewaltakteure des Nachkriegs sind vielfältig und werden häufig als „diffus“ beschrieben. Die Bandbreite von Akteuren reicht von kriminellen Netzwerken im Umfeld des Drogenhandels bis hin zu ehemaligen „Gewaltspezialisten“ (Argueta 2010) der Aufstandsbekämpfung (*comisionados militares* und ehemalige Militärgeneräle). Die politische Auseinandersetzung um die wirtschaftliche Nutzung der Ressourcenvorkommen des Landes bildet aber eine Folie, vor der die Interessen der Allianzen von Gewaltakteuren und Legitimationen von Gewalt zu Tage treten (vgl. ausführlicher 7.2.1).

7.1.2 „Counter-crime“-Gewalt durch Patrouillen

Dieses Kapitel zeichnet „counter-crime“-Gewalt als Erbe von Milizgewalt nach, die nicht nur in Teilen von Organisationen verübt wird, die den PAC-Milizen ähneln, sondern entsprechende Folgen für die indigenen Gemeinschaften haben. Der Wiederaufbau des zerstörten Zusammenhalts durch die Organisation in die PAC wird durch den fortgeführten Einbezug der Bevölkerung in Sicherheitsaufgaben verhindert.

Seit Kriegsende, mit dem die formale Auflösung der PAC-Patrouillen einherging, zeichnet sich eine vielfältige Reorganisation indigener Gemeinden in Patrouillen- bzw. „Sicherheitsgruppen“ ab, deren Anwendung von Lynchmorden sich zwar von der Gewalt der PAC im Verbund mit Militärs deutlich unterscheidet, deren Funktionalität und diskursive Rahmung aber als zentrale Fortschreibung von Milizgewalt diskutiert werden kann.

Lynchjustiz wird durch die Gemeinden zum Schutz bzw. zur Verteidigung gegenüber wahrgenommenen (meist kriminellen) Bedrohungen eingesetzt (Bateson 2013; Snodgrass Godoy 2006, Bateson 2017). Fälle von Lynchjustiz treten im gesamten Land auf, während eine unterschiedliche Charakterisierung des Vigilantismus¹⁹² entlang der Bürgerkriegserfahrung

¹⁹¹ „De la certeza de que aquí no te va a pasar nada. Como no les iba a pasar nada a los militares, como les pasa a este digamos incentivo más importante“ (Interview G6).

¹⁹² Vigilantistische Gewalt bezieht sich auf den Erhalt eines bestimmten Status quo. Wenn Individuen oder Gruppen, die sich mit der herrschenden Ordnung identifizieren, diese Ordnung mithilfe von Gewalt verteidigen,

vorgenommen werden kann. In den östlichen Departements des Landes, die keine vergleichbare Militarisierungs- und Gewalterfahrung wie das indigene Hochland haben, wird ein eher „verdeckter“ Vigilantismus praktiziert, der durch Individuen oder kleine Gruppen häufig als Akt der Rache gegenüber einem Fehlverhalten ausgeübt wird (Bateson 2013: 142 f.). Demgegenüber ist das Lynchen im indigenen Hochland als ehemaliger Hot Spot der militärisch-paramilitärischen Gewalt von einem öffentlich sichtbaren „kollektiven Vigilantismus“ gekennzeichnet, an dem mehrere Hundert Personen oder gesamte Gemeinden beteiligt sein können (Bateson 2013: 14). Das von der Bürgerkriegsgewalt stark betroffene Departement Quiché verfügt bspw. über einen gut organisierten Vigilantismus, wie die *Guardians of the Neighbourhood*, die in kleinen Patrouillengruppen nachts Ausweise von Fußgängern und Motorradfahren kontrollieren, Ausschau nach Verdächtigen halten und mutmaßliche Kriminelle festnehmen (ebd.: 147). Lynchjustiz als Form der Bestrafung wird dabei meist öffentlich verübt und geht in vielen Gemeinden bis zum Lynchmord (ebd.: 142).

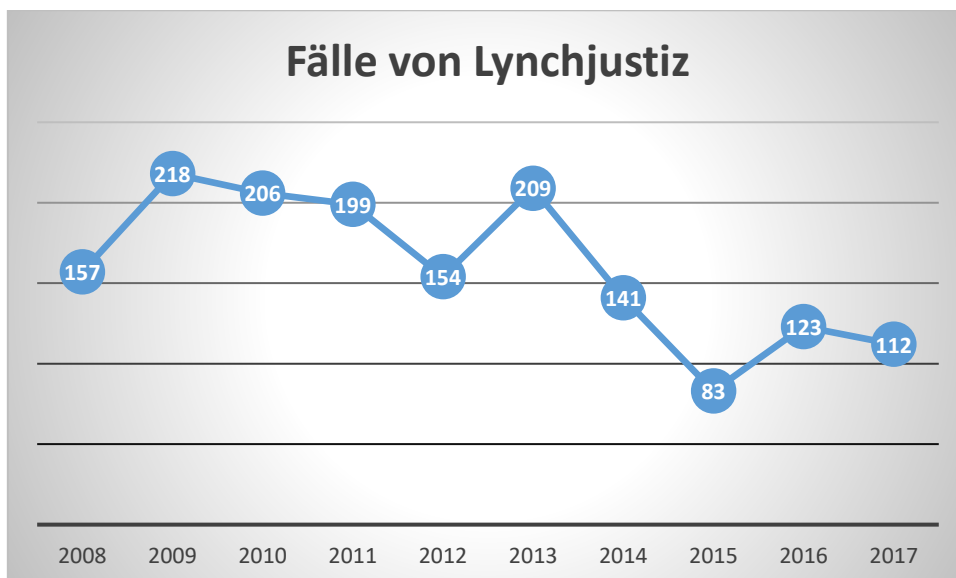
Auslöser für Gewalt ist zumeist ein „triggering event“, wie etwa Gerüchte über das Eindringen Fremder in eine betreffende Gemeinde oder beobachtete kriminelle Handlungen. Diese Situationen werden dann mit dem eigenen Sicherheitsempfinden abgeglichen. Die Interpretation von „Sicherheit“ ist dabei gerade im indigenen Hochland stark von den Gewalterfahrungen der Vergangenheit geprägt. Während im mehrheitlich nicht-indigenen Agua Blanca im Osten des Landes bewaffnete Gruppen zum Stadtbild gehören, kann eine bewaffnete Person im Dorf Joyabaj im indigenen Hochland bereits Panik auslösen. Eine fremde Person wird dann bspw. als Bandenmitglied gewertet (ebd.: 143 f.). 2009 versammelten die *Guardians of the Neighbourhood* mehrere Hundert Männer, um die lokale Polizei unter Gewaltandrohung aus dem Ort zu verbannen. Hierbei ging der Trigger von einem Polizisten aus, der offenbar in einem örtlichen Geschäft einen Bestechungsversuch gewagt hatte (ebd.: 147).

Gemäß der Zahlen des guatemaltekischen Ombudsmannes für Menschenrechte (Procurador de los Derechos Humanos 2011) sind die Fälle von Lynchjustiz im Nachkrieg stetig angestiegen, von 25 Fällen im Jahr 2004 bis zu 126 erfassten Fällen im Jahr 2010. Laut der

umgangssprachlich „das Recht in die eigene Hand nehmen“, werden diese als „vigilantes“ klassifiziert Rosenbaum/Sederberg (1974). Etwas allgemeiner zählen zu Vigilantismus alle Aktivitäten zur Unterdrückung abweichenden Verhaltens anderer durch Privatpersonen oder auch durch Polizisten außerhalb der Dienstzeit Kowalewski (2002).

Menschenrechtsorganisation *Grupo de Apoyo Mutuo* (GAM), die die Fälle von Lynchjustiz jährlich auf Basis einer Medienbeobachtung dokumentiert, konnten in zehn Jahren (2008-2017) insgesamt 1602 Fälle erfasst werden. 344 Personen wurden bei diesen Akten der Selbstjustiz getötet und 1258 Personen verletzt. In den Jahren 2014 und 2015 waren die registrierten Fälle von Lynchjustiz rückläufig. 2014 wurden 141 Fälle und 2015 83 Fälle erfasst. Gleichwohl verweist GAM auf den Umstand, dass Lynchjustiz im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr (2014: 35) mit 52 Todesopfern von starker Brutalität gekennzeichnet war (Grupo de Apoyo Mutuo 2016). In den Jahren 2016 und 2017 sind die dokumentierten Fälle von Lynchjustiz wieder angestiegen. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Zahlen für 2008 bis 2017.

Abbildung 19 – Fälle von Lynchjustiz (2008-2017)



Quelle: Eigene Darstellung, Datenbasis: Grupo de Apoyo Mutuo (2018)

Eine Vergleichsstudie von Lynchjustiz in drei Departements in Guatemala (Jímenez Felipe 2012) legt dar, dass Lynchmorde im Nachkrieg durch die Bevölkerung angesichts der Abwesenheit staatlicher Sicherheitskräfte bei gleichzeitiger gesteigener Kriminalität gerechtfertigt werden. Dabei knüpft der brutale Gewaltakt des Lynchens deutlich stärker an im Bürgerkrieg erlernte Praktiken der Bestrafung von mutmaßlich Subversiven, als an

traditionelle und friedliche Prozesse der Selbstregulation¹⁹³ von Konflikten in den indigenen Gemeinden. Demnach wird diese Gewaltform als „Erbe“ der PAC-Paramilitärs nachgezeichnet. Der Prozess des Lynchens weist folgende generelle Gewaltmethoden auf. Erstens wird die verdächtige Person festgehalten und die Bewohner der Gemeinde unmittelbar über den Fall informiert. Üblich sind etwa der Einsatz von Trillerpfeifen bzw. Signaltönen, die ein gesamtes Dorf in Minuten in Alarmbereitschaft versetzen können. Die betreffende Person wird dann gefesselt, gefoltert und schließlich mit Benzin übergossen und angezündet. Die Lynchmorde beginnen also mit Folterungen (etwa mit Peitschen, Stöcken und durch Schläge), um Informationen aus der Person herauszupressen und enden i.d.R. mit dem Verbrennen des Opfers. Wie ein Polizist im Gemeindebezirk Escuintla berichtet, seien am Prozess des Lynchens in der Regel 15-20 Personen aktiv beteiligt, während der Großteil des betreffenden Dorfes als Schaulustige teilnahmen und so zu Mittätern würden (ebd.: 49). Die Dokumentation und strafrechtliche Verfolgung dieser Gewalt gestaltet sich schwierig, angesichts der Gutheiung durch gesamte Drfer („wer klagt die Gewalt an, wenn alle dabei waren?“), whrend die Polizei i.d.R. zu spt am Ort des Geschehens eintrifft. Eine andere Schwierigkeit der Dokumentation betrifft die Angst der lokalen Sicherheitskrfte selbst gelyncht zu werden. Einige Polizeiangehrige und diverse Vertreter der christlichen Kirchen htten bereits versucht zu vermitteln, um Gewalt zu verhindern – oftmals mit begrenztem Erfolg angesichts der impulsiven, spontanen Reaktionen der Bevlkerung. Lynchjustiz bleibt in diversen Regionen das schnellste Mittel, um (wahrgenommene) Bedrohungen und Kriminalitt in ihren Stadtteilen bzw. Drfern regulieren zu knnen (ebd.: 50).

Counter-crime-Gewalt wird durch verschiedene Akteure motiviert, nicht zuletzt durch die/den (vom Diebstahl o..) Geschdigten, darber hinaus aber auch durch Anfhrer indigener Gemeinden, Hilfsbrgermeister oder aber durch Patrouillenorganisationen, die das gesamte Dorf alarmieren, um die verdchtige Person festzunehmen und zu tten (ebd.: 49).

Vigilantistische Gewalt geht damit einerseits von bereits beschriebenen, eher spontan gegrndeten „Mobs“ in den Drfern des indigenen Hochlands aus, wird andererseits aber auch durch neue Patrouillenorganisationen verbt, die vom Staat im Postkonflikt gegrndet wurden. Auf diesen Organisationen liegt im Folgenden der Fokus.

¹⁹³ Die Autorin stellt das Beispiel „Los pasos de la reparacin“, die Schritte zur Wiedergutmachung eines Delikts vor, mit dem die Konfliktregulation durch indigene Autoritten traditionell beendet wurden (ebd.: 31f.). Damit unterscheidet sich diese traditionelle von den „neuen“ gewaltsamen Formen der Selbstregulation deutlich.

Nur drei Jahre nach Friedensschluss und Auflösung der Paramilitärs schuf das Vizeministerium für kommunale Angelegenheiten neue Patrouillenorganisationen mit dem Namen *Juntas Locales de Seguridad* (JLS).¹⁹⁴ Den rechtlichen und funktionellen Rahmen für die JLS konstituierte die Verordnung 11-99 der Generaldirektion der 1997 gegründeten nationalen und zivilen Polizei Guatemalas (PNC)¹⁹⁵, die die Aufsicht über die Lokalen Sicherheitsräte übernehmen sollte. Als zentrale Aufgaben der JLS wurde neben der Prävention von Gewalt, auch die Mittlerrolle zwischen Bürgern und der neu gegründeten PNC festgelegt, da diese, nun losgelöst von militärischen Strukturen, Vertrauen aufbauen musste (Pérez García 2010).

Die JLS werden demnach als „Organisation von Nachbarn verstanden, die auf lokaler Ebene die PNC in ihrer Funktion unterstützten.“¹⁹⁶ Sie bestehen i.d.R. aus zehn Mitgliedern inklusive eines Repräsentanten der örtlichen PNC. Neben einem Präsidenten und Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und einem Sekretär umfassen die JLS „fünf ehrenhafte Bürger“ (Pérez García ebd.).

Der sich im Nachkrieg fortschreibende Einbezug der Zivilbevölkerung in Sicherheitsstrukturen wie die JLS stehen der in den Friedensverträgen festgehaltenen Auflösung aller Strukturen der *autodefensa* entgegen (Acuerdos de Paz 1997: 172). Als problematisch ist vor allen Dingen zu sehen, dass in der Verordnung zur Gründung der JLS weder deren Aufgaben konkreter definiert, noch festgelegt wurde, wie die Polizei die Gruppen kontrollieren sollte. Darüber hinaus zeigte sich der neu geschaffene Polizeiapparat schnell empfänglich für Korruption durch kriminelle Gruppen (Epe 2018). Eine Studie der Universität Rafael Landívar in Guatemala-Stadt verwies auf über 300 JLS, die ohne polizeiliche Registrierung operierten (Martínez Turcios 2012). Nicht nur werden den JLS Fälle von Lynchjustiz zugeschrieben, sondern patrouillieren diese auch z.T. mit großkalibrigen Waffen (Rolando Vásquez 2013). Zwar sind die JLS mit einer anderen Zielsetzung als die PAC vom Staat geschaffen worden, es

¹⁹⁴ Dt. Lokale Sicherheitsräte.

¹⁹⁵ Sp. Policía Nacional Civil. Im Zuge der Sicherheitssektorreform im Nachkrieg wurden Anstrengungen unternommen, den Einfluss militärischer Akteure auf staatliche Institutionen einzudämmen. Neben der Reduzierung der Truppen des Militärapparates wurde das frühere Polizeiorgan Policía Nacional, das während des Bürgerkriegs operatives Element der Aufstandsbekämpfung war, in die Policía Nacional Civil überführt, die als unabhängiger, ziviler Apparat mit der inneren Sicherheit betraut wurde (Epe 2018: 265 f.).

¹⁹⁶ Originalzitat: „Se conoce como juntas locales de seguridad a la organización de vecinos por parte del Viceministerio de Apoyo Comunitario, del Ministerio de Gobernación, para que las mismas contribuyan a promover el adecuado funcionamiento de la Policía Nacional Civil PNC, en el área geográfica donde existen éstas“ (Pérez García 2010: 60).

blieb aber bei personellen Kontinuitäten und engen emotionalen Bindungen zwischen ehemaligen Patrouillenchefs und Milizionären.¹⁹⁷

Während internationale Rechtsberater darauf bestanden, dass die JLS Teil eines neuen Modells zur Prävention von Kriminalität und Gewalt werden sollten, entschied das Vizeministerium für kommunale Angelegenheiten 2002, dass die JLS durch das Dekret 11-2002 in das bestehende System lokaler und unabhängig agierender *Consejos Comunitarios de Desarrollo*¹⁹⁸ (COCODE) integriert werden sollten. Der Einbezug der Bevölkerung in Sicherheitsfragen wurde damit institutionell und nominell als Teil der lokalen „Entwicklungsaufgaben“ gerahmt, während sich längerfristig Techniken sozialer Kontrolle und Gewalt in den Dörfern institutionalisierten und fortschrieben (Argueta 2011).

Alle 333 Landkreise Guatemalas können seit 2002 einen kommunalen Entwicklungsrat gründen, indem die Gemeindemitglieder ein öffentliches Gründungstreffen abhalten und in einer demokratischen Wahl einen Präsidenten, Vizepräsidenten, einen Kassenwart und einen Sekretär, sowie drei bis neun reguläre Mitglieder bestimmen. Die Organisationsstrukturen der COCODE und der JLS sind demnach vergleichbar. Die Wahlergebnisse müssen der Lokalregierung zur Genehmigung vorgelegt werden, um als COCODE anerkannt zu werden. Die Führungsebene einer COCODE soll monatliche Treffen abhalten, während alle Gemeindemitglieder eingeladen werden, an kollektiven Entscheidungen mitzuwirken. Der Präsident einer COCODE nimmt an Treffen des Entwicklungsrates auf Landkreisebene teil (COMUDE), dem der Bürgermeister vorsteht. Bei diesen Treffen können die Repräsentanten aus den Gemeinden gemeinsam mit Vertretern zivilgesellschaftlicher und öffentlicher Einrichtungen Prioritäten in Entwicklungsfragen bearbeiten (Constanza 2016: 100).

Diese lokalen Räte auf Gemeindeebene sind nicht neu. Mit dem Gesetz zur Regionalisierung von 1986 wurden Entwicklungsräte auf allen fünf Verwaltungsebenen (national, regional, auf Departements-, Landkreisebene und kommunal) geschaffen. Formulierten Ziele der Gründung dieser Gruppen waren das Vorantreiben von Dezentralisierungsmaßnahmen und der Einbezug der Bedürfnisse der Bevölkerung vor Ort in Entwicklungsfragen (Monzón Miranda 2008). Speziell die Entwicklungsräte auf der kommunalen Ebene – COCODE – werden jedoch mit verschiedenen Verstößen ihrer eigentlich gemeinschaftlichen Aufgaben und mit dem Einsatz

¹⁹⁷ „Obviamente hacía las oficiales, del ejército con quién está alrededor, relación y hacía los jefes de la patrulla, que es una digamos un vínculo emocional importante“ (Interview G6).

¹⁹⁸ Dt. Entwicklungsräte.

von Gewalt in Verbindung gebracht. Die staatliche Menschenrechtsbehörde hat bis 2015 172 Anklagen gegenüber den 12.500 COCODE im Land registriert. Darunter zählen von ihnen verhängte Ausgangssperren, aber auch das Einmischen in Territorialkonflikte und ordentliche Gerichtsverfahren, das Blockieren von Wasserressourcen oder das öffentliche, verummte und bewaffnete Auftreten der Gruppen. Das „alte Modell“ der PAC-Milizen werde damit im Nachkrieg fortgeführt. Einige COCODE übernehmen soziale Kontrollfunktionen und agierten lediglich unter dem „kommunitären Deckmantel“ (Prensa Libre 2015). Das folgende von der Tageszeitung Prensa Libre (2013) veröffentlichte Bild zeigt die Patrouille einer JLS im Gemeindebezirk San Pedro Sacatepéquez unweit der Hauptstadt, die sich – verummmt und mit Langwaffen ausgestattet – zu einem „Mechanismus sozialer Kontrolle außerhalb der Übersicht des Staates“ entwickelt hätten.

Abbildung 20 – Bewaffnete Mitglieder einer JLS in San Pedro Sacatepéquez



Quelle: Prensa Libre/Zeitschriftenarchiv (2013)

Trotz der institutionellen Überführung von Sicherheits- in Entwicklungsräte (von JLS zu COCODE) sind sich Think Tanks und Menschenrechtsorganisationen einig, dass die JLS starke Parallelen zu den PAC aufweisen – ob als „comités de vigilancia“,¹⁹⁹ „Juntas“ oder „comités de seguridad“. Eine Sicherheitsexpertin nennt die Komitees „refrito“, ein wieder aufgewärmtes

¹⁹⁹ Dt. Komitees zur Überwachung (der Gemeinden, Anm. S.W.).

Phänomen der Patrouille in den Dörfern, wobei die Polizei heute (im Vergleich zur militärischen Kontrolle über die PAC-Milizen) keinerlei Übersicht über die vielfältigen Gruppen habe. Die „comités de vigilancia“ würden vom Staat toleriert, aber nicht reguliert, was die Integration der JLS in bestehende, unabhängig agierende COCODE verdeutlicht. In diversen Regionen lebten die Menschen daher im Ausnahmezustand. Als diesen beschreibt eine Mitarbeiterin der bischöflichen Menschenrechtsbehörde ODHAG²⁰⁰ den Alltag ihrer eigenen Gemeinde als Beispiel vieler weiterer Ortschaften, die durch die von Sicherheitskomitees verhängten Ausgangssperren und Versammlungsverbote betroffen sind.²⁰¹

Auch Menschenrechtsorganisationen, die mit Opfern politischer Gewalt im Nachkrieg zusammenarbeiten, betonen, dass es sich bei den kommunalen Entwicklungsräten um eine Adaption der PAC-Strukturen handle. Direkte personelle Kontinuitäten seien durch die Dezentralisierungsprozesse und die lokale Rekrutierung der Mitglieder vereinfacht worden. Ehemalige Anführer von PAC-Einheiten träten heute als Präsident oder Delegierter der JLS bzw. COCODE auf.²⁰² Dabei arbeiteten die JLS nur in wenigen Fällen tatsächlich mit den regionalen staatlichen Institutionen zusammen; sie seien zum Großteil autonome Organisationen. Die Autonomie der Dörfer wird insgesamt als hoch beschrieben.²⁰³ Die Polizei habe wenig Einfluss auf diese Gruppen und sehe sich eher machtlos ihnen gegenüber. Polizeibeamte hätten eher selbst Angst, gelyncht zu werden.²⁰⁴

Zwei Beispiele der Organisation von JLS im indigenen Hochland verdeutlichen schließlich, dass die staatliche Förderung dieser Organisationen zur Stigmatisierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen als „Kriminelle“ – in diesen Fällen von Jugendlichen – geführt hat. Im Departement San Marcos traten die JLS mit Unterstützung der Kommune gewaltsam

²⁰⁰ Sp. Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala.

²⁰¹ „Es que los comités de vigilancia o de vecinos responden para lo que fueron creados, en el momento de su creación, pero se va saliendo de las manos el poder, y lo que se establece al final de cuentas en el lugar es un estado de sitio, en el sentido que ya no puedes salir a la hora que tú consideres, ya no puedes tener reuniones porque están prohibidas, al final eso atenta contra la violación de tus derechos individuales. Entonces empieza bien, pero luego se sale de las manos, porque no hay un control [...]“ (Interview G4).

²⁰² „resulta que el viejo liderazgo de patrulleros civiles empieza resurgir como presidentes o delegados de las JLS como miembro de los Comités Municipales de Seguridad es decir al quieren una nueva figura pero excensia siguen siendo básicamente lo mismo y entonces sólo que ahora bajo la supuestamente la conducción del Ministerio de Gobernación“ (Interview G2).

²⁰³ „En algunos casos sí, en Sololá, sí trabaja (juntos, Anm. S.W.). Pero en otros lados, la mayoría no. Ellos son independientes o son independientes totalmente por eso con el Estado no hay coordinación“ (Interview G5).

²⁰⁴ „La PNC porque yo hablé con la PNC en San Juan Sacatepéquez, yo le decía: bueno, ustedes incluso la población civil cuando yo hablaba yo le decía: Cómo ven ustedes el trabajo de este grupo de seguridad? Me decía: Uh, ya no lo queremos ver. Queremos que ellos ya no actuen así pero no podemos hacer nada porque ellos tienen poder. Y se decimos algo, puede ser que nos secuestren, nos maten o algo pasó nos linchan, decían ellos“ (Interview G5).

gegenüber Jugendbanden auf, die mutmaßlich aus der Hauptstadt bis in die eigene, abgelegene Region vorgedrungen waren. Die JLS gründeten in San Marcos ihren eigenen Mechanismus zur Koordination „öffentlicher Sicherheit“ unter der Bezeichnung *Coordinadora de Seguridad Ciudadana Marquense* (Argueta 2015: 575). Lynchjustiz wurde dann zum Erhalt der etablierten sozialen Ordnung, die von „local threats“ herausgefordert wurde, eingesetzt. Ein zweites Beispiel bildet die Ortschaft San Pedro la Laguna im Gemeindebezirk Sololá, die nach dem Bürgerkrieg zu einem gefragten Ort für internationale Touristen wurde und an dem sich der Drogenkonsum ausbreitete. Das steigende Interesse der lokalen Jugendlichen an den Parties und Veranstaltungen der Touristen wurde durch die lokalen Führungspersonen mit Sorge betrachtet. Durch einen evangelikalen Bürgermeister vorangetrieben, wurden Überwachungspatrouillen eingerichtet, die das Innenministerium autorisierte. Die JLS fingen an, die Drogenkonsumenten, jene, die offen Alkohol konsumierten und andere „criminals“ zu verfolgen (ebd.).

Die Gewaltmuster der „neuen“ Patrouillenstrukturen sind mit den Massakern, die durch PAC im Verbund mit dem Militär verübt wurden, nicht vergleichbar. Von den entsprechend wenig Fällen von Lynchjustiz lassen sich aber ähnliche Dynamiken und daran anknüpfend entsprechende Prozesse der Legitimierung von Gewalt ableiten. Die Patrouillenerfahrung der Bürgerkriegszeit fördert das Auftreten von Lynchmorden im Nachkrieg. In den PAC-Milizen erlernte Techniken der Denunziation und Bestrafung möglicher „Feinde“ aus den eigenen Dörfern bzw. Nachbardörfern tragen sich im kollektiven Gedächtnis der (indigenen) Gemeinden weiter, während das durch das Militär präsentierte Sicherheitsproblem des Bürgerkriegs (das Guerillabündnis URNG) durch lokale Gemeinden mit „neuen“, steigenden kriminellen Sicherheitsproblemen oder Landkonflikten im Postkonflikt verknüpft worden ist.²⁰⁵ Die Bevölkerung legitimiert Lynchjustiz dann etwa mit dem Verweis auf die nötige „Verteidigung“ und den „Schutz“ des eigenen Dorfes gegenüber Kriminellen (vgl. ausführlicher Kap. 7.2.3).

²⁰⁵ „Entonces, a veces nos encontramos todavía con reacciones de gente que se autoorganiza para hacer frente a los problemas de inseguridad, y no sólo se autoorganizan, sino lo que utilizan son las técnicas de control y de represión que aprendieron ellos del ejército concretamente en los años de la violencia. De manera que hay todavía ante los brotes de inseguridad, o ante problemas concretos de conflictividad por las tierras o en las comunidades, las pandillas de jóvenes, etc, entonces ante esto hay grupos civiles sin ninguna autorización, pero que en algunas partes del país se organizan, hacen rondas, aplican castigos, a veces hasta linchamientos, a gente que ellos autoconsideran que han fallado, o son delincuentes. Pero ello yo más bien diría que es una consecuencia de aquellas estructuras que formalmente dejaron de aparecer, pero en la mentalidad, en el modo de la reacción de la población, sí permanecen (Interview G10).

Hinter der Politik der „Demokratischen Sicherheit“ werde die sich fortschreibende Kontrolle und Disziplinierung der Bevölkerung durch Patrouillenorganisationen verschleiert. Der Staat habe zwar einen Teil seiner Aufsichtsfunktion an private Sicherheitsfirmen abgegeben, was nicht bedeutet, dass dies die Überwachungsfunktionen über die lokale Bevölkerung geschwächt hätten. Im Gegenteil: die „vermeintliche Demokratisierung polizeilicher Funktionen“, indem die lokale Bevölkerung als „Agenten“ Überwachungsfunktionen übernehmen, sei zu problematisieren, da die lokale Bevölkerung in Aktionen der Aufstandsbekämpfung einbezogen werde.²⁰⁶ Zwar lässt sich aus diesen ähnlichen Praktiken der Überwachung lokaler Bevölkerung nicht per se Gewalt (hier als Milizgewalt durch JLS) ableiten. Die meisten JLS agieren gewaltfrei, während Patrouillenstrukturen ein von Dorf zu Dorf sehr heterogenes System aus Vigilantismus und Kontrolle seien. Die Gemeinsamkeit sei aber das Wissen und die Komplizenschaft staatlicher Sektoren mit diesen Gruppen.²⁰⁷ Für die weitere Analyse der Rolle von Legitimität dieser Gruppen ist es demnach zielführend, auf diejenigen (staatlichen) Akteure zu blicken, die als Auftraggeber dieser (auch gewaltsamen) Funktionen fungieren. In einigen Regionen des Landes seien die JLS stärker um soziale Sektoren herum organisiert, in anderen eher ein urban-populäres, also durch die städtischen Einwohner organisiertes Phänomen. Schließlich gibt es auch JLS, die durch kleinere Unternehmen beauftragt sind.²⁰⁸ Neben staatlichen Akteuren, die weiterhin auf diese Gruppen und die Fortschreibung der Selbstorganisation von Sicherheitsaufgaben setzen, sind demnach diverse gesellschaftliche Akteure Auftraggeber von vigilantistischen Gruppen.

²⁰⁶ „En cambio ahora, tú precisamente lo dijiste, aplicando el modelo norteamericano de que el policía es del lugar, era conocido, conoce a sus vecinos, y si no lo conocen a él es porque supuestamente es de afuera, eso es una supuesta democratización de la función policial. [...] Si desde el Estado se debilita la parte de atención de sus servicios, pero este fortalecimiento de las funciones de vigilancia no se ha debilitado en ningún momento. El hecho de que se ceda parte de la vigilancia a esas empresas privadas, no significa que el Estado haya debilitado ese carácter de vigilancia que no tiene sobre los sectores sociales que cuestionan. Entonces yo creo que en ese sentido, el funcionamiento lejos de verse como un signo de transformación democrática, debe verse con preocupación, porque es involucrar a la población local en acciones de contrainsurgencia (Interview G3).

²⁰⁷ [Die Patrouille, Anm. SW] „funciona muy bien para este sistema, entonces este sistema de vigilancia y control es un sistema complejo y diferenciado, no es igual de un pueblo a otro, no es lo mismo en una región con una alta concentración de población indígena o donde esta es menor; y sin embargo hay lugares comunes, y el lugar común es justamente el conocimiento, la convivencia de determinados sectores estatales, el lugar común es lo que vincula a los organismos de seguridad del Estado“ (Interview G3).

²⁰⁸ “[...] mientras que en un lugar están organizadas alrededor más de sectores sociales locales, en el otro está particularmente en sectores digamos urbano-populares, en el otro sector es más bien de grupos ligados a pequeños empresarios, que son los que en general ejercen el control“ (Interview G3).

Grundsätzlich hat im Post-Demobilisierungskontext eine Verschiebung von „Sicherheitsaufgaben“ durch die Bevölkerung von counter-insurgency zu counter-crime stattgefunden: der wesentliche Unterschied liegt darin begründet, dass die Gewalt der neuen Patrouillenstrukturen anders als die der PAC gemeinsam mit Militärs nicht mit dem Schutz vor Aufständischen, sondern als kurzfristige Lösung für wahrgenommene Unsicherheiten und kriminelle Bedrohungen gerechtfertigt wird.

Grundsätzlich kritisiert die (indigene) Bevölkerung die mangelnde Präsenz und Ineffektivität der staatlichen Sicherheitskräfte, sowie die Fortführung von Strukturen wie den JLS. Eine Form des Widerstandes der indigenen Bevölkerung gegen die Ausgestaltung staatlicher Herrschaft lässt sich am Beispiel der *megaproyectos* nachzeichnen. Der Widerstand gegen den Bergbau und Wasserkraftprojekte zielt auch auf die Kritik gegenüber einem Staat, der durch einen privilegierten Sektor kontrolliert werde und das indigene Mitspracherecht bei den ebenjenen Großprojekten verwehre. Die Forderungen der Bevölkerung gehen in einigen Regionen so weit, dass sie einen plurinationalen Staat fordern und die bisherigen Mechanismen der Kontrolle und der Überwachung durch den Staat und seine vigilantistischen Formen in Frage stellen.²⁰⁹ Der Staat werde von einem Großteil der Bevölkerung als schwach wahrgenommen, wenn es darum ginge, Güter wie Bildung und Gesundheit bereitzustellen oder die Bevölkerung in die wirtschaftliche Entwicklung einzubeziehen. Gleichzeitig seien es dieselben Bevölkerungsteile, die die volle Härte des Staates in Gestalt des Militärs erlebten, das diese und ihre Forderungen (gewaltsam) unterdrücke.²¹⁰

Die Gewalt im Kontext der Auseinandersetzung um wirtschaftliche Großprojekte werden im folgenden Kapitel eingehender betrachtet. Hierbei wird speziell die längerfristige Rolle des

²⁰⁹ „[...] una tradición de los sectores indígenas, y lo que no se menciona es que lo se sí ha sido una característica es la resistencia a la dominación, y que en la actualidad ha pasado a unos niveles no vistos, que son importantes porque cuestionan justamente eso. Sólo voy a mencionar un caso, la resistencia de los pueblos a los grandes emprendimientos capitalistas, como la minería o la hidroeléctrica, y esa resistencia también implica al control del Estado por un sector privilegiado de la sociedad y al poco acceso de la población indígena a toma de decisiones. La gente está reclamando en algunos lugares incluso refundar el Estado de Guatemala, hay quienes plantean construir gobiernos plurinacionales en algunos sectores del país, por ejemplo en el noroccidente, y eso implica cuestionar esos mecanismos de control y vigilancia que han caracterizado al Estado guatemalteco” (Interview G3).

²¹⁰ „el Estado no está ausente, porque cuando se trata de reprimir a la población que se resiste a este Estado colonial entonces aparece el Ejército, cuando se trata de defender la soberanía no aparece por ninguna parte, cuando se trata de garantizar la educación, la salud, el desarrollo, no aparece el Estado, pero cuando se trata de oprimir a los pueblos que se resisten y que se defienden entonces sí aparece” (Interview G3).

Militärs – als zentraler Organisator von Milizgewalt durch PAC-Paramilitärs – und ihre Einbindung in eine kriminelle Machtstruktur für das Erbe der Gewalt nachgezeichnet.

Die folgende Tabelle fasst zunächst die erarbeiteten Gewaltmuster durch Patrouillenstrukturen wie die JLS und durch Akteursnetzwerke ehemaliger Auftraggeber der PAC als Kontinuitätslinien von Milizgewalt zusammen.

Tabelle 9 – Gewaltmuster als Kontinuitätslinien der PAC-Gewalt

Täter	Gewalt- formen	Gewalt- methoden	Adressaten der Gewalt	Opfer der Gewalt
JLS	Lynchmord	Brutalität Folter	„Fremde“, „Kriminelle“	Jugendliche, „Kriminelle“
Ex-Militärs, kriminelle Organisationen	Bedrohungen, Selektive Morde	Physische Gewalt (Medien- kampagne) Repression	„Kommunisten “ „Terroristen“	Menschenrechts- verteidigende, indigene Aktivisten

Quelle: Eigene Darstellung

7.2 Legitimationsprozesse von Milizgewalt in Guatemala

Dieses Kapitel erarbeitet aus einer Legitimitätsperspektive mögliche Erklärungen für die längerfristige Fortschreibung von Patrouillenstrukturen wie der JLS einerseits und Gewaltmuster der *hidden powers* gegenüber sozialen Bewegungen und Menschenrechtsverteidigenden andererseits.

Anhand der Organisation von Strukturen der Selbstverteidigung werden institutionelle top-down-Legitimationen nachgezeichnet, die in einen größeren Zusammenhang der Fortschreibung einer repressiven Sicherheitspolitik einzuordnen sind (7.2.1). Speziell am Beispiel von Landkonflikten, bei denen sich (meist indigene) Kleinbauern und multinationale Konzerne gegenüberstehen, werden top-down-Legitimationen durch das repressive Verhalten des Militärs deutlich (7.2.2). Abschließend werden bottom-up-Legitimationen speziell von „counter-crime“-Gewalt durch Wahrnehmungen und Bewertungen aus der Bevölkerung erarbeitet (7.2.3).

7.2.1 Die Rekonstruktion von top-down-Legitimationen: Institutionelle Legitimation von Patrouillenstrukturen

Erklärungen für die Relevanz von Patrouillenstrukturen im Nachkrieg und die von ihnen ausgehenden politischen Gewaltmuster werden durch den Prozess institutioneller Legitimierung der Regierungen des Post-Demobilisierungskontextes nachgezeichnet. Legitimationen von staatlicher Seite sind konkret durch die aktive Förderung bzw. Wiederbelebung von Patrouillenstrukturen nachzuvollziehen, wobei die diversen Organisationen insgesamt mit dem Ziel der Kriminalitätsbekämpfung lokaler Gemeinschaften im Nachkrieg beauftragt wurden (vgl. Kapitel 7.1.2). Die Entwicklung dieser hier als Kontinuitätslinie der PAC diskutierten Phänomens steht in Zusammenhang mit denen vom Staat vorangetriebenen Sicherheitskonzepten, die auf einen indirekten Beitrag zur Fortschreibung von Milizgewalt verweisen. Der institutionelle Legitimationsprozess umfasst dabei die Änderungen thematischer Ausrichtungen der Organisationen analog zu Maßnahmen der Umgestaltung von Kompetenzen innerhalb des Innenministeriums, die die Fortschreibung von sozialen Kontrollpraktiken der (indigenen) Bevölkerung in ihren Dörfern befördern.

Nach Kriegsende fokussierte die staatliche Sicherheitspolitik die Umwandlung der Militärdiktatur in einen demokratischen Rechtsstaat zur Herstellung eines „sozialen Friedens“. Im Friedensabkommen wurde dazu das Ziel formuliert, starke Institutionen zu etablieren, der Bevölkerung einen verbesserten Zugang zu staatlichen Dienstleistungen zu garantieren und die Unterordnung militärischer unter zivile Kräfte durchzusetzen (Jímenez Felipe 2012: 22, 68). Dazu wurde das während der Bürgerkriegszeit geltende Sicherheitskonzept der „nationalen Sicherheit“ in das der „Bürgersicherheit“ (*seguridad ciudadana*) im Nachkrieg überführt. Grundlegend für letzteres Konzept ist die Überzeugung, „dass der Schutz des menschlichen Wesens an sich – *Human Security* – Priorität besitze und daher der Sicherheit des Staates sowie der Gesellschaft vorgeordnet sei“ (Epe 2018: 307, Herv. i. Orig.).

Obwohl sich also dieses Konzept als Teil der „Demokratisierung von Sicherheit“ im Nachkrieg versteht, als dass es die Entfaltung bürgerlicher Freiheit betont, werden angesichts des Aufbaus eines neuen „Bedrohungsszenarios“ in den indigenen Dörfern und die Förderung von Patrouillenstrukturen Kontinuitätslinien autoritärer Strukturen deutlich. Staatliche Sicherheitspolitik ist auch im Nachkrieg durch Repressivität und das Agieren mit „harter Hand“ gekennzeichnet. Nicht nur ist diese durch die Remilitarisierung der zivilen Sphäre, etwa durch massive Präsenz des Militärs im Innern, sondern auch durch den Einsatz von demonstrativer Gewalt im öffentlichen Raum gekennzeichnet (Epe 2018: 307).

Darüber hinaus wurde speziell die Wahrnehmung eines inneren Feindbildes reaktiviert, auf das bereits die Strategie nationaler Sicherheit zur Rechtfertigung militärischer Herrschaft in Guatemala im Wesentlichen gesetzt hatte. Mit dem Konzept der Bürgersicherheit wurde der vormals politische Feind (= Guerillero) auf alle Unsicherheiten, die den Bürger im Kontext von Kriminalität und Gewalt im öffentlichen Raum betreffen, ausgedehnt (ebd.: 306).

Zweitens wurden mit den beschriebenen JLS Patrouillenstrukturen durch staatliche und internationale sicherheitspolitische Initiativen des Einbezugs der Bevölkerung in „Entwicklungs“- und „Sicherheitsaufgaben“ am Leben gehalten.

Das für die *Juntas Locales de Seguridad* zuständige Vizeministerium für kommunale Angelegenheiten betonte bspw. 2007 auf einem Arbeitstreffen mit den Gouverneuren der Bundesstaaten zu den Themen Sicherheit und Frieden, den Ausbau einer „Kultur der Prävention“ (von Gewalt) voranzutreiben. Dazu sei eine enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, konkret mit den „Entwicklungsräten“ (in die die JLS integriert wurden) nötig, so

der damalige Vizeminister Carlos Arenales Bianchi. Bei dem vorgestellten Ansatz wird den lokalen Gemeinden eine Reihe von Aufgaben zugeschrieben. So sollen sie „Risikofaktoren“ in ihrer Gemeinde identifizieren, „kriminellen Verhalten“ entgegenwirken, und dadurch das Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung senken (DeGuate.com 2007).

Der folgende Vizeminister für kommunale Angelegenheiten, Arkel Benítez, de-legitimierte im Jahr 2013 öffentlich die gewaltsamen Auswüchse der JLS. Er bezeichnete die Gruppen als „von vornherein zum Scheitern verurteilt“, da Sicherheit nicht „delegierbar“ sei (Rolando Vásquez 2013). Die JLS existierten ohne effektive Kontrolle durch die Behörden. Gleichzeitig kündigt er an, dass man an einem Modell der „policía comunitaria“ arbeite, einer Gemeindepolizei, dessen Konzept man zeitnah (dem damaligen Präsidenten) Otto Pérez Molina vorlegen wolle (ebd.). Im selben Jahr gab das Innenministerium parallel zu der ersten Maßnahme an, dass man mit der geschaffenen Präventionsbehörde eine „Kultur der Prävention“ vorantreiben möchte und dazu konkret auf eine „Kultur der Denunziation“ in der Bevölkerung und die Etablierung eines Frühwarnsystems auf der lokalen Ebene setze (Ministerio de Gobernación de Guatemala o.J.). Aus den formulierten Schwerpunkten lässt sich ableiten, dass die institutionelle Reaktion auf die im gleichen Jahr auftretende Gewalt durch JLS Anknüpfungspunkte an die PAC-Zeit zulässt, welche speziell in der Fortführung von Aufgaben der Denunziation von Verdächtigen zu sehen sind. Die öffentlich de-legitimierten Verselbstständigungsprozesse der JLS und ihr u.U. gewaltsames Auftreten hat in der Konsequenz nicht dazu geführt, dass das Vizeministerium einen wesentlichen Kurswechsel bezogen auf das Involvieren der Bevölkerung in Überwachungsaufgaben vorantrieb.

Der Einbezug der Zivilbevölkerung in polizeiliche Aufgaben deutet vielmehr auf eine weitere Auslagerung von Aufgaben öffentlicher Sicherheit auf die lokale Bevölkerung. Mehr noch, die staatliche Sicherheitspolitik folgt mit der Etablierung von Programmen der „bürgernahen Polizeiarbeit“ den Empfehlungen der US-amerikanischen regionalen Sicherheitsstrategie für Zentralamerika. Dabei werden Kontinuitätslinien der Praktiken der Aufstandsbekämpfung durch die US-Doktrin der „Nationalen Sicherheit“ der Bürgerkriegszeit deutlich.

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Delegation von Sicherheitsaufgaben in Guatemala auf zivile Akteure durch die Sicherheitspolitik der USA weiter vorangetrieben. Angesichts der Ausbreitung des transnationalen Drogenhandels in Zentralamerika fördert die USA seit 2008

mit ihrer regionalen Sicherheitsinitiative (CARSI)²¹¹ die Ausstattung, das Training und die technische Unterstützung von Strafverfolgungsoperationen (Meyer/Seelke 2015). Im Jahr 2015 kündigte der damalige US-Vizepräsident Joe Biden die Fortführung dieser „security assistance“ an. Eine Milliarde US-Dollar sollte speziell in die Ausweitung staatlicher Präsenz und die Stärkung der von Kriminalität besonders „gefährdeten Gemeinden“ in Zentralamerika investiert werden.²¹² Biden betonte dazu den Einbezug der lokalen Bevölkerung in diese Sicherheitsstrategie durch Maßnahmen des „community policing“ (Hochmüller/Müller 2017: 171). Diese bürgernahe Polizeiarbeit zielt auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinden angesichts lokaler „Bedrohungen“. Darüber hinaus wurde ein Universitätsabschluss in „community policing“ an der Polizeischule eingerichtet, oder etwa auch „foot patrols“ in der Stadt Antigua gefördert (Hochmüller/Müller 2015).

Das CARSI-Konzept betont, mit der Gemeindepolizei einen *modus operandi* der Strafverfolgung schaffen zu wollen, der auf gegenseitiges Vertrauen, Informationsaustausch und „face-to-face familiarity“ zwischen der Polizei und Einwohnern setze (Phillips 2014). Unterdessen legt Müller (2015) dar, dass die durch die US-Sicherheitspolitik hervorgehobene Strategie der Stärkung der „Widerstandsfähigkeit“ von Gemeinden „at risk“ – also jenen, die von hoher Bandentätigkeit betroffen sind – durch die USA stark als „insurgency“ gerahmt würden (Hochmüller/Müller 2017). Als Essenz führe die Förderung von „Widerstandsfähigkeit“ in den von kriminellen Gangs betroffenen Gemeinden zu einem „recycling“ und einer „Verpolizeilichung“ von Bürgerkriegslogiken der Aufstandsbekämpfung. Transnational organisierte kriminelle Banden bzw. Organisationen sollen durch lokale Prozesse bekämpft werden. Diese Strategie wurde vom guatemaltekischen Innenministerium in direkter Folge der als gescheitert bezeichneten JLS als legitime Lösung dargelegt, wie die oben beschriebene Aussage des Vizeministers belegt hat.

Die Beobachtung der steten Überführung von lokalen „Potentialen“ in der Herstellung öffentlicher Sicherheit verweisen auf indirekte Legitimationen der Delegation von Sicherheitsaufgaben an die Bevölkerung und u.U. das Inkaufnehmen ihres gewaltsamen Agierens. Community-policing-Programme (COP) lassen sich als Delegation staatlicher

²¹¹ Central America Regional Security Initiative.

²¹² Der starke Fokus auf den Einbezug lokaler Gemeinden in die Sicherheitsstrategie geht auch zurück auf die steigende Relevanz von „resilience-inspired security approaches“ in Lateinamerika. Resilienz bezieht sich auf die Widerstandsfähigkeit von Gemeinden, lokaler Kriminalität, wie die Ausbreitung und Kontrolle transnationaler Drogenbanden über ganze Gemeinden, begegnen zu können (Hochmüller/Müller 2017: 164).

Sicherheitsaufgaben an die lokale Bevölkerung interpretieren, da Teile der Bevölkerung für ein „policing“ ausgewählt und autorisiert werden, an der Herstellung öffentlicher Sicherheit beteiligt zu werden (Argueta 2013: 53). Damit lagert der Staat zentrale staatliche Aufgaben – die Polizeiarbeit – in bestimmten Regionen auf die Bevölkerung aus und beansprucht selbst nicht die exklusive Funktion der Herstellung von öffentlicher Sicherheit. Die Förderung, Ausbildung und speziell Klassifizierung von bestimmten Gemeinden als „communities at risk“ durch US-finanzierte Sicherheitsprogramme birgt jedoch die Gefahr eines „counterinsurgency-inspired framing“ (Müller und Hochmüller 2017: 166). Nicht nur werden potentiell gesetzlose Regionen Guatemalas, in denen transnationale Drogenbanden agieren, durch die US-amerikanische Außenpolitik als „krimineller Aufstand“ gerahmt und damit an Maßnahmen der Aufstandsbekämpfung und Logiken der Kontrolle der Bürgerkriegszeit angeknüpft. Sondern wird darüber hinaus die zentrale Kriegslogik der Aufstandsbekämpfung, dass der „Feind“ durch die Organisation lokaler Gemeinden und deren Denunziations- und Kontrollfunktionen bekämpft werden könne, wiederbelebt. Die COP-Maßnahmen in lokalen Kontexten verstärken insgesamt die bereits lange Tradition von Praktiken der Aufstandsbekämpfung, die die Gefahr von „counterinsurgent violence“ (ebd.: 104) berge. Die Bevölkerung wird damit erneut in Praktiken der (lokalen) „Aufstandsbekämpfung“ einbezogen und die kollektive Gewalterfahrung an Patrouillenstrukturen wachgehalten. Eine bloß diskursive Neuorientierung von „Sicherheit“ durch CARSI, die sich eine inklusive, demokratische Version des „local empowerment“ durch den Einbezug der lokalen Bevölkerung auf die Fahnen schreibt, hat nicht zur Demilitarisierung lokaler Sicherheitspraktiken geführt – im Gegenteil.

Wissenschaftliche Analysen zur Sicherheitspolitik und Bewertungen von Wissenschaftlern und zivilgesellschaftlichen Akteuren untermauern diese aufgemachte Kontinuitätslinie der staatlichen Legitimation von Selbstverteidigungsstrukturen, die den PAC ähneln und entsprechende Folgen für das soziale Zusammenleben im indigenen Hochland haben.

Eine Erklärung für die andauernde Delegation von Sicherheitsaufgaben an die Zivilbevölkerung knüpft an die sich fortschreibende Macht von Ex-Militärs als Stakeholder der PAC-Milizen in den Regierungen des Postkonflikts. Wie die Direktorin des Think Tank IEPADES in Guatemala-Stadt berichtet, sei es die Idee von Militärs in der Regierung gewesen, aus den PAC die Entwicklungskomitees COCODE zu machen, um die Kontrolle über die lokale Bevölkerung

aufrechtzuerhalten.²¹³ Die staatliche Sicherheitspolitik ist jedenfalls in dieser Hinsicht durch eine hohe Ambivalenz und Toleranz paralleler, d.h. nicht vollständig kontrollierter Sicherheitsstrukturen gekennzeichnet. Die Mitglieder der JLS seien zwar erst unter Eid beschwört und formal der PNC überstellt worden, und dann weitestgehend in Ruhe gelassen. Im Ergebnis hätten sich in einigen Regionen JLS und Folgestrukturen selbst (gewaltfrei) reguliert, in anderen Fällen sei es zum Machtmissbrauch gekommen.²¹⁴ Guatemala sei, wie dieses Beispiel verdeutliche, insgesamt gefangen zwischen dem Weg der Stärkung demokratischer Institutionen und dem „herkömmlichen“ Weg, der beinhalte, Sicherheits- und Kontrollaufgaben auf die privaten Akteure auszulagern und auf Strukturen der Selbstverteidigung zu setzen.²¹⁵

Das städtische Pendant zu den JLS – die *Comités Unicos de Barrio*²¹⁶ (CUB) – reiht sich schließlich als weitere COP-Maßnahme in die vielfältigen, unter verschiedenen Bezeichnungen organisierten Gruppen zur Kriminalitätsbekämpfung ein. Der wesentliche Unterschied der CUB zu JLS und COCODE liegt darin, dass diese einem „combined patrols program“ entstammen, das starke Verbindungen zum Militär habe. Jede CUB hat als Nachbarschaftskomitee einen militärischen Repräsentanten, der Informationen für die Armee und eben nicht für die Polizei sammle. Die etwa 200 CUB in der Metropolregion Guatemala-Stadts vertrauten demnach eher der Armee, das Kriminalitätsproblem mit der Strategie der „harten Hand“ zu lösen (Argueta 2015: 572).

Zusammenfassend lässt sich ein impliziter staatlicher top-down-Legitimationsprozess von Milizstrukturen und das Inkaufnehmen ihres gewaltsamen Auftretens – in Form von „counter-crime“-Gruppen – im Nachkrieg nachzeichnen. Zwar propagiert der Staat ein neues, demokratisches Sicherheitskonzept, das stark auf Partizipation der lokalen Bevölkerung gerichtet bleibt. Die stetige institutionelle Neufassung lokaler Patrouillenstrukturen hat diese

²¹³ „Ellos (comandantes del ejército, Anm. S.W.) tenían la idea de que las patrullas se convirtieran en los Comités de Desarrollo de las comunidades, una vez que se firmara la paz para seguir teniendo ese vínculo de control territorial. Entonces eso no sucedió automáticamente, al final, hasta ya les iban a llamar con si, Comités de Desarrollos, no sé que más, este comités voluntarios de defensa civil pasaron a ser Comités de Desarrollo comunitario” (Interview G1).

²¹⁴ „[...] el Gobierno bajo gobiernos civiles quien promovió las comisiones de seguridad. Las arma, las juramenta y las deja. Entonces qué es lo que ocurre? En algunos casos funciona bien, se autoregula. Y en otros se empiezan a cometerse a abusos” (Interview G6).

²¹⁵ „Guatemala está capturada entre el fortalecimiento de las instituciones públicas y por otro lado, en la normalidad, que es protegerse con guayas y con seguridad privada. En todos los mercados están andando como grupos armados, de la Zona 4, la terminal, Los Ángeles, me parece, que hay grupos de vigilancia” (Interview G11).

²¹⁶ Dt. in etwa: Nachbarschaftskomitees.

Politik zum Ausdruck gebracht. Als problematisch für das Fortwirken von Gewalt hat sich gezeigt, dass entgegen der Vereinbarung in den Friedensverträgen, die Regierungen des Nachkriegs damit die Organisation von Zivilisten zur Erfüllung von Präventions- bzw. Sicherheitsaufgaben gerade in den ehemaligen Kriegsschauplätzen befördern. Speziell deshalb, weil nach der institutionellen Neuausrichtung die längerfristige Kontrolle der lokalen Strukturen ausbleibt. Damit werden von staatlicher Seite implizit die Verselbstständigungsprozesse und die gewaltsamen Auswüchse von Selbstjustiz gestützt. Die Umbenennung und institutionelle Neufassung der JLS mit wechselnder Besetzung des Innenministeriums hat an diesem Prozess nichts geändert. Die Verurteilung des gewaltsamen Auftretens von JLS durch das Vizeministerium hat jedenfalls nicht zur Strategie der stärkeren institutionellen Kontrolle der Gemeinden geführt. Die Maßnahmen internationaler Sicherheitspolitiken („community policing“) knüpfen schließlich an bestehende, z.T. historische Formen des Vigilantismus und an die kollektive Gewalterfahrung der Bürgerkriegszeit (Argueta 2011). Die internationale Sicherheitsstrategie der USA befördert damit Strukturen der Selbstverteidigung zur „Bekämpfung“ eines – nunmehr „kriminellen“ – Sicherheitsproblems. Problematisch ist, dass die lokale Bevölkerung durch die Gewaltbedrohung und –erfahrung stark sensibilisiert wurde und dadurch ihre Wahrnehmung verstärkt wurde, jegliche Bedrohung als Bedrohung für das Kollektiv zu erkennen, auf die sich die Fälle von Lynchjustiz wiederum zurückführen lassen.

Insgesamt lässt sich eine ambivalente Sicherheitspolitik der Regierungen des Postkonflikts darstellen, die formal (laut den Friedensverträgen und nachfolgenden politischen Initiativen) auf die Stärkung demokratischer Institutionen und speziell lokaler Organisationen gemäß dem Konzept der „citizen participation“ setzt, um die Bedürfnisse der Bevölkerung in Sicherheits- und Entwicklungsthemen mit einzubeziehen und Nähe zur neu organisierten Nationalpolizei PNC zu schaffen. Gleichzeitig zeugen die diversen eingerichteten Institutionen zur Prävention von Kriminalität und der Herstellung von Sicherheit – insbesondere in Kombination mit der fehlenden Übersicht bzw. Kontrolle und ihren z.T. gewaltsamen Erscheinungen – von der Akzeptanz bzw. Nachsichtigkeit mit Patrouillenstrukturen und Sicherheitsräten bzw. schlichtweg von mangelndem Interesse des Staates der längerfristigen Kontrolle dieser Organisationen und ihrer gewaltsamen Erscheinungsformen.

Fortbestehende Patrouillenstrukturen weisen nicht nur z.T. personelle Überlappungen mit den PAC-Milizen auf, sondern gehen die Fälle von Lynchjustiz z.T. mit Kontrollpraktiken der

Bürgerkriegszeit „von Brüdern über Brüdern²¹⁷“ einher. Damit lassen sich staatliche Legitimationspolitiken im Bereich Sicherheitspolitik ableiten, die einen Beitrag zur Fortschreibung des beschriebenen Erbes von Milizgewalt leisten.

Im nächsten Kapitel wird der Blick auf die Rolle staatlicher Gewalt im Verbund mit weiteren, z.T. diffusen Gewaltakteuren geblickt, die in erster Linie gegenüber Landaktivisten, Menschenrechtsverteidigenden und Demonstrierenden in der Auseinandersetzung um die (kleinbäuerliche vs. industrielle) Nutzung von Land eingesetzt wird. Direkte Legitimationen von Milizgewalt sind von staatlicher Seite nicht nachzuvollziehen. Gleichwohl wird das Erbe ehemaliger Auftraggeber der PAC-Milizen (Militärs) und ihrer damaligen Anführer (*comisionados militares*) deutlich, die hauptsächlich auf staatliche Repression und Kriminalisierung der protestierenden Bevölkerung setzen, während an dieser Gewalt auch z.T. diffuse Akteure beteiligt sind, die zivilgesellschaftliche Gruppen bedrohen. Schließlich werden politische Rechtfertigungen für die Kriminalisierung und Repression mit Narrativen der Bürgerkriegszeit verknüpft.

7.2.2 Landkonflikte und top-down-Legitimationen für Gewalt gegenüber sozialem Protest

Vor der Folie einer sogenannten „neo-extraktivistischen“²¹⁸ staatlichen Wirtschaftspolitik, die stark auf den Export von Primärgütern gerichtet bleibt und sich dazu einem regelrechten Raubbau an den natürlichen Ressourcen des Landes verschrieben hat, werden vor allem Legitimationsansprüche von Gewalt durch staatliche Akteure im Verbund mit privaten

²¹⁷ Der Gewaltforscher Gustavo Normanns verweist mit diesem Ausdruck auf eine Praktik des Staates in der indirekten Kontrolle über die Bevölkerung. Die „Kolonisierten“ wurden bereits gegeneinander aufgehetzt, und die Bevölkerung damit in verschiedene Segmente aufgeteilt. Mit der Organisation der PAC, durch die die indigene Bevölkerung gegen ihre eigene Ethnie eingesetzt wurde, wurde diese Praktik fortgeführt: „Una de las formas de la colonialidad del poder es utilizar a los mismos colonizados para enfrentarlos, es decir, para enfrentar hermanos contra hermanos. Este ha sido justamente el éxito del proyecto colonial, fue dividir y segmentar a la población en un montón de grupos [...] porque esas milicias, esas formas de agrupamiento militar o paramilitar, tuvieron la función de mantener el status quo colonial“ (Interview G3).

²¹⁸ Unter dem Begriff des „Extraktivismus“ wird das klassische, auf die Ausbeutung von Rohstoffen basierende Wirtschaftsmodell verstanden. Das Modell des „Neo-Extraktivismus“ wird als „post-neoliberale“ Erweiterung der exportorientierten Rohstoffproduktion in Lateinamerika beschrieben, wobei der Unterschied nun darin liegt, dass der Staat eine aktivere Rolle spielt und klare Regeln setzt, Abgaben und Steuern für Unternehmen erhöht und mit diesen wiederum Sozialprogramme für die Bevölkerung finanziert (Kalny (2016)). Die negativen sozialen und ökologischen Folgen bleiben jedoch bestehen, vor deren Folie sich zivilgesellschaftlicher Protest entfaltet, dem wiederum mittels (staatlicher und nichtstaatlicher) Gewalt begegnet wird.

Wirtschaftsinteressen deutlich. Wie im Folgenden argumentiert wird, werden die Landkonflikte durch eine Form staatlicher Repression begleitet, die erstens häufig auf geheime Absprachen mit bewaffneten Akteuren baut. Ausgehend von dieser beziehungsorientierten Nachzeichnung lassen sich Legitimitätsansprüche des Staates ableiten, politische Auseinandersetzungen mit der Bevölkerung vorwiegend mit staatlicher Repression, aber auch durch Beteiligung diffuser bewaffneter Akteure zu regulieren. Zweitens deuten die Rechtfertigungen für staatliche Repression konkreter auf Kontinuitäten der Narrative der Bürgerkriegszeit.

Seit Kriegsende wurde in den ressourcenreichen Regionen des Landes, die oftmals zentrale Kriegsschauplätze des Bürgerkriegs stellten, die intensive Ausbeutung nicht-erneuerbarer und erneuerbarer Ressourcen (etwa zur Biokraftstoffproduktion und die Nutzung von Wasserkraftanlagen) vorangetrieben. Dieser Ausbau läuft unter der starken Kontrolle politischer und wirtschaftlicher Eliten ab (Solano 2013: 120). Die Teilhabe der ansässigen (mehrheitlich indigenen) Bevölkerung wurde dabei seit Jahren verwehrt, während jeglicher Protest gegen die Lizenzvergaben an (internationale) Großunternehmen aus der Bevölkerung höchst repressiv beendet wurde. Zum Teil waren an diesem Repressionsnetzwerk auch paramilitärische und kriminelle Akteure beteiligt (ebd.: 120 f.). Wie ein Gewaltforscher der Universidad Rafael Landívar in Guatemala-Stadt konkreter dazu erläutert, setzt der Staat bis heute auf parallele Gewaltgruppen ähnlich denen der PAC-Milizen, da diese die konfliktiven Regionen bis heute effektiv kontrollieren können, während er (der Staat) angesichts schwacher institutioneller Präsenz dies nicht leisten könne.²¹⁹

Im Nachkrieg haben multinationale Unternehmen ihr Interesse in der Ausbeutung natürlicher Ressourcen stark erhöht. Während im Bürgerkrieg das Militär etwa die Kohleabbauverträge mit den Unternehmen kontrolliert hatte, sind im Nachkrieg zusätzlich Drogenorganisationen in dieses Geschäft eingetreten und können wichtige Handelsrouten kontrollieren (Argueta/Kurtenbach 2017:43). An der Macht traditioneller Elitengruppen (Agrarelite und

²¹⁹ „El apareamiento de grupos civiles armados, tolerados muchas veces por autoridades no es extraño, pareciera responder muy bien a esa dinámica permisiva por parte del Estado, se sabe que hay grupos armados en el país y se les reconoce y se permite que hagan en determinados lugares funciones que sólo le corresponde al Estado, pero se permite eso si eso beneficia esas funciones de, más de control de la delincuencia, pareciera que están recordándole a la gente que hubo un pasado reciente donde grupos similares ejercían funciones de control político y militar en zonas donde había alta conflictividad social” (Interview G3).

Militärapparat) und „neuer“ Eliten²²⁰ änderte sich im Postkonflikt grundsätzlich wenig (Granovsky-Larsen 2018: 183). Zudem ist die tatsächliche Säuberung von alten PAC-Strukturen und speziell der damaligen Führungsebene, der *comisionados militares* ausgeblieben, sodass ökonomische Interessengruppen im Staat diese Strukturen ausnutzen können, um ihre eigenen Machtnetzwerke aufzubauen (Martínez Turcios, zitiert in Rolando Vásquez 2013). Hier deutet sich ein konkretes personelles „Erbe“ der Führungsstruktur der PAC an, die als Teil der ökonomischen Elite im Nachkrieg ihre Interessen u.U. mit Gewalt absichern.

Die traditionelle Agrarelite ihrerseits konnte sich mithilfe des Landfonds (*Fondo de Tierra*) Macht im Postkonflikt sichern. Der Landfonds wurde 1998 als Teil des sozioökonomischen Abkommens der Friedensverträge geschaffen und durch die Weltbank finanziert. Zwischen 2000 und 2007 wurden 53 Millionen US-Dollar in Kreditform bereitgestellt, die nicht nur zur Kartierung und Registrierung von Land verwendet wurden, sondern darüber hinaus das gemeinschaftliche Bewirtschaften von Plantagen durch Kleinbauern ermöglichen sollten (Granovsky-Larsen 2018: 186). Das Ziel, der bisherigen extremen Landkonzentration entgegenzuwirken, wurde jedoch verfehlt. Die bislang staatlich finanzierte Landverteilung wurde durch einen Marktansatz ersetzt, sodass große Landbesitzer ihre Plantagen zum selbst festgesetzten Preis anbieten konnten. Landlose Bauern waren daher gezwungen, Plantagen mit sehr vielen Bauern zu teilen, während Korruption in vielen Fällen auch noch verhinderte, dass das Land überhaupt an Kleinbauern ging. Schließlich wurde etwa im nördlichen Departement Petén von Drogenhändlern ein großer Druck auf Bauern ausgeübt, ihre erworbenen Länder wieder zu verkaufen (ebd.: 186-188).

Gerade der Bergbau hat Konflikte zwischen multinationalen Unternehmen und der Landbevölkerung befeuert, da das Bergbaugesetz mehrere Grauzonen zum Thema Landeigentum aufweist (Argueta/Kurtenbach 2017). Die Widerstände aus der Bevölkerung gegen die Lizenzvergaben durch die Regierungen hatten bisher kaum Erfolg. Die meisten Konsultationsprozesse²²¹ der letzten zehn Jahre mündeten in der Ablehnung der kommunalen

²²⁰ Granovsky-Larsen (2018) verweist in diesem Zusammenhang auf die sich herausbildende Elite in den Wirtschaftsbranchen des Tourismus, dem Bankenwesen und der *Maquila*-Produktion, die sich gestützt durch Initiativen der US-amerikanischen Entwicklungsagentur ab 1986 herausbildete.

²²¹ Konsultationsverfahren der („eingeborenen und in Stämmen lebenden Bevölkerung“) wurden grundsätzlich im Übereinkommen 169 der International Labour Organization (ILO) festgehalten (International Labour Organisation 1991).

Interessen. Viele Regierungen haben diese Konsultationsmechanismen erst gar nicht beachtet und gleich die Lizenzen an die Unternehmen vergeben (ebd.: 44).

Am Beispiel des Konflikts um die Lizenzvergabe für den Betrieb einer Silbermine in San Rafael las Flores (Departement Santa Rosa) wird die parastaatliche Repression kommunitären Protests deutlich. Die Pläne der Inbetriebnahme der Mine durch den kanadischen Betreiber Tahoe Resources wurde von staatlicher Seite ohne vorherige Beteiligung der lokalen Bevölkerung vorangetrieben. Die umliegenden Gemeinden organisierten in der Folge dutzende Konsultationsverfahren. Die Abstimmungsergebnisse machten deutlich, dass ein kleinerer Teil der Bevölkerung die Mine befürwortete, da sie sich Arbeitsplätze und einen Entwicklungsschub für die Region erhoffte, während ein Großteil der Bevölkerung die Mine angesichts u.a. der drohenden Verschmutzung der Gewässer ablehnte. Die Beteiligung von über 800.000 Personen an mehr als 75 Konsultationsverfahren zwischen 2005 und 2015, die die mehrheitliche Ablehnung der Silbermine zum Ausdruck brachten, wurden größtenteils von der Zentralregierung ignoriert. Das Votum wurde schließlich durch das Verfassungsgericht 2012 als nicht bindend für die Regierung erklärt. Als der Energieminister Erick Archila öffentlich erklärte, dass die Mine „komme“, änderten sich die Methoden des bislang friedlichen, demokratisch organisierten Protests. Teile der Zufahrtsstraßen zur Mine wurden blockiert und eine Charge Sprengstoff auf dem Weg zur Mine gestohlen (Baires Quezada 2013).

Sieben Demonstrierende wurden durch Sicherheitskräfte der Firma am 27.04.2013 erschossen. Dies führte zur Ausrufung des nationalen Notstandes um das Gebiet der Mine. Die Regierung rechtfertigte den Ausnahmezustand mit den registrierten „Akten der Sabotage“ in der Region und entsandte das Militär in die Region. Neben den sieben Toten im Jahr 2013 wurde ein 16-Jähriger Demonstrant im April 2014, sowie sein Vater und drei weitere Personen im Oktober 2015 im Kontext des Konflikts um die Mine erschossen. An diesen Morden waren mehrere bewaffnete Akteure beteiligt. Zunächst marschierte das Militär zur Einschüchterung auf, ohne direkt in die gewaltsamen Übergriffe involviert zu sein, während die Polizei die Verhaftung von über 90 Protestierenden übernahm. Die Gewalt gegenüber der demonstrierenden Landbevölkerung verübten demgegenüber private Gruppen. Neben den Guards der privaten Sicherheitfirma *Grupo Golán*, die die Mine zwischen 2011 und 2013 bewachte, die auch für die Ermordungen der sieben Opfer im Jahr 2013 verantwortlich waren,

wurden nachfolgende Entführungen, Morde und Schüsse auf Protestierende durch nicht identifizierbare „Killer“ ausgeübt (Granovsky-Larsen 2018: 194).

Das repressive Vorgehen des Staates wurde mit dem erhöhtem *kriminellen* Verhalten in der Region gerechtfertigt. Die lokalen Interessen hätten sich mit denen der Drogenhändler vor Ort gemischt und einen Zustand der „Anarchie“ ausgelöst. Gemäß dem Artikel 16 des *Ley de Orden Público*²²² kann die Exekutive den Ausnahmezustand verhängen, nicht nur um „terroristischen Aktivitäten“ oder einer „Rebellion“ vorzubeugen, sondern auch wenn „Akte der Sabotage“ gegen die Autoritäten oder Formen der „delincuencia terrorista y subversiva“²²³ registriert würden (La Hora 2013). Die Formulierung im Gesetz der Öffentlichen Ordnung macht deutlich, dass terroristisches Verhalten weit ausgelegt wird und mit kriminellem Verhalten zusammengebracht wird. Protestformen der Bevölkerung können mit dieser Grundlage als „terroristische“ oder Akte der Sabotage gegenüber dem Staat interpretiert und mit der Verhängung des Ausnahmezustandes gerechtfertigt werden. Von 1996 bis 2014 wurde insgesamt 44 Mal der Ausnahmezustand in elf der siebzehn Departements des Landes verhängt, von denen zwanzig mit Bedrohung der „Harmonie und Sicherheit des Staates“ gerechtfertigt wurden. Zwischen 2005 und 2014 wurde der Ausnahmezustand auch mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Dekrete No. 23-2010 und 4-2011), sowie mit der Beruhigung sozialer Konflikte in den Gemeinden, die im Kontext der Forderungen nach Beteiligung entstanden, gerechtfertigt (Dekrete No. 3-2008, 1-2012, 6-2013, 8-2013 und 6-2014) (DeGuate.com 2017).

Aus Sicht eines Gewaltforschers der Universität Rafael Landívar reiht sich diese Praktik in das Muster des unverhältnismäßig repressiven Vorgehens des Staates und der staatlichen Stigmatisierung kommunitären Protests als kriminelles Verhalten ein. Die protestierende Bevölkerung werde, durch das Agieren im Ausnahmezustand gedeckt, mit militärischen Mitteln verfolgt, kriminalisiert und deren Menschenrechtsarbeit abgewertet.²²⁴

²²² Dt. Gesetz über die Öffentliche Ordnung.

²²³ Dt. terroristische und subversive Kriminalität.

²²⁴ „En lugar de felicitar a la gente de que use los canales de expresión democráticos y legales para luchar por sus derechos y sus demandas, se penaliza y se criminaliza. Esto pasa a menudo, a los dirigentes populares se les persigue, hoy hay más muertos en el país que durante el conflicto, hay que tener cuidado con el manejo de las cifras, pero se usa mucho el pretexto de la delincuencia común para reprimir, perseguir y descalificar estos movimientos de resistencia“ (Interview G3).

Ein weiteres Beispiel für das Aufeinanderprallen der Interessen der Landelite und der Kleinbauern bilden die Konflikte in der Region des *Franja Transversal del Norte*. Diese Region im mittleren Norden des Landes²²⁵ ist seit der Militärherrschaft eine umstrittene Entwicklungsregion des Landes, in der sich zwei unterschiedliche Wirtschaftsmodelle, das „westliche Fortschrittsmodell“ der Regierung und die traditionelle kleinbäuerliche Wirtschaftsweise der indigenen Bevölkerung, gegenüberstehen. Bereits in den 1970er Jahren verschwanden dort immer wieder Bauernführer, die sich öffentlich gegen die staatlichen Entwicklungspläne ausgesprochen hatten. Diese Vergehen wurden dem Militär angelastet. Verschiedene Machtnetzwerke kontrollieren heute den Ausbau dieser Industrien, während ehemalige Militärs, die während des Bürgerkriegs zu Großgrundbesitzern in der Region wurden, dort weiterhin große Ländereien kontrollieren (Lammers 2012).

2011 kam es zu einer größeren, gewaltsamen Vertreibungswelle der bäuerlichen Bevölkerung im Tal des Flusses Polochic (im Nordosten des Landes), die sich gegen den Anbau von Agrartreibstoffen durch die Zuckerrohrfirma Chabil Utzaj zur Wehr gesetzt hatte. Als die Anbauflächen 2010 zu einem Großteil von der Firma aufgrund schlechter Wachstumsraten verlassen wurden, besetzten bäuerliche Gemeinschaften dieses Land auf Anraten von Bauernverbänden (Granovsky-Larsen 2018: 192 f.). Befreundete Investoren aus Nicaragua stellten der Zuckerrohrfirma daraufhin zügig Finanzmittel bereit, um die Produktion wiederaufzunehmen. Die Landbesetzer wurden binnen drei Tagen gewaltsam vertrieben. Es mehrten sich Berichte, dass eine Vielzahl bewaffneter Akteure an der Vertreibung beteiligt gewesen war: zunächst wurden staatliche Sicherheitskräfte zur Vertreibung eingesetzt. Etwa 200 Soldaten und 600 Polizisten waren in einer ersten Offensive im Einsatz, bei der nicht nur die Besetzer kontrolliert wurden, sondern zum Teil gleich als Arbeiter für die Firma rekrutiert wurden. Darüber hinaus wurden Häuser und Erntefelder der Bauern angezündet. Die Aktion forderte ein Todesopfer. In den Monaten danach traten immer wieder private Sicherheitsleute und nicht identifizierbare, bewaffnete Männer auf, die die verbliebenden Aktivisten beschossen oder Granaten aus Helikoptern warfen (ebd.).

²²⁵ Die Region erstreckt sich von der östlichen Grenze Guatemalas zu Belize bis zur westlichen Grenze mit Mexiko und war im Bürgerkrieg eine der zentralen Schauplätze der Gewalt (Solano 2013).

Dieser Fall steht emblematisch für viele weitere Fälle der massiven Repression gegenüber den Kleinbauern, ausgehend von einem Staat mit engen (personellen) Verbindungen zu Firmen wie Chabil Utzaj.²²⁶

Durch die Betrachtung der jüngsten Maßnahmen einer Polizeireform wird schließlich deutlich, dass die beschriebene Repression des sozialen Protests und Kriminalisierung der Bevölkerung institutionell eingebettet und mit Narrativen der Bürgerkriegszeit indirekt gerechtfertigt wird.

Die sogenannten „Multitask Alerts Groups“ wurden im September 2017 durch das Innenministerium auf den Weg gebracht, die durch das Ministerium und die neue Polizeieinheit „Unit to Control Crime and Social Conflict (C-5)“ beaufsichtigt werden sollte. Als Grundlage für die nötige Gründung einer solchen Spezialeinheit trug das Innenministerium die Sorge vor, dass sich die sozialen Konflikte im Land zu einer Krise entwickelt hätten, was speziell die Konflikte um den Zugang zu Wasser, die Lizenzvergabe für den Bergbau und Wasserkraftanlagen, Agrarkonflikte, aber auch Arbeitskämpfe betreffe. Daher sollten präventive Maßnahmen ergriffen werden, um die Eskalation von Gewalt zu verhindern. Konkret wurden auch Blockaden und Besetzungen von Anlagen und Zufahrtswegen – also nicht-gewaltsame Maßnahmen – durch die sich der zivile Widerstand gegen die *megaproyectos* schwerpunktmäßig auszeichnete, als Teil der „Krise“ gerahmt. Laut dem Innenministerium sei die enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungsinstitutionen nötig, um solche konfliktiven Situationen effektiv unterdrücken zu können. Die *Multitask Alerts Groups* bestehen demnach aus acht Einheiten des Innenministeriums und der Nationalpolizei, die sich in wöchentlichen Treffen austauschten (Granovsky-Larsen 2018a: 17). Diese wurden als Teil der Polizeireform präsentiert, für die Guatemala zwischen 2009 und 2013 UN-Hilfen in Höhe von 29 Millionen US-Dollar erhalten hatte. Diese Hilfen zielten auf die verbesserte Konfliktprävention, wie die strategische Planung, den Informationsaustausch und die Gewaltprävention durch die PNC und die Nationale Sicherheitskommission. Der vorgestellte

²²⁶ Am Beispiel der Familie Widmann, die Eigentümer der Zuckerrohrfirma Chabil Utzaj ist, lässt sich die enge Beziehung der traditionellen Landelite bis in Regierungskreise nachzeichnen. Die Unternehmensfamilie Widmann besteht aus Nachfahren deutscher und schweizer Immigranten, die im 19. Jahrhundert von der großzügigen Landzugabe und in den späten 1950er Jahren vom Landraub in der Folge der Konterrevolution gegen Reformpräsident Árbenz profitiert hatten McAllister/Nelson (2013). Kaffee- und Zuckerbaron Walter Widmann Luna baute in den 1960er Jahren als eines von drei Laienmitgliedern den guatemalteckischen Zweig der katholischen, dezidiert antikommunistisch ausgerichteten Sekte Opus Dei auf. Sein Sohn Carlos Widmann ist der Schwager des ehemaligen Präsidenten Oscar Berger (2004-2008) (Solano 2013: 134 f.).

Fokus dieser Spezialeinheiten in der Prävention und Bekämpfung von sozialen Konflikten zeigt jedoch, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit an repressive Strategien anknüpft.

Parallel zum Ausbau der beschriebenen Maßnahmen für gebündelte Strafverfolgungsoperationen wurde im Kongress eine „anti-terror legislation“ auf den Weg gebracht. In dieser wurden soziale Proteste als „terroristische Bedrohung“ erklärt, was die Gefahr staatlicher Repression gegenüber friedlichem Protest erneuert (ebd.: 18). Artikel 4 der geplanten Gesetzgebung erklärt all diejenigen, die die Gesundheit, Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung, inklusive öffentliche Gebäude, Straßen, Kommunikationsmedien, staatliche Anlagen wie Elektrizitätswerke etc. bedrohen, zu Terroristen. Damit schließt die Definition die üblichen Protestmethoden der Bauern, etwa Straßenblockaden, mit ein. Soziale Organisationen und Menschenrechtsverbände sprechen von einer weiteren Methode der Kriminalisierung ihres friedlichen Protests (López 2018). Unterdessen heizte Präsident Jimmy Morales in seiner Amtszeit (2016-2020) die Gewalt gegenüber der Landbevölkerung weiter an, wie Menschenrechtsorganisationen und Medienportale berichten. 2018 bezeichnete er die Landarbeiterorganisation CODECA²²⁷ als „inneren Feind Nummer 1“ (amerika21.de 2019) oder – speziell auf ihren friedlichen Protest Bezug nehmend – als kriminelle Organisation, die „soziales Chaos“ stifte (CODECA 2019). Allein die hier als Beispiel herausgestellte CODECA meldete für 2018 und 2019 14 ermordete Führungspersonen ihrer Organisation. Die Opfer wiesen teilweise Spuren von Folter und Vergewaltigung auf. Die Morde (und weitere Formen der Gewalt(-androhungen)) gegenüber dieser Organisation gehen dabei zumeist von schwer bewaffneten Tätern in Zivilkleidung aus, die Schüsse aus fahrenden Autos oder von Motorrädern abgeben (ebd.).

Eine weitere Strategie staatlicher Repression ist das Verhängen des Ausnahmezustandes, der die Versammlungsfreiheit der Bevölkerung einschränkt und dem Militär und der Polizei Befugnisse der Durchsuchungen und Festnahmen ohne richterliche Anordnung ermöglicht. Der im September 2019 verhängte Ausnahmezustand im Norden und Osten des Landes wurde von Seiten der Regierung von Präsident Morales als Reaktion auf die ungeklärte Tötung von drei Soldaten im Departement Izabal gerechtfertigt. Laut Regierungsangaben wurden die Soldaten während einer Verfolgungsoperation von einem mutmaßlichen Drogentransport durch Bürger, die die Drogenhändler angeblich schützen wollten, getötet. Die Gemeinde selbst berichtete von der versuchten Rekrutierung junger Dorfmitglieder durch das Militär,

²²⁷ Sp. Comité de Desarrollo Campesino, dt. Bäuerliche Entwicklungskomités.

das einige Tage vorher in die Gemeinde eingedrungen sei. Es habe eine Auseinandersetzung gegeben, in dessen Folge die Soldaten vier Dorfbewohner verletzt hätten. Die weiteren Auseinandersetzungen hätten die vier toten Soldaten hervorgebracht (amerika21.de 2019). Unabhängig davon, welche Version stimmt, ist auffällig, dass der Ausnahmezustand für die Regionen mit der höchsten Dichte an Bergbau- und Megaprojekten verhängt wurde, nicht aber für den Gemeindebezirk, in dem die Soldaten getötet wurden. Menschenrechtsorganisationen kritisieren unterdessen die sich ausweitende Repression durch Militärs (ebd.).

Insgesamt deutet die militärische Repression der protestierenden Landbevölkerung und dessen legislative Einbettung für die Bevölkerung auf die Fortführung von ähnlichen Praktiken der Bürgerkriegszeit. Granovsky-Larsen (2018b) spricht hierbei von einem hochgradig militarisierten Extraktionsmodell, das zum Teil auf den Verbund mit „paramilitärischen“ Gruppen setze, jenen diffusen Auftragsmördern bzw. bewaffneten Gruppen, die, nachdem das Militär zur Einschüchterung der sozialen Proteste geschickt und die Polizei Verhaftungen übernommen hatte, punktuelle Gewalt einsetzen.

Die sozialen Proteste aus der Bevölkerung werden unterdessen von staatlicher Seite als terroristische und/oder kriminelle Handlungen gerahmt, während gemäß dem Gesetz über die Öffentliche Ordnung „terroristische“, „kriminelle“ und „subversive“ Aktivitäten gleichgesetzt werden. Die Repression von sozialen Konflikten durch das Militär wird als nationale Sicherheitsmaßnahme gerechtfertigt. Darüber hinaus werden hohe Kriminalitätsraten als Vorwand genutzt, um die widerständige Bevölkerung einzuschüchtern und ihre Forderungen zu unterdrücken.²²⁸ Schließlich verweist der militarisierte Extraktivismus nicht nur auf eine Rückkehr bzw. Fortführung repressiver Maßnahmen zur Kontrolle der Bevölkerung – die den Praktiken der Aufstandsbekämpfung der Bürgerkriegszeit ähneln – sondern deuten auch auf „the many uses of the Guatemalan state“ (Granovsky-Larsen 2018: 192), auf einen Staat, der den Interessen lokaler (und traditioneller Eliten wie dem Militär und Großunternehmen) dienlich ist, während der Großteil der Bevölkerung lediglich den Einsatz von staatlicher Gewalt (und darüber hinaus nur die Abwesenheit

²²⁸ “Pero se usa mucho el pretexto de la delincuencia común para reprimir, perseguir y descalificar estos movimientos de resistencia” (Interview G3).

staatlicher Institutionen) kennt. Die in den Friedensverträgen festgehaltene Vereinbarung, die Entmilitarisierung innerer Sicherheit voranzutreiben, wird hier im Übrigen konterkariert.

Insgesamt zeigen die Entwicklungen von staatlicher und z.T. parastaatlicher Gewalt im Kontext von Landkonflikten auf drei Kontinuitätslinien von Milizgewalt. Angesichts des friedlichen Protests der Bevölkerung gegenüber den *megaproycetos* zeugt die unverhältnismäßig repressive Antwort des Staates *erstens* von Kontinuitätslinien der Kontrolle sozialen Protests durch den Einsatz des Militärs und dessen diskursiven Verknüpfung mit einer Gefährdung nationaler Interessen. Sozialer, überwiegend friedlich organisierter Protest (etwa durch Konsultationsverfahren) wird damit von staatlicher Seite als nötige Bekämpfung eines (kriminellen, terroristischen) Aufstands gerahmt und mittels der Einschränkung von Bürgerrechten im Kontext von Ausnahmezuständen bekämpft. *Zweitens* zeugt das repressive Vorgehen von Militär und Polizei im Innern, das nicht selten durch Gewalt weiterer, z.T. schwer identifizierbarer bewaffneter Akteure begleitet wird, von der fortbestehenden Akzeptanz der Auslagerung von Gewalt zur Kontrolle über organisierte Teile der Bevölkerung. Die *dritte* Kontinuitätslinie bezieht sich schließlich auf das mangelnde Interesse des Staates sich von (traditionellen und neuen) Machteliten im Staat loszusagen. Der durch verschiedene (ökonomische) Eliten kooptierte Staat in Guatemala toleriert weiterhin die Anwendung von Gewalt zur Absicherung traditioneller und neuer, landbesitzender Partikularinteressen. Er zeigt sich durchlässig für die Repression durch einen Verbund mit diffusen privaten Gewaltakteuren, die in der Mehrheit straffrei agieren können. Guatemala bleibt damit ein klassischer „Beutestaat“²²⁹, in dem die informellen Netzwerke bzw. Elitengruppen bestehend aus Ex-Militärs, Wirtschaftsbossen, Politikern und Mafiosi „sich die Ressourcen des Landes unter den Nagel [...] reißen“ können (Weiss 2019: o.S.).

Im Folgenden soll aus der Perspektive der Bevölkerung auf das Phänomen der „counter-crime“-Gewalt geblickt werden. Inwieweit finden die beschriebenen nationalen und internationalen sicherheitspolitischen Konzepte des Einbezugs der lokalen Bevölkerung in die Kriminalitätsbekämpfung, sowie in „Entwicklungsaufgaben“ Nachhall in den lokalen Dörfern?

²²⁹ Der Charakter eines solchen Postkonfliktstaates ist geprägt von der Plünderung und Verschwendung öffentlicher Ressourcen durch eine kleine Elite (Mueller 2003).

7.2.3 „Counter-crime“-Gewalt und bottom-up-Legitimationen

In Guatemala ist angesichts der massenhaften Rekrutierung in die PAC unter Zwang eine Legitimierung von Milizgewalt seitens der Bevölkerung grundsätzlich nicht erwartbar. Das Säen von Angst durch die brutale Kampagne der Aufstandsbekämpfung und die Indoktrination mit antikommunistischer Propaganda hat vielmehr auf die staatliche Strategie verwiesen, politische Legitimität zu erzwingen (Epe 2018: 318). Die indigene Bevölkerung hat gelernt, das Militär zu fürchten und ihm Folge zu leisten. In einer quantitativen Befragung von etwa 10.000 aktiven und ehemaligen PAC-Milizionären, gaben zwei Drittel auf die Frage danach, ob ihn die Patrouille gefalle und ob diese nötig sei, den offiziellen Regierungskurs wider. Man verteidige das Vaterland gegen die Bedrohung der Guerilla – wobei die Mehrheit der Befragten die Bedrohung nicht näher bestimmen konnte. Was der Großteil der Befragten aber zu Protokoll gab, war, dass die PAC weder in Notfällen eingegriffen hätten, noch Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft übernommen hätten (Procurador de los Derechos Humanos u.a. 1994), was auf negative Legitimationsurteile deutet.

Die Untersuchung der Legitimationen von Milizgewalt nach der formalen Demobilisierung der PAC fokussiert hier die Gewaltfortschreibungen im Namen von „counter-crime“ und grenzt sich zu den identifizierten Gewaltandrohungen im Namen von „counter-insurgency“ durch die sogenannten *hidden powers* ab. Die Legitimation letzterer ist nicht erwartbar, da die lokale Bevölkerung und speziell zivilgesellschaftlich organisierte Teile der Bevölkerung zur zentralen Zielscheibe dieser Gewaltandrohungen und staatlicher Repression im Verbund von Militärs und (oftmals diffusen) privaten, z.T. als „paramilitärisch“ betitelten Akteure werden. Der Großteil der Berichterstattung durch Pressemitteilungen, Berichte und wissenschaftliche Analysen dieser Akteure, von denen ausgehend diese Studie aufgebaut wurde, dokumentiert vielfältige De-Legitimationen. Die Gewalt gegenüber Menschenrechtsverteidigenden wird scharf verurteilt, für den Schutz von Landaktivisten werden verstärkte Schutzmaßnahmen des Staates gefordert und dazu in ausführlichen „recomendaciones²³⁰“ gezielt die Staatsanwaltschaft und/oder das Verfassungsgericht adressiert, die Gewalt zu untersuchen (Comisión Interamericana de Derechos Humanos 2017; UDEFEGUA 2017).

Wie erklärt sich aber das längerfristige Überleben von lokalen Patrouillenstrukturen, die vom Staat z.T. gefördert wurden und organisatorisch divers auftreten, im Kern jedoch als

²³⁰ Dt. Empfehlungen

gewaltsame Phänomene durch Initiativen „von unten“ zu charakterisieren sind? Die Untersuchung von bottom-up-Legitimationen durch die Gesellschaft werden ausgehend von der Frage untersucht, welche Funktionen der identifizierten „counter-crime“-Gewalt durch die Gesellschaft bis heute zugeschrieben werden bzw. wie diese wahrgenommen werden. Auf Basis welcher Legitimationsprozesse kommt es zur Fortschreibung von Patrouillenstrukturen? Welche Rolle spielen Gewöhnung, aber auch Zwang bei der Legitimierung?

Als Datengrundlage für die Nachzeichnung der Legitimation von Gewalt zur Kriminalitätsbekämpfung fungieren in diesem Kapitel in zentraler Weise sowohl die Ergebnisse aus den qualitativen Interviews vor Ort, als auch Bewertungen und Einschätzungen von Experten, die eine Ebene „höher“ ansetzen. Diese basieren auf den Erfahrungen zivilgesellschaftlicher Organisationen und wissenschaftlicher Experten als Beobachter der Gewaltentwicklung im Postkonflikt.

Der in den Nachkriegsjahren auftretende kollektive Vigilantismus, der als erste Kontinuitätslinie der Organisation der indigenen Bevölkerung in die PAC-Patrouillen herausgestellt wurde, muss zunächst von der Argumentation, diese pauschal als Reproduktion traditioneller Mechanismen des indigenen Rechtssystems (*derecho maya*) zu sehen, abgegrenzt werden (Jímenez Felipe 2012: 30). Institutionen wie der Ältesten-Rat, spirituelle Führungspersonen, Hebammen und Zünfte (*cofradías*) bildeten über Jahrhunderte respektierte Autoritäten, die die konfliktiven sozialen Beziehungen in den indigenen Gemeinschaften regulierten. Das traditionelle Rechtssystem basierte dabei speziell auf den Prinzipien der Versöhnung durch Dialog, gegenseitigen Respekt und Konsens, während physische Verletzungen oder gar die Todesstrafe (wie beim Lynchmord) nie Bestandteile des *derecho maya* waren (ebd.: 30-32). Lynchjustiz ist durch die indigene Bevölkerung aber bereits im kolonialen Guatemala angesichts staatlicher Repression gegenüber diversen Aufständen gegen die Spanische Krone eingesetzt worden.²³¹

²³¹ „Es otra perspectiva histórica de que el Estado no ha atendido a la población indígena, entonces la población indígena siempre ha mantenido ciertas instituciones formales e informales del derecho constitucionario, las autoridades indígenas, del alcalde indígena. [...] Cuando la Corona quería subir los impuestos había una rebelión y linchaban. En muchos casos cuando era un levantamiento contra la autoridad del Estado, muchas veces provenían de una represión del Estado, del Estado colonial español” (Interview G12, vgl. dazu auch Martínez Peláez (1985)).

Die Reorganisation von Gemeinden (und nicht nur die Lynchmorde) können als indirektes Erbe der PAC-Paramilitärs diskutiert werden, nämlich in einem größeren Kontext der Rückkehr zum Kommunitarismus, ergo dem autonomen Handeln und der Selbstorganisation und der Organisation von Schutz innerhalb von Gemeinden angesichts fehlender staatlicher Antworten auf Kriminalität.²³² Auffällig ist, dass das hier zu untersuchende Phänomen der Lynchjustiz im Nachkrieg eine instrumentelle Ähnlichkeit mit der kriegsbezogenen Gewalt durch die PAC aufweist und ein Mittel zur Durchsetzung der sozialen Ordnung im Nachkrieg bleibt (Snodgrass Godoy 2006: 96). Ehemalige PAC-Kämpfer sind in einigen Fällen an dieser Praxis beteiligt und zwingen die lokale Bevölkerung am Lynchen teilzuhaben (ebd.: 78). Der Begriff „Selbstverteidigung“ impliziert grundsätzlich Funktionen sozialer, gewaltfreier Kontrolle durch die Gesellschaft, die speziell im Bürgerkrieg durch Formen wie Patrouille, Überwachung, Ausgangssperren, Frühwarnsysteme und Gefangennahmen von mutmaßlichen Bedrohungen überlagert bzw. ergänzt wurden. Die „Bedrohung“ wurde dabei weit gefasst. Von im Bürgerkrieg dominierender Bedrohung ausgehend von Guerilleros und Militärs hat eine Verschiebung zu kriminellen Bedrohungen im Nachkrieg stattgefunden. Dabei wird die Selbstverteidigungsfunktion längst über den lokalen Rahmen hinweg auf die großen Städte, inklusive auf öffentliche Einrichtungen ausgedehnt. Bereits in einigen Grundschulen wurden *Patrullas Escolares de Seguridad* unterhalb der Schüler durch die Polizei „ausgebildet“, um für Kontrolle und Disziplin im Straßenverkehr auf dem jeweiligen Schulcampus zu sorgen (Argueta 2011).

Bereits während des Einsatzes der lokalen PAC-Patrouillen durch das Militär wurde der Einsatz stets mit dem Schutz vor Kriminellen gerechtfertigt, was Auswirkungen bis in die Nachkriegszeit hat. In vielen Regionen, in denen die Guerilla gar nicht präsent war, wurde der Einsatz der PAC-Miliz als Vorsichtsmaßnahme gegenüber Kriminellen gerahmt. Im militärischen Diskurs waren es immer die „delincuentes guerrilleros“²³³ bzw. „delincuentes terroristas“, vor denen es sich zu schützen galt. Diese Strategie der Selbstverteidigung gegenüber mutmaßlich Kriminellen wurde in die Postkonfliktphase übersetzt, wie dies für das Auftreten von Lynchjustiz argumentiert wird.²³⁴ Die lokale Bevölkerung wurde durch das

²³² „El sostiene que hay lo que hay es la racionalidad comunitaria, cierto comunitarismo muy antiguo, muy colonial“ (Interview G12).

²³³ Sp. Kriminelle Guerillakämpfer bzw. kriminelle Terroristen (Interview G1).

²³⁴ „[...] pero el lenguaje es bien interesante porque el lenguaje militar dice delincuente guerrillero. Los delincuentes comunistas o delincuentes terroristas o delincuentes guerrilleros, entonces siempre la palabra de

aufgebaute Drohszenario, das jeder Nachbar ein potentieller Feind (= Guerillero) sein kann, stark sensibilisiert. Dadurch wurde die Wahrnehmung verstärkt, alles „Fremde“ als Bedrohung für das Kollektiv zu erkennen. Speziell viele indigene Gemeinschaften blieben nach Bürgerkriegsende tief geteilt, da das indigene Gewohnheitsrecht durch die massive Gewalterfahrung in Frage gestellt wurde, indem es durch militärische Formen der Bestrafung (öffentliche Folter und Exekutionen), ersetzt wurde (Oettler 2005: 235).

In Quiché, dem Departement mit den meisten Menschenrechtsverletzungen durch Militärs und PAC, war die Ablehnung gegenüber den „neuen“ Patrouillen der JLS erst hoch, da diese die Bevölkerung an die PAC erinnerten, obwohl sie jeweils als unbewaffnete Einheit mit der Polizei zusammenarbeiten sollten. Schnell wurden aber Berichte öffentlich, dass die JLS bewaffnet auftraten und Menschenrechtsverletzungen begingen. Insgesamt wurden die JLS aber zügig in die bestehenden sozialen Kontrollstrukturen vieler Gemeinden einbezogen und erfuhren als Kriminalitätsbekämpfer eine gewisse Legitimität. Ein in diesem Zusammenhang wirkender Mechanismus ist die Akzeptanz der Selbstverteidigung als Ressource. Angesichts der steten Delegation von öffentlichen Sicherheitsaufgaben an die Bevölkerung akzeptiert diese Mechanismen der Selbstverteidigung als einzige Ressource (Argueta 2011), um sich vor Bedrohungen von außen zu schützen. Die Formen der Bestrafung von mutmaßlichen Kriminellen oder korrupten Polizeibeamten werden dabei von den Gemeinden durch die „Störung ihrer sozialen Ordnung“ gerechtfertigt (Argueta 2013: 122 f.). Die Varianten der direkten (physischen) und öffentlichen Bestrafung von mutmaßlich Kriminellen, worunter Verbannung aber auch Lynchen zählen, führe damit zur Reproduktion eines durch die PAC-Milizen etablierten Systems der Repression und sozialen Kontrolle (ebd.).

Es lässt sich ein Prozess der Gewöhnung an Patrouillenstrukturen nachzeichnen, worauf nicht nur der Umstand deutet, dass viele kollektive Gewaltakteure im Nachkrieg als PAC bezeichnet werden. Ihr Bestehen ist so alltäglich, dass sie nur selten in den Zeitungen Erwähnung finden, nämlich in jenen Fällen, in denen sie Lynchjustiz anwenden. Weitere Bezeichnungen sind *security committees* oder einfach *Patrols* (Bateson 2012: 2). Für eine Gewöhnung spricht auch, dass die institutionelle Reorganisation von ehemaligen Überwachungsstrukturen in die JLS zum Teil als positiv bewertet wird. Es habe auch Sicherheitsräte gegeben, die durch regionale

delinquentes está presente. Cuando después de la firma de los Acuerdos de Paz empieza a ver el proceso de linchamientos” (Interview G1).

Händler zur Absicherung ihrer Geschäfte gegründet und (lokal begrenzt) legitimiert wurden.²³⁵ Bezogen auf die zentrale Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung durch Überwachung und Denunziation wird ihnen durch Beobachter Effektivität eher abgesprochen, da etwa die Kriminalitätsrate seit ihrer Gründung nicht gesunken sei.²³⁶ Die Erwartungshaltung gegenüber den JLS, Kriminalität auf lokaler Ebene zu bekämpfen, ist jedoch hier abzulesen. Die Förderung der bürgernahen Polizeiarbeit durch „community-policing“-Programme entspreche schließlich den Vorstellungen vieler Gemeinden in Guatemala. Die Gemeindepolizei werde als eine Chance gesehen, dass die Bedürfnisse der (indigenen) Gemeinden über die Nähe zur Polizei besser an den Staat herangetragen werden können.²³⁷

Der Bischof der Departementshauptstadt Cobán (Alta Verapaz) betont in diesem Zusammenhang den Paramilitarismus als „Mentalität“, der im Nachkrieg überlebt habe. Eine Ursache für das Überdauern der gewaltsamen Selbsthilfe sieht auch er in der mangelhaften Stärkung staatlicher Institutionen wie der Nationalpolizei und der Justiz, während sich die Mentalität der Selbstkontrolle und der Gewalt, die aus der Bürgerkriegszeit stark in der Erinnerung der Bevölkerung in Alta Verapaz verwurzelt sei, fortschreibe. In Alta Verapaz formierten sich etwa spontane Sicherheitsgruppen angesichts von Landkonflikten. Diese Akteure wiesen aber keine konstante Struktur oder Organisation auf;²³⁸ ein kulturelles Selbstverständnis der Selbstverteidigung gegenüber dem „Fremden“ habe sich aber durch die Bürgerkriegserfahrung verstärkt. Der weit verbreiteten wahrgenommenen Unsicherheit auf Gemeindeebene folgten private, gewaltsame Antworten wie etwa Lynchmorde, wie ein Mitglied des Stadtrates von San Pedro Carchá (Alta Verapaz) weiter berichtet. Die hohe Unsicherheitswahrnehmung bringt er mit der unüberschaubaren Zahl von Akteuren im Nachkrieg zusammen, die an den heutigen kriminellen Konflikten beteiligt seien, während im

²³⁵ „Por ejemplo hubo un caso en San Martín Jilotepéquez. Allí se creó una comisión de seguridad, armado por los comerciantes que tenían una estructura territorial con cierta legitimidad. Allí se realizaron varios linchamientos entre ellos, el linchamiento de un policía” (Interview G6).

²³⁶ „Algo que se comprueba que no es efectivo, los índices de violencia se han mantenido, los índices de homicidios también, se han incrementado los índices de robos etc. a pesar de la existencia de estos grupos de vigilantismo” (Interview G2).

²³⁷ „[...]porque yo entiendo que la policía comunitaria está bajo el resguardo de la PNC en donde el policía lo que tiene es un contacto directo con el ciudadano y sus necesidades más concretas y el ciudadano aporta en el bienestar también de ese cuerpo de seguridad que es del estado” (Interview G8).

²³⁸ Der Bischof von Cobán berichtet über das Nachbardepartement Baja Verapaz, dass es dort weitaus mehr PAC-Einheiten gegeben habe und bis heute soziale Spannungen zwischen ehemaligen *Guerilleros* und ehemaligen PAC-Milizionären deutlicher sei als in Alta Verapaz: „[...] el tono de vida en las áreas rurales es más bien de expresiones espontáneas ante una problemática, pero no de organización constante. Aquí tampoco en la zona de Alta Verapaz hubo una presencia muy fuerte de PAC, eso fue más fuerte en Baja Verapaz, la tensión social entre ex-guerrilla y entre los ex-PAC en la Baja Verapaz es más evidente que acá arriba, en la Alta Verapaz (Interview G10).

Bürgerkrieg die Auseinandersetzung zwischen Guerilla und Militär im Verbund mit den Paramilitärs viel leichter für die Bevölkerung einzuordnen war.²³⁹ Gleichzeitig verweist er auf die geringe staatliche Präsenz in Alta Verapaz und auf die Unfähigkeit der Polizei der steigenden Kriminalität Herr zu werden. Er sieht sich und die Gemeinden des Bezirks durch die Politiker getäuscht, die nur nach ihrem eigenen Gewinnstreben arbeiteten und schlecht ausgebildet seien. Die Menschen nahmen dann das Gesetz selbst in die Hand. Die Bevölkerung in seinem Gemeindebezirk sei daher gut organisiert. Sie unterstütze, etwa wenn eine neue Straße gebaut würde, in dem sie abwechselnd mit anpackten. Falls es aber zu einer Bedrohung komme, kümmerten sich die Menschen ebenso.²⁴⁰

Komplementär zu diesem Beispiel aus Alta Verapaz rechtfertigen lokale Autoritäten und Gemeindevorsteher aus den Departements Quiché, Esquintla und Guatemala die Anwendung von Lynchjustiz in ähnlicher Weise. Erstens hätten es die Regierungen im Nachkrieg versäumt, effektive Institutionen (der Strafverfolgung, des Sicherheitsapparats) im jeweiligen Gemeindebezirk einzurichten. Darüber hinaus hat die massive Gewalterfahrung aus der Bürgerkriegszeit den sozialen Zusammenhalt zwischen den indigenen Gemeinden untergraben und eine Kultur der Gewalt hervorgebracht, in der Racheakte und Rivalitäten bzw. schnelle gewaltsame Antworten auf wahrgenommene Unsicherheiten Anwendung fänden. Lynchjustiz wird speziell aufgrund der zunehmenden „neuen“ Risiken angewandt, um der steigenden kriminellen Gewalt, der sich immer mehr Menschen aus Mangel an Alternativen zuwenden, begegnen zu können. Die Lynchmorde entstammen dabei einer Logik der Repression, die die Armee den Gemeinden während des Krieges beigebracht habe: erst tötet man den Verdächtigen, und dann untersucht man, ob die Person schuldig war oder nicht (Jímenez Felipe 2012: 38).²⁴¹

Durch diese Logik entfaltete sich der Glaube an die Effektivität spektakulärer, demonstrativer Wege der Bestrafung, wie es Militärs im Verbund mit den PAC demonstriert hatten. Bis heute ist Lynchjustiz nicht nur eine Antwort auf konkrete wahrgenommene Bedrohungen, sondern

²³⁹ „Sí, la gente en nuestras comunidades aquí son organizadas. Aquí cuando se hacen una carretera ahí están todos con sus machetes, con sus palas, trabajando. Se turnan. Cuando hay un problema también, porque agarran ahí” (Interview G13).

²⁴⁰ „Y también que nuestros malos políticos han defendido mucho sus intereses y han formado malos lideres. Han engañado mucho a las comunidades. [...] Entonces toman la justicia por sus manos. [...] La gente en nuestras comunidades aquí son organizadas. Aquí cuando se hacen una carretera ahí están todos con sus machetes, con sus palas, trabajando. Se turnan. Cuando hay un problema también, porque agarran ahí” (Interview G13).

²⁴¹ “[...] es decir que, los linchamientos vienen de la ideología de la represión que ha tenido el Estado, primero se asesina luego se averigua si era culpable o no, así fue en el conflicto armado interno” (ebd.: 38).

wird zum Mechanismus kollektiver sozialer Säuberungen. Tattoos, lange Haare bei Männern und „Hexerei“ seien dabei bereits Indikatoren für mindestens kritisches Verhalten oder gar „Bedrohungen“ für das Kollektiv, denen eine physische Bestrafung folgen müsse (Bateson 2012: 2).

Die hohe Legitimität vigilantistischer Gewalt im Nachkrieg wird auch aus funktionaler Perspektive erläutert. Für einige Gemeinden hätte die Patrouillenstruktur „funktioniert“, in dem Sinne, dass sie sich und ihre Gemeinden vor Bedrohungen von „außen“ haben schützen können.²⁴² Daher führten einige Gemeinden die Patrouillenstrukturen fort, bei denen es zu Fällen von Lynchjustiz komme. Problematisch bleibt, dass die Gemeinden selbst (und nicht der Staat) definiere, was „Unsicherheit“ bedeutet. Diese Entscheidung werde sehr subjektiv gefällt, abhängig vom indigenen Anführer und seiner Kontrolle über die jeweilige Gemeinde.²⁴³

Das Ergebnis im Nachkrieg ist, dass die Grenzen zwischen staatlichen und kommunalen Aufgaben der Sicherheitserbringung bzw. der Rechtsprechung verschwommen bleiben (Sieder 2011: 170). Neben der Förderung von JLS auf lokaler Ebene, hat der guatemaltekeische Staat Sicherheitsaufgaben auf eine boomende kommerzielle Sicherheitsbranche ausgelagert (Argueta 2013). Aus dieser nicht eindeutigen, hybriden Fortführung von Sicherheitspraktiken und Systemen der Rechtsprechung entstehen Ränder des Staates, wobei unklar bleibt, welche Praktiken offiziell oder inoffiziell, legal oder illegal sind (ebd.).

An der beschriebenen Einbettung und Funktionalität von counter-crime-Strukturen wird ein Legitimationsprozess von vigilantistischer Gewalt im Nachkrieg deutlich. Grundlage bildet die physische Abwesenheit des Staates (speziell in Form seiner Sicherheitskräfte), der das Unsicherheitsempfinden der Bevölkerung erhöht. Die indigenen Gemeinden im Beispiel organisieren sich daher selbst und übernehmen wie selbstverständlich staatliche Aufgaben, wie den Bau einer Straße, wenden aber auch Gewalt an, wenn sie eine (kriminelle) Bedrohung wahrnehmen. Legitimität von u.U. eingesetzter gewaltsamer Selbsthilfe ist damit das Ergebnis eines Prozesses der Gewöhnung bzw. des Umgangs mit der mangelnden Präsenz staatlicher

²⁴² „En algunas ocasiones en donde fue más todo depende de la comunidad. En algunas comunidades funciona, en otras o sea tienen un control sobre la criminalidad, respetando los derechos“ (Interview G14).

²⁴³ „Es muy subjetivo, depende de lo que decían los líderes y el control que tienen los líderes sobre la comunidad. En algunas ocasiones son utilizadas para vendettas personales, para venganza, por venganza personal. No como un control sobre seguridad“ (Interview G14).

Institutionen, während zwischen nicht-gewaltsamen Tätigkeiten und gewaltsamen Reaktionen offenbar nicht immer differenziert wird. Sie wird zu einem quasi selbstverständlichen Werkzeug der Absicherung der Interessen der indigenen Gemeinschaften.

7.3 Zwischenfazit: Gewaltmuster und Legitimationsprozesse in Guatemala

Mehr als zwei Jahrzehnte nach Bürgerkriegsende und der Demobilisierung der PAC als Miliz sind die Brüche mit der Milizgewalt offensichtlich. Hohe Mordraten im Nachkrieg stehen vordergründig im Zusammenhang mit bewaffneten Auseinandersetzungen unterhalb krimineller Gangs. Die ehemaligen PAC-Einheiten im indigenen Hochland wurden aufgelöst und haben sich nicht reorganisiert. Eine systematische Beteiligung ehemaliger *Patrulleros* an „Sicherheitsgruppen“ wie den Sicherheitsräten JLS oder den Entwicklungsräten COCODE ist nicht nachvollziehbar, gleichwohl der Einbezug von Zivilisten in Sicherheitsaufgaben grundsätzlich politisch gefördert wurde. Die hier fokussierte Lynchjustiz durch Teile der lokalen Sicherheitsräte JLS als Gewaltform im Nachkrieg ist quantitativ nicht mit den Massakern der Bürgerkriegsgewalt vergleichbar. Ein weiterer inhaltlicher Bruch mit der Gewalt zur Aufstandsbekämpfung ist hier, dass die JLS zur Kriminalitätsbekämpfung organisiert wurden.

Abseits dieser deutlichen Diskontinuitäten sind Gewaltandrohungen unter dem Narrativ der „counter-insurgency“ und Lynchjustiz als „counter-crime“-Gewalt als Kontinuitätslinien der PAC-Gewalt analysiert worden. Die erste Kontinuitätslinie bezieht sich auf das *Verhalten* und *Diskurse* ehemaliger Auftraggeber der PAC-Miliz. Die Gewaltmuster der Bürgerkriegszeit wirken insofern weiter, als dass damit spezielle Zielgruppen bedroht werden (Menschenrechtsverteidigende, Medienschaffende), und diese Androhungen von Rechtfertigungen der Aufstandsbekämpfung gerahmt werden („Kommunisten“, „Terroristen“). Diese Gewaltandrohungen werden nicht mehr durch paramilitärische Organisationen verübt, obschon der Staat durch ehemalige Auftraggeber der Milizgewalt und deren zunehmend kriminellen Netzwerke durchsetzt bleibt. Die Konflikte um wirtschaftliche Großprojekte und speziell die para-staatliche Kriminalisierung gegenüber kleinbäuerlichem Protest hat gezeigt, dass diese mitunter durch staatliche Akteure getragen wird.

Zweitens wurde die bestehenden Funktionen neuer Patrouillenorganisationen und der Einsatz von Lynchjustiz als Kontinuitätslinie der PAC-Gewalt erarbeitet, die auf längerfristig wirksame soziale Kontrollfunktionen im indigenen Hochland verweisen.

Die Analyse des zweiseitigen Legitimationsgeschehens zur Erklärung der erarbeiteten Gewaltmuster hat auch für Guatemala deutlich gemacht, dass immer noch eine Bandbreite an Akteuren – wenn auch diese deutlich diffuser auftreten als im Bürgerkrieg – ähnliche Rechtfertigungen von Milizgewalt einerseits und Folgestrukturen der PAC andererseits tragen.

Das längerfristige Legitimationsgeschehen von Milizgewalt ist erstens durch Regierungen im Nachkrieg mitgeprägt, die sozialen Protest *kriminalisieren* bzw. repressiv begegnen. Nicht nur werden Straßenblockaden mit einer „anti-terror legislation“ begegnet, sondern inländische Menschenrechtsorganisationen als innere Staatsfeinde verunglimpft. Die Sicherheitspolitiken ausländischer Regierungen wirken wie im Fall von CARSI verstärkend in der Auslagerung von Sicherheitsaufgaben auf kommunale Gruppen, während community-policing Programme Praktiken der Aufstandsbekämpfung wiederaufleben lassen. Der Einsatz von Lynchjustiz führt in bestimmten lokalen Kontexten zur Kriminalisierung bzw. Stigmatisierung von Jugendlichen als Bedrohung der Sicherheit von Gemeinden.

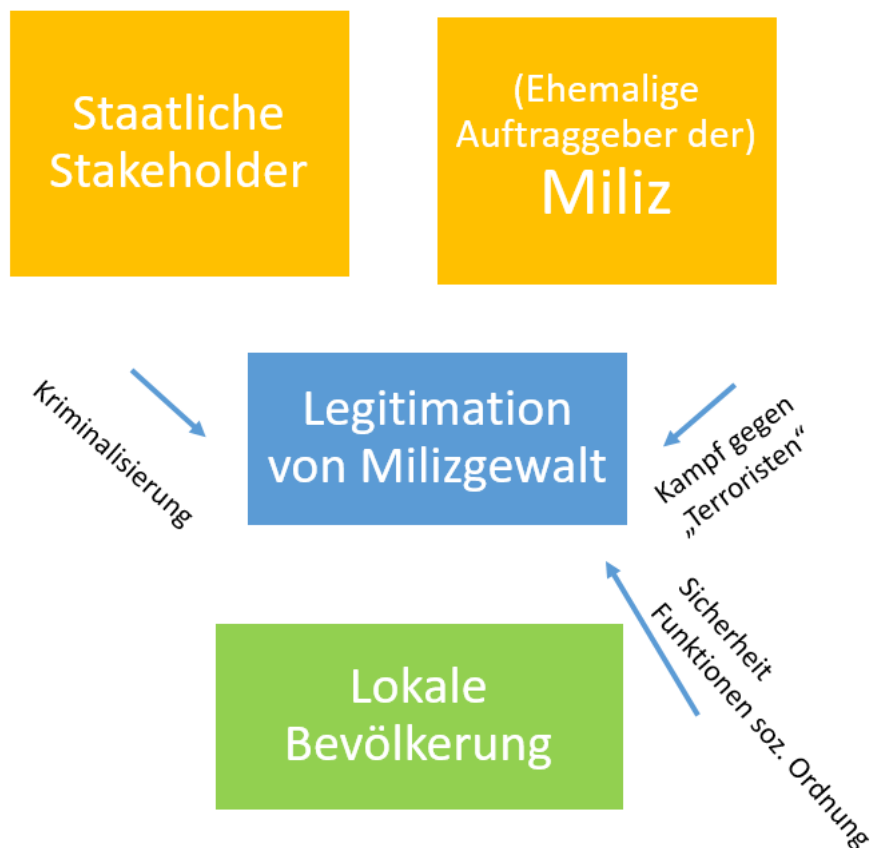
Dieses top-down-Legitimationsgeschehen verweist insgesamt auf die längerfristige Organisation des guatemaltekischen Staates, der durch materielle Aushandlungsprozesse gekennzeichnet bleibt. Speziell die historische Konstellation von Konfliktlinien zwischen Großgrundbesitzenden vs. indigenen Kleinbauern wurde jedenfalls nicht aufgebrochen. Der durch verschiedene (kriminelle) Eliten durchsetzte Staat zeigt sich vielmehr empfänglich für die gewaltvolle Begegnung von politischen Forderungen aus der Bevölkerung.

Schließlich hat die Nachzeichnung des Legitimationsgeschehens von „unten“ deutlich gemacht, dass das längerfristige Gewalterleben in der PAC-Hochzeit bis heute qualitativ fortbesteht. Nachfolgeorganisationen der Patrouillen und counter-crime-Gewalt in diversen Dörfern des indigenen Hochlands wird vordergründig durch *Funktionen von Sicherheit und sozialer Ordnung* gerechtfertigt. Diese Entwicklung verstärkt damit eine längerfristige Zergliederung des Gesellschaftssystems. Dieses ist geprägt durch z.T. gänzlich andere

Ordnungsvorstellungen der Herstellung von Sicherheit und der Rechtssprechung als die der formalstaatlichen Ordnung, während die Regierungen im Nachkrieg diese Zergliederung durch die Aufteilung von Sicherheitsaufgaben (und in der Folge Gewalt) institutionell gefördert und zugelassen, zumindest selten kontrolliert haben.

Die folgende Abbildung fasst das Legitimationsgeschehen von Milizgewalt in Guatemala zusammen.

Abbildung 21 – Legitimationsgeschehen von Milizgewalt in Guatemala



Quelle: Eigene Darstellung

8. Das Gewalterbe der Paramilitärs und seine Legitimierung im Vergleich

Die beiden Fallstudien haben exemplarisch gezeigt, welche tiefen Spuren der Einsatz von Paramilitärs in den Bürgerkriegen in den Post-Demobilisierungskontexten Kolumbiens und Guatemalas hinterlassen hat.

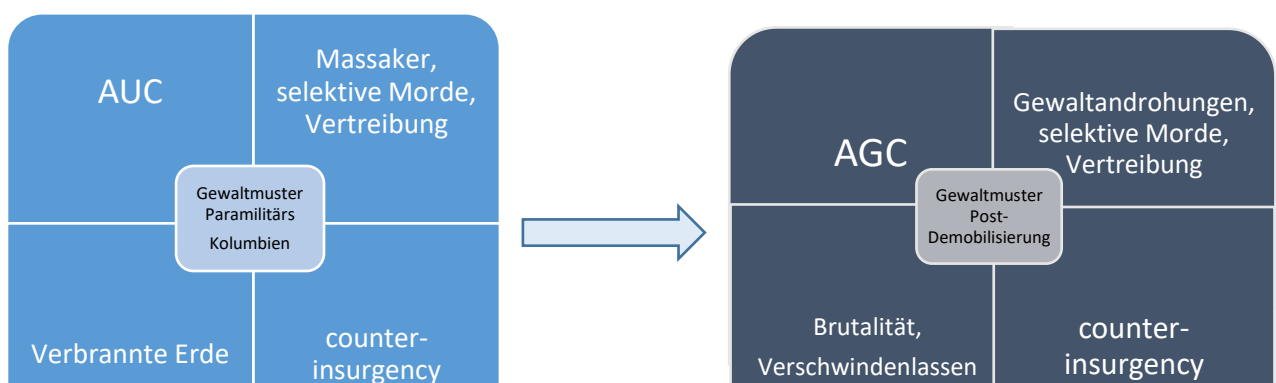
Die Reproduktion von Milizgewalt gestaltet sich in den untersuchten Fallbeispielen sehr unterschiedlich und verweist auf einer Langzeitachse auf wesentliche Diskontinuitäten der Gewalt von AUC und PAC-Paramilitärs. Offenkundig ist der deutliche quantitative Rückgang von politischer Gewalt. Aus der Perspektive der Zielgruppen von Milizgewalt durch diverse Folgephänomene lassen sich jedoch ähnliche qualitative Gewaltrealitäten in bestimmten lokalen Kontexten nachzeichnen. Schließlich ähneln sich nicht nur die Gewaltmuster der Nachfolgephänomene über die Fälle hinweg (was Gewaltformen und –methoden betrifft), sondern beziehen sich in beiden Fällen ganz unterschiedliche Akteure weiterhin auf eine nötige Aufstandsbekämpfung, mit der eingesetzte Gewalt gerechtfertigt wird.

Dieses Kapitel unterzieht zunächst die herausgearbeiteten Gewaltmuster nach der formalen Auflösung von AUC und PAC einer vergleichenden Analyse. Welche Täter der Gewalt bzw. Gewaltakteure verüben jene Gewalt, die in dieser Arbeit als Kontinuitätslinien von Milizgewalt analysiert wurden (8.1.)? Anschließend werden die herausgestellten Gewaltformen und –Methoden politischer Gewalt in den Fällen gegenübergestellt (8.2). Inwieweit können darauf aufbauend vergleichende Erklärungen für fortbestehende Milizgewalt aus einer Legitimitätsperspektive entwickelt werden (8.3)?

Welche *Folgen* lassen sich auf Basis der nachgezeichneten Erklärungen für das Staats-Gesellschaftsverhältnis ableiten? Inwiefern ist das empirische Gewalthandeln durch die Strukturen postkolonialer Staaten bedingt? Welche Rolle spielen die materiellen Kräfteverhältnisse und bestimmte Akteursbeziehungen für das Überdauern von Gewalt (8.4)?

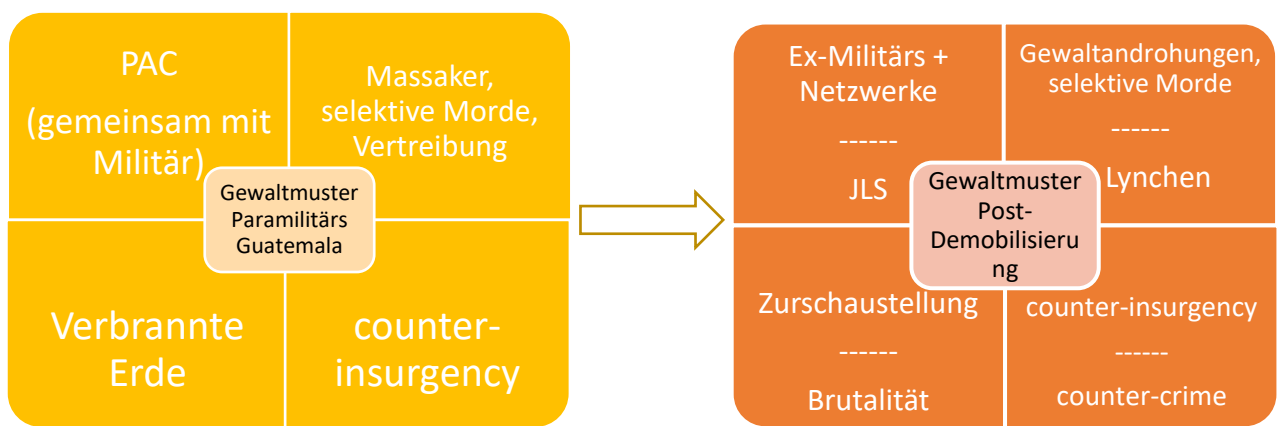
Die folgenden Abbildungen fassen die erarbeiteten Entwicklungen von Milizgewalt in der Längsschnittperspektive zusammen (Abbildung 18 Kolumbien und Abbildung 19 Guatemala). Die jeweilige Matrix des Gewaltmusters wird durch die folgenden vier Kategorien (von oben links nach unten rechts) aufgespannt: Täter, Gewaltformen, Gewaltmethoden und zentrale Rechtfertigungsstrategien (Legitimationen).

Abbildung 22 – Entwicklung des Gewaltmusters im Längsschnitt in Kolumbien



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 23 – Entwicklung des Gewaltmusters im Längsschnitt in Guatemala



Quelle: Eigene Darstellung

8.1 Gewaltakteure im Post-Demobilisierungskontext

Dieses Kapitel vergleicht die identifizierten Gewaltakteure in den untersuchten Post-Demobilisierungskontexten von AUC und PAC.

Milizgewalt wird im Post-Demobilisierungskontext nur noch selten von Milizorganisationen (wie im Fall des AGC) verübt, sondern wird durch neue Akteure unterschiedlicher Provenienz eingesetzt. Deren Gewaltmethoden weisen fließende Übergänge gerade zu mafiotischer Gewalt auf. Der Begriff der Milizgewalt wird jedoch verwendet, um hervorzuheben, dass diverse ehemalige und zahlreiche neue Auftraggeber hinter der sich fortschreibenden Gewalt stehen.

Politische Gewalt im Post-Demobilisierungskontext ist keine Massengewalt mehr und steht in beiden Ländern im Schatten der quantitativen Mordraten im Kontext einer sich diversifizierenden Bandenkriminalität. In Kolumbien sind mit dem AGC, der sich selbst als „Selbstverteidigungsgruppe“ versteht und inszeniert, direkte Nachfolger der Paramilitärs identifiziert worden, die personelle wie organisatorische Kontinuitätslinien aufweisen. Demgegenüber sind die Täter der politischen Gewalt im Post-Demobilisierungskontext Guatemalas als diffuses Netzwerk organisiert, die Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlichen Aktivisten medial anheizen und (häufig in geheimen Absprachen mit staatlichen Akteuren) beauftragen. Quer zu den Fällen lässt sich festhalten, dass es traditionelle Agrarelitens und neue (vorwiegend kriminelle) Eliten sind, die in den jeweiligen Staaten über Klientelsysteme – punktuelle Allianzen mit Staatsbediensteten oder Absprachen und Kooperationen mit den staatlichen Sicherheitskräften – die Gewalt nachfragen und/oder tolerieren. Diese Gewalt durch einflussreiche Gruppen im Staat trifft sowohl kollektive Protestformen und Organisationen, als auch einzelne Aktivisten.

In beiden Fallbeispielen bestehen mit ehemaligen Viehzüchtern, Drogenhändlern und Ex-Militärs Stakeholder der Gewalt der Bürgerkriegszeit fort, die einen „Bedarf“ an Milizgewalt haben. Auch wenn die Gewalt weniger systematisch durch konkret benennbare *Milizorganisationen* verübt wird, wird das Muster Status quo-orientierter Gewalt gar präventiv eingesetzt und als Drohung gegenüber Menschenrechtsverbänden, sozialen Bewegungen und speziell Landrechtsaktivisten geäußert. Sobald traditionelle (und neue, stärker kriminelle) Eliten aus ihrer Sicht den Status quo (ergo ihren privilegierten Zugang zu

Land und die Kontrolle über die Nutzung bzw. Ausbeutung von Ressourcen) gefährdet sehen, bleibt Milizgewalt ein Mittel zur Absicherung dieser Privilegien. In Kolumbien zeichnet sich langfristig die immer weiter voranschreitende Fragmentierung punktell eingesetzter Milizgewalt gegenüber jenen Akteuren ab, die den Interessen der organisierten Drogenkriminalität im Wege stehen. Nicht nur im Übergang von AUC zu AGC und weiteren Nachfolgegruppen hat eine Fragmentierung stattgefunden, sondern zeichnen sich fortwährende Abspaltungen unterhalb dieser Gruppierungen ab (vgl. „Caparrapos“), deren gewaltsamen Auseinandersetzungen um Territorialkontrolle wiederum von vermehrter Gewalt gegenüber der Bevölkerung begleitet werden. In Guatemala lässt sich ein deutlicher Bruch der hier als Nachfolgegruppen der PAC analysierten JLS bzw. COCODE festhalten. Dieses organisatorische Erbe ist quantitativ nicht vergleichbar mit der Zwangsrekrutierung von etwa 900.000 Guatemalteken in die PAC zur Zeit des Bürgerkriegs. Die Patrouillenorganisationen des Nachkriegs sind vielfältig und setzen in der Mehrheit keine Gewalt ein, sondern sind in die Strukturen lokaler Entwicklungskomitees überführt worden. Einige Patrouillenorganisationen treten aber gewaltsam auf und präsentieren sich als lokale Ordnungshüter, die auf die steigende Kriminalität in den Dörfern reagieren. Aus Sicht der *targets* von sich fortschreibenden ähnlichen Gewaltmustern wird die organisatorische (und staatlich geförderte) Fortschreibung von Patrouillen und Sicherheitsgruppen in den indigenen Gemeinden als Kontinuitätslinie rekonstruierbar. Counter-crime Gewalt ist schließlich als Verselbstständigungsprozess von (z.T. staatlich geförderten) Patrouillenstrukturen dargelegt worden.

Die identifizierten Auftraggeber von Milizgewalt unterscheiden sich über die Fallbeispiele hinweg deutlich, gemein ist aber deren weitere Diversifizierung im Post-Demobilisierungskontext und die zunehmende „Indienstnahme“ dieser Gewaltform durch die organisierte Bandenkriminalität.

In beiden Fällen gestaltet sich die juristische Verfolgung der Täter und die Aufarbeitung der beschriebenen Gewalt schwierig. Zivilgesellschaftliche Verbände verfassen stetige Berichte über die bestehenden politischen Gewaltmuster, die von den Einschätzungen durch die jeweilige inländische (wissenschaftliche) Expertenschaft und Mitarbeitende von Menschenrechtsbehörden und NGO ergänzt wurden. Während einige Allianzen etwa von Staatsbediensteten (lokale Politiker und Gouverneure in Kolumbien) und Teilen des Militärs (in Guatemala) an dieser Gewalt belegbar sind, wird die Beteiligung an Gewalt durch staatliche

Akteure und ihren (z.T. kriminellen) Bündnispartnern in Form von Toleranz und *collusive relationships* beschrieben. Ein Großteil der Täter der selektiven Gewalt kann nicht eindeutig benannt und dementsprechend zur Rechenschaft gezogen werden. Die Dokumentationen durch zivilgesellschaftliche Akteure verweisen auf verummte, bewaffnete Personen in Kolumbien und Auftragsmörder in Guatemala, die mal Mitglieder privater Wach- und Sicherheitsfirmen sind und mal als ad-hoc beauftragte, unbekannte „Killer“ als Nachhut militärischer Operationen beschrieben werden. Die Gewalt wird damit häufig verdeckt eingesetzt, bzw. mittels der Opferbeseitigung (Verschwindenlassen) eine juristische Aufarbeitung schwierig.

8.2 Zielgruppen der Gewalt, Gewaltformen und –Methoden im Vergleich

Im Folgenden wird in vergleichender Perspektive eingehender auf die Zielgruppen von Gewalt, sowie die Gewaltformen und –methoden eingegangen, die in dieser Arbeit als Kontinuitätslinien von Milizgewalt durch AUC und PAC analysiert wurden.

Die Kontinuitätslinien zur Milizgewalt der Bürgerkriegszeit wurden in dieser Arbeit zunächst ausgehend von den Zielgruppen der Gewalt begründet, die von sich fortschreibenden Gewaltformen und –methoden betroffen sind. Insgesamt ist die manifeste politische Massengewalt der Zeit der Aufstandsbekämpfung in oftmals von diffusen Akteuren verübte Gewaltandrohungen überführt worden, die ausgehend von Methoden wie Graffiti und Flugblättern (Kolumbien) und mittels medialer Verunglimpfungen (Guatemala) die lokale Bevölkerung und speziell jene Aktivisten und Menschenrechtsverteidigende in Angst versetzt, die öffentliche Anklagen führen.

Für das politische Gewaltmuster in Kolumbien ist deutlich geworden, dass das *targeting* von Aktivisten in den beleuchteten Hot Spots weiterhin als wirksames Instrument paramilitärisch-krimineller Nachfolger des AUC für die Kontrolle von Land und die Ausdehnung der (kriminellen) Geschäfte eingesetzt wird. Folgte der AUC der Logik, massive Gewalt nach der Methode der „verbrannten Erde“ gegenüber als subversiv verunglimpften Dörfern, linken Parteien und Bewegungen einzusetzen, richten paramilitärische Nachfolger wie der AGC selektive Morde auf einzelne Aktivisten, die sich durch ihr Engagement etwa für Land- und Opferrechte in den ressourcenreichen Subregionen aus Sicht ersterer als „Feinde“ exponieren. Diese punktelle Gewalt kann die Vertreibung größerer Teile der ansässigen Bevölkerung

bewirken. Paramilitärische Nachfolger wie der AGC haben es gar geschafft, mit lediglich physischen Gewaltandrohungen (zumeist über öffentliche Markierungen „ihrer“ Einflussgebiete“) Angst und Unsicherheit in den betreffenden Dörfern zu schüren, sodass diese ihr Land verlassen. Gleichzeitig bezieht sich gerade der AGC in seinen Rechtfertigungen für Gewalt auf die Verteidigung größerer ansässiger Bevölkerungsgruppen durch bestimmte „Schutzaufgaben“. Das *targeting* von Aktivisten durch Nachfolger wie den AGC wird dabei zusätzlich von punktuellen Allianzen mit Staatsbediensteten und der Toleranz von Regierungen im Post-Demobilisierungskontext getragen, deren unverhältnismäßige Repression linker Bewegungen ersteren wieder in die Hände spielt.

Zentrale Zielgruppen der Gewalt sind in Guatemala jene Aktivisten, die sich für das Recht auf Land (*territorio*) einsetzen und öffentliche Anklagen etwa gegenüber ressourcenintensiven Großprojekten führen. Das *targeting* ausgehend von der Betrachtung von Lynchjustiz als Kontinuitätslinie der PAC-Gewalt ist demgegenüber weniger eindeutig. Die Zielgruppe dieser Gewaltform ist weitaus größer, jede als potentiell „kriminell“ bzw. als „Bedrohung“ von außen wahrgenommene Person oder Gruppe (hier im Beispiel etwa Jugendliche) kann zum Opfer kollektiver Gewalt werden.

In beiden Fällen knüpfen die Gewaltmuster an Landkonflikte. Die Landrückgabepolitik in Kolumbien und die Wirtschafts- bzw. Infrastrukturpolitik im Kontext von *megaproyectos* in Guatemala wurden hier als Beispiele erarbeitet, in denen Aktivisten aufgrund ihrer politischen Arbeit (zur Verteidigung von Landrechten) zur Zielscheibe der Gewalt werden. In beiden Ländern stehen sich in diesen Konflikten grundsätzlich (traditionellen und neuen, stärker in der Drogenökonomie verwurzelte) Großgrundbesitzende und Kleinbauern gegenüber. In beiden Fällen kommt es zu staatlicher Repression bzw. Kriminalisierung kleinbäuerlicher Interessen.

Milizgewalt wird in Kolumbien in ebenjener Handvoll Hot Spots des Landes eingesetzt, die als ressourcenreiche bzw. logistisch wichtige Orte des Drogenhandels ausgezeichnet sind. In Guatemala schreibt sich die Gewalt speziell gegenüber jenen Aktivisten fort, die im westlichen Hochland für den Schutz des *territorio* indigener Völker und gegen die Ausweitung von *megaproyectos* eintreten. In beiden Fallbeispielen wird die Gewalt weniger offen als zur Zeit der Aufstandsbekämpfung, sondern schwerpunktmäßig als *Androhung* gegenüber sozialen Bewegungen und Menschenrechtsverteidigenden eingesetzt. Gleichwohl sind diese Gewaltmethoden wirksam, können sie doch weiterhin erfolgreich auf Angst und

Abschreckung der lokalen Bevölkerung setzen. Aus Sicht der paramilitärischen Nachfolger in Kolumbien kann die Bevölkerung durch diese Gewaltmethoden erfolgreich vertrieben werden, während aus der Perspektive krimineller Machtnetzwerke der PAC in Guatemala diese Akteure an der Durchsetzung ihrer Forderungen (etwa nach Mitspracherecht bei der Planung und Lizenzvergabe wirtschaftlicher Großprojekte) gehindert werden kann. In beiden Fallbeispielen bleibt es aber nicht nur bei Androhungen von Gewalt durch die Vielzahl an Tätern bzw. Auftraggebern von Gewalt: selektive Morde von Aktivisten, linken Bewegungen und Menschenrechtsverteidigenden gehören weiterhin zum Gewaltrepertoire von AGC und etwa Verbänden von Ex-Militärs. Ebenso wie die Gewaltformen schreibt sich der Einsatz brutaler Methoden wie der Zurschaustellung der Opfer (in Kolumbien) und der Angriffe aus dem Hinterhalt (in Guatemala) fort.

Die Gewalt gegenüber Aktivisten weist somit Überlappungen zu mafiotischer Gewalt auf, etwa, wenn Bauernanführende und Landrechtsaktivisten in Kolumbien verschwinden oder eine parastaatliche Repression gegenüber sozialen Bewegungen und Menschenrechtsverbänden durch ein diffuses militärisch-kriminelles Netzwerk in Guatemala eingesetzt wird. Gewalt wird dann nicht von öffentlichen Rechtfertigungen begleitet, sondern gezielt versucht, keine Spuren zu hinterlassen. Gleichwohl ist das beschriebene Gewaltmuster als politisches Gewaltmuster herausgearbeitet worden. Die Gewalttaten reihen sich in das jeweilige generelle Muster der Gewalt gegenüber Aktivisten ein, die in größeren politischen Kontexten des jeweiligen Post-Demobilisierungskontextes Anwendung finden.

Das hier als Milizgewalt herausgestellte Gewaltmuster wird demnach weiterhin in der Auseinandersetzung materieller Kräfteverhältnisse deutlich, die sich speziell an den Konfliktlinien um den Zugang, die Kontrolle und Nutzung von Land gezeigt haben (vgl. ausführlicher Kapitel 8.4).

Im nächsten Teilkapitel wird in vergleichender Perspektive auf die Rechtfertigungsmuster von Milizgewalt geblickt.

8.3 Rechtfertigungsmuster von Milizgewalt im Vergleich

Die Fallbeispiele haben deutlich gemacht, dass sich ebenso wie bestimmte Gewaltmuster von AUC und PAC-Paramilitärs, zentrale Rechtfertigungsstrategien für Gewalt in beiden Fällen fortschreiben. Im Folgenden wird mit einem fallübergreifenden Fokus der Frage nachgegangen, welche Legitimationsprozesse von „oben“ und „unten“ auf das Fortbestehen von Milizgewalt wirken.

Der Nutzen der Nachzeichnung qualitativer, diskursiver Legitimationsprozesse, die z.T. durch eine breite Expertenschaft in den Fallstudienländern eingeordnet wurden, liegt in der Aufdeckung politischer Rechtfertigungsstrategien und daran anknüpfende Zwecke von Milizgewalt – speziell, weil eine staatliche Beteiligung an einem Diskurs über die sich fortschreibenden Gewaltphänomene nicht über den Kriminalitätskontext hinausgeht.

Bestehende *top-down-Legitimationen* für Milizgewalt durch neue und alte Auftraggeber wurden in beiden Fällen überwiegend aus der Perspektive der Dokumentation der Gewaltbetroffenen rekonstruiert. Demnach sind Legitimationen von „oben“ durch das Verhalten einzelner Politiker in Kolumbien und Ex-Militärs in Guatemala ermittelt worden. Deren Beteiligung an Gewalt wird durch dokumentierbare Rechtfertigungen von Gewaltandrohungen und auch manifester selektiver Gewalt, die durch Narrative der Bekämpfung „innerer Feinde“, von „Kommunisten“ und „Terroristen“ begleitet werden, begründet. Diese Rechtfertigungsstrategien bilden eine erste Kontinuitätslinie zur counter-insurgency-Gewalt der Paramilitärs. Dabei findet *Milizgewalt* nur selten Eingang in den öffentlichen Diskurs über Gewalt im Post-Demobilisierungskontext, sondern es werden Nachfolgephänomene der Paramilitärs von staatlicher Seite hinter (internationalen) Sicherheitsdiskursen und politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Kriminalität und Unsicherheit in den Dörfern verschleiert. Die Existenz paramilitärischer Kontinuitätslinien und die Gewaltmuster im Kontext der allgemeineren Landrückgabe und konkreter angesichts jener Gewalt, die sich in den ehemaligen (und heutigen) Hot Spots von Milizgewalt abspielt, werden durch die Regierungen weitestgehend negiert. Die fortwährende Organisation indigener Dörfer in Patrouillenstrukturen zielt laut der Regierungen des guatemaltekischen Postkonflikts auf die Stärkung der polizeilichen Bekämpfung wachsender Kriminalität. Dem Verhalten staatlicher Akteure nach zu urteilen, lässt sich dennoch fallübergreifend festhalten, dass sich Staatsbedienstete und auch Regierungen punktuell als Auftraggeber von Milizgewalt im Spiel halten.

Top-down-Legitimationen für Milizgewalt wurden in Kolumbien durch das Verhalten staatlicher Akteure nachvollzogen. Die sich fortschreibenden Allianzen einzelner Staatsbediensteter und durch Teile der staatlichen Sicherheitskräfte mit paramilitärischen Nachfolgern deuten darauf, dass Milizgewalt zur Verteidigung von Eigentums- und Landnutzungsrechten durch ökonomische Eliten weiterhin eine Rolle spielt. Die Kriminalisierung und öffentliche Diffamierung von Menschenrechtsorganisationen als Staatsfeinde verweist schließlich auf die konkretere Funktionalität des Einsatzes von Milizgewalt – bzw. hier aus Sicht des Staates in der Toleranz dieser Dynamiken – zur Kontrolle mutmaßlich subversiver Kräfte in der Gesellschaft.

Top-down-Legitimationen in Guatemala sind als staatliche Legitimationen einer Fortschreibung von Repression sozialen Protests durch die Nachzeichnung des institutionellen und legislativen Umgangs deutlich geworden. Erstens zeugt die kontinuierliche Förderung und Gründung von Folgeorganisationen der PAC von manifesten Legitimationen der Selbstorganisation der (indigenen) Bevölkerung und der Beteiligung an staatlichen Funktionen der Sicherheitserbringung. Die diskursive Begleitung der institutionellen Weiterentwicklungen von lokalen Sicherheitsräten (JLS) und „Entwicklungscommittees“ wurde dabei an die nötige enge Zusammenarbeit von staatlichen Sicherheitskräften mit der lokalen Bevölkerung zur Bekämpfung von Kriminalität gebunden. Die wissenschaftliche Dokumentation sowie Erfahrungen und Bewertungen von Experten deuteten dabei auf fehlende staatliche Kontrolle dieser lokalen Organisationen, die nicht nur mit institutioneller Unfähigkeit, sondern mit mangelndem Interesse des Staates erklärt wurden. Die JLS wurden unter polizeilichem Kommando organisiert und z.T. bewaffnet und dann weitestgehend sich selbst überlassen. Die u.U. eingesetzten Praktiken der gewaltsamen Kriminalitätskontrolle durch JLS in den Dörfern sind als Ergebnis der fehlenden Präsenz staatlicher Institutionen beschrieben worden. Über die zwanzig Jahre des Postkonflikts haben die jeweiligen Regierungen die Delegation von Sicherheitsaufgaben wie Überwachung, Denunziation und Zusammenarbeit mit den staatlichen Sicherheitskräften aktiv gefördert – und das über die diversen institutionellen Neugründungen und proklamierten Sicherheits- bzw. Entwicklungskonzepte hinweg.

Zweitens sind soziale Konflikte im Kontext des Ringens um die Nutzung der Naturressourcen seitens des Staates als Gefährdung nationaler Interessen und Sabotage-Akte eingeordnet und der repressive Einsatz des Militärs durch das Verhängen des Ausnahmezustandes gerechtfertigt worden.

Die Rechtfertigungen für staatliche Repression und diffusere Gewalt ausgehend von ehemaligen Auftraggeber der PAC aus den Reihen des Militärs, wie etwa über die *Fundación contra el Terrorismo*, weisen schließlich weitere Kontinuitätslinien zur Bürgerkriegszeit auf. In den über soziale Medien und die nationale Presse verbreiteten Verleumdungskampagnen dominieren Rechtfertigungsnarrative der nötigen Aufstandsbekämpfung gegenüber mutmaßlich Subversiven, während Menschenrechtsbehörden bisweilen als „Terroristen“ verunglimpft werden.

Bottom-up-Legitimationen wurden in dieser Arbeit ebenso anhand des Diskurses um Gewalt im Post-Demobilisierungskontext durch *targets* und ihr Expertenumfeld nachgezeichnet. Durch das „Heranzoomen“ an bestehende empirische, lokale Gewaltordnungen von Milizen bzw. ihren Nachfolgern wurden die zentralen Beziehungsmuster von Gewaltakteur zu lokaler Bevölkerung (in Medellín) und die Dynamiken von vigilantistischer Gewalt durch lokale Gemeinden (speziell im Departement Alta Verapaz) zentral gestellt.

Bottom-up-Legitimationen basieren in beiden Fallbeispielen auf „output-Legitimationen“. Die konkreten Beziehungsmuster zwischen städtischer Bevölkerung in Medellín sind dabei oftmals über Zwang organisiert, nämlich unter Einsatz eines *protection rackets*: bewaffnete Gruppen in Medellín werden dann bereits bei der Rücknahme von Gewalt(-androhungen) legitimiert. Die „bottom-up“-Legitimität lässt sich damit als *coercive compliance*, eine zum Großteil erzwungene Regelbefolgung beschreiben. Für den in Guatemala untersuchten lokalen Kontext der Anwendung von Lynchjustiz am Beispiel des Departements Alta Verapaz ist festzuhalten, dass die ansässige Bevölkerung angesichts von wahrgenommenen Bedrohungen durch kriminelle Akteure Lynchjustiz als eine Lösung zur Verteidigung und dem Schutz des eigenen Dorfes betrachtet. Demnach sind die längerfristigen Folgen für das indigene Hochland als Teil der Fortschreibung des Milizerbes herausgestellt worden. Das Vertrauen in staatliche Institutionen bleibt gering, während der Wiederaufbau des im Bürgerkrieg durch ebenjene Praktiken der Denunziation und Überwachung von „Fremden“ zerstörten sozialen Zusammenhalts schwierig bleibt. Bottom-up-Legitimationen dieser ad-hoc organisierten, z.T. als präventive Maßnahme gerechtfertigten Gewalt entstpringen ähnlich wie in Kolumbien dem Wunsch nach Selbstverteidigung angesichts nicht präsenter staatlicher Sicherheitskräfte. Die Unterstützung von Sicherheitsaufgaben, die der Staat nicht erbringen kann, wird durch die Bevölkerung in Guatemala zwar kritisiert, die Selbstorganisation als Gemeinde aber auch als selbstverständlich beschrieben. Darüber hinaus zeichnet sich in Guatemala trotz des

Übergangs von counter-insurgency zu counter-crime-Gewalt die Fortschreibung von Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsaufgaben, die (zumindest in der Gründungsphase von Patrouillenorganisationen) nicht nur durch den Staat als Antwort auf wahrgenommene Kriminalität legitimiert wurden (etwa in Gestalt formalisierter JLS), sondern auch auf gesellschaftliche Resonanz (in Gestalt spontan gegründeter Mobs) stoßen. Kollektive Gewalt, die durch gesamte Dörfer in Guatemala verübt wird, ist als Schutz vor kriminellen Gewaltordnungen zu sehen, während in Kolumbien eine stärker symbiotische Beziehung zwischen lokaler Bevölkerung und bewaffneten Gruppen nachgezeichnet werden konnte.

In Kolumbien wurden schließlich top-down- und bottom-up-Legitimationen aus der Perspektive des AGC und seinen öffentlich formulierten Rechtfertigungsstrategien rekonstruiert. Am Beispiel der Selbstlegitimation des AGC als Nachfolger des AUC wurde nicht nur die proklamierte Einbettung in die Gesellschaft und die Vertretung lokaler Interessen deutlich, die als bottom-up-Legitimationsansprüche gekennzeichnet wurden. Darüber hinaus beansprucht der AGC gleichzeitig vom Staat verliehene Legitimität. Einerseits rechtfertigt der AGC sein Bestehen mit staatlichen Versäumnissen (der erfolgreichen Bekämpfung der Guerilla) und beansprucht die Rolle des Verteidigers und Schutzgebers der lokalen Bevölkerung in diversen Subregionen des Landes. Gleichzeitig benennt der AGC öffentlich Allianzen mit dem Staat, indem er etwa auf logistische Kooperationen verweist.

Die empirische Perspektive auf Legitimitätsurteile der Bevölkerung und (regionaler) Experten hat über die Fälle hinweg deutlich gemacht, dass es die Bevölkerung bisweilen vorzieht, in Symbiose mit den bewaffneten Akteuren zu leben, speziell angesichts der wahrgenommenen Abwesenheit staatlicher Institutionen und der fehlenden Herstellung öffentlicher Sicherheit. Die empirische Nachzeichnung von Legitimitätsurteilen der lokalen Bevölkerung in lokalen (urbanen) Gewaltordnungen hat gezeigt, dass erstere Milizgewalt toleriert (in Kolumbien) bzw. selbst anwendet (in Guatemala), gerade wenn staatliche Institutionen als ineffektiv wahrgenommen werden.

Zusammenfassend wurde unverkennbar, dass Rechtfertigungen alter und neuer Auftraggeber von Milizgewalt fortbestehen. Sowohl die Rechtfertigungsmuster der counter-insurgency (durch den AGC in Kolumbien und die krimineller Machtnetzwerke in Guatemala) verweisen deutlich auf die ererbten Rechtfertigungen, während auch counter-crime-Gewalt in Guatemala auf eine Fortschreibung von im Bürgerkrieg erlernten Gewaltpraktiken deutet, die

im Nachkrieg nur unter anderen diskursiven Logiken der Bekämpfung von Kriminellen bzw. Fremden von außen fortgeführt wird. Das sich fortschreibende Gewaltmuster wurde in beiden Post-Demobilisierungskontexten nicht vollständig de-legitimiert, sondern bleibt im Gegenteil durch staatliche und gesellschaftliche Akteure punktuell eine Ressource, auf die man im Bedarfsfall zurückgreift: a) *top-down* dann, wenn gesellschaftlicher Protest die alten Klientelstrukturen und sich anschließenden staatlich-privatwirtschaftlich-kriminellen Verquickungen anprangert und b) *bottom-up* dann, wenn die staatlichen Sicherheitskräfte als ineffizient, korrupt und abwesend wahrgenommen werden. Milizgewalt wird damit zum nützlichen Instrument für Staat, Eliten und Gesellschaft – und das in z.T. parallel laufenden Dynamiken. Durch diese Parallelität lassen sich schließlich die fortschreibenden empirischen Gewaltrealitäten gegenüber den zivilgesellschaftlich organisierten Akteuren erklären, die als Ausgangspunkt für die Fragestellung dieser Arbeit genommen wurden.

Die aufgestellte Arbeitshypothese dieser Vergleichsstudie kann insofern bestätigt werden, als dass die zentrale Erklärung für die Fortschreibung von Milizgewalt in den unterschiedlichen Fallbeispielen die parallel bestehenden Legitimationsprozesse „von oben“ und „von unten“ sind. Erstens bleiben historische Strukturen geteilter Ordnungen längerfristig durch die Gesellschaft legitimiert und zweitens bleiben Eliten in den beiden Staaten fähig, ihre Privilegien (und Geschäfte) mit Milizgewalt abzusichern.

8.4 Milizerbe und Folgen für Staatlichkeit

Dieses vierte Teilkapitel der Betrachtung fallübergreifender Dynamiken des „Erbes“ der Paramilitärs unternimmt die Verknüpfung des erarbeiteten empirischen Gewalthandelns mit den abbildbaren Strukturen von Staatlichkeit. Inwieweit wird das Gewalterbe durch Strukturen in den postkolonialen Staaten Kolumbiens und Guatemalas getragen? Welche

Folgen lassen sich durch das bestehende politische Gewaltmuster für das Verhältnis von Staat und Gesellschaft ableiten?

Die postkolonialen Staaten Kolumbiens und Guatemalas bleiben zunächst durch die mangelnde Durchsetzung des jeweiligen Staatsgebiets mit effektiven Institutionen gekennzeichnet, woraus sich die ungleiche Bereitstellung zentraler Güter wie Gesundheit, Sicherheit und Bildung ableitet. Dieser Umstand erwächst nicht aus staatlicher Schwäche oder fehlender Ressourcen des Zentralstaates, sondern wird in beiden Fallbeispielen aktiv verhindert. Staatliche Ressourcen können durch bestehende Klientelsysteme abgezweigt werden und bleiben oftmals personalisiert. Hinzu kommt, dass einzelne Staatsbedienstete, aber auch kriminelle Akteure, die auf geheime Absprachen setzen, in der Lage sind, politische Macht zu sichern. Das Nebeneinanderbestehen konkurrierender Governance- bzw. Regulationsysteme speziell des öffentlichen Guts *Sicherheit* wird hier deutlich.

Die Rekonstruktion von Legitimationsprozessen auf kleinräumlicher Ebene verweist fallübergreifend auf drei gesamtgesellschaftliche Konfliktlinien, in denen Milizgewalt gerade für den Staat und mit ihm verbundene Eliten funktional bleibt: a) In der Auseinandersetzung von Zentrum und Regionen; b) in der Auseinandersetzung von wirtschaftlichem Kapital und kleinbäuerlicher Arbeit und c) in der Auseinandersetzung zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Die räumliche Persistenz von Milizgewalt in bestimmten Hot Spots deutet auf den bestehenden Aushandlungsprozess zwischen der zentralstaatlichen mit der ländlich-peripheren „Welt“. Zum einen ist das strukturelle Problem lokaler Herrschaft durch traditionelle und neue (kriminelle) Eliten nicht gelöst worden. Der Staat setzt bisweilen auf die lokalen Strukturen, auch wenn diese u.U. bewaffnet auftreten. Der Lokalstaat toleriert bewaffnete Gruppen in den Stadtvierteln Medellín, um Gewalt insgesamt einzudämmen. Darüber hinaus hat die zentrale Dynamik von Milizgewalt in Kolumbien, die Bewaffnung zur Sicherung von Eigentumsrechten, die formale Demobilisierung überlebt. Traditionelle Eliten wie Großgrundbesitzer und Viehzüchter organisieren sich in Gestalt des AGC als Selbstverteidigungsgruppen weiter, während unzählige neue, kriminelle Eliten im Laufe des Bürgerkriegs zu einflussreichen lokalen Herrschern aufsteigen konnten. Diese können weiterhin erfolgreich mit vergleichsweise wenig Gewalteininsatz als vielfältige sogenannte BACRIM die Absicherung von Land (und damit von Transportwegen und Anbauflächen und damit wiederum den Drogenhandel) bewirken und die staatlichen Bemühungen der Landrückgabe konterkarieren.

In Guatemala ist die Konfliktlinie zwischen wirtschaftlichem Kapital und kleinbäuerlicher Bevölkerung im Post-Demobilisierungskontext transformiert worden. Ähnlich wie in Kolumbien sind traditionelle Eliten (Militärs) im Postkonflikt mit neuen kriminellen Akteuren verbunden, die auf die Ausbeutung von Land und Ressourcen speziell in den ehemaligen Bürgerkriegsregionen setzen. Die Milizgewalt zur Eindämmung der Guerilla, die sich diesen Interessen mittels geforderten Landreformen entgegen gestellt hatte, wird zumindest als ähnliches Gewaltmuster im Post-Demobilisierungskontext gegenüber sozialem Protest weitergetragen. Dies wird speziell durch ähnliche Rechtfertigungen der nötigen Eindämmung von „nationalen Gefährdern“ bzw. „Kommunisten“ begleitet. Die überwiegend kleinbäuerlich strukturierte Landbevölkerung in beiden Ländern, die speziell in abgelegenen ressourcenreichen Regionen des Landes lebt, stellt die zentrale Zielgruppe von Gewalt, gerade dann, wenn diese ihre Forderungen über zivilgesellschaftliche Organisationen und Protestbewegungen öffentlich organisiert. Zusätzlich hat der Zentralstaat in Guatemala durch verschiedene Initiativen lokale Sicherheitsstrukturen unter dem Narrativ der Entwicklung gefördert und deren Diversifizierung toleriert bzw. nicht aktiv bekämpft, die von lokalen Gemeinden übernommen und bisweilen gewaltsame Auswüchse erkennen lassen.

Zur Fortschreibung von Milizgewalt trägt damit nicht nur das Verhalten des Staates als indirekter Auftraggeber für das erarbeitete politische Gewaltmuster bei, sondern auch sein „Nichthandeln“, auf das Gewaltbetroffene und Experten immer wieder verwiesen haben. Ausgehend von dieser Beobachtung lässt sich wiederum die fortbestehende Rolle geteilter Ordnungen (Riekenberg 2017) von Gewalt als Fundament für Milizgewalt ableiten. Der Staat verzichtet in beiden Fallbeispielen in bestimmten räumlichen Kontexten darauf, seine Machtmittel voll auszuschöpfen. Aus Sicht der Bevölkerung verfolgt dieser also nicht ernsthaft einen theoretischen Anspruch auf ein Gewaltmonopol bzw. strebt er dieses nicht gleichermaßen gegenüber allen Bevölkerungsteilen an. Speziell indigene und afrokolumbianische Gemeinschaften in Kolumbien und die indigene Bevölkerung in Guatemala erleben als hauptsächliche *targets* der Gewaltfortschreibung die volle Härte staatlicher bzw. parastaatlicher Repression; sie werden zu den längerfristigen „rivals“, gegen die sich die parastaatliche Repression richtet. Sie stellen ebenso jene Bevölkerungsteile, die parallele Ordnungen der Gewalt (bzw. der Beanspruchung von Sicherheit durch Gewalteinsatz) wiederkehrend bzw. kontinuierlich erleben, während für sie der Zugang zu breiteren öffentlichen Gütern schwierig bleibt. Ambivalent bleibt daher nicht nur die

Beziehung des Staates zu den vielfältigen kriminellen Akteuren, die zwar mit zentralstaatlichen Mitteln bekämpft werden, während lokale Staatsbedienstete bzw. Lokalregierungen Allianzen pflegen oder gar öffentlich auf die Kooperation (zur Eindämmung von Gewalt) eingehen. Das ambivalente Verhältnis lässt sich auch am Beispiel des Umgangs mit den Ansprüchen indigener Gemeinschaften auf ihr angestammtes Land nachzeichnen. Zum einen toleriert der Zentralstaat das *territorio* (in Kolumbien) und lässt die Bevölkerung weitgehend in Ruhe, während die Kriminalitätsbekämpfung in lokale, autonom agierende Entwicklungskomitees (in Guatemala) integriert wurden. Gleichzeitig sind es dieselben Bevölkerungsteile, die zu Opfern militärisch-paramilitärischer Repression werden. Wie die Fallstudien deutlich gemacht haben, ist die Repression dann wieder durch bisweilen undurchsichtige, z.T. als paramilitärisch betitelte Akteure begleitet. Der Staat scheint daher bis heute das Dilemma der historisch angelegten Praxis der Auslagerung von staatlichen Funktionen und den Versuchen der „Rücknahme“ dieser Auslagerung, ergo das Wiedererlangen von Kontrolle über periphere Regionen und Stadtviertel (Kolumbien) und das indigene Hochland (Guatemala), nicht auflösen zu können.

Der eingehendere Blick auf die Legitimitätsurteile von Gewalt in lokalen Gewaltordnungen hat deutlich gemacht, dass das längerfristige Erleben von (auch vergleichsweise reduzierter) Gewalt Akzeptanz erfahren kann. Mit einem relationalen Verständnis von Legitimität wurden dazu die Beziehungsmuster zwischen Auftraggebern und Miliznachfolgern, sowie zwischen Miliznachfolgern und lokaler Bevölkerung offengelegt. Aus den Legitimitätsurteilen der lokalen Bevölkerung, die vorwiegend auf Basis kurzfristiger, nützlicher Leistungen basieren, lassen sich Rückschlüsse auf die – mit Migdal gesprochenen – erlebten „practices“ des Staates durch die Bevölkerung ableiten. Die „routine performance“ (Midgal 2007: 18) des Staates bleibt im Post-Demobilisierungskontext in den untersuchten lokalen Beispielen durch Abwesenheit geprägt. Diese erlebte Ineffizienz staatlicher Institutionen durch die Bevölkerung führt aber bisweilen nicht immer dazu, einen starken Staat und effiziente Strafverfolgungsbehörden zu fordern, sondern wurde deutlich, dass die Bevölkerung es in bestimmten Fällen vorzieht, staatliche Aufgaben selbst in die Hand zu nehmen bzw. den räumlich nächsten Akteur zur Sicherung öffentlicher Ordnung zu beauftragen bzw. gewähren zu lassen.

Für den Post-Demobilisierungskontext Guatemalas lässt sich festhalten, dass Elemente post-kolonialer Staatlichkeit den Kontext für die sich fortschreibende Legitimierung von Milizgewalt

durch verschiedene Akteure bestimmen. Es lassen sich fortbestehende segmentäre Gewaltverhältnisse nachzeichnen. Kommunitäre, kommerzielle, staatlich geförderte und kriminell-private Akteure, die Gewalt anwenden, bestehen nebeneinander. In diesen vielfältigen Akteuren, die Gewalt für sich aus unterschiedlichen Motiven heraus anwenden, spiegelt sich eine „umkämpfte“ – Vorstellung darüber, welche Aufgaben der Staat (für wen) erfüllen soll bzw. kann. Für ehemalige Auftraggeber der Milizgewalt ist es die Absicherung von (ökonomischen) Privilegien im Nachkrieg; für die mehrheitlich indigene Bevölkerung des Landes bleibt der Staat ein „Nomade“ (Riekenberg 2014), der punktuell speziell mit seinem Sicherheitsapparat (Polizei, Militärs) auftritt, während der Zugang zu staatlichen Institutionen (wie der Justiz) und das Vertrauen in den Sicherheitsapparat für die indigene Bevölkerung gering bleiben. In der Konsequenz setzen indigene Dörfer auf die Selbstregulation von Sicherheitsproblemen und auf kurzfristige Absicherung ihrer Gemeinschaft vor Bedrohungen von außen.

Zusammenfassend lässt sich fallübergreifend die Rolle „geteilter Ordnungen“ als Fundament der beschriebenen Gewaltmuster nachzeichnen, im Sinne des Nebeneinanderbestehens von Ordnungen, in denen die jeweiligen Akteure Gewalt zur Absicherung eigener Interessen einsetzen. Nicht nur private Interessen von Großkonzernen, die sich durch z.T. diffuse Sicherheitsgruppen absichern und auf Repression des Staates setzen, sind ein Beispiel für diese Ordnungen, sondern auch die auf lokaler Ebene beschriebene Permissivität des Staates, Sicherheits- und Präventionsaufgaben immer wieder auf die lokale Bevölkerung auszulagern und nicht längerfristig kontrollieren zu wollen. Erstens ist am Beispiel lokaler Gewaltordnungen durch kriminelle *combos* deutlich geworden, dass der Staat diese dann toleriert, wenn sie die Regulation gesellschaftlicher Forderungen erfolgreich übernehmen und die fehlende Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte (in prekärer Weise) kurzfristig kompensieren können. Darüber hinaus werden wilde Ordnungen durch bottom-up-Prozesse erzeugt: solange lokale Bevölkerungsteile in bestimmten Hot Spots der Milizgewalt (in Kolumbien) und im indigenen Hochland (in Guatemala) den Staat als abwesend und ineffizient wahrnehmen, öffentliche Sicherheit herzustellen, verfestigt dies das Bild geteilter Gewaltaufgaben noch weiter. Alternative Gewaltakteure werden daher nicht nur toleriert und akzeptiert, sondern setzt die lokale Bevölkerung bisweilen selbst auf (vigilantistische) Gewalt, um kurzfristig für „Sicherheit“ in der eigenen Gemeinde zu sorgen. Kurzum: das „image“ eines staatlichen Gewaltmonopols hat bis heute offenbar sowohl unter den eigenen Vertretern (den

Staatsbediensteten), als auch den „Herrschaftsunterworfenen“ wenig Überzeugung erfahren. Ein Bild, dass der Staat durch seine Durchlässigkeit gegenüber bestehenden traditionellen Eliten und seine partielle Empfänglichkeit (Korruption) durch kriminelle Eliten selbst verfestigt.

9. Fazit und Ausblick auf künftige Forschung

Der Schluss dieser Arbeit blickt erstens auf zentrale Forschungsergebnisse (9.1) und schließt die Betrachtung der gewonnenen Beiträge zur Forschung zu Milizgewalt und Legitimität bewaffneter Gruppen (9.2), sowie der Beiträge zum Verständnis von Staatlichkeit und politischen Gewaltmustern an (9.3). Im letzten Teil werden die Grenzen dieser explorativ angelegten Vergleichsstudie diskutiert und ein kurzer Ausblick auf die künftige Forschung zu politischer Gewalt und dem Erbe von Milizen vorgezeichnet (9.4).

9.1 Zentrale Forschungsergebnisse

Die vorliegende Studie ging der übergeordneten Frage nach, wie und warum sich Milizgewalt nach der formal-staatlichen Demobilisierung von Paramilitärs längerfristig fortschreibt. Die Fragestellung folgte politischen Gewaltmustern in empirischen Fallbeispielen, wie sie sich in der Folge der Demobilisierung von Milizen in Kolumbien und Guatemala dokumentieren lassen. Milizen wurden als paramilitärische Verbände definiert, die eine Status quo-orientierte Gewalt im Auftrag von Regierungen, Parteien oder Eliten einsetzen, aber auch durch die lokale Bevölkerung gegründet werden, etwa zur Bekämpfung von Kriminalität. Damit zeichnen sich Milizen durch ihre parallele Einbettung in staatliche (Sicherheits-)Aufgaben und gesellschaftliche Kontexte aus. Daran anknüpfend können Milizen auf die Legitimität „zweier Seiten“ setzen: auf die Legitimierung durch staatliche Akteure und herrschende Eliten „von oben“ und auf die Legitimierung durch die lokale Bevölkerung „von unten“. Die Arbeit folgte der Hypothese, dass sich die Fortschreibung von Milizgewalt durch parallel bestehende Legitimationsprozesse von „oben“ und „unten“ erklären lassen.

Zur Untersuchung des „Wie?“ der längerfristigen Fortschreibung von Milizgewalt hat die Arbeit die Entwicklung politischer Gewaltmuster nachgezeichnet, die auf Basis längerfristiger Zielgruppen von Gewalt (*targets*) erarbeitet wurden. Politische Gewalt ist immer von Rechtfertigungsstrategien gegenüber der Öffentlichkeit begleitet; Milizgewalt ist dann als politische Gewalt definiert worden, die i.d.R. durch öffentlich kommunizierte Rechtfertigungen der Absicherung gegenüber *Guerilleros*, Feinden oder Kriminellen begleitet wird.

Für die Untersuchung des „Warum?“ von Gewaltfortschreibungen wurde daher eingehender auf die Legitimationsprozesse von Gewalt durch verschiedene Akteure geblickt. Im Ergebnis ist die längerfristige Fortschreibung lokaler Gewaltordnungen unter Beteiligung von Miliznachfolgern bzw. Folgephänomenen mit der erfolgreichen Legitimierung ihrer Gewalt zu erklären.

Die vorliegende Arbeit ist eine qualitative, interpretative Studie der Legitimationsprozesse von Milizgewalt in den exemplarischen Post-Demobilisierungskontexten von Paramilitärs in Kolumbien und Guatemala. In der empirischen Analyse von 61 qualitativen Interviews mit der wissenschaftlichen Expertenschaft und zivilgesellschaftlichen Akteuren in den Untersuchungsländern wurde die Entwicklung der Paramilitärs *Autodefensas Unidas de Colombia* in Kolumbien und der *Patrullas de Autodefensa Civil* in Guatemala und das „Erbe“ ihrer Gewalt fokussiert. Neben der Erarbeitung politischer Gewaltmuster, die sich im Längsschnitt fortschreiben, wurden die fallübergreifenden Legitimationsprozesse von Milizgewalt aus der Perspektive rekonstruierbarer Diskurse um Legitimität dieser Gewalt erarbeitet.

Drei zentrale Ergebnisse des Fallvergleichs lassen sich festhalten. *Erstens* ist die Fortschreibung von Milizgewalt durch deutliche Kontinuitäten der Gewaltmuster geprägt. Die Täter der Gewalt haben sich weiter aufgefächert und setzen Gewalt vordergründig nicht mehr zu politischen Zwecken ein, sondern verfolgen Interessen ökonomischer Rentenmaximierung im Kontext des international organisierten Drogenhandels. Deutlich wurde aber die Fortschreibung der politischen Rechtfertigungsstrategien, die die Gewaltandrohungen und selektiven Morde gegenüber Aktivisten begleiten. Es zeichnet sich eine Fragmentierung von Akteuren ab; ein deutlich breiteres Akteursspektrum als vor der Demobilisierung setzt auf politische Rechtfertigungen der Aufstands- bzw. Kriminalitätsbekämpfung und richtet die Gewalt gegen die politische Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure. Dieser Befund verweist auf die Rolle ökonomischer und politischer Gelegenheitsstrukturen, die die z.T. intervallartige Reaktivierung von Milizgewalt beeinflussen. Darüber hinaus sind legislative Gelegenheitsstrukturen konkret in politischen Auseinandersetzungen um Land deutlich geworden. Milizgewalt ist in diesen Ausdruck der Fortschreibung historischer Konfliktkonstellationen, die sich entlang der Konfliktlinie zwischen kleinbäuerlicher Bevölkerung und landbesitzender Elite manifestiert. In Guatemala sind schließlich auch soziale Gelegenheitsstrukturen deutlich geworden, in dem Sinne, wie im indigenen Hochland

Legitimitätsurteile der Selbstverteidigung Bestand haben und kollektive, gewaltsame Kontrolle von abweichendem bzw. kriminellem Verhalten hervorrufen können.

An diesen ersten Befund anknüpfend haben in beiden Gesellschaften *zweitens* typische Rechtfertigungsstrategien für Milizgewalt Bestand, die gerade im Kontext von Land- oder Sicherheitspolitik durch neue (Kolumbien) und ehemalige (Guatemala) Stakeholder formuliert werden und die auf den Schutz oder die Verteidigung gegenüber (subversiven bzw. kriminellen) Bedrohungen zielen. Milizgewalt zeigt sich in diesen Beispielen als sehr anpassungsfähig, sie hat sich doch zum nützlichen Instrument für eine Vielzahl von (auch staatlichen) Akteuren entwickelt. Kriminelle Banden nutzen erfolgreich ähnliche Gewaltmethoden der Vertreibung und Einschüchterung zur Absicherung von Territorien. Ehemalige Auftraggeber der Paramilitärs und Staatsbedienstete setzen auf kriminelle Netzwerke zur Absicherung von Privilegien und politischen Karrieren. Schließlich setzt der Staat punktuell auf parastaatliche Repression zur Kontrolle „unliebsamer“ Bevölkerungsteile, die etwa Landreformen fordern oder gegen die neo-extraktivistische Wirtschaftspolitik aufbegehren. Zwar wird diese Gewalt grundsätzlich nicht von staatlichen Rechtfertigungen begleitet. Die Rekonstruktion des institutionellen Umgangs ergänzt um die Analyse der Zielgruppen von Gewalt, deutet jedoch auf einen Zusammenhang der staatlichen Legitimierung von politischen Gewaltmustern, die als Erbe der Paramilitärs gekennzeichnet werden können. Schließlich: wenn öffentliche Rechtfertigungen punktuell diskursiv nachvollziehbar waren, dann wurden sie mit den typischen Legitimitätsansprüchen für Milizgewalt, konkret der Verteidigung gegenüber „Staatsfeinden“ oder „Saboteuren“, verknüpft.

Drittens ist durch die diskursive Rekonstruktion der Legitimationsprozesse deutlich geworden, dass Milizgewalt parallel durch „herrschende“ Akteure (Staat, Regierungen und Eliten) sowie durch „subalterne“ (lokale Bevölkerung) Akteure Akzeptanz erfahren kann. Auf organisatorischer Ebene hat sich die untersuchte Gewalt fallübergreifend stark transformiert. In Kolumbien sind mit dem AGC noch stärkere Bezüge zu einer paramilitärischen Organisation in der Folge des AUC auszumachen, als in Guatemala, wo keine personellen Folgephänomene, wenngleich sehr heterogene Patrouillenstrukturen bestehen. Gemeinsamkeiten über die Fälle hinweg sind jedoch die lokal begrenzten Gewaltordnungen, die mittels ähnlicher politischer Gewaltmuster der Paramilitärs aufrechterhalten werden können, wobei sich vergleichbare Folgen (der Unsicherheit für die lokale Bevölkerung) ableiten lassen. Darüber hinaus ist über

die Fälle hinweg ein Verselbstständigungsprozess von Milizgewalt festzuhalten, der durch die „Indienstnahme“ bzw. Beanspruchung des politischen Gewaltmusters durch eine Vielzahl von Akteuren offenbar wurde.

Zusammenfassend kann folgendes zentrales Ergebnis festgehalten werden: für die Fortschreibung von Milizgewalt braucht es keine Milizorganisation im Sinne paramilitärischer Verbände mehr, sondern kann diese als funktionales Instrument diverser Akteure aus Staat und Gesellschaft auch nach formaler staatlicher Demobilisierung dauerhaft bestehen bleiben. Status quo-orientierter Gewalt deutlich wird weiterhin erfolgreich mit politischen Rechtfertigungsnarrativen der Aufstandsbekämpfung verknüpft und stößt in den exemplarischen Gewaltaufordnungen auf gesellschaftliche Resonanz. Kurzum: Milizgewalt bleibt den Gesellschaften längerfristig als politisches Gewaltmuster speziell gegenüber zivilgesellschaftlich organisierten Teilen der Bevölkerung erhalten, da sie parallel von Akteuren von „oben“ und „unten“ legitimiert wird.

Die Erfahrung organisierter paramilitärischer Verbände schafft allein die Grundlage für Milizgewalt als Dauerthema, das von engeren Nachfolgeakteuren der Miliz oder ehemaligen Auftraggebern, sowie von neuen und z.T. fragmentierten Akteuren beansprucht wird.

In Kolumbien sind die Kontinuitätslinien zur Milizgewalt des AUC deutlicher als in Guatemala, wo auf den ersten Blick unabhängige Prozesse der Gewaltentwicklung zu verzeichnen sind. Während es die Gewalt paramilitärischer Nachfolger ist, deren Legitimationsprozesse von oben und unten durch die lokale Bevölkerung nachgezeichnet werden können, erscheinen die Gewaltandrohungen durch ehemalige Stakeholder und counter-crime-Gewalt durch JLS als unabhängige Phänomene. In der vorliegenden Arbeit wurde jedoch argumentiert, dass sich diese Legitimationsprozesse nicht immer direkt aufeinander beziehen, die politischen Prozesse und die Funktionalität für bestimmte Akteure aber auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen verweisen: auf die Konfiguration von Staatlichkeit und die Rolle von politischen Gewaltmustern. Das Kapitel 9.3 zu den Implikationen für Staat und Gesellschaft geht auf diese letzten beiden Punkte eingehender ein.

9.2 Beiträge für die Forschung zu Milizgewalt und zur Legitimität bewaffneter Gruppen

Die vergleichende Untersuchung von Milizfallbeispielen folgte dem Ziel, bestehende Forschungslücken hinsichtlich der längerfristigen Entwicklung von Milizgewalt schließen zu können. Als Anknüpfungspunkt in der bisherigen Forschung wurde die Perspektive zu lokalen

Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen herausgestellt, die das lokale Wirken bewaffneter Akteure und die sie bedingenden Strukturen in den Fokus rücken. Welchen Beitrag leisten die Erkenntnisse dieser Vergleichsstudie für die bestehende Forschung zur Legitimation von Milizgewalt?

Zunächst sind drei längerfristige Dynamiken als zentrale Erkenntnisse für weiterführende Forschung zu Milizgewalt festzuhalten. *Erstens* ist die Langlebigkeit von Milizgewalt als politisches Gewaltmuster gegenüber Aktivisten in beiden Gesellschaften deutlich geworden, das zum einen mit Rechtfertigungsstrategien der Bürgerkriegszeit verknüpft wird, sich zum anderen aber auch *Verselbstständigungsprozesse* der Gewalt mit Übergängen zu längerfristigen counter-rival- und counter-crime-Narrativen abgezeichnet haben. Die Konfliktkontexte haben sich in beiden Fallbeispiele über die Jahre des Post-Demobilisierungskontextes gravierend transformiert, worauf das Bürgerkriegsende in Guatemala und die erfolgreichen Friedensverhandlungen mit der FARC-Guerilla in Kolumbien, angestoßene Opfer- und Wiedergutmachungspolitiken und demokratische Sicherheitskonzepte hindeuten. Gleichzeitig bleibt Milizgewalt – auch als bloße Androhung – aber ein nützliches Instrument für staatliche, aber auch nichtstaatliche Akteure in der Absicherung ihrer (illegalen) Geschäfte oder ihrer politischen Karriere. Demnach ist Milizgewalt anders als Rebellen Gewalt, die i.d.R. auf bestimmte Normen und politische Programme zur Legitimierung gegenüber ihrer Anhängerschaft setzt, deutlich flüchtiger organisiert. Sie wirkt darüber hinaus nicht nur in der Gesellschaft weiter, die zwar den Paramilitarismus formal demobilisiert, aber mit dem de-facto Fortbestehen des Bürgerkriegs paramilitärischen Folgeorganisationen klare „ideelle“ Gelegenheitsstrukturen für den Einsatz von Gewalt lieferte. Sie wird auch zwanzig Jahre nach Bürgerkriegsende immer wieder reaktiviert und lebt als Muster in diversen Dorfgemeinschaften weiter. Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und längerfristigen Reintegration von Milizen stehen damit vor großen Herausforderungen.

Milizgewalt wird durch ein breites Akteursspektrum in Anspruch genommen, sodass die Übergänge zur ökonomisch motivierten Auftragsgewalt etwa durch Söldner bisweilen fließend sind, gerade dann, wenn ökonomische Notwendigkeiten dazu führen, dass benachteiligte Bevölkerungskreise sich durch diese Auftragsgewalt angesprochen fühlen; gleichzeitig wirkt die Vorstellung der Selbstverteidigung (angesichts als korrupt und ineffizient wahrgenommener staatlicher Sicherheitskräfte) als förderlich für die Rekrutierung bzw. den

Bestand von Miliznachfolgern. Hier schließt die *zweite* fallübergreifende Dynamik von Milizgewalt an, die die starke Kommerzialisierung von Gewaltformen und –Methoden der Paramilitärs betrifft, die zunehmend durch die organisierte Bandenkriminalität und mit ihr verwobene politische Eliten beansprucht und eingesetzt wird. Trotz des Einsatzes dieser Gewaltmuster für ökonomische Zwecke (der Landkontrolle und Abschreckung ökonomischer Konkurrenten), ist erstens die Langlebigkeit der Rechtfertigung politischer Motive und zweitens die Systematik deutlich geworden, mit der die Gewalt gegenüber Aktivisten in den Ländern eingesetzt wird. Gerade dort, wo Milizgewalt in der Auseinandersetzung historischer Konflikte (um Land) ein für die landbesitzende Elite nützliches Instrument bleibt, ist dies deutlich geworden. Dieser Befund impliziert die eingehendere Betrachtung der politischen Ökonomie in den Post-Demobilisierungskontexten und die Beziehungsmuster der bewaffneten Akteure untereinander, dessen Konkurrenz auf illegalen wie legalen Märkten zu mehr Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung führt. Jedoch hat diese Arbeit explizit auf das politische Gewaltmuster ausgehend von diesen Akteuren verwiesen, dass auf Unterdrückung der politischen Arbeit von Aktivisten zielt. Was die politischen Kontexte von Milizgewalt anbelangt, wird deutlich, dass die Staaten in den Fallbeispielen stark von autoritären Strukturen geprägt bleiben. Milizgewalt wird zwar nicht massenhaft, jedoch punktuell zur Durchsetzung wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen gegenüber den „Subalternen“ eingesetzt. Dazu akzeptieren (bzw. fördern) beide Staaten die Auslagerung von Gewalt auf private, z.T. kriminelle Akteure und Zivilisten, die in lokale Sicherheitsaufgaben einbezogen werden.

Drittens haben die Betrachtungen lokaler Kontexte des Wirkens von Milizgewalt deutlich gemacht, dass dieses Gewaltmuster zur Verteidigung von Partikularinteressen nicht nur durch staatliche Stakeholder und herrschende Eliten eingesetzt wird, sondern punktuell von der lokalen Bevölkerung mitgetragen wird, die von (prekären) Sicherheitsaufgaben profitiert bzw. sich Schutz vor mutmaßlich Fremden bzw. Kriminellen erhofft.

Der Beitrag zur Erforschung von Legitimität bewaffneter Gruppen schließt an die genannten Befunde an. Deutlich wurde, dass sich die Legitimität eines bestimmten Gewaltmusters über die Transformation der Akteure selbst hinweg halten kann.

Obwohl sich die Milizorganisationen in den Fallbeispielen stark transformiert haben, sind die längerfristigen lokalen Dynamiken in bestimmten Regionen dieselben. So wie

Milizorganisationen Beziehungen zu (wechselnden) Stakeholdern und zur Bevölkerung pflegen können, so nutzen wechselnde und diverse Stakeholder Miliz*gewalt* für sich, auch nach formaler Auflösung der Milizorganisationen. Gerade weil der Staat in beiden Fällen nicht mit flächendeckend vertrauenswürdigen bzw. professionellen Institutionen in Erscheinung tritt, können sich (auch kriminelle) Nachfolger der Paramilitärs erfolgreich als Konfliktschlichter oder Schutzgeber in Szene setzen. Diese Aufgaben werden gutgeheißen, wenn auch parallel das auf Zwang beruhende *protection racket* kritisiert wird und auf eine prekäre Sicherheitserbringung deutet.

Die Rekonstruktion von top-down-Legitimationen hat deutlich gemacht, dass Milizgewalt durch die jeweiligen Staaten und herrschende Eliten eine Ressource zur Lösung politischer Konflikte (speziell um Land) bleibt. Staatliche Akteure legitimieren diese Gewalt weniger offen, als herrschende Eliten, die Gewalt mittels öffentlicher bewaffneter Streiks oder Diffamierungskampagnen zu Zwecken der Selbstverteidigung (gegenüber weiteren bewaffneten Gruppen – Guerilla wie andere sogenannte BACRIM – in Kolumbien) und zu Zwecken des Schutzes gegenüber mutmaßlich Subversiven bzw. Kriminellen (in Guatemala) einsetzen.

Für die Regierungen bzw. Staatsapparate ergibt sich aber die Funktionalität von Milizgewalt in der Unterdrückung gesellschaftlicher Forderungen nach Landreformen (in Kolumbien) und dem kleinbäuerlichen Wirtschaften der indigenen Bevölkerung (in Guatemala). Die staatliche Toleranz von Gewalt bzw. das jeweilige Nichthandeln und konkreter die vielfältigen Allianzen staatlicher Akteure mit den bewaffneten Phänomenen verweisen darauf, dass Milizgewalt eine Option in post-kolonialen Staaten bleibt, die Interessen der Klientelsysteme zu bedienen. Speziell der Umgang mit der „peripheren“, widerständigen Welt, die eigene Vorstellungen von Landnutzung durchzusetzen versucht, erscheint durch Rückgriff auf die Gewalt paramilitärischer Nachfolger bzw. durch parastaatliche Repression funktional für die jeweiligen Staaten.

Bottom-up-Legitimationen haben zusätzlich offengelegt, dass die Kontrolle von Gewalt – sei es durch lokale bewaffnete Akteure oder aber per Selbstmandatierung – auch für die „subalterne“ Bevölkerung eine Rolle spielen. Als Indikator für die Legitimierung wurde speziell die Vorstellung von „Gewalt als Ressource“ zur Regulation alltäglicher Belange herausgestellt, auch wenn diese z.T. auf Basis erzwungener *compliance* wirkte.

Die paramilitärischen Nachfolgegruppen bilden einen unter vielen bewaffneten lokalen Phänomenen und dabei eine Art Schnittstelle zwischen Staat und Gesellschaft. Sie sind fähig, Kontakte zur lokalen Politik zu pflegen (die auf Rentenmaximierung abzielt), gleichzeitig haben sie einen Kontakt zur sozialen Welt in den Regionen hergestellt und formulieren politische Ziele. Eine Bereicherung der Erforschung lokaler Gewaltordnungen bildet damit auch die Fokussierung lokaler Normen und Wahrnehmungen von Milizgewalt und ihren politischen Zwecken, speziell das Überleben typischer Narrative des Schutzes und der Verteidigung.

Schließlich bestimmen die erarbeiteten Legitimationsprozesse von „oben“ und „unten“ eingehender den strukturellen Kontext der längerfristigen Legitimierung von Milizgewalt. Dabei spielen die hartnäckigen Klientelstrukturen in den sich formal-demokratischen Staaten Kolumbiens und Guatemalas ebenso eine Rolle wie das auf Misstrauen beruhende Staats-Gesellschaftsverhältnis. Begründungen für bottom-up-Legitimationen von Milizgewalt wurden mit Ineffizienz und mangelnder Präsenz von Staatlichkeit zusammengebracht, während die lokale Bevölkerung nicht immer einen starken Staat fordert, sondern eigene bisweilen gewaltsame Lösungen einsetzt oder kriminelle Ordnungen toleriert, die Sicherheit oder weitere öffentliche Güter zu organisieren beanspruchen.

Damit hat die empirische Rekonstruktion von Legitimationsprozessen in lokalen Gewaltordnungen den Blick auf jene Akteure gelenkt, die sich (z.T. in der Folge erzwungener *compliance*) staatlicher Souveränität entziehen und auf jene zu blicken, die parallele (lokale) Ordnungen zum Staat über einen gewissen Zeitraum etablieren, reproduzieren und dazu Gewaltformen und –methoden der Paramilitärs fortführen, die mit ähnlichen Narrativen gerechtfertigt werden. Für die künftige Erforschung struktureller Ansätze postkolonialer Staatlichkeit ist die längerfristige Betrachtung von Milizgewalt insofern ein Beitrag, als dass Milizgewalt bis heute nicht nur Ausdruck der Verteidigung einer durch den Kolonialismus begründete Ungleichverteilung von (Land-)Ressourcen darstellt. Zugleich verweist das Fortbestehen von Gewaltlegitimationen aus der Gesellschaft, die durch die Erfahrung der Aufstandsbekämpfung verstärkt wurden, darauf, dass auch von „unten“ koloniale Ordnungsvorstellungen geteilter Gewaltaufgaben fortbestehen können. Für andere Konfliktkontexte (der Region) ergibt sich als weiterführende Fragestellung demnach, inwieweit etwa Vigilantismus als Mittel der Konfliktlösung stärker im Kontext historisch geteilter Ordnung von Gewaltaufgaben gesehen werden kann, als ein Ergebnis von „statelessness“. Für die Untersuchung der Organisation von Selbstverteidigungsgruppen

gegen Drogenorganisationen in Mexiko wären demnach bestehende gesellschaftliche Ordnungs- und Sicherheitsvorstellungen zu untersuchen und nicht ausschließlich auf die Ineffizienz oder „unavailability“ staatlicher Institutionen zu blicken (Nivette 2016). Für die Untersuchung von Milizen in anderen empirischen Konflikt- bzw. Kriegskontexten öffnet schließlich die Einbettung dieser Akteure in ein zweiseitiges Legitimationsgeschehen die Perspektive für weiterführende Forschungsfragen, die über den bisher hervorgehobenen „government-militia link“ (Carey/Mitchell 2017) hinausgeht und auch die Akteursbeziehungen von Miliz und lokaler Bevölkerung in den Mittelpunkt rückt. Für die Forschung sind weitere eingehende Untersuchungen des Ursprungs politischer Gewaltmuster zielführend, die nicht nur an das Fortbestehen ehemaliger Auftraggeber oder eine weitere Indienstnahme durch kriminelle Organisationen geknüpft werden, sondern auch die Prozesse der Gewöhnung und punktuellen Legitimierung des Agierens von paramilitärischen Nachfolgern in den Blick nehmen, die erfolgreich Schutzversprechen oder Verteidigungsaufgaben (angesichts des ineffektiven Staates) formulieren können. Denn wenn auch die Gewalt an sich durch die *targets* de-legitimiert wird, so hat diese Arbeit deutlich gemacht, dass selbst diese in Teilen keine Alternative haben bzw. sehen, als sich an diese zu wenden bzw. diese als das „kleinere Übel“ zu tolerieren.

9.3 Implikationen für das Verständnis von Staatlichkeit und politischen Gewaltmustern

Aus der vergleichenden Betrachtung politischer Gewaltmuster und deren Legitimationsprozessen ist deutlich geworden, dass Milizgewalt als politisches Gewaltmuster weiterwirkt, z.T. im Auftrag oder unter Billigung ehemaliger oder neuer staatlicher Auftraggeber. Die herausgestellte Langlebigkeit politischer Gewaltmuster in bestimmten lokalen Gewaltordnungen, die Jahrzehnte nach der Demobilisierung von Paramilitärs zur Aufstandsbekämpfung durch ähnliche Rechtfertigungsnarrative begleitet werden, bergen drei zentrale Implikationen für das Verständnis von Staatlichkeit und die Rolle politischer Gewaltmuster.

Erstens ist zwar der Bruch mit der Gewalt der Aufstandsbekämpfung deutlich geworden, was die quantitative Ausprägung und die offene staatliche Legalisierung bzw. Organisation anbelangt. Die dargelegte Fortschreibung von Gewaltformen und –methoden sowie die

längerfristigen Folgen für die Zivilbevölkerung haben offengelegt, dass diese Gewalt als Kontinuitätslinie von Milizgewalt zu sehen ist. Das Erbe des Staatsterrors ist demnach in bestimmten lokalen und regionalen Kontexten der Länder längerfristig wirksam, wobei die lokale Bevölkerung ähnlich qualitative Gewaltrealitäten wie unter den Paramilitärs beschreibt bzw. erlebt.

Zweitens bleibt die Rolle von Staatlichkeit von zwei Seiten in Verhandlung. In den nachgezeichneten empirischen Kontexten wird der Aushandlungsprozess um staatliche Aufgaben besonders deutlich. Lokale Bevölkerungsteile entziehen sich staatlicher Souveränität, indem sie parallele (lokale) Ordnungen zum Staat tolerieren. Nicht nur ist die untersuchte Gewaltfortschreibung für bestehende Klientelsysteme in den beiden Staaten funktional, sondern auch für Teile der Gesellschaft, die sich gegenüber der fehlenden Präsenz und des Nichthandelns staatlicher Institutionen parallelen Ordnungen zuwenden.

Die ambitionierten staatlichen Opferpolitiken der Landrückgabe in Kolumbien kommen der vertriebenen Bevölkerung nur begrenzt zugute, da es weder der Staat noch die Zivilgesellschaft offenbar schaffen, mit den lokalen Eliten erfolgreich zu verhandeln. Erstere sind in gemeinsame Geschäfte eingebunden, während die Arbeit letzterer durch die Gewaltfortschreibung massiv eingeschränkt wird.

Das demokratische Konzept der Bürgersicherheit in Guatemala, dass sich den Einbezug der Interessen der lokalen Bevölkerung auf die Fahne geschrieben hat, ist ebenso begrenzt wirksam, als dass es gerade in den ehemaligen Hot Spots der Bürgerkriegsgewalt Freund-Feind-Schemata aufrechterhält. Dass das Innenministerium immer neue Verantwortlichkeiten der Sicherheitserbringung an die lokale Bevölkerung überträgt und längerfristig auf Kontrolle über diese verzichtet, verweist darauf, dass die staatliche Funktion der Gewaltkontrolle in Verhandlung bleibt – und das von zwei Seiten. Die staatliche Förderung polizeilicher Aufgaben durch die Bevölkerung begünstigen schließlich kollektive Gewaltmuster in den Dörfern.

Im Ergebnis lässt sich ein hohes gesellschaftliches Misstrauen gegenüber dem Staat und seinen Institutionen festhalten. Aus Sicht der Gesellschaft in lokalen Gewaltordnungen bleibt der Staat nur ein Gewaltakteur unter mehreren, dessen fehlende institutionelle Präsenz zwar kritisiert, aber auch nicht immer eingefordert wird. In den betrachteten lokalen Kontexten hat die Bevölkerung sich in Teilen mit bewaffneten Ordnungen in ihrem Stadtviertel bzw. Dorf arrangiert und ihr Verhalten dementsprechend angepasst. In beiden Kontexten spielt Angst eine zentrale Rolle für die Toleranz des lokalen bewaffneten Akteurs oder den kurzfristigen

Einsatz von Gewalt. Die Identifikation mit dem Dorf erweist sich gerade im Zusammenhang mit Lynchjustiz demnach wichtiger als das Adressieren der Institutionen des Staates. Diese fortbestehende Parallelität von Ordnungen stärkt weder das „image“ des Staates, noch können nichtstaatliche Gewaltphänomene den Staat nachhaltig schädigen. In den Hot Spots erlebter Milizgewalt bleibt das Vertrauen in staatliche Institutionen (speziell das der Sicherheitskräfte) gering, sodass die Gesellschaft sich eher punktuell bewaffneten Akteuren zuwendet, die die Regulation alltäglicher Konflikte, speziell aber auch Sicherheitsfunktionen, übernehmen.

Kolumbien und Guatemala sind aber keineswegs zu schwach, um ihr jeweiliges Territorium zu kontrollieren. Gerade Kolumbien verfügt über einen funktionierenden Staatsapparat; und polizeiliche wie militärische Kapazitäten (Robinson 2013). Die ländlichen, peripheren Regionen der Länder interessieren die jeweiligen Regierungen laut der befragten Expertenschaft aber nur dann, wenn politisches Interesse an diesen Regionen durch neo-extraktivistische Großprojekte besteht und gegenüber lokalem Protest abgesichert werden muss. Die punktuelle Reaktivierung militärischer Kapazitäten in Guatemala hat deutlich gemacht, dass auch dort das Militär fähig ist, in die abgelegenen Dörfer zu gehen und ganze Departements in den Ausnahmezustand zu versetzen. Demgegenüber ist der Zugang speziell der Zielgruppen von Gewalt – und dies gilt für beide Fälle – zu öffentlichen Gütern der Wirtschaft, Politik oder Bildung schwierig. In bestimmten lokalen Kontexten ziehen sich dann Gemeinschaften in ihr eigenes Gesellschaftssystem zurück, das z.T. auf traditionellen Funktionsweisen der Rechtsprechung, der Konfliktlösung etc. gründet. Die Beteiligung an der wirtschaftlichen Entwicklung wird der kleinbäuerlichen Bevölkerung auf diese Weise verwehrt, die sich ihrerseits abschottet, etwa in autonomen Friedensgemeinden oder Enklaven in Kolumbien, die wiederum durch paramilitärische Nachfolger bedroht bleiben, oder dort, wo „neue“ Antworten der Selbstverteidigung wirksam werden, wie am Beispiel kollektiver Gewalt zur Bekämpfung von Kriminellen in Guatemala.

Drittens bleibt politische Gewalt in Kolumbien und Guatemala längerfristig ein Mittel der Regulation von nationalen Konflikten. Kennzeichnend für diese Konflikte sind die von traditionellen und neuen, kriminellen Eliten durchgesetzten Staatsapparate, die punktuell auf Gewalt setzen, wenn die Privilegien der Eliten bzw. Politiken zur Sicherung dieser (Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik der *megaproyectos*) bedroht werden. Aushandlungsprozesse anhand

materieller Kräfteverhältnisse entzündeten sich speziell an der Auseinandersetzung um Land, bei denen sich die kleinbäuerliche Bevölkerung und die landbesitzende Elite (plus internationale Agrarkonzerne) gegenüberstehen. Die Arbeit hat gezeigt, dass in diesen Konflikten bestimmte Gewaltmuster der counter-insurgency-Kriege schon bei niedrigschwelligen sozialen Protesten reaktiviert werden. Wenn eine linke Bewegungen zu öffentlichen Demonstrationen (*marchas*) aufruft oder indigene Gemeinden von demokratischen Konsultationsprozessen zu Blockaden von Anlagen übergehen, ist die Reaktion der jeweiligen Regierungen unverhältnismäßig repressiv.

Die klientelistischen Strukturen in beiden Ländern, in denen gerade ehemalige Auftraggeber und „Gewaltspezialisten“ der Aufstandsbekämpfung beteiligt sind, begünstigen dabei den Rückgriff auf Gewaltformen und –methoden der Zeit der Aufstandsbekämpfung.

Diese drei Befunde bergen folgende Implikationen für die Regionalforschung zum vermeintlichen Paradox der illegalen Gewalthandlungen sich demokratisierender Staaten in Lateinamerika (vgl. Kap. 2.3). Die Beteiligung staatlicher Akteure am „Erbe“ von Milizgewalt ist nicht als Schwäche von Staatlichkeit im Sinne von unzureichenden Kompetenzen oder Ausstattung zu sehen, sondern stärker auf strukturelle Entwicklungspfade der Funktionsweise von Staatlichkeit zurückzuführen. Die Rolle von z.T. diffusen Gewaltakteuren, sich weiter auffächernden paramilitärisch-kriminellen Nachfolgern und kollektiven Gewaltformen wie Lynchjustiz tragen offenbar zum Funktionieren staatlicher Institutionen bei. Gerade deshalb, weil, wie die bottom-up-Perspektive des Legitimationsgeschehens von Gewalt deutlich gemacht hat, eine Durchstaatlichung nicht immer gefordert wird, sondern sich die Bevölkerung auch an die Aufteilung von Gewaltaufgaben gewöhnt hat (bzw. gewöhnen musste). Dieser Befund trägt nicht zur Stärkung der Autorität des Staates bei, sondern reproduziert eher deren „Vermeidung“ (Riekenberg 2017), etwa wenn indigene Dörfer die erlebte „Aufteilung“ von Gewaltfunktionen des Staates übernehmen und sich das Recht herausnehmen, auf kurzfristige oder aber auch organisiertere kollektive Gewalt zur Beseitigung von Unsicherheitswahrnehmungen zu reagieren.

Problematisch für die Auflösung des Agierens in „Grauzonen“ (Jenss 2016) von Staatlichkeit bleibt, dass es die diffusen Gewalthandlungen durch vielfältige nichtstaatliche bewaffnete Akteure (bis hin zu kurzfristig angeheuerten Auftragsmördern) erschweren, die Verantwortlichen kenntlich zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen. Die Aktivitäten jener,

die die Gewalt ausüben und jener, die diese Gewalt zu kontrollieren vorgeben, fallen weiterhin punktuell zusammen. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass staatliche Maßnahmen zum Schutz der Zielgruppen von politischer Gewalt als ineffizient bzw. zögerlich ausfallen, da der Staat die Gewalt nicht als politische Gewalt erkennt und bearbeitet.

Dass diese Dynamiken Kontinuitätslinien zur politischen Gewalt der Aufstandsbekämpfung aufweisen und nicht nur neue Begleiterscheinungen der organisierten Kriminalität sind, hat diese Arbeit gezeigt. Strukturell impliziert dieser Befund die Funktionalität von Milizgewalt zur Absicherung klientelistischer Netzwerke. Es geht weit mehr als um Repression des Staates angesichts von Opposition, mehr als nur um einen Reflex des Staates, der auf mutmaßliche subversive Bewegungen im Land reagiert. Sondern die Gewalt dient der Absicherung eines klientelistisch aufgebauten Staates, der speziell durch die landbesitzenden Eliten durchgesetzt bleibt und Staatsbedienstete auf lokaler Ebene sich durch (neue) kriminelle Eliten korrumpieren lassen.

9.4 Grenzen der Studie und Ausblick

Diese Arbeit versteht sich als explorative, empirische Studie politischer Gewaltmuster. Politische Gewalt gegenüber der Zivilgesellschaft und speziell die Rolle der Kontinuitätslinien von Milizgewalt wurden dabei in den Blick genommen, die bislang hinter der Forschung zu krimineller Gewalt zurückgestanden haben. Die Arbeit hat sich auf die Nachzeichnungen politischer Gewalt konzentriert und dazu die Rolle ökonomischer Erklärungspfade und die Rolle der anwachsenden Drogenökonomien nicht in ihrer Breite betrachtet.

Der methodische Zugang der diskursiven Rekonstruktion von Legitimationsprozessen kann nicht vollumfänglich auf die Akteursbeziehungen und die Mechanismen eingehen, die dazu führen, dass Staaten auf Gewalt setzen bzw. diese tolerieren. Für weitergehende Fragestellungen zur Untersuchung staatlicher Grauzonen ist schließlich eingehender auf staatliches Handeln selbst zu blicken. Die Analyse der Rolle staatlicher Akteure in der (direkten wie indirekten) Legitimierung wurde in dieser Arbeit aus Sicht der Gewaltbetroffenen rekonstruiert. Eine Triangulation mit weiteren Materialquellen (wie etwa weitere juristische

Aufarbeitungen der Allianzen von Staatsbediensteten mit Unternehmen und Paramilitärs)²⁴⁴ können die Überlappungsbereiche legaler und illegaler Handlungen deutlicher offenlegen.

Die Arbeit hat je einen Ausschnitt der räumlichen Gewaltfortschreibung (Hot Spots) sowie bestimmte Politikfelder in den Fallbeispielen in den Blick genommen, anhand derer über die Rekonstruktion von Diskursbeiträgen gerade zivilgesellschaftlicher Akteure und der wissenschaftlichen Expertenschaft Legitimationsprozesse nachvollzogen wurden. Die Rekonstruktion von „top-down“-Legitimationen über „bottom-up“-Akteure bildet insofern eine Grenze dieser Arbeit, als dass es hier um Zuschreibungen und Erfahrungen *über* staatliches Handeln geht. Zwar wurden staatliche Behörden in die Befragung einbezogen, wobei gerade Menschenrechtsbehörden sich offen zeigten. Demgegenüber war das Adressieren staatlicher Sicherheitskräfte von großen Herausforderungen geprägt. Nachfragen zu paramilitärischen Nachfolgern stießen etwa während des Interviews mit einem Mitglied einer Polizeieinheit, die die sogenannten BACRIM in Kolumbien bekämpfen soll, auf Unmut und Misstrauen gegenüber der Forscherin und schließlich zum Gesprächsabbruch. Kurzum: die staatliche Anerkennung des Fortbestehens von Gewalt ist durch empirische Befragungen schwer zu ermitteln.

Darüber hinaus ist die Arbeit stärker auf die Entwicklungswege von *Milizgewalt* eingegangen, sodass man über die Transformationsprozesse der Milizen als Organisation und ihrer Kombattanten (etwa über die Reintegrationsprogramme) weniger gelernt hat. Für künftige formale Demobilisierungsprozesse von Milizen ist jedoch die Fragmentierung und Indienstnahme von Gewaltmustern durch eine Bandbreite von Akteuren als zentrale Herausforderung abzuleiten. Unter Umständen reicht es nicht aus, ehemalige Milizionäre in die schrittweise Reintegration ins zivile (Erwerbs-)Leben zu begleiten, sondern deutlich stärker die Gelegenheitsstrukturen für die Reaktivierung von vielfach spontaneren Folgephänomenen zu fokussieren. Die Bandbreite von Saboteuren der längerfristigen Auflösung dieser politischen Gewaltmuster ist offensichtlich groß. Gerade für den guatemaltekischen Fall ist deutlich geworden, dass Milizgewalt (in Form von vigilantistisch organisierter counter-crime-Gewalt) auch punktuell als Ressource für die lokale Bevölkerung Bestand hat, die wiederum auf historische Pfadabhängigkeiten verweist. Eine erfolgreiche Transformation von

²⁴⁴ Diese Art der Aufarbeitung hat jüngst eine Forschergruppe der Universidad Javeriana (2020) in Bogotá publiziert.

Milizgewalt impliziert dann auch das Auflösen hartnäckiger und prägender Diskurse aus der Bürgerkriegszeit, in denen gerade Freund-Feind-Schemata überlebt haben. Diese konnten bestehen, obwohl der Übergang von konkreten zu diffuseren „Feinden“ stattgefunden hat.

Komplementär dazu ist unverkennbar geworden, dass die beschriebenen Gewaltmuster auch ohne die Fortschreibung vergleichbarer paramilitärischer Organisationen weiterwirken und bisweilen kurzfristig eingesetzt werden, was die empirische Erforschung erschwert. Die Entwicklungen in Kolumbien geben Anlass zu der Annahme, dass die Indienstnahme paramilitärischer Gewalt auch mit erfolgreicher Demobilisierung der verbleibenden ELN-Guerilla fortbestehen wird, weil dann immer noch die Verteidigung von Land- bzw. Geschäftsinteressen ausreicht, um territoriale Auseinandersetzungen zwischen Nachfolgegruppen der Paramilitärs anzuheizen, die weiter auf Einschüchterung und Vertreibung setzen werden.

Als eine Art Ausblick auf praktische Folgen, die sich aus den Ergebnissen dieser Arbeit herleiten lassen, soll in aller Kürze auf die Bedrohungslage zivilgesellschaftlicher Arbeit – gerade von Menschenrechtsverteidigenden und sozialen Bewegungen – eingegangen werden. Diese Arbeit hat die Systematik politischer Gewalt und speziell (para-)staatlicher Kriminalisierung zivilgesellschaftlicher Arbeit offengelegt. Die Kriminalisierung sozialer Bewegungen bzw. von Protest beschränkt sich nicht auf Kolumbien und Guatemala, sondern reiht sich die teilweise bestehende autoritäre Regierungsführung in das Muster diverser lateinamerikanischer Länder ein, ob mit Erfahrung eines counter-insurgency-Krieges oder ohne, ob mit hohen oder niedrigen Gewalttraten (vgl. etwa Doran 2017 zu Chile und Mexiko). Für die zukünftige Praxis der Menschenrechtsarbeit impliziert dieser Befund zweierlei.

Erstens muss die Systematik dieser autoritären Züge formaldemokratischer Staaten auf die nationale wie internationale Bühne gehoben werden. Nur dann sind effektive Schutzmaßnahmen für die Zivilgesellschaft zu formulieren, gerade angesichts des unzureichenden Interesses der jeweiligen Regierungen selbst für Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu ist eine sehr enge Verschränkung der Arbeit von Forschenden in den Ländern mit lokalem Know-how von Menschenrechtsverteidigenden zielführend.

Damit *zweitens* mediale Aufschreie von Menschenrechtsverteidigenden²⁴⁵ in politische Forderungen kanalisiert werden können, muss das Fortbestehen kolonialer Konfliktlinien (um Land) und die Rolle von Gewalt und die Delegation von Gewalt auf private Akteure als Teil formal-demokratischer Regierungspraxis durch weitere Forschung stärker aufgezeigt und als *politische* Kontinuitätslinie analysiert werden, die bislang hinter der Bekämpfung von Kriminalität zurückgestanden haben. Der Beitrag der international tätigen Drogenökonomie zur Destabilisierung der Länder ist nicht größer als die historischen Konfliktlinien um die Nutzung und Kontrolle von Land, die das Misstrauen und Protest, und darauffolgend wieder Kriminalisierung und Gewalt usw. hervorrufen. Daran anknüpfend ist die Wirtschafts- und Sicherheitspolitik der Länder als Treiber der bestehenden Gewalterfahrung der counter-insurgency-Kriege stärker zu betonen und jene Sektoren bzw. jene Status quo-orientierten Akteursgruppen in den jeweiligen Staatsapparaten aufzuspüren, für die die Kriminalisierung und Delegitimierung von Menschenrechtsarbeit der Absicherung ihrer (politischen und/oder wirtschaftlichen Interessen) zuträglich ist. Wie diese Arbeit gezeigt hat, hat die (mal kürzere, mal längere) „Ära“ des Paramilitarismus wesentlich zur Herausbildung und Verfestigung historisch angelegter Konfliktlinien und klientelistischer Strukturen in Kolumbien und Guatemala beigetragen. Mit dem Blick auf das zweiseitige Legitimationsgeschehen von Milizgewalt hat diese Arbeit in zentraler Weise zum Verstehen längerfristiger Gewaltmuster eines *bewaffneten Klientelismus* in Lateinamerika beigetragen. Dieses Verständnis muss in die zukünftige (internationale) Bearbeitung von Gewalt gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren mit einfließen.

²⁴⁵ Wie etwa jüngst unter dem #NosEstanMatando (Dt. Sie töten uns) in Kolumbien, unter dessen Anklage-Motto seit 2018 diverse Großdemonstrationen von Menschenrechtsverteidigenden organisiert wurden (Tufano (2018)).

Literatur

- Abrahamsen, Rita/Don Hubert/Michael C. Williams/Oliver Jütersonke/Robert Muggah/Dennis Rodgers (2009), Gangs, Urban Violence, and Security Interventions in Central America, *Security Dialogue*, Jg. 40, 4-5, S. 373–397.
- Accord (1997), Negotiating Rights: The Guatemalan Peace Process, London, http://www.c-r.org/sites/default/files/02_Guatemala_1997_ENG_F.pdf.
- Acuerdos de Paz (1997), Firmados por el Gobierno de la República de Guatemala y la Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca (URNG), 11.12.2019, https://www.undp.org/content/dam/guatemala/docs/publications/undp_gt_Acuerdos-de-Paz-O.pdf.
- Agencia Prensa Rural (2019), Líder comunal Andrés Mauricio Rojas fue asesinado en Ituango, Antioquia, 03.11.2019, <https://www.prensarural.org/spip/spip.php?article24285>.
- Ahram, Ariel I. (2011), *Proxy warriors. The rise and fall of state-sponsored militias*, Stanford, Calif.: Stanford Security Studies.
- Akude, John Emeka/Anna Daun/David Egnér/Daniel Lambach (Hg.) (2011), *Politische Herrschaft jenseits des Staates. Zur Transformation von Legitimität in Geschichte und Gegenwart*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.
- Alden, Chris/Monika Thakur/Matthew Arnold (2011), *Militias and the challenges of post-conflict peace. Silencing the guns*, London: Zed.
- Aliyev, Huseyn (2016), Strong militias, weak states and armed violence. Towards a theory of 'state-parallel' paramilitaries, *Security Dialogue*, Jg. 47, H. 6, S. 498–516.
- Allison, Michael (2009), Opportunity lost: the Guatemalan National Revolutionary Unit (URNG), in: Bruce W. Dayton/Louis Kriesberg (Hg.), *Conflict transformation and peacebuilding. Moving from violence to sustainable peace*, London/New York: Routledge, S. 188–203.
- Alvarez, Alex (2006), Militias and Genocide, *War Crimes, Genocide, and Crimes against Humanity*, Jg. 2, S. 1.
- amerika21.de (2019), Schwerer Kampf gegen Korruption in Guatemala nach Ende der Cicig-Mission, 09.04.2020, <https://amerika21.de/2019/09/231136/guatemala-cicig-ende-korruption>.
- amerika21.de (2019), Ausnahmezustand im Nordosten von Guatemala.
- Amnesty International (1976), Guatemala, 12.09.2014, <http://www.amnesty.org/en/library/asset/AMR34/001/1976/en/db189026-71ad-45eb-96ac-caeef0ec1012/amr340011976en.pdf>.
- Anter, Andreas (2020), Staat, in: Hans-Peter Müller/Steffen Sigmund (Hg.), *Max Weber-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, 2nd ed. 2020, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 167–169.
- Argueta, Otto (2011), Análisis crítico de la historia de las Juntas Locales de Seguridad, 10.12.2019, <https://www.plazapublica.com.gt/content/analisis-critico-de-la-historia-de-las-juntas-locales-de-seguridad>.
- Argueta, Otto (2012), Private Security in Guatemala: Pathway to Its Proliferation, *Bulletin of Latin American Research*, Jg. 31, H. 3, S. 320–335.
- Argueta, Otto (2013), *Private security in Guatemala. Pathway to its proliferation*, Baden-Baden: Nomos.
- Argueta, Otto (2015), Community Policing in Guatemala. Continuity in Self-Defence?, *Revista de ciencia política (Santiago)*, Jg. 35, H. 3, S. 559–580.

- Argueta, Otto/Sabine Kurtenbach (2017), Guatemala: National Fragmentation, Local Cohesion, in: Fletcher D. Cox/Timothy D. Sisk (Hg.), *Peacebuilding in Deeply Divided Societies*, Cham: Springer International Publishing, S. 33–64.
- Arias, Enrique Desmond (2010), Conclusion. Understanding Violent Pluralism, in: Enrique Desmond Arias/Daniel M. Goldstein (Hg.), *Violent democracies in Latin America*, Durham [NC]: Duke University Press, S. 242–264.
- Arias, Enrique Desmond/Daniel M. Goldstein (Hg.) (2010), *Violent democracies in Latin America*, Durham [NC]: Duke University Press.
- Arjona, Ana (2009), One National War, Multiple Local Orders: An Inquiry into the Unit of Analysis of War and Post-War Interventions, in: Morten Bergsmo (Hg.), *Law in peace negotiations*, Oslo: Forum for International Criminal and Humanitarian Law (FICHL), S. 123–150.
- Arjona, Ana/Nelson Kasfir/Zachariah Cherian Mampilly (Hg.) (2015), *Rebel governance in civil war*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Auyero, Javier (2007), *Routine politics and violence in Argentina. The gray zone of state power*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Azzellini, Dario (2003), Kolumbien — 100 Jahre Krieg gegen die Bevölkerung, in: Werner Ruf (Hg.), *Politische Ökonomie der Gewalt. Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg*, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 235–264.
- Baires Quezada, Rodrigo (2013), <https://www.plazapublica.com.gt/content/san-rafael-la-mina-de-la-discordia>, 06.03.2020, <https://www.plazapublica.com.gt/content/san-rafael-la-mina-de-la-discordia>.
- Ball, Patrick/Paul Kobrak/Herbert F. Spierer (1999), *State violence in Guatemala, 1960-1996. A quantitative reflection*, Washington, DC: American Association for the Advancement of Science.
- Bank, André (2009), Von Staats wegen? Von wegen Staat! Die Gewaltordnungen in Irakisch-Kurdistan und der Westsahara, in: Felix Gerdes (Hg.), *Verregelung der Gewalt. Gesellschaften zwischen Krieg und Frieden Dokumentation der Fachtagung vom 10.-11.10.2008 an der Universität Hamburg*, S. 21–52.
- Barrientos, Miguel (07.03.2018), Jimmy Morales confirma retiro del Ejército de las calles, *Prensa Libre*, <https://www.prensalibre.com/guatemala/politica/ejercito-anuncia-cambios-en-mandos-en-la-institucion/>, 05.03.2020.
- Barter, Shane Joshua (2013), State Proxy or Security Dilemma? Understanding Anti-Rebel Militias in Civil War, *Asian Security*, Jg. 9, H. 2, S. 75–92.
- Bateson, Regina A. (2012), The Resurgence of Guatemala's Civil Patrols. Paper Presentation Conference on Paramilitaries, Militias, and Civil Defence Forces in Civil Wars, Yale University.
- Bateson, Regina Anne (2013), *Order and Violence in Postwar Guatemala*. Dissertation.
- BBC News (2019), María del Pilar Hurtado: “Los paramilitares controlan todo”, el miedo en Tierralta, la ciudad donde asesinaron a una mujer frente a sus hijos en Colombia, 05.01.2020, <https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-48752058>.
- Berdal, M. R./D. Malone/International Peace Academy (Hg.) (2000), *Greed & Grievance: Economic Agendas in Civil Wars*: Lynne Rienner Publishers.
- Berdal, Mats R./David H. Ucko (Hg.) (2009), *Reintegrating armed groups after conflict. Politics, violence and transition*, Milton Park, Abingdon, Oxon/New York: Routledge.
- Bernecker, Walther L. (2019), Macht und Gewalt, in: Günther Maihold/Hartmut Sangmeister/Nikolaus Werz (Hg.), *Lateinamerika. Handbuch für Wissenschaft und Studium*, 1. Auflage, S. 292–300.
- Birle, Peter (2003), Vom Ende des Kalten Krieges zum „Krieg gegen den Terrorismus“: Neuere Tendenzen in der Lateinamerikapolitik der USA, in: Klaus Bodemer/Susanne Gratius (Hg.), *Lateinamerika im internationalen System*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 127–150.

- Bliesemann de Guevara, B./M. Liebing (2006), Die langen Schatten der Gewalt. Auswirkungen der Kriege peruanischer Guerillagruppen, in: Jutta Bakonyi/Stephan Hensell/Jens Siegelberg (Hg.), *Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen. Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 55–70.
- Blos, Yvonne (2013), Die Bekämpfung krimineller Netzwerke durch internationale Beteiligung: Die Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, in: G. Maihold/D. Brombacher (Hg.), *Gewalt, Organisierte Kriminalität und Staat in Lateinamerika*: Verlag Barbara Budrich, S. 319–352.
- Bogner, Alexander/Beate Littig/Wolfgang Menz (Hg.) (2014), *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*, Wiesbaden: Springer VS.
- Bolívar, Ingrid/María Torres Bustamante (2010), Puede el poder local de los actores armados ilegales alcanzar cierto grado de legitimidad?, in: Claire Launay-Gama/González González, Fernán E (Hg.), *Gobernanza y Conflicto en Colombia. Interacción entre gobernantes y gobernados en un contexto violento*, Bogotá, S. 47–59.
- Bonacker, Thorsten (2002), Zuschreibungen der Gewalt. Zur Sinnförmigkeit interaktiver, organisierter und gesellschaftlicher Gewalt, *Soziale Welt*, Jg. 53, H. 1, S. 31–48.
- Bretthauer, Lars/Alexander Gallas/John Kannankulam/Ingo Stützle (2006), Einleitung, in: Lars Bretthauer/Alexander Gallas/John Kannankulam u.a. (Hg.), *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg: VSA-Verl., S. 7–31.
- Briscoe, Ivan/Martín Rodríguez Pellecer (2010), A state under siege: elites, criminal networks and institutional reform in Guatemala, The Hague.
- Brzoska, Michael (2005), Embedding DDR Programmes in Security Sector Reconstruction, in: Alan Bryden/Heiner Hänggi (Hg.), *Security governance in post-conflict peacebuilding*, Münster/Piscataway, NJ: LIT; Distributed in North America by Transaction Publishers, S. 95–113.
- Burt, Jo-Marie/Philip Mauceri (Hg.) (2004), *Politics In The Andes*: University of Pittsburgh Press.
- Cabeza, Luis A. (2011), Actores armados en Santander. Las BACRIM Herederos de las AUC, Bogotá.
- Carey, S. C./N. J. Mitchell/W. Lowe (2013), States, the security sector, and the monopoly of violence: A new database on pro-government militias, *Journal of Peace Research*, Jg. 50, H. 2, S. 249–258.
- Carey, Sabine C./Michael P. Colaresi/Neil J. Mitchell (2015), Risk Mitigation, Regime Security, and Militias. Beyond Coup-proofing, *International Studies Quarterly*, Jg. 10, H. 1, n/a-n/a.
- Carey, Sabine C./Neil J. Mitchell (2017), Progovernment Militias, *Annual Review of Political Science*, Jg. 20, H. 1, S. 127–147.
- Carreño, Julián Penagos (2013), El proceso de representaciones sobre las FARC. 1964. Los inicios, *Anagramas Rumbos y Sentidos de la Comunicación*, Jg. 11, H. 22.
- Casey, Nicholas (18.05.2019), Las órdenes de letalidad del ejército colombiano ponen en riesgo a los civiles, según oficiales, *The New York Times*, <https://www.nytimes.com/es/2019/05/18/colombia-ejercito-falsos-positivos/>, 25.09.2018.
- Centro Nacional de Memoria Histórica (2013), Basta Ya! Colombia: Memorias de Guerra y Dignidad, Bogotá, 07.02.2020, <http://www.centrodememoriahistorica.gov.co/descargas/informes2013/bastaYa/basta-ya-colombia-memorias-de-guerra-y-dignidad-2016.pdf>.
- Centro Nacional de Memoria Histórica (Hg.) (2015), *Desmovilización y reintegración paramilitar. Panorama posacuerdos con las AUC*, Primera edición, Bogotá D.C., Colombia: Centro Nacional de Memoria Histórica.
- Centro Nacional de Memoria Histórica (2018), Paramilitarismo, Bogotá, 05.11.2019, http://www.centrodememoriahistorica.gov.co/descargas/informes-accesibles/balance_paramilitarismo_accesible.pdf.
- CINEP (2019), Violencia Camuflada. La base social en riesgo, 28.10.2019, <https://www.cinep.org.co/publicaciones/wp->

- content/uploads/woocommerce_uploads/2019/05/2019509_Informe_ViolenciaCamuflada_2019_DDHH_Completo.pdf.
- CODHES (2018), Fue asesinado el presidente de la Junta de Accion Comunal de la Cauca en Taraza; Norberto Alonso Gutierrez, 07.11.2019, <http://wakende.sicodhes.org/reports/view/106973>.
- colectivoabogados.org (2014), Paramilitares declaran objetivo militar a presidente de Ascsucor, 27.11.2019, <https://www.colectivodeabogados.org/?Paramilitares-declaran-objetivo-militar-a-presidente-de-Ascsucor>.
- Colletta, Nat J./Robert Muggah (2009), Context matters. Interim stabilisation and second generation approaches to security promotion, *Conflict, Security & Development*, Jg. 9, H. 4, S. 425–453.
- colombiainforma.info (2016), Antioquia, la región más afectada por el paro armado de las AGC, 27.01.2020, <http://www.colombiainforma.info/antioquia-la-region-mas-afectada-por-el-paro-armado-de-las-agc/>.
- Comisión Interamericana de Derechos Humanos (2017), Situación de los derechos humanos en Guatemala, 13.01.2019, <http://www.oas.org/es/cidh/informes/pdfs/Guatemala2017-es.pdf>.
- Comité de Desarrollo Campesino (CODECA) (2019), Represión contra CODECA, 02.03.2020, https://www.frontlinedefenders.org/sites/default/files/represion_contra_codeca-2.pdf.
- Constanza, Jennifer Noel (2016), Mining Conflict and the Politics of Obtaining a Social License. Insight from Guatemala, *World Development*, Jg. 79, S. 97–113.
- Corporación Observatorio para la Paz (2002), *Las verdaderas intenciones de los paramilitares*, Bogotá, Colombia: Intermedio.
- Cruz, José Miguel/Angélica Durán-Martínez (2016), Hiding violence to deal with the state, *Journal of Peace Research*, Jg. 53, H. 2, S. 197–210.
- Daly, Sarah Z. (2016), *Organized violence after civil war. The geography of recruitment in Latin America*, New York, NY: Cambridge University Press.
- Davis, Diane E. (2009), Non-State Armed Actors, New Imagined Communities, and Shifting Patterns of Sovereignty and Insecurity in the Modern World, *Contemporary Security Policy*, Jg. 30, H. 2, S. 221–245.
- Dayton, Bruce W./Louis Kriesberg (Hg.) (2009), *Conflict transformation and peacebuilding. Moving from violence to sustainable peace*, London/New York: Routledge.
- Debiel, Tobias/Daniel Lambach (2007), State Failure Revisited II: Actors of Violence and Alternative Forms of Governance.
- Defensoría del Pueblo (2017), INFORME DEFENSORIAL LAS AMENAZAS Y LAS EXTORSIONES: Un desafío a la paz territorial, Bogotá.
- Defensoría del Pueblo (2019), “El riesgo de los defensores de derechos humanos merece mayor atención del Estado”: Defensor.
- Defensoría del Pueblo (2014), Informe de Riesgo No. 012-14.A.I., 15.08.201, <http://sisat.defensoria.org.co/subsitio/Infografia/2014/ResumenIR012-14.pdf>.
- DeGuate.com (2007), Viceministerio de Apoyo Comunitario da prioridad a cultura de prevención, http://www.deguate.com/artman/publish/noticias_politica/Viceministerio_de_Apoyo_Comunitario_da_prioridad_a_8613.shtml.
- DeGuate.com (2017), Los estados de excepción de Guatemala Ver más: https://www.deguate.com/artman/publish/politica_articulos/los-estados-de-excepcion-de-guatemala.shtml, https://www.deguate.com/artman/publish/politica_articulos/los-estados-de-excepcion-de-guatemala.shtml.
- Dewey, Matías (2019), Informelle Institutionen, Staatlichkeit und Illegalität in Lateinamerika, in: Günther Maihold/Hartmut Sangmeister/Nikolaus Werz (Hg.), *Lateinamerika. Handbuch für Wissenschaft und Studium*, 1. Auflage, S. 527–533.

- Dewey, Matías/Daniel Pedro Míguez/Marcelo Fabián Saín (2017), The strength of collusion. A conceptual framework for interpreting hybrid social orders, *Current Sociology*, Jg. 65, H. 3, S. 395–410.
- Díaz Boada, Lina Constanza (2012), Imaginarios sociales en la reproducción de la violencia. Aproximación a la identidad del indio y el ladino en Guatemala, *Aletheia*, Jg. 3, H. 5.
- Dombois, Rainer/Carlos Miguel Ortiz (2016), Die Institutionalisierung von Arbeitsbeziehungen inmitten der Gewalt. Der paradoxe Fall der kolumbianischen Bananenarbeitergewerkschaft Sintrainagro, *PERIPHERIE – Politik • Ökonomie • Kultur*, Jg. 36, 142-143, S. 242–267.
- Dudley, Steven S. (2008), *Armas y urnas. Historia de un genocidio político*, 1. ed., Bogotá: Planeta.
- Dudley, Steven S. (2013), Guatemala's New Narco Map: Less Zetas, Same Chaos, 05.03.2020, <https://www.insightcrime.org/news/analysis/guatemalas-new-narco-map-less-zetas-same-chaos/>.
- Dudouet, Veronique (2009), *From war to politics. Resistance, liberation movements in transition*, Berlin: Berghof-Forschungszentrum für Konstruktive Konfliktbearbeitung.
- Duncan, Gustavo (2006), *Los señores de la guerra. De paramilitares, mafiosos y autodefensas en Colombia*, 1. ed., Bogotá: Planeta.
- Duncan, Gustavo/Juan David Velasco (2014), Los “Urabeños” y el narcotráfico en Colombia: historia que se repite, in: Razón Pública, 03.09.2014, <http://www.razonpublica.com/index.php/conflicto-drogas-y-paz-temas-30/7288-los-%E2%80%9Curabe%C3%B1os%E2%80%9D-y-el-narcotr%C3%A1fico-en-colombia-historia-que-se-repite.html>.
- Echandía Castilla, Camilo (2013), Narcotráfico: Génesis de los paramilitares y herencia de bandas criminales, Bogotá.
- Eckhardt, Ivan (2006), The Guatemalan Civil War: The Bipolarisation of an Internal Conflict, *Perspectives. Review of International Affairs*, S. 23–42.
- El Colombiano (09.12.2015), Alcalde de Buriticá, capturado por nexos con Urabeños, *El Colombiano*, <http://www.elcolombiano.com/antioquia/seguridad/alcalde-de-buritica-capturado-por-nexos-con-urabenos-AB3254938>, 09.05.2016.
- El Colombiano (2016), 10 pilares de la lucha contra bandas en 2016, 11.04.2017, <http://www.elcolombiano.com/colombia/bandas-criminales-una-amenaza-para-la-seguridad-nacional-XX3451563>.
- El Congreso de Colombia (2002), *Ley 743 de 2002 por la cual se desarrolla el artículo 38 de la Constitución Política de Colombia en lo referente a los organismos de acción comunal*.
- El Tiempo (26.11.2011), Mujeres paramilitares dirigieron masacres y mataron niños, <https://www.eltiempo.com/archivo/documento/CMS-10839308>, 26.08.2020.
- Elias, Norbert (1983), Über den Rückzug der Soziologen auf ihre Gegenwart, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 35, H. 1, S. 29–40.
- Elwert, Georg (1997), Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 37.
- Enzmann, Birgit (Hg.) (2013a), *Handbuch Politische Gewalt. Formen - Ursachen - Legitimation - Begrenzung*, Wiesbaden: Springer.
- Enzmann, Birgit (2013b), Politische Gewalt Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit, in: Birgit Enzmann (Hg.), *Handbuch Politische Gewalt. Formen - Ursachen - Legitimation - Begrenzung*, Wiesbaden: Springer, S. 43–66.
- Epe, Matthias (2018), *Das Konzept des inneren Feindes in Guatemala. Aufstandsbekämpfung, Menschenrechtsverletzungen und Sicherheitspolitik im Zeitalter der neuen Kriege*.
- Epe, Matthias/José Rodolfo Kepfer (2014), *El enemigo interno en Guatemala. Contrainsurgencia y su herencia en la configuración de nuevos conflictos*, Primera edición, Ciudad de Guatemala: Magna Terra Editores.

- Espitia Cueva, Carlos E. (2018), Narcoparamilitares: reconfiguración ilegal en los territorios, 25.10.2019, https://co.boell.org/sites/default/files/20180222_ideasverdes_no5_web2018_ok.pdf.
- europapress (19.12.2018), La ONU condena la "criminalización" del líder guatemalteco Bernardo Caal Xol por oponerse a una presa hidroeléctrica, <https://www.europapress.es/internacional/noticia-onu-condena-criminalizacion-indigena-guatemalteco-bernardo-caal-xol-oponerse-presa-hidroelectrica-20181219171243.html>, 15.01.2020.
- Figueroa Ibarra, Carlos (2013), Guatemala: Del terrorismo de estado al terrorismo psicológico, 29.08.2014, <http://connuestraamerica.blogspot.de/2013/07/guatemala-del-terrorismo-de-estado-al.html>.
- Figueroa Ibarra, Carlos/Octavio Moreno Velador (2014), Gewalt und staatliche Macht in Lateinamerika: von der Kolonialzeit zum Neoliberalismus, in: Alke Jenss/Stefan Pimmer (Hg.), *Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation*, Münster, Westf: Westfälisches Dampfboot, S. 204–228.
- Fogelbach, Juan (2011), Gangs, Violence, and Victims in El Salvador, Guatemala, and Honduras, *San Diego International Law Journal*, S. 417–462.
- Francis, David J. (Hg.) (2005), *Civil militia. Africa's intractable security menace?*, Aldershot, Hants, England/Burlington, VT: Ashgate.
- Franco Restrepo, Vilma L. (2009), *Orden contrainsurgente y dominación*, Bogotá D.C./Medellín: Siglo del Hombre Editores; Instituto Popular de Capacitación.
- Fumerton, Mario/Simone Remijnse (2004), Civil defence forces: Peru's Comités de Autodefensa Civil and Guatemalas's Patrullas de Autodefensa Civil in comparative perspective, in: Kees Koonings/Dirk Kruijt (Hg.), *Armed actors. Organised violence and state failure in Latin America*, London/New York: Zed Books, S. 52–72.
- FUNPADEM (2017), Tasas de Homicidios en Centroamérica del 2006 al 2016: Balance de una década, 10.12.2019, <https://pensandodesdecentroamerica.wordpress.com/2017/01/19/tasas-de-homicidios-en-centroamerica-del-2006-al-2016-balance-de-una-decada/>.
- Gabler Wirtschaftslexikon (2018), Anspruchsgruppen. Definition, 12.11.2018, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/anspruchsgruppen-27010>.
- Galtung, Johan (1984), *Strukturelle Gewalt. - 1984. - (... ; 1877)*, 31. - 33. Tsd, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Gamazo, Carolina (25.06.2013), El club de la balanza y la daga, *Plaza Pública*, <http://www.plazapublica.com.gt/content/el-club-de-la-balanza-y-la-daga>, 29.08.2014.
- Gärtner, Peter (2001), Die "Liberale Reform" 1871 – Eine Zäsur nur für Guatemala?, *Quetzal - Politik und Kultur in Lateinamerika*, H. 31.
- Garzón, Juan Carlos (2013), La Diaspora Criminal: La Difusión Transnacional Del Crimen Organizado Y Cómo Contener Su Expansión, in: Juan Carlos Garzón/Marianna Olinger/Daniel M. Rico u.a. (Hg.), *La Diáspora Criminal. La difusión transnacional del Crimen Organizado y cómo contener su expansión*, Washington, DC: Wilson Center, S. 1–26.
- Gavigan, Patrick (2009), Organized Crime, Illicit Power Structures and Guatemala's Threatened Peace Process, *International Peacekeeping*, Jg. 16, H. 1, S. 62–76.
- Gayer, Laurent/Christophe Jaffrelot (Hg.) (2009), *Armed militias of South Asia. Fundamentalists, Maoists and separatists*, New York: Columbia University Press.
- Gehring, Hubert/María Francisca Cepeda (2019), Der Konflikt in Kolumbien ist noch nicht beendet, Bogotá, 12.11.2019, <https://www.kas.de/documents/252038/4520172/Der+Konflikt+in+Kolumbien+ist+noch+nicht+beendet.pdf/04538271-554f-bc5c-976f-dde2318e780e?version=1.0&t=1550497586677>.
- Gerlach, Christian (2010), *Extremely violent societies. Mass violence in the twentieth-century world*, Cambridge/New York: Cambridge University Press.

- Gómez-Suárez, Andrei (2010), US-Colombian relations in the 1980s. Political violence and the onset of the Unión Patriótica genocide, in: Marcia Esparza/Henry R. Huttenbach/Daniel Feierstein (Hg.), *State violence and genocide in Latin America. The Cold War years*, London/New York: Routledge, S. 152–165.
- González, Fernán E. (2015), *Poder y violencia en Colombia*, Primera edición, Bogotá, D.C., Colombia: Odecofi-Cinep.
- González, Fernán E./Silvia Otero (2010), La presencia diferenciada del Estado: un desafío a los conceptos de gobernabilidad y gobernanza, in: Claire Launay-Gama/González González, Fernán E (Hg.), *Gobernanza y conflicto en Colombia*, Bogota: Editorial Pontificia Universidad Javeriana, S. 28–36.
- González, Fernán E./Teofilo Vásquez/Ingrid J. Bolívar (Hg.) (2003), *Violencia Política en Colombia. De la nación fragmentada a la construcción del Estado*, Bogotá.
- Grajales, Jacobo (2017), Private Security and Paramilitarism in Colombia: Governing in the Midst of Violence, *Journal of Politics in Latin America*, Jg. 9, H. 3, S. 27–48.
- Grandin, Greg (2000), *The Blood of Guatemala: A History of Race and Nation*, Durham and London: Duke University Press.
- Granovsky-Larsen, Simon (2018a), In Guatemala, Security Forces Square Off Against Social Movements, *NACLA Report on the Americas*, Jg. 50, H. 1, S. 15–18.
- Granovsky-Larsen, Simon (2018b), Land and the Reconfiguration of Power in Post-conflict Guatemala, in: Liisa L. North/Timothy D. Clark (Hg.), *Dominant Elites in Latin America. From Neo-Liberalism to the 'Pink Tide'*, Cham: Springer International Publishing, S. 181–204.
- Grävingsholt, Jörn/Claudia Hofmann/Stephan Klingebiel (2007), *Development cooperation and non-state armed groups*, Bonn: Dt. Inst. für Entwicklungspolitik.
- Greiff, Pablo de (2008), DDR and Reparations: Establishing Links Between Peace and Justice Instruments, in: K. Ambos/J. Large/M. Wierda (Hg.), *Building a Future on Peace and Justice: Studies on Transitional Justice, Peace and Development The Nuremberg Declaration on Peace and Justice*: Springer, S. 321–356.
- Grisham, Kevin (2014), *Transforming violent political movements. Rebels today, what tomorrow?*
- Gronau, Jennifer (2015), *Die Selbstlegitimation internationaler Institutionen. G8 und G20 im Vergleich*, Frankfurt am Main: Campus-Verlag.
- Grundberger, Sebastian/Karl-Dieter Hoffmann (2008), Das politische System Guatemalas, in: Stefan Rinke/Klaus Stüwe (Hg.), *Die politischen Systeme in Nord-und Lateinamerika. Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, S. 245–268.
- Grupo de Apoyo Mutuo (2016), Informe de Situación de Linchamientos en Guatemala, Guatemala.
- Grupo de Apoyo Mutuo (2018), Una Década de Violencia, 28.02.2020, https://issuu.com/grupodeapoyomutuogt/docs/linchamientos_una_d_cada.
- Guáqueta, Alexandra (2009), The way back in. Reintegrating illegal armed groups in Colombia then and now, in: Mats R. Berdal/David H. Ucko (Hg.), *Reintegrating armed groups after conflict. Politics, violence and transition*, Milton Park, Abingdon, Oxon/New York: Routledge, S. 10–46.
- Guatemalan Commission for Historical Clarification (1999), Report of the Comission for Historical Clarification, Conclusion and Recomendations: Guatemala - Memory of Silence, 04.08.2014, http://www.aaas.org/sites/default/files/migrate/uploads/mos_en.pdf.
- Guichaoua, Yvan (Hg.) (2011), *Understanding Collective Political Violence*: Palgrave Macmillan.
- Gutiérrez Sanín, Francisco/Mauricio Barón (2006), Estado, control territorial paramilitar y orden político en Colombia. Notas para una economía política del paramilitarismo, 1978-2004, in: Francisco Gutiérrez Sanín/María Emma Wills O./Gonzalo Sánchez G. (Hg.), *Nuestra guerra sin nombre. Transformaciones del conflicto en Colombia*, 1. ed., Bogotá: Grupo Editorial Norma, S. 267–309.

- Gutiérrez-Sanin, Francisco/Mauricio Barón (2006), Estado, control territorial paramilitar y orden político en Colombia. Notas para una economía política del paramilitarismo, 1978–2004, in: Francisco Gutiérrez-Sanin (Hg.), *Nuestra guerra sin nombre. Transformaciones del conflicto en Colombia*, 1. ed., Bogotá: Grupo Ed. Norma, S. 267–309.
- Gutiérrez-Sanín, Francisco (2014), Propiedad, seguridad y despojo. El caso paramilitar, *Estudios Socio-Jurídicos*, Jg. 16, H. 1, S. 43–74.
- Gutiérrez-Sanín, Francisco/Elisabeth Jean Wood (2014), Ideology in civil war, *Journal of Peace Research*, Jg. 51, H. 2, S. 213–226.
- Gutiérrez-Sanín, Francisco/Elisabeth Jean Wood (2017), What Should We Mean by “Pattern of Political Violence”? Repertoire, Targeting, Frequency, and Technique, *Perspectives on Politics*, Jg. 15, H. 01, S. 20–41.
- Hauck, Gerhard (2004), Schwache Staaten? Überlegungen zu einer fragwürdigen entwicklungspolitischen Kategorie, *PERIPHERIE – Politik • Ökonomie • Kultur*, Jg. 24, H. 96, S. 411–427.
- Hauck, Gerhard (2012), Der Kolonialismus in der marxistischen, dependenztheoretischen und postkolonialen Diskussion, in: Gerhard Hauck (Hg.), *Globale Vergesellschaftung und koloniale Differenz. Essays*, 1. Auflage, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 41–62.
- Hazen, Jennifer (2010a), Chapter Eight: War Transitions and Armed Groups, *Adelphi Series*, H. 50, S. 157–170.
- Hazen, Jennifer (2010b), Force Multiplier, <http://www.smallarmssurvey.org/fileadmin/docs/A-Yearbook/2010/en/Small-Arms-Survey-2010-Chapter-10-EN.pdf>.
- Hazen, Jennifer (2010c), Understanding gangs as armed groups, *International Review of the Red Cross*, 92 (878), S. 369–386.
- Hernández Cifuentes, Yhoban (19.04.2016), Temor en San José de Apartadó tras incursión de grupos posdemovilización, *El Espectador*, <http://www.elespectador.com/noticias/nacional/antioquia/temor-san-jose-de-apartado-tras-incursion-de-grupos-pos-articulo-628064>, 10.02.2020.
- Hochmüller, Markus (2013), Die *Kolumbianisierung* der mexikanischen Drogenökonomie? Kartelle und kriminelle Netzwerke im Vergleich, in: Günther Maihold/Daniel Brombacher (Hg.), *Gewalt, Organisierte Kriminalität und Staat in Lateinamerika*, Leverkusen: Budrich, Barbara, S. 57–84.
- Hochmüller, Markus/Markus-Michael Müller (2015), Locating Guatemala in Global Counterinsurgency, *Globalizations*, Jg. 13, H. 1, S. 94–109.
- Hochmüller, Markus/Markus-Michael Müller (2017), Countering Criminal Insurgencies: Fighting Gangs and Building Resilient Communities in Post-War Guatemala, in: Louise Wiuff Moe/Markus-Michael Müller (Hg.), *Reconfiguring Intervention*, London: Palgrave Macmillan UK, S. 163–186.
- Holmqvist, Caroline (2005), Engaging Armed Non-State Actors in Post-Conflict Settings, in: Alan Bryden/Heiner Hänggi (Hg.), *Security governance in post-conflict peacebuilding*, Münster/Piscataway, NJ: LIT; Distributed in North America by Transaction Publishers, S. 45–68.
- Hörtner, Werner (2013), *Kolumbien am Scheideweg. Ein Land zwischen Krieg und Frieden*, 1. Auflage, Zürich: Rotpunktverlag.
- hrdmemorial.org (o.J.), Plinio Pulgarín, 17.02.2020, <https://hrdmemorial.org/hrdrecord/plinio-pulgarin/>.
- Huhn, Sebastian/Anika Oettler/Peter Peetz (2010), Jugendbanden in Zentralamerika. Zur sozialen Rekonstruktion einer teuflischen Tätergruppe, in: Peter Imbusch (Hg.), *Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt*, 1. Aufl., s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften (GWV), S. 213–241.
- Huhn, Sebastian/Hannes Warnecke-Berger (2017), The Enigma of Violent Realities in Central America: Towards a Historical Perspective, in: Sebastian Huhn/Hannes Warnecke-Berger (Hg.), *Politics and history of violence and crime in Central America*: Palgrave Macmillan, S. 1–22.

- Human Rights Watch (2010), Paramilitaries' heirs, New York, NY, 02.09.2014, http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/colombia0210webwcover_1.pdf.
- Human Rights Watch (2013), The Risk of Returning Home, 28.07.2014, <http://www.hrw.org/reports/2013/09/17/risk-returning-home-0>.
- Ikelegbe, Austine (2013), State, Ethnic Militias, and Conflict in Nigeria, *Canadian Journal of African Studies / Revue canadienne des études africaines*, Jg. 39, H. 3, S. 490–516.
- Imbusch, Peter/Michel Misse/Fernando Carrión (2011), Violence Research in Latin America and the Caribbean: A Literature Review, *International Journal of Conflict and Violence*, H. 5, S. 88–154.
- INDEPAZ (2019), Todos Los Nombres, Todos Los Rostros, 03.11.2019, <http://www.indepaz.org.co/wp-content/uploads/2019/05/SEPARATA-DE-ACTUALIZACION-mayo-Informe-Todas-las-voces-todos-los-rostros.-23-mayo-de-2019-ok.pdf>.
- InSight Crime (2017a), Guatemala Profile, <https://www.insightcrime.org/guatemala-organized-crime-news/guatemala/#Criminal%20Groups>.
- InSight Crime (2017b), Los Mendoza, 09.03.2017, <https://es.insightcrime.org/guatemala-crimen-organizado/los-mendoza/>.
- InSight Crime (2019), Los Caparrapos, 28.10.2019, <https://es.insightcrime.org/colombia-crimen-organizado/los-caparrapos/>.
- Internal Displacement Monitoring Centre (2019), *2019 Global Internal Displacement Database*.
- International Crisis Group (2003), Colombia's Humanitarian Crisis. Latin America Report No. 4.
- International Labour Organisation (1991), *Übereinkommen 169. Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989*, Genf, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@normes/documents/publication/wcms_100900.pdf, 03.09.2020.
- Isaza Giraldo, Mateo (01.04.2016), Paro armado de Urabeños afectó más del 25 % de Antioquia, *El Colombiano*, <https://www.elcolombiano.com/antioquia/seguridad/paro-armado-de-urabenos-en-antioquia-YN3852256>, 27.01.2020.
- Jackson, Paul (2003), Warlords as alternative forms of Governance, *Small Wars & Insurgencies*, Jg. 14, H. 2, S. 131–150.
- Jenss, Alke (2014), Dezentralisierung der Gewaltfunktion des Staates und *counterinsurgency*-Ordnung, in: Alke Jenss/Stefan Pimmer (Hg.), *Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation*, Münster, Westf: Westfälisches Dampfboot, S. 238–256.
- Jenss, Alke (2016), *Grauzonen staatlicher Gewalt. Staatliche produzierte Unsicherheit in Kolumbien und Mexiko*, Bielefeld: transcript-Verlag.
- Jenss, Alke/Stefan Pimmer (2014), Einleitung: Theoretische Perspektiven aus der "Peripherie". Der Staat und seine Transformation in Lateinamerika, in: Alke Jenss/Stefan Pimmer (Hg.), *Der Staat in Lateinamerika. Kolonialität, Gewalt, Transformation*, Münster, Westf: Westfälisches Dampfboot, S. 11–31.
- Jentsch, C./S. N. Kalyvas/L. I. Schubiger (2015), Militias in Civil Wars, *Journal of Conflict Resolution*.
- Jímenez Felipe, Eulalia J. (2012), Linchamientos: violencia estatal y violencia social.
- Jones, Gareth A./Dennis Rodgers (2009), *Youth violence in Latin America. Gangs and juvenile justice in perspective*, 1st ed., New York: Palgrave Macmillan.
- Kaldor, Mary (1999), *New and old wars. Organized violence in a global era*, Cambridge, UK: Polity Press.
- Kalmanovitz, Pablo (2010), Introduction: Law and Politics in the Colombian Negotiations with Paramilitary Groups, in: Morten Bergsmo/Pablo Kalmanovitz (Hg.), *Law in peace negotiations*, 2. Aufl., Oslo: Torkel Opsahl Academic EPublisher, S. 1–25.
- Kalny, Eva (2016), Fallbeispiel Guatemala. Der aktuelle Extraktivismus im Kontext vielfältiger Formen des Widerstands, *PERIPHERIE – Politik • Ökonomie • Kultur*, Jg. 33, H. 132.

- Kaltmeier, Olaf (2011), Hacienda, Staat und indigene Gemeinschaften. Kolonialität und politisch-kulturelle Grenzverschiebungen von der Unabhängigkeit bis in die Gegenwart, in: Ingrid Wehr/Hans-Jürgen Burchardt (Hg.), *Soziale Ungleichheiten in Lateinamerika. Neue Perspektiven auf Wirtschaft, Politik und Umwelt*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 29–44.
- Kalyvas, Stathis N. (2001), "New" and "Old" Civil Wars: A Valid Distinction?, *World Politics*, 54 (1), S. 99–118.
- Keen, David (2000), Incentives and Disincentives for Violence, in: M. R. Berdal/D. Malone/International Peace Academy (Hg.), *Greed & Grievance: Economic Agendas in Civil Wars*: Lynne Rienner Publishers, S. 19–41.
- Klick, Matthew (2013), More than Legitimacy: Local Governance and Variation in Human Development in Post-War Guatemala, *Peacebuilding and Democracy*, H. 3, S. 7–22.
- Knauer, Lorenz (2011), *Soziale Gewaltordnungen in innerstaatlichen Konflikten*, Freiburg i. Br.: Arnold-Bergstraesser-Inst.
- Kobrak, Paul (2013), The Long War in Colotenango. Guerrillas, Army, and Civil Patrols, in: Carlota McAllister/Diane M. Nelson (Hg.), *War by other means. Aftermath in post-genocide Guatemala*, S. 218–240.
- Koloma Beck, Teresa (2012), *The normality of civil war. Armed groups and everyday life in Angola*, Frankfurt/M.: Campus-Verl.
- König, Hans-Joachim/Sven Schuster (2008), Das politische System Kolumbiens, in: Stefan Rinke/Klaus Stüwe (Hg.), *Die politischen Systeme in Nord-und Lateinamerika. Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, S. 341–361.
- Koonings, Kees/Dirk Kruijt (Hg.) (2004), *Armed actors. Organised violence and state failure in Latin America*, London/New York: Zed Books.
- Koonings, Kees/Dirk Kruijt (Hg.) (2007), *Fractured Cities: Social exclusion, urban violence and contested spaces in Latin America*, London/New York: Zed.
- Kössler, Reinhart (2011), Koloniale und postkoloniale Staatsbildungsprozesse, in: Ilker Ataç/Albert Kraller/Aram Ziai (Hg.), *Politik und Peripherie. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, 1. Aufl., Wien: Mandelbaum, S. 72–88.
- Kowalewski, David (2002), Vigilantismus, in: W. Heitmeyer/J. Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 426–440.
- Krauthausen, Ciro (2013), *Moderne Gewalten. Organisierte Kriminalität in Kolumbien und Italien*, 2., erw. Aufl., Frankfurt/New York: Campus.
- Kruijt, Dirk (2015), La Degeneración de la Violencia en América Latina: Contextos, Actores y Situación Actual, in: Werner Mackenbach/Günther Maihold (Hg.), *La transformación de la violencia en América Latina*, S. 25–56.
- Kruse, Jan (2011), *Reader "Einführung in die Qualitative Interviewforschung"*, Version Oktober 2011, überarb., korrigierte und umfassend erg. Version, Freiburg: Selbstverlag.
- Kruse, Jan (Hg.) (2012), *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*, Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Kubai, Anne N. (2010), Historical and cultural dimensions of militia and rebel groups in Africa, in: *Militias Rebels and Islamist Militants. Human insecurity and state crisis in Africa*: Institute for Security Studies (ISS), S. 45–68.
- Kuckartz, Udo (2016), *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, 3., durchgesehene Aufl.
- Kurtenbach, Sabine (2006a), Guatemala - Das Überleben von Gewaltordnungen im Frieden, in: Jutta Bakonyi/Stephan Hensell/Jens Siegelberg (Hg.), *Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen. Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 71–82.

- Kurtenbach, Sabine (2006b), Paramilitärs und Paramilitarismus, *Wissenschaft und Frieden*, 2, Lateinamerika im Umbruch.
- Kurtenbach, Sabine (2008), Guatemala's post-war development, Duisburg, 04.08.2014, http://www.postwar-violence.de/files/wp3_guatemala_low_intensity_peace.pdf.
- Kurtenbach, Sabine (2010), Guatemala: A Dependent and Fragmented Civil Society, in: Thania Paffenholz (Hg.), *Civil society and peacebuilding: a critical assessment*, Boulder, Colo.: Lynne Rienner Publishers, Inc., S. 79–104.
- Kurtenbach, Sabine (2015), El lado político de la "violencia a-política", in: Werner Mackenbach/Günther Maihold (Hg.), *La transformación de la violencia en América Latina*.
- Kurz, Maximilian/Wolfgang Muno (2005), Der Plan Colombia: Kolumbien im Visier des Krieges gegen den Terror der USA in Lateinamerika, *Brennpunkt Lateinamerika*, H. 3, S. 25–36.
- La Hora (02.05.2013), Declaran estado de Sitio en cuatro municipios de Jalapa y Santa Rosa, *La Hora*, <https://lahora.gt/hemeroteca-lh/declaran-estado-de-sitio-en-cuatro-municipios-de-jalapa-y-santa-rosa/>, 06.03.2020.
- Lambach, Daniel (2016), Fragile Staaten in der Vergleichenden Politikwissenschaft, in: Hans-Joachim Lauth/Marianne Kneuer/Gert Pickel (Hg.), *Handbuch Vergleichende Politikwissenschaft*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 319–330.
- Lambach, Daniel/Felix S. Bethke (2012), Ursachen von Staatskollaps und fragiler Staatlichkeit, in: INEF-Report.
- Lammers, Andrea (2012), Guatemalas Franja Transversal del Norte – eine Beziehung von Entwicklung und Gewalt, *Quetzal - Politik und Kultur in Lateinamerika*.
- Lamnek, Siegfried (2005), *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch*, 4. Auflage, Weinheim: Beltz.
- Latinobarómetro (2018), *Latinobarómetro 2018. _Resultados por Sexo y Edad*.
- Lehmkuhl, Ursula/Thomas Risse (Hg.) (2007), *Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- LIPortal Das Länder-Informationen-Portal (2019a), Guatemala, 15.09.2019, <https://www.liportal.de/guatemala/wirtschaft-entwicklung/>.
- LIPortal Das Länder-Informationen-Portal (2019b), Kolumbien, 15.09.2019, <https://www.liportal.de/kolumbien/wirtschaft-entwicklung/>.
- López, Julie (2018), El Congreso se apresta a aprobar leyes para reprimir y criminalizar la protesta social, 02.03.2020, <https://www.plazapublica.com.gt/content/el-congreso-se-apresta-aprobar-leyes-para-reprimir-y-criminalizar-la-protesta-social>.
- López Caballero, Juan Manuel (2012), Prólogo, in: *Justicia y Paz. Los silencios y los olvidos de la verdad*, S. 13–38.
- Mackenbach, Werner/Günther Maihold (Hg.) (2015), *La transformación de la violencia en América Latina*.
- Maihold, Günther (2018), Kolumbiens Frieden und Venezuelas Krise. Wie sich in Südamerika eine regionale Krisenlandschaft aufbaut, (*Keine Angabe*), 13/2018, S. 8.
- Maihold, Günther/Daniel Brombacher (Hg.) (2013), *Gewalt, Organisierte Kriminalität und Staat in Lateinamerika*, Leverkusen: Budrich, Barbara.
- Maihold, Günther/Markus Hochmüller (2013), Von failed states und Räumen begrenzter Staatlichkeit – Organisierte Kriminalität, Gewalt und Staat in Lateinamerika, in: Günther Maihold/Daniel Brombacher (Hg.), *Gewalt, Organisierte Kriminalität und Staat in Lateinamerika*, Leverkusen: Budrich, Barbara, S. 9–23.
- Mair, Stefan (2002), Die Globalisierung privater Gewalt, 10.01.2018, https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/S10_02_sicher.pdf.
- Malthaner, Stefan (2018), Gewalt, Kontrolle, Legitimität, *Mittelweg 36: Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung*, H. 2, S. 3–16.

- Mann, Michael (1993), *The rise of classes and nation-states, 1760 - 1914*, Reprinted., Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Mann, Michael (2001), Democracy and Ethnic War, in: Tarak Barkawi/Mark Laffey (Hg.), *Democracy, liberalism, and war. Rethinking the democratic peace debate*, Boulder, Co.: Lynne Rienner Publishers, S. 67–86.
- Manning, Carrie (2004), Armed opposition groups into political parties: Comparing Bosnia, Kosovo, and Mozambique, *Studies in Comparative International Development*, Jg. 39, H. 1, S. 54–76.
- Martínez Peláez, Severo (1985), *Motines de indios. la violencia colonial en Centroamérica y Chiapas*, Puebla/México: Univ. Autónoma de Puebla.
- Martínez Turcios, Luis (2012), Formas locales de organización en torno a la seguridad en Guatemala, Guatemala.
- Massé, Frédéric (2011), ¿Bandas criminales o neoparamilitares?, *Colombia Foreign Affairs En Español*, Jg. 11, H. 2, S. 42–49.
- Massé, Frédéric/Johanna Camargo (2012), Actores armados ilegales y sector extractivo en Colombia, Bogotá, 03.09.2014, http://www.askonline.ch/fileadmin/user_upload/documents/Thema_Wirtschaft_und_Menschen_rechte/Bergbau_Rohstoff/Gold/Actores_armados_ilegales_sector_extractivo.pdf.
- Mauceri, Philip (2004), State, Elites, and the Response to Insurgency Some Preliminary Comparisons between Colombia and Peru, in: Jo-Marie Burt/Philip Mauceri (Hg.), *Politics In The Andes*: University of Pittsburgh Press, S. 146–163.
- Mazzei, Julie (2009), *Death Squads or Self-Defense Forces?*: University of North Carolina Press.
- McAllister, Carlota/Diane M. Nelson (Hg.) (2013), *War by other means. Aftermath in post-genocide Guatemala*.
- McDermott, Jeremy (2014a), El rostro cambiante del crimen organizado colombiano, Bogotá, 22.09.2020, <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/la-seguridad/11053.pdf>.
- McDermott, Jeremy (2014), El rostro cambiante del crimen organizado colombiano, Bogotá.
- McDermott, Jeremy (2014b), The BACRIM and Their Position in Colombia's Underworld, 23.10.2014, <http://www.insightcrime.org/investigations/bacrim-and-their-position-in-colombia-underworld>.
- Medina Gallego, Carlos (1990), *Autodefensas, paramilitares y narcotráfico en Colombia. Origen, desarrollo y consolidación / el caso Puerto Boyacá*, Bogotá: Editorial Documentos Periodísticos.
- Menjívar, Cecilia/Néstor Rodríguez (2005), State-Terror in the U.S.-Latin-American Interstate Regime, in: Cecilia Menjívar/Néstor Rodríguez (Hg.), *When States Kill. Latin America, the U.S., and Technologies of Terror*: University of Texas Press, S. 3–27.
- Meuser, Michael/Ulrike Nagel (2005), ExpertInneninterviews: vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Alexander Bogner (Hg.), *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 71–93.
- Meyer, Peter J./Clare Ribando Seelke (2015), Central America Regional Security Initiative: Background and Policy Issues for Congress, 07.03.2019, <https://fas.org/sgp/crs/row/R41731.pdf>.
- Migdal, Joel S. (1988), *Strong societies and weak states. State-society relations and state capabilities in the Third World*, Princeton, NJ: Princeton Univ. Press.
- Migdal, Joel S. (2007, ©2001), *State in society. Studying how states and societies transform and constitute one another*, New York: Cambridge University Press.
- Ministerio de Gobernación de Guatemala (o.J.), Unidad para la Prevención Comunitaria de la Violencia. Institución, 20.12.2019, <https://upcv.gob.gt/institucion/>.
- Molinari, Lucrecia I. (2009), "Escuadrones de la Muerte": Grupos Paramilitares, Violencia y Muerte en Argentina ('73-'75) y El Salvador ('80), *Diálogos - Revista Electrónica de Historia*, 10 (1), S. 91–116.
- Monzón Miranda, Edgar Alfredo (2008), *Fortalecimiento de Consejos Comunitarios de Desarrollo (COCODES) en la Región VI, Guatemala*.

- Morenz, Ulrich (2018), ‚La Paz de los Armados NO es la Paz de los Pueblos‘ – Erfahrungen des lokalen peacebuilding in Kolumbien. Das Beispiel des Consejo Regional Indígena del Cauca (CRIC), in: Monika Pfaller-Rott/Esperanza Gómez-Hernández/Hilaria Soundari (Hg.), *Soziale Vielfalt. Internationale Soziale Arbeit aus interkultureller und dekolonialer Perspektive*, [1. Auflage], Wiesbaden, Germany: Springer VS, S. 173–188.
- Mueller, John (2003), Policing the Remnants of War, *Journal of Peace Research*, Jg. 40, H. 5, S. 507–518.
- Müller, Markus M. (2012), *Public security in the negotiated state. Policing in Latin America and beyond*, New York: Palgrave Macmillan.
- Müller, Markus-Michael (2015), Punitive Entanglements. The “War on Gangs” and the Making of a Transnational Penal Apparatus in the Americas, *Geopolitics*, Jg. 20, H. 3, S. 696–727.
- Münkler, Herfried (2002), *Die neuen Kriege*, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Nivette, Amy E. (2016), INSTITUTIONAL INEFFECTIVENESS, ILLEGITIMACY, AND PUBLIC SUPPORT FOR VIGILANTISM IN LATIN AMERICA, *Criminology*, Jg. 54, H. 1, S. 142–175.
- Noche y Niebla (2004), Puerto Boyacá. Una experiencia piloto de paramilitarismo.
- Nuñez Palomino, German (1996), The rise of the Rondas Campesinas in Peru, *Journal of Legal Pluralism*, H. 36.
- Nussio, Enzo/Kimberly Howe (2013), When Illegal Protection Collapses: Pathways to Increased Post-Demobilization Violence, 28.07.2014, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2277954.
- Observatorio de Derechos Humanos de la Vicepresidencia de Colombia (2002), Colombia: Conflicto armado, regiones, derechos humanos, 1998-2002, Bogotá.
- Observatorio de Seguridad Humana de Medellín (2012), Control territorial y resistencias, Medellín.
- Oettler, Anika (2005), *Guatemala zwanzig Jahre Demokratie*, Hamburg: Inst. für Iberoamerika-Kunde.
- Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala (1998), *Guatemala: nunca más. Informe del Proyecto Interdiocesano Recuperación de la Memoria Histórica*, [Tegucigalpa, Honduras]: INCEP.
- Özdem, Alpaslan (2009), Insurgency, militias and DDR as part of security sector reconstruction in Iraq: how not to do it, *Disasters*, 34 Suppl 1, S. 40–59.
- Pastoral Social (2002), Situación de guerra y violencia en el departamento del Chocó, 1996-2002, Bogotá.
- Peacock, Susan C./Adriana Beltrán (2003), *Hidden powers in post-conflict Guatemala. Illegal armed groups and the forces behind them*, Washington, DC: Washington Office on Latin America.
- Pearce, Jenny (2010), Perverse state formation and securitized democracy in Latin America, *Democratization*, Jg. 17, H. 2, S. 286–306.
- Peic, Goran (2014), Civilian Defense Forces, State Capacity, and Government Victory in Counterinsurgency Wars, *Studies in Conflict & Terrorism*, Jg. 37, H. 2, S. 162–184.
- Pérez García, José Fernando (2010), *CREACIÓN DEL REGLAMENTO ESPECÍFICO PARA REGULAR LAS JUNTAS LOCALES DE SEGURIDAD*, Guatemala-Stadt.
- Phillips, Nicholas (2014), CARSI in Guatemala: Progress, Failure, Uncertainty, 28.02.2020, <https://www.minex.gob.gt/MDAA/DATA/MDAA/20141008203621042CARSI.pdf>.
- Picard, Elizabeth (1999), *The demobilisation of the Lebanese militias*, Oxford: Centre for Lebanese Studies.
- Podder, Sukanya (2014), State building and the non-state: debating key dilemmas, *Third World Quarterly*, Jg. 35, H. 9, S. 1615–1635.
- Podder, Sukanya (2017), Understanding the Legitimacy of Armed Groups. A Relational Perspective, *Small Wars & Insurgencies*, Jg. 28, 4-5, S. 686–708.
- Poder Ejecutivo de Colombia (1965), *Decreto Legislativo 3398 de 1965*.

- Policzer, Pablo (2005), *Neither Terrorists Nor Freedom Fighters*. Paper Presented at the International Studies Association Conference, Honolulu, Hawaii, 3-5 March, 2005, https://s3.amazonaws.com/academia.edu.documents/38297668/Policzer_Neither_Terrorist_nor_Freedom_Fighters.pdf?AWSAccessKeyId=AKIAIWOWYYGZ2Y53UL3A&Expires=1516199944&Signature=Mlgl98wTzT%2BI4P4XWOZtDRZQ9%2BU%3D&response-content-disposition=inline%3B%20filename%3DNeither_terrorists_nor_freedom_fighters.pdf.
- Poulantzas, Nicos (1978), *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, sozialistische Demokratie*. Prensa Libre (26.09.2015), Poderes paralelos de seguridad amenazan, *Prensa Libre*, <https://www.prensalibre.com/guatemala/justicia/poderes-paralelos-2/>, 21.02.2019.
- Procurador de los Derechos Humanos (2011), Muerte Violenta Por Linchamientos. Casos y Víctimas A Junio De 2011, 05.08.2014, http://www.pdh.org.gt/archivos/descargas/Investigacin%20en%20DDHH/Estadsticas/informe_linchamientos_enero_-_junio.pdf.
- Procurador de los Derechos Humanos (2019), Situación de las personas defensoras de derechos humanos en Guatemala: Entre el compromiso y la adversidad, 24.02.2020, https://www.oacnudh.org.gt/images/CONTENIDOS/ARTICULOS/PUBLICACIONES/Informe_personas_defensoras.pdf.
- Procurador de los Derechos Humanos/Agencia Española De Cooperación Internacional/Asociación Para La Autogestion Del Desarrollo Integral (1994), Los Comités de Defensa Civil en Guatemala, Guatemala.
- Programa Somos Defensores (2019), La Naranja Mecánica, 03.11.2019, <https://somosdefensores.org/wp-content/uploads/2019/04/informe-somos-defensores-2019-espanol-web.pdf>.
- Rähme, Sophie (2019), *Kolumbiens Gewalt-Frieden. Zum Anstieg der Gewalt gegen soziale Aktivisten und Aktivistinnen seit dem Friedensabkommen 2016*, Auflage 500, Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- u. Konfliktforsch.
- Raleigh, Clionadh (2014), Pragmatic and Promiscuous, *Journal of Conflict Resolution*, Jg. 60, H. 2, S. 283–310.
- Remijnse, Simone (2002), *Memories of violence. Civil patrols and the legacy of conflict in Joyabaj, Guatemala*, Amsterdam: Rozenberg Publishers.
- Rempe, Dennis M. (2002), *The past as prologue? A history of U.S. counterinsurgency policy in Colombia, 1958-66*, Carlisle, Pa.: Strategic Studies Institute, U.S. Army War College.
- Reno, William (2010), Transforming West African Militia Networks for Postwar Recovery, in: Kristian Berg Harpviken (Hg.), *Troubled regions and failing states. The clustering and contagion of armed conflicts*, 1st ed., Bingley, UK: Emerald, S. 127–149.
- República de Colombia Ministerio de Justicia y del Derecho (2012), *Ley de Víctimas y Restitución de Tierras y sus Decretos Reglamentarios*.
- Restrepo, Jorge A./Robert Muggah (2009), Colombia's quiet demobilization: a security dividend? , in: Robert Muggah (Hg.), *Security and post-conflict reconstruction. Dealing with fighters in the aftermath of war*, London/New York: Routledge, S. 30–46.
- Restrepo, Jorge A./Michael Spagat (2005), Colombia's tipping point?, *Survival*, Jg. 47, H. 2, S. 131–152.
- Restrepo, Jorge A., Tobón García, Alonso (2011), *Guatemala en la Encrucijada*, Geneva.
- Rey, Romeo (2006), *Geschichte Lateinamerikas vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Originalausgabe, München: Verlag C. H. Beck.
- Richani, Nazih (2010), Fragmentation of Sovereignty and Violent Non-State Actors in Colombia, in: Kledja Mulaj (Hg.), *Violent non-state actors in world politics*, New York: Columbia University Press, S. 27–44.
- Ricigliano, Robert (Hg.) (2005), *Choosing to engage. Armed groups and peace processes*, London.

- Riekenberg, Michael (2017), *Geteilte Ordnungen. Eine Geschichte des Staates in Lateinamerika*, 1. Auflage, Frankfurt/ New York: Campus-Verlag.
- Rivas Nieto, Pedro/Pablo Rey García (2008), Las autodefensas y el paramilitarismo en Colombia (1964-2006), *CONfines de Relaciones Internacionales y Ciencia Política*, 4, enero-mayo, H. 7, S. 43–52.
- Robinson, James A. (2013), Colombia: Another 100 Years of Solitude?, *Current History*, S. 43–48.
- Rodgers, Dennis/Robert Muggah (2009), Gangs as Non-State Armed Groups: The Central American Case, *Contemporary Security Policy*, Jg. 30, H. 2, S. 301–317.
- Rodríguez, Edwin Cruz/Shameel Thahir Silva (2017), El movimiento político y social Marcha Patriótica. Génesis, estructura y proyecto, *Revista Colombiana de Ciencias Sociales*, Jg. 8, H. 1, S. 189–225.
- Rohwerder, Jan (2008), Legitimation jenseits von Staatlichkeit. Nichtregierungsorganisationen als Akteure der internationalen Politik, in: Mandana Biegi/Jürgen Förster/Henrique Ricardo Otten (Hg.), *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 181–198.
- Rolando Vásquez, Byron (20.06.2013), Más de 300 Juntas actúan ilegalmente, *Prensa Libre*, https://www.prensalibre.com/guatemala/justicia/juntas-actuan-ilegalmente_0_941305912.html/, 10.12.2019.
- Romero, Mauricio (2003), *Paramilitares y autodefensas, 1982-2003*, Bogotá: Temas de Hoy; Instituto de Estudios Políticos y Relaciones Internacionales, Universidad Nacional de Colombia; Editorial Planeta Colombiana.
- Romero, Mauricio (Hg.) (2007), *Parapolítica. La ruta de la expansión paramilitar y los acuerdos políticos*, Bogotá.
- Rosenbaum, H. Jon/Peter C. Sederberg (1974), Vigilantism. An Analysis of Establishment Violence, *Comparative Politics*, Jg. 6, H. 4, S. 541.
- Rotberg, Robert I. (2004), *When states fail. Causes and consequences*, Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Saab, Bilal Y./Alexandra W. Taylor (2009), Criminality and Armed groups: a comparative study of FARC and Paramilitary Groups in Colombia, *Studies in Conflict and Terrorism*, H. 32, S. 455–475.
- Saumeth Cadavid, Erich (2010), *Historia de la Guerrilla en Colombia*.
- Schirmer, Jennifer (2001), Intimidaciones del proyecto político de los militares en Guatemala, Guatemala, 03.02.2015, <http://memoriacentroamericana.ihnca.edu.ni/uploads/media/Lib057.pdf>.
- Schlichte, Klaus (2005), *Der Staat in der Weltgesellschaft. Politische Herrschaft in Asien, Afrika und Lateinamerika*, Frankfurt/Main: Campus-Verl.
- Schlichte, Klaus (2009), With the State against the State? The Formation of Armed Groups, *Contemporary Security Policy*, Jg. 30, H. 2, S. 246–264.
- Schlichte, Klaus/Joel S. Migdal (2005), Rethinking the state, in: Klaus Schlichte (Hg.), *The dynamics of states. The formation and crises of state domination*, S. 1–40.
- Schlichte, Klaus/Ulrich Schneckener (2015), Armed Groups and the Politics of Legitimacy, *Civil Wars*, Jg. 17, H. 4, S. 409–424.
- Schmidt, Siegmund (1996), Demokratisierung in Afrika. Fragestellungen, Ansätze und Analysen, in: Wolfgang Merkel (Hg.), *Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung*, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 229–270.
- Schmidt-Lux, Thomas (2013), Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie Vigilantism as Political Violence. A Typology, *Behemoth*, Jg. 6, H. 1.
- Schneckener, Ulrich (2006a), *Fragile Staatlichkeit. \ "States at Risk\ " zwischen Stabilität und Scheitern*, 1. Aufl., Baden-Baden/Berlin: Nomos; SWP.
- Schneckener, Ulrich (2006b), Fragile Statehood, Armed Non-State Actors and Security Governance, in: Alan Bryden/Marina Caparini (Hg.), *Private actors and security governance*, S. 23–40.

- Schneckener, Ulrich (2010), Dealing with Armed Non-State Actors in Peace- and Statebuilding, Types and Strategies, in: Wolfgang Benedek/Christopher Daase/Vojin Dimitrijević u.a. (Hg.), *Transnational Terrorism, Organized Crime and Peace-Building. Human Security in the Western Balkans*, London: Palgrave Macmillan UK; Imprint; Palgrave Macmillan, S. 229–248.
- Schneckener, Ulrich (2011), Spoiler oder Governance-Akteure? Ein Plädoyer zur Differenzierung nicht-staatlicher Gewaltakteure, in: Harald Bluhm/Karsten Fischer/Marcus Llanque (Hg.), *Ideenpolitik. Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte*, Berlin: Akademie Verlag, S. 495–512.
- Schneckener, Ulrich (2015), Status-quo-orientierte Gewalt? Zur Charakterisierung von Milizen, *Sicherheit & Frieden*, Jg. 33, H. 4, S. 173–179.
- Schneckener, Ulrich (2017), Militias and the Politics of Legitimacy, *Small Wars & Insurgencies*, Jg. 28, 4-5, S. 799–816.
- Schneckener, Ulrich/Christoph König/Sandra Wienand (2018), *Der lange Schatten der Miliz. Zur Persistenz von Gewalt in Kolumbien und Kurdistan-Irak*, Frankfurt/ New York: Campus.
- Schneider, Steffen (2012), Empirische Legitimationsforschung. Sind lokale politische Systeme legitim?, *Forum Wohnen und Stadtentwicklung*, H. 4, S. 186–190.
- Schwarz, Anthony J. (2007), Iraq's Militias: The True Threat to Coalition Success in Iraq, *Parameters*, 37: 1, S. 55–71.
- Schwarz-Herda, Markus (2010), *Die Präsidentschaftswahlen in Kolumbien. Kurzanalyse*, https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/document/58286/1/ssoar-2010-schwarz-herda-Die_Präsidentschaftswahlen_in_Kolumbien_Kurzanalyse.pdf.
- Semana.com (2006), La maldición de Caín. Qué llevó a Vicente Castaño a mandar matar a su hermano Carlos, 15.05.2017, <http://www.semana.com/nacion/articulo/la-maldicion-cain/80670-3>.
- Semana.com (28.06.2009), Marquetalia 35 años después. Lo que parecía una exitosa operación militar derivó en la conformación de la guerrilla más poderosa del país., *Semana.com*, <http://www.semana.com/especiales/articulo/marquetalia-35-anos-despues-seccion-especiales-edicion-891-jun-28-1999/39734>, 14.03.2017.
- Semana.com (04.05.2013), Un gobernador de miedo en La Guajira, *Semana.com*, <http://www.semana.com/nacion/articulo/un-gobernador-de-miedo-en-la-guajira/342196-3>, 04.04.2016.
- Semana.com (16.01.2017), 'Kiko' Gómez, a pagar 55 años de cárcel por homicidio, <http://www.semana.com/nacion/articulo/kiko-gomez-condenado-a-pagar-55-anos-de-prision-por-homicidio/512353>.
- Siegelberg, Jens/Stephan Hensell (2006), Rebellen, Warlords und Milizen, in: Jutta Bakonyi/Stephan Hensell/Jens Siegelberg (Hg.), *Gewaltordnungen bewaffneter Gruppen. Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 9–37.
- Snodgrass Godoy, Angelina (2006), *Popular injustice. Violence, community, and law in Latin America*, Stanford, Calif.: Stanford University Press.
- Söderberg Kovacs, Mimmi (2008), When Rebels Change Their Stripes: armed insurgents in post-war politics, in: Anna K. Jarstad/Timothy D. Sisk (Hg.), *From War to Democracy. Dilemmas of Peacebuilding*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 134–156.
- Solano, Luis (2013), Development and/as Dispossession. Elite Networks and Extractive Industry in the Franja Transversal del Norte, in: Carlota McAllister/Diane M. Nelson (Hg.), *War by other means. Aftermath in post-genocide Guatemala*, S. 119–142.
- Somos Defensores (2017), Contra Las Cuerdas, 27.01.2019, <https://www.somosdefensores.org/index.php/en/publicaciones/informes-siaddhh/144-contra-las-cuerdas>.

- Spivak, Gayatri Chakravorty (1988), *Can the Subaltern Speak?*, in: Cary Nelson/Lawrence Grossberg (Hg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*: University of Illinois Press, S. 271–313.
- Springer, Natalia M. (2008), *Die Deaktivierung des Krieges. Zur Demobilisierung von Gesellschaften nach Bürgerkriegen*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Sriram, Chandra L. (2008), *Peace as governance. Power-sharing, armed groups and contemporary peace negotiations*, Basingstoke [England]/New York: Palgrave Macmillan.
- Steffek, Jens (2009), Discursive legitimation in environmental governance, *Forest Policy and Economics*, Jg. 11, 5-6, S. 313–318.
- Stepputat, Finn (2001), Urbanizing the Countryside. Armed Conflict, State Formation, and the Politics of Place in Contemporary Guatemala, in: Thomas Blom Hansen/Finn Stepputat (Hg.), *States of imagination. Ethnographic explorations of the postcolonial state*, Durham, N.C./London: Duke University Press, S. 284–312.
- Stepputat, Finn (2007), Insecurity, State, and Impunity in Latin America, in: Louise Andersen/Bjørn Møller/Finn Stepputat (Hg.), *Fragile states and insecure people? Violence, security, and statehood in the twenty-first century*, 1st ed, New York: Palgrave Macmillan, S. 201–223.
- Stokes, Doug (2005), *America's other war. Terrorizing Colombia*, London/New York: Zed Books; Distributed in the USA exclusively by Palgrave Macmillan.
- Suhrke, Astri (2012), The Peace in Between, in: Mats R. Berdal/Astri Suhrke (Hg.), *The peace in between. Post-war violence and peacebuilding*, London/New York: Routledge, S. 1–24.
- tagesschau.de (2019), ELN bekennt sich zu Anschlag, 25.01.2019, <https://www.tagesschau.de/ausland/bogota-anschlag-eln-101.html>.
- The Washington Office on Latin America (2015), THE CICIG: AN INNOVATIVE INSTRUMENT FOR FIGHTING CRIMINAL ORGANIZATIONS AND STRENGTHENING THE RULE OF LAW, 13.01.2020, https://www.wola.org/sites/default/files/Citizen%20Security/2015/WOLA_CICIG_ENG_FNL_ext%20page.pdf.
- Tobler, Hans Werner (2000), Die Staatsentwicklung in den USA und Lateinamerika, in: Friedrich Edelmayer/John H. Coatsworth (Hg.), *Die vielen Amerikas. die Neue Welt zwischen 1800 und 1930*, Frankfurt a. M: Brandes und Apsel [u.a.], S. 53–68.
- Torres-Rivas, Edelberto E. (1998), *Desde el autoritarismo a la paz*, Guatemala: FLACSO.
- Transparency International (2019), Korruptionswahrnehmungsindex 2018, <https://www.transparency.de/cpi/cpi-2018/>.
- Tuck, Richard (Hg.) (2008), Thomas Hobbes, *Leviathan*, Rev. student ed., 1. publ., 11. print. with corrections, Cambridge u.a.
- Tufano, Sara (18.07.2018), Nos estan matando. Los líderes cumplen una función de veeduría en lugares caracterizados por la ausencia del Estado, *El Tiempo*, <https://www.eltiempo.com/opinion/columnistas/sara-tufano/nos-estan-matando-asesinato-de-lideres-sociales-244776>, 12.09.2020.
- UDEFEGUA (2017), Informe sobre Situación de Defensoras y Defensores de Derechos Humanos en Guatemala Un Reflejo del Deterioro de los Derechos Humanos en el País, Guatemala, 05.01.2018, http://udefegua.org/wp-content/uploads/2017/10/201709-Sit-Defensores-DH-SEMESTRAL.FIN_.pdf.
- Universidad Javeriana (2020), *Banco de Datos. empresas colombianas y extranjeras que han sido mencionadas en las sentencias de Justicia y Paz como presuntas colaboradoras de los grupos paramilitares*, Bogotá.
- UNODC (2014), Global Study on Homicide 2013, Wien, 10.12.2019, https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/GSH2013/2014_GLOBAL_HOMICIDE_BOOK_web.pdf.
- UNODC (2018), World Drug Report 2018, 27.02.2018, https://www.unodc.org/wdr2018/prelaunch/WDR18_Booklet_1_EXSUM.pdf.

- Vela Castañeda, Manolo (2.6.2013), Las lenguas del odio, *El Periódico*, http://192.203.177.185/bitstream/handle/ibero/2215/MECV_Art_45.pdf?sequence=1&isAllowed=y, 10.12.2013.
- Vela Castañeda, Manolo (2014), *Los pelotones de la muerte. La construcción de los perpetradores del genocidio guatemalteco*, México, D.F.
- verdadabierta.com (29.12.2008), 'El Profe', Vicente Castaño, <https://verdadabierta.com/perfil-de-vice-castano-alias-el-profe/>, 03.09.2020.
- verdadabierta.com (2014), La prensa de los 'Urabeños', 10.04.2017, <http://www.verdadabierta.com/narcotrafico/5379-la-prensa-de-los-urabenos>.
- verdadabierta.com (13.01.2017), Tension en el Paramillo por avance 'gaitanista', <https://verdadabierta.com/tension-en-el-paramillo-por-avance-gaitanista/>, 26.11.2019.
- verdadabierta.com (9.12.2018), Desplazamiento forzado, sin freno en el Bajo Cauca antioqueño, <https://verdadabierta.com/desplazamiento-forzado-sin-freno-en-el-bajo-cauca-antioqueno/>, 28.10.2019.
- verdadabierta.com (14.01.2019), 'Caparrapos': fuerza que desestabiliza el Bajo Cauca antioqueño y el Sur cordobés, <https://verdadabierta.com/caparrapos-fuerza-que-desestabiliza-el-bajo-cauca-antioqueno-y-el-sur-cordobes/>, 28.10.2019.
- Waldmann, Peter (1999), Nachahmung mit begrenztem Erfolg. Zur Transformation des europäischen Staatsmodells in Lateinamerika, in: Wolfgang Reinhard (Hg.), *Verstaatlichung der Welt? Europäische Staatsmodelle und außereuropäische Machtprozesse*, München: R. Oldenbourg, S. 53–68.
- Weber, Max (1972), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Frankfurt/Main: Uni-print.
- Wehr, Ingrid (2011), Einleitung. Zur problematischen Koexistenz von Demokratie und eklatanter sozialer Ungleichheit in Lateinamerika, in: Ingrid Wehr/Hans-Jürgen Burchardt (Hg.), *Soziale Ungleichheiten in Lateinamerika. Neue Perspektiven auf Wirtschaft, Politik und Umwelt*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 9–28.
- Weinstein, Jeremy M. (2007), *Inside rebellion. The politics of insurgent violence*, Cambridge/New York: Cambridge University Press.
- Weiss, Sandra (2019), Die Mafia schlägt zurück, 21.02.2019, <https://www.ipg-journal.de/regionen/lateinamerika/artikel/detail/die-mafia-schlaegt-zurueck-3190/>.
- Wienand, Sandra (2015), Legacies of Militias in Post-Demobilization Contexts: Tracing "Militia Stakeholders" in Guatemala and Colombia, *Sicherheit und Frieden*, Jg. 33, H. 4, S. 200–205.
- Wienand, Sandra/Stiven Tremaria (2017), Paramilitarism in a Post-Demobilization Context? Insights from the Department of Antioquia in Colombia, *European Review of Latin American and Caribbean Studies*, No. 103, January - June, S. 25–50.
- Zavaleta, René (2009), Cuatro conceptos de democracia, in: Luis Tapia (Hg.), *La autodeterminación de las masas. René Zavaleta*, Bogotá: Siglo del Hombre Editores, S. 121–143.
- Zeeuw, Jeroen d. (2008), *From soldiers to politicians. Transforming rebel movements after civil war*, Boulder, Colo.: Lynne Rienner Publishers.
- Zelik, Raul (2010), *Die kolumbianischen Paramilitärs. "regieren ohne Staat?" oder terroristische Formen der inneren Sicherheit*, 2. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Zelik, Raul (2015), *Paramilitarismo. Violencia y transformación social, política y económica en Colombia*, Edición ampliada y actualizada, Bogotá: Siglo del Hombre Editores; Centro de Competencia en Comunicación para América Latina; Goethe Institut.
- Ziai, Aram (Hg.) (2016), *Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge*, Bielefeld: Transcript.
- Zinecker, Heidrun (2002), *Kolumbien. Wie viel Demokratisierung braucht der Frieden?*, Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Zinecker, Heidrun (2004), *Drogenökonomie und Gewalt. Das Beispiel Kolumbien*.

Zürcher, Christoph (2005), Gewollte Schwäche. Vom schwierigen analytischen Umgang mit prekärer Staatlichkeit, *Internationale Politik*, H. 9, S. 13–22.

Anhang

Anhang 1: Leitfaden²⁴⁶ der qualitativen Interviews

Block 1: Charakteristika der Miliz

- 1) In welchem Kontext stand die Gründung der Miliz?
- 2) Wie war die Miliz aufgebaut? Wer stellt/e die Führung der Miliz?
- 3) Wie wurde die Miliz finanziert?
- 4) Wer hat sie bewaffnet?
- 5) Welche regionalen Unterschiede der Miliz gab es?
- 6) Welche politische Agenda der Miliz kann man ableiten (Aufgabe, Selbstverständnis)?

Block 2: Die Miliz und ihr Umfeld

- 1) Welcher Akteur / welche Akteure haben wesentlichen Einfluss auf die Miliz genommen?
- 2) Welche gesellschaftliche Gruppe stand / steht der Miliz nahe?
- 3) Wer sympathisiert mit der Miliz/wer unterstützt sie (heute noch?) Wer unterstützt sie nicht mehr?
- 4) Wer ist der größte Kritiker der Miliz?
- 5) Was hat die Miliz erreicht bzw. was hat sich durch den Einsatz der Miliz im Land / in der Region verändert?
- 6) Inwieweit handelt die Miliz im Interesse der Gruppe, die sie zu vertreten beansprucht?

Block 3: Sicherheit durch Milizen?

- 1) Von welchem Akteur geht eine Sicherheitsbedrohung aus?
- 2) Inwieweit hat die Miliz für Schutz gesorgt? Für wen hat sie Schutz geboten?
- 3) Inwieweit hat sie eine Verteidigungsfunktion übernommen? Wen hat sie verteidigt?
- 4) Inwieweit hat die Miliz Maßnahmen der Befreiung durchgeführt?

Block 4: Das Erbe der Miliz

- 1) Welche Entwicklung hat die Miliz nach ihrer formalen Demobilisierung genommen?
- 2) Welche Akteure treten als Unterstützer (Stakeholder) bzw. Kritiker der Miliz auf?
- 3) Inwieweit bestehen Verflechtungen mit wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Akteuren?
- 4) Wie charakterisieren sie die Folgephänomene der Paramilitärs?
- 5) Inwieweit können die Nachfolger auf Unterstützung aus der lokalen Gesellschaft zählen?

²⁴⁶ Der ersten drei Fragenblöcke sind stärker aus dem Kontext des DFG-Projekts „Security Governance durch Milizen“ abgeleitet worden, während Fragenblock 4 das langfristige Erbe von Milizen und damit das Dissertationsthema erfasst.

Anhang 2: Liste der Interviews

Interviewquellen Kolumbien

- Interview K1 Rodolfo Escobedo, Berater der staatlichen Beobachtungsstelle für Menschenrechte, Bogotá 25.10.2013
- Interview K2 Francisco Gutiérrez Sanín, Politikwissenschaftler an der Universidad Nacional in Bogotá, Bogotá 02.04.2014
- Interview K3 Max Gil, Mitarbeiter der NGO *Corporación Región*, Medellín 02.06.2015
- Interview K4 Luis Eduardo Celis, Mitarbeiter des Think Tank *Corporación Nuevo Arco Iris*, Bogotá 03.04.2013
- Interview K5 Leonardo González Perafán, Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Entwicklung und Frieden (INDEPAZ), Bogotá 31.10.2013
- Interview K6 Alberto Franco, Mitarbeiter Interekklesiale Kommission für Gerechtigkeit und Frieden, Bogotá 24.06.2015
- Interview K7 Ramiro Osorio, Forschergruppe *Cultura, Violencia, Territorio* des Instituts für Regionale Entwicklung (INER), Universität Antioquia, Medellín 09.05.2015
- Interview K8 Pablo Emilio Angarita, Professor an der Universität Antioquia, u.a. Koordinator der Forschergruppe *Conflictos, Violencias y Seguridad Humana*, Medellín 01.06.2015
- Interview K9 Alec Sierra, Mitarbeiter der *Defensoría del Pueblo*, schriftliches Interview, 20.02.2015
- Interview K10 Nelson Tobón, Mitarbeiter des Büros des Bürgermeisters von Medellín, Arbeitsgruppe „Frieden und Versöhnung“, Medellín 12.06.2015
- Interview K11 Doña Luz, Komitee zum Andenken an die *Comuna 13*, Medellín 04.06.2015
- Interview K12 Luis Fernando Quijano, Mitarbeiter der NGO *Corporación para la Paz y el Desarrollo Social*, Medellín 03.06.2015
- Interview K13 Adriana Fuentes, stellvertretende Direktorin der Landrückgabe-Behörde *Unidad de Restitución de Tierras* in Bogotá, Bogotá 06.11.2013
- Interview K14 Vera Samudio, Mitarbeiterin der NGO *Servicio Jesuita para Refugiados*, Bogotá 09.04.2013
- Interview K15 Ursula Wagner, Büro des Bürgermeisters von Medellín, Munizips-Einheit zur Unterstützung und Entschädigung für Opfer des bewaffneten Konflikts, Medellín 02.06.2015
- Interview K16 Gustavo Duncan, Politikwissenschaftler an der Universität EAFIT in Medellín, Medellín 11.06.2015
- Interview K17 Ana María Jaramillo, Mitarbeiterin Stadtverwaltung Medellín, Sekretariat Öffentliche Sicherheit, Medellín 05.06.2015
- Interview K18 Carlos Prieto, Mitarbeiter des Think Tank *Fundación Ideas para la Paz*, Bogotá 31.10.2013

- Interview K19 Marina Navarro, Projektmitarbeiterin Peace Brigades International Kolumbien, Bogotá 25.10.2015
- Interview K20 Teofilo Vásquez, Mitarbeiter des Think Tank CINEP, Bogotá 28.10.2015
- Interview K21 Lina María Zuluaga, Mitarbeiterin der NGO *Human Security Watch of Medellín*, Medellín 17.06.2015
- Interview K22 Catalina Niño, Mitarbeiterin der FESCOL (Friedrich-Ebert-Stiftung Kolumbien), Abteilung Regionale Sicherheit, Bogotá 05.11.2013

Interviewquellen Guatemala

- Interview G1 Carmen Rosa de Leon Escribano, Direktorin des Think Tank IEPADES, Guatemala-Stadt 15.03.2013
- Interview G2 Iduvina Hernández, Direktorin der NGO SEDEM, Guatemala-Stadt 11.03.2013
- Interview G3 Gustavo Normanns, Direktor des Forschungsinstituts INTRAPAZ, Universidad Rafael Landívar, Guatemala-Stadt, 10.03.2014
- Interview G4 Patricia Ogaldez, Mitarbeiterin der bischöflichen Menschenrechtsbehörde ODHAG, Guatemala-Stadt 27.02.2014
- Interview G5 Eulalia Jiménez, Forscherin an der Universidad Rafael Landívar, Guatemala-Stadt 13.03.2013
- Interview G6 Ricardo Sáenz, Mitarbeiter FLACSO Guatemala (lateinamerikanischer Zusammenschluss sozialwissenschaftlicher Fakultäten), Guatemala-Stadt 15.03.2013
- Interview G7 Roberto Alvarado Coy, Direktor der NGO *Asociación de amigo del desarrollo y la Paz*, Cobán 07.03.2014
- Interview G8 Jorge Santos, Direktor Forschungszentrum *Centro Internacional para Investigaciones en Derechos Humanos* (CIIDH), Guatemala-Stadt 12.03.2014
- Interview G9 Deysi Reynoso, frühere Mitarbeiterin des Menschenrechtsombudsmannes, Médicos del Mundo, Cobán 05.03.2014
- Interview G10 Monseñor Rodolfo Valenzuela Núñez, Bischof von Cobán, Cobán 05.03.2014
- Interview G11 Arturo Matute, Mitarbeiter des Forschungszentrums zur Prävention von Gewalt CIPREVI, Guatemala-Stadt 11.03.2014
- Interview G12 Carlos Mendoza, Berater und wissenschaftlicher Analyst u.a. für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Guatemala, bloggt zum Thema Lynchjustiz, Guatemala-Stadt 26.02.2014
- Interview G13 Jonatan Quim, Dritter Stadtverordnete von San Pedro Carchá, San Pedro Carchá 07.03.2014
- Interview G14 Lorena Escobar, Mitarbeiterin des Think Tank ASIES, Guatemala-Stadt 13.03.2013

Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)